

10

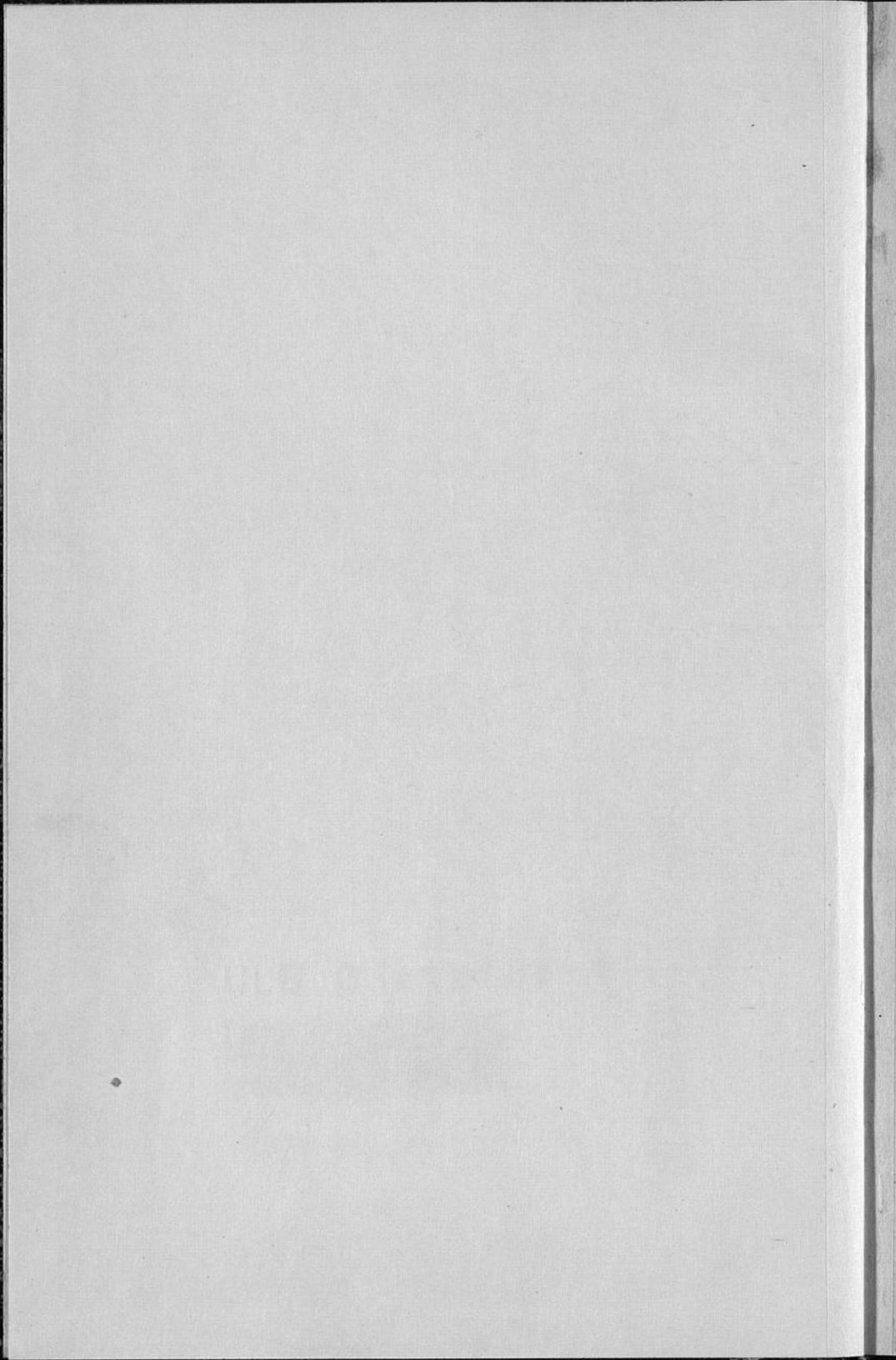


ULB Düsseldorf



+4027 814 01





Landes- u. Stadt-
Bibliothek
Düsseldorf

K.R. 437
3

77 / 77987



10. 617.

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn.

63. und 64. Heft:

Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter.

Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte

von

Dr. ALOYS SCHULTE,

ord. Professor der Geschichte an der Universität Bonn.
Geh. Regierungsrat.



STUTTGART.

VERLAG VON FERDINAND ENKE.

1910.

Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter.

STUDIEN ZUR
SOZIAL-, RECHTS- UND KIRCHENGESCHICHTE

VON

Dr. ALOYS SCHULTE,

ord. Professor der Geschichte an der Universität Bonn.
Geh. Regierungsrat.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1910.

Der Adel und die deutsche Kirche
im Mittelalter.

STUDIEN ZUR
SOZIAL-, RECHTS- UND KIRCHENGESCHICHTE
VON
KURT

Das Uebersetzungsrecht für alle Sprachen und Länder vorbehalten.



Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

MEINER LIEBEN FRAU

IN ERINNERUNG AN UNSERN EINZIGEN SOHN BURKHARD

GEWIDMET.

UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

VERGLEICHENDE ANATOMIE DER HAARHAARE

Vorwort.

Wenn, wie ich hoffe, dieses Buch einen erheblichen Schritt vorwärts in der Erkenntnis des Mittelalters tut, so verdankt es das zwei Umständen. Einmal arbeitet es in und mit der Lokalgeschichte. Ich habe mich in die Geschichte vieler deutscher Landschaften, vieler Orte und vieler Geschlechter vertiefen müssen, doch immer nur so weit, als es mir die Hauptaufgabe zu erfordern schien. Dann steht das Buch auf der Grenze verschiedener Forschungsgebiete. Es ist mir der Zwang erwachsen mich in manche Materien mehr einzuarbeiten oder tiefer einzulassen, als es meiner Neigung und der sonstigen Richtung meiner Studien entspricht. Nur dem Zwange folgend habe ich mich zum Beispiel mit den Ordensregeln beschäftigt. Die Folge wird sein, dass der Historiker einer Landschaft wie der Historiker eines Faches oder Fächleins mich als Bönhasen, als Friedensstörer ansehen und über mich, indem er mir kleine Fehler, die einfach unvermeidlich sind, nachweist, ein scharfes Gericht abhalten wird. Auch gibt es Gelehrte, die bis auf das letzte Pünktchen alles tadellos feststellen wollen. Wer auf den hier behandelten Stoff dieses Verfahren anwenden wollte, müsste schon an die Seelenwanderung glauben und auf ein zweites Leben hoffen. Er würde unfehlbar erlahmen und zu nichts kommen.

Mir ist es nicht zweifelhaft, dass in Einzelheiten Irrtümer nicht vermieden sind. Möge man also die Dinge örtlich nachprüfen und mögen die Forscher, deren Interesse einzelnen Fächern gehört, die Untersuchung kritisieren, wenn sie dabei nur immer auch ihrerseits das grosse Ziel im Auge behalten.

Auch nach einer anderen Seite werde ich der Kritik ausgesetzt sein. Ich musste materielle Interessen behandeln auf einem Gebiete, auf dem die gleichzeitigen Quellen und fast die gesamten Darstellungen nur den ideellen Gesichtspunkten nachgehen. Wenn man so gegen eine Ueberschätzung des einen

Elementes sich einsetzt, wenn man zudem nur diese anderen Interessen für sich darstellt, so kann bei dem Leser sehr leicht ein Irrtum über die Auffassung des Autors entstehen, den ich im Vorwort gleich ablehnen muss. Das religiöse Motiv ist für das Mittelalter charakteristisch. In diesem Buche wird aber von der Kraft der Religion sehr viel weniger die Rede sein, als es bei einer darstellenden Behandlung desselben Gegenstandes der Fall sein müsste. Mein Buch will nur Forschung geben. Ihm liegt im allgemeinen die wirkliche chronologische Reihenfolge meiner eigenen Studien und derjenigen meiner Schüler zu Grunde. Doch habe ich mich nicht ängstlich daran gehalten. Um das Buch möglichst lesbar zu gestalten, habe ich einen erheblichen Teil der Forschungen in Exkurse untergebracht.

Wenn dieses Werk nach langjährigen Studien nun hinausgeht, so muss ich unter den vielen, die mich zum Danke verpflichtet haben, doch besonders zwei Bonner Kollegen hervorheben, die mich ganz wesentlich gefördert haben. Es sind dies einmal der Herausgeber dieser Sammlung, der als Kirchenrechtslehrer wie als Lehrer des deutschen Rechtes den behandelten Problemen am nächsten steht, dessen freundschaftlicher Rat auch der Drucklegung noch zu gute kam, und sodann Herr Professor Levison, dessen reiche Quellen- und Literaturkenntnis in bewährter Liebenswürdigkeit mir gar manche Nachricht an die Hand gab, namentlich für die mir ferner liegenden älteren Zeiten. Auch Herr Professor Hilling hat mir wiederholt sehr schätzbare Auskunft erteilt. Nicht minder möchte ich auch dem Reichsarchiv in München wie den Staatsarchiven in Düsseldorf und Münster und dem Statthaltereiarhive in Innsbruck für die gewährte Gastfreundschaft bestens danken.

Meine Arbeit berührt die Sozialgeschichte, die Geschichte des kirchlichen wie des staatlichen Rechtes und die Geschichte der Kirche; sie zeigt, wie innig all diese Dinge zusammenhängen. Da es darauf ankam, die sozialen Grundlagen des Rechtslebens der deutschen Kirche im Mittelalter aufzuhellen, konnte sie dieser Sammlung eingefügt werden, die für das Kirchenrecht bestimmt ist.

Bonn, 12. Juni 1910.

Aloys Schulte.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	IX

Erstes Kapitel.

Die ersten Forschungen auf Grund der Geschlechtsnamen (Reichenau, Säckingcn, Waldkirch, Zürich und Einsiedeln)	1
--	---

Zweites Kapitel.

Die verschiedenen Klassen des deutschen Adels	11
---	----

Drittes Kapitel.

Weitere freiständische Stifter und Klöster, nachgewiesen auf Grund der Geschlechtsnamen der Mitglieder. (Im Rheingebiete: Strassburger und Kölner Domstift, Werden, Essen, Elten, Gerresheim, Thorn, Nivelles, Andenne, Münsterbilsen, St. Ursula in Köln und St. Gereon)	28
---	----

Viertes Kapitel.

Handelt es sich um eine jüngere Usurpation des freien Adels? Der Rückgang des freien Adels seiner Zahl nach	44
--	----

Fünftes Kapitel.

Untersuchungen über die Zeiten vor dem Aufkommen der Geschlechtsnamen. Nordwestfälische Stifter und Klöster mit freiherrlicher Spitze. Herford	54
--	----

Sechstes Kapitel.

Die Standesverhältnisse der deutschen Bischöfe	61
--	----

Siebentes Kapitel.

Allgemeine rechtliche Bestimmungen über die Freiheit bei Priestern, Klerikern, Mönchen, Nonnen und Kanonikern. Bestimmungen über die Armut in der Regel des hl. Benedikt	74
--	----

X A. Schulte, Adel und deutsche Kirche im Mittelalter.

	Seite
Achstes Kapitel.	
Der Versuch, durch die vornehmen Regensburger Klöster mit ihrem alten Quellenmateriale in das Frühmittelalter vorzudringen, hat keinen zweifelsfreien Erfolg	96
Neuntes Kapitel.	
✓ Erfolgreiche Nachweise bei St. Gallen, Monheim, Quedlinburg und Corvey. Domstift Bamberg	107
Zehntes Kapitel.	
✓ Die Klosterministerialität in einzelnen Teilen Schwabens	122
Elftes Kapitel.	
✓ Die Reformklöster Hirsau, Schaffhausen, St. Blasien und ihre Töchter vermeiden die Ministerialität	139
Zwölftes Kapitel.	
Die Klosterministerialität in Westfalen, dem östlichen Sachsen und Thüringen. Freiherrliche Frauenstifter Meschede, Neuenheerse, Quedlinburg, Gandersheim, Gernrode und Kaufungen	163
Dreizehntes Kapitel.	
Die Klosterministerialität in Südostdeutschland (Kärnten, Steiermark, Oberösterreich und Bayern)	173
Vierzehntes Kapitel.	
✓ Haben schon die Reformen, die der Hirsauer vorausgehen, sich gegen Ministerialität und Ausschliesslichkeit gewendet?	184
Fünfzehntes Kapitel.	
Freiständische Klöster und Stifter in der Merowingerzeit, in den angelsächsischen Reichen und im langobardischen	194
Sechzehntes Kapitel.	
Die freiständischen Klöster und das Reich (Reichsfürstenstand, Hofämter, Reichsgut und Freiherrlichkeit der Konvente in ihrem Verhältnisse zueinander. Reichskriegspflicht und Freiherrlichkeit)	198
Siebzehntes Kapitel.	
Rivalität zwischen den alten Reichsklöstern und den Reformklöstern in Schwaben. Die grossen Urkundenfälschungen	214
Achtzehntes Kapitel.	
Analogien im Altertum. Aus welchen moralischen und rechtlichen Motiven erklärt sich die Ausschliesslichkeit der freiständischen Anstalten?	221

Neunzehntes Kapitel.		Seite
Verfall und Untergang der freiständischen Anstalten, Aufkommen von adligen		235

Zwanzigstes Kapitel.

Ausgestorbene und aussterbende Aristokratien: Rom, Sparta und Schweden	250
--	-----

Einundzwanzigstes Kapitel.

Der hohe Adel und der Zölibat I. (Zölibatäre als die Letzten ihres Geschlechtes, ehemalige Kleriker als Erhalter des Stammes)	261
---	-----

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Der hohe Adel und der Zölibat II. (Das Ziffernverhältnis der Zölibatäre zu den Verheirateten. Die Domkapitel als Spitäler des Adels und als provisorische Versorgung. Die Folgen der Oblation. Geistliche Fideikommisse)	274
--	-----

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Schluss. Ist das edelfreie Blut untergegangen? Die Bedeutung der Ergebnisse für die politische, Kultur- und Kirchengeschichte	295
---	-----

Exkurse.

I. Hecks Theorie vom Ursprung der Ministerialität	305	✓
II. Die Anschauungen von Dungerns über die Entstehung eines Herrenstandes, eine Liste von unebenbürtigen Heiraten zwischen Männern hohen und Frauen niederen Adels. Sanierung solcher Missheiraten	314	✓
III. Ueber die Zusammensetzung des Strassburger Domkapitels vor dem Jahre 1332	331	✓
IV. Absterben freiherrlicher Geschlechter in Baden nach Kriegers topographischem Lexikon	334	
V. Ergänzungen dazu aus den Urkunden des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen und dem Rotulus Sanpetrinus	338	
VI. Anzahl und Dauer der edelfreien Geschlechter in Westfalen in alphabetischer Anordnung	341	
VII. Verzeichnis edelfreier westfälischer Geschlechter, geordnet nach dem letzten Auftauchen als edelfrei oder nach der Zeit des Aussterbens	348	
VIII. Die ältesten ministerialischen Bischöfe und die Anzahl nichtedelfreier Bischöfe in den einzelnen Suffraganbistümern von Mainz und Köln	349	✓

XII	A. Schulte, Adel und deutsche Kirche im Mittelalter.	Seite
	IX. Nähere Untersuchungen über die Standesverhältnisse im Kloster St. Emmeram in Regensburg	352
	X. Standesverhältnisse in Niedermünster in Regensburg	363
	✓ XI. Standesverhältnisse im Kloster St. Gallen I. II. III.	369
	ⓧ XII. Ueber Hofämter, die mit Fürsten und Edelfreien besetzt waren	386
	XIII. Standesverhältnisse in Ellwangen, Buchau, Lindau und Kempten	388
	XIV. Verteilung der Ministerialität auf die geistlichen Anstalten Westfalens, die vor 1200 gegründet worden sind	393
	XV. Ministerialität in geistlichen Anstalten des östl. Sachsens	399
	XVI. Die Standesverhältnisse der freiherrlichen Stifter Quedlinburg, Gandersheim, Gernrode und Kaufungen	401
	XVII. Nachweise über die Ministerialität in bayerischen Klöstern	411
	XVIII. Standesverhältnisse in Tegernsee, Geisenfeld, Ebersberg und Weihenstephan	416
	XIX. Tabelle über die Stiftungen des alten bayerischen Stammesgebietes	420
	XX. Sa. Giulia in Brescia	423
	✓ ⓧ XXI. Zu den Tabellen über die Berufsverteilung edelfreier Geschlechter	426
	XXII. Die Frauenabtei Sa. Maria (St. Johannes) in Laon	429
	XXIII. Nachträgliche Bemerkungen über Hofämter in Bayern	431
	Orts- und Personenregister	434
	Sachregister	457

Erstes Kapitel.

Die ersten Forschungen auf Grund der Geschlechtsnamen (Reichenau, Säckingen, Waldkirch, Zürich und Einsiedeln).

Es ist mitunter ein Glück, wenn eine Arbeit übersehen wird — für die Lesewelt, wenn sie nichts taugt — für den Verfasser, wenn er nach Jahren in grösserer Ruhe und nach reiflicher Ueberlegung die damals angefangenen Untersuchungen aufnehmen und durchführen kann. In diesem Falle befinde ich mich. Es war im Jahre 1896, als ich für das Regierungsjubiläum des verstorbenen Grossherzogs Friedrich von Baden einen Beitrag zum Freiburger Festprogramm lieferte unter dem Titel: „Ueber freiherrliche Klöster in Baden“¹⁾. Diese Abhandlung blieb fast unbeachtet. Sie entging selbst dem hervorragendsten Geschichtschreiber der deutschen Kirche, Albert Hauck, und auf der katholischen Seite hat sie kaum einen tieferen Eindruck gemacht. Es will nicht viel besagen, dass sie in den von Kinter geleiteten „Stimmen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden“ unbemerkt blieb; denn diese gut gemeinte Zeitschrift sticht doch weit ab von dem alten wissenschaftlichen Geiste der Benediktiner, wie er nun so erfreulich in der Revue *bénédictine* sich wieder äussert; auch bei Heimbucher, der in seinem sehr nützlichen Werke: „Die

¹⁾ Festprogramm, seiner Königl. Hoheit Grossherzog Friedrich zur Feier des 70. Geburtstags dargebracht von der Albrecht-Ludwigs-Universität zu Freiburg. Freiburg u. Leipzig 1896, S. 101—146.

Schulte, Adel u. deutsche Kirche im Mittelalter.

Orden und Kongregationen der katholischen Kirche“ (3 Bde. 2. Aufl. Paderborn 1907 f.) die Literatur genau berücksichtigt, hat die Arbeit keine tieferen Spuren hinterlassen, da er die sicheren Ergebnisse berichtet, ohne sich genauer um die Sache zu kümmern¹⁾. Wer die Ergebnisse überhaupt erfuhr, sah in ihnen eine neue Kuriosität des Spätmittelalters; wenn es also wirklich solche freiherrlichen Klöster gab, so glaubte man, dass der Missbrauch der dem Adel überhaupt vorbehaltenen Klöster und Stifter an den von mir nachgewiesenen Orten noch eine Steigerung erfahren habe, indem dort nur der Hochadel Zulassung fand. Lokale Steigerung verbreiteter Missstände war die Formel, die man fand²⁾.

Meine Untersuchung beschäftigte sich mit dem in den Tagen Karl Martells unter seinem Schutze entstandenen Kloster Reichenau und mit zwei gleichfalls recht alten Kanonissenstiften³⁾. Das von Säckingingen ist älter als die Reichenau, es hat wohl sicher Verbindungen gehabt mit dem Kloster zum

¹⁾ 1, 227.

²⁾ Ich zitiere hier nur kurz ein paar Anzeigen über eine jüngere Arbeit. Es sind die Anzeigen des später zu behandelnden Buches von Kisky durch Alb. Huyskens in der Deutschen Literaturzeitung 1906 Nr. 38, durch K. Th. Zingeler in der Liter. Rundschau 1908 Spalte 80, welche beide den Gedanken eines alten Ursprunges der „Missbräuche“ ablehnen.

³⁾ Ich sagte damals Klöstern. Heute weiss ich nicht, ob ich Stift oder Kloster sagen soll, seitdem Heinrich Schäfer überzeugend nachgewiesen hat, dass zu Unrecht viele Stifter als Klöster angesprochen wurden. Es ist das ein Verdienst seiner beiden Bücher: „Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter“ und „Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter“ in Stutz, Kirchenrechtl. Abhandlungen, Heft 3 u. 43/44, Stuttgart 1903 u. 1907. Offenbar geht aber nun Schäfer hie und da seinerseits zu weit. Vgl. die Anzeige von Levison in d. Westdeutschen Zeitschrift 27, S. 491—512 und die Erwiderung: Kanonissen und Diakonissen, Römische Quartalschrift 24 (1910), S. 40—90, auch Johanna Heineken, Die Anfänge der sächs. Frauenklöster. Göttinger Dissertation 1909. Die mühselige Einzelfeststellung würde mich zu weit führen, ich folge daher, wo sich mir nicht eine andere Meinung aufdrängt, unter Vorbehalt der Ansicht Schäfers.

Hl. Kreuze in Poitiers; jünger ist das Stift von Waldkirch, das erst im 10. Jahrhundert durch die Burkhardinger begründet wurde; wie jene an das Reich kamen, so war dieses einige Zeit im Eigentum des Geschlechtes der Stifter.

Die Reichenau des 14. Jahrhunderts hatte mir die Beobachtung an die Hand gegeben, dass dort damals nur Söhne von Grafen und Freiherren im Konvente sassen, und diesen Zustand zu erforschen, durchsuchte ich nun alle Urkunden, welche auf den Geburtsstand der Mönche Bezug hatten, und stellte daraus die Liste aller Mönche von 1165 an fest. Zwischen 1184 und 1189 tauchen die fünf ersten Geschlechtnamen auf und alle fünf gehörten zu den Edelfreien. Im ganzen brachte ich die Vornamen von 115 Mönchen zusammen, von 62 kennen wir das Geschlecht, und das lässt sich bei 60 auch seiner rechtlichen Stellung nach feststellen, nur für zwei Namen fehlten mir damals und mangeln mir heute jede Nachweise¹⁾. Da wir für viele Jahre den ganzen Konvent kennen, besteht kein Zweifel, dass es auf der Reichenau in dieser Zeit Tradition war, keine anderen Mönche als solche edler Geburt aufzunehmen. Eine Gruppe von Dokumenten, die auf eine Reichenauer Supplik zurückgehen, beweisen auch ausdrücklich diesen Charakter: in monasterio Augie . . semper fuerunt et sunt tantum monachi de illustribus et aliis nobilibus procreati²⁾.

¹⁾ Bertholdus de Engiloberch und Heinricus de sancto Ruoberto, beide zum Jahre 1211.

²⁾ Der Herzog Leopold von Oesterreich hatte für die Reichenau die Inkorporation der Pfarrkirche in Ulm erbeten; das päpstliche Mandat ist uns erhalten wie namentlich die Einzelzeugnisse des Domdechanten Johann von Konstanz, des Abts von Petershausen und des Plebans von St. Johann auf der Reichenau und des Dechanten Konrad, 1325 ff. Ulmer UB. 2 Nr. 45. 54. 55 u. 59, vgl. Mollwo in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, N. F. 20, S. 577 ff. Auch zwei Stücke (bei Rieder, Römische Quellen z. Konstanz. Bistumsgeschichte) sprechen von dem freiherrlichen Charakter: 66 (ex sui fundatione non nisi comitum et baronum filii), 1029 (schon seinerzeit von mir benutzt). — Finke teilte dann

Auf der Reichenau war der Konvent schon lange sehr klein geworden, im 15. Jahrhundert war der Personalstand sehr gering, und als Friedrich der Weissgraf von Zollern und sein Nachfolger in der Abtwürde, Heinrich von Hornberg, 1427 starben, waren im Konvente nur noch zwei junge Herren, welche, obwohl sie über dem Novizenkleid den „schapper“ trugen, doch nicht öffentlich Profess abgelegt hatten, auch wegen ihrer Jugend zur Prälatur nicht gelangen konnten. Zwei andere Freiherren bewarben sich freilich um den Abtsstab, aber der eine, ein Domherr von Konstanz, wollte erst als Abt bestätigt werden und dann erst Ordensprofess ablegen, der andere, ein Klosterherr von Einsiedeln, hatte ebenfalls keinen Erfolg; der dritte Bewerber wurde vom Papste Martin V. erhoben: Friedrich von Wartenberg. Er fand in dem Konvente nur jene zwei Novizen, denen er vorstellte, dass er ihnen nur einfaches Essen und Trinken geben könne und die einfachen mönchischen Kleider. Seien sie dessen nicht zufrieden, so möchten sie in die Welt zurückkehren. Nicht ein Jahr später ritt der eine auf die nahe Burg seiner Brüder, er liess sich vom Tragen seines Ordenshabites dispensieren und blieb Zeit seines Lebens unverheiratet; der andere ritt auf einem Pferde in die Fremde, und niemals erfuhr man, wie und wo er starb.

Das war das Ende der freiherrlichen Periode. Der neue Abt war zwar der Sohn eines Freiherrn, aber durch seine Mutter — eine Angehörige des niederen Adels — entfremdet; er zog eine Reihe dem niederen Adel angehörige Leute in den Konvent, der nicht wieder emporkommen sollte. Längst hatten die Bischöfe von Konstanz ihre Blicke nach der nahen Abtei gerichtet; im Jahre 1535 wurde vom Papste das Kloster, das

aus der Handschrift Helmstadt 277 aus einer „Nota de religiosis ordinum Mendicantium, qui transeunt ad ordinem sancti Benedicti“ eine Stelle mit, welche von „monasteria ordinis s. Benedicti presertim exempta, in quibus solent filii comitum et baronum dumtaxat in monachos recipi.“ Römische Quartalschr. 11, S. 448 (1897).

seit etwa 1516 auch bürgerliche Personen aufnahm, dem Bistume inkorporiert, 1541 bestätigte der Kaiser diesen Schritt, den die Reichenauer sich noch lange bemühten umzustossen. Vergebens.

Bei Waldkirch war das Material, das mir zur Verfügung stand, äusserst spärlich, und ohne das Beispiel der Reichenau würde ich nicht gewagt haben, von einem freiherrlichen Kloster oder Stifte zu reden; hatte ich doch nur die Namen von sechs Aebtissinnen und ebensovielen Nonnen. Inzwischen sind einige weitere Namen von Konventsdamen hinzugekommen; es sind deren sechs, auch sie gehörten dem freiherrlichen oder gräflichen Stande an¹⁾. Bald nach 1428 starb die letzte Aebtissin, wie das Dekret des Baseler Konzils sagt, in bitterer Armut, und das Kloster stand nun völlig leer.

Besser lagen die Dinge bei Säckingén. Bis 1500 kennen wir nicht weniger als 59 bzw. 60 deutsche Kanonissen, sie verteilten sich über ein viel weiteres Gebiet als bei der Reichenau oder Waldkirch. Von den deutschredenden Gebieten Burgunds und Graubündens reicht es bis an den mittleren Rhein (Isenburg und Wied). Alle bis auf drei, die ministerialischer Abkunft waren und erst dem Ende des 15. Jahrhunderts angehören, waren edelfreier Abkunft. Neben diesen deutschen finden sich noch mehr wie zwanzig welsche „Domfrauen“, wie

¹⁾ Krieger, Topographisches Wörterbuch des Grossherzogtums Baden, 2. Aufl., 2, Sp. 1325 zitiert aus einer Urkunde von 1223: Offemia de Ottenbach, Elizabetha de Tiuwingen (Pfalzgräfin von Tübingen), Heilige de Gundolwingen (Freiherrn wirt. OA. Münsingen), Maethildis de Wintzenun, aus einer Urkunde von 1380 Amelya de Rüsegg (also wie ich richtig verbessert hatte), Brigida de Bürgelen und Anna von Schwarzenberg (aus der Familie der Vögte des Klosters, der Freiherrn von Eschenbach-Schwarzenberg). Ein Geschlecht von Ottenbach bestand wohl in der Schweiz, ein Uolricus de O. war 1263 Mönch in Einsiedeln (Zür. UB. 3, S. 300), die von Winzeln werden im Register des Züricher Urkundenbuches verschieden gedeutet, die Edelfreiheit steht fest nach Zür. UB. 2, S. 222 zu 1248, die von Bürgeln waren ein freiherrliches Geschlecht im Thurgau.

der Ausdruck in Säckingen lautete; von den zehn Familien kenne ich sechs als edelfreie Geschlechter, die übrigen habe ich nicht nachweisen können ¹⁾.

In einem anderen Zusammenhange hatte ich mich schon vorher mit ein paar nicht minder berühmten Klöstern der heutigen Schweiz beschäftigt. Als ich, in eine Fehde über die Einteilung der grossen Heidelberger Liederhandschrift verwickelt, die Standesverhältnisse der Minnesänger überhaupt behandelte, musste ich der Auffassung entgegenreten, als seien damals in dem Gebiete, das für die Entstehung dieses herrlichsten äusseren Denkmals der ersten Blüte unserer Literatur in Betracht kommt und von mir als zwischen Zürich und Konstanz, zwischen Vorarlberg und Waldshut belegen bezeichnet wurde ²⁾, die Gegensätze zwischen dem hohen edelfreien Adel und dem niederen ministerialischen sehr gering, wenn nicht gar nicht vorhanden gewesen ³⁾. Zum Beweise meiner Sätze führte ich die Zusammensetzung des Konventes von Fraumünster in Zürich aus, wie sie in den Tagen der Minnesänger war. Heute könnte man den Beweis sehr viel sorgfältiger führen, da das Züricher Urkundenbuch inzwischen viel weiter vorge-rückt ist, aber auch meine Beweise genügten schon vollständig ⁴⁾. Innocenz VII. nahm allerdings an dem Gebrauche

¹⁾ Aus Krieger erfahren wir keine weitere Namen, nur dass Margaretha von Hohenklingen Aebtissin wurde.

²⁾ Durch die Studie von F. Vogt, Die Heimat der grossen Heidelberger Liederhandschrift in Braune, Beiträge z. Gesch. der deutschen Sprache und Literatur 23, S. 373—382 ist jetzt nachgewiesen, dass Konstanz nicht mehr in Frage kommen kann und in Zürich die Heimat zu suchen ist.

³⁾ Vgl. meine Abhandlung: Die Standesverhältnisse der Minnesänger in Zeitschrift f. deutsch. Altertum und deutsche Literatur Bd. 39 (1895), S. 185—251.

⁴⁾ Zu den von mir angeführten Nonnen kommen jetzt noch nach dem Zür. UB. 6, S. 65 f. u. 143: Elisabeth von Spiegelberg, Anna von Rosnegg, Elisabeth und Agnes von Matzingen, Katherina von Gutenberg, Anna von Kaiserstuhl, sämtlich edelfreier Abstammung. Die Gepa

Anstoss, aber er liess ihn bestehen¹⁾. So stark hielt man an der alten Tradition fest, dass man nach dem Aussterben der meisten edelfreien Geschlechter der Nachbarschaft Töchter aus weiter Ferne aufnahm, und als die letzte Aebtissin in den Anfängen der Reformation (1524) das Kloster mit all seinen weitläufigen Besitzungen der Stadt überantwortete, wohnte sie allein in dem uralten Stifte.

Dem Kloster Einsiedeln, das ich damals ebenfalls behandelte, ist inzwischen eine sehr genaue und gründliche Darstellung zu teil geworden, die meine Beweise für die Edelfreiheit des Konventes noch verstärkte und sicherte. Papst Pius II. hatte dem Kloster die alte Gewohnheit bestätigt: „quod non nisi ex nobilibus et illustribus familiis in monachos recipiantur, proviso tamen quod in dicto monasterio sufficiens monachorum numerus existat.“ In den Tagen der Reformation war der Konvent auf einen einzigen Mann zusammengeschmolzen; dieser letzte freiherrliche Konventuale von Einsiedeln, Diebold von Geroldseck, fiel in der Schlacht von Kappel an der Seite seines Freundes Zwingli. Erst dann zogen in das leerstehende

de Burron hätte ich mit Gega de Wazzerburon identifizieren sollen, es bleibt also nur der Geburtsstand der Kunza de Loxingen (1231) unbestimmt.

¹⁾ Vgl. die Urkunde von 1406 bei G. v. Wyss, *Gesch. der Abtei Zürich* Urkundenband Nr. 453. „Quamvis ipse illustres sint vel saltem de comitum genere procreate nec in dicta ecclesia mulieres inferioris nobilitatis aut gradus in canonicas admittantur.“ Auch die folgende Mitteilung Wilhelm Levisons beweist den Charakter. Die Handschr. des brit. Museums Egerton 1944, wahrscheinlich 1284/87 in Zürich geschrieben und dort mit vielen Zusätzen aus anderen Quellen versehen (vgl. *Neues Archiv* 4, S. 39 ff.), hat auch die Urkunde Ludwigs des Deutschen von 853 für Zürich (Zür. UB. I, S. 22. Böhmer-Mühlbacher I². Nr. 1407), im ganzen unverändert nach dem Original, aber an wenigen Stellen interpoliert; so sind in die Pertinenzformel *telonea, moneta* eingeschmuggelt, und ferner bei den Worten: „ut deinceps in posterum ibidem omni tempore sanctimonialium feminarum sub regulari norma degentium vita . . . caelebretur“ ist zwischen „sanctimonialium“ und „feminarum“ das Wort „nobilium“ eingesetzt.

Kloster Mönche ein, denen man keinen freiherrlichen Stamm-
baum mehr abverlangte!

Auf Grund solcher Nachweise durfte ich wohl die Behauptung aufstellen, dass im alten Herzogtum Schwaben es freiherrliche Klöster und Stifter im Spätmittelalter gab. An diesem Ergebnisse zu rütteln, ist auch weiter gar nicht der Versuch gemacht worden, aber mit den weiteren Fragen, die ich aufwarf, hat sich niemand beschäftigt.

Ich schrieb damals¹⁾: „Wir stehen am Ende unserer Untersuchung. In allen drei Klöstern haben wir dieselben Zustände und dieselbe Entwicklung gefunden. Wir sahen, dass sie nur Insassen freiherrlicher oder gräflicher Geburt zuließen, dass dieser Zuwachs nicht ausreichte, mehr und mehr versiegte, ja dass dieser Mangel die Klöster fast zum Aussterben brachte. Man wird auch nicht leugnen können, dass diese enge Beschränkung des Zuganges für das religiöse und sittliche Leben kein Vorzug war; die Präntensionen eines adligen Herrn, der der Versorgung halber in der Reichenau das Mönchshabit angezogen hatte, ohne sich innerlich zu einem Mönche machen zu wollen, verhinderten die Reformen; diese Leute liessen die weltlichen Anschauungen nicht an der Klosterpforte zurück, sondern zogen sie in das Kloster hinein. Sie machten keinen Unterschied zwischen dem Kloster und der Welt. Es sind gewiss keine rühmlichen Zeiten gewesen, die ich zu schildern hatte, wenn man auch immer anerkennen wird, dass die Geschichte von der privaten Frömmigkeit, dem wirklich sittlichen Leben der Mönche selten redet, die Exzesse aber aufzeichnet. Es war noch immer genug von dem altheiligen Respekt übrig, den sich das Kloster in den Tagen seiner Blüte erworben hatte. Gallus Oeheim, der uns ganz offen die üblen Zeiten erzählt, ist doch von Ehrfurcht erfüllt; auch diese adligen Klosterherren flössen ihm noch Respekt ein. Der Glanz, der von den grossen Gelehrten und Dichtern der Reichenau des früheren

¹⁾ Freiherrliche Klöster S. 144 ff.

Mittelalters ausging, überstrahlte die Schatten der späteren Zeiten, bis ein Friedrich von Wartenberg an die älteren Zeiten wieder anknüpfte. Er ist wieder der erste unter den Aebten, welcher Geld zum Ankauf einer Bibliothek hat.

Gewiss, diese Gruppe der freiherrlichen Klöster im Spätmittelalter ist kein Ruhmestitel der Kirchengeschichte. Man könnte also mit dem Satze schliessen: Der Adel mag noch so viele korporative Kraft auf anderem Gebiet bewährt haben, es erwies sich als undurchführbar, ihn zur Grundlage von klösterlichen Vereinigungen zu machen; sie erstarben und verdarben. Man mag sagen: Es ist mit dem Geiste des Christentums unvereinbar, dass innerhalb des Klerus ein Unterschied gemacht wird zwischen den Geburtsständen; man mag ausführen, dass das Christentum alle Menschen gleichstellt, weil sie alle vor Gott gleich sind, dass also solche freiherrlichen Klöster dem Geiste des Christentums widersprachen. Man wird folgern, dass, wie Christus seine Apostel aus dem Volke wählte, so die Kirche allen, welcher Geburt sie seien, sich erschliessen müsse.

Diese Gedankengänge enthalten gewiss etwas Wahres; aber diese Sätze sind doch vielleicht in einem starken Widerstreit mit den Tatsachen; vielleicht kreuzen sie sich mit ganz anderen Anschauungen, welche die freie Geburt geradezu zur Voraussetzung des Priesterstandes machen, wie es formell das kanonische Recht ja noch heute tut.

Eine Voraussetzung jener Gedanken ist es doch, dass die Beschränkung auf den freiherrlichen Adel erst später erfolgt ist und nichts Ursprüngliches war, dass in den glänzenden Tagen der Reichenau und St. Gallens und der anderen freiherrlichen Klöster kein Unterschied gemacht wurde, sondern Freie und Unfreie, Königskinder und Leibeigene sich zusammenfanden. Man nahm bisher an, dass erst später aus dem allgemein zugänglichen demokratischen Kloster ein aristokratisches Institut wurde, dass aus der Stätte, wo die Frömmsten sich dem Dienste Gottes weihten, eine Versorgungsanstalt für Personen wurde, die durch die Geburt glänzten, nicht durch Frömmigkeit und

Wissenschaft. Man hat aus dem Rückgang von vielen Klöstern, die später hochadlige waren, diese Schlussfolgerung gezogen. Ob mit Recht?

Hat es nicht vielleicht schon in den Karolingerzeiten Klöster gegeben, welche nur Freie aufnahmen? Gab es nicht schon damals solche Gruppen von Klöstern, wie wir sie für das 12. und die folgenden Jahrhunderte erwiesen haben? Waren nicht vielleicht diese Klöster des 14. Jahrhunderts Petrefakte von Instituten, die im 10. Jahrhundert Boden genug gehabt hatten, um wirklich blühen zu können? Es ist ja ein bezeichnender Zug der mittelalterlichen Kirchengeschichte, dass die Institute, welche für eine bestimmte Zeit lebensfähig waren, dann aber diese Existenzbedingung verloren, nicht aufgehoben wurden, sondern sich fortschleppten, bald zu rudimentären Organen werdend. Sind diese Konvente nicht vielleicht nur deshalb verdorrt, weil inzwischen die deutsche Gemeinfreiheit vernichtet war, weil das Kloster auf den Zuwachs aus dem freien Adel beschränkt wurde?

Die Antwort auf diese Fragen lässt sich nicht an der Hand der Geschichte der drei badischen Klöster geben. Das Material reichte nicht dafür aus. In dem grossen Rahmen einer Untersuchung aller deutschen freiherrlichen Klöster muss ich nach der Antwort suchen. Dann wird sich auch ergeben, ob diese Gruppe auch für die deutsche Rechtsgeschichte eine Bedeutung hat oder nicht.“

Die Lösung dieses Versprechens bringt nach langen Jahren vorliegendes Buch.

Zweites Kapitel.

Die verschiedenen Klassen des deutschen Adels.

Dieser Gattung von Klöstern musste ich einen Namen schöpfen. „Es läge nahe,“ schrieb ich damals ¹⁾, „diese Klöster, welche nur freigeborene Leute, nur Freie aufnahmen, als ‚freie Klöster‘ zu bezeichnen. Das würde aber Missverständnisse nicht verhindern. Man würde meinen, es seien Klöster, welche in ihrer Gesamtheit nach einer bestimmten Seite hin“ — ich dachte an das Verhältnis zum König, zum Papste, zum Diözesanbischof, an freie Wahl des Abtes, an Freiheit von bestimmten Lasten — „Vorrechte genossen, wo es sich doch zunächst nur um die freie Geburt der Mönche und Nonnen handelt. Besser wäre die Bezeichnung: ‚Hochadlige Klöster‘, darin wäre ganz richtig der Gegensatz zwischen den beiden Gruppen des Adels angegeben, man würde richtig schliessen, dass der Unterscheidungsgrund in dem Geburtsstande der Konventualen liege, aber man würde doch wohl verführt werden, zu glauben, dass diese Klöster sich nur aus den höchststehenden Gliedern des freien Adels ihren Nachwuchs zogen, aus den Kreisen der Fürsten und Grafen. Ich habe daher schliesslich die Bezeichnung: ‚freiherrliche Klöster‘ gewählt, weil wirklich die grosse Masse der Konventualen in der ersten Zeit, in der wir diese Dinge überhaupt erkennen können, gerade den kleinen freiherrlichen Familien, nicht den Grafenhäusern entstammt. Wenn wir also schon einen nicht ganz deckenden Namen wählen müssen, wähle ich am liebsten denjenigen, der der Mehrheit der Fälle entspricht, der möglichst hart die Grenzmarke

¹⁾ Freiherrliche Klöster S. 105.

charakterisiert, und schliesslich waren die Grafen ja auch nichts anders als Freiherrn, die ein Amt verwalteten, das bald erblich geworden war. Zwischen Fürsten, Grafen und Freiherrn war ein *connubium* möglich, sie waren ‚Genossen‘.“

Die gewählte Bezeichnung hat — wie ich aus mündlichen Äusserungen weiss, manchenorts keinen Beifall gefunden. Sie war aus schwäbischem Brauche gewählt; in anderen Gebieten war im Mittelalter und ist heute der Ausdruck „Freiherr“ in diesem Sinne unbekannt, in Westfalen z. B. redet man jetzt wohl von „Dynasten“. Man erkennt also hier den Sinn nicht so leicht wie in Schwaben. Die Bezeichnung war aus spätmittelalterlichen Zuständen heraus geschöpft, wo die Konvente keine gemeinfreien Personen enthielten. Der schwerste Nachteil ist der, dass diese Bezeichnung, wenn man sie auf das Frühmittelalter anwenden will, auch für diese Zeit die Masse der Gemeinfreien ausschliesst, während die Untersuchung vielleicht zu einem anderen Ergebnisse führt. Siegfried Rietschel schlug auf dem Dresdener Historikertage in der Debatte, die sich an meinen Vortrag anschloss, die Bezeichnung „freiständisch“ vor; sie ist besser gewählt, insofern sie alle freigeborenen Elemente umschliesst. Ich werde sie daher im folgenden abwechselnd mit „freiherrlich“ gebrauchen, dieses Wort allerdings mehr verwenden, wenn es sich um Zeiten handelt, in denen der Konvent nur freie Herren, nicht auch Gemeinfreie aufnahm.

Unser ganz besonderes Interesse muss also der Grenze zugewendet bleiben, die Freie von Unfreien trennte. Weniger wichtig wird es sein, die Grenze zwischen den rein bäuerlich lebenden freien und unfreien Klassen zu beobachten, da hierüber viel weniger Streit besteht, wahrscheinlich auch die lokalen Unterschiede sehr erheblich sind. Mehr bedeutet die Abgrenzung zwischen den im Reitertum und im Hofdienste verwendeten Unfreien und den zu rittermässigem Leben sich haltenden Freien, und da ist der Streit der Meinungen heute recht lebhaft geworden.

Ich könnte mich freilich damit begnügen zu sagen, dass all dieser Forschung doch der gemeinsame Boden verblieben ist, indem nach aller Meinung das schliessliche Ergebnis der verschiedenartig erklärten Entwicklung eine deutliche Trennung zwischen der Ministerialität und dem freien Adel war, auch wenn ein und dasselbe Geschlecht einen edelfreien und einen ministerialischen Zweig hatte. Doch kann es für unsere Forschung nicht gleichgültig sein, ob die Ministerialität eine dem Rechte nach herabgekommene, dem Blute nach ursprünglich freie Klasse war oder eine sozial wie rechtlich immer weiter emporsteigende unfreie. Unsere Studien werden uns sehr tief in die Kreise klösterlicher Ministerialität führen, so dass es unmöglich ist, der Debatte aus dem Wege zu gehen.

Bei dieser Frage muss man sich immer den Unterschied von Blut und Recht vor Augen halten. Blut im Sinne der Rasse, im naturgeschichtlichen Sinne bleibt unverändert, ob die Nachkommen ehelich oder unehelich sind, ob die alte Gesellschaftsstufe behauptet oder eine andere eingenommen wird. Eine rechtlich organisierte Klasse kann durch Einheiraten von Frauen, durch Aufnahme von Männern anderen Blutes sich erheblich ihrem Blutsbestande nach ändern, lässt aber das Recht die Aufnahme nicht zu, so wird ein Teil des Blutes deklassiert.

Ueber den Ursprung der Ministerialität stehen zur Zeit sich vier verschiedene Meinungen gegenüber.

Ich beginne mit derjenigen, die sich am leichtesten abweisen lässt. Caro vertritt bei seinen auf die St. Galler Quellen gegründeten, nach vielen Seiten hin lehrreichen Untersuchungen die Ansicht, dass die St. Galler Ministerialen „wesentlich die Nachkommen der besser bemittelten Tradenten der Karolingerzeit seien, die dem Kloster Gut schenkten. Ihr Eigengut sei teilweise in von der Abtei herrührendes Lehen verwandelt worden, und dann hätten sie für ihren Dienst noch andere Benefizien hinzu empfangen, wohl unter Hinwegfall des ohne-

hin ganz geringfügigen Zinses“¹⁾. Nicht alle Nachkommen dieser Tradenten seien Ministerialen geworden, sondern ein grosser Teil seien Bauern geblieben. Er lehnt die Herkunft der Ministerialen von Leuten unfreien Standes ab; doch auch für ihn ist es über jeden Zweifel erhaben, dass später die Ministerialen für unfrei galten; aber die spätere Auffassung des Rechtsverhältnisses beweise nichts für seinen Ursprung und die Entstehung des Standes²⁾. Es ist hier nicht der Ort, der späteren St. Galler Untersuchung vorzugreifen, nur das eine entscheidende Zeugnis will ich hier vorwegnehmen.

Ekkehard³⁾ erzählt uns schon zu den Tagen des Abtes Hartmann (922/25) das Emporkommen der Meier, welche an Stelle der aus der Reihe der Mönche stammenden Pröpste die Verwaltung der Klostergüter übernahmen. Der Abt habe sich allein um das gekümmert, was in den Klostermauern vorgeing, und die Pröpste draussen hätten in heiliger Einfalt auch die strengste Uebung der Zucht im Auge gehabt. „Da begannen die Meyer, von denen geschrieben steht: ‚weil sie Schalke (servi), werden sie üppig, wenn sie nicht die Furcht niederhält‘, Schilde und geglättete Waffen zu führen; sie hatten gelernt den Hörnern andere Töne, als die Bauern es konnten,

¹⁾ Georg Caro, Beiträge zur älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte S. 99 in der Abhandlung: „Zur Geschichte der Grundherrschaft in der Nordostschweiz“. Vgl. jetzt auch Keutgen, „Die Entstehung der deutschen Ministerialität“ in Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 8 (1910) S. 1–16; bis jetzt liegt nur die Kritik von Wittich und Caro vor.

²⁾ A. a. O. S. 95. Die Anschauungen Caros hält Fajkmajer, Die Ministerialen des Hochstifts Brixen (Zeitschr. des Ferdinandeums, III. Folge, 52. Heft) auch für Brixen für richtig, jedoch sieht er darin nicht die einzige Quelle der Brixener Ministerialität, diese stammt der Hauptsache nach aus dem unfreien Elemente, das aus der „familia“ hervorging; die „milites“ seien die Nachfolger jener Tradenten. Das Beispiel mit dem Schwaben Hugpold stimmt nicht, er heiratete eine Ministerialin.

³⁾ Casus s. Galli cap. 48. Mitteil. z. vaterl. Geschichte (St. Gallen), 15/16, S. 176 ff.

zu entlocken, sie hielten sich Hunde erst zur Jagd auf Hasen, endlich nicht allein Wolfshunde, sondern auch zur Bärenjagd. Die Keller, sagen sie, mögen die Höfe und Aecker bestellen, wir wollen uns um unsere Benefizien kümmern und der Jagd, wie es sich für Männer geziemt, obliegen.“ *Servi, si non timent, tument!* Unfreie, die emporgekommen, sind das, aber nicht herabsinkende freie Grundbesitzer, denen die Jagd alte Uebung war.

Aber selbst wenn Caros Ansicht für St. Gallen nicht, wie später noch geschieht, sich eingehend abweisen lassen sollte, wenn sie auch für andere Klöster, Stifter und Bistümer als möglich angenommen werden könnte, so liess sie die Dienstmannschaft der Laienherren völlig unerklärt; denn diese Laienherren erhielten keine Traditionen und Oblationen! An diesen Folgerungen scheidet von vornherein die Carosche Theorie.

Die Werner Wittichs, die sich auf ein viel breiteres Material aufbaut, bestreitet nicht den Ursprung des Instituts der Ministerialität in unfreien Kreisen: „Am Hof des Herrn entstand die Form des dienstmännischen Verhältnisses“, „die Ministerialität . . . war eine Genossenschaft persönlich unfreier Personen und Geschlechter, die sich dadurch vor den übrigen Hörigen auszeichneten, dass sie besondere, ehrenvolle Dienste am Hofe des Herrn (Bischofes) verrichteten“. „Das Dienstrecht stellte zunächst weitgehende Milderungen der Hörigkeit fest“¹⁾.

All diesen Sätzen wird man zustimmen können, wie sie sich ja auch mit der alten Lehre völlig decken. Der Widerspruch beginnt erst bei der Frage, aus welchen Kreisen sich die Ministerialen rekrutierten. Wittich hat zwei Quellen. Nach ihm war die Zahl der Dienstleute ursprünglich nicht beträchtlich, da alle unfreien Elemente aus den vier oder fünf Hof-

¹⁾ Wittich, *Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen*, mit einer Beilage über das Geschlecht von Alten. Stuttgart 1906 (der allgemeine Teil auch in *Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Bd. 4 [1906], S. 73. 1.

ämtern (Truchsess, Schenk, Marschall, Kämmerer und einem fünften verschieden benannten) herstammten. Er sucht mithin die sämtlichen Dienstleute älterer Zeit aus der Dienerschaft am Sitze des Herrn abzuleiten und scheidet alle Ableitung von Meyern und anderen Beamten der lokalen Verwaltung aus, wie ebenso aus den einfachen zum Kriegsdienst bestimmten Unfreien keine Ministerialen geworden seien. Zwar geht er nicht so weit, nur vier oder fünf Familien anzuerkennen; die Hofämter seien mehrfach besetzt gewesen, und das lässt sich in der Tat mehrfach nachweisen¹⁾. Die Argumentation gründet sich auf die ältesten Dienstmannenrechte und den Sachsen-*Spiegel*: „Na hoverechte sal jewelk dienstman geboren druzte sin oder schenke oder marscalk oder kemerere“²⁾. Fressel hat meines Erachtens mit Recht gezeigt, dass die Dienstrechte nicht so zwingend sind³⁾, und ich glaube, dass in der scharfen Betonung der vier Hofämter die Dienstmannenrechte wie der *Spiegler* den Gedanken verfolgen, dass nicht Elemente, die niedriger sind, als dass sie zu Hofämtern fähig wären, zur Ministerialität hinzugerechnet werden sollen. Sie wollen die niederen Elemente fernhalten.

Wir werden sehen, dass manche Stifter und Klöster von den Hofämtern nur das wichtigste hatten, das des Vorstehers der Dienerschaft, den *trohtzassen*, den Ordner der Schar (*trohta*, daher *dróttseti*, *Droste*)⁴⁾, und gleichwohl eine grössere

¹⁾ Ist aber nicht einmal in Sachsen die Regel. Im Gegenteil wird auf Anfrage des erwählten Abts von Corvey 1223 vom Königlichen Hofgerichte entschieden, dass alle Aemter vom Abte nach seinem Gutdünken besetzt werden können: „exceptis quattuor officiiis principalibus,“ da gilt einfach das Erbrecht: „officiatorum quoque filii seniores et legitimi patrem succedunt officiiis pleno iure.“ M. G. Constit. 2, S. 397.

²⁾ Sächs. Lehnr. Art. 63 § 1.

³⁾ Das Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg (*Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung*, N. F. 12), S. 54 ff.

⁴⁾ Dem Wortsinne und der Amtsgewalt nach sind *Droste* und *Senechalk* (der *Altknecht*) gleich, wenn sich auch schon sehr früh die falsche lateinische Uebersetzung „*dapifer*“ für *Truchsess* findet, wo man auf

Zahl von Dienstmannen besaßen. Andere haben Dienstmannen, aber keine Hofämter. Ich hebe aber vor allem die schon angeführte Stelle aus Ekkehard hervor, die uns gerade die nicht im Kloster selbst, sondern auf den Gütern weilenden Meier als eine der Quellen der Dienstmannschaft angibt. Der Satz von Wittich, dass der Ursprung der zahllosen Dienstmannsgeschlechter des 12. und 13. Jahrhunderts nicht in den wenigen Stall-, Küchen- und Kammerknechten der Fürsten und Bischöfe zur Zeit der Karolinger und Sachsenkaiser gesucht werden könne, ist richtig¹⁾. Doch er hat die einfachen Krieger und die Leute der Lokalverwaltung übersehen²⁾, und von Kriegerern reden direkt oder lassen sie zu: das Recht der Limburger Klosterleute (1035) und das Weissenburger (von 1154)³⁾. Bleiben also als Zeugnisse für Wittich verwendbar der Sachsenpiegel, das Wormser Hofrecht, das Bamberger und das Kölner Dienstrecht⁴⁾.

Sind sie aber wirklich im Sinne von Wittich beweisend? Das Kölner Recht besagt: „Item singuli et omnes ministeriales ad certa officia curie nati et deputati sunt. Officia V sunt, in hiis officiis servire debent solummodo ministeriales b. Petri et specialiter illi qui inter eos seniores inveniuntur.“ Wenn Wittich übersetzt: „nur in diesen brauchen die Ministerialen zu dienen“, so hat Ahrens⁵⁾ dagegen eingewendet, dass der lateinische Wortlaut an die Hand gibt zu übersetzen: „in diesen

truh (cibus) zurückging. Die romanische Bezeichnung dafür ist *maior domus*.

¹⁾ S. 73.

²⁾ Wibald sagt von den Ministerialen Stablos: „Ministeriales, qui maxime deberent ecclesiam sustentare, conversi sunt in arcum pravum et neque mandatis obtemperant neque agriculturam, ubi ipsi villici sunt, exercere adiuvant, set, quod deterius est impediunt et vastant“ (W. ep. 311). Jaffé, *Bibl. rer. Germanicarum* 1 S. 440.

³⁾ Vgl. die Stellen bei Fressel.

⁴⁾ Bamberger Dienstrecht bei Altmann u. Bernheim, *Ausgewählte Urkunden* § 7, ebenso das lateinische Kölner § 10.

⁵⁾ a. a. O. S. 33.

dürfen nur Ministerialen des heiligen Petrus dienen“. Aus anderm Grunde scheidet das Hofrecht Burchards von Worms aus; denn, wie man sehen wird, ist dem ersten Teile entgegengesetzt der zweite: wenn der Bischof den Fiscalinen nicht zu den Hofämtern verwenden will, steht ihm nach Erfüllung bestimmter Bedingungen der Abzug frei¹⁾. Wohl zu beachten ist, dass den drei genannten Hofämtern der ministerialis gleichgestellt wird.

Hätte Wittich recht, so müsste die Zahl der Ministerialen sehr niedrig sein. Ahrens hat aus Werden die Zahlen herangezogen, wo schon um 1050 mindestens 11 Ministerialen vorhanden waren²⁾.

Wittich findet als die Hauptquelle für die Massen der Dienstmannen die altfreien Geschlechter, die sich an den aus niederer Hörigkeit entstiegene Grundstock angeschlossen hätten. „Sie sind äusserer Vorteile halber in das Dienstverhältnis eingetreten und sie haben der Ministerialität ihren wahren Inhalt und ihre spätere Bedeutung gegeben“³⁾. Bei dieser Frage handelt es sich um das Ausmass des Uebertrittes altfreier Geschlechter in die Ministerialität. Seit den Untersuchungen von Zallingers⁴⁾ wissen wir, dass in Ostfalen sich vielfach ein solcher Uebertritt vollzog, doch schränkte Zallinger sich auf die Fälle ein, wo entweder direkt urkundlich der Beweis erbracht oder durch die Gleichheit der Vornamen oder des Besitzes eine hohe Wahrscheinlichkeit erreicht werden kann. Es ist auch immer in Anschlag zu bringen, dass eine Missheirat

¹⁾ „Lex erit: si episcopus fiscalem hominem ad servitium suum assumere voluerit, ut ad aliud servitium eum ponere non debeat nisi ad camerarium aut ad pincernam vel ad infertorem vel ad agasonem vel ad ministerialem, et si eum ad tale servitium facere noluerit, quatuor denarios persolvat ad regale servitium et 6 ad expeditionem et tria iniussa placita querat in anno et serviat cuicumque voluerit.“

²⁾ Ahrens a. a. O. S. 34.

³⁾ S. 73.

⁴⁾ Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiels 1888.

eines Altfreien mit einer Ministerialin ohne weiteres die Kinder dem Herrn der Mutter zuführte.

Wittich dehnt die Zahl der Fälle erheblich aus, indem er auf Umwegen Kriterien feststellt und schliesslich zu dem Satze gelangt: „In allen den Fällen, in denen eine dienstmännische Familie ihren Namen nach dem Dorfe führte, in dem nachweisbar altes Erbeigen des Geschlechtes gelegen war, in allen diesen Fällen war das alte Erbeigen für diese Familie resp. seine einzelnen ‚particulae‘ für die einzelnen Geschlechtsgenossen das Hantgemal. Mit dem Nachweis der Existenz eines Hantgemals für ein Ministerialengeschlecht ist der Nachweis der Altfreiheit dieses Geschlechtes erbracht“ (S. 51). Gegen diese Ansicht hat meines Erachtens mit Glück Fehr polemisiert¹⁾. Vor allem aber möchte ich eins hervorheben: die Untersuchung erfolgt auf einem Gebiete, wo das Urkundenmaterial recht dürftig ist, sie behandelt die bischöflich hildesheimische Dienstmannenschaft. Die Kontrolle aus einer Gegend, wo eine überaus reiche Ueberlieferung zu Gebote steht, wäre notwendig, um so radikale Schlüsse nachzuprüfen.

In den Gegenden der Traditionsbücher, die doch eine relative Vollständigkeit verbürgen, müsste die Untersuchung wiederholt werden. Wir haben z. B. St. Emmeram in Regensburg mit einer glänzenden Ueberlieferung; auch dort ist im 13. Jahrhundert die Zahl der noch vorhandenen edelfreien Familien so gering wie im Hildesheimschen, und auch St. Emmeram hatte eine stattliche Ministerialität. Ich habe bei der Durchsicht dieser Traditionsbücher mir, wenn vielleicht auch nicht sehr korrekt, die Fälle von Uebergabe von Freigeborenen oder doch von solchen, die es gewesen zu sein scheinen, notiert.

Ich bemerkte im ganzen 62 Fälle von solchen Selbsttraditionen, davon entfallen auf sich und ihre Nachkommenchaft tradierende Frauen 51, das mögen in den meisten Fällen

¹⁾ Zeitschr. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 28, S. 445—452. Aehnlich urteilt v. Sommerfeld in Forschungen z. brand. u. preuss. Gesch. 19, S. 240 ff.

Frauen von Niedrigerstehenden gewesen sein, auf Männer 10 Fälle, in einem sind beide Geschlechter vertreten. In fast allen Fällen handelt es sich um eine Uebergabe zum Recht von Zinsigen und zwar stets zu einem Geldzinse; er beträgt in 54 Fällen 5 Denare, in je 2: 3 und 6 Den., in je 1: 10 und 12 Den. Einmal ist der Zins nicht mehr zu erkennen. Nur ein einziger Fall ist vorhanden, in der eine freie Frau sich und ihren Sohn St. Emmeram zur Ministerialität tradierte¹⁾. Sämtliche Männer machen sich zu 5-Pfennig-Zinsigen²⁾, der Stand hiess geradezu „V nummaria“³⁾.

Es ist ganz undenkbar, dass sich in der Geldzensualität eine Ministerialität verberge, ich finde auch keinen Namen männlicher Autotradenten unter den St. Emmeramer Ministerialen wieder, wohl aber ergibt sich, dass viermal Ministerialen — wenigstens tragen sie deren Geschlechtsnamen — freie Frauen hatten, die in die Geldzensualität übertraten⁴⁾.

¹⁾ „ingenua matrona . . . se et filium suum . . . et filiam suam . . . ea ratione, ut optima ministerialium lege et iusticia de cetero potiatur et nulli vel ecclesiastice vel seculari persone ad ullum servicium subiciatur“ (1141), auch gedruckt Quellen u. Erörterungen z. bayr. Gesch. 1, S. 69.

²⁾ Die Autotraditionen von Männern sind folgende: Nr. 508 homo nobilis Azili, Nr. 540 5 Männer liberrime condicionis, Nr. 695 Rudiger et Wernherus de Pilstigin liberrimi condicione (1190), Nr. 726 mulier libere conditionis . . . de Türdansdorf cum fratre (um 1210), Nr. 752 homo libere conditionis (um 1240), Nr. 758 libere condit. Chunr. Futirer habitans in colle (um 1250), Nr. 763 ex matre ingenua, Nr. 841 u. 842 je homines liberrime condicionis: Hainricus de Swithousen et Adalbero filius eius (1177) u. Heinricus Wisent u. a. (1174), Nr. 849 Perth. de Frisingia libere conditionis (um 1160) und Nr. 896 liberrimi homines Winther, Otto et soror eorum (1185).

³⁾ Tradition Nr. 834.

⁴⁾ Tr. 725 Hailca de Tüncelinge cum 2 filiis (um 1190), Nr. 874 Wezila de Tünzeling (um 1180), Nr. 886 Chunigunt de Egilesprounne (um 1185), Nr. 890 Hazicha de Tanna uxor Heinrici cum 5 liberis (um 1185). Alle drei Ministerialenfamilien sind schon vor oder um 1100 als Ministerialen zu erweisen Tradit. 491 u. 501, also ist ein späterer Uebertritt der Männer ausgeschlossen.

Nach allem ist von der St. Emmeramer Ministerialität durchaus nicht zu sagen, dass sie aus wesentlich altfreiem Blute hervorging.

Für unsere Annahme einer festen soliden Grenze zwischen den Freien und Unfreien wäre die Hypothese gefährlich, die Heck neuerdings zunächst für das sächsische Rechtsgebiet aufgestellt hat. Aber die Theorie dieses Gelehrten, die die Ministerialität der Hauptsache nach aus geminderter Freiheit hervorgehen lässt, hat so wenig Freunde gefunden, dass ich den Leser nicht hier im Haupttext mit meiner Entgegnung behelligen, sondern sie in einer besonderen Ausführung unterbringen möchte¹⁾.

Ich glaube auch Heck gegenüber bei der älteren Auffassung verharren zu dürfen. Der Stand der Ministerialen hat zweifellos später auch andere Elemente aufgenommen, auch für seine Anfänge mag das gelten; im wesentlichen stammt er sowohl dem Blute nach wie dem Charakter seiner Tätigkeit nach aus dem Kreise der Unfreien. Wie schon die Bezeichnung: ministerialis, servus, serviens besagt, ist es die alte Dienerschaft, und zwar überall ist die Dienerschaft an dem Hofe der Herren dabei vertreten — was Wittich zu der zu engen Aufstellung der Hofämtertheorie verleitete —; dazu kommen an manchen Orten nachweisbar die ländlichen Verwaltungsbeamten. Der Stand umfasst nur Elemente, welche vornehmere Dienste tun; die Grenze schwankt wohl hie und da, aber die Regel ist, dass die persönliche Bedienung des Herrn, die Verwaltung seiner Einnahmen und Lagerbestände, sowie der Dienst mit dem Rosse den Träger dem Ministerialenstande einfügte. Es ist zugleich ein Berufstand und ein Geburtstand.

Er ist die Quelle des niederen Adels geworden, aber man darf diesen Adel nicht zu weit zurückdatieren! Ich glaube, um 1300 ward der Stand der Dienstmänner als Adel angesehen, um 1200 aber galten auch die untersten Glieder der

¹⁾ Vgl. Exkurs I.

Massen der Freien noch höher als die Dienstmannen, wenn man von einigen Reichsministerialen absieht. Der Unterschied von aussichtslos tätigen, bäuerlich lebenden und fühlenden Minderfreien und von Dienstmannen, die in Gunst und Glück glänzende Stellungen sich erjagen konnten, liegt jedoch schon um 1200 deutlich zu Tage.

Die Dienstmannen, die Zutritt zu den Landgerichten erhalten hatten, fühlten sich schon um 1300 den Gemeinfreien überlegen, ja ihr Stand erschien bereits hie und da als zu den Freien gehörig. Die ältesten echten Zeugnisse dafür kommen aus der heutigen Provinz Westfalen. Der Ministerialenrichter der Kölner Kirche im Vest Recklinghausen, Ritter Brunsten von Westrem, begann 1270 in den von ihm ausgestellten Tauschurkunden von Ministerialen diese als freie Ministerialen zu bezeichnen¹⁾. Es handelt sich da um die Ausdrucksweise eines Angehörigen dieses emporkommenden Standes. Weit wichtiger ist ein vom Erzbischof von Köln in Gegenwart einer Reihe von Hochadligen gefällter Schiedspruch. Einige Dienstmannen und Wachszinsige der Herforder Kirche versicherten: „Nach dem Rechte ihres Standes seien sie nicht Eigene, eher Freie.“ Es wurde anerkannt, dass, wenn sie erweisen, dass sie freien Standes seien, man dem Glauben schenken solle²⁾. Das ist ein ausweichendes Urteil, das alles dem Einzelfall übergibt.

¹⁾ Vorher hatte er das nicht getan. Westf. UB. 7 Nr. 1216 (1266) Tausch mit Essen, einfach als ministerialis bezeichnet, und doch handelt es sich um Glieder der Familie von Westrem. — Nr. 1262 Tausch Köln-Freckenhorst. — Nr. 1356 (1270) gibt er eine Ministeriale an Werden: pro libera ministeriali ab omni dominio. — Nr. 1482 Tausch Köln-Graf von Limburg, beide Ministerialen als frei bezeichnet. — Nr. 1762 (1281) Tausch Köln-Essen, ebenso. — Nr. 1858 (1283) Köln-Graf v. Cleve, ebenso. — Nr. 2039. Ebenso sein Nachfolger Hermann von Hillen. Tausch Köln-Werden.

²⁾ Westf. UB. 4 Nr. 2050: „ex conditione sui status se non servos sed potius liberos . . . se conditionis libere fore“. In dem Stücke wurde im 14. Jahrhundert vor dem Worte ministerialis immer liber eingefickt.

Diese neue Mode musste schon damals den Herren, die der Dienstmannschaft entstammten, gefallen, und bald nahmen auch die Landesherren die Bezeichnung auf. So entliessen im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts die Grafen von Cleve Eigenhörige als „vrye dienstlude“ und „freie Dienstweiber“. Ja, dieser Ausdruck wird im Clevischen sehr gemein, er ist bald fast die Bezeichnung für die angeseheneren Elemente in Land und Stadt¹⁾. Die clevische Entwicklung darf man aber nur als eine eigenartige Umbildung ansehen und nicht aus der Betonung der Freiheit auf die ursprüngliche Standesqualität der Dienstmannen schliessen. Sehr leicht vermögen solche jüngere Zeugnisse die Frage zu trüben. Auch in Westfalen ist der Ursprung des Instituts der Ministerialität in den unfreien Schichten zu suchen, mag auch nicht selten ein Freigeborener unter sie geraten sein.

Wie lange blieben Ministerialität und freier Adel sozial voneinander getrennt? Vor allem, wie lange dauert faktisch der Mangel eines Konnubiums zwischen diesen beiden Ständen, der ja rechtlich auch heute noch den hohen vom niederen Adel trennt. Man braucht keinen erheblichen Wert auf Missheiraten zu legen, in denen die Frau dem höheren Stande angehört; denn auch nach dem heutigen Rechte haben solche Ehen auf die Nachkommenschaft rechtlich keinen Einfluss; derartige Ehen hat der exklusivste Adel wohl in allen Ländern ertragen.

Worauf entscheidend Wert zu legen ist, das ist der Abschluss von Ehen zwischen freien Herren und unfreien Frauen, ohne dass dabei eine nachträgliche Erhebung, sei es der Frau, sei es der Kinder eintritt — und doch der Rechtsstand der Familie erhalten bleibt. Eine neuere Arbeit, die weit, weit kritischer ist als die grosse Mehrzahl genealogischer Werke, glaubt auf Grund eines höchst umfangreichen und kritisch ge-

¹⁾ Vgl. darüber Ilgen in den Mitteilungen der K. Preuss. Archivverwaltung, Heft 14: Die wiederaufgefundenen Registerbücher der Grafen und Herzoge von Cleve-Mark, S. 27 ff.

prüften Materialen zu erweisen, dass allerdings bis 1150 die vorstaufischen Standesschränken völlig den höheren Adel von der Ministerialität getrennt haben, dass aber von da an der hervorragende Besitz als Grundlage eines neuen Hochadels zu gelten habe, der auch eine grosse Zahl von Reichsdienstmannen, ja von einfachen Ministerialen in sich aufgenommen habe.

Die Untersuchung des Freiherrn v. Dungern¹⁾ setzt also eine neue Standesbildung in die frühstaufische Zeit, von da an seien die Geburtsunterschiede zurückgetreten und das Konubium habe die altdynastischen Familien mit denen verbunden, welche, aus niederem Stande, aus der Unfreiheit hervorgegangen, in den Besitz von Herrschaften gelangt seien. Dieses vermag ich nicht anzuerkennen²⁾. v. Dungern setzt den Einschnitt viel zu früh, er beginnt die Periode mit den ersten Anzeichen von Missheiraten, und zwar auch von Missheiraten von Töchtern, eine solche Periodisierung nach den ersten Anfängen ist unter allen Umständen falsch; hier aber ist sie schon deshalb unmöglich, weil Missheiraten immer vorkommen; um ein berühmtes Beispiel anzuführen, heiratete Friedrich Rotbarts erste Gemahlin, nachdem ihre Ehe gelöst war, den welfischen Dienstmann Dietho von Ravensburg-Aichstegen. Sie gewann aus dieser Ehe Kinder, während sie der ersten Ehe versagt geblieben waren, aber von den Kindern kam niemand empor³⁾. Die Grenze kann nur dort gezogen werden, wo solche Missheiraten aufhören, als solche gefühlt zu werden, und demgemäss auch das Bestreben fortfällt, die Folgen durch Rechtshandlungen zu beseitigen. Es muss sich also — entgegen dem v. Dungenerschen Fundamente — die Darstellung auf die Fälle von Missheiraten der Söhne aufbauen. Das wird sofort er-

¹⁾ Dungern, Otto Freiherr v., Der Herrenstand im Mittelalter. Bd. I. Papiermühle 1908.

²⁾ Vgl. meine Anzeige in der Zeitschr. d. Savignystiftung f. Rechtsgeschichte, Germ. Abteil. 30, S. 348—354.

³⁾ Simonsfeld, Jahrbücher unter Kaiser Friedrich I. 1, S. 169.

sichtlich aus der verschiedenen Auffassung der Ehen von Söhnen und Töchtern des neueren niederen Adels.

Die Ehe eines Diplomaten oder eines Offiziers mit einer Dollarpinzessin oder einer europäischen Krösustochter ist heute häufig geworden, sie steht aber im Widerspruche mit den alten Anschauungen und den sich aus ihnen aufbauenden Familieninstitutionen. Die Fideikommissare sind vielfach an den Besitz eines sauberen Stammbaumes gebunden — die Folge, die man aus den genealogischen Hausbüchern sich leicht zusammenstellen kann, ist die: der Erbe des Fideikommisses heiratet ebenbürtig, die nachgeborenen Söhne finden eine Dame, die durch Vermögen die Mängel der Geburt ausgleicht. Ob die Töchter sich ebenbürtig oder nicht ebenbürtig verheiraten, ist heute ziemlich gleichgültig: in exklusiven Familien wird der niedergeborene Ehegatte allerdings nicht rezipiert, über die Achsel angesehen, reiche Bürgerliche finden eher Gnade! Heute bleibt ein grosser Teil der Töchter des Adels ledig, im Mittelalter aber hatten die Töchter des freien Adels gute Aussichten; sie allein galten innerhalb ihres Standes als ebenbürtige Gattinnen, dann boten sich Heiraten mit dem niederen Adel, endlich hielt die Kirche ihnen viele Stiftungen offen.

v. Dungeners hat auch im einzelnen viele Irrtümer begangen — wer sollte auf einem so grossen, so liederlich bestellten und so lehmigen Boden nicht einmal daneben treten. Wir kommen zwar darin überein, dass wir beide eine anfänglich scharfe Differenz des Geburtsstandes für richtig halten, wie endlich einen Ausgleich dahin, dass diejenigen Familien Ebenbürtigkeit erringen, die Landesherrschaft oder gar Souveränität erreichen. Wie die Bonapartes so die Montenegriner — um ganz junge Beispiele zu wählen. Der Unterschied liegt vor allem in der Zeit: vor 1300 waren Missheiraten der Söhne des hohen Adels schwere Missgriffe, die man sanierte, bis 1400 wirkt das nach, dann kommt der Briefadel auf, der ohne Rücksicht auf solche Ehen erteilt wird. Ausnahmen sind in so fern vorhanden, als alte Reichsministerialen oder

Ministerialen von Fürsten, deren Haus total ausstarb, nach und nach als ebenbürtig angesehen wurden. Im allgemeinen aber muss ich an der alten Anschauung festhalten: der Stand der freien Herren nahm seit etwa 1350 einige wenige dienstmännische Geschlechter in sich auf, und diese gehörten fast alle der alten Reichsministerialität an; Missheiraten der Stammhalter blieben eine Seltenheit.

Meine Polemik gegen v. Dungern verlege ich in einen Exkurs, wo ich auch eine Liste von älteren Missheiraten gebe und ihre Folgen untersuche¹⁾. Ich kann den Beweis für die Dungenrsche These nicht als erbracht ansehen, im Gegenteil, die genaue Nachprüfung zeigt uns, dass die alte Grenzlinie bis ins 15. Jahrhundert hinein gefühlt wurde und in der Praxis — trotz mancher Ausnahmen — gehandhabt wurde, wie die Regel des Rechtes es erforderte, und die gibt uns Peter v. Andlau an: „Ein Freiherr, der eine Frau ritterlichen oder niederen Standes ehelicht, setzt die aus dieser Ehe hervorgehende Nachkommenschaft im Stande herab; seine Nachkommen werden nie mehr Freiherren genannt“²⁾.

Von den Zeiten der Ottonen und Salier zieht sich bis in unser heutiges Fürstenrecht der grundlegende Gedanke hin: nur die Kreise des alten freigeborenen Adels haben unter sich ein ebenbürtiges Konnubium, mögen immerhin eine Anzahl Geschlechter sich dem alten hohen Adel eingefügt haben, mögen manche Ausnahmen schliesslich zugelassen worden sein; die Exklusivität ist ein vom Mittelalter her überkommenes Prinzip. Für die Beurteilung des Mittelalters ist diese Tatsache grundlegend. Das deutsche Volk hatte eine führende Schicht, dem bis in die Tage der Stauer alle politischen Rechte, alle Aemter gehörten — es sind die Grossgrundbesitzer, und die Erben und Nachkommen sind die Landesfürsten. Diese Schicht war reinen Blutes, kein Tropfen unfreien Lebenssaftes

¹⁾ Vgl. Exkurs II.

²⁾ Vgl. den Text gegen Ende von Exkurs II.

sollte in diese Geschlechter sich verirren, die Söhne heirateten nur Töchter von Standesgenossen, mochten die Töchter sich auch unter Stand vermählen. Durch sie kam edelfreies Blut auch in die Kreise des niederen Adels, aber umgekehrt floss es nicht den Berg hinauf, der hohe Adel empfing kein niedrigeres Blut. Die Trennung zwischen dem hohen und niederen Adel beruht auf dem Blute. Wie eine vornehme Edelrasse wachte der Hochadel über seine Reinheit! Für unser Thema heisst also die Frage: Hat diese Rassenpolitik auch für die Kirche etwas bedeutet? Findet sich auch innerhalb des kirchlichen Aemterkreises dieser Unterschied des Blutes?

Drittes Kapitel.

Weitere freiständische Stifter und Klöster, nachgewiesen auf Grund der Geschlechtsnamen der Mitglieder.

(Im Rheingebiete: Strassburger und Kölner Domstift, Werden, Essen, Elten, Gerresheim, Thorn, Nivelles, Andenne, Münsterbilsen, St. Ursula in Köln und St. Gereon.)

Wer mit einer Methode an einer Stelle Erfolg gehabt hat, wird auch an anderen Plätzen seine Wünschelrute erproben.

Im Laufe der Jahre habe ich wiederholt Zuhörer veranlasst, sich unter Anwendung gleicher Kriterien mit verwandten Stoffen zu beschäftigen. Die Reihe eröffnete Wilhelm Kothe mit seinen weitreichenden Studien über „Kirchliche Zustände Strassburgs im 14. Jahrhundert“, deren erster Teil auf Grund des bis 1400 durchgeführten Strassburger Urkundenbuches den Klerus und die Klöster in ihrer ständischen Zusammensetzung behandelte. Neben Köln hatte keine deutsche Stadt des Mittelalters so vielerlei religiöse Anstalten in ihren Mauern als eben Strassburg, und nur Köln hat ebensogut seine archivalischen Quellen erhalten als die Hauptstadt des Elsass. So war die Aufgabe sehr lohnend, und über die Art, wie Kothe sie gelöst hat, waren alle Beurteiler sich einig: ein feinführender, im Urteile milder Forscher entlockte dem scheinbar sprödesten Materiale Leben und Menschentum, und jede Seite verrät den ästhetisch gerichteten jungen Gelehrten.

Für unsere Zwecke kamen nur das Kanonissenstift St. Stephan, das auf ein sehr hohes Alter zurücksehen kann, und das Domkapitel in Frage. St. Stephan ist weit davon entfernt, ein Musterbild zu sein, und mit Recht sucht Kothe die Ursache all der Missstände, die zu beseitigen weder den Päpsten noch den Bischöfen gelang, in der ständischen Zusammensetzung. Die Stellen der 16 Kanonissen wurden ungefähr zu gleichen Teilen von Freiinnen, Töchtern auswärtiger und solcher städtischer Ritter besetzt. Wobei das zu bemerken ist, dass letztere nur derjenigen Gruppe des städtischen Adels entsprossen, die aus der bischöflichen Ministerialität erwachsen war.

Haben wir hier also ein ausgesprochen adliges, aber beide Adelsgruppen vereinendes Stift, so war das Domkapitel durchaus freiherrlich. Wir haben dafür auch schon ein sehr frühes Zeugnis. Ein päpstlicher Legat deutscher, ja schwäbischer Abstammung, der sicherlich in dem Strassburger Domkapitel manche Verwandte hatte, der Kardinal Konrad von Urach, hatte die Besetzung eines Kanonikates für devolviert an den päpstlichen Stuhl erklärt und dann die Pfründe ohne Rücksicht auf die Geburt verliehen. Das Kapitel protestierte an der Kurie, es sei eine alte, bisher unverletzt gewahrte Gewohnheit, dass sie niemanden als einen Edlen und Freien und von beiden Eltern her Edelgeborenen in ihre Gemeinschaft aufgenommen hätten¹⁾. Papst Gregor IX. stellte sich auf den Standpunkt, dass nicht der Adel des Geschlechtes, sondern der Tugenden vor Gott angenehm mache. Gott habe zu seinem Dienste nicht viele Edle dem Fleische nach berufen, sondern die ignobiles et pauperes. Er billigte also den Schritt seines Legaten, der den Geist seines Cisterzienserordens vertrat und nicht den Standpunkt des hohen Adels²⁾.

¹⁾ Die Urkunde Strassburger UB. 1, S. 177. Auf die Sache ist noch näher einzugehen. Vgl. S. 89 ff.

²⁾ Vielleicht spielte man auf die in der Reichenau am Anfang des 13. Jahrhunderts gefälschte Urkunde Karls d. Gr. für das Strassburger

Die Kurie drang nicht durch, vielmehr wahrte das Kapitel seinen Charakter noch viele Jahrhunderte hindurch. Kothe griff ausnahmsweise über den Anfang des 14. Jahrhunderts auf eine Urkunde von 1251 zurück, da diese ein reichhaltigeres Personalverzeichnis darbot; ich möchte da alle Domherren von den ältesten Zeiten bis 1332, deren Namen sich aus den nächstliegenden, zum Teil sehr reichhaltigen Quellen ergeben, übersichtlich behandeln. Ich fand Domherren aus 87 verschiedenen Geschlechtern, 9 konnte ich der Standesqualität nach nicht genauer nachweisen, 5 davon gehören dem Elsass an. Alle anderen Familien sind dem hohen Adel zuzurechnen, nur bei dem Domherrn von Schauenburg (1318) ist eine ministerialische Abstammung wahrscheinlich, aber nicht sicher.

Der Rekrutierungsbezirk beschränkt sich keineswegs auf das Bistum Strassburg; aus ihm sind nur elf Familien vertreten, diese aber, sofern sie nicht ausstarben, lieferten eine grosse Zahl von Mitgliedern, ein Haus wie die Geroldseck sah es als eine Unmöglichkeit an, nicht Angehörige in den Chorstühlen des Strassburger Münsters zu haben. Das Oberelsass konnte nur wenig beisteuern — vier Geschlechter. Das Strassburger Kapitel war in seiner Mehrheit nichtelsässischen Ursprunges, und die Grenzen der Rekrutierung sind räumlich sehr weit bemessen, nur nach dem französischen Sprachgebiet hin waren sie sehr knapp. Von jenseits der Vogesen, überhaupt aus französischem Sprachgebiet, kam niemand, auch die drei Lothringer gehörten der deutschen Zunge an. Im Süden geht das Gebiet bis fast nach Bern (Aarberg und Kramburg), in Graubünden gar bis über die Wasserscheide in das Gebiet der Etsch (Reichenberg, östlich des Ofenpasses in Tirol), im Osten bis fast an die Grenze Bayerns (Hageln, Lierheim), ja vielleicht bis über Bamberg hinaus (Wildberg). Im Norden sind Hanau und Stahleck bei Bacharach und Veldenz die äussersten Posten.

Domkapitel an. Darin heisst es von den Bewerber um die Kanonikate: „si digni iudicentur scientia moribus et genere.“ Strassb. UB. 1, S. 7.

Am stärksten war die Gegend vertreten, welche dem Zuge der Rauhen Alb bis zum Rheindurchbruch durch das Juragebirge folgt¹⁾. An den schroff abfallenden Nordhängen wie in den tief eingeschnittenen Tälern des Südens dieses langen Jura-zuges erhoben sich die Burgen zahlreicher Freiherren- und Grafengeschlechter, aus ihnen waren auch die Staufer und die Zollern hervorgegangen.

Je mehr die kleinen elsässischen Edelgeschlechter ausstarben, um so grösser ward die Zahl derer, die nicht im Bistume geboren waren. Als 1583 der grosse Kapitelstreit ausbrach, war unter den 24 Kapitularen überhaupt kein Elsässer mehr; dem alten Schwaben im weitesten Sinne gehörten 6 an (Tengen-Nellenburg, 3 Truchsessen zu Waldburg, Sulz, Hohen-saxen), 1 war Lothringer (Kriechingen), 17 waren Norddeutsche, die rheinische Gruppe umfasste 7 Herren (Salm, 3 Mander-scheid, Sayn, Winnenberg, Jülich-Cleve), die sächsisch-nordische 7 Herren (Sachsen-Lauenburg, Waldeck, 2 Mannsfeld, Schles-wig-Holstein, 2 Braunschweiger), 3 aus der Mitte (Leiningen, 2 Solms)²⁾.

Das Gegenstück zu dem Strassburger Domkapitel war das zu Köln; aber war, was man leicht für die Jahrhunderte der Neuzeit erkannte, auch für das Mittelalter gültig? Und wie stand es denn in den Domkapiteln der beiden anderen rheini-schen Erzstifte? Um eine Antwort darauf zu erhalten, stellte die philosophische Fakultät der Universität Bonn eine Preis-aufgabe, die einen Bearbeiter fand von jener Unverdrossenheit, jenem Spürsinne und jener Sorgfalt, die ein korrekter archi-valischer Forscher haben sollte. Wilhelm Kisky hat die Er-gebnisse seiner mühseligen Forschungen für die Zeit von 1300 bis 1500 veröffentlicht³⁾; er hatte, andere Ziele wie Kothe ver-

¹⁾ Vgl. Exkurs III: Ueber die Zusammensetzung des Strassburger Domkapitels.

²⁾ Vgl. Meister, Der Strassburger Kapitelstreit 1583—92, S. 20 ff.

³⁾ Wilhelm Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrhundert. Ge-

folgend, für das Kölner Domkapitel eine Gesamtzahl von 437 Kanonikern zusammengebracht, deren Lebensdaten in Kürze angegeben sind. Ein später aufgefundenes Dokument erhöhte diese Zahl auf 453¹⁾. Sie zerfallen in zwei scharf getrennte Gruppen: Priesterkanoniker, sieben oder acht an der Zahl, bei denen keine Rücksicht auf die Geburt bestand, während die übrigen 18 oder 17 Pfründen nur Edelherren gegeben wurden. Diese Edelkanoniker hiessen später im Kölner Volksmunde Domgrafen, eine Bezeichnung, die auch heute noch nicht untergegangen ist und allmählich den Sinn angenommen hat: Müssiggänger. Von den 367 Edelkanonikern sind drei nach Familie und Stand gänzlich unbekannt, ein bürgerlicher Italiener, ein elsässischer Ministeriale und ein solcher aus dem Bistume Metz kamen durch päpstlichen Einfluss ins Kapitel, Zweifel bestehen nur bei einer Person. Der Rest — also 360 — setzt sich ausschliesslich aus Söhnen von Fürsten, Grafen und Freiherren zusammen²⁾.

Wie steht es in Köln mit dem Gebiete, aus dem das Kapitel sich ergänzte? Kisky hat die Ergebnisse seiner Arbeit auch in Tabellen verarbeitet. Sie geben die Ergebnisse für die Gesamtperiode von 1300—1500³⁾. Um auch die zeitlichen

krönte Preisschrift. Bd. 1, Heft 3 von Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausg. von K. Zeumer. Weimar 1906.

¹⁾ Veröffentlicht von Kentenich im Neuen Archiv f. ält. deutsche Geschichtsk. 32, S. 240, wozu aber notwendig die Richtigstellungen von Kisky (ebd. S. 504—506) verglichen werden müssen.

²⁾ Die Polemik Kentenichs gegen diese Sätze ist von Kisky mit vollem Erfolge zurückgewiesen worden. Das von Kentenich mitgeteilte Aktenstück ist geradezu schlagend ein Beweis für die Richtigkeit, weil es eben alle Mitglieder des Domkapitels — 63 an der Zahl — aufführt, man also die Einrede verliert, die niedriggeborenen erschienen nicht in den Urkunden.

³⁾ Es läge nahe, auch bei Köln den Versuch zu machen, in möglichst frühe Zeiten das Verzeichnis der Domherren zu führen, und dafür böten Knippings Regesten der Erzbischöfe von Köln für die Zeit von 1100 bis 1261 eine Grundlage. Allein da das Domkapitel nicht völlig einheit-

Verschiebungen zum Ausdruck zu bringen, habe ich neue Tabellen entworfen, die nach Halbjahrhunderten eingerichtet sind. Die Zahl der bekannten Domherren ist nicht gleich. Im ersten Halbjahrhundert muss sie auffallend stark sein, weil wir ja auch den Bestand aus dem vorigen Jahrhundert mit aufnehmen müssen, von 1409 an haben wir durch die Quellen Vollständigkeit verbürgt. Ich teile nun die Domherren in drei Gruppen: 1. aus dem Erzstift Köln, 2. aus den benachbarten Sprengeln, die ich nach der Länge der mit Köln gemeinsamen Grenze anordne, 3. aus den noch weiter entlegenen Sprengeln.

Es ist also ersichtlich, dass zu Anfang noch die Angehörigen des eigenen Sprengels die Mehrheit hatten, aber der Tod räumte gerade unter den kleineren Geschlechtern auf; schon in der zweiten Periode ist das Uebergewicht an die Angehörigen der Nachbardiözesen übergegangen und gerade das Trierische lieferte eine Reihe von Domherren, von 1400 an sogar mehr als das Kölnische. Noch stärker wächst der Anteil der entlegenen Bistümer von 7 auf 40,3 %. Um 1500 war das Domkapitel in seiner Mehrheit kaum noch aus den Franken des Niederrheins zusammengesetzt.

Das Prinzip der Freiherrlichkeit ist also für die beiden Domkapitel von Strassburg und Köln für erwiesen zu erachten; in anderen deutschen Domkapiteln sind überall die beiden

lichen Standes war, sondern die Priesterkanoniker von den Edelkanonikern zu unterscheiden sind, könnte nur ein Dokument, welches alle gleichzeitig lebenden Domherren aufzählt, beweisen. Aber die grösste Zahl von Domherren, die zusammen genannt wird, beträgt 16 (Band 3 Reg. 1296 zum Jahre 1246). Davon sind dem Namen nach als edelfrei zu erkennen Konrad von Renneberg, Reiner von Elslo, Konrad und Johann von Büren, Gotfried von Mulsfort, Otto von Wickradt und Konrad von Linnep. Anderweitig lassen sich noch feststellen der Dechant Goswin (von Randerath), Lothar Propst von St. Kunibert, Bruno (von Isenberg) Dompropst von Osnabrück. Bleibt als von niederer Geburt: Conradus Suevus und Embrico Boppardiensis; ausserdem drei, die nur mit dem Vornamen angegeben sind. Aber ein zwingender Beweis ist mit diesem Materiale nicht zu führen!

Herkunft der Kölner Domherren nach den Diözesen der Stammsitze.

Heimatdiözese	1300 bis 1350	1351 bis 1400	1401 bis 1450	1451 bis 1500	Zu- sammen
A. Köln	54	19	14	14	101
Unmittelbar anstossende Diözesen:					
Lüttich	3	6	2	4	15
Trier	27	15	23	30	95
Münster	—	1	—	1	2
Paderborn	3	—	1	1	5
Mainz	5	2	11	15	33
Utrecht	—	5	2	1	8
Osnabrück	1	2	2	8	13
B. Summa	39	31	41	60	171
Würzburg	—	—	11	15	26
Worms	1	2	3	3	9
Metz	—	3	3	4	10
Speier	—	1	—	5	6
Konstanz	—	—	3	1	4
Halberstadt	—	1	—	3	4
Hildesheim	—	—	1	3	4
Bremen	—	1	—	3	4
Ratzeburg	1	—	—	2	3
Meissen	—	—	1	2	3
Minden	—	1	—	2	3
Strassburg	1	1	—	—	2
Verden	—	—	2	—	2
Cambray	—	—	—	2	2
Naumburg	—	—	1	1	2
Freising	—	—	—	2	2
6 andere je 1	2	—	2	2	6
Nicht festgestellt	2	1	—	—	3
C. Summa	7	11	27	50	95
A—C. Summa	100	61	82	124	367

Dieselbe Tabelle in Prozenten.

	1300 bis 1350	1351 bis 1400	1401 bis 1450	1451 bis 1500	Zu- sammen
Aus dem Kölner Sprengel selbst	54	31,2	17,1	11,3	27,5
Aus den benachbarten Sprengeln	39	50,8	50,0	48,4	46,6
Aus noch entlegeneren Sprengeln	7	18,0	32,9	40,3	25,9

Schichten des Adels vertreten. Genaue Kenntnis haben wir allerdings nur für Mainz und Trier (durch die mühselige Forschung Kiskys); die vortrefflichen Verzeichnisse, die Amrhein für Würzburg gemacht hat¹⁾, sind leider nicht mit der Feststellung der Adelsqualifikation verbunden worden.

Haben wir bisher für den freiherrlichen Charakter einzelner Anstalten Zeugnisse der päpstlichen Kurie kennen gelernt, so führt eine Urkunde eines deutschen Königs uns zu dem alten, vom hl. Liudger, dem ersten Bischof von Münster, begründeten Kloster Werden an der Ruhr. König Rudolf von Habsburg sagt: „cum in monasterio Werdinensi beatus Ludgerus Dei confessor eximius a fratribus ordinis s. Benedicti, quos omnes procreatos secundum seculi nobilitatem de sanguine cognovimus generoso, celebriter veneretur“²⁾. Dass diese Regel wirklich innegehalten wurde, habe ich in einem besonderen Aufsätze nachgewiesen³⁾. Ich will die Beweise nicht wiederholen: ich fand unter den Aebten keinen unfreier Abstammung; denn das Geschlecht „Stecke aus dem Melbrock“ war zwar ursprünglich ministerialisch, kam aber durch Tausch ans Reich und wurde dann wie manche andere Reichsdienstmannenfamilien — den Truchsessen von Waldburg, Schenk von Erbach, Schenk von Limpurg, von Hohenrechberg — bei

¹⁾ Im Arch. d. hist. Vereins von Unterfranken, Bd. 32 u. 33 (1889/90).

²⁾ Böhmmer-Redlich, Regesten 2489. Urkunde von 1291, Juni 18.

³⁾ War Werden ein freiherrliches Kloster? Westdeutsche Zeitschrift Bd. 25 (1906).

dem völligen Verschwinden jeder Autorität des Reiches den Edel-freien gleichgestellt. Die Stecke halfen ihrem Kredite durch ein Eigenzeugnis den Boden bereiten, das man doch geradezu als eine Fälschung bezeichnen muss¹⁾. Die Zahl der ihrem Geschlechtsnamen nach bekannten Konventualen ist gering: 35 aus 26 Geschlechtern, alle sind edelfrei, nur ein zeitlich nicht genau zu fixierender: Everhardus dictus de Barle war nicht sicher unterzubringen.

Auch in Werden ergab sich ein kleiner, immer winziger werdender Konvent, bis 1474 die Bursfelder Kongregation die volle Reform durchsetzte, wobei keiner der drei letzten Klosterinsassen in den neuen Konvent übertrat. Das mittelalterliche Werden hatte sich ausgelebt.

Von Werden, dem vornehmsten Männerkloster an der Ruhr, dem Sitze alter und hoher Gesittung, springen die Gedanken von selbst nach dem hochedlen Frauenstifte Essen hinüber, das bis zu seinem Untergange diesen Charakter gewahrt hat. Mit den drei vornehmsten niederrheinischen Frauenstiftern am rechten Ufer des Stromes hat sich auf meine Veranlassung Otto Schmithals beschäftigt²⁾.

Für Essen legt er eine sehr reichhaltige Liste von Kanonissen vor, da manche Wahlprotokolle vorhanden sind und ein Nekrologium zahlreiche Namen bietet; sicher ist die Mehrzahl der Damen, die zwischen 1275 und 1500 den Konvent gebildet haben, bekannt. Das sind ihrer 124. Rechnen wir auch die wenigen vorher nachweisbaren Namen — es sind neun allerdings zum Teil sehr gewichtige — hinzu, so erhalten wir 133 Kanonissen, die sich auf 71 Geschlechter verteilen³⁾. Nur

¹⁾ Vgl. im Exkurs II gegen Ende.

²⁾ Drei freiherrliche Stifter am Niederrhein. Bonner Dissert. 1907, auch in den Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrhein 84, S. 103—180. Für Essen vgl. die Verbesserungen, die Ribbeck, Beitr. z. Gesch. von Stadt und Stift Essen 30, S. 231 f. macht.

³⁾ Schmithals rechnet 130, er hat aber in seiner Liste S. 28 die Namen dreier Kanonissen vergessen aufzuführen: Gertrud von Linnep, Irmentraud von Volclo und Mechthild von Reifferscheid.

zwei Geschlechter sind nicht als freiherrlich zu belegen: Vir-lans (1292) und Volclo (1275)¹⁾. Die Ruhmeszeit Essens war das 10. und 11. Jahrhundert, aus ihm stammt der grösste Teil des Baues, wenn auch manche Stücke noch älter sind; damals war es eine Trägerin der Kultur, damals war Aeb-tissin Mathilde, die Tochter Herzog Liudolfs von Schwaben, also eine Enkelin Ottos des Grossen, nach ihrem Tode ging der Aebtissinnenstab an Sophia, die Schwester Kaiser Ottos III. über, und dieser folgte 1039 eine Nichte Theophanu, die Tochter der Mathilde, die einst sehr gegen den Willen vieler, aber schliesslich doch mit der Duldung ihres Bruders Otto III., den lothringischen Pfalzgrafen Ezzo geheiratet hatte. Mathilde soll nach den allerdings durchaus sagenhaften und viel jüngeren Angaben der Fundatio monasterii Brunwilarensis in Aachen beim Brettspiel dem Kaiser abgewonnen worden sein. Wer dreimal gewinne, so sei abgemacht worden, solle von des Gegners Gütern nehmen können was er wolle. Der Sieger Ezzo fordert Mathilde und holt sie aus der Stiftsschule in Essen ab²⁾. Kostbare Gaben dieser sächsischen Fürstinnen sind bis heute der Essener Kirche verblieben³⁾. Das reichhaltige Essener Nekrologium zeigt uns die enge Verbindung des Stiftes mit dem sächsischen Kaiserhause, aber auch die nächsten Könige sind bis Friedrich einschliesslich genannt (mit Ausnahme von Heinrich V. und Konrad III.), von Kaiserinnen auch Gisela (Gemahlin Konrads II.) und Richenza (Gemahlin Lothars)⁴⁾.

Auch in Essen musste der ursprünglich nachweisbare enge

¹⁾ Die Cragenheim setze ich gleich Craienheim und die waren freiherrlich.

²⁾ Fundatio monast. Brunwilarensis M. G. SS. 11, S. 397. Zur Kritik vgl. Hirsch, Jahrbücher unter Heinrich II. 1, S. 447—454.

³⁾ Vgl. Georg Humann, Die Kunstwerke der Münsterkirche zu Essen. Mit einem Atlasse. Düsseldorf 1904.

⁴⁾ Vgl. die Ausgabe von Konrad Ribbeck im 20. Heft der Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen.

Bezirk der Rekrutierung weiter erstreckt werden — es treten immer mehr entlegene Grafengeschlechter auf: Gleichen, Daun-Oberstein, Leiningen, Beichlingen, Wertheim. Im Jahrhundert der Reformation kam eine Montforterin vom Bodensee, eine Oettingerin aus dem Riesse. Im 17. Jahrhundert stellen sich auch einige nicht reichsunmittelbare Reichsgräfinnen ein — Spaur, Wolkenstein, Harrach —; wohl wehrte man sich im Stifte gegen diese Auersperg und Trautmannsdorf, Schwarzenberg und Liechtenstein. Erst gerade vor dem Untergange des Stiftes fanden sie Aufnahme.

Wurde bei Essen die Forschung von den recht zahlreichen Wahlprotokollen chronologisch sehr sicher geführt, so haben wir bei dem auf dem letzten Berge des Niederrheins thronenden Elten eine sehr reiche, aber chronologisch nicht fassbare Ueberlieferung, ein Totenbuch, das schon aus so alter Zeit Geschlechtsnamen von „ancillae Dei“ bringt, dass wir uns nicht wundern dürfen, wenn mehrere Familien in diesen relativ urkundenarmen Gebieten überhaupt nicht mehr nachgewiesen werden können.

Das Ergebnis der Untersuchung ist folgendes. Es sind im ganzen 62 Geschlechter im Kloster vertreten, davon sind 18 erweislich gräflichen und 27 freiherrlichen Standes. 12 sind ihrem Geburtsstande nach oder überhaupt sonst unbekannt.

Zweifelhaft — vielleicht ministerialisch — sind die Brakel und andere Geschlechter¹⁾.

Auch in Elten hielt sich der vornehme Charakter bis fast zum Untergange. Nachdem sich die reichsgräflichen Damen mit Glück aller landsässigen Gräfinnen, auch wenn sie den Titel einer Reichsgräfin oder Reichsfürstin führten, erwehrt

¹⁾ Von Meestein würde ich ruhig zu den vomme Steine rechnen und, da sie uns schon in Köln begegnet sind, den Freiherren zuzählen, dahingegen bin ich bei Klereff und Meer mehr im Zweifel als Schmitz. Unsicher sind die Asbeke, Helmonde, ganz unklar Busselstein († 1362), Croestorpe, Dundenstorpe, Hirnen, Horst, Kenenburg, Maesacker, Malle, Niestein, Winstorp, Wispelaer.

hatten, ernannte erst 1805 die preussische Regierung eine Prinzessin von Radziwill, dann Napoleon die Tochter Murats zur Aebtissin und dieser eine neunjährige Gräfin von Westerholt zur Kanonissin. 1811 wurde das Stift aufgehoben¹⁾.

Dem Beweise durch die Geschlechtsnamen entsprechen einige Stellen von Urkunden: in dem Protokoll über die Wahl der Agnes von Bronkhorst zur Aebtissin (1443) werden die fünf Stiftsdamen als „*illustres personae*“ bezeichnet, um jene Zeit erklärt eine Urkunde Papst Eugens IV., dass in Elten nur „*puellae de magno duntaxat nobili genere procreatae*“ aufgenommen werden, und die Bezeichnung „Edeljungfrau“, die im Stifte im 16. Jahrhundert üblich war, deutet auf dasselbe hin.

Weit weniger angesehen war das Stift zu Gerresheim (bei Düsseldorf), aber auch in diesem fast gleichzeitig mit Essen gegründeten Stifte herrschte bis zum Jahre 1585 dasselbe Gesetz wie in Elten und Essen. Der Beweis lässt sich durch mehrere Wahlurkunden, die für den Anfang des 14. Jahrhunderts reichlich Auskunft geben, führen, wie durch die Namen aus der Zeit des Niederganges. Schmithals hat im ganzen die Namen von 65 Kanonissen für die Zeit bis 1500 zusammengebracht, die sich auf 42 Geschlechter verteilen. Für die Familie Beaufort (1356) bestehen meines Erachtens keine Bedenken, die Befort, Bealfort, Beafort waren Freiherren im Luxemburgischen. Unbekannt sind die zeitlich nicht zu bestimmende Sophia de Lurike, Sophia de Ringdorp (1322) und Kunigunde de Seelse (1338). Einem ministerialischen Geschlechte gehörten zwei Kanonissen an: Margareta und Elisabeth von Merode, doch war diesem Geschlechte im Jahre 1473 durch Kaiser Friedrich III. die nobilitas bestätigt worden. Der Brief redet von altem Baronentum im vierten Grade, die besiegelten Beweise seien in den Kriegsläufte verloren gegangen²⁾, er ersetzte aber tatsächlich die mangelnde

¹⁾ Vgl. A. Fahne, Das fürstliche Stift Elten S. 52 ff.

²⁾ Das Stück steht bei Miraeus, Opera diplomatica 1, S. 461. Chmel Reg. Frider. kennt es nur aus Drucken, nicht aus handschrift-

Edelfreiheit, und wirklich zogen nun die Töchter in das freiherrliche Stift Gerresheim (1480) ein. Schmithals hat hervorzuheben vergessen, dass nach einem Gerresheimer Evangeliar des 11. Jahrhunderts auch hier die aus ottonischem Blute stammende Essener Aebtissin Theophanu die gleiche Würde bekleidete. Es gibt also keine nachgewiesene Ausnahme von der Regel edler Geburt.

Die Reformationszeit führte einen weiteren Niedergang herbei. Eine Kanonisse dieses Stiftes, Agnes von Mansfeld, wurde die Geliebte und später die Gattin des Kölner Erzbischofs Gebhard Truchsess von Waldburg. 1585 zogen adlige Kanonissen des Stiftes Neuss in das Stift ein.

Auf die Personalien des vor 987 gegründeten Stiftes Vilich nahe der Siegmündung acht zu geben, mahnt die Urkunde Ottos III., in der als Vorbilder Quedlinburg, Gandersheim und Essen genannt werden¹⁾. Im Jahre 1296 waren im Stifte unter 17 Damen sicher sieben edelfrei: Mechtildis de Blankenberge, Cunegundis de Helpensteyn, Gertrudis de Grifensten, Mathildis de Seyne, Sophia de Wickerode, Nesa de Nüwenhare, Loretta de Arnsberg; ausserdem kennen wir noch zehn der Familie nach, die drei Dignitärinnen nur nach dem Vornamen. Es ist wohl zu beachten, dass der damalige Erzbischof von Köln den Versuch gemacht hatte, die Dignitärinnen und ausgesucht gerade die edelgeborenen Damen schon bei Lebzeiten der Aebtissin zu bestimmen, die Aebtissinnenwahl unter seinen Einfluss zu bringen. Die Aebtissin war noch längere Zeit edel, auch gab es noch edelfreie Kanonissinnen. 1208 werden noch 26 Kanonissinnen angeführt²⁾. Das Material reicht zu einem Ergebnis nicht aus, noch weniger bei Dietkirchen vor Bonn und St. Quirin in Neuss.

lichen Quellen. Richardson, Geschichte der Familie Merode behandelt meines Erachtens zu Unrecht die Familie als stets freiherrlich, die Ehevindungen sprechen allzu deutlich dagegen.

¹⁾ O III. 32. M. G. Dipl. S. 2, 431 f.

²⁾ Staatsarchiv Düsseldorf, Archiv Vilich.

Aus dem benachbarten Sprengel von Lüttich hat auf meine Veranlassung Peter Wenzel drei Frauenstifter bearbeitet: Thorn, Nivelles und Andenne¹⁾. Bei dem mit einem deutschredenden Konvente besetzten Stifte Thorn (gegründet 992?) ist der Beweis eines freiständischen Konventes durchaus erbracht: einmal durch Untersuchung der Personen des Konventes. Wenzel weist 88 Stiftsdamen nach, die sich auf 47 Familien verteilen; von diesen kann Wenzel nicht feststellen fünf Familien, ich rechne als zweifelhaft noch weitere drei hinzu; von den verbleibenden 39 Geschlechtern gehörten nur zwei zum niederen Adel und in dem einen Falle protestierte der Konvent mit aller Energie gegen die Aufnahme, und doch war gerade diese Familie durch Kaiser Friedrich III. in den Freiherrnstand erhoben worden²⁾. Dann haben wir schon von 1310 an eine Reihe von Quellen, welche den freiherrlichen Charakter des Stiftes bezeugen, der 1477 auch vom päpstlichen Stuhle bestätigt wurde³⁾.

Die beiden anderen Stifter — ursprünglich Klöster: Nivelles, eine Gründung der Witwe Pipins des Aelteren (nach 640), und die 692 begründete Tochterstiftung Andenne — zeigen zwar ebenfalls eine sehr vornehme Zusammensetzung, doch sinkt sie seit dem 13. Jahrhundert. Da beide fast nur Walloninnen aufnahmen und die Adelsverhältnisse Belgiens wie des benachbarten Frankreichs, wenn auch wohl ursprünglich den deutschen nahe verwandt, doch später andere Züge zeigen,

¹⁾ Peter Wenzel, Drei Frauenstifter der Diözese Lüttich nach ihrer ständischen Zusammensetzung bis zum 15. Jahrhundert. Bonner Dissertation 1909.

²⁾ Wenzel rechnet als zweifelhaft die Berwan, Crumbach, Domar, Lenden und Lombardia, ich rechne hinzu die Scalegge, Wertenberghe und Wildenfels. Ministerialisch sind die von Eppelbronn (vor 1348) und die Merode, gegen die 1477 der Konvent (unter ihnen zwei Wildenfels) protestierte.

³⁾ Zeugnis von 1310; das Kapitel erklärt: „viginti domicellae ex utroque parentes nobiles.“

tun wir gut, nicht über das deutsche Sprachgebiet hinaus unsere Untersuchungen auszudehnen¹⁾.

Wer Münsterbilsen untersucht und St. Ursula in Köln, wird wohl ohne Zweifel denselben freiherrlichen Charakter nachweisen, wie wir ihn nun für vier niederrheinische Frauenstifter kennen.

Das Erzstift Köln besass vier alte hochangesehene Männerstifter: St. Gereon in Köln, St. Viktor in Xanten, St. Cassius in Bonn und (im westfälischen Anteile) St. Patroklus in Soest, deren Pröpste meist vornehmen Geschlechtern entstammten. St. Gereon ist durch Kisky als ein freiherrliches Stift erwiesen worden²⁾. Hier haben wir aus dem Jahre 1329 ein höchst umfangreiches Zeugenverhör, durch das unter anderem bewiesen werden sollte, dass die Gründerin des Stifts, die hl. Helena, bestimmt habe: „quod extunc in perpetuum deberent canonici ibidem esse nobiles et illustres ex utroque parente, qui scilicet in vulgari liberi nobiles“³⁾. Eine Ausnahme von dieser durch die Zeugen als unvordenklich geübt bezeichneten Regel machten, wie beim Kölner Domstift, fünf Priester-

¹⁾ Herr Dr. Wenzel hat mit grossem Eifer die Verhältnisse aufzuklären versucht, wie vorher Ganzenmüller der Ministerialität nachging (Die flandrische Ministerialität bis zum ersten Drittel des 12. Jahrhunderts. Westdeutsche Zeitschrift 25 S. 371—410). Schliesslich kann aber nur eine weitgreifende Studie über die französischen Adelsklassen definitiv zeigen, wie weit sie und wie lange sie den deutschen Zuständen entsprachen. Die französischen und belgischen Historiker haben niemals diese Parallele zu ziehen versucht; erst Pirenne hat diesen Dingen sein Interesse zugewendet. (Qu'est-ce qu'un homme lige. Bruxelles 1909. Extrait des Bulletins de l'Académie royale de Belgique (Classe des lettres etc.), n° 3 (Mars), 1909.) Für Andenne haben wir von 1207 ein Zeugnis, dass keine in eine Präbende eingesetzt werden dürfe: „quam non constet esse nobilem et nobilibus ortam parentibus.“ Wenzel glaubt bis ca. 1300 nur den alten freien Adel in Nivelles zu finden, in Andenne bis in den Anfang des 14. Jahrhunderts.

²⁾ Wilhelm Kisky, Das freiherrliche St. Gereon in Köln. Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrh. 82, S. 1—50.

³⁾ A. a. O. S. 49.

kanoniker und der Scholastikus; letzterer, weil, wie einer der Zeugen bemerkte, ein *scolasticus litteratus* unter den Edlen nicht so leicht gefunden werden könnte¹⁾. Der Gebrauch, von Erzbischöfen, Päpsten und Kaisern bestätigt, erhielt sich bis zum Untergange in den Tagen der französischen Revolution²⁾.

¹⁾ A. a. O. S. 33.

²⁾ Bestätigung Karls IV. von 1349 (vgl. Kisky S. 34), päpstliche seit Martin V. Auch in diesem Falle ist das gesamte Material an Namen von Konventsmitgliedern durchgeprüft worden. Der letzte Propst war ein Fürst von Hohenlohe-Bartenstein, zugleich Fürstbischof von Breslau, der letzte Dechant ein Graf Truchsess zu Zeil-Wurzach. Für Bonn ergaben Untersuchungen von Albert Baldsiefen, die in den Rheinischen Geschichtsblättern erscheinen, ein langsames Verschwinden der Edelfreien, die sich aber nicht als je alleinberechtigt erweisen lassen. Ähnlich liegen die Dinge auch wohl in Soest und Xanten.

Viertes Kapitel.

Handelt es sich um eine jüngere Usurpation des freien Adels? Der Rückgang des freien Adels seiner Zahl nach.

Die gemeine Vorstellung geht dahin, dass die adligen Domkapitel, Stifter und Klöster, wie sie bis zur Säkularisation in Deutschland bestanden haben, erst nachträglich zum Ausschlusse der niederen Stände übergegangen sind. Da nun unsere Untersuchungen innerhalb dieser adligen Anstalten eine Anzahl von noch engerer Auswahl ihrer Mitglieder erwiesen haben, hat sich, wie aus den Rezensionen einzelner Arbeiten ergibt, sofort jene Vorstellung auch auf die freiständischen Institute übertragen. Ist das richtig oder sollten die Anstalten aus sehr weit zurückliegender Zeit, vielleicht gar von der Gründung an, diesen Gebrauch besessen haben? Es ist sofort ersichtlich, dass damit die Geschichte dieser Institute der deutschen Kirchengeschichte ein ganz anderes Antlitz aufprägen würde.

Unsere bisherigen Untersuchungen kamen nach rückwärts nur hie und da über 1200 hinaus, ergründeten im wesentlichen nur spätmittelalterliche Verhältnisse. Wir müssen nun alle Wege versuchen, die uns in frühere Jahrhunderte führen könnten.

Die Annahme, der freiherrliche Adel habe die Stellen in Stiftern und Klöstern erst langsam sich erobert, die anderen Stände hinausgedrängt und sich ausschliesslichen Anspruch erworben, hat die Voraussetzung, dass ein an Zahl starker, ja

anwachsender Stand diesen Kampf durchgeführt habe. In den einzelnen Anstalten hätte der freiherrliche Adel die Mehrheit im Konvente gewinnen müssen, um dann die Exklusion durchzuführen.

Das erscheint auf den ersten Blick recht möglich.

In dem Konstanzer Domstift waren am Ende des 15. Jahrhunderts so viele freie Herren, dass, als sich ein Freiherr v. Zimmern meldete, die anderen Dompfaffen vom Adel und die Doktoren die Furcht beschlich, dass auch am Bodensee geschehen könne, was in Köln und Strassburg geschehen, dass der hohe Adel alle anderen Elemente ausschliesse¹⁾.

Sogar unter den Frauenklöstern, welche den Lehren des hl. Franziskus und der hl. Klara folgten, gab es einige, die sich in kurzer Frist zu adligen Nonnenklöstern selbst mit bedeutendem Hervortreten des edelfreien Elementes entwickelten. Clarenthal bei Wiesbaden begann unter der Leitung der Schwester König Adolfs. Eine Reihe von Gräfinnen oder Edlen, noch mehr aus dem niederen Adel, dazu Patrizierinnen aus Mainz, einige auch aus anderen Städten, bildeten bis zur Reformationszeit den Konvent; fast sofort scheint sich dieser Charakter entwickelt zu haben²⁾. Ein Frauenkonvent der Klarissen in Mainz, bald in eigentümlichem Gegensatz zu der Regel Reichklarenkloster genannt, war zwar nicht ausschliesslich adlig, aber zeitweise auf dem Wege dazu³⁾. Wie es in den Strassburger Konventen stand, hat Kothe gezeigt; die Patrizierinnen dominierten in zehn Frauenklöstern, Töchter aus den Zünften kamen überhaupt nicht in Betracht⁴⁾. Aus

¹⁾ Ernsthaft war die Gefahr nicht vorhanden, die Zimmernsche Chronik übertreibt auch in diesem Falle. 3, S. 26. Es handelt sich um Wilhelm v. Zimmern.

²⁾ Vgl. Fr. Otto, Das Necrologium von Clarenthal. Veröffentlichung d. hist. Kommission für Nassau und Otto, Clarenthaler Studien in den Annal. d. Ver. f. nassauische Altertumskunde Bd. 29.

³⁾ Das folgt aus den Angaben von Schrohe, Geschichte des Reichklaraklosters in Mainz. 1904.

⁴⁾ Kothe a. a. O. S. 49.

dem 1340 gestifteten Klarissenkloster Clarenberg im kölnischen Westfalen wurde ein adliges Damenstift. In Florenz hatten die „domine penitentie de vestitis s. Crucis“ — Franziskanerinnen oder Dominikanerinnen? — noch nicht 100 Jahre nach dem Tode der beiden grossen Ordensstifter den Beinamen Baronisse ¹⁾).

Doch bei all den genannten Klöstern handelt es sich um den gesamten Adel, der allerdings durch den Briefadel auf seiner Zahl gehalten wurde, vielleicht noch wuchs. War denn aber nicht der Stand des freien Adels in einem ununterbrochenen starken Rückgange? Haben nicht längst die Provinzialhistoriker das Zurückweichen festgestellt?

Allgemeine und unbestimmte Beobachtungen haben nicht die Kraft der Ueberzeugung. Da es sich um sehr wichtige sozialgeschichtliche Vorgänge handelt, ist es wohl nicht überflüssig, diesen Dingen näher zu treten. Ein bis an das Ende des Mittelalters reichendes Urkundenbuch existiert für kein grösseres Gebiet des alten Deutschlands, aber ein Werk kann doch einen gewissen Ersatz bieten, es ist das von Albert Krieger mit unendlichem Fleisse bearbeitete „Topographische Wörterbuch des Grossherzogtums Baden“, da der Bearbeiter auch den nach Orten sich nennenden Adel, ja die so benannten Bürgergeschlechter aufgenommen hat. Das Werk erstrebt nicht Vollständigkeit, für die älteren Zeiten sind die Angaben sehr reichlich, und für einen Teil der Geschlechter haben wir ja eine Kontrolle durch das gleichfalls von der badischen historischen Kommission herausgegebene Werk Kindler von Knoblochs: Oberbadisches Geschlechterbuch, das bis auf „Niffern“ vorgedrungen ist. Hier sind die Angaben noch reichlicher, der Herausgeber hat sich aber nicht völlig von den sagenhaften oder erlogenen Angaben frei machen können, welche so leicht sich an die Genealogie ansetzen, auch sind ihm die Unterschiede der Adelsklassen nicht so klar, wie notwendig.

¹⁾ Davidsohn hat mich darauf aufmerksam gemacht; vgl. Davidsohn, Forschungen z. Gesch. von Florenz 4, S. 417.

Meine Untersuchung machte das Topographische Lexikon zur Grundlage. Ich stellte daraus alle als „nobiles“ oder in der älteren Zeit auch als „liberi“ bezeichneten Geschlechter zusammen und ordnete sie nach dem Zeitpunkte des Verschwindens als edelfreies Geschlecht. Bei denjenigen Familien, die in den niederen Adel übergingen, sich entfreiten oder gar ins Bürgertum übertraten, gab ich auch mit anderen Zeichen das wirkliche Aussterben oder Verschwinden an. Es ist selbstverständlich, dass sich Fehler genug ergeben müssen: ein herabgekommener Freiherr mochte irgendwo vielleicht in weiter Ferne eine neue Familie begründen; da das nicht zu beobachten ist, so erscheint das Blut als erstorben. Aber für unseren nächsten Zweck hat das ja auch keine Folgen; denn wir wollen nur bestimmen, welche Zahl als edelfrei geltender Geschlechter gleichzeitig in den verschiedenen Jahrhunderten bestand.

In meinem Urmateriale fehlen nach dem Gesagten die Edelherren, die sich etwa nach einem Beinamen nannten, doch stehen die Esel unter Dürrheim, die Sonnenkalb unter Deggenhausen, und andere Beinamen sind mir nicht bekannt. Es fehlen ferner solche Geschlechter, die einwanderten, ohne den Namen einer badischen Oertlichkeit anzunehmen. Doch ist deren Zahl sicher nicht erheblich.

Es ergibt sich dann folgende Tabelle, deren Einzelbegründung Exkurs II bietet. Ich will aber ausdrücklich darauf hinweisen, dass bei aller Vorsicht und Ruhe doch das Ergebnis nicht ganz sicher ist, wenn es auch im Grunde zuverlässig sein dürfte.

In der ganzen Zeit ist nur ein Geschlecht (Staufen) in den Hochadel aufgenommen worden.

In der Summe von 132 Geschlechtern stecken allerdings mehrere Linien derselben Familie: die Zähringer und Badener waren freilich 1100 schon gespalten, aber es sind auch Ulmburg und Sausenberg aufgenommen, ebenso die Ramsberg neben den Pfullendorfern, die Diersburg neben den Geroldseck, die Dilsberg neben den Dürn, die Freiburg neben den Fürsten-

berg. Der Anfangsbestand von 132 Geschlechtern wäre also auf 126 herabzusetzen.

Bestand an Geschlechtern			Ab- u. Zunahme d. edelfreien Geschlechter				
Zeit	Edel-frei	Niederer Adel	Verlust				
			während des	durch Aussterben und Verschwinden	durch Ent-freieung	Zu-sam-men	Ge-winn
heute	2	—					
1800	2	—					
1700	2	—					
1600	6	3	sacc. 17	4	—	4	—
1500	11	6	" 16	5	—	5	—
1400	25	8	" 15	14	1	15	1
1300	45	11	" 14	19	1	20	—
1200	93	3	" 13	40	8	48	—
1100	130	1	" 12	35	2	37	—
vorher	132	—	" 11	1	1	2	—

Die Tabelle ergäbe den wahren Sachverhalt, wenn das zu Grunde liegende Urkundenmaterial gleichartig wäre; das ist es aber von höchstens 1270 an. Aus dem 12. Jahrhundert haben wir für manche Landesteile gar keine Dokumente, es fehlen also vor 1270 jedenfalls sehr viele Familien.

Für zwei Gebiete haben wir Korrektive: einmal in den Urkunden des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen, die sehr früh Geschlechtsnamen angeben¹⁾. Wir bekommen da freilich einige Geschlechter zu viel, die sich später nicht mehr nach dem Wohnsitze inmitten der Ackerflur, sondern nach den Burgen nannten, die sie auf den Bergeshöhen sich bauten; doch habe ich alle, wo sich so etwas vermuten lässt, fortgelassen. Krieger hat den freien Charakter der Leute nicht hervorgehoben, weshalb sie also in die eben entwickelte Tabelle nicht aufgenommen werden konnten, allein darum waren sie doch frei.

Das lässt sich dadurch erweisen, dass anerkannte Freiherren mitten darunter stehen²⁾. Wir erhalten also durch diese eigen-

¹⁾ Quellen zur schweiz. Geschichte Band 3 [Abt. 1 (1881)].

²⁾ Z. B. Urkunde von 1092 nach den Grafen Nr. 11—13 Steusslingen,

artigen Dokumente eine erhebliche Anzahl von freien und auch wohl durchweg edlen Geschlechtern, von denen ich, um die obige Tabelle zu ergänzen, nur die badischen in Betracht ziehe, soweit diese nicht schon berücksichtigt sind. Der andere Urkundenschatz bezieht sich auf das Kloster St. Peter im Schwarzwald und geht zwar nicht ganz so weit zurück, ist aber ebenfalls am ergiebigsten bis 1150.

Gemäss dem dritten Exkurs erhalten wir so aus der Zeit vor 1150 noch 92 Geschlechter.

Es ergibt sich dann folgender Nachweis über den Verbleib edler oder doch freier Geschlechter innerhalb des Gebietes des heutigen Grossherzogtums Baden:

Bestand	Edel-frei	Niederer Adel	Verlust				Gewinn
			während des	durch Aussterben und Verschwinden	durch Ent-freigung	Zu-sam-men	
heute	2	—					
1800	2	—					
1700	2	—					
1600	6	3	saec. 17	4	—	4	—
1500	11	6	" 16	5	—	5	—
1400	25	8	" 15	14	1	15	1
1300	45	13	" 14	19	1	20	—
1200	93	16	" 13	40	8	48	—
1100	222	1	" 12	113	16	129	—
vorher	+ 2		" 11	1	1	2	—

Der Gesamtverlust hat folgenden Verlauf: 129, 48, 20, 15, 5, oder der Verlust je in Prozenten des vorhergehenden Bestandes ausgedrückt 62,3, 59,2, 25, 66,7 %.

Diese Tabelle lehrt uns also: aus dem hohen Adel dieses Gebietes verschwindet durchschnittlich alle Jahrhunderte mindestens die Hälfte des Bestandes. Auch wenn wir für Bauern,

25 Teufen, 26. 27 Tannegg, 29. 30 Lupfen, im ganzen 32. 1093 an 18. Stelle Neuhausen. 1094 an 4. Stelle Sulz, 6. Toggenburg, 18. 19. Wolfenweiler. 1100 Febr. 27: 13. Tannegge, 17. 18. Tengen. 26/7. Dürrheim. 30/1. Neuhausen.

Schulte, Adel u. deutsche Kirche im Mittelalter.

die unter unsere freien Edeln gekommen sein sollten, einen erheblichen Abstrich machen, bleibt der Satz bestehen. Am Anfange haben wir namentlich in Oberbaden ein ganz dichtes Netz von Wohnsitzen edelfreier Geschlechter oder doch solcher freier Männer, die mit den Edeln in den Zeugenlisten ohne Bedenken vermischet wurden. In jedem Jahrhunderte verschwand aus dem Netze die Hälfte der Maschen.

Die Ziffern von Baden betreffen ein halb schwäbisches, halb fränkisches Gebiet. Mir schien es wünschenswert zu sein, auch für ein anderes Land eine ähnliche Feststellung zu machen; es bietet — soweit ich die Literatur kenne — fast nur die Provinz Westfalen dafür eine Grundlage. Freilich, mit dem badischen Materiale kann das westfälische nicht den Vergleich aushalten, denn für die Zeit von 1300 ab ist die Literatur der badischen nicht gleichwertig. Für die Zeit von 1150 bis 1200 benutzte ich den Codex diplomaticus von Erhard und die Wilmannschen Additamenta. Diese beiden Werke erschöpfen nicht alle Urkunden, welche Westfalen in dieser Zeit betreffen. Das Osnabrücker Urkundenbuch, Band 1, ist weit vollständiger. Es bieten alle zusammen für unsere Zwecke 502 Urkunden. Für das 13. Jahrhundert habe ich Seite für Seite den 3., 4. und 7. Band des westfälischen Urkundenbuches mit den Urkunden für die Bistümer Münster, Paderborn und den westfälischen Anteil des Kölner Sprengels durchgesehen, mir alle als Edle erscheinenden Geschlechter notiert und nachträglich das durch die Register von Band 3 und 4 kontrolliert, wie ich auch für die Periode von 1150—1200 verfuhr. Beim Kölner Band ist ein Register noch nicht vorhanden. In gleicher Weise wurde das Osnabrücker Urkundenbuch bearbeitet. Für das 13. Jahrhundert sah ich rund 8600 Urkunden durch, von denen allerdings viele an zwei Stellen erscheinen¹⁾. Es ist so wohl der Bestand der westfälischen Geschlechter bis 1300 so genau wie

¹⁾ Ich habe auch in den Inventaren nichtstaatlicher Archive die Urkunden des 13. Jahrhunderts durchgesehen.

möglich festgestellt; freilich wird man nicht sagen dürfen, dass alle Geschlechter, die plötzlich auftauchen oder verschwinden, damit auch überhaupt begannen und endeten. Dieser Fehler war auch im badischen Materiale vorhanden. Wichtiger ist es, dass die Zeit nach 1300 in Baden von Krieger mit im Auge behalten wurde, während in Westfalen da nur das Siegelwerk des westfälischen Altertumsvereins und das Wappenbuch von Spiessens und endlich die Schriften Fahnes in Betracht kommen, die ich doch etwas besser fand als ihr Ruf. Es gereicht der Sicherheit unserer Forschung zum Vorteil, dass die kleineren Geschlechter früher entfreit wurden oder ausscheiden als die grossen, vielfach schon im 13. Jahrhundert, so dass wir für die bekannten Grafenhäuser, die sich hielten, aus der Provinzialliteratur ausreichende Auskunft erhalten.

Im Exkurse gebe ich das Material für die einzelnen Geschlechter nach ihrer alphabetischen Reihenfolge und dann folgen sie zeitlich geordnet nach dem Zeitpunkte, wo sie zuletzt als edelfrei nachzuweisen oder ausgestorben sind.

Das Ergebnis ist:

Bestand:	1150: 121	1200: 78	1250: 54	1300: 29	1350: 20	1400: 15
	bis	bis	bis	bis	bis	bis
Es	1160: 11	1210: 3	1260: 7	1310: 3	1360: —	1450: 4
scheiden	1170: 1	1220: 3	1270: 5	1320: 3	1370: —	1500: 1
aus	1180: 9	1230: 5	1280: 6	1330: 2	1380: 2	1550: 1
	1190: 16	1240: 5	1290: 6	1340: —	1390: 1	1600: 2
	1200: 6	1250: 8	1300: 1	1350: 1	1400: 2	1700: 3
Abg. zusammen:	43	24	25	9	5	11

Heutiger Bestand: 4.

Diese Tabelle gibt also nur über den Fortbestand des edelfreien Standes Auskunft.

Zu ganz anderen Ergebnissen muss man kommen, wenn man versucht festzustellen, wie lange die einst edelfreien Familien überhaupt bestanden haben ohne Rücksicht auf ihre

standesrechtliche Geltung. Wie sich aus dem Exkurs VI ergibt, sind sicher 13 edelfreie Familien in den niederen Adel zurückgesunken, darunter sind 3 erweislich als Ministerialen, wahrscheinlich ist, dass weitere 5 Geschlechter im niederen Adel noch lange fortlebten, bei 15 ist das gleiche möglich. Nehmen wir alle 33 Fälle als geschehen an, so erhalten wir eine zweifellos zu hohe Zahl — ein Maximum — von Geschlechtern, die entfreit wurden. Dieses Maximum, 33 Geschlechter auf 121, beträgt 27,5%, während wir für Baden eine genaue Ziffer von 27 auf 226 erhielten, also 12%. Diese Differenz beruht nicht allein in dem verschiedenem Werte der Tatsachen bzw. der Annahmen, sondern hier drückt sich auch aus, was v. Zallinger und Wittich für den Osten Sachsens bereits erwiesen haben; in Sachsen wandte sich ein erheblicher Teil der alten Edelherren der Dienstmannschaft zu, in Schwaben war das nicht der Fall.

Der Rückgang der edelfreien oder entfreiten Geschlechter ergibt sich aus folgender Tabelle, wobei ich wiederum alle 33 möglicherweise entfreiten Geschlechter berücksichtigt habe.

Bestand.

Zeit	edelfrei	entfreit	Summa
1150	121	—	121
1200	78	6	84
1250	54	14	68
1300	29	21	50
1350	20	15	35
1400	15	15	30
1500	10	12	22
1600	8	8	16
1700	4	6	10
1800	4	5	9
heute	4	4 ¹⁾	8

¹⁾ Die vier noch bestehenden, einst edelfreien Geschlechter sind v. Ascheberg, v. Heiden, Freiherr v. Rehmen und v. Padberg. Bezüg-

In Westfalen schmilzt der freiherrliche Adel in folgender Weise nach den Jahrhundertmitten: 121, 54, 20, 11, 9, oder in Prozenten des je vorhergehenden Bestandes beläuft sich der Verlust auf 55,4, 63, 45, 18%. Der westfälische freiherrliche Adel hat also gegenüber dem badischen etwas mehr Lebenskraft. Aber auch hier ist der Niedergang rapide.

Für unser Thema ergibt sich als Schluss: Es ist platterdings undenkbar, dass ein seit 1100 bzw. 1150 in fortdauernd schnellem Niedergange befindlicher Geburtsstand die Konvente und Kapitel durch Ausschluss aller anderen Elemente für sich gewinnen konnte. Es wird uns jetzt verständlich, dass wir niemals volle Konvente in diesen freiherrlichen Anstalten gefunden haben, dass die Domkapitel von Strassburg und Köln von vornherein ausserhalb der Heimatdiözese ihre Rekruten sich verschaffen mussten.

Mit anderen Worten, wir werden in frühere Jahrhunderte den Ursprung der Exklusivität verlegen müssen.

lich der heutigen v. Ascheberg und Padberg äussern mir aber genaue Kenner der westfälischen Geschichte Bedenken über ihre Zugehörigkeit zu den alten edelfreien Geschlechtern. Die Padberg würde man wohl besser ganz absetzen. Auch bei den Rhemen ist volle Sicherheit nicht vorhanden, diese findet sich nur bei den von Heiden.

Fünftes Kapitel.

Untersuchungen über die Zeiten vor dem Aufkommen der Geschlechtsnamen.

Nordwestfälische Stifter und Klöster mit freiherrlicher Spitze.
Herford.

Es gilt also, die Untersuchungen in die Zeit vor der Einführung von Geschlechtsnamen zu verlegen, wo uns dieser sicherste Beweis nichts mehr hilft. Es schien mir da notwendig, an mehreren Stellen den Spaten einzusetzen, irgendwo musste sich doch der Schlüssel finden.

Zunächst unterzog sich Georg Fink der Aufgabe, die sächsischen Klöster und Stifter zu untersuchen; mit Rücksicht auf den Stand der Urkundenveröffentlichung wurde dieses weite Gebiet auf den heute zur Provinz Westfalen gehörigen Teil des alten Bistums Münster eingeschränkt und dazu aus dem Bistume Minden das alte Frauenstift Herford genommen, wo das Quellenmaterial einigermassen reicher ist¹⁾. Für fast alle dieser Anstalten gilt dasselbe: die Nachrichten über die Gründungszeit sind weit reichhaltiger als für die folgende Zeit bis 1250, die jüngeren Quellen gestatten aber wichtige Rückschlüsse.

Die westfälischen Mädchen, die in ein Stift eintreten wollten, hatten eine ausserordentlich grosse Auswahl: um 1050 boten sich ihnen acht Stifter und Klöster innerhalb unseres Be-

¹⁾ Standesverhältnisse in Frauenklöstern und Stiftern der Diözese Münster und Stift Herford. Bonner Dissertation 1907, auch in Zeitschrift für vaterländ. Geschichte und Altertumskunde Westfalens 65, 1, S. 129 bis 210.

zirkes, ausserdem lagen in nächster Nachbarschaft noch, abgesehen von den rheinischen Stiftern: Meschede, Neuenheerse, Wunsdorf, Herzebrock, Boedecken, Herdecke, Kemenade, Geseke und Fischbeck. Unsere Untersuchung lässt die zuletzt genannten beiseite und beschränkt sich auf folgende der Gründungszeit entsprechend aufgeführte Stifter: Nottuln, Liesborn, Herford, Vreden, Freckenhorst, Metelen, Borghorst und Ueberwasser (Liebfrauen in Münster).

Die vornehmere Lebenshaltung aller acht Stifter wird dadurch verbürgt, dass sie ausnahmslos Dienstmannen besaßen, sogar das erst 1040 gegründete Ueberwasser; bei Herford, Vreden und Metelen¹⁾ finden wir mehrere Erbämter, aber auch Vreden und Freckenhorst hatten ihren „Droste“²⁾, Ueberwasser einen Kämmerer. Der Droste erscheint hier in seinem uralten Charakter, als der Oberknecht, der erste unter der Ministerialität, der Ordner der Schar — trohtsazzu. Als Eigenklöster waren Borghorst und Metelen begründet, wenigstens sollte die Aebtissin, so lange das Geschlecht der Gründer blühte, aus ihm entnommen werden; dem Reiche gehörten Herford (vorübergehend kölnisch) und Vreden (das nach vorübergehender Herrschaft des Erzbischofs von Bremen an den von Köln kam). Die Magdeburger Kirche behielt dauernden Einfluss in Borghorst.

Die Finksche Untersuchung der Konvente, die wieder mit den Geschlechtsnamen arbeitete, ergab, dass kein einziger nur Damen edler Geburt umschloss: in Freckenhorst war 1298 überhaupt keine Edelfreie im Konvente, alle uns bekannten aus Nottuln und Metelen waren aus dem niederen Adel hervorgegangen oder bürgerlicher Abkunft, in Ueberwasser waren alle ritterlicher Geburt, aber nur zwei davon edler. Die vornehmsten

¹⁾ Dapifer und pincerna in Metelen, Herford nach Reg. Westf. UB. 3. Vreden: pincerna, dapifer und camerarius, Westf. Zeitschr. 43, 1, S. 178.

²⁾ Freckenhorst, Westf. UB. 3 Nr. 665, auch sonst nach dem Register dieses Bandes.

Konvente waren die von Sa. Pusinna in Herford, Sa. Felicitas in Vreden und St. Nikomedes in Borghorst. In Borghorst steigt von 1246 an immer mehr die Zahl Nichtedler, auch in Vreden sind bereits im 13. Jahrhundert Ministerialinnen, später wird der Konvent völlig von allen Personen niederen Adels frei gehalten. In Herford liegen die ersten Kanonissen aus dem niederen Adel (Kerssenbrock, Heiden — ursprünglich edelfrei — Arnolt-Herforder Ministerialen) am Ende des 14. Jahrhunderts. 1494 war der sehr kleine Konvent völlig edelfrei¹⁾. Liesborn bleibt ganz beiseite, denn von diesem Stifte wissen wir nur, dass es so verweltlicht war, dass 1131 die Damen vertrieben wurden und Benediktinermönche einzogen. Wenn also auch kein Konvent völlig freiherrlich war, so schliesst doch keiner es aus, dass dieser Charakter früher vorhanden war. Und dieser wird wahrscheinlich durch eine sehr wertvolle Urkunde²⁾. Im Jahre 1298 gab es in Freckenhorst keine einzige Kanonissin freier Geburt, und doch gab der Konvent dreien seiner Glieder den Auftrag, eine Edelfreie zu suchen und sie zur Aebtissin zu wählen oder zu postulieren, damit der alte, bewährte und bisher immer friedlich beobachtete Gebrauch innegehalten werde. Ich will die Worte selbst hierher setzen: „Compromisimus legitime in eosdem dando ipsis auctoritatem et plenam potestatem eligendi seu postulandi extra ecclesiam nostram personam ydoneam in abbatissam nostram et ecclesie nostre predicte, que secundum deum et eorum conscientiam eis videretur expedire, cum persona generis nobilitate insignis iuxta antiquam et approbatam et hactenus pacifice observatam prefate ecclesie nostre consuetudinem in collegio nostro ad presens non haberetur.“ Es wird also ganz deutlich gesagt, dass es alte Freckenhorster Gepflogenheit ist, nur eine Edelfreie zur Aebtissin zu küren. Wir lernen neben unseren freiherrlichen Stiftern nun auf einmal eine neue Gruppe kennen: Stifter mit freiherrlicher Spitze.

¹⁾ Zwei Limburg-Styrum, Oldenburg und Hunoltstein.

²⁾ Westf. UB. 3, Nr. 1611.

Und solche waren — sehen wir von Liesborn ab, das wir nicht kontrollieren können — alle älteren Stiftungen des Münsterlandes einschliesslich Herford. In Herford ward diese Regel bis 1802 mit wenigen Ausnahmen beobachtet. Aebtissin waren in früher Zeit Mathilde, die Grossmutter der Königin Mathilde, und Godesdiu, eine Billungerin. Erst von 1290 sind uns die Familiennamen sämtlicher Aebtissinnen bekannt. Da bleibt nur zweifelhaft Lutgard von Bickenem (1324—60). Bei Vreden, einer Stiftung des Stammes Widukinds — wo neben Hathewig, einer Billungerin, auch Adelheid, Tochter Kaiser Ottos II., wie zu Quedlinburg, Aebtissin war — lassen sich fast alle Aebtissinnen als edel, keine einzige als ministerialisch erweisen. Auch in den Jahrhunderten seit der Reformation wurde an dieser Regel, soweit ich das sehen kann, festgehalten. Bei Freckenhorst, wo 1298 auf Grund der oben behandelten Urkunde aus dem Sauerlande eine Freiedle, Beatrix von Grafschaft, geholt wurde, liegt ein Bedenken nur bei Katharina von Weingarten (1329—50) vor, die einem Freckenhorster Ministerialengeschlechte angehört haben würde, allein der Name findet sich erst in Quellen, die nicht viel über 1700 zurückreichen. Erst im Jahre 1688 zog eine Ministerialin in den Chorstuhl der Aebtissin ein: von Korff-Suthausen, ihre Vorgängerin war freilich aus nicht besserem Blute, aber bei den Tiroler Grafen von Wolkenstein deckte der Titel eines Reichsgrafen den Mangel des Blutes.

Im St. Nikomedesstifte zu Borghorst waren im 14. und 15. Jahrhundert drei Aebtissinnen ministerialischen Blutes ¹⁾ und schon 1268 eine aussereheliche Angehörige eines freiedlen Geschlechtes ²⁾, mit 1674 beginnt die Reihe der Aebtissinnen aus dem münsterländischen niederen Adel mit einer Verwandten des damaligen Fürstbischofs Christoph Bernhard von Galen.

¹⁾ Engela von Schwansbell, Sophia von Schonefeld und Hereburgis von Almelo.

²⁾ Mathilde von Hardenberg.

In Nottuln hebt die Aebtissinnenreihe mit Heriburgis, einer Verwandten des aus hohem friesischen Geschlechte stammenden heiligen Liudger, an. In der Liste, die Darpe gibt, erscheint 1428 eine Richarda von Merode¹⁾, 1482—1504 Anna von Doerswiler, Tochter von Criechingen. Erstere Familie wurde bald in den Freiherrnstand erhoben²⁾, letztere war edelfrei. Definitiv wurde hier die Tradition verlassen, als im Jahre 1588 eine Droste-Senden erkoren wurde.

In Metelen ist die Liste recht unvollkommen, auch hier taucht 1433 jene Richarda von Merode auf, der wir bei Nottuln begegneten. Aus älterer Zeit muss ich aber noch eine von Fink nicht benutzte Stelle erwähnen. Wie passt es in diesen Charakter der münsterländischen Stifte, wenn es in einer Urkunde von 1193 heisst: „domina Voda venerabilis in Metelon abbatissa, non minus ecclesiasticę religionis quam et mundanę ingenuitatis titulo spectabilis et decora“³⁾. Im Liebfrauenstift zu Ueberwasser macht nur ein Siegel Schwierigkeiten: das Wappenbild der Aebtissin Adela (1281—1302): Gleven finden sich bei den Korff, aber bei ihnen allein, nicht vielleicht bei einem Edelherrengeschlechte? 1460 beginnt mit Richmodis von Horst eine längere Reihe Aebtissinnen aus niederem Adel.

Haben wir also in diesen Stiftern ziemlich gleichartige Verhältnisse, so sind die jüngeren Stifter von ihnen in manchem unterschieden: Es sind Sa. Margareta in Asbeck, 1151 durch Bischof Wernher begründet, St. Johannes Baptista in Langenhorst, das 1178 der Domdechant Franko, ein Edler von Wettlingen, stiftete, und Hohenholte, das Ministerialen seinen Ursprung verdankt (1142). Keines hat meines Wissens Ministerialen besessen, in allen dreien finden wir niederen Adel im Konvente, und auch das Prinzip, eine freiadlige Dame an die Spitze zu stellen, war hier unbekannt. Noch 1660 machte

¹⁾ Darpe, Codex traditionum Westfalicarum, Bd. VI, Einleitung S. 238 führt keine Quelle an, bei Fink fehlt der Name.

²⁾ Vgl. oben S. 39. 41.

³⁾ Erhard, Regesta 2 Nr. 534, dort auch Ministerialen.

die Reihenfolge einen deutlichen Unterschied zwischen den alten Stiftern mit freiherrlicher Spitze und den jüngeren: die offizielle Reihenfolge war damals Vreden, Freckenhorst, Borg-horst, Metelen, Nottuln, dann: Asbeck, Langenhorst, Wit-marschen, Hohenholte und Bocholt, bei allen galt adlige Ge-burt¹⁾.

Später hatten einen rein freiherrlichen Charakter Herford und Vreden²⁾.

Die Stiftskanonissen hiessen in Nottuln und Vreden im 13. Jahrhundert „dominae“³⁾, ebenso in Freckenhorst im 14. Jahrhundert⁴⁾, aber auch in Asbeck findet sich dieser Aus-druck in einer Urkunde von 1188, worin die Zahl der auf-zunehmenden „dominae“ auf Bitten von Edeln und Mächtigen auf 40 eingeschränkt wurde⁵⁾.

Dieser Weg führte also nicht zu dem gewünschten Ziele, aber er zeigte in dem Walde doch einigermaßen die Richtung. Durch die Buchen schimmerte auch dieses Mal dasselbe Licht, wenn auch nur undeutlich. Wir konnten aber nicht zweifellos machen, was Jostes schon vorher ausgesprochen, dass Freckenhorst und Herford einst hochadlig gewesen seien⁶⁾. Wir lernten eine Gruppe von Stiftern mit edelfreier Spitze kennen und fanden zunächst rein örtlich: alle Konvente, welche eine Dienstmannschaft hatten, hatten eine edelgeborene Aebtissin;

¹⁾ Hüsing, Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen, S. 163 f.

²⁾ Für dieses bezeugt durch ein Instrument von 1485: „Item . . . pro nobilibus personis de prosapia ducum, comitum et baronum procreatis fundata, habens . . . canonissas etiam de nobili genere exortas,“ Westf. Zeitschr. 49, 1, S. 119. Fink a. a. O. S. 41.

³⁾ Vgl. das Heberegister bei Darpe a. a. O. 6, S. 245 u. 251: „dominae nostrae“ und „procuraciones dominarum“. Für Vreden Westf. UB. 3 Nr. 1802 und Inventare nichtstaatl. Archive Beiband 1, S. 65.

⁴⁾ Codex traditionum Westfalicarum 1, p. 103. 129 (im Eid der Aebtissinnen).

⁵⁾ Erhard, Reg. Hist. Westf. 2 Nr. CCCCLXXXII.

⁶⁾ Zeitschr. f. deutsches Altertum 40, S. 145. Ebenso hat er es für Essen ausgesprochen.

der Konvent selbst war bunt, die Stifter vermeiden im allgemeinen die Aufnahme der Töchter der eigenen Dienstmannen — alles in allem ist eher zu vermuten, dass diese Stifter früher rigorosere waren, als in der Zeit, die wir überschauen können. Aber bewiesen ist es nicht, dass diese Stifter einst ebenso freiherrlich waren wie ihre süddeutschen Gegenstücke in Zürich, Säckinggen und Waldshut.

Der münsterländische dienstmännische Adel beherrschte längst das Domkapitel, das Kapitel am alten Dome, das von St. Mauritz — wiewohl auch hier in den Dignitäten Edelgeborene bevorzugt wurden —; in den Frauenstiftern kam er erst mit der Gegenreformation auf die Stühle der Aebtissinnen.

Die wichtigste Erkenntnis ist aber, dass die Wahl einer edelfreien Aebtissin nicht eine Usurpation ist, sondern ein alter heiliger Brauch, der sich auch unter den schwersten Bedingungen erhielt.

Nachträglich ergibt sich mir doch zur Evidenz: Herford hatte immer nur edelfreie Kanonissen¹⁾.

¹⁾ Fink hat sich bei der Urkunde von 1399 auf das Inventar verlassen. Das Original im Staatsarchiv zu Münster sagt aber: „discrete puelle Cristina de Kersnbroke decana, Hillegundis de Heyde thesauraria et Künegundis de Arnholte canonice ecclesie s. Marie predictae“, nicht also s. Pusinne, sondern ecclesie montis s. Marie extra muros Hervordenses, das ist das adlige Unterstift. Im gleichen Archive finde ich als Kanonissen von Sa. Pusinna im 15. Jahrhundert, alle edelfreien Ursprungs: Lutgard v. Grafschaft (00. hat ein Kind geboren), Lutgard v. Limburg (09—27), Adelheid v. Büren (09), Margarete v. Pietingen (09—16), Ermgard v. Solms (16), Ermgard v. d. Lippe (21—25), Sophia v. Gleichen (25), Margaretha v. Gl. (25—43), Sophia v. Braunschweig (38—41), Lutgard v. Plesse (41), Margareta v. Braunschweig (43), Alheid v. Dorstadt (46—51), Metele v. d. Hoya (50. 51), Margarete v. Hunoltstein (77—94), Anna v. H. (78), Sophie v. Limburg (78—94), Elisabeth v. Oldenburg (94) und Bonezet v. Limburg (94). Also 18 Damen aus 13 Geschlechtern.

Sechstes Kapitel.

Die Standesverhältnisse der deutschen Bischöfe.

Seit Jahrzehnten sind die deutschen Bischofswahlen ein sehr beliebter Gegenstand der Studien gewesen; aber über eine sehr wesentliche Frage huschte man hinweg, und doch ist sie von ganz hervorragender Bedeutung. Wen erhoben denn die deutschen Domkapitel, seitdem ihnen die Wahl zugefallen war, und wen pflegten sich vorher die deutschen Könige auszusuchen? Den besten unter den Diözesangeistlichen? Oder nahmen sie Rücksicht auf theologische Schulung, oder auf weltliche Verwaltungskunst, oder endlich spielte der Geburtsstand dabei eine Rolle?

Heute ist darauf eine Antwort möglich, seitdem auf meine Veranlassung Johannes Simon den Geburtsstand der Bischöfe der grössten deutschen Kirchenprovinz, der Mainzer, und Wilhelm Pelster den der Kölner Kirchenprovinz untersucht haben¹⁾ und zwei Greifswalder Dissertationen die entsprechenden Fragen auch bei den Erzbischöfen von Magdeburg und Trier beantworteten²⁾. Zu einem vollen, sicheren Ueberblick fehlt

¹⁾ Johannes Simon, Stand u. Herkunft der Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter. Weimar 1908. Wilhelm Pelster, Stand und Herkunft der Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz im Mittelalter, Weimar 1909. Eine Untersuchung über die Trierer Suffragane ist in Arbeit.

²⁾ Johannes Schäfer, Personal- und Amtsdaten der Magdeburger Erzbischöfe (968—1503). Greifswalder Dissertation 1908. Kurt Löhnert, Personal- und Amtsdaten der Trierer Erzbischöfe des 10. bis 15. Jahrhunderts. Greifswalder Dissertation 1908.

zwar noch die ganze Kirchenprovinz von Salzburg, dann Hamburg-Bremen und das ganze System der auf Kolonialboden errichteten Bistümer, wie die drei meist französisch sprechenden Suffraganbistümer von Trier, ausserdem noch Basel, Lausanne und Sitten. Jedenfalls können wir den Kern der deutschen Kirche überblicken.

Beginnen wir mit den Erzbischöfen von Mainz, Trier, Köln und Magdeburg und scheiden wir dabei das 9. Jahrhundert aus. Auch bis in das 12. Jahrhundert hinein bleiben uns noch einige Bischöfe ihrem Geburtsstande nach unklar. Während der ganzen sechs Jahrhunderte von 900 bis 1500 sind nachweislich 134 Erzbischöfe edelfreier Geburt gewesen, bei 9 trifft das vermutlich zu, 10 gehören dem ministerialischen Adel an, 4 waren bürgerlich und bei 9 (dem 10., 11. und 12. Jahrhundert angehörig) kann man eine gegründete Vermutung nicht aussprechen. Zusammen 166 Erzbischöfe.

Die Sage lässt einen der berühmtesten Erzbischöfe des Mittelalters, Willigis (975—1011), Sohn eines Wagners gewesen sein, er habe das Rad ins Mainzer Wappen gebracht. Durch die Untersuchung von Simon wissen wir nun, dass im Offizium dieses Heiligen der ursprüngliche Wortlaut: „nobilis prosapia“ durch Rasur und Korrektur von drei Buchstaben in „humilis prosapia“ verwandelt wurde. Die Legende setzte sich im 13. Jahrhundert an. Dann galt Arnold von Selenhofen (1153—61) als ein Mainzer Ministeriale; auch das ist ein Irrtum, der erste Ministeriale kam in der Person Christians II. von Weissenau 1259 auf den Mainzer Erzstuhl, ihm war in Magdeburg Rudolf von Dingelstedt 1253 vorausgegangen, in Trier folgte 1362 der Reichsministeriale Kuno von Falkenstein, während in Köln derselbe vom Papste, dann auch vom Kapitel zum Administrator bestellt wurde, ohne jedoch Erzbischof zu werden¹⁾. Köln hat während des Mittelalters keinen Erz-

¹⁾ Ueber Willigis vgl. Simon, S. 9, über Arnold (von Selenhofen) ebda. S. 12. In Magdeburg war nach Schäfer S. 38 f. schon der Erzbischof Ludolf (1192—1205) niederer Herkunft, er sei der Sohn eines

bischof unfreier Abstammung, wenn nicht etwa Heinrich IV., nach dem Tode des gewaltigen heiligen Anno, in Hildolf einen

Bauern aus Kroppenstedt gewesen. Diese Angabe entstammt einer Randbemerkung einer Handschrift der *Gesta archiepiscoporum Magdeburgensium*; der betreffende Abschnitt ist aber erst 1371 geschrieben worden, die Randbemerkung also noch jünger. Es liegt also ein Abstand von mindestens 170 Jahren vor. War er wirklich Scholastikus, studierte er wirklich in Paris, so würde das mit dem Amte des Dechanten für den Typus eines eifrig religiösen gelehrten Mannes sprechen; aber eine unfreie Geburt ist auch damit nicht erwiesen. Rudolf von Dingelstedt — gewählt 1253 — war sicher ministerialistischer Abstammung, auch er war vorher Domdechant. — Auch bei Trier erheben sich einige Schwierigkeiten. Löhnert hat den Standescharakter Hillins (1152—1169) nicht bestimmt, direkt als ersten nachweisbaren Ministerialen bezeichnet er den Erzbischof Boëmund I. von Warnesberg (1289—1299), wobei er sich auf Kisky berufen kann. Und dem gleichen Vorbilde konnte er auch bei dem zweiten angeblich ministerialischen Erzbischofe Boëmund von Saarbrücken (1354—1362) folgen. Doch der sonst so sorgfältige Forscher scheint dieses Mal geirrt zu haben. Nach Chatelain ist das grosse Geschlecht mit dem Andreaskreuz hervorgegangen aus einem von dem Grafenhouse Saarbrücken wohl zu unterscheidenden Edelherrengeschlechte von Saarbrücken; dieses zerlegte sich in die Herren von Alben, Warnsparg, Dagstuhl und Ettendorf — das jüngere Haus dieses Namens, das beerbt wurde. Nach den Zeugnissen, die Chatelain beibringt, war der Erzbischof Boëmund von Warnesberg der Sohn Isenbards von Alben, Ritters von Warnesberg; des Erzbischofs Schwester heiratete einen Vogt von Hunoltstein, also einen edelfreien Herrn. Auch jener Erzbischof Boëmund von Saarbrücken entfällt damit ministerialischem Blute, und es stimmt nun auch das Zeugnis des Königs Johann von Böhmen für einen anderen Trierer Domherrn gleichen Namens vom Jahre 1343: „natus nobilis viri . . . est libere conditionis ex utroque parente“ (Kisky S. 187). Uebrigens gab es auch ein zweites Haus Warnesberg, das von den Freiherrn von Rollingen abstammte. Viktor Chatelain, Ein Vasallenverzeichnis der Herren von Finstingen aus der Mitte des 13. Jahrhunderts (*Jahrb. d. Gesellsch. f. lothr. Gesch. u. Altertumskunde*, 7, 2, S. 1—68, besonders S. 21. 36. 49 f. u. 53).

Es bleiben also folgende Erzbischöfe ministerialischer oder bürgerlicher Abkunft übrig:

Mainz: Christian II. von Weissenau (1249—1251), vom Domkapitel erwählt.

Unfreien erhob; jedenfalls war er nicht aus hervorragendem Geschlechte und Heinrich IV. zwang ihn dem Kölner Klerus und Volke auf, um einen völlig abhängigen Erzbischof dort zu haben¹⁾. In Salzburg wurde 1255 zum ersten Male ein Nichtedler zum Erzbischof gewählt²⁾.

Die Betrachtung von 18 deutschen Suffraganbistümern gibt uns trotz lokaler Abweichungen doch ein überraschend einheitliches Bild. Einzelne von ihnen halten durchaus an der Regel fest, Edelfreie dem Bistume als Oberhaupt zu setzen, die Ausnahmen sind durch bestimmte Vorgänge hervorgerufen, kein einziges Domkapitel, auch wenn es fast vollständig aus dem niederen Adel sich rekrutierte, bevorzugte seine Standesgenossen gegenüber den Uebergenossen, vielmehr ist es umgekehrt.

Heinrich von Isny (bürgerlich, Dominikaner, Arzt) (1286—1288) von der Kurie ernannt.

Peter von Aspelt (bürgerlich, Arzt, Kanzler) (1306—1320), von der Kurie ernannt.

Konrad II. von Weinsberg (damals vielleicht schon zum hohen Adel gerechnet) (1391—1396).

Theodor von Erbach (damals vielleicht schon zum hohen Adel gerechnet) (1434—1459).

Trier: Kuno II. von Falkenstein (ursprüngl. Reichsminister.) (1362 bis 1388). Werner von Falkenstein (1388—1418).

Raban von Helmstatt (1430—1439), providiert von der Kurie.

Magdeburg: Rudolf von Dingelstedt (1253—1260).

Heidenreich von Erpiz (Ministeriale) (1325—1327), erwählt.

Dietrich Kagelwit (bürgerlich) (1361—1367), von der Kurie ernannt.

Peter Gelyto (nichtadlig, Kanzler) (1371—1381) " " " "

Friedrich von Hoym (Minister.) (1382).

Köln: Kuno von Falkenstein (Administrator), 1362—1363, ernannt von der Kurie.

¹⁾ Hildulf war königlicher Kaplan, Stiftsherr von St. Simon und Juda in Goslar, also Hofkleriker. Lambert sagt von ihm: „genere obscurus.“ Der Kölner Klerus und das Volk protestierten. Vgl. Meyer v. Knouau, Heinrich IV. u. V. 2, S. 646. Pelster S. 8.

²⁾ Ulrich Bischof v. Seckau, vorher Protonotar des Herzogs Friedrichs II. von Oesterreich, siehe Widmann, Gesch. von Salzb. 1, S. 362.

Das Wormser Konkordat hatte die Auswahl des Bischofs vorwiegend in die Hände des Domkapitels gegeben; wohl haben noch einzelne Kaiser versucht, darauf einen bestimmenden Einfluss auszuüben, viel wichtiger wurde von 1200 an der Einfluss der Kurie. Da uns ja nur eine Seite der Bischofswahlen interessiert: die Rücksicht auf den Geburtsstand, so stelle ich gleich die Frage: Wann kommt es seit dem Wormser Konkordate in den einzelnen Bistümern zur Wahl von unfrei geborenen Männern?

An der Spitze steht das Bistum Konstanz, das schon 1138 in der Person eines Gliedes des vornehmsten Ministerialengeschlechtes einen nicht freigebohrenen Bischof erhielt; dieselbe Familie erreichte auch die Churer Infel. Während des 13. Jahrhunderts erhält in neun, während des 14. Jahrhunderts in sechs weiteren Bistümern zum ersten Male seit dem Wormser Konkordat ein Mann nichtedler Abstammung den Bischofsstab. Erst im 15. Jahrhundert folgt Lüttich¹⁾.

Noch lehrreicher ist der Ueberblick über die Zahl nichtedler Bischöfe während der Jahrhunderte vom Wormser Konkordate bis 1500. Wir sehen hier, dass nicht allein das hochadlige Domkapitel von Strassburg sich, so gut es geht, aller nicht ebenbürtigen Bischöfe erwehrt, vielmehr haben auch die sächsischen Domkapitel, obwohl keines völlig hochadlig war, wo möglich stets einen freiedlen Bischof sich erkoren. Das lässt sich nicht nur für Hildesheim erweisen, wo wir sehen, dass zwar zu Anfang der Hochadel im Domkapitel eine grosse Zahl von Vertretern hat, diese aber immer mehr dem niederen Adel gegenüber zurückweichen²⁾; auch in Münster, Paderborn und Minden machte der niedere Adel zu seinen Gunsten von seiner Uebermacht an Stimmen keinen Gebrauch. Im Staatsarchiv zu Münster liegt eine Urkunde des münsterischen Dom-

¹⁾ Vgl. Exkurs VIII.

²⁾ Vgl. Georg Lamay, Die Standesverhältnisse des Hildesheimer Domkapitels im Mittelalter. Bonner Dissertation 1909.

Schulte, Adel u. deutsche Kirche im Mittelalter.

kapitels von 1313, wo 71 Domherren und Domizellare siegeln, meist mit dreieckigen Adelsiegeln: von 9 ist der Name nicht festzustellen, 16 waren edler Geburt; die übrigen 45 waren mit Ausnahme weniger Bürgerlicher Glieder des niederen Adels¹⁾; in Paderborn waren 1341 von 23 Domherren 9 edel²⁾. Schon die Form der Siegel an beiden Urkunden beweist, dass sich die Domherren erst als Ritter, dann vielleicht als Kleriker fühlten. Lüttich, in etwa auch Utrecht, halten sich in der gleichen Richtung. Am Rhein und Main sind die Domkapitel weit weniger streng, die schwäbischen noch weniger, aber nur ein Domkapitel erkor aus freien Stücken Glieder des Stadtadels, das geschah in Konstanz³⁾.

Wo sonst bürgerliche Leute emporkommen, verdanken sie das der Gunst der Kurie, die doch am stärksten für die Gleichberechtigung ohne Rücksicht auf die Geburt eintrat, allzu stark darf man aber auch das nicht unterstreichen. Mancher Bischofsstuhl wurde auch im ausgehenden Mittelalter der Lohn für Kanzleidienste, sei es am kaiserlichen Hofe, sei es bei den Herzogen von Oesterreich oder den Kurfürsten von der Pfalz, und diese, aus der Kanzlei hervorgegangenen Männer waren nicht mehr wie bis zum Ende des 13. Jahrhunderts aus edlem Blute.

Der edelgeborene Domherr galt auch in diesen Jahrhunderten unter seinen Kollegen als am besten geeignet, den Bischofsstab zu führen. Das Wormser Konkordat war zu Gunsten des Adels ausgeschlagen, der, weil er die Domkapitel be-

¹⁾ Als edelfrei rechne ich 4 Büren, 1 Steinfurt, 1 Solms, 1 Volmarstein, 2 Rehmen, 1 Rietberg, 3 Bentheim, 1 Cleve, 1 Münster und 1 Arnsberg. Von bürgerlichen Geschlechtern finde ich die Travelmann aus Münster und die Liesenkirchen aus Köln durch je einen vertreten. Die Urkunde jetzt Westf. UB. 8 Nr. 840.

²⁾ Urkunde Münster, Fürstentum Paderborn: „Otto de Bentheim prepositus, Frid. de Rethberg decanus, Bernhardus de Ravensberg thesaurarius, Wilhelmus de Ittere camerarius, Baldewinus de Stenvorde, Henricus de Waldecke, Johannes de Buren, Wedekindus de Monte dicto Scalkebergh, Adolfus de Itter canonici.“

³⁾ Vgl. Exkurs VIII.

herrschte, auch die Wahlen beherrschte; aber die Klasse des niederen Adels nutzte ihr Stimmübergewicht nicht aus, sondern hielt an einer alten Tradition fest, die dahinging, dass der Bischof aus vornehmem Blute entsprossen sein müsse. Es muss das eine Tradition sein, die über die Tage des Wormser Konkordates zurückging!

Es folgt die weitere Frage: Wie stand es vor dem Wormser Konkordat, in jenen Zeiten, in denen die deutschen Könige die Bischöfe zum Teil geradezu ernannten?

Es ist selbstverständlich, dass in diesen Jahrhunderten, denen der Gebrauch der Geschlechternamen noch unbekannt war, mancher Bischof aus den Quellen sich nach seiner Standeszugehörigkeit nicht bestimmen lässt oder dass man bei Vermutungen stehen bleiben muss. Die Gesamtstatistik der 18 untersuchten Suffraganbistümer einschliesslich der beiden Metropolitanstühle gibt uns folgende Tabelle:

Tafel über den Geburtsstand der Bischöfe der Metropolitanbezirke Mainz und Köln.

Jahrhundert . .	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	Summe
Freiherren (Freie)	44	51	68	107	126	128	77	601
Vermutlich Freie	18	17	49	30	2	—	—	116
Ministerialen . .	—	—	2	2	31	47	44	126
Unfreie	2	—	3	—	—	—	—	5
Bürgerliche . .	—	—	—	—	2	17	3	22
Ausländer ¹⁾ . .	—	—	1	—	—	3	1	5
Unbekannt . .	42	39	31	22	8	7	3	152
	106	107	154	161	169	202	128	1027

Wir finden also vor dem Wormser Konkordat nur in zwei Jahrhunderten Unfreie und Ministerialen überhaupt notiert: im Zeitalter der Karolingen und im 11. Jahrhundert.

¹⁾ Diese Kolumne führt in so fern irre, da Simon sie durchführt, Pelster aber seine neun Ausländer der Geburt nach verteilt hat.

Der erste unfrei Geborene war der Erzbischof Ebbo von Reims, ihn erhob Ludwig der Deutsche zum Bischof von Hildesheim — aber bevor er diese beiden Aemter erhielt, hatte ihm Ludwig der Fromme die Freiheit geschenkt, dafür aber Undank geerntet; denn Thegan wirft dem Bischofe vor: „Fecit te liberum, non nobilem, quod impossibile est. Post libertatem vestivit te purpura et pallio, tu eum induisti cilicio. Ille te pertraxit inmeritum ad culmen pontificale, tu eum falso iudicio voluisti expellere a solio patrum suorum“¹⁾. Ebbo schickte einen Verwandten, der zum Bischof geweiht wurde, den Schweden das Christentum zu predigen, dieser Gozbert erhielt später das Bistum Osnabrück²⁾.

Die anderen Beispiele gruppieren sich um die Person des letzten Kaisers aus liudolfingischem Blute.

Für Heinrich II. den Heiligen ist sein strammes Kirchenregiment charakteristisch. Er betrachtete die Bischöfe als Beamte des Reiches, er wollte sie von sich völlig abhängig machen und so war er bei der Auswahl ebenso vorsichtig wie eigenmächtig. Das Wahlrecht der Kapitel war für ihn nicht vorhanden und er ernannte nach seinem Gutdünken. Der deutsche Bischof war ja seit den Ottonen auch ein Träger der staatlichen Verwaltung, und ihn vom Herrscher abhängig zu erhalten war allerdings eine Voraussetzung für den Nutzen im kaiserlichen Sinne. Er behandelte ganz konsequent die bischöfliche Würde als ein vom Könige zu verleihendes Amt und er wollte nicht, dass darüber irgend ein Zweifel bestehe. Seiner Stiftung Bamberg verlieh er alle möglichen Privilegien, nur das Wahlrecht gab er ihm nicht. Einem so ernsten und gewissenhaften Fürsten, wie der letzte Liudolfinger es war, lag es dabei auch am Herzen, nur wirklich tüchtige und fromme, auch für das geistliche Amt befähigte Männer auszuwählen³⁾.

¹⁾ Thegani Vita Hlud. c. 44 (SS. 2. 599).

²⁾ Vita Anskarii auct. Rimberto cap. 14 bezeugt die Verwandtschaft.

³⁾ Mehr kann ich Tomek, Studien zur Reform der deutschen Klöster im 11. Jahrhundert, der die Kirchenpolitik Heinrichs II. fast

Hauck¹⁾ sieht mit vollem Rechte einen klaren Gedanken und eine feste Absicht in seinem Verhalten, das er für sein Recht ansah.

Er gab Bistümer an Reiche, damit sie die Kirchen besser fundierten, mit Vorliebe nahm er Kleriker, die in der Kanzlei und in der Kapelle gedient, dort die Anschauungen des Königs kennen gelernt hatten, wie er sie erprobt und ergründet hatte. Wenn so viele von ihnen Bayern waren, so war nichts Wunderbares dabei; denn er kannte ja seinen Volksstamm am besten. Doch der ausgezeichneten Darstellung Haucks fehlt noch das schärfste Charakteristikum.

Er ernannte zuerst unter allen Königen seit Ludwig dem Frommen wieder Unfreie zu Bischöfen; denn diese Unfreien, die ihm das Amt verdankten, mussten ihm noch williger gehorchen als die Hofkapläne und Kanzleibeamten freier Geburt. Zwei von den vier, vielleicht fünf Unfreien, die er ernannte, folgten auf dem Eichstätt bishöflichen Stuhle einem fast grotesk wirkenden nonchalanten Hochadligen, der von geistlichem Pflichteifer sehr wenig besass, um so mehr aber von Selbstbewusstsein gegenüber dem kaiserlichen Verwandten. Gegen die Absicht des Kaisers, in Bamberg ein neues Bistum zu gründen, widersetzten sich die beiden Bischöfe, die einen Teil ihres Sprengels an die neue Kirche abtreten sollten: Würzburg und Eichstätt. Des Königs Verwandter Megingaud von Eichstätt war 1014 gestorben; Heinrich wollte nun dem eigenwilligen Herrn, der ihm selbst die „servitia“ verweigert hatte, einen gefügigeren Nachfolger geben und ernannte den Kustos der neuen Domkirche in Bamberg, Gundekar, eine unfreie Person! Wie anstössig das war, ersieht man aus den Worten des Anonymus Haserensis, der ja in manchen Einzelheiten recht, recht ungenau sein mag, für uns aber immerhin als Zeuge der damaligen Anschauungen aufgerufen werden mag. Er erzählt: „Illo vero

ganz aus religiösen Motiven ableitet, nicht einräumen. Es ist richtig, dass er keinen einzigen Unwürdigen zum Bischofe machte.

¹⁾ Kirchengeschichte Deutschlands III, 3. u. 4. Aufl. Leipzig 1906, S. 397 ff.

feliciter defuncto, Eistetensem episcopatum ab initio usque tunc a nobilibus et summis viris habitum ingeniosus imperator tunc demum servili personae addixit, et Gunzoni cuidam, Babenbergensis ecclesiae custodi, dedit“¹⁾. Nach dem Mönche von Herrieden fand der neue Bischof ebenfalls Bedenken gegen die Abtretungen an Bamberg, da brauste der König auf: „Gunzo, quid hoc audio de te? An ignoras, quia propterea episcopum te loci illius feci, ut, quia voluntatem meam cum priore, utpote socio meo, perficere non poteram, tecum, qui eiusmodi es, sine dilatione perficiam? Cave, ne unquam tale quid audiam ex te, si vel episcopatum vel gratiam meam velis retinere.“ Gunzo verstummte nun mit seinem Widerspruche, der Klerus aber und die Ritterschaft verharrten in demselben. Heinrich machte darauf nach Gunzos Tode den Waltherus „eiusdem conditionis“ zum Bischofe, und der Anonymus Haserensis fährt nach dem schnellen Tode Walthers fort: „Nachdem diese der Tod so schnell dahingerafft hatte, ging die Oberhirtenwürde erneut an den Adel zurück“²⁾. Es mögen, wie gesagt, Unrichtigkeiten im einzelnen vorliegen, aber auch aus anderen Quellen wissen wir, dass Gundekar auf einem Hoftage in Gegenwart vieler Fürsten zurückwich. Es bleibt sicher, dass der König einen Unfreien ernannte, um von ihm das Opfer zu erzwingen, und dass er ihm einen gleichen Nachfolger gab, um das Werk zu sichern.

Nicht so deutlich sind die Motive Heinrichs, als er nach längerer Sedisvakanz zum Bischofe von Lüttich einen Geistlichen machte, der ihm einst von einem Lütticher Bischof für seine Neugründung Bamberg empfohlen worden war, wohin er ihn als Lehrer berufen hatte. Gelehrsamkeit und literarische Bildung öffneten am ehesten einem Niedriggeborenen die Wege zu Ehren, Ansehen und Macht. Für mittelalterliche Dinge unglaublich: der neue Bischof Durand war der Leibeigene des ihm unter-

¹⁾ M. G. SS. 7, S. 260.

²⁾ His tam cito sublatis, denuo nobilitati cessit cura pastoralis.

geordneten Dompropstes¹⁾. Es musste eine eigentümliche Situation entstehen, als der Klerus dem Bischofe das Gelübde des Gehorsams leistete. Durand erhob sich bescheiden von seinem bischöflichen Sitze, als sein weltlicher Herr vor ihn hintrat, um den geistlichen Gehorsam zu geloben. Der Bischof wollte das Gelübde nicht annehmen, erklärte aber zugleich, er werde seinerseits nie den Gehorsam vergessen, den er seinem weltlichen Herrn schulde²⁾.

Auch noch einen vierten und fünften Unfreien erhob die Gunst Heinrichs II. Thietmar, vielleicht ein Höriger des St. Moritzklosters zu Magdeburg, war als Gelehrter zur Propstei von Aachen und Mainz gelangt, bis ihm der König 1003 das Bistum Osnabrück gab³⁾. Godehard war der Sohn Ratmunds, den der Erzbischof Friedrich von Salzburg zum weltlichen Verwalter von Kloster Oberaltaich bestellt hatte. Allem Anscheine nach war der Verwalter ein Ministeriale; der Sohn hatte sich in der Klosterschule so ausgezeichnet, dass ihn der Erzbischof an sich heranzog: die ältere Vita sagt: „secumque abducens acsi in filium sibi spiritualiter assumpsit,“ die jüngere gibt dasselbe mit den Worten: „illumque inde eductum in suam familiaritatem assumpsit.“ Das ist kein Ausdruck für Freilassung in rechtlichem Sinne. Der hohe Gönner machte aus dem jungen Manne den Propst von Altaich, die Gunst des Königs erhob ihn zum Abte von Altaich, von Tegernsee, gab ihm Hersfeld und 1022 machte sie ihn zum Nachfolger des

¹⁾ „Durandus natus quidem ex humili genere servorum memorati Godeschalci praepositi.“ M. G. SS. 7, S. 209.

²⁾ „Hinc est, quod, cum idem praepositus pro more ecclesiastico manus ei porrigeret, ut sacramentum fidelitatis et subiectionis ei faceret, ille conditionis suae non immemor, humilitatis virtute persuasus, ab episcopali cathedra ipsi assurrexit, dicens, non sic fieri oportere, se potius domino suo subiectionis obsequium debere.“ Anselmi Gesta episc. Leodiens. M. G. SS. 7, S. 209.

³⁾ Der adelsstolze Thietmar von Merseburg sagt von ihm: „servus sancti Mauritii in Magdeburg“ ed. Kurze S. 233. Pelster S. 79 fasst servus im übertragenen Sinne auf, vielleicht mit Recht.

hl. Bernward in Hildesheim. Godehard sträubte sich, er wäre lieber Bischof an seiner heimatlichen Donau geworden: in Regensburg oder Passau. Aber gegen den Kaiser gab es keinen Widerstand, auch die anderen Bischöfe drangen in den frommen Mann. Von einer regelrechten Freilassung berichten uns die Lebensbeschreibungen Godehards nichts, den Kaiser stiess das, wie wir wissen, nicht, und Godehard, erfüllt von dem Eifer für die Regel des hl. Benedikt, kannte ihre Worte: „Non praeponatur ingenuus ex servitio convertenti.“ Für ihn gab es keine Tradition der Geburt!

Auf Heinrich II. folgten die Tage der Salier, die ebenso stark in der Kirche herrschten, aber in der Form weit unsicherer in den Sturm des Investiturstreites hineintrieben.

Während der Herrschaft der Salier kann ich nur einen einzigen geborenen Dienstmann nachweisen, es ist der von Heinrich IV. erhobene Bischof Benno II. von Osnabrück, der seinen ausserordentlichen Fähigkeiten eine wunderbare Laufbahn verdankte; dieser praktisch und technisch beanlagte, mitunter modern anmutende Mann war ein treuer, aber vorsichtiger Anhänger des Kaisers¹⁾.

Für alle Jahrhunderte des Mittelalters seit Karl dem Grossen darf somit wohl als Regel aufgestellt werden: Für das bischöfliche Amt wurden in erster Linie Freie, Edle als geeignet angesehen. Die Bischofsstühle gehörten dem hohen Adel, erst als in der alten, königlichen, deutschen Landeskirche der Einfluss der Kapitel gewachsen und dann auch der päpstliche immer stärker wurde, trat dieses Prinzip, wenn es auch noch immer galt, mehr zurück. Jedenfalls ist der deutsche Episkopat hocharistokratisch.

Wenn wir einen Blick in das benachbarte Frankreich werfen dürfen, so war es dort im 10. Jahrhundert nicht an-

¹⁾ Vita Bennonis (in der von Bresslau aufgefundenen Gestalt): „parentes non nobiles quidem, sed tamen plebeam conditionem transgressi.“ Ueber die Familie Schulte in Schriften d. Ver. f. Gesch. u. Naturgesch. d. Baar 5, S. 142.

ders. Dort wurden nur in einzelnen Kirchenprovinzen die bischöflichen Stühle vom Könige besetzt, in den anderen Landschaften verfügten über sie als ihre Eigenkirche die Grossen zu Gunsten von Verwandten, von Kindern, gegen Geld an andere Aristokraten, hie und da waren Bistümer geradezu Familiendependenzen, ja die Einkünfte wurden als Wittum an Frauen überwiesen, anderswo waren die Bistümer als Lehen vergeben worden. Die Herzoge der Normandie gingen mit dem übelsten Beispiele voran, sie behandelten die Bistümer als Apanagen für ihre Kinder. Der Zustand schrie zum Himmel, und gerade von Frankreich ging der Ruf nach der Reform aus, die durchdrang¹⁾.

Auch Frankreich hatte seinen Heinrich II. Nur war er nicht der starke Träger eines eigenen Kirchenregimentes. Robert war viel zu sehr von den Lehren der Cluniazenser durchdrungen, um sich so unabhängig zu benehmen, wie sein deutscher Nachbar. Gleich diesem war er in einer kirchlichen Schule als halber Theologe aufgewachsen, und tief war sein Interesse für die Reform der Kirche. Von ihm sagt Rodulfus Glaber, der Mönch von Cluny: „Er war ein Freund der Niedrigen. Wenn irgendwo in seinem Reiche ein Bischofsitz frei wurde, dann war seine erste Sorge, einen nützlichen Hirten für die Kirche zu finden, wenn er auch der niedrigste seinem Stande nach war, das war ihm lieber, als dass ein Vornehmer erwählt wurde, der an weltlichem Glanze Freude fand“²⁾.

Daher spottete der Bischof Adalbero von Laon in höhnischen Versen, von denen zwei genügen:

Praesulis et si forte vacet locus, inthronizentur
Pastores ovium, nautae, quicumque sit ille³⁾.

¹⁾ Vgl. Luchaire in Lavissee, Histoire de France 2, 2, p. 107–121 und Stutz, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes. Berlin 1895, S. 36 ff.

²⁾ Bouquet, Recueil des historiens de Gaule (édit. 1874) 10, p. 28.

³⁾ Bouquet, Recueil des historiens de Gaule 10, p. 65 v. 43 f.

Siebentes Kapitel.

Allgemeine rechtliche Bestimmungen über die Freiheit bei Priestern, Klerikern, Mönchen, Nonnen und Kanonikern. Bestimmungen über die Armut in der Regel des hl. Benedikt.

Wir haben nun auch noch einen hochadligen Episkopat kennen gelernt, nachdem wir mehrere freiherrliche Domkapitel (Strassburg und Köln), eine Reihe von freiherrlichen Benediktinerklöstern (Reichenau, St. Gallen, Einsiedeln und Werden), ein freiherrliches Stift (St. Gereon in Köln) sowie eine beträchtliche Zahl von freiherrlichen Kanonissenstiftern (Zürich, Waldkirch, Säkingen, Essen, Elten, Gerresheim, Thorn und Herford) festgestellt haben.

Wie verhält sich das kirchliche und weltliche Recht dazu? Bieten allgemeine kirchliche und weltliche Rechtsquellen dafür Aufklärung? Am wenigsten dürfen wir das bei den Herren- und Frauenstiftern erwarten, da sie nicht nach einer gemeinsamen Regel lebten, vielmehr jede Anstalt sich ihre Organisation selbst schuf, wenn sie auch mehr oder weniger vollständig ein Vorbild nachahmte. Gerade bei ihnen wäre es daher am leichtesten zu denken, dass der Konvent durch Ausschluss von anderen Bewerbern sich immer mehr verengt habe; die Damen eines Stiftes hätten ja, ohne eine Hemmung seitens einer Ordensregel zu finden, dazu übergehen können, alle ihnen nicht vornehm genug erscheinenden Bewerberinnen abzulehnen; innerhalb von höchstens 60 oder 70 Jahren wäre

dann das letzte niedriger geborene Mitglied aus dem Konvente verschwunden.

Anders aber liegen die Dinge beim Episkopate und bei den Klöstern. Für die Auswahl der Bischöfe ist zwar keine rechtliche Bestimmung mir bekannt geworden, hat auch wohl kaum eine bestanden, aber da der Bischof auch Priester sein sollte, treffen für ihn die Bestimmungen für den *ordo sacerdotis* mit zu. Wir haben also die Lehre von den Irregularitäten durchzusehen und treffen da allerdings sofort auf die *irregularitas ex defectu libertatis*, die nach heutigem Rechte jeden Unfreien von dem Empfange aller kirchlichen Weihen, auch der niederen, ausschliesst. So wenig diese Bestimmung in der heutigen europäischen Praxis noch bedeutet, um so erheblicher musste sie in den langen Jahrhunderten sein, in denen neben dem Christentum die ihr innerlich widerstrebende Sklaverei und die sich daraus entwickelnden milderer Formen der Leibesherrenschaft bestanden.

Der hl. Paulus schreibt im Briefe an Philemon über einen seiner Sklaven, der das Christentum angenommen hatte: „*ut . . . reciperes iam non ut servum, sed pro servo charissimum fratrem,*“ den Galatern rief er die herrlichen Worte zu: „*Quicumque enim in Christo baptizati estis, Christum induistis. Non est Judaeus neque Graecus; non est servus neque liber; non est masculus neque femina. Omnes vos unum estis in Christo Jesu,*“ und mehrfach tritt der Gedanke in der altchristlichen Literatur hervor, dass Christus alle Menschen erlöset habe. Wie weit waren aber jene Zeiten von der Möglichkeit entfernt, den Gedanken von der Gleichheit aller Menschen vor Gott auch für das irdische Leben zur Richtschnur zu machen.

Das römische Kirchenrecht vermied vielmehr sorgfältig, die Konsequenz zu ziehen, dass, wenn alle Menschen vor Gott gleich sind, auch allen der Zutritt zur Leitung des Gottesdienstes zustehen müsse; im Gegenteil wurde ganz sorgfältig das Privatrecht der theoretischen Konsequenz gegenüber ge-

hütet. Sie wollte keinen unrechtmässigen Besitz (*nihil perire credimus ecclesiasticis utilitatibus, si quae aliena sunt, reddantur*), sich vielmehr vor Ansprüchen der Herren der Unfreien decken. Von den *κανόνες ἐκκλησιαστικοὶ τῶν ἀγίων ἀποστόλων* (3. Jahrhundert)¹⁾ und von Papst Leo I. (440—461) angefangen, wurde der Grundsatz vertreten, dass derjenige, welcher im Eigentum eines Herrn sich befinde, nicht ohne dessen Zustimmung, ja nicht ohne die Freilassung seitens des Herrn zum Empfange der Weihe zugelassen werden solle²⁾. Die bis heute von der Kirche festgehaltene Irregularität *ex defectu libertatis* hat in der Welt des alten römischen Reiches feste Gültigkeit besessen, wenn auch im einzelnen kleinere Schwankungen vorkamen. In Spanien belegt durch eine Reihe von Konzilien (von Toledo und Braga), galt die Regel auch im römischen Gallien, wo die Synoden von Orléans von 511, 538 und 549 in diesem Sinne sich entschieden³⁾.

Das spätrömische Kaiserrecht hatte die gleichen Bestimmungen aufgenommen. Nach Justinian machte die Bischofsweihe den Geweihten unter allen Umständen frei⁴⁾. Die romanische Welt, das spezifisch römische Kirchenrecht verschloss dem Unfreien den Zutritt zu den *ordines*, mindestens zum *ordo* des Priestertums.

¹⁾ Bruns, *Canones apostolorum et conciliorum* S. 12.

²⁾ Can. 81 apost. Der Brief Leos I. steht c. 1, Dist. 54 mit der öfter herangezogenen Motivierung: „*Debet enim esse immunis ab aliis, qui divinae militiae est aggregandus, ut a castris dominicis, quibus nomen eius adscribitur, nullius necessitatis vinculis abstrahatur.*“ Von Papst Gelasius kommen 5 Briefe in Betracht, die ins *Decret. Grat.* übergegangen sind: dist. 54 c. 9—12 u. dist. 55 c. 1. In dem letzter Briefe sind die Irregularitäten aufgezählt, darunter „*vel servilis vel originariae conditionis.*“ Durchweg sind die Unfreien vom Klerikate überhaupt ausgeschlossen, schwankend bleibt, wie wir sehen werden, die Beibehaltung oder der Verlust des *Ordo*.

³⁾ Vgl. *Mon. Germ. Concil.* 1, p. 5, c. 8; 1, p. 81, c. 29 und 1, p. 102, c. 6. Vgl. auch Cauvet, *Entrée du serf dans les ordres* in *Mélanges de littérature publiés à l'occasion du jubilé de M^r. de Cabrières* 1, p. 343—350.

⁴⁾ Vgl. die Angaben bei Simon S. 3.

Am meisten schwankten die Bestimmungen darüber, was mit dem Unfreien geschehen solle, der wider das Recht der Kanones eine Weihe empfangen hatte. Das erste Konzil von Orléans bestimmte, dass der Geweihte in seinem Ordo verharren dürfe, der Herr sollte den doppelten Ersatz vom Bischof erhalten, wenn ihm der Stand des Weihlings bekannt gewesen war; andernfalls musste er von denen beschafft werden, die Zeugnis geleistet oder für den Weihling gebeten hatten¹⁾.

Das spezifisch germanische Kirchenrecht, das uns Stutz erschlossen hat²⁾, verfolgte eine ganz andere Richtung. Wenn der Herr einer „Eigenkirche“ an ihr einen Geistlichen anstellen konnte, warum sollte er nicht einen seiner Unfreien mit dem Amte versehen, wenn dieser nur die Weihe erhielt? Wir haben aus der germanischen Welt so viele Zeugnisse über unfreie Priester und Kleriker, dass wir einen tiefen Unterschied zwischen dem Gebiete der römischen Rechtsanschauung und der germanischen feststellen können.

Das karolingische Reich versuchte zwischen den beiden Rechtssystemen zu vermitteln und die germanischen Einrichtungen mit den kirchlichen Anschauungen, wie sie in der Dionysso-Hadriana dem karolingischen Hofe bekannt wurden, möglichst in Einklang zu bringen; jedoch hatten die kanonischen Bestimmungen schon früher eingewirkt³⁾.

Die eigentliche Entscheidung wurde durch das Capitulare ecclesiasticum Ludwigs des Frommen von 818/19 getroffen⁴⁾, hier wurde die Ordination von Unfreien vollständig verboten. Sie durfte nur stattfinden, nachdem der Herr die Freilassung vollzogen hatte. Wurde der Bischof von dem zu Ordinieren-

¹⁾ M. G. Concil. 1, p. 5, c. 8.

²⁾ U. Stutz, Geschichte des kirchl. Benefizialwesens I und in der bereits erwähnten Schrift über die Eigenkirche.

³⁾ Schon beim Konzil von Orléans von 538 heisst es in Kap. 29: „iuxta statuta sedis apostolicae.“ M. G. Concil. 1, p. 81.

⁴⁾ M. G. Capit. 1, p. 276 (c. 6).

den getäuscht, so sollte der Geweihte seinen Weihegrad verlieren und sein Herr ihn als sein Eigentum zurückempfangen. War aber bei dem Weihlinge guter Glaube vorhanden gewesen und er dann vom Herrn vor Gericht als Knecht erstritten worden, so blieb er nur dann in seinem Weihegrade, wenn der Herr ihm die Freiheit schenken wollte, verlor ihn aber, wenn es dem Herrn beliebte, ihn an der Kette der Knechtschaft wieder aus dem Dienste in der Burg Gottes zu ziehen, weil nach den hl. Kanones eine niedrige Person die Würde des Priestertums nicht versehen könne. Stutz¹⁾ deutet diese letzten Worte dahin, dass nur die Priesterweihe von der Bestimmung des Kapitulare getroffen werden sollte, wie auch in den Ausführungsverordnungen nur von dem „ordo presbyteratus“ die Rede ist²⁾. Die römische Gesetzgebung war weiter gegangen, indem sie allgemein vom Klerikate redet³⁾.

Das Kapitulare bestimmte weiter, dass es dem Herrn freistehen sollte, dem Freigelassenen das Pekulium zu belassen oder nicht; was er später erwarb, sollte gemäss alter kanonischer Vorschrift an die Kirche fallen. Der Freigelassene trug fortan keine Abgaben- oder Dienstpflicht mehr gegenüber seinem alten Herrn, er verfiel aber der alten Knechtschaft wieder, wenn er die Pflichten seines heiligen Amtes nicht erfüllte; denn nur zu dem Zwecke, ihm dieses Ziel zu ermöglichen, hatte ja der Herr auf seine Rechte verzichtet. In späterer Zeit verblieb nicht selten der freigelassene Geistliche rechtlich im Dienste des freilassenden Herrn, vor allem wenn dieser eine geistliche Anstalt vertrat⁴⁾. Besonders geregelt wurde 818/19 die Form der Freilassung für die, welche Knechte einer Kirche, eines Klosters oder eines Stiftes waren; hier

¹⁾ 1, S. 249.

²⁾ Die für Besançon, Trier und Salzburg, ausserdem wird eine für Sens erwähnt. Vgl. Stutz a. a. O. Anm. 42.

³⁾ Ueber eine Ausnahme s. Stutz 1, S. 62 Anm. 100 und S. 250 Anm. 46.

⁴⁾ Stutz S. 252 Anm. 53. Synode von Alheim von 916.

musste, damit keinerlei Unklarheit entstehe, die Freilassung durch *manumissio per cartam* seitens des Herrn in Gegenwart von Klerikern und Laien am Altare vor dem die Weihe erteilenden Bischofe erfolgen; dabei musste der allgemeine kaiserliche Erlass jedesmal zur Verlesung kommen.

Für die Durchführung dieses Beschlusses wurde, wie wir noch sehen können, der staatliche und kirchliche Apparat in Bewegung gesetzt. Eine Anzahl der an die Metropolen gerichteten Ausführungsverordnungen sind uns noch erhalten.

Das Wormser Konzil von 868 ging noch weiter, indem es die Bestimmungen des ersten Konzils von Orléans (s. oben) erneute¹⁾, während das von Tribur von 895 die öffentliche Verlesung der Freilassungsurkunde von der Kanzel anordnete; erfolge kein Widerspruch, so könne die Weihe vor sich gehen²⁾. Regino von Prüm fordert, dass die Freilassung der Kleriker, nicht der Priester allein, seitens ihrer Laienherren in der Kirche stattfinde³⁾.

Für das 11. Jahrhundert bestätigt das Dekret Bischof Burchards von Worms die Vererbung der römischen und vor-karolingischen Tradition, aber auch die eben erwähnten Bestimmungen von 818/19 wie die des Konzils von Tribur sind

¹⁾ Mansi 15, p. 876.

²⁾ M. G. Capit. 2, p. 230, c. 29.

³⁾ Regino, *Libri duo de synodalibus causis* ed. Wasserscheleben lib. 1 cap. 515: „Instituendi sunt praeterea laici, ut sciant, quod nullatenus alio loco manumittere proprios possunt servos, quos dominicis castris aggregari decreverunt, nisi in sacrosancta ecclesia ordine supra notato. Quomodo enim clerici extra ecclesiam libertatem consequi possunt, qui a lege mundana extranei sunt, et quibus interdicitur, ne ad seculare iudicium procedant, quomodo seculari iudicio a iugo servitutis absolvuntur? Sed fortasse dicit aliquis: clericus fieri non permittitur, nisi ante susceptum clericatus officium ingenuitatis dignitate potiatur. Revera verum dicit, et ideo, quod infirmari et vituperari potest, praecaveri debet.“ c. 416 dehnt diese Pflicht, in der Kirche freizulassen, auch auf die Herren aus, welche „pro remedio animae suae“ einen Eigenhörigen freizulassen beabsichtigen.

aufgenommen, bei Ivo von Chartres († 1117) ist die Ueberlieferung ähnlich.

Es ist natürlich sehr schwer zu sagen, wie weit solche Bestimmungen durchgeführt wurden. Für die Freilassung haben wir zahlreiche Formeln¹⁾. Urkundliche Zeugnisse über unfreie Priester würden bessere Auskunft geben, sie würden die Missachtung der kirchlichen und staatlichen Gesetzgebung erweisen.

Zunächst mögen ja die Bestimmungen des Cap. ecclesiasticum von 818/19 noch nicht durchgedrungen sein; aber das Recht wird offensichtlich verletzt, wenn 825 dem Bischof von Freising ein unfreier Priester zugesprochen wird oder wenn 833 Ludwig der Deutsche einen, der bereits Priester ist, freilässt, wie es gleichmässig auch Heinrich I. getan hat. Völlig entscheidend für die Missachtung ist die *sententia Goslariensis de conjugio clericorum servilis conditionis* von 1019, wo es heisst, jeder Bischof oder sonstige geistliche Würdenträger befördere nicht selten einen Eigenhörigen zum Priesterstande. Das Gericht entscheidet, dass die Kinder eines solchen, auch wenn die Mutter frei sei, doch unfrei sein sollten, was sich nur durch die andauernde Unfreiheit des Vaters erklärt²⁾.

Den gleichen Eindruck macht das im Jahre 1885 von Marcel Fournier aufgestellte Verzeichnis von Freilassungs-urkunden und Urkundenformeln. Es drückt sich ja recht knapp aus, lässt aber doch nirgends die Vermutung zu, dass es sich um die Freilassung eines Klerikers handelt, der bereits die niederen Weihen hat. Es findet sich entweder die Formel

¹⁾ Vgl. M. G. *Formulae* S. 185. 311. 313. 382. 518. 534 u. 540. Durchweg, auch in Maastricht und St. Gallen, erfolgt die Freilassung zum römischen Bürger.

²⁾ Vgl. die Stellen bei Stutz S. 273 Anm. 51. Die Beispiele, die Stutz 1, S. 251 Anm. 47 und Waitz, *Deutsche Verfassungsgesch.* 5, S. 351 anführen, reden ausnahmslos von Klerikern. Die wichtige Konstitution von 1019 M. G. *Constit.* 1, S. 63. Sie wurde ihrem Inhalte nach von Benedikt VIII. in den Verhandlungen von Pavia 1022 bestätigt, ebda. 1, S. 75 u. 77. Je ein „*manu missus liber videlicet subdiaconus*“ in den St. Emmeramer Traditionen Nr. 275 u. 284 bei Pez.

„ad ordines sacros“ oder „ad tonsuram“ oder „ut clericus fiat“ und in allen Fällen ist doch wohl an eine Freilassung vor der Erteilung des ersten ordo zu denken¹⁾.

Ich möchte demnach vorläufig glauben, dass sich doch bald die weitergehende römische Anschauung durchsetzte und die Freilassung schon für die niedrigeren Stufen des Klerikates die kirchliche Forderung war, die freilich oft genug missachtet wurde. Die Freilassungsurkunden beweisen für das Gesetz, die Nachweise aber, dass es trotz dessen unfreie Kleriker gab, für seine Verletzung. Ein strenger Bischof hätte es also in der Hand gehabt, nicht allein das Domkapitel, nicht allein die Kleriker in den Stiftern und Klöstern, sondern den gesamten Klerus zu einem rein freiständischen zu machen, der sich aus Freigeborenen und Freigelassenen zusammensetzte. Doch ich traue kaum einem Bischofe jener Jahrhunderte so viele Energie und Konsequenz zu.

Auch die grossen Kodifikationen des Kirchenrechtes mussten sich noch immer gegen die Weiheerteilung an Unfreie wenden. Vor allem gilt das von einer Dekretale Alexanders III. an den Erzbischof von Tours, der angefragt hatte, ob er Uneheliche und Unfreie zu den heiligen Weihen zulassen dürfe; der Papst verneinte es und wies ihn auf die Worte hin, die dem Bischofe vor seiner Konsekration gesagt werden: „Vide, ne quemlibet servilis conditionis ad ordines promovere praesumas“²⁾. Der ganze Titulus XVIII des ersten Buches der Dekretalensammlung Gregors IX. trägt den Titel: „De servis non ordinandis“

¹⁾ Fournier, L'affranchissement dans le droit gallo-franc. Biblioth. de l'école des hautes études Fasc. 60. Das Verzeichnis S. 154—177: „ad ordines sacros“ zu 1007. 1029. 1064. 1099; „ad tonsuram“ zu 1031. 1150. 1254. 1267. 1275. 1279; „ut clerici fiant“ zu 1255. 1267. 1277. — Eine weitere Freilassung eines Klerikers von 885, mitgeteilt von Vidier, *Moyen-Age* 20, S. 289—317. Stutz S. 250 Anm. 45 ist der Ansicht, dass diese Freilassung vor der Tonsurierung nichts für den Charakter der Abmachungen von 818/19 beweise. Er wird ja im Verlaufe seines Werkes diese Dinge erneut zu prüfen haben.

²⁾ c. 5 X 1, 18.

et eorum manumissione.“ Das Pontificale Romanum bestimmt seit alter Zeit, dass der Weihende Metropolit dem erwählten Bischöfe in der Ermahnung am Vorabend der Konsekration sagen solle: „bigamos . . . aut de servili condicione ad sacros ordines non promoveas.“ Ob und seit wann sich diese Worte in den deutschen Pontifikales finden, wird noch festzustellen sein.

Die Ministerialen hätten konsequent als Unfreie vor den Weihen freigelassen werden müssen; dass das nicht immer geschah, beweisen die Stellen, die schon Fürth gesammelt hat, und die dartun, dass auch Priester noch als Ministerialen angesehen wurden: „ministerialis s. Quirini Gerwicus plebanus sacerdos de Gemunden,“ „quidam ministerialis Salzburgensis nomine Hartwicus sacerdos,“ „a quodam presbitero nomine Oudalrico de ministerialibus domini Welfonis,“ „Gotfridus sacerdos ministerialis s. Quirini,“ „quidam presbiter nomine Rapoto de familia et condicione ministerialium Frisingensis ecclesie“¹⁾. Es ist wohl nur ein Zufall, dass sämtliche Beispiele aus Bayern stammen.

Wir können also aus dem deutschen Quellenmateriale nicht erkennen, dass die römische kanonische Rechtsanschauung völlig durchdrang und rigoros gehandhabt wurde; ich glaube, es hat bis ins 13. Jahrhundert hinein bei allen deutschen Stämmen unfrei geborene Priester gegeben, die niemals formell freigelassen worden waren. Wäre das Recht rigoros gehandhabt worden, so hätte es überhaupt nur freiständische Kleriker geben können. Da es nicht geschah, kann man auch die Domkapitel von Köln und Strassburg wie vor allem die Grundsätze bei der Auswahl der Bischöfe nicht ausschliesslich als Wirkung der kirchlichen Gesetzgebung ansehen; wir werden andere Gründe dafür suchen müssen, dass die Domkapitel die freigeborenen vornehmen Herren aus ihrer Mitte zu Bischöfen erkoren. Als Einwirkung römisch-kanonischen Rechtes sind

¹⁾ August Freiherr von Fürth, Die Ministerialen S. 463.

meines Erachtens diese Eigentümlichkeiten der deutschen Kirche nicht zu erklären.

Auch das Klosterleben setzt für den Eintritt die freie Verfügungsgewalt dessen voraus, der sich in das Band des Mönchslebens begeben will. Doch ist es da weniger auf die allgemeine kirchliche Gesetzgebung als auf die Stellung der einzelnen Ordensregel angekommen.

Unter den Kapitularien untersagt die *Admonitio generalis* von 789, dass jemand einen anderen zum klerikalen oder mönchischen Stande heranziehe, es sei denn der Wille und die Erlaubnis des Herrn vorhanden¹⁾; das Mainzer Konzil von 813 verbietet auch für die Klöster, dass dort einer ohne die Erlaubnis seines Herrn die Tonsur erhalte²⁾. Das römisch-kanonische Recht übernahm von Papst Gelasius I. die gleiche Bestimmung, der Wille des Herrn sollte schriftlich oder durch rechtliche Handlung bekundet sein³⁾; die Gefahr, dass die Unfreien sich sonst in hellen Haufen den Klöstern zuwenden würden, ist von vornherein einleuchtend.

Unter den zahlreichen Ordensregeln hat die des hl. Benedikt von Nursia († 543) schliesslich alle älteren und die meisten jüngeren beiseite geschoben; unter ihrem Schatten verdorren die anderen Bäume, die gen Himmel strebten. Und sie macht an einer wichtigen Stelle keinen Unterschied zwischen dem Freien und dem unfrei Geborenen.

Das zweite Kapitel: „*Qualis debeat esse abbas*“ enthält folgende Sätze, die im Kloster alle Leute gleichstellten: „*Non ab eo persona in monasterio discernatur. Non unus plus amentur quam alius, nisi quem in bonis actibus aut obedientia inveniunt meliorem. Non praeponatur ingenuus ex servitio convertenti, nisi alia rationabilis causa existat. Quod si ita iustitia dictante abbati visum fuerit, et de cuiuslibet ordine*

¹⁾ M. G. Cap. 1, S. 55, 35.

²⁾ M. G. Concil. 2, S. 267.

³⁾ c. 12. D. 54.

id faciet. Sin alias propria tenent loca, quia sive servus sive liber omnes in Christo unum sumus (1. Kor. 12): et sub uno Domino aequalem servitutis militiam bajulamus: quia non est personarum acceptio apud Deum (Röm. 11).“ Der hl. Benedikt wollte die Gleichheit der Menschen vor dem göttlichen Richter auch in der Lebensgemeinschaft des Klosters durchführen. Das hohe Ideal, das in den Worten des Apostels ruht: „Etenim in uno spiritu omnes nos in unum corpus baptizati sumus, sive Iudaei sive Gentiles sive servi sive liberi et omnes in uno spiritu potati sumus“ (1. Kor. 12, 13) und „Quicumque enim in Christo baptizati estis, Christum induistis: non est Iudaeus neque Graecus; non est servus neque liber; non est masculus neque femina, omnes enim vos unum estis in Christo Jesu“ (Gal. 3 v. 27/28), sollte wenigstens im Kloster zur Wahrheit werden¹⁾.

In den Zeiten vor Benedikt habe ich bei flüchtiger Streife unter den Okzidentalern nicht allzu viel gefunden. Nur eine einzige vage Andeutung bietet der heilige Kassian († 435), der in seinen Conlationen auf den Geist und die Gesinnung der Mönche einzuwirken sich bemüht. In der 24. Conlatio empfiehlt er die Demut und preist diejenigen, die im Dienste Gottes die Ehrfurcht gewannen, „quorum vilitas etiam medicribus forsitan despicabilis esse potuisset vel pro obscuritate natalium vel pro condicione servili, si in saeculari conversatione mansissent? Per Christi autem militiam nobilitatis nemo status

¹⁾ Von den Kommentatoren der Regel erwähne ich Hildemar (Mitte des 9. Jahrhunderts). Er schreibt: „Nobiles enim appellat divites, quamquam scriptura divina appellet nobiles liberos, quia solent multi pauperes esse nobiles genere, eo quod de nobili genere sunt orti. Et iterum solent multi divites ignobiles esse, id est quia rustica progenie sunt nati. Unde B. Benedictus sive sint nobiles sive ignobiles i. e. de illis dicit, qui divitias habent, et iterum nobiles dicit de divitibus. Sciendum est autem, quia tres distinctiones facit B. Benedictus i. e. divitum mediocrum et nihil habentium.“ Vgl. Vita et regula S. P. Benedicti (ed. Mittermüller) 3, S. 548. Richard de S. Angelo sagt: „Nobilitas amittitur propter monachatum.“ Ohne Belang Paulus Diaconus S. 65.

calumniam commovere, nemo obscuritatem generis audebit opponere, quin potius illis ipsis vilissimae condicionis obprobriis, quibus confundi et dehonestari ceteri solent, Christi famuli gloriosius nobilitantur.“ Kassian war also Benedikt gleichgesinnt¹⁾).

Die Gedankenrichtung des hl. Benedikt fand Beifall, zum Teil wörtlich wurde die Bestimmung übernommen. Selbständig ist der hl. Leander, Erzbischof von Sevilla († 600 oder 601), in der Regel, die er für Frauenklöster verfasste; wörtliche Abhängigkeit besteht beim heiligen Donatus, Bischof von Besançon († nach 656), in der gleichfalls für Frauen bestimmten Ordnung, auch die sogenannte Regula magistri ist sachlich und wörtlich abhängig²⁾).

¹⁾ Joh. Cassiani opera 2, p. 710 (Wiener Kirchenväterausgabe Vol. 13). Die Kenntnis dieser Stelle verdanke ich Herrn Kollegen Dr. Levison. Die Regula Cassiani ist nun durch Plenkens, Untersuchungen zur Ueberlieferungsgeschichte der ältesten lateinischen Mönchsregeln in Traubes Quellen u. Untersuchungen z. lat. Philologie des Mittelalters, 1. Bd. H. 3 (1906) näher untersucht worden, da die hochwertvolle Münchener, einst St. Maximiner Handschrift, dazu den Anlass gab. Eine Bestimmung über die Aufnahme von Unfreien scheint sie nicht enthalten zu haben.

²⁾ Leander, Caput 12. „Quas tibi (des Verfassers Schwester Florentina, Vorsteherin eines Frauenklosters) fecit aut fecerit ancillas conditio et sorores professio, iam non pro nexu servitutis exulceres, sed pro paritate professionis honores. Quae ergo tecum in Christo virginitatis stipendiis militat, pari tecum libertate exsultat. Nec sic vos provocamus ad humilitatem, ut illas superbia erigamus: quas dum tu accipis ut sorores, gratius illae tibi sint famulae praebentque obsequium non servitute addictae, sed liberae charitate. Quoniam quidem, non est personarum acceptio apud Dominum (Ephes. 6), scilicet in distribuenda fide, ubi pariter consulitur dominae et ancillae, ubi non eligitur domina et reprobatum ancilla, aequaliter baptizatae, simul Christi corpus et sanguinem sumunt. Nam et patriarchae, dum essent sanctissimi, quantum ad res terrenas et temporales, discernabant inter servos et filios: illos famulos, hos dominos iudicabant, quod vero ad spei futurae munus attinet ex aequo filii et vernaculis consulebant, quos una circumcisio signabant.“ Migne 72, Sp. 886. St. Donatus weicht nur ganz unbedeutend von Benedikt im Ausdruck ab, Cap. 1. Migne 87, Sp. 275. Ueber die

Andere Regeln stehen grundsätzlich auf dem Boden der Anschauungen Benedikts, aber sie verlangen, um Konflikten mit den Herren unfreier Personen aus dem Wege zu gehen, den Erweis vorausgegangener Freilassung; in diesem Sinne schreibt der hl. Isidor von Sevilla, Leanders Bruder und Nachfolger († 636), und der hl. Fruktuosus, Erzbischof von Braga ¹⁾.

Abhängigkeit vgl. Plenkers S. 39. Die Regula Magistri weicht ebenfalls kaum ab, nur ist der wichtigste Satz so gefasst: „Non convertenti servo pro merito nationis praeponatur ingenuus.“ Migne 88, Sp. 956. Der Ort der Entstehung ist noch nicht festgestellt. Vgl. Plenkers S. 51.

¹⁾ Isidor, Regula monachorum Cap. 4 de conversis: „Qui in monasterio prior ingreditur, primus erit in cunctis gradu vel ordine; nec quaerendum est, si dives an pauper, servus an liber, iuvenis an senex, rusticus an eruditus: in monachis enim nec aetas nec conditio quaeritur, quia inter servi et liberi animam nulla est apud Deum differentia. Qui tamen iugo alienae servitutis astrictus est, nisi dominus vincula eius dissolverit, nequaquam recipiendus est; scriptum est enim: Quis dimisit Onagram liberum? et vincula eius quis solvit (Job 39)? Onager enim liber dimissus monachus est sine dominatu et impedimento saeculi deserviens et a turbis remotus. Tunc enim libera servitute Deo quisque famulatur, quando nullius carnalis conditionis pondere premitur. Ubi enim iam suave iugum et leve onus Christi est (Matth. 11, 30), durum et grave est portare servitutem saeculi.“ Migne 83, Sp. 872. — Fruktuosus behandelt diesen Punkt in der Regula monachorum nur kurz, vgl. Kapitel 22. De professione conversi: „Omnis conversus, cum ad coenobium venerit seque suscipi postulaverit, confestim in conspectu totius congregationis adductus, sciscitabitur ab abbate, utrum liber an servus, utrum bona et spontanea voluntate . . . Cumque eius spontaneam ad conversionem praeviderit existere voluntatem neque quolibet eum conditionis nexu astrictum esse perspexerit, accipiet pactum eius, omnem suae professionis continens originem“ und Kap. 23 „Non enim generis dignitas aut rerum opulentia, quam quisque habuit in saeculo, vel aetatis grandaevitas exquirenda . . .“ Migne 87, Sp. 1110. Weit genauer spricht sich die an die Aebte sich wendende Regula monastica communis aus: „Monachi, qui ob religionis obtentum monasterium ingredi petunt, primum ante fores tribus diebus et noctibus excubent, et ex industria iugiter ab hebdomadariis exprobrentur; quibus diebus peractis, postmodum interrogentur, utrum liberi sint an servi. Quod si servi sunt, non recipiuntur, nisi libertatem a proprio domino prae manibus attulerint praesentandam, caeteri vero sive liberi sive servi sint, divites

Die Mönchsregel des hl. Aurelianus (548—555) endlich hält auch die Freigelassenen fern, sofern sie nicht noch im Jünglingsalter stehen. Die Bestimmung des § 18 sagt: „*Servus non excipiatur, libertus tamen, si fuerit adhuc adolescenti aetate et cum epistolis patroni sui venerit, in abbatis sit arbitrio, si excipi debeat*“¹⁾. Hier nähert sich also die Forderung dem freiständischen Gebrauche. Die Regel des hl. Aurelian stellt sich als die Erweiterung einer sehr verbreiteten Regel dar, der, die sein zweiter Vorgänger auf dem Bischofsstuhle von Arles, der hl. Cäsarius († 542), erlassen hatte. Die beiden Regeln dieses bedeutenden Mannes enthalten aber über Stand und Alter keine Bestimmungen.

Den Regeln spanischen und südfranzösischen Ursprunges ward nicht die Bedeutung zu teil, wie der, die vom hl. Benedikt ausging. Der Gründe sind viele; die Menschenkenntnis, Klugheit und Mässigung des hl. Benedikt drängten wie Kolumban auch die lateinischen Vorläufer zurück, vor allem aber stellte die einheitliche Kirche, die römische, sich seit Gregor dem Grossen auf die Seite des hl. Benedikts. Die Cäsarianer und Kolumbaner Klöster waren wohl am zahlreichsten, aber auch sie nahmen früher oder später die Benediktinerregel an. Für die deutsche Kirche, mit der wir uns hier allein beschäftigen, wirkten der hl. Bonifaz und die Herrscherreihe der Karolinger im gleichen Sinne. Schon 742 wurde die Benediktinerregel für die Norm erklärt. Für immer wurden diese alten Regeln zurückgedrängt, als unter Ludwig dem Frommen Benedikt von Aniane († 821) der Minister für

an pauperes, coniugati an virgines, stulti an sapientes, inscii an artifices, infantuli an senes, si quispiam horum fuerit, acrius percunctentur, utrum recte abrenuntiaverint an non . . .“ ebda. 87, Sp. 1114. Ueber die Regeln des hl. Fruktuosus vgl. Ildefons Herwegen, Das Pactum des hl. Fruktuosus von Braga (Stutz, Kirchenrechtl. Abhandlungen, Heft 40), S. 51—60.

¹⁾ Migne 68, p. 390. Entsprechend die Regula ad virgines Kap. 13. Statt servus: ancilla ebda. 68, Sp. 401.

das Klosterwesen wurde und erreichte, dass nun überall die Regel des heiligen Benedikt anerkannt wurde. Seitdem verschwinden wenigstens äusserlich die Erinnerungen an die übrigen Mönchsregeln. Wie der Abt von Aniane über den uns berührenden Punkt dachte, kann man vielleicht aus seinen drei Sammlungen sehen, die er für die Lesung der Mönche veranstaltete. Sein Codex Regularum stellt die Benediktinerregel an die Spitze und lässt die anderen folgen; hier musste er, wie in der Sammlung der Homilien der Väter, objektiv sein; aber bezeichnend ist es, dass er in die Concordia regularum, die den Beweis liefern sollte, dass der heilige Benedikt nichts eigenmächtig und unnötig in seine Regel aufgenommen habe, zu dem Kap. 5 des heiligen Benedikt zwar 24 andere Stellen heranzieht, aber keine, die auf unsere Frage Bezug hat. Das moralische Gewicht der Aeusserung des heiligen Benedikt von Nursia wird nicht durch die abweichende Ansicht des heiligen Aurelian vermindert. Von da an verschwinden auch die Spuren der Verwendung der übrigen Regeln, nachdem die Kolumbaregel zuerst vor der organisatorisch und auch sonst viel höher stehenden Regel des heiligen Benedikt gewichen war.

In der interpolierten Regel Chrodegangs für die Kanoniker steht eine Bestimmung, die eine Begünstigung der Unfreien verhindert. Es gab Prälaten, die nur solche Leute in die Konvente zuliessen, welche der „familia ecclesiastica“ entstammten, weil sie über sie alle Gewalt hatten; von solchen Leuten, die aus Furcht vor Prügeln oder vor Rückverweisung in die Sklaverei sich jede Behandlung gefallen liessen, hatten die Prälaten nichts zu befürchten, die also dann Edle von der Aufnahme ausschlossen (*seclusis nobilibus*). Die Aachener Regel verurteilte das aus dem biblischen Grunde: vor Gott gibt es kein Ansehen der Person¹⁾.

¹⁾ D'Achery, *Spicilegium* 1, p. 566 Nr. 5. Das Kapitel stammt aus dem Aachener Konzil von 815. *M. G. Conc.* 2, p. 403.

Ein Fall ist mir bekannt geworden, in dem ein Ministeriale vor seinem Eintritte in ein Kloster von seinem Herrn in aller Form freigelassen wurde¹⁾.

Hat das kanonische Recht die persönliche Freiheit als eine Voraussetzung der höheren Weihen gefordert, so wendete es sich doch ausdrücklich gegen den freiherrlichen Charakter aller Pfründen, und gerade ein freiherrliches Domkapitel, das wir bereits kennen, bot den Anlass zu einem generellen Verbot. Es ist eine Dekretale Gregors IX.²⁾, welche sich gegen die Einrede des Strassburger Domkapitels wendet, ein von einem päpstlichen Legaten ernannter Domherr könne deswegen nicht aufgenommen werden, weil er nicht edel sei, es sei ein alter Gebrauch, der unverletzt beobachtet worden sei, dass niemand, er sei denn edel oder frei und von beiden Eltern her erlaucht geboren, ehrenhaften Lebenswandels und ausgezeichnete wissenschaftlicher Tüchtigkeit, in das Kapitel zugelassen werde. Die Dekretale wendet dagegen ein: „dass nicht der Adel des Geschlechtes, sondern der Sitten, und die Ehrenhaftigkeit des Lebens den einzelnen Gott wohlgefällig mache und zu einem geeigneten Diener (der Kirche), zu deren Leitung er darum nicht viele dem Fleische nach Edle und Mächtige auserwählte,

¹⁾ Westf. UB. 7 Nr. 581. Der Graf von Arnsberg „a iure ministeriali quo sibi tenebatur liberum dimisit et religioni se tradere concessit“.

²⁾ Sie steht im corpus iuris canonici als c. 37 X de praebendis 3, 5. Ihre Datierung fehlt. Grandidier, Oeuvres inédits 3, p. 325 Nr. 328 gibt sie nach dieser Quelle, aber mit dem Zusatze: „datum . . . pontificatus nostri anno quinto.“ Da der grosse elsässische Forscher als Fälscher entlarvt worden ist, darf man darauf nicht viel geben. Seine Datierung ist unmöglich, also auch hier liegt eine Eigenmächtigkeit Grandidiers vor; denn die Dekretale gehört ganz in den Anfang des Pontifikates Gregors IX., weil in ihr der Kardinal von Porto als lebend, ohne den durchaus üblichen Zusatz „bonae memoriae“ genannt wird, Konrad aber am 23. September 1227 starb, nachdem der Papst erst am 19. März gleichen Jahres war erkoren worden. Danach ist die Einreihung im Strassburger Urkundenbuche 1 Nr. 226 zu verbessern.

sondern Unedle und Arme, weil vor ihm keine Rücksicht auf die Person besteht, und weil kaum für die allerersten Würden, geschweige denn für Präbenden, Männer von ausgezeichneter wissenschaftlicher Tüchtigkeit gefunden werden können¹⁾. Diese Dekretale, die mit den Dekretalen Gregors IX. Gesetzeskraft erhielt, verbot also den Bestand freiherrlicher Präbenden und traf damit nicht allein die freiherrlichen Männerstifter, sondern auch die Besetzung der Bischofsstühle und anderer Dignitäten. Für die Klöster kam sie nicht in Betracht.

Die historischen Bedingungen, unter denen die Dekretalen Gregors entstanden sind, im einzelnen Zusammenhange zu würdigen, ist bisher nicht versucht worden. In diesem Einzelfalle haben wir aber ein lebhaftes Interesse daran, zu erfahren, wer denn in Rom diesen schweren Schlag gegen das deutsche Institut „freiherrlicher“ Stiftungen herbeigeführt hat. Es war nicht ein Kuriale italienischen Blutes, sondern ein Deutscher, ja ein deutscher Graf, Konrad von Urach, dessen Geschlecht gerade mit dem Strassburger Domkapitel mannigfache Fühlung gehabt hatte: ein Grossoheim war der Bischof Gebhard von Strassburg (1131—41), ein anderer weiterer Verwandter Bischof Wernher († 1079). Weibliche Glieder des Geschlechtes waren Aebtissinnen in Eschau und Lindau. Doch der Zug in der Familie der Grafen von Urach wie Achalm ging auf Reform der Kirche: Gebhard war Abt in Hirsau, die Achalmer gründeten und bevölkerten Zwiefalten, von den

¹⁾ Ich gebe die wichtigsten Stellen im lateinischen Wortlaute: „*consuetudinem allegans antiquam inviolabiliter observatam, iuxta quam nulum nisi nobilem et liberum et ab utroque parente illustrem, honestae conversationis ac eminentis scientiae in suum consortium hactenus admiserant*“ und „*nos igitur attendentes, quod non generis sed virtutum nobilitas vitaeque honestas gratum Deo faciunt et idoneum servitorem (ecclesiae suae), ad cuius regimen non multos secundum carnem nobiles et potentes elegit sed ignobiles ac pauperes eo, quod non est personarum acceptio apud ipsum et vix ad culmina dignitatum nedum prebendas viri eminentis scientiae valeant reperiri, exceptiones huiusmodi non duximus admittendas.*“

Geschwistern Konrads waren zwei Cisterzienser geworden und er selbst war Abt zu Clairvaux, dann zu Citeaux geworden und so an die Spitze des damaligen Reformerordens getreten, 1219 wurde er Kardinalbischof von Porto, dann entwickelte er als päpstlicher Legat eine grosse Tätigkeit in französischen wie deutschen Landen¹⁾, und auf einer seiner Legationsreisen hatte er die Strassburger Präbende besetzt, weil sie entsprechend dem Beschlusse des Laterankonzils²⁾ als zu lange unbesetzt der päpstlichen Besetzung anheimgefallen war³⁾.

Wir beobachten also zum ersten Male den Gegensatz eines Zisterziensers gegen die freiherrlichen Institutionen; waren diese altgermanisch, so wurden sie an der Kurie, wo man sicherlich keinerlei Verständnis für sie besass, durch einen Streit mit einem in Deutschland geborenen Legaten bekannt und verurteilt.

Es hat den Anschein, als ob das Strassburger Kapitel, um diese Dekretale wirkungslos zu machen, nun die Einrede erhob, es gäbe am Strassburger Dome gar keine bestimmte Zahl von Präbenden⁴⁾.

Die Kurie hat von dieser Anschauung auch praktischen Gebrauch gemacht; den Reformern waren die Kanonistenstifter ein Dorn im Auge. Im französischen Sprachgebiete wurden sie möglichst der Regel des heiligen Benedikt oder heiligen

¹⁾ Vgl. zu dem Vorhergehenden Riezler, Geschichte des Hauses Fürstenberg und seiner Ahnen. Tübingen 1883. S. 69—95 handelt er über den Kardinal Konrad.

²⁾ Vgl. Godehard Ebers, Das Devolutionsrecht (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 37 und 38) S. 173 ff.

³⁾ Dieses geht hervor aus einem päpstlichen Briefe vom 10. Mai 1229 (Strassb. UB. 4, 1, S. 46, Nr. 36). Das Dokument bezieht sich auch auf einen J., der vom Kardinalbischof war providiert worden. Obschon in diesem jüngeren Aktenstücke die Dekretale nicht berührt wird, glaube ich an die Identität beider Fälle.

⁴⁾ So schliesse ich aus der jüngeren Urkunde: „cum non sint ibi distincte prebende nec canonicorum numerus diffinitus.“ Der Providierte gibt an, das Kapitel selbst habe dem Kardinal eine oder zwei Pfründen zur Verfügung gestellt. — In diesem Falle handelt es sich um „J. plebanus de Viriburch“, der sonst nicht bekannt zu sein scheint.

Augustin unterworfen¹⁾; eins von ihnen, Andenne, das sich darauf gesteift hatte, nur edelgeborene Töchter aufzunehmen, musste sich sagen lassen: „Gott seien die Opfer der Unedeln ebenso lieb wie die der Edeln“, und ein Dominikaner und Franziskaner erhielten den Auftrag, wenn eine solche Einrichtung sich vorfinde, sie abzuschaffen²⁾).

Wir sahen also, dass die kirchliche Gesetzgebung es vermieden sehen wollte, dass Personen unfreien Standes ohne die Genehmigung ihres Leibesherrn in den Weltklerus gelangten oder auch in die Klöster aufgenommen wurden, wiewohl die massgebende Ordensregel die Gleichstellung des einmal aufgenommenen Unfreien mit dem Freigebohrenen scharf betonte. Doch erklärt sich damit weder der freiherliche Charakter von Domkapiteln und Klöstern, die die Gemeinfreien fernhielten, noch die Bevorzugung der Edeln bei der Wahl zu Bischöfen und Aebten und Aebtissinnen! Soweit man heute das übersehen kann, kennt kein anderes Land eine so scharfe Adelsbevorzugung. Es steht fest, dass aus dem allgemeinen Kirchenrechte diese deutschen Eigentümlichkeiten nicht hervorgewachsen sein können; die rechtlichen Bestimmungen kirchlicher Art, die wir kennen lernten, können nicht der Nährboden gewesen sein, auf dem die Tatsachen erwachsen, die wir beobachteten.

Ein zweites, vielleicht noch schwereres Ideal forderte der heilige Benedikt von seinen Mönchen: die vollständige Armut. Dem mittelalterlichen Bewusstsein mochte es freilich schwerer als dem heutigen sein, die Geburtsunterschiede zu übersehen; leichter mochte die bedürfnislosere Zeit allen Besitz preisgeben. Auch hier machte Benedikt wie das Mönchtum Ernst mit den Worten Jesu: „Vende omnia bona tua et da pauperibus et tolle crucem tuam et sequere me.“ Im Kap. 33 seiner Regel

¹⁾ Für Frankreich erwiesen bei Schäfer, Kanonissenstifter, S. 5 ff. Aehnliche Bestrebungen wohl auch im heutigen Belgien.

²⁾ Wenzel a. a. O. S. 79.

beantwortet der Ordensstifter die Frage: „Si quid debeant monachi probrium habere?“ mit den Worten: nicht einmal die Schreibtafel oder den Griffel, überhaupt gar nichts: „neque tabulas neque graphium, nihil omnino.“ Es gab drei besondere Gelegenheiten, dass Eigentum in die Hände eines Mönches kam. Beim Eintritt eines Erwachsenen bestimmt die Regel: „Res, si quas habet, aut erogat prius pauperibus aut, facta solemniter donatione conferat monasterio, nihil sibi reservans ex omnibus: quippe qui ex illo die nec proprii corporis potestatem se habiturum sciat.“ Bei der Hingabe von unmündigen Kindern bestimmt aber das Kapitel: „de filiis nobilium vel pauperum qui offeruntur“: Was ihr Vermögen betrifft, so sollen sie in der Urkunde eidlich versprechen, dass sie niemals weder selbst noch durch eine Mittelsperson noch auf irgend eine andere Weise ihm etwas zukommen lassen oder ihm Gelegenheit geben, etwas zu eigen zu haben. Wollen sie das nicht tun, sondern dem Kloster etwas ihrerseits als Almosen zur Entschädigung geben (in eleemosynam monasterio pro mercede sua), so sollen sie über das, was sie dem Kloster zu geben gesonnen sind, eine Schenkung machen (faciant . . . donationem) mit Vorbehalt der Nutzniessung, wenn sie es wollen. Und auf diese Weise sollen alle Zugänge verschlossen werden, so dass dem Knaben kein Hintergedanke mehr bleibt, der ihn berücken und ins Verderben stürzen könnte, wie wir solches durch die Erfahrung kennen gelernt haben. In gleicher Weise sollen auch die ärmeren Eltern verfahren. Die aber überhaupt nichts haben, sollen einfach die (vorher behandelte) Oblationsbitte ausfertigen und mit der Oblation ihren Sohn in Gegenwart von Zeugen opfern. Es wird auch bei dieser Gelegenheit nur die Möglichkeit gelassen, der ganzen klösterlichen Gemeinschaft ein Geschenk zu machen. Schliesslich untersagt die Regel (Kap. 54), irgend etwas, und seien es auch nur Briefe, von irgend jemanden, und seien es die eigenen Eltern, ohne den Befehl des Abtes anzunehmen.

Es ist der heute herrschenden Ansicht zuzugeben, dass

die Regel des heiligen Benedikt, indem sie die Gleichheit der Stände und die völlige Armut forderte, Klöster, wie wir sie kennen gelernt haben, ausschloss. Die Gleichheit der Stände zu wahren, war in die Hände des Abtes und Konventes gegeben. Die Armut der einzelnen Mönche durchzuführen, war des Abtes Pflicht, aber jeder einzelne Mönch musste dazu mitwirken. Wie war er dazu gebunden?

In der Regel Kap. 58 heisst es: „*Suscipiendus autem, in oratorio coram omnibus promittat de stabilitate sua et conversione morum suorum et oboedientia coram Deo et sanctis eius, ut si aliquando aliter fecerit, ab eo se damnandum sciat quem irridet.*“ Ein besonderes Gelübde der Armut wurde bei den Benediktinern nicht abgelegt, wie auch nicht bei den Kartäusern und Prämonstratensern; man hielt und hält dieses Gelübde für eingeschlossen in dem der „*conversio morum*“ oder dem des Gehorsams. Der Kommentar Martènes, Migne 66, 820, führt unter sechs Formeln für die schriftliche Professbitte nur eine an, worin die Armut ausdrücklich gelobt wird; es ist die Formel, die in St. Denis üblich war: „*voveo . . . oboedientiam, castitatem, paupertatem. Insuper promitto loci stabilitatem, morum conversionem secundum loci huius constitutionem et Patrum traditionem.*“ Für St. Gallen liegt uns noch heute das Gelübdebuch vor, das im allgemeinen folgende Formel wiederholt: „† ego Flavinus presbyter promitto oboedientia stabilitate coram Deo et sanctis eius,“ wofür später grammatikalisch korrekt der Akkusativ eintritt: *oboedientiam*. Die *conversio morum* findet sich nur in der Zeit von 850 an, noch später der Zusatz: „*secundum regulam sancti Benedicti,*“ niemals wird die Armut oder die Keuschheit besonders hervorgehoben¹⁾.

Wurde das Gebot aber tatsächlich innegehalten? Für St. Gallen, Mondsee, St. Emmeram, Lorsch, Weissenburg und

¹⁾ Ueber die Anordnung dieses Kodex vgl. meine Bemerkungen im Neuen Archiv f. ältere deutsche Geschichtskunde 34, S. 763 f.

St. Bertin sind längst aus karolingischer Zeit Zeugnisse beigebracht¹⁾, für St. Gallen werde ich weiter unten die Beispiele ergänzen. Für Weissenburg sind die Zeugnisse aus dem 8. Jahrhundert ebenfalls sehr zahlreich²⁾. In Corvey und Murbach wurde im 12. Jahrhundert das Ideal der persönlichen Armut oft verletzt³⁾. Ein drastisches Zeugnis aus dem bayerischen Mallersdorf gehört zu 1180, wo ein Mönch aus seinem Privateigentum zwei Anniversare stiftet⁴⁾. Leider habe ich viel zu spät für diesen Abschnitt zu sammeln begonnen! Aber es ist kein Zweifel, dass die Armut in manchen Klöstern erst sehr langsam und nie völlig durchgesetzt wurde; immer wieder findet sich ein Rückfall. Vor einer Verallgemeinerung wird man sich jedoch zu hüten haben!

¹⁾ Loening, *Gesch. d. deutschen Kirchenrechts* 2, S. 400.

²⁾ Zeuss, *Traditiones possessionesque Wizenburgenses* (1842) *Traditio* 35. 153. 155. 157. 170. 226. 241. 242. 243. 275.

³⁾ Vgl. Virnich, *Corvey* S. 46—50.

⁴⁾ *Mon. Boic.* 15, p. 260.

Achtes Kapitel.

Der Versuch, durch die vornehmen Regensburger Klöster mit ihrem alten Quellenmateriale in das Frühmittelalter vorzudringen, hat keinen zweifelsfreien Erfolg.

Schwaben, der Niederrhein und Westfalen, die Sitze unserer bisherigen Studien, haben für die Zeit von 900—1200 die durch den allgemeinen Gang der Verwendung von Urkunden hervorgerufene Armut an urkundlichen Zeugnissen miterlebt. Da der Urkundenbeweis völlig hinter dem Zeugenbeweise zurückgetreten war, hatten die Urkunden ihren gerichtlichen Wert eingebüßt; wozu sollte man denn sie da noch sich ausstellen lassen? In Bayern aber legten die Klöster damals ihre Traditionsbücher an, die, wenn sie gut erhalten sind, sich viel eher statistisch verwenden lassen als das am besten erhaltene Klosterarchiv. Da mit 1200 unsere auf die Geschlechternamen gestützten Untersuchungen ins Stocken gerieten, haben wir die besten Hoffnungen, mit der reichen Ueberlieferung bayerischer Traditionsbücher den Anschluss an die karolingischen Zeiten zu erreichen.

Wenn aber irgend ein Kloster aus dem Bereiche des bayerischen Stammes die Vermutung erweckt, einst ein freiherrliches gewesen zu sein, so ist das bei dem Dreigestirn Regensburgs der Fall: In St. Emmeram haben Kaiser Arnulf, seine Gemahlin, wie der Neubegründer des bayerischen Herzogtums, der 937 verstorbene Arnulf, der viele Klöster ver-

nichtete, diesem Kloster aber ein gnädiger Fürst blieb, ihre Ruhestätte gefunden. Das Kloster Niedermünster sah Arnulfs Tochter, Judith, die die Tradition der Liutpoldingen auf ihren Gemahl, den Sachsen Herzog Heinrich übertrug, unter seinen Nonnen. Auch er, der stolze Bruder Ottos des Grossen, ward hier beigesetzt, wo dann seine Witwe den Schleier nahm. In Obermünster aber ruht jene Königin Hemma, Gemahlin Ludwigs des Deutschen, die in das Haus der Karolinger die böse Erbschaft der Epilepsie brachte. Regensburg war der Sitz, fast die Residenz der letzten deutschen Nachfahren Karls des Grossen, und das bayerische Herzogtum trat in ihre Stelle ein. Der Abt von St. Emmeram, wie die Aebtissinnen der beiden Stifter, gehörten dem Reichsfürstenstande an. Mochten andere Stiftungen reicher sein, enger mit dem Königshause und mit der herzoglichen Familie waren keine verbunden.

Das Kloster St. Emmeram unterstand ursprünglich mit dem Kollegium der Kanoniker der Kathedrale dem Bischofe von Regensburg, bis der hl. Wolfgang, der einen der Reformer des Klosterlebens, Ramwold († 1000), aus St. Maximin bei Trier herbeirief, dauernd einen Abt an die Spitze des Klosters stellte und die Güter zwischen dem Domkapitel und dem Kloster teilte.

Die Bischöfe vergassen aber nicht den Verlust, sie wohnten längere Zeit im Kloster und erhoben von ihm Servitia; die widerspenstigen Mönche sahen darin einen Missbrauch, und um sich zu decken, griff einer von ihnen, Otloh, zu Fälschungen, die beweisen sollten, dass das Kloster vom Bischofe exemt sei und unmittelbar dem Reiche unterstehe. Der Fälscher musste sich 1062—66 in Fulda eine Unterkunft suchen¹⁾.

Das reiche Material an Traditionen aus der Zeit von Ramwold bis etwa 1064 nennt die Namen von 29 Mönchen und Konversen; bei keinem liegt ein Grund vor, ihn für unfrei zu

¹⁾ Vgl. Lechner, Zu den falschen Exemptionsprivilegien für St. Emmeram. Neues Archiv 25, S. 627—635. Dazu die Urkunden im Münchener Reichsarchiv.

halten, die überwältigende Mehrzahl ist freiedler Abkunft¹⁾. Auf Grund der zweimal von mir durchgearbeiteten Handschriften habe ich auch den Einwurf entkräftet, dass nur vornehme Leute bei Eintritt ihrer Söhne damals Schenkungen zu machen im Stande gewesen seien: aus einem planmässig aufgestellten Verzeichnisse der Stiftungen zum Seelenheile folgt, dass in derselben Zeit unfreie Personen schon Seelgerüststiftungen machen. Wenn Unedle also hier auftreten, dort fehlen, so muss man es als wahrscheinlich ansehen, dass St. Emmeram damals nur Freigeborene aufnahm. Auch in der historischen Literatur ist kein St. Emmeramer als unfrei charakterisiert. Wahrscheinlichkeit, mehr ist nicht zu erzielen.

Die nächsten Jahrhunderte der Klostergeschichte sind angefüllt mit den leidenschaftlichen Kämpfen zwischen den Bischöfen und dem Kloster, nach kurzen Pausen erneuten sich immer wieder die Zwistigkeiten zwischen dem Kloster, wo noch im 13. Jahrhundert neue Urkunden gefälscht wurden, und den Bischöfen, von denen einer die Originale der Fälschungen vernichtete. Endlich erreichte St. Emmeram die Reichsunmittelbarkeit und die Anerkennung der Unterstellung unter den päpstlichen Stuhl.

Für diese Periode ist der freiständische Charakter nicht mehr wahrscheinlich. Vielleicht schon ganz zu Anfang, sicher um 1190 waren unfrei Geborene im Konvent, und die Namen, welche von da bis 1279 erhalten sind, gehören zum Teil Regensburger Bürgern an. Die zahlreiche Ministerialität des Klosters ist dagegen in dem Konvente mit Sicherheit nicht nachzuweisen²⁾.

Das Kloster Niedermünster, unbekanntes Alters und Ursprunges, trat in den Kreis der vornehmsten Klöster, als der Herzog Heinrich I. den Bau einer neuen Marienkirche begann und dann seine Gemahlin Judith, die Letzte aus dem Hause der Liutpoldingen, dem Kloster ihre Gunst und Gnade in gleichem

¹⁾ Vgl. den Exkurs IX.

²⁾ Vgl. den Exkurs IX.

Masse zuwandte, wie die anderen Gemahlinnen des liudolfingischen Hauses sich für die Frauenstifter Sachsens interessierten. Sie bestattete ihren Gatten dort und nahm dann den Schleier an der Stätte, für die sie so sorgte, dass schon ihr Enkel, König Heinrich II., von ihr sagte, sie habe von Grund aus die Abtei errichtet. Sterbend sprach sie ihrem Sohne den Wunsch aus, er möchte ihr Gelübde, aus dem Stifte ein Kloster zu machen, erfüllen. Der hl. Wolfgang begründete als ein Kloster neu Mittelmünster und reformierte im Auftrage des Herzogs die beiden Stifter von Ober- und Niedermünster. Aus diesem mussten die Schwestern, die widerspenstig waren, weichen. Berufen wurde als Aebtissin Uota, eine edelgeborene Schwäbin.

Fictas pellendo sorores — war die Stiftung einem strengen klösterlichen Leben nach der Regel des hl. Benedikt durch das gemeinsame Vorgehen des Bischofs und des Herrn des Klosters, des Herzogs Heinrich II. gewonnen worden — noch heute bildet das Regelbuch von Niedermünster mit den Regeln des hl. Benedikt und des Cäsarius von Arles eine Zierde der königlichen Bibliothek zu Bamberg. In ihm finden wir neben dem Bilde des Herzogs das der Aebtissin, und die Verse, welche sie rühmen, erzählen uns von ihr:

*Hac epiphania splendet venerabilis Uota
Edita de Suevis natalibus inclita summis.*

Für den Reichtum des Klosters ist wohl der glänzendste Beweis das Evangeliar, das eben diese Uota herstellen liess, von Swarzenski als das bedeutendste Werk abendländischer Buchmalerei jener Zeit bezeichnet¹⁾. Heinrich II. gab dem Kloster die besten Rechte, welche irgend ein Reichskloster besitze²⁾.

¹⁾ Ueber Niedermünster in dieser Zeit vgl. vor allem Swarzenski, Die Regensburger Buchmalerei. Leipzig 1901. Jene Charakteristik S. 88.

²⁾ DH II 29 von 1002 Nov. 20.: „optima ea libertate donamus, qua cetera monasteria regalia ubicumque terrarum nostri regni perfrui videbuntur“; hier ist ausdrücklich die: „regula sancti Benedicti“ hervorgehoben.

Von den Aebtissinnen führt die populäre (auch die kunsthistorische) Literatur Familiennamen an, die frei erfunden sind. Ueber ihre Familien wissen wir sehr wenig, so dass Eilika, die Tochter Herzog Ottos III. von Schwaben, des Letzten aus dem Hause der Schweinfurter, Aebtissin wurde¹⁾.

Die wichtigste Quelle für die Personalien ist das 1310/12 angelegte Totenbuch, das im ganzen 56 Namen von Aebtissinnen und Damen aus der voraufgehenden Zeit bietet; 7 von ihnen sind nicht nachweisbar, auf edle Familien entfallen sicher 24, wahrscheinlich noch 8, also mehr als die Hälfte, 12 waren ministerialischer, 5 bürgerlicher Abstammung²⁾. Das sieht doch so aus, als ob möglicherweise einst auch dieser Konvent freiherrlich war. Auch hier wurden Töchter von Ministerialen des eigenen Stiftes nicht aufgenommen.

Dafür glaube ich auch anführen zu können, dass hier schon sehr früh der Ausdruck „domina“ für die Klosterfrauen nachzuweisen ist³⁾.

Kaum minder vornehme Beziehungen hatte Obermünster in Regensburg. Gegründet vor 833⁴⁾, vielleicht von der Königin Hemma, die es jedenfalls besass, blieb es auch später in enger Fühlung mit dem Herrscherhause⁵⁾; erwarb doch Konrad II. für sich, die Kaiserin und seinen Sohn Heinrich 1029 die Fraternität der Mägde Gottes und zwar mit je einer Pfründe⁶⁾.

¹⁾ Meyer v. Knonau, Jahrb. unter Heinrich IV. u. V. 1, S. 47. Ueber die angebliche Verwandtschaft einer Aebtissin mit Heinrich IV. vgl. Meyer v. Knonau, 5, S. 167 Nr. 23.

²⁾ Vgl. Exkurs X.

³⁾ 1176 „consensu tam dominarum quam ministerialium“. Ried, Cod. dipl. Ratisb. 1, S. 246.

⁴⁾ Die Urkunde Ludwigs des Deutschen von 833, Böhmer-Mühlbacher 1349 (1310), ist zwar unecht, der Inhalt der Urkunde unterliegt aber keinen Bedenken.

⁵⁾ Die Urkunde Karls III. des Dicken von 887 ist eine Fälschung, deren sachlicher Inhalt zweifelhaft ist. Böhmer-Mühlbacher 1745 (1698).

⁶⁾ D K II 139. Ried 1, S. 148. Es ist die bekannte Urkunde,

Um die Standesverhältnisse zu bestimmen, versagt dieses Mal das Nekrologium fast völlig, aus ihm erfahren wir nur drei Namen, dazu liefert das von Niedermünster einen ¹⁾, aber wir haben dafür wieder, wie bei St. Emmeram, ein Ende des 13. Jahrhunderts zusammengestelltes Traditionsbuch ²⁾. Aus ihm erhalten wir für 26 Klosterfrauen Auskunft ³⁾: in drei Traditionen handelt es sich um Töchter von Grafen und Burggrafen ⁴⁾, in sieben um Edle ⁵⁾, nur drei Traditionen lassen die Standesverhältnisse im Unklaren ⁶⁾, bei der einen erfährt man aber, wenn man eine andere Tradition heranzieht, dass es sich um die Tochter eines Ministerialen von Obermünster selbst handelt ⁷⁾. Diese Tradition fällt um etwa 1150, wir stehen also hier vor dem gleichen Fall wie bei St. Emmeram. Aus einer Tradition von St. Emmeram erfahren wir noch den Namen einer weiteren Sanktimoniale: Adelheid, Tochter des Burggrafen Heinrich ⁸⁾, eine andere war Heilwig, die Tochter des Grafen von Windberg, später Aebtissin in Geisenfeld ⁹⁾. Das ist alles, was wir über die Familien einzelner Nonnen vor 1300

in welcher der als Investitursymbol dienende Stab dem Kloster übergeben wurde.

¹⁾ M. G. Nocr. 3, S. 334—349. Chūnegundis m. de Vloze obiit (nach Quellen und Erörterungen 1, S. 340 wohl sicher edelfrei). Mahthildis abbatissa nostra de Neifen (1219—1225 nachweisbar, Freiherrn vom Nordfuss der Rauhen Alb), Riza abbatissa nostra de Dorinberch (1227—1253 nachweisbar, Grafengeschlecht). Im Nekrolog von Niedermünster: Alhaidis de Ernbach (Die Arnbach, Vögte des Klosters Hohenwart, zuerst 1186 nachzuweisen, waren nach Steichele, Bistum Augsburg 4, S. 865, Dienstmannen).

²⁾ Veröffentlicht Quellen und Erörterungen 1, S. 149—224.

³⁾ Traditionen Nr. 1—6. 8. 9. 11. 22. 23. 26. 34.

⁴⁾ Traditionen Nr. 1. 5. 23.

⁵⁾ Drei Schwestern des nobilis vir Gebehardus de Steine. Tradit. Nr. 11. Ferner 3. 4. 6. 8. 22. 26.

⁶⁾ Traditionen Nr. 2. 9. u. 34.

⁷⁾ Nach Tradit. 39 war Aeribo Ministeriale von Obermünster.

⁸⁾ Fol. 115 Nr. 705. Um 1190.

⁹⁾ Mon. Boica 14, p. 96. Necrolog v. Windberg.

wissen¹⁾. Auch in diesem Stifte findet sich früh für die Klosterfrauen die Bezeichnung: *domna*²⁾ und eine ausgebildete Dienstmansschaft³⁾.

Das Kloster — wiederholt wird seit den Tagen des hl. Wolfgang in den Urkunden die Regel betont⁴⁾ — verblieb im Eigentume des Reiches⁵⁾. König Friedrich II. vertauschte nun mit dem Stifte Regensburg Ober- und Niedermünster für die Stadt Nördlingen und das Dorf Oehringen⁶⁾. Aber die Aebtissin von Niedermünster erschien persönlich auf dem Hofstage in Würzburg, wo der Spruch gefällt wurde, dass kein Fürstentum vom Reiche abgelöst werden dürfe ohne die Zustimmung der Fürsten und der Dienstmannen des Fürstentums⁷⁾.

Der bischöflichen Gewalt waren die beiden Stifter vorläufig entgangen, doch hat die bischöfliche Kurie sie nicht vergessen. Die Konflikte beginnen unter dem Bischofe Siegfried aus dem (ministerialischen) Hause der Rheingrafen, der nach einer Doppelwahl durch die Kapitelsvertreter an der Kurie erhoben wurde. Siegfried gehörte der Kanzlei an und

¹⁾ Ich lasse auch die nicht sicher beglaubigten Aebtissinnennamen: Wilwürg und Richza von Leuchtenberg, die Zirngibl, Abhandlung über die Reihe und Regierungsfolge der gefürsteten Aebtissinnen in Obermünster, Regensb. 1787, bringt, beiseite.

²⁾ Tradit. 141 (1253). 1224: „*dominabus nostris*“. Copialb. Nr. 5 (Münch. Reichsarch.) fol. 66.

³⁾ Tradit. 103. Geschlechter: Gebenkofen, Geiselhering, Pusenkofen, Isenhofen, Salat u. s. w. An der Spitze der Verwaltung stand wie in Niedermünster ein Propst.

⁴⁾ DH II 455: „*virginibus sub regula monachica*“, dann „*regula s. Benedicti*“ in Urkunde der B. Otto v. Freising 1142. Ried 1, S. 206.

⁵⁾ Vgl. z. B. Stumpf 2768. Ried 1, S. 163.

⁶⁾ Die Bestätigung der Erwählten kostete den Klöstern offenbar sehr viel Geld: „*gravibus expensis, quas electe predictorum monasteriorum fecerunt hactenus post imperium pro iure ipsarum suscipiendo*.“ M. B. 30, 1, S. 36. Unter den Zeugen auch Heinrich v. Neiffen.

⁷⁾ Ried 1, S. 314. M. G. Constit. imper. 2, p. 70 f.

war eine Zeit lang Reichskanzler, zugleich hatte er Beziehungen zur päpstlichen Kurie¹⁾.

Der Zustand in den beiden Stiftern gefiel ihm nicht, und gegen sie vorzugehen hatte er darin eine Handhabe, dass die Klöster zwar nachweislich früher auf die Regel des hl. Benedikt verpflichtet waren, aber tatsächlich sie nicht beachteten. Die Stifter, die diesen Zustand retten wollten, wandten sich an die Kurie, und diese bestätigte ihnen erst alle Besitzungen: „nec non antiquas et rationabiles monasterii vestri consuetudines hactenus observatas,“ zwei Monate später aber wurde offenbar unter bischöflichem Einflusse diese Formel in neuen Schutzbriefen fortgelassen und in der *Salutatio* ausdrücklich: „ordinis sancti Benedicti“ hinzugefügt²⁾. Nach Verlauf von ein paar Jahren wandten sich die Stifter an den Metropolit, an den streitbaren, stramm staufisch gesinnten Erzbischof Eberhard von Salzburg. Dieser aus der Schweiz stammende Freiherr v. Regensburg kannte zweifellos die ähnlichen Zustände in Zürich und Säkingen, und er bestätigte nun die vom Diözesanbischof bestrittenen alten Gebräuche (Essen von Fleisch, Gebrauch von Betten und Eigenart der Kleidung)³⁾. Der Konflikt ist also derselbe, der sich damals in Frankreich oft abspielte: der Diözesanbischof will die Stifter in Klöster umwandeln, und diese wehren sich dagegen. Die grossen politischen Parteigegensätze brauchen dabei keine Rolle zu spielen⁴⁾. Sieg-

¹⁾ Zum Folgenden ist zu vgl. Schönbach, Ueber Leben, Bildung und Persönlichkeit Bertholds von Regensburg. Sitzungsber. d. phil.-hist. Klasse d. Wiener Akad. 154. Bd. (1907), vor allem S. 5—10, wo zum ersten Male das gleich zu erwähnende Gutachten gedruckt ist. Von der sicheren Art Schönbachs weicht weit ab Fr. Wilhelm, Der Minoritenpater Bertold von Regensburg und die Fälschungen in den beiden Reichsabteien Ober- und Niedermünster in Braune, Beiträge z. Gesch. d. deutsch. Sprache u. Literatur 34, S. 143—176 (1908).

²⁾ Nachgewiesen von Wilhelm S. 150—153, dort auch die Urkunden.

³⁾ Abdruck bei Wilhelm S. 155.

⁴⁾ Wilhelm treibt diese politischen Gegensätze auf die Spitze.

fried starb als Gegner des Kaisers. Um bei der bevorstehenden Bischofswahl vertreten zu sein, wurde der Elekt Philipp von Ferrara von Innocenz IV. zum Legaten ernannt, und dieser nahm nun die Angelegenheit der beiden Stifter wieder auf. Letztere hatten sich an den Legaten gewandt; er ging sehr sachlich vor, indem er zwei Mitglieder des Domkapitels und zwei Franziskaner mit einer Untersuchung beauftragte; der eine von ihnen war niemand anders als der grosse Prediger Berthold von Regensburg. Es ist neuerdings durch Wilhelm recht viel in diese Dinge hinein interpretiert worden: eine anti-staufische Kommission sei es gewesen, die Klosterfrauen hätten der Kommission die Einsicht in die Privilegien verweigert, die Klosterfrauen „belügen einfach“ die Kommission, diese zieht sich aus der Klemme. Im Grunde habe die Kommission Fiasko gemacht. Ich halte das für eitel Schaumschlägerei¹⁾.

Die Kommission untersucht ganz verständig, sie geht auf die chronikalischen Zeugnisse ein, diese reden von der Einführung der Regel; aber die Klosterfrauen sagen aus, dass diese Regel von ihnen nicht durch Profess einzeln übernommen werde, sie legen Profess auf den traditionellen Zustand ab, fast alle von ihnen seien im kindlichen Alter nicht freiwillig, sondern von den Eltern gezwungen in das Stift eingetreten²⁾. Es seien ihnen einige Gebräuche verblieben: der Gebrauch von Fleisch, das Tragen von Fuchsfellen und die Ausrichtung ein-

¹⁾ Inzwischen hat auf meine Veranlassung A. Väth im Bonner historischen Seminar Wilhelms Forschungen näher nachgeprüft und diese Seminararbeit etwas erweitert im *Histor. Jahrb. d. Görresgesellsch.* 31, S. 39—55 veröffentlicht. Auch er erklärt die Wilhelmsche Darstellung als ein reines Phantasiegebilde. Aus unschuldigen Dingen hat Wilhelm eine Haupt- und Staatsaktion gemacht, bei der die hohe Politik und die feine psychologische Analyse die Nüchternheit der Behandlung von Dokumenten ersetzen. Der Forschung ist damit nicht gedient.

²⁾ „Preterea regulam sancti Benedicti minime profitentur, sed tantum modo statum illum, quem per consuetudinem invenerunt, cum pene omnes in etate puerili, non voluntarie, sed coacte a parentibus intrudantur.“ Schönbach S. 8. Wilhelm S. 161.

zelter Präbenden an die einzelnen Klosterfrauen. Einst habe sich der hl. Wolfgang bei seiner Reform gefreut — und nun komme ich auf das, was uns angeht — „quod persone tam nobiles et sublimes ad relinquendum consuete libertatis solacium poterant inclinari“. Und dieser Zustand dauere heute fort: „quarum nobilitas, gloria et excellentia dignitatis usque nunc laudabiliter perseverat, eo quod ex illustri prosapia generate regalis pariter exemptionis titulo decorentur, recipientes ab imperiali maiestate cum sceptro regalia, sicut et ceteri regni principes suscipere consueverunt.“ Die Kommission berichtet also für die Stifter durchaus günstig; sie könnten zwar kein Privileg nachweisen, das ihnen diese Vorrechte erstmals verliehen habe (sit collata)¹⁾, aber man müsse als wahrscheinlich ansehen, dass die Stifter „cum ex antiquo in principatu pariter et personis tam precelsa fuerint nobilitate ditata“, unschwer sich solche Privilegien hätten beschaffen können, die aber leicht durch Feuer oder Zufall zerstört sein könnten. Die Kommission beantragt, da es sich nicht um Neuerungen handele, die Bestätigung des alten Rechtes; diese erfolgt in der Tat durch den Legaten und nach ein paar Jahren durch den Papst selbst²⁾. Die Stifter hatten in einer Zeit, wo an der Kurie die Stimmung den Kanonissenstiftern sehr ungünstig war, ihre

¹⁾ Diese entscheidende Stelle: „Quamvis vero non ostendant privilegium vel scriptum aliud, per quod libertatis huiusmodi eis gratia sit collata“ ist von Wilhelm auf alle Zeugnisse für das Bestehen der Freiheiten ausgedehnt worden. Daher sollen die Klosterfrauen die Kommission angelogen und ihr das Archiv zugesperret haben. Wilhelm ist aber doch so gütig, die Nonnen nicht direkt des Meineides zu bezichtigen. Im übrigen müsste nach dem letzten Satze S. 165 auch die Kommission, also Berthold, mit gelogen haben.

²⁾ Wilhelm gibt S. 167 die unter einander abweichenden Formen der Urkunde des Legaten, von denen er die eine für eine plumpe Fälschung hält. Ich kann auch da mich schwerer Zweifel nicht erwehren, vor allem aber kann ich nicht finden, dass das für die Stifter eine üble Neujahrsfreude gewesen sei. Das Privileg Innocenz' IV. S. 169.

alte Stellung gerettet, und das verdankten sie dem Gutachten der Domherren und der Franziskaner¹⁾.

Wir sind etwas vom Thema abgeschweift. Ziehen wir das Ergebnis: das Gutachten erkennt den beiden Stiftern besondere Rechte zu, weil ihre Insassen vornehmer Geburt waren. Vielleicht ist *nobilis, sublimis und illustris* nicht im schärfsten Sinne zu interpretieren, der allerdings würde „freiherrlich“ bedeuten.

Auch bei diesen Regensburger Anstalten ist für die Zeiten vor 1100 freiständischer Charakter wahrscheinlich, sicher ist er nicht.

¹⁾ Im 15. Jahrhundert waren diese Dokumente die Waffe, mit der die drei Regensburger Stifter sich der von Kardinal Nikolaus von Kues angeregten Benediktinervisitation widersetzen, woraus Wilhelm sehen kann, dass der Erfolg durchaus auf seiten der Stiftsdamen war. Vgl. Zibermayer, *Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch.* 30, S. 274. Ich gebe einige Notizen über andere später zu behandelnde Stifter, die als benediktinisch revidiert wurden: Geisenfeld (*viciū proprietatis et incontinentie quarundam*), Frauenchiemsee (*collapsū, propria*).

Neuntes Kapitel.

Erfolgreiche Nachweise bei St. Gallen, Monheim, Quedlinburg und Corvey. Domstift Bamberg.

Da das Land der Traditionsbücher uns keinen glatten Erfolg gebracht hat, wenden wir uns dem Kloster zu, das neben einem ausgezeichnet erhaltenen Archive auch reich ist an historischen Erzählungen, die sich fast lückenlos aneinander schliessen¹⁾. Wer sich in das Klosterleben eines alten aristokratischen Benediktinerklosters einlesen will, greift zuerst nach den Geschichtsquellen von St. Gallen.

Für die jüngste Periode, die Zeit der Geschlechtsnamen, von 1200 bis 1419, wo durch päpstliche Provision ein fremder Abt eingesetzt wurde, kennen wir 54 Mönche, von denen mit Ausnahme eines einzigen der edelfreie Charakter feststeht²⁾. Ueber diese Zeitgrenze können wir auf Grund der Chroniken wenigstens die Abtliste fast lückenlos bis in die Tage des Investiturstreites zurückverfolgen³⁾.

Der Geschichtschreiber Ekkehard liefert nun ein Zeugnis,

¹⁾ Ich zitiere die folgenden Ausgaben: Ratperti Casus s. Galli ed. Meyer v. Knonau in den St. Galler Mitteilungen z. vaterl. Geschichte Bd. 13. — Ekkehardi Casus s. Galli ebda. Bd. 15. 16. — Die nächste Fortsetzung (Burchard?) Bd. 17 (dort auch Konrad von Fabaria). — Christian Kuchenmeister Bd. 18. Alle reich kommentiert von Meyer v. Knonau. — Catalogus abb. s. Galli herausg. von Meyer v. Knonau, Mitteil. Bd. 11. Annales San Gallenses maiores, Bd. 19.

²⁾ Vgl. Exkurs XI. Erster Teil.

³⁾ Exkurs XI. Zweiter Teil.

das nicht einen Einzelfall beleuchtet, sondern den Zustand mehrerer Jahrhunderte zusammenfasst, das auch nicht missdeutet werden kann.

Er erzählt im 43. Kapitel von dem leichtfertigen Mönche Wolo, er sei ein gebildeter junger Mann, Sohn eines Grafen, von unruhigem Sinne und wanderlustig, über dessen Lebensrichtung, da weder der Dechant noch Notker noch die anderen ihn zum Gehorsam bringen konnten, weil bei ihm alle Worte und Prügel nichts fruchteten, alle im Hinblick auf seine Begabung trauerten. Und nun folgen die Worte: „*Nam cum nunquam sanctus Gallus nisi libertatis monachum habuisset, nobiliores tamen sepius aberrabant.*“ „Obwohl der hl. Gallus niemals andere Mönche gehabt hat als freie, so irrten doch die vornehmeren von ihnen häufiger vom richtigen Pfade ab.“

Wenn Ekkehard seinen Teil der Klostersgeschichten auch erst um 1040 geschrieben hat, was hier erzählt ist aber bei Lebzeiten Notkers († 912) spielt, so vermag das wohl den Glauben an die Erzählung selbst schwer zu schädigen, aber jene allgemeine Bemerkung wird dadurch nicht im mindesten berührt. Es ist undenkbar, dass er, der Verteidiger des alten deutschen Mönchtums gegenüber den Reformern den Grundcharakter seines eigenen Klosters falsch angegeben habe. Ekkehard war des Glaubens, dass in St. Gallen niemals ein Unfreier als Mönch gelebt habe, und da ist sicher für ein Jahrhundert ein Zweifel ausgeschlossen.

Die chronikalische Literatur bestätigt den Satz Ekkehards auch im einzelnen¹⁾. Die lebenswarme Schilderung der *Casus s. Galli* von Ratpert wie von Ekkehard kennen nicht allein nur Aebte vornehmer oder doch freier Geburt, auch die Männer der Wissenschaft und Kunst, die uns sofort ins Gedächtnis fallen, wenn wir von den Trägern der Kultur im 10. Jahrhundert reden, entsprechen denselben Anforderungen. Ekkehard I. und Notker Pfefferkorn waren „ihrem Adel nach

¹⁾ Für das folgende Exkurs XI. Dritter Teil.

königlich“, ihre vier berühmten Neffen und Namensvettern können nicht unedel gewesen sein. Der grosse Lehrmeister Iso und seine drei grossen Schüler: Notker der Stammler, Tuotilo der Bildschnitzer und Ratpert der Geschichtschreiber erscheinen als freigeboren. Kein unfreier Mönch tritt in den Chroniken auf. Sucht man das Urkundenbuch ab nach Mönchen oder Leuten, die es werden wollen, so steht nie ihre Freiheit, selten der Adel in Frage. Die Aufnahme von freigelassenen Unfreien ist auch aus dem Urkundenschatze nicht zu erweisen. Schon in dem urkundenreichen 9. Jahrhundert beschränkte sich die Rekrutierung von St. Gallen auf die Freien und Edeln.

Jene Worte Ekkehards lehren uns ein Doppeltes:

Er hebt unter den Mönchen die nobiliores vor den liberi hervor, woraus folgt, dass die freiherrlichen Klöster ursprünglich ausser den Edelherren auch die Gemeinfreien umfassten, dass also für diese früheren Zeiten sicher die Bezeichnung freiständisch vorzuziehen ist. Von 900—1200 hatte sich die Auswahl verengt, die Gemeinfreien, die Freien bäuerlichen Standes sind verschwunden. War in der Zeit des grossen Karl ein schwäbischer Adel erst im Entstehen, so hatte er in den Tagen der Minnesänger die an Zahl ja schon sehr zusammengeschmolzenen Gemeinfreien völlig von den Bänken des Kapitelsaales der alten Klöster und Stifter verdrängt.

Fast ebenso wichtig ist die andere Lehre, die wir aus den Worten Ekkehards ziehen: Wenn alle Klöster sich in gleicher Weise rekrutiert hätten wie St. Gallen, so würde Ekkehard die stolzen Worte als selbstverständlich gar nicht geschrieben haben. Es gab keine Zeit ausschliesslich freiherrlicher, freiständischer Klöster.

Es ist also evident, dass in St. Gallen schon in den Zeiten der höchsten Blüte bei der Aufnahme von Mönchen die Regel des hl. Benedikt ignoriert wurde. Ich sage ausdrücklich nicht: verletzt wurde. Es ist wie bei den Regimentern unserer Armee, die nur Offiziere vom Adel haben. Die preussische Verfassung sagt in Artikel 4: „Standesvorrechte

finden nicht statt.“ Doch der Regimentskommandeur ist in der Annahme auf sein pflichtmässiges Gutbefinden gestellt, und das Militärkabinett versetzt keine Bürgerlichen in die Regimenter. Der eine unterlässt die Annahme der sich bald gar nicht mehr anmeldenden Bürgerlichen, der andere unterlässt eine Versetzung, beiden ist nicht beizukommen.

Wenn man Ekkehards Schilderung dann mit anderen Bestimmungen der Regel des hl. Benedikt vergleicht, so erkennt man, dass St. Gallen auch das Gebot der absoluten Armut seiner Mönche nicht innehielt. Die Worte des hl. Benedikt: „neque tabulas neque graphium, nihil omnino“ galten nichts. Im Kloster wurde das Privateigentum geduldet.

Dieses Mal will ich den Beweis aus den Urkunden voraufschicken¹⁾! In einer Tradition ist bemerkt: „excepta medietate vineae, quam frater illius Pernhart monachus eiusdem monasterii tempus vitae suae possideat“²⁾. Zwei Hufen sollen dem Propste Theganhart auf Lebenszeit zustehen, und dieses Dokument ist von vielen Mönchen unterfertigt³⁾. Der Abt-bischof Salomon war für sich vielleicht gar nicht an die Regel gebunden, ihm wies der Konvent 913 etwas als Prekarie zu und bestimmte: „et post obitum servitor eius Cozzolt monachus unus ex nobis . . . utrasque res et illas, quas ipse tradidit, et illas, quas de monasterio recepit, tempore vite eius sub usu fructuario possideat“⁴⁾. Hier hört die Möglichkeit auf, von

¹⁾ Schon Ildefons von Arx hat auf einzelne Fälle aufmerksam gemacht. Alle Fälle gehören der Zeit nach dem Beginne der Verwaltung durch den Konstanzer Bischof Salomo (890) an.

²⁾ Wartmann, St. Galler UB. 2, Urkundenanh. Nr. 11.

³⁾ Ebda., Nr. 760 (909).

⁴⁾ Wartmann, UB. von St. Gallen 2, S. 374: „servitor Salomonis.“ Heisst das nicht: ein Unfreier? Dann stände wohl servus. Cozzolt trat vor 895 ins Kloster; obwohl ein noch junger Diakon, war er schon 894 Propst; er war Salomons erster Helfer im Kloster, seine rechte Hand, sein Diener. 907 nennt ihn ein Urkundenschreiber den „serenus prepositus“. Später aber zerfiel Cozzolt mit dem Abtbischof, auf dessen Nachfolge er spekulierte.

der Dispensgewalt des Abtes ausgehend die Regel zu retten; die Dispensgewalt ist naturgemäss widerruflich, hier aber ist offenbar allen späteren Aebten der Widerruf unmöglich gemacht.

Wer Ekkehard aufmerksam durchliest, sieht auch bei ihm, dass im Kloster Eigentum geduldet wird. Nun mag man ja mit vollem Rechte sagen, dass seine Erzählung im einzelnen voller Irrtümer und Fehler ist, aber die Klangfarbe ist (subjektiv) richtig wiedergegeben. Was er erzählt, galt den St. Gallern als möglich. Vor allem aber das eine: Ekkehard war Parteimann gegen den aus Lothringen gekommenen Abt, der als Reformier die Regel zur Wahrheit machen wollte. Es ist undenkbar, dass er die Abweichungen von der Regel übertrieb. Es mögen alle Einzelheiten ungenau, manche falsch, die Zustände mögen zeitlich verschoben sein, wir dürfen darum doch die Angaben verwenden, um die Zustände zu schildern.

Auch aus Ekkehard geht zweifellos hervor, dass im 9. Jahrhundert das Verbot des Privateigentums trotz der Regel unbeachtet blieb und am kaiserlichen Hofe wiederholt die Absicht bestand, das Kloster zur Reform zu zwingen. Die Mönche haben ihren Eigenbesitz, ihre „privata repositoria“, wo sie ihre Vorräte aufbewahren, und für die sie arbeiten. Einige haben ansehnlichen Besitz, während andere Not und Hunger leiden. Für die Kosten der Kleidung können die Mönche Zuschüsse leisten, schon König Konrad I. gab jedem einzelnen dafür eine Spende. Der gemeinsame Tisch hält noch die Regel inne, aber es gibt Mönche, die für sich Fleisch von Vierfüsslern essen. Trotz der Nähe des Bodensees sind Fischspeisen seltener als auf anderen Klostertischen. Die Mitglieder der kaiserlichen Untersuchungskommission führen bei Ekkehard lange Reden, sie mögen — trotzdem er sich auf einen gleichzeitigen Bericht beruft — sehr ungenau sein; es ist entscheidend, dass Ekkehard durch den Mund des Freundes des Klosters, des Bischofes Hiltebold von Chur, das Privateigentum und das Fleischessen glatt einräumen lässt. Ja, Ekkehard ereifert sich nie-

mals für die Regel, ihm sind im Vergleiche zu seiner Zeit, wo der welsche Reformers Norpert, der aus St. Maximin in Trier gekommen ist, die Mönche zwingt, zu leben, nicht wie sie wollen, sondern wie sie können, jene Tage, die der Reform vorangehen, heitere, goldene Zeiten¹⁾. Es ist von Meyer von Knonau ja eingehend gezeigt worden, wie Ekkehard die Personen umgeformt hat, zum Guten und zum Bösen hin. Er vertritt jene Zeit der höchsten Blüte der Bildung im Kloster, wo Wissenschaften und Künste gepflegt wurden, wo der eigene Wille des Mönches ihn leitete, und wo sich eine scharf umrissene Persönlichkeit entwickeln konnte. Er hat uns die alten deutschen Benediktiner gezeichnet, zu denen er selbst zählte; der Reformers, der die Regel konsequent und erbarmungslos anwendet, ist ihm verhasst. Es ist wohl scharf ausgedrückt, wenn Hauck sagt, den alten Mönchen sei die Regel mehr ein Erbauungsbuch gewesen²⁾, aber im Grunde ist das richtig. Ekkehards Seele bleiben diese Eiferer für die Regel unverständlich, ihnen ist Benediktus weit mehr, den alten genügte der hl. Gallus. Ekkehard erzählt, ohne sich daran zu stossen, wie der Abt Notker, der nach Burchards schwachem Regimente die Zügel angezogen habe, doch den Bogen nicht überspannen wollte und manchmal das Kloster verliess, um dem Konvente freiere Stunden zu gewähren, aber hinter verschlossenen Türen: „Seht aber zu, so beschwöre ich Euch, Ihr Herren, auf die ich mich verlasse, dass man nicht allzu sehr über die Stränge schlägt, und dass nicht Laien der Fröhlichkeit überhaupt beiwohnen, vorzüglich aber nicht die Knechte, auf deren Eide wir uns mehrmals nicht haben verlassen können“³⁾.

1) Vgl. Ekkehard S. 310. 426. 431 u. 440.

2) Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, 3. u. 4. Aufl., 3, S. 511.

3) Vgl. Meyer v. Knonau, Mitt. z. vaterl. Gesch. (St. Gallen) 15, Einleitung p. XXXIII ff. Ekkehard S. 60: „(Rex) tribuit cuique fratrum argenti libram, ut habeat ad vestitum.“ S. 332: „monachi, quasi pro libitu viventes.“ S. 333: „in sancti Galli monachos, quasi minus regulares.“

Der Gegensatz zwischen „Herr“ und „Diener“, ein wenig Herrenmoral tritt uns aus diesen Worten entgegen! Es ist das erste Mal, dass uns da eine Anrede an Mönche begegnet, die sicher nicht dem hl. Benedikt im Sinne lag. Dominus und servus, wie war ihr Verhältnis in jener Zeit?

Eine neue und schwere Frage stellt sich uns.

Wir haben aus St. Gallen noch ein weiteres Zeugnis für Freiständigkeit, das, weil es formelhaft ist, nicht eine bestimmte Stiftung uns charakterisiert. Eine Formel der auf Notker Balbulus zurückgehenden *Collectio Sangallensis* lässt Karl den Grossen ein Kloster nach der Regel des hl. Benedikt bestätigen, dessen Abt edle und fromme Männer dort zu einem Konvente versammeln soll¹⁾!

S. 354: „quasi ipse et quidam alii ex ipsis multa possidentes delicatius viverent, caeteri autem famelici inedia paterentur.“ S. 358: Hiltebaldus: „Omnia, quae ibi noscuntur, pie rex, laude digna sunt, praeter quod habent ibi quedam sua et carniū aliqui illorum utuntur eduliis.“ S. 365: „fratrum privata,“ vgl. 369 (Erlaubnis des Abtes erwähnt). S. 371: Beschluss, allen Privatbesitz in die gemeinsamen Anstalten zu bringen. S. 373 (privata nostra). S. 387: *regulae nostrae*. S. 369 ff.: Fleischspeisen, gemeinsamer Tisch „pauci autem in locis intra domesticos parietes ab abbate permissis quadrupedum quoque usi sunt carnibus“. S. 370: Fischessen. S. 423: Otto I. sagt: „regulam autem, quoniam in loco illo nunquam stabilire potuerit, regularem eis aliquem ponere velle“ u. s. w. S. 431: „Ideoque quia id palam pati non audeo, clausis super se ostiis, ut aliquando remissius fratres mei agant, consulto carissimis loco cedere (ait) volo. Videte tamen (ait), obsecro vos, domini, in quibus reclinor, ne effuse effluent et ne laici hilaritati illorum omnino intersint, maxime autem servi, quorum nec iusiurandis credere saepius (ait) didicimus.“ Ich glaube nicht, dass man die Widersprüche gegen die Regel durch den Hinweis auf die Dispensgewalt des Abtes beseitigen kann. Vgl. weiter: Salomo will einem Mönche einen Pelz schenken (S. 14).

¹⁾ „quendam locum, in quo ex multo iam tempore plurime sanctorum reliquiae continebantur et laudes Dei a religiosis hominibus celebrabantur, nostra auctoritate monasterium immo coenobium esse decernimus et abbatem eidem loco venerabilem virum N. praefecimus, ut secundum regulam sancti Benedicti eum debeat ordinare, nobiles et religiosos homines illic congregando, orationibus, lectionibus, operi manu regulam insistendo, congrua monachis habitacula construendo . . . et sint

Schulte, Adel u. deutsche Kirche im Mittelalter.

Das Zeugnis Ekkehards steht nicht allein; eine bisher kaum bekannte Urkunde, auf die mich Ludwig von Baumann aufmerksam macht, gibt uns für das später ganz unbedeutende Stift Monheim (in der Diözese Augsburg) den Beweis, dass hier gleich bei der Gründung alle nicht edelgeborenen Jungfrauen ausgeschlossen wurden. Liubila schenkte mit ihrer leiblichen Schwester Gerlinda und unter der Zustimmung von vier geistlichen Schwestern der Eichstätter Kirche eine Eigenkirche in Monheim unter der Bedingung, dass sie auf Lebenszeit unter den Schwestern den Namen der Aebtissin und deren Gewalt habe, und dann ihre Schwester Gerlinda. Der Bischof gibt dafür den Sanktimonialen eine Kirche in Monheim mit dem Zehnten u. s. w. Dieses „Münster“ dürfe nie einem Geistlichen zu Lehen gegeben werden. Besonders aber wird bestimmt, dass die Bischöfe darauf acht haben sollen, dass es der Aebtissin nicht erlaubt sei, gewöhnliche oder nichtedle Mädchen in das Kloster aufzunehmen, vielmehr sollten nur solche, die einen guten Leumund hätten, edelgeboren seien und einigen Lebensunterhalt mit ihrem Eigentum dem Stifte zu brächten, aufgenommen werden¹⁾. Diese einzigartige Gründungs-urkunde eines Kanonissenstiftes zeigt, dass auch Eigenklöster, wie dieses bischöflich eichstädtische, freiherrlichen Charakter haben konnten²⁾.

immunes ab omnium hominum potestate nisi nostra et episcopi, in cuius parrochia siti sunt, cui tantum canonice, non autem serviliter se obtemperare debere noverint.“ M. G. Form. p. 398 f.

¹⁾ Urkunde von ca. 893, nur gedruckt im Eichstätter Pastoralblatt 6, S. 206 und demnächst in den *Mon. Boica*, wovon die Korrektur mir vorliegt. Die entscheidende Stelle lautet: „*Insuper constituimus atque firmavimus, ut successores nostri caute provideant, ne licenciam habeat illa abbatissa spurcas vel ignobiles puellas in monasterium intromittere, sed quas nutrierit presente episcopo, ut ipse consilio hausto divino tales semper intromittat puellas, que boni testimonii et nobiles sint et que aliquam sustentacionem cum suis proprietatibus sancto loco inperiant, ne forte oneri sint monasterio plus quam honori.*“

²⁾ Zur Martinsmesse hatten jährlich alle im Stifte Weilenden einen

Monheim ist bald verkümmert, Quedlinburg aber behauptete seinen Glanz wie seinen freiherrlichen Charakter durch viele Jahrhunderte. Das Stift wurde von der Königin Mathilde begründet; „weil sie daran festhielt, dass eine Wohlgeborene selten und nur aus schweren Gründen entarte, versammelte sie dorthin nicht gewöhnliche Personen, sondern aus dem höchsten freien Stande“¹⁾; in diesem Stifte der „edelsten frommen Mädchen“ liess sie die Gebeine ihres Gemahls, König Heinrichs I., beisetzen²⁾.

Mit Hilfe der Traditionen kommt man bei einem vierten Kloster zu einem zwingenden Beweise.

Bei Werden hatte ich mit Hilfe einzelner Traditionen den Versuch gemacht, in die früheren Zeiten so vorzudringen. Der zweite Teil eines Traditionenverzeichnisses gab für die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts eine Reihe von 20 Vergabungen, die Väter oder Brüder beim Eintritte des Sohnes oder Bruders oder mehrerer Verwandten machten. Die Schenkungen erfolgten sonst meist „in remedium animae“, hier ist aber durch die Worte „in ingressu“ deutlich bezeugt, dass die Stiftung bei Gelegenheit des Eintritts gemacht wurde; nehmen

Denar auf den Altar des hl. Willibald zu legen, „ut sciant, se illius esse dominii et potestatis.“

¹⁾ Quedlinburger Annalen: „Ibi, quia bene nata raro ac difficillime degenerare noverat, non vilis personae, sed summae ingenuitatis, tirunculas canonicae religioni rite deservituras collegit, easque usque ad extrema vitae istius caducae, materno more, spiritualium necnon carnalium copiis commodorum enutrire non destitit“ (M. G. SS. 3, p. 54). 1014 erwähnen dieselben Annalen die „Frethunensium nobilem congregationem“ (M. G. SS. 3, p. 82), womit doch nach unseren jetzigen Ergebnissen auch die Edelfreiheit von Vreden erwiesen ist (s. oben S. 55—59). Früher redete man nach einer Urkunde für Kloster Berge bei Magdeburg von einem „nobile collegium“, die beste Ueberlieferung der Urkunde O I 382 hat aber „nobiliter monachorum claret collegio“.

²⁾ Liudprand: „Cuius corpus in Saxoniam deportatum in nobilissimarum ac religiosarum monasterio puellarum, quod in ipsius regis predio vocabulo Quitelingburg situm liquet, intra ecclesiam . . . repositum,“ lib. 4. c. 15 (M. G. SS. 4, p. 15 u. SS. rer. Germ. p. 86).

wir drei weitere Traditionen „pro filio (fratre) suo“ und drei Traditionen, die der Tradent „in conversione sua“ machte, hinzu, so erhalten wir den „ingressus“ von 35 Personen. Von den Tradenten erweisen sich durch die Traditionsnotiz selbst als Grafen zwei, als edelfrei vier. Da bei vieren der Geschlechtsname angegeben ist, können wir auch anderes Material heranziehen, und dieses ergibt die Edelfreiheit aller vier. Von den 26 Tradenten sind zehn als edelfrei erwiesen, für den Rest fehlt jede Handhabe; denn aus der Tatsache einer Schenkung darf man im 12. Jahrhundert nicht mehr schliessen, dass der Tradent frei war; auch Eigentum von Unfreien und Schenkungen Unfreier sind für diese Zeiten nicht mehr ausgeschlossen. Im ganzen erwähnen diese Traditionen 35 Ingressus, von denen 16 als auf Edelfreie sich beziehend erwiesen sind.

So hübsch diese Nachweise auch sind, ihnen fehlt die zwingende Beweiskraft; es mangelt eben die Vollständigkeit. Wer bürgt dafür, dass regelmässig alle Eintretenden zu Traditionen Anlass gaben? Dieser Zweifel kann nur beseitigt werden, wenn nebeneinander ein chronologisch geordnetes Verzeichnis aller Eintritte und ein gleichfalls zeitlich geregeltes Traditionsbuch vorliegt. Und zwei solche parallele Quellen haben wir für Corvey¹⁾, bei Werden fehlen sie.

Diese Parallelität ist, nachdem Dürre zunächst den chronologischen Faden der von Wigand veröffentlichten Traditionen nachgewiesen hatte, von M. Mayer auch richtig erkannt worden; doch der glückliche Entdecker machte dann einfach halt und begnügte sich mit dem Hinweise, dass die Corveyer Mönche Söhne wohlhabender Eltern gewesen sein müssten²⁾.

¹⁾ Herausgegeben von Jaffé, *Bibl. rer. Germ.* 1, p. 66 ff. Von Holder-Egger in der *M. G. SS.* 13, p. 274—277. Vgl. Bartels, *Corveyer Geschichtschreibung in Philippi*, Abhandlungen zur Corveyer Geschichtschreibung (Münster 1906), S. 106 sowie vor allem Philippi a. a. O. S. XVI und Delisle in *Bibliothèque de l'école des chartes* 60, p. 215.

²⁾ *Traditiones Corbejenses*, herausg. von Paul Wigand, Leipzig 1843. — Dürre, *Die angebliche Ordnungslosigkeit der Trad. Corb.* in

So blieb es einer Dame, Fräulein Therese Virnich, der ich die Aufgabe stellte, sich mit den Standesverhältnissen dieses ehrwürdigsten aller sächsischen Männerklöster zu beschäftigen, vorbehalten, den Beweis für die Freiständigkeit eines Klosters des 10. und 11. Jahrhunderts aus den Quellen in zwingender Weise zu führen¹⁾.

Man glaubt anfangs, mit der dürren Liste von Mönchs-namen nichts anfangen zu können, wie ja auch die Totenbücher zu der Klasse von Quellen gehören, die von vielen als fast wertlos angesehen werden. Doch durch die Traditionen erhalten sie Leben und Bedeutung. Die beiden Quellen beginnen unter Abt Liudolf (965—983) parallel zu werden und bleiben es bis unter Abt Druthmarus (1014—1046).

Sehen wir uns das Verhältnis unter dem Abte Hosed 1001—1010 an:

Liste: Godeschalvus	Tradit.	155	pro	propinquo suo	Godescalco
Thiatmarus	"	156	"	filio suo	Thiadmaro
Folcmarus	"	157	"	"	Volcmaro
Hawardus	"	177	"	"	Hawardo
Alfricus	"	178	"	"	Alfrico
Aillaldus	"	179	"	"	Egiloldo
Wigheri	"	180	"	"	Wigheri
Brun	"	189	"	"	Brun
Godefridus	"	190	fratre	"	Godfrido
Walh	"	191	filio	"	Walh
Rainoldus	"	192	"	"	Renoldo
Geroldus	"	194	"	"	Geroldo
Thidricus	"	194	"	"	Thiadrico
Routhardus	"	195	"	privigno suo	Hrothardo.

Für sämtliche 14 unter diesem Abte eingetretene Mönche haben wir also je eine Tradition. Für die ganze Parallelität vom ersten bis zum letzten Falle (Adoldus-Rukgerus) sind in

Zeitschr. f. (westfäl.) Geschichte und Altertumskunde 36, 2, S. 164—186. — M. Mayer, Zur älteren Geschichte Corveys und Höxters. Paderborn 1893.

¹⁾ Corvey. Bonner Studien zur Geschichte der Stände im Mittelalter. Bonner Dissertation 1908.

der Mönchsliste innerhalb dieser Periode eingetragen 83 Personen, von denen sich 70 in den Traditionen wiederfinden. Es war mithin in Corvey üblich, dass bei jedem Eintritte dem Kloster des hl. Vitus eine Schenkung gemacht wurde. Die Tradenten waren aber zweifellos alle freier Geburt, denn es handelte sich nicht um kleine Spenden, sondern um ganze Hufen oder um Familien von Unfreien, viel seltener um ein kleineres Objekt. Für die Zeit von 965 bis 1046 dürfen wir aber nicht annehmen, dass ein Unfreier, wenn er überhaupt Eigentum besass, ohne die Hand oder doch die Zustimmung seines Herrn eine solche Schenkung hätte vollziehen können. Aus der Freiheit der Tradenten folgt mit Notwendigkeit die Freiheit der Mönche. Corvey war also in der Zeit von 965 bis 1046 ein freiständisches Kloster, ja wir dürfen vielleicht auch freiherrliches sagen, denn wir können in den Leuten, die in solcher Weise Schenkungen für Brüder und Söhne machen konnten, doch nicht wohl einfache freie Bauern sehen.

Diese Traditionen lassen uns auch annähernd den Rekrutierungsbezirk erkennen¹⁾; die Grenze geht von Ebstorf (nw. Uelzen) durch die Lüneburger Heide über Walsrode-Barnstorf an der Hunte an die Ems nördlich von Meppen, dann streicht sie nach Süden auf Lavesum bei Haltern, durch das Gebiet von Soest, umschliesst dann das Waldeckische. Die südlichsten Punkte, wo Güter geschenkt wurden, sind: Wolfhagen bei Kassel, die Herrschaft Itter im Hessischen südlich von Itter und endlich der einzige sicher südlich der sächsisch-fränkischen Grenze gelegene: Hirithi im Hessengau.

Nach Osten hin ist der äusserste Posten das heute recht bekannte Stassfurt. Der Umkreis greift also nur unerheblich nach Franken hinüber, das eigentliche Westfalen ist schlecht vertreten, stark Engern und auch Ostfalen, Thüringen scheint völlig zu fehlen. Es ist ja das alles sehr ungewiss; denn

¹⁾ Ich folge hier ausschliesslich den Ortserklärungen, die Dürre in der westfälischen Zeitschrift Bd. 41, 2, S. 3—128 und 42, 2, S. 1—84 gegeben hat.

vielleicht hat gerade jeder Herr ihm unbequem gelegene Güter abgetreten, die eigentliche Heimat aber behalten. Aber mit Sicherheit erkennen wir den Charakter Corveys als einer durch und durch sächsischen Klostergemeinschaft.

Der freiständische Charakter steht aber wohl auch für die ältesten Zeiten fest, denen wir uns ja bis auf fast 150 Jahre schon genähert haben. Der Begründer war ein Vetter Karls des Grossen, Adalhard, wenn sein Vater auch nicht aus einer ebenbürtigen Ehe hervorgegangen war; dem unechten Zweige gehörten auch die Aebte Warin und wahrscheinlich Bovo I., II. und III. an. Unter den Aebten oder Mönchen finden wir auch die andern vornehmsten Familien dieses Landes: die Billunger, die Nachkommen Widukinds (der Geschichtschreiber Widukind gehörte wohl zu ihnen), die Liudolfinger, die thüringischen Grafen von Walbeck; dem Blute der Welfen entstammte noch Abt Adalbero (1138—1143). Dann gingen aus dem Kloster nachweislich nicht weniger als 21 Bischöfe hervor.

Wie lange blieb der freiständische Charakter erhalten nach jener Periode, wo wir 70 freie Mönche kennen lernten? Schon der Geburtsstand des Abtes Wibald ist zweifelhaft, aber es ist doch wohl wahrscheinlich, dass dieser hervorragende Freund Konrads III. wenn auch nicht von hohem Adel, so doch frei geboren war; redete man doch in Köln davon, dass er dort Erzbischof werden solle, und in Bremen hatte er starke Aussichten¹⁾.

Unter den Mönchen bildeten Unfreie (Ministerialen) im 13. Jahrhundert sicher die Mehrheit, ein Abt dieser Zeit ist zweifelhaft, im 14. Jahrhundert ist ihnen aber nachweislich auch der Abtstab zugefallen.

¹⁾ Es ist wohl der Brief 163 (Jaffé, Bibl. 1, S. 270 f.) entscheidend. War Wibald unfreier Geburt, warum führt er sie nicht an, um den Bremer Erzstuhl abzulehnen. In Brief 212 (1, S. 331) die Gerüchte über Köln. Doch macht mich die Zeugenliste, in der sein Bruder hinter einem Meier steht, sehr bedenklich.

Wenn ich noch einmal zu der Mönchsliste zurückkehre, so sehen wir, dass in der Zeit von 1014—1081, in 67 Jahren, nur 77 Mönche eintraten, zwischen 1081—1107, in 26 Jahren, aber 86. Es muss das eine Ursache haben. Möglich, dass die Hirsauer Reform, die damals eingeführt wurde, sonst aber die Organisation des Klosters nicht berührte, die Auslese weitherziger auffasste, doch wäre es auch denkbar, dass unter dem Eindruck der sittlichen und religiösen Erneuerung aus dem alten Umkreise eine grössere Zahl von edlen Jünglingen und Männern sich angezogen gefühlt hätte.

Als freiherrlich ist nach den Worten eines Chronisten auch das Bistum Bamberg begründet worden. Der Kanonikus Heimo von St. Jakob in Bamberg ist dessen ein Zeuge, allerdings ein recht später, denn er starb 1139! Er sagt von Kaiser Heinrich II., der damals noch nicht heilig gesprochen war, er habe ausserhalb der Stadt zu Ehren des Erstmärtyrers Stephanus eine Kirche gebaut, damit, da in der Domkirche nur allein edle und vornehmere Personen aufgenommen würden, hier die minderen und die Frauen eine Stätte für die kanonische Lebensweise fänden. Wenn aber jemand noch nach einer strengeren Ordnung — nach der mönchischen Regel — leben wollte, so sei dafür vom Kaiser das Kloster auf dem Michaelsberge gegründet¹⁾. Die Worte „sole nobiles et eminentiores persone“ nach dem Wortgebrauche Heimos zu untersuchen, geht nicht an, da dessen Werk nur zum Teil gedruckt ist, ihre tatsächliche Anwendung aber zu prüfen ist sehr schwer, da die Urkunden zur Geschichte des Domstiftes erst mühselig zusammengesucht werden müssten.

Aber eines vermag ich schon heute zu sagen: absolut

¹⁾ Heimo, liber de decursu temporum in Jaffé, Bibliothec. rer. Germ. 5, p. 545 f.: „ut, cum maiori sole nobiles et eminentiores persone admitterentur, hic minores et mulieres in Christi militiam ordine canonico locum assumendi invenirent.“

streng wurde die Regel nicht innegehalten, nicht einmal von dem Gründer selbst; denn er machte in der Person des Durand¹⁾ einen Unfreien zum Leiter der Domschule, zum Scholaster — und in Bamberg gehörte dieser doch wohl zum Kapitel. Freilich will dieser Einwand nicht viel besagen; denn gerade das Amt des Lehrers war immer am leichtesten dem Niedriggeborenen und dem Fremden erreichbar, wenn er nur die schwere Bürde der Wissenschaft zu tragen erlernt hatte.

¹⁾ Vgl. über ihn oben S. 70. Ob auch Gunzo (oben S. 69) Mitglied des Kapitels war, ist mir nicht ganz sicher. Beim Anonymus Haserensis heisst es: „et Gunzoni cuidam Babenbergensis ecclesiae custodi.“

Zehntes Kapitel.

Die Klosterministerialität in einzelnen Teilen Schwabens.

Bis hierher sind wir einen sicheren Weg gewandelt, weiter kommen wir nur auf Stegen, deren Spuren mitunter im Grase ganz verschwinden und in dem üppig treibenden Unterholze sich mählich verlieren. Es wäre bequemer, hier abzubrechen; aber die Wissenschaft fordert die Versuche, Sinn und Ordnung in die Dinge zu bringen. Der einzelne Forscher darf sich in solcher Lage der Hypothese nicht entziehen, er muss das, was ihm als die beste Erklärung und Lösung erscheint, der allgemeinen Kritik darbieten; denn die Geschichtsforschung ist eine Gesamtheit, und auch der, der in solcher Lage irrt, hat seine Verdienste, sicherlich weit grössere als der, der zaghaft dort abbricht, wo er seine Forschung über das handgreiflich Richtige hinausführen müsste.

Mehr als einmal habe ich beiläufig der Dienstmannschaften gedenken müssen, die zu den einzelnen Stiftern und Klöstern gehörten. Es ist zwar über die Ministerialität sehr viel geschrieben worden, aber niemals ist der Versuch gemacht worden, sich klar zu machen, welche Arten von Klöstern und Stiftern denn überhaupt Dienstmannen hatten, welche von ihnen auch Hofämter. Wann hören die Klöster auf, sich mit solchen rittermässigen Leuten zu umgeben, aus welchen Ursachen geschieht das? Besteht ein Zusammenhang zwischen freiherrlichen Konventen und unfreier Ritterschaft? Wie verteilen sich diese Dinge räumlich und zeitlich?

Es ist also ein zweiter gänzlich ungebrochener Acker, den wir unter den Pflug nehmen müssen. Möge der Leser nicht die Geduld verlieren, wenn er dieser neuen mühseligen Arbeit zuschaut.

Ich beginne — schon mit Rücksicht auf das ausgezeichnete Quellenmaterial — wieder mit St. Gallen. An diesem einen Beispiele möchte ich näher die Entwicklung zeigen, die die Dienerschaft einer grossen vornehmen reichsfürstlichen Abtei nahm. Dann werde ich mehr statistisch verfahren, um über grosse Komplexe eine Uebersicht zu gewinnen.

Gleich zu Anfang meiner Untersuchungen habe ich die auf St. Gallener Material gegründete Theorie Caros über die Entstehung der Dienstmansschaft zurückweisen müssen¹⁾; aber diese Negative genügt nicht, wir müssen zu positiven Ergebnissen kommen.

Verfolgen wir zunächst, wann und wie eine Verleihung des Klostergutes aufkam. Viele Urkunden zeigen uns schon im 9. Jahrhundert die Besorgnis der Schenkgeber, dass einmal die oblatio durch beneficium dem Kloster entfremdet werden könne. Aus der Vita s. Wiboradae wie Ekkehard geht, wenn sie im näheren auch abweichen, hervor, dass der erste Schwabenherzog Burchard vom Kloster die Hergabe von Lehen für seine Getreuen erpresste²⁾. Unter Otto I. wurde Abt Notker vom Kaiser zu ähnlichen Massregeln veranlasst. Doch erst der am Ende des 10. Jahrhunderts lebende Abt Kerhard gab Lehen mit freigebigen Händen aus: „inbeneficiavit, dissipavit, perdidit“³⁾.

Da in jener Epoche eine Belehnung von Unfreien noch undenkbar ist, so sehen wir, dass ein grosser Teil des Klostergutes in die Hände des freien Adels kam, und das war auch noch später so.

¹⁾ Siehe oben S. 13 ff.

²⁾ M. G. SS. 4, S. 453 und Mitt. 15, S. 188 ff.

³⁾ Mitt. 17, S. 15. „Laicos enim, quos auxiliatores sui zeleris invenit, multis beneficiis et donis ditavit,“ ebd. S. 17 „symoniacae aeclesias vendidit“ S. 21. Weiter S. 26.

Ekkehard kennt das Wort „ministerialis“ nicht, wohl aber den Ausdruck „minister“, er nennt in einem Zuge: „ministri et milites, principes etiam terrae,“ wie sie am Hofe der Herzogin Haduwig erscheinen¹⁾. Das Wort „miles“ verwendet er in dem Sinne eines rittermässig lebenden Mannes, und ich fand keine Stelle, an der nicht das Wort einen freigebohrenen Mann bezeichnen könnte. Es steht im direkten Gegensatz zu der „familia“, und sehr bezeichnend ist die Stelle, die über die Gefangennahme des Mönches Viktor auf Befehl des Abtes Craloh handelt: „Mittit ille secrecius ad militem suum quendam viae eius contiguum, ut eum custodiret clastroque suo invitum reduceret. Nemo enim de familia Galli tanti generis viro vim inferre auderet“²⁾. Es ist hier deutlich, dass der Miles freier Geburt war, die familia aber aus Unfreien bestand. Ein anderes Mal wird der Bruder des Abtes Ruodmann von der Reichenau als miles bezeichnet³⁾, und auch an der Stelle, wo von der Klausur die Rede ist, die niemand betreten durfte, gehören zu den ausgeschlossenen auch die „loci quoque milites“, die ministri betreten ja selbstverständlich die Klausur⁴⁾.

Diese milites haben nun dem Abte auch im Kloster Dienste getan, und zwar solche, die später von Dienstmannen geleistet wurden. Vom Abte Notker heisst es: „Da er sich als ein solcher im Innern des Klosters erwiesen hatte, war er allerdings den Laien, sowohl den Kriegern wie den Dienstleuten (et militibus et famulis), ein weit anderer. Die Krieger zwar pflegte er, wann er freie Zeit hatte, um für sich ohne die Brüder zu sein, innerhalb und draussen wochenweise als die Truchsessen und Schenken seiner Tafel zu verwenden und in geordneter Weise sich von ihnen bedienen zu lassen. Die Söhne von einigen aber, die die Lehen der Väter haben sollten,

¹⁾ Mitt. 16, S. 329.

²⁾ Mitt. 16, S. 271. Der „miles“ hat eine „domus propria“ und einen „armiger“ und anderes Gefolge.

³⁾ Ebda. S. 341. Vgl. auch S. 383.

⁴⁾ Ebda. S. 431.

nahm er zu sich und erzog sie strenge, die vor ihm zuweilen nackt (ungerüstet) ‚Tafel‘ spielten, aber auch die Zucht der Jagdvögel und anderes, was freigeborene Art zu pflegen ziemt — quibus libertatis indoles exerceri decet —, wurde gelehrt. Hatten sie sich verfehlt, so bekamen sie Schläge, einigen jedoch schenkte er ihrem Alter entsprechend bei der Entlassung Wehrstücke und Gaben“¹⁾. Auch zu Botendiensten wurden die milites verwendet.

Diese Stelle lehrt uns, dass vor der Bestallung der ministerialischen Hofämter diese Verrichtungen an dem Hofe mächtiger Prälaten von Freigeborenen geübt wurden.

Sehen wir uns nun die vielbenutzte Stelle über die Meier und Keller an. Es ist Caros Verdienst, gezeigt zu haben, wie die Verwaltung der Klostergüter aus den Händen der aus der Reihe der Mönche stammenden Pröpste in die der Meier und Keller übergang.

Die Meier auf den Höfen, über die nunmehr kein Mönch mehr die tägliche Aufsicht führte, erhoben sich zu starkem Selbstgefühl, sie widmeten sich der Jagd und näherten sich ritterlicher Lust; den Kellern überliessen sie Hof und Acker. Von der durch Ekkehard bezeugten Unfreiheit dieser Meier nahmen wir den schweren Gegengrund gegen die Carosche Hypothese²⁾.

Als bei dem Einfall der Sarazenen und bei dem der Ungarn die „milites“ versagten, erwiesen sich die Glieder der „familia“ als brauchbar. Die freigeborenen Adligen sorgten für sich, die Glieder der familia aber besiegten bei nächtlichem Ueberfalle die Sarazenen und halfen auch gegen die Ungarn³⁾.

1) 17, S. 429. Caro hat die Worte libertatis indoles ganz übersehen. Aber auch ohne das dürften die Worte nur auf Freie angewandt werden; denn nur sie hatten damals Lehen.

2) Siehe oben S. 14 f.

3) Vgl. M. G. SS. 2, S. 81, 26; 82, 11; 104, 34 ff., 42; 105, 8; 113, 10; 142, 5 über die von Ekkehard gemachten Unterschiede zwischen fratres, milites und familia (famuli). Ueber die Sarazenen vgl. c. 128.

Diesen rühmenden Worten steht mancher Tadel gegenüber. Unter Abt Engilbert wollten die Meier nicht gehorchen, als er sie zur Rodung zu verwenden gedachte.

Wir haben schon gehört, wie Abt Notker selbst ihren Eiden nicht traut. Ich glaube aus der Chronik überall den auf seine freie Geburt stolzen Mönch herauszuhören. Es ist eine scharfe Kluft, welche die Freien von der wesentlich aus Unfreien bestehenden „familia“ trennt. Unter Abt Notker umfasste sie 170 Männer; früher wurde ihnen nur Haferbrot gegeben, Notker aber befahl, ihnen das schwäbische Brot (aus Dinkel) zu reichen¹⁾.

Das Lehnswesen zog in das Kloster ein: was so viele Schenkgeber befürchtet hatten, dass ihr Geschenk nicht den klösterlichen Betern zukomme, sondern weltfrohen Laien, trat nun ein. Die erste Fortsetzung der Casus Sti. Galli gibt vor allem dem Abte Kerhard (990—1001) Schuld, dessen Taten man beweinen müsse²⁾. „Si ergo Kerhardus honeste congregata inbeneficiavit, dissipavit, perdidit, quia per hostium non intrasset, suis actibus probavit“³⁾; mit Hinweis auf die Worte des Heilandes wird er als der Dieb bezeichnet, der nicht durch die Türe in den Schafstall eingedrungen sei. Wieweit all das Ueble, was der Chronist da von Kerhard erzählt, wahr ist, mag dahingestellt bleiben. Es genügt uns zu wissen, dass in den Ausgang der Ottonenzeit diese Verwendung des Kirchengutes zur Ausstattung von Laien gesetzt wird: „Laicos enim, quos auxiliatores sui sceleris invenit, multis beneficiis et donis ditavit. Multa autem fanda et nefanda, quae fecerat, pro toga, qua superindutus erat, utilius iudicavi silere quam dicere“⁴⁾. Vor dem Gerichte Ottos III. wirft ihm der Sprecher der Mönche vor: „Monachi habitum gerens, monachi opera nulla facit . . . symoniace acclesias vendidit; res acclesiae inbeneficiavit; the-

¹⁾ Mitt. 15/16, S. 433.

²⁾ Vgl. oben S. 123.

³⁾ Mitt. 17, S. 15.

⁴⁾ Mitt. 17, S. 17.

sauros dissipavit“¹⁾, und den geschichtlich sonst nicht bezugten Günstling des Kaisers Muozo gewinnt nach dem Chronisten der pflichtvergessene Abt, indem er ihm Lehen und Teile des Klosterschatzes gab²⁾.

Auf ihn folgte Abt Burchard II. (1001—1022), den die Chronik als den Wiederhersteller der Ordnung feiert. So ist St. Gallen, bevor die erste Reform, über die später zu handeln sein wird, von aussen her im Kloster anzuwenden versucht wurde, offenbar völlig lehenmässig ausgebildet.

Im Investiturstreite vollzog sich die Entwicklung der Ministerialität zu einer belehnten unfreien Schar von Kriegerern und Hofdienern. Einer der Fortsetzer der Casus Sti. Galli schreibt förmlich das Gegenstück zu der obigen Stelle Ekkehard's. Die Keller sind es nun, die Waffen zu tragen beginnen: „Ministeriales optimos mansus curiarum nostrarum eligebant; cellerarii ecclesie iura villicationis in modum beneficiorum habere contendebant, et contra consuetudinem quidam ex ipsis more nobilium gladium ingebant“³⁾.

Das 13. Jahrhundert war die Zeit der Blüte auch für die sanktgallische Ministerialität. Truchsessen waren die von Singenberg, die von Landegg Schenken, Falkensteiner kommen einige Male als Marschälle vor, wie die Giel von Glattburg als Kämmerer. Aber auch darin wollte St. Gallen der Reichenau nicht nachstehen, dass neben oder vielmehr über diesen Ministerialen auch Edle die Aemter versahen. Sicher waren die Herzoge von Teck Schenken⁴⁾, nach Goldast und von Arx sollen die Herzoge von Schwaben Truchsessen, die Edeln (?) von Zollern Marschälle und die Freiherrn von Regensburg Kämmerer gewesen sein, wie auf der Reichenau das Amt des Schenken in den Händen der Grafen von Hohenberg, das des Truchsessen bei denen von Rohrdorf, das des Marschalls im

¹⁾ Mitt. 17, S. 21.

²⁾ Mitt. 17, S. 25.

³⁾ Mitt. 17, S. 99.

⁴⁾ Vgl. UB. von St. Gallen Nr. 1411 u. 1413 (Bd. 3) u. 1571 (Bd. 4).

Besitz derer von Kyburg und das des Kämmerers endlich bei den Herren und später Grafen von Rapperswyl sich befand¹⁾.

Das Recht der Dienstmannen von St. Gallen war 1064 schon in solcher Weise geschlossen, dass König Heinrich IV. es der Dienstmannschaft von Einsiedeln verleihen konnte²⁾. An Zahl der Geschlechter kam die Dienstmannenschar der Reichenau der von St. Gallen gleich, sonst hat wohl kein schwäbisches Kloster eine solche Fülle angesehenen Geschlechter zum Dienste stellen können. Wenn der Kaiser den Abt von St. Gallen aufbot, war es diesem ein leichtes, mit einem stattlichen kriegerischen Gefolge am Sammelplatze zu erscheinen. Mehr als einer der sanktgallischen Dienstmannen war ein Minnesänger.

Wer St. Gallen genannt hat, denkt sofort an die würdige Schwester auf jener köstlichen Insel des Bodensees, an die „Augia regalis“. Für die späteren Jahrhunderte habe ich den freiherrlichen Charakter erwiesen und, da Reichenau sonst durchaus das Ebenbild St. Gallens ist, darf man ruhig sagen, dass auch in früheren Jahrhunderten ihre Wege nicht allzu verschieden gewesen sein können.

Reichenau galt als eins der vornehmsten Klöster des Reiches, vornehmer selbst als St. Gallen³⁾. Es war auf der Insel wie am Ufer von einem Ringe von abhängigen Stiftern umgeben⁴⁾, es besass eine grosse Zahl von Ministerialengeschlechtern, mag auch die Dienstmannenschar von St. Gallen stärker und vornehmer gewesen sein⁵⁾. Angesichts dieser Tatsachen

¹⁾ Gallus Oeheim, herausg. von Brandi S. 145 (Quellen und Forschungen z. Gesch. der Reichenau 2). Vgl. den Exkurs XII. über Hofämter.

²⁾ Wartmann, St. Galler UB. 4, Anh. Nr. 5: „ministris ad cellam sancti Meginradi“, „servientes ad abbatiam sancti Galli“.

³⁾ „in antiquo sollempnius fuit.“ Zeugenaussage von 1272, St. Gall. UB. 3, S. 839.

⁴⁾ St. Georg (Oberzell), St. Peter und Paul (Niederzell), St. Pelagian, Hl. Kreuz auf der Insel, dann Radolfzell und Schienen waren Propsteien mit Chorherren.

⁵⁾ An Reichenauer Ministerialengeschlechtern notiere ich aus dem

müssten schwere Gegenstände vorgebracht werden. Und einer scheint allerdings vorzuliegen.

Der erste mittelalterliche lateinische Dichter Schwabens, in dem wahres Poetenblut floss, Walafrid Strabo, scheint so arm gewesen zu sein, dass man ihn für einen Unfreien halten möchte. Den heranwachsenden Knaben hat der Leiter der Klosterschule geschützt, ihm Lebensunterhalt und Kleidung gegeben. Wer wird den armen Scholar nun durchs Leben bringen, nachdem der Tod ihm Lehrer und Ernährer geraubt? Er wendet sich an den mächtigen Grimald:

Fercula pulchra dedit, victum quis porrigit artum?

Vestibus ornavit, praebet quis tegmina grossa? ¹⁾

und bittet Adalgis um Kleider und um Pergament, damit er sein Gedicht über den Tod Wettis und seine Traumgesichte aufzeichnen könnte. Bettelarm und hilflos, missachtet vom Abte. Aber darum ist doch der Scholar sich seiner Begabung bewusst:

Scintillam portamus enim, quam si quis adauget,

Multiplicabit opem veniarum fine futuro. (334, 38.)

Codex Salemitanus I und dem I. Bande der Regesten von Konstanz folgende Familien:

Badewegen (de via balnei), Bildstein, Bruck, Bühl, Bürzeler, Dettingen, Eckhardsbrunn, Eschenz, Feldbach, Friedingen, Gachnang, Göggingen, Krauchenwies, Langenstein, Liggeringen, Litzelstetten, Mackenthal, Mühlheim, Niederzell, Owingen, Rast, Riedern, Riet, Salenstein (Schenk), Senfeli, Stadewin, Steckborn, Stoss, Trossingen, Wangen, Wasserburg, Wellenberg, Wollmatingen.

Dazu sind unschwer Nachträge zu finden. Gallus Oeheim (Quellen und Forschungen z. Gesch. d. Abtei Reichenau) enthält in seinem Wappenbuche bis Nr. 195 edelfreien Adel, 196—503 gehören dem niederen Adel an. Die Reichenauer Lehenbücher würden ebenfalls Auskunft geben, sie enthalten ein grosses Material, allerdings erst aus dem Ende des 14. Jahrhunderts. Gleichwohl wäre eine Bearbeitung sehr erwünscht. Die Fortsetzung der Quellen und Forschungen wäre überhaupt als eine Vorarbeit für eine Geschichte dieses wichtigen Klosters sehr verdienstlich.

¹⁾ Ad Grimaldum cappellanum de morte Wettini. M. G. Poetae 2, p. 334 v. 27 f.

Schulte, Adel u. deutsche Kirche im Mittelalter.

Seine Armut beweist aber nicht, dass er unfrei war. Er redet oft genug von seiner Bedürftigkeit, nie aber von seinem Stande. Da heisst es: „paupere de fovea protractus“ (2, 414, 31), dann:

Nil servivi, nil merui, tamen ecce repente

Immerito assumptus pauper honore fruor (2, 383, 8 f.)

und „obscurus licet ingenio natalibus atque“ nennt er sich in einem Gedichte, das an den Bruder der Kaiserin Judith gerichtet ist (2, 387, 3). In einem anderen an seinen Freund, den er in Fulda gewonnen hatte, an jenen unglücklichen Mönch Gottschalk, der seine dogmatische Sonderstellung mit lebenslänglicher Kerkerhaft büssen musste, schreibt der Dichter:

Atqui in pauperie passa et quam nostra iuventus (v. 23).

Der Begründer der Dichterschule am Bodensee ist also ein Emporkömmling, aber niemals bezeichnet er sich als unfrei oder nennen ihn andere so. Ist es überhaupt anzunehmen, dass Kaiser Ludwig der Fromme und die stolze Welfin Judith zum Lehrer ihres Sohnes einen Unfreien bestellt haben? Und wenn man das zugäbe, sollte dieser Unfreie das Werk Thegans über den Kaiser veröffentlicht haben, das, wie wir sehen werden, so leidenschaftlich gegen die Unfreien im Klerus loszieht? ¹⁾

Walafrieds Armut beweist nichts gegen den freien Stand aller Reichenauer Mönche des 9. Jahrhunderts.

Die Parallele Reichenau-St. Gallen kann aber bei anderen Klöstern nicht durchgeführt werden. Wir müssen andere Wege suchen. Sollte nicht die Ministerialität weiter helfen können? Es ist ja längst bekannt, dass die Orden des 13. Jahrhunderts, die auf dem Prinzip der Armut begründet wurden, die Franziskaner und Dominikaner voran, natürlich keine Dienstmänner haben konnten. Wie aber steht es mit den übrigen Orden?

¹⁾ Vgl. über Thegan und Walafried Simson, Forschungen z. d. Gesch. 10, S. 347.

Um das festzustellen, habe ich diejenigen Urkundenbücher durchgearbeitet, die ein geschlossenes schwäbisches Territorium behandeln. Zunächst habe ich die zehn bis 1296 reichenden Bände des Württembergischen Urkundenbuches Blatt für Blatt durchgeackert und dann mich den sieben Bänden des Urkundenbuches von Stadt und Landschaft Zürich zugewendet, wo ich mich bei den späteren auf das Register glaubte verlassen zu dürfen.

Sehen wir uns erst Württembergisch-Schwaben an. Es zählte 1250 nach den Listen von Hauck¹⁾ — abgesehen von solchen Klöstern, die entweder eingingen oder uns fast unbekannt sind, auch unter Fortlassung aller Niederlassungen der Bettelorden — folgende Klöster: ca. 764 gegr. Ellwangen — 776 Marchthal — vor 850 Buchau — nach 900 Altorf, bald nach 1036 treten Mönche an die Stelle der anderswohin ziehenden Nonnen — nicht viel später Weingarten — 1042 Isny — 1053 Weingarten — 1082 Reichenbach — 1083 Sindelfingen — 1083 St. Georgen — 1089 Zwiefalten — vor 1090 Blaubeuren — 1093 Wiblingen — 1093 Ochsenhausen — 1095 Neresheim — 1095 Alpirsbach — 11. Jahrhundert Hofen — 1102 Lorch — 1125 Anhausen — um 1125 Denkendorf — 1127 Urspring — 1145 Weissenau — 1145—75 Mariatal — vor 1152 Roth — vor 1155 Boll — vor 1180 Adelberg — 1181 Waldsee — 1183 Ulm, Hospiz auf dem Michaelsberge — um 1183 Schussenried — um 1187 Bebenhausen — 1189 Rohrdorf — vor 1209 Steinheim — vor 1217 Rothenmünster — 1227 Heiligkreuzthal — 1230 Weil — vor 1231 Boos — um 1233 Heggbach — um 1238 Gutenzell — 1240 Baidt — vor 1242 Langnau (Propstei von Allerheiligen in Schaffhausen).

Ministerialen kann ich nur nachweisen bei Ellwangen und Buchau²⁾. Wir sehen daraus, dass nicht allein die Cister-

¹⁾ Kirchengeschichte Deutschlands. Anhang.

²⁾ Für einige Klöster liegen ganz zweifellose Angaben vor, welche

zienser (also Urspring, Bebenhausen [ursprünglich Prämonstratenser], Rothenmünster, Heiligkreuzthal, Boos, Heggbach, Gutenzell, Baint), die Prämonstratenser (Weissenau, Mariatal, Roth, Adelberg, Schussenried), die jüngeren Stifter (Boll, Steinheim), Augustinerkanoniker (Waldsee), Augustinernonnen (Weil), Spitäler (Ulm), das Kloster vom heiligen Grabe (Denkendorf), abhängige Propsteien (Langnau), sondern auch alle Klöster, die unter dem Einflusse der Hirsauer Reform entstanden sind, die Ministerialität vermieden haben. Wir stellen damit eine wichtige Tatsache fest, die bis heute nicht beobachtet wurde. Die Hirsauer und ihre Freunde von S. Blasien und Schaffhausen begründeten Reichenbach, St. Georgen, Zwiefalten, Ochsenhausen, Wiblingen, Alpirsbach, Lorch, Blaubeuren, Anhausen; reformiert wurden Isny, das eben erst begründete Blaubeuren, Sindelfingen, Neresheim und Weingarten. Hofen wurde von Weingarten abhängig. So bleibt noch Marchthal zu besprechen; es war total zerfallen, als es 1171 wiederhergestellt und dem Prämonstratenserorden übergeben wurde.

In der Geschichte des Benediktinerordens ist — nach diesen schwäbischen Zuständen zu rechnen — ein haarscharfer Unterschied vorhanden: die vor der Hirsauer Reform begründeten Klöster haben Dienstmänner, die seitdem vermieden wurden. Ehe ich auf diese Regeln selbst eingehe, müssen wir die Tatsachen selbst erhärten.

Ich beginne mit dem zur Augsburger Diözese gehörigen

zeigen, dass uns nicht etwa die dortigen Ministerialen unbekannt sind, dass vielmehr das Kloster überhaupt keine hatte. So enthält eine Urkunde von 1194 für Neresheim den ganzen Konvent, dann einen Freien, zwei Dienstmännern des Grafen von Dillingen, aber keinen des Klosters. Württ. UB. 3, S. 480. Andererseits ist bei Lorch einmal in einer Urkunde des Pfalzgrafen Hermann von 1138 davon die Rede, dass die ‚iniuria et insolentia famulorum sue ecclesie‘ so weit gehe, dass die Leute sich gegen den Abt verschworen hätten, und im weiteren Verlaufe der Urkunde wird diese ‚licentia‘ zugeschoben ‚hominumque ei attinentium tam liberorum quam ministerialium.‘ Württ. UB. 3, S. 466.

Ellwangen, für das reichliche Nachrichten vorliegen; der Abt dieses Klosters hatte seinen Truchsess¹⁾ und wir kennen wenigstens 14 Ministerialenfamilien. Viel dürftiger sind die Nachrichten für Buchau, das im 13. Jahrhundert ganz verarmt war; mit Namen werden uns nur zwei Ministerialen genannt: Staimarus de Siezzen (1255) sowie Steinmarus und Fridericus de Stralegg (1259)²⁾, ein andermal ist allgemein von Dienstmannen die Rede³⁾.

Unsere Forschung mag auch die benachbarten (nicht-württembergischen) alten Benediktinerabteien heranziehen. Da ist das reiche, mit grossem Territorialbesitz versehene Kempten, das nach den sorgfältigen Untersuchungen Baumanns 23 Ministerialengeschlechter besass und unter ihnen vier mit Hofämtern betraut hatte⁴⁾.

Beim Kloster Ottobeuren bedarf es keiner langen Forschung, um die Existenz von Ministerialen nachzuweisen: Baumann führt in seiner Geschichte des Algäus nicht weniger als 30 Geschlechter auf, und die nunmehr allseitig als echt anerkannte Urkunde Friedrichs I. von 1171 (Stumpf Nr. 4124) redet ausdrücklich und feierlich von den Ministerialen: „Qui tamen ministeriales optimo, quo fruuntur Fuldenses et Augenses, iure pociantur.“ „Ministeriales quoque eiusdem ecclesie a regali ex-

¹⁾ Sigeboto ministerialis 1147: 2, 41, in der zugehörigen Zeugenliste sind weiter Ellwanger Ministerialen: Schwabsberg (dapifer 3, S. 451; 3, S. 472), Westhausen (3, S. 451. 472; 6, S. 15. 65; 7, S. 105), von Ellwangen (3, S. 69. 120. 259. 472), Brunnen ([?], vgl. 2, S. 252), Adelmansfelden (3, S. 472), Kochen (3, S. 472) und Roden (?). Dann treten sicher als Ministerialen beglaubigt auf Pfahlheim (3, S. 68. 259; 6, S. 65), Gröningen (3, S. 69), Nellingen (3, S. 120), Rotenbach (3, S. 451), Röhlingen (6, S. 16), de Lacu (6, S. 15), Topellin (6, S. 65), Hornsberg (6, S. 65) und Altheim (6, S. 391).

²⁾ Württ. UB. 5, S. 134; 5, S. 297.

³⁾ Ebda. 6, S. 148.

⁴⁾ Vgl. Baumann, Geschichte des Algäus bei den einzelnen Adelsgeschlechtern. Marschälle: von Wagegg; Truchsessen: die Hirschdorf; Schenken: von Sulzberg; und Kämmerer: von Werdenstein.

peditione et a servitio, quod vulgo dicitur hersture, penitus absolvimus;" und schliesslich erzählt die Chronik wiederholt von dem Anteil der Ministerialen an der Abtwahl — zuerst wird sie bei der Wahl Konrads 1194 erwähnt¹⁾.

Edelfrei ist der Konvent in der Zeit, über die die Chronik berichtet, nicht gewesen. Zwar werden einige Edelfreie, die in das Kloster selbst oder in das sich daran anlehrende Frauenkloster eintraten, aufgeführt²⁾, aber schon unter dem Abte Rupert (1102—45) beginnt die Aufnahme von Dienstmannen³⁾. Doch war gerade durch diesen Abt Ruprecht, der von dem Vogte aus St. Georgen im Schwarzwalde geholt worden war, die Hirsauer Uebung eingeführt worden, und zu diesem Zwecke hatte er Mönche aus anderen Klöstern herangezogen⁴⁾. Dass es vorher um die Disziplin im Kloster sehr übel stand, sagt uns die Chronik. Die Mönche hatten Präbenden, und diese waren zum Teil im Besitz von Laien⁵⁾. Es besteht also

¹⁾ „et fratres cum fidelibus ecclesiae“ M. G. SS. 17, p. 316, 52. Dann wieder bei der Wahl Bertholds 1229.

²⁾ Albertus . . . Irmingardis, Kinder des Vogts aus dem Hause Ursin-Ronsberg, M. G. SS. 23, p. 617, 35, ebenso Reinhard S. 617, 37. Quidam Burcardus nobilis cum filio suo Rudolfo p. 618, 11. Weiter Adilhaidis illustris femina de Sunthaim, cognati ipsius Egilolfus p. 618, 24. 31, Mater etiam illorum p. 618, 33 u. s. w. Auch liberi homines: Rüdolfus, Adilbertus et Liutfridus p. 619, 24. Hartnidus p. 619, 41 u. s. w.

³⁾ Miles quidam ipsorum Otto p. 618, 1. . . . Quidam ministerialis Ruperti de Marstetin, cum filia sua Helcha nomine in monasterium a beato viro Ruperto recipetur p. 618, 3. Quidam etiam Ruodolfus ministerialis ecclesie p. 618, 34. Bertoldus, qui Getinbraiter dicebatur, ministerialis huius ecclesie p. 619, 28. Wilmandus de Altorf ministerialis ecclesie in monasterium cum uxore et filiis suis ingrediens p. 619, 30 u. s. w.

⁴⁾ „Quoniam multum defecerat religio monastica . . . Rupertus advocatus de monasterio sancti Georgii in Nigra Silva beatum Rupertum adducens, Otinburensi prefecit monasterio . . . qui . . . quasi sol oriens omnes tenebras irreligiositatis radio sue sanctitatis dispulit et personas honestas de aliis monasteriis advocans, monachos etiam perfectissimos educavit.“ M. G. SS. 23, p. 617, 8 ff.

⁵⁾ Die Chronik sagt von Abt Adalhalm (Ende saec. XI): „laicisque

immerhin die Möglichkeit, dass auch Ottenbeuren einst freiständisch war. Die Hirsauer konnten aber die Ministerialität nicht mehr beseitigen, der Konvent war bald vorwiegend aus den Dienstmannen des eigenen Klosters zusammengesetzt¹⁾ und diese liessen, was dem Geiste der Hirsauer völlig widersprach, ihre Verwandten gar zur Abtwahl zu (1193)!

So finden wir es begreiflich, dass während, wie später zu zeigen sein wird, die freiherrlichen Klöster in den Fälschungen sich bemühen, ihre Ministerialen einzuschränken, die Ottenbeurener Fälscher die Ministerialen erheben; beiden Gruppen ist es natürlich gemeinsam, den Anspruch des Reiches an die Dienstmannschaft möglichst einzuschränken.

In einer ausgezeichneten Studie²⁾ hat Lechner aus formalen Gründen die Ottenbeurener Fälschungen nicht den Reichenauer Massenfälschern zugewiesen; jetzt kann man auch die verschiedene Stellung zur Ministerialität in diesem Sinne verwenden. Zuerst M. 132 (angebliches Diplom Karls des Grossen): „*Ut nulli liceat . . . predicto abbati aut hominibus ipsius monasterii tam ingenuis quam servientibus . . . inquietare aut calumniam facere . . . ac si alique cause adversus eum aut homines ipsius monasterii surrexerint. . . Nullum de [militari] fa-*

abstulit monachorum prebendas, quas usque tunc iniuste possederant.“
M. G. SS. 23, p. 616, 35.

¹⁾ Ausser den Angaben der Chronik kommen die Notizen in den Nekrologien in Frage. Im ältesten Bestand finden sich 3 Namen (1 Dienstmann der Grafen von Montfort, 1 von St. Gallen, dann Berchtold von Schwendi), von 1180—1228: 6 (eine Edle Luogart von Beuren, 2 Ottenbeurener Dienstmannen: Reute und Stephansried, 1 von St. Gallen, 1 Dienstmann unbekannter Herrschaft: Dachsberg und 1 von Kempten: Rauns), aus dem übrigen 13. Jahrhundert 10 (davon 2 Ottenbeuren: Hawangen und Seebach, 3 St. Gallen: Prasberg und Schönenstein, 1 Ronsberg: Ronsberg, dann zum niederen Adel gehörig: Zang, Sulmentingen und Swincrist). Wie man sieht, ein ministerialischer Konvent, in dem der Chronik nach aber auch Bürger und freie Bauern vertreten waren. Vgl. auch Baumann 1, S. 361.

²⁾ Schwäbische Urkundenfälschungen. Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. Bd. 21.

milia sine iusta sociorum suorum deliberatione dampnet [vel aliqua iniuria] coerceat [offendat. Qui militares vel alio nomine ministeriales optimo iure perfruantur, quo Fuldenses et Augenses potiuntur]. Amplius nullum domus servientem sine consensu abbatis ad iudicium vel ad dampnum cogat (i. e. advocatus).“

Was in eckigen Klammern steht, ist der Ottobeurener Urkunde gegenüber der Kemptener Fälschung M. 158, die Lechner, Mühlbacher und Brandi mit Recht als die Vorlage ansehen, eigentümlich¹⁾.

Auch die Urkunde Kaiser Lothars, die angezweifelt worden ist, enthält Bestimmungen zu Gunsten der Ministerialität, welche sich zum Teil wörtlich mit den eben erwähnten decken: „(Advocatus) nec aliquos de familia eiusdem cenobii sive ministeriales sive servos sine iusta deliberatione suorum consociorum dampnet vel aliqua iniuria offendat. Qui tamen ministeriales optimo, quo fruuntur Fuldenses et Augenses, iure potiuntur, et ut in omnibus abbati promptiores existant et fideliores, ab omni eos regie servitutis debito absolutos esse volumus . . .“

Das Stück halte ich mit Lechner für eine Fälschung, während die Mantelurkunde, die Bestätigung durch Kaiser Friedrich I. von 1171, sicher echt ist²⁾. Sie befreit die Ministerialen und Leute von der Reichsheerfahrt sowie von der Heersteuer und verpflichtet das Kloster, an der Gewohnheit der Hirsauer und dem Entschlusse des heiligen Abtes Ruodbert festzuhalten.

Noch einmal nahm ein Ottobeurener die Fälschungen auf;

¹⁾ Lechner S. 100 weist nach, dass diese Bestimmungen über die Dienstmannen einer älteren Form der Fälschung angehören, die vor 1145 entstand.

²⁾ Stumpf 4124. Mon. Boica 29, 1, p. 399 f. In der Ansicht, dass Stumpf 4124 echt sei, stimmen Lechner, Ficker, Brandi, Schum und Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. u. 13. Jahrhunderts S. 49–55 überein.

vielleicht ist es der Verfasser der Klosterchronik gewesen, der am Ende des 12. Jahrhunderts M. 132 in die Gestalt brachte, wie es uns überliefert ist, und gleichzeitig die Fälschung auf den Namen Ottos I. überarbeitete. Die Abschnitte über die Ministerialität gehören schon der älteren Gruppe an.

Ottobeuren ist also ein Kloster, in dem Hirsauer Observanz sich behauptete, vor allem der Konvent nicht exklusiv freiherrlich gehalten wurde; aus alter Zeit blieb aber die Ministerialität bestehen, für die sich der Konvent interessierte, denn es waren ja die Verwandten der Mönche.

Damit ist das weite Gebiet des Algäus erschöpft¹⁾.

Bei dem dem Argengau angehörigen alten Frauenstifte Lindau habe ich keine Ministerialen gefunden; aber das Material ist auch zu schlecht²⁾.

¹⁾ Bei Isny ist nur von *clientela* die Rede; keine Ministerialen finden sich in Irsee, bei dem Schottenkloster in Memmingen, den dortigen Antonitern, auch nicht, so viel ich sehe, bei St. Mang in Füssen.

²⁾ Es sind nur ein paar Urkunden von 1250 an, dann ein 1356 begonnenes Lehenbuch, was sich erhalten hat. So wäre es kein Wunder, wenn hier überhaupt nichts herauszubringen wäre. Die einzige Urkunde (von 1276 bei Heider, S. 796), die eine Schar von Leuten anführt, welche sicher vom Kloster abhängig waren, beginnt diese Reihe mit einem Ritter von Grünenstein, und das ist, so viel ich aus der Primbschen Bearbeitung des Lehenbuches ersehe, auch die einzige sicher dauernd vom Kloster lehenrührige Burg; sie war auf dem Hofe von Balgach erwachsen. Doch hatte die Aebtissin noch einen Schenken (vgl. Primbs in Zeitschr. f. Schwaben und Neuburg 9, S. 72). (Dominus H. pincerna, dominus Al. frater suus, H. dictus Moseherre, minister Pincerne, 1297 v. Weech, Cod. Salem. 2, p. 253. Ich will aber nicht vergessen hervorzuheben, dass es damals einen Schenk Heinrich von Schmalegg und einen Albrecht, der Pfarrer von Bermatingen war, gab, wiewohl die Urkunde sonst nicht für die Identität spricht.) Eine Urkunde der Aebtissin von 1264 (N. Archiv 33, S. 763 ff.) enthält keine Ministerialen. Auch Keller, Patriziat und Geschlechterherrschaft in der Reichsstadt Lindau (Deutschrechtl. Beiträge von Beyerle 1, Heft 5) erweist keine stiftische Ministerialität.

Für Ellwangen, Kempten und Ottobeuren wie für die alten Frauenstifter Lindau und Buchau ist in der durch die Geschlechtsnamen kontrollierbaren Zeit ein freiständischer oder freiedler Konvent nicht zu erweisen; mit Ausnahme von Buchau finden wir überall auch Dienstmännern im Konvente. Aber für die früheren Jahrhunderte beweist das nichts, für den vornehmen Charakter aller gibt es viele Beweise¹⁾.

¹⁾ Vgl. Exkurs XIII.

Elftes Kapitel.

Die Reformklöster Hirsau, Schaffhausen, St. Blasien und ihre Töchter vermeiden die Ministerialität.

Das Kloster, mit dem eine neue Periode in der schwäbischen Kirchengeschichte anhebt, liegt bereits auf fränkischem Boden; es ist das im Jahre 1059 begründete oder vielmehr erneute Hirsau im Schwarzwalde. Es erhielt seine Mönche von Einsiedeln, wie den Abt Friedrich. Einsiedeln erscheint später als ein freiherrliches Kloster¹⁾, und auch von dem Führer der neuen Kolonie sagt der Codex Hirsaugiensis: „secundum seculi dignitatem ex ingenuis parentibus de Suevorum gente originem duxit“²⁾.

In Einsiedeln hielt sich dank der Pflichttreue der Aebte und Mönche die Zucht, gefestigt durch eine Aufzeichnung der Gewohnheiten, und wie von hier der hl. Wolfgang ausging, der Erneuerer der Zucht in altehrwürdigen bayerischen Klöstern,

¹⁾ Den Nachweis habe ich zuerst Zeitschr. f. deutsches Altertum 39, S. 216 f. gebracht, vgl. jetzt die eingehende Darstellung von P. Odilo Ringholz, Geschichte des fürstl. Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln I. Bd. 1904. Dort ist S. 704—712 ein Verzeichnis der Religiösen gegeben; ich finde unter ihnen nur folgende Ministerialen: Nr. 66. Tumb von Neuburg, Propst von Frisen a. 1220. 1227. Das mag darin seinen Grund haben, dass diese Propstei gerade durch dieses Geschlecht war begründet worden oder doch dazu in enger Beziehung stand (Ringholz 1, S. 666). Dann Nr. 98 Hermann von Arbon, aus dem vornehmsten Ministerialengeschlechte des Konstanzer Domes.

²⁾ Ausgabe in den Württemb. Jahrbüchern 1887 Anhang S. 8.

so entsandte es Mönche in das 983 begründete Petershausen bei Konstanz und um 1032 in das jung aufblühende Muri; St. Blasien, das um 1050 eine Abtei geworden war, nahm die Gewohnheiten (Observanz) von Einsiedeln an. Keine Gründung wurde aber folgenreicher, als die von Hirsau.

Denn hier wurden unter dem zweiten Abte, dem vom Kloster St. Emmeram in Regensburg berufenen Wilhelm, die Formen ausgebildet, in denen dann die Reform sich über den weiten Bereich namentlich des deutschen Südens ausdehnte. Der erste Abt Friedrich suchte sein und seiner Mönche Heil in beschaulicher Andacht, ihm fehlte namentlich das Interesse für die äusseren weltlichen Geschäfte; „weil er in keiner Weise für den äusseren Nutzen des Klosters Sorge trug“, wurde er von einigen seiner Mönche verleumdet und durch den Gründer und Herrn des Klosters aus seinem Amte entfernt. Diese passive Natur hat in der Organisation keine Spuren hinterlassen.

Wilhelm kam aus einer der angesehensten Abteien des Reiches, aus dem grossen Regensburger Kathedralkloster; ein Teil der Mönche stammte aus Einsiedeln, der Rest hatte unter Abt Friedrich in Hirsau Profess abgelegt. Es ist sehr schwer zu sagen, wie die Traditionen jener beiden Klöster in Hirsau nachwirkten ¹⁾; die Abschaffung der Ministerialität kann aber

¹⁾ Die Frage ist recht verwickelt. Denn einmal ging der Bischof, der nach St. Emmeram den aus St. Maximin bei Trier stammenden Ramwold zum Abte setzte und durch ihn die Zucht im Kloster erneute, aus Einsiedeln hervor; dann ist es strittig, ob die „*Consuetudo in regularibus monasteriis omni tempore observanda*“ in Einsiedeln oder in St. Emmeram entstanden, ob sie dem 10. Jahrhundert oder den Tagen der Hirsauer Reform angehöre. Vgl. Hauck ^{3 u. 4}, S. 378 f. u. Ringholz, Einsiedeln 1, S. 670—684, der den Text mit Faksimile eines Stückes der Einsiedler Handschrift, die uns das wichtige Denkmal wenigstens zum Teil gerettet hat, darbietet. Albers, Untersuchungen zu den ältesten Mönchsgewohnheiten S. 6 Anm. 4 spricht sich gegen Hauck mit Ringholz für Abfassung im 10. Jahrhundert aus. Tomek versucht, Ringholz folgend, den Nachweis, dass die Einsiedler Statuten dem

weder auf Einsiedeln noch auf St. Emmeram zurückgeführt werden, an beiden Orten besass man und behielt man sie.

10. Jahrhundert angehören und auf die in England umgeformten Cluniazenser Gewohnheiten zurückgehen. Ihre unmittelbare Quelle sei die „Regularis concordia Anglicae nationis monachorum sanctimonialiumque“ des Erzbischofs Dunstan von Canterbury. Die Einführung gehe auf den Einsiedler Abt Gregor (990—996) zurück, der aus England kam. Eine eingehende Nachprüfung würde mich zu weit auf ein mir zu wenig bekanntes Feld führen. — Leider geben die Constitutiones fast gar kein Material über die Ministerialen an die Hand. Zunächst ist man versucht, in der Consuetudo vielfach echte Ministerialen zu finden; doch dürften hier fast überall unter „ministeriales“ die den Wochendienst habenden Brüder zu verstehen sein. Bl. 3a „ut minimum pulset signum, quo congregentur ad cybum ministeriales“. Bl. 3a Ueber die Aderlässe: „atque post mensam tabula prioris manu percussa congregentur omnes, etiam et ministeriales, antequam reficiantur.“ Bl. 8a „usque in illam horam, qua panem et vinum solent accipere ministeriales“, „cum ministerialibus accepturi tantummodo panem et vinum vel caseum.“ Bl. 8b über Ministerialen und Kranke, welche den regelmässigen Termin der Aderlässe nicht abwarten können. Bl. 10b. Im Cerimoniale für Grünen Donnerstag: „exuti albis ministeriales et pueri sumant sibi panem et biberem“ (Ringholz a. a. O.).

Die Constitutiones Hirsaugienses des hl. Wilhelm (abgedruckt bei [Herrgott] *Vetus disciplina monastica*. Paris 1726, S. 375—570) kennen, so viel ich sehe, das Wort Ministerialis überhaupt nicht. Sie setzen für die den Wochendienst habenden Brüder das Wort Hebdomadarius (I. c. 61) und Servitor. So heisst hier (I. c. 65) die Bestimmung über die Nachtafel: „Finita refectioe generali mox conveniunt servitores caeterique comessuri. Quibus etiam, quamvis sint pauci, eodem ordine ac reverentia servitur qua et conventui. Ex consuetudine plures non sunt, quam ad scillam sedens mensaeque lector, adiunctis ministris, nisi forte contingat, ut maior vel claustralis Prior vel eius adiutor aut etiam aliquis de via veniens cum illis reficiat.“ Vgl. auch lib. I. c. 96. Der Ausdruck „servitor“ bezieht sich aber auch auf die Kirchendiener, vgl. lib. I. cap. 92: „de servitoribus ecclesiae“. So viel ich sehe, sind diese Ausdrücke den Consuetudines Cluniacenses entnommen, wie das ja auch nach den Worten der Einleitung der Hirsauer Constitutiones zu erwarten ist. Vgl. Bruno Albers, *Consuetudines monasticae*. Vol. II. *Consuetudines Cluniacenses antiquiores* (Monte Casino 1905) 14, 14. 21, 11. 27, 31. 49, 13. 67, 10. Dann den *Ordo Cluniacensis* (bei Herrgott S. 228 lib. 1 cap. 38).

Hirsau ahmte also nicht etwa St. Emmeram oder Einsiedeln nach, es wandelte vielmehr den Weg weiter, den einige andere Klöster betreten hatten, es schaffte die nur durch weltliche Bande und weltliches Recht an das Kloster, vor allem an den Abt, für sich und ihre Nachkommen gebundenen Ministerialen, die im Kloster bis dahin ein- und ausgegangen waren und aus diesem Orte des Stillschweigens fast eine Gasse gemacht hatten, ab und ersetzte sie durch dem Orden durch Gelübde, also nach geistlichem Rechte, verbundene Laienbrüder. Wo diese Gedanken sich entwickelt haben, ist heute noch nicht genau festgestellt. Zwar hat der Cisterzienser Eberhard Hoffmann soeben den Verlauf im allgemeinen dargestellt, doch müsste noch genau ermittelt werden, wie die wirkliche Uebung sich gestaltete¹⁾.

¹⁾ E. Hoffmann, Das Konverseninstitut des Cisterzienserordens in seinem Ursprung und seiner Organisation dargestellt. Freiburger hist. Studien, Heft 1, Freiburg i. d. Schweiz 1906. Zur Orientierung gebe ich kurz die Entwicklung: Die Regel des hl. Benedikt stellte alle Mönche — ohne Rücksicht auf Priester- oder Laienstand — an Rechten und Pflichten gleich. Doch entwickelte sich nach den Formen des Eintrittes ein tatsächlicher Unterschied zwischen den im Kindesalter von ihren Eltern übergebenen und im Kloster erzogenen, den Oblati oder Nutriti, und denen, die erst im späteren Leben sich selbst zum Eintritte und zur *Conversio morum* entschlossen, den *Conversi*. Der Begriff: *Conversi* wurde aber umgestaltet; die in dem Kloster Aufwachsenden erhielten nämlich in den Klosterschulen eine sie mindestens zum Lesen befähigende Bildung, die meist ja sehr viel höher stand. Die Oblati wurden so Literati, während viele der später in höheren Lebensjahren eintretenden *Conversi* eben nicht jene Kenntnisse hatten, so dass sich dem Begriffe der *Illiterati* oder *Idiotae* das Wort *Conversus* unterschob; damit hatte man Mönche niederen Ranges. Die Regel des hl. Benedikt kannte auch noch keine Scheidung der Mönche nach der Arbeit, die *Illiterati* konnten aber nicht zum Studium und Unterricht verwendet werden, während die *Literati* für die Feldarbeit weniger geeignet waren; so ergab sich eine Berufsspaltung. Die Zahl der *Conversi* war jedoch kaum ausreichend, um die Handarbeit zu schaffen, unter ihnen waren manche erst in reiferen Jahren eingetreten, vor allem aber musste die Zahl der Arbeiter dem Grundbesitze und der Wirtschaft entsprechend gleichmässig hoch sein. Ein

Dürfen wir Hoffmann folgen, so gebührt nicht Hirsau und den anderen schwäbischen Reformklöstern das Verdienst der

Kloster, das ein Dutzend von Arbeitskräften erforderte, konnte nicht mit vieren auskommen und nicht drei Dutzend beschäftigen. Stets hat diese wirtschaftliche Ursache die Klöster wieder dazu geführt, sich Knechte zu halten. Das Frühmittelalter schob freilich den Klöstern eine Fülle von *mancipia* zu, von unfreien Land- und Hausarbeitern. In dem Kloster die *famuli*, auf den Besitzungen Meier und Keller, aus den Dienern des Abtes und den Meiern gehen die Dienstmannen hervor! Es entwickelte sich so ein laikaler Dienerstand, der keinerlei religiöse Bindung hatte, um das Kloster, vor allem um den Abt, eine weltliche Gruppe um die religiöse; jene mit starken erblichen Tendenzen, als unfrei erblich an das Kloster gebunden, diese aber musste sich immer von aussen ergänzen.

Die Cluniazenser haben die „*conversi*“ noch im alten Sinne; entscheidend ist da das Kap. 74 des ersten Teiles: „*Conversi ad magnum mandatum in Coena Domini, quod fit in claustro, et etiam per omnia tenent ordinem suum, nisi tantum in choro et ad processionem, ad quam canitur cantus*“ (Herrgott S. 273). Es gilt grundsätzlich für alle Mönche — *literati* und *conversi* — gleichmässig noch der Tag der Profess als entscheidend für die Rangordnung, nur im Chore und bei der Prozession müssen die *Illiterati* ausgesondert werden; denn sie kennen ja nicht die Buchstaben und nicht die Neumen. Hoffmann zeigt nun, dass die neue Form zuerst in Italien begegnet, sie besteht darin, dass dem Kloster dienende Leute ebenfalls nun durch ein Gelübde, wenn auch kein direkt mönchisches, dem Kloster angeschlossen werden. Mit anderen Worten: das Institut der Konversen ist nicht eine Umgestaltung der in der Klausur lebenden alten Konversen, es zieht vielmehr die „*famuli*“ des Klosterhofes in die religiöse Bindung hinein. Ihnen wird nicht das ganze Mönchsleben auferlegt, sondern nur so viel, dass sie der praktischen Arbeit ausserhalb der Klausur nicht entzogen werden. Jetzt verschwindet der verheiratete Diener und der Knecht aus dem Kloster. In *Fonte Avellana* gelobten sie Gehorsam und Stabilität, nicht aber die „*conversio morum*“. Damit ist der Anfang eines Institutes gegeben, das erst durch den Cisterzienserorden völlig entwickelt wurde. Dass diese italienischen Vorbilder in Hirsau gewirkt haben sollten, ist nicht anzunehmen oder müsste meiner Ansicht nach durch den Vergleich der *Consuetudines* erst erwiesen werden. Dass auch nicht an einen Einfluss der *Consuetudines* von Einsiedeln gedacht werden kann, hat meines Erachtens U. Berlière in der *Revue bénédictine* 23, S. 290 gezeigt. Auch Cluny gab dem Kloster Hirsau kein festes Vorbild. Dort gab es wohl ‚*famuli*‘, aber sie waren noch nicht durch Ordensgelübde reguliert, nur in einem Kapitel ist von

Erfindung des Konverseninstitutes, sondern jene italienischen Klöster stellten zuerst neben die durch den Gottesdienst an das Kloster gebundenen Mönche Laienbrüder, die weniger stark religiös verpflichtet waren, sich freier in der auswärtigen Arbeit betätigen konnten, nicht in gleichem Masse zu dem religiösen Tagesdienste wie die Mönche herangezogen wurden und kein Wahlrecht besaßen.

Hat Wilhelm das einfach kopiert? Er war in einem ganz anders gearteten Kloster, St. Emmeram, aufgewachsen, das eine ausgebildete Ministerialität hatte. Der tatkräftige Organisator wollte nun möglichst aus dem Klosterbetriebe die Leute fernhalten, welche nicht durch Gelübde religiös gebunden waren. Seine Ziele erkennt man auch aus jener merkwürdigen Urkunde Heinrichs IV. für Hirsau. Es findet sich zwar die Bestim-

„famuli regulares“ die Rede. Dieses Kapitel ist allerdings bedeutsam genug. Es handelt über den Hospitarius, der den Verkehr mit den Gästen vermittelte. Er soll von den Brüdern, die zu dem Kloster kommen, feststellen, ob sie zur Kongregation gehören und zu den zum Gehorsam Verpflichteten. Ihm wird die Sorge anvertraut, ob bei ihnen alles in Ordnung ist, und findet er eine Vernachlässigung, so soll er sie im Kapitel scharf zur Meldung bringen. Zu dem, was er feststellen soll, gehört auch: „utrum habeant famulos regulares, barbatos scilicet et idoneos.“ Es ist aber auch zu beachten, dass Albers, Untersuchungen 7, Anm. dafür hält, dass das Konverseninstitut schon auf Benedikt von Aniane zurückgeht. Ich verlasse dieses schwierige Kapitel, das mich weit über meine Aufgabe und meine Kräfte hinausführen würde und meinen übrigen Studien fernliegt. Es bleibt dabei zu wünschen, dass genau untersucht wird, wie die Reformen von Vallombrosa, Fonte Avellana, Camaldoli und Cluny die unfreien Klosteruntergebenen behandelten. Die Forschungen von Bruno Albers, die inzwischen schon wesentlich fortgeschritten sind und für die wichtigsten Reformen überhaupt den Ausgang bei Benedikt von Aniane suchen, werden auch das aufklären. Vgl. Berlière, *Revue bénédictine* 23, S. 260—267, und soeben Georg Schreiber, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert* (Stutz, Kirchenrechtl. Abhandlungen, H. 63—66) II, Stuttgart 1910, S. 281 ff. sowie an den im Register unter Konversen bzw. Laienbrüder verzeichneten Stellen, dessen Ausführungen ich allerdings, weil gleichzeitig mit den meinigen gedruckt, nicht mehr berücksichtigen kann.

mung, die auf einen möglichst ausgebildeten weltlichen Dienstmannenstand gedeutet werden könnte: „*Ministris quoque et familię sanctuarię eandem concedit legem et servitum quam cęterę in regno nostro liberę abbatię habent, ut tanto fideliores prelati suis per omnia serviant.*“ Aber in den Bestimmungen über den Abt wird verboten, dass er irgend welchen Personen Lehen gebe, es sei denn den notwendigen Dienern des Klosters. „*Nisi necessariis monasterii ipsius servitoribus.*“ Also, wenn wir in den *ministri* und *servitores* Ministerialen sehen, was später zu prüfen ist, so hat Wilhelm noch nicht das Lehen und die Ministerialität völlig ausgeschlossen, aber er will die Zahl möglichst einschränken. Erst als der Zustrom älterer Laien gewaltig wurde, war es ihm möglich, die Dienstmannen durch religiös gebundene Männer zu ersetzen. Das geschah gleichzeitig auch in Schaffhausen und Sankt Blasien. Zu 1083 schreibt Bernold: „Zu jener Zeit blühten im deutschen Reiche in hervorragender Weise drei Klöster mit ihren Zellen, die sich an die Strenge der Regel hielten; nämlich St. Blasien im Schwarzwald, St. Aurelien, Hirsau genannt, und St. Salvator, das Schaffhausen, Haus der Schiffe, genannt wird. Zu ihnen flüchtete in kurzer Zeit eine wunderbare Menge von edeln und klugen Leuten, welche die Waffen niederlegten und die evangelische Vollendung unter der Zucht der Regel erstrebten; ihre Zahl war so gross, dass, da es sonst an Raum gefehlt hätte, die Gebäude vergrössert werden mussten. In diesen Klöstern wurden nicht einmal die äusseren Aemter (*exteriora officia*) durch weltliche Leute, sondern durch Religiösen, durch Brüder verwaltet. Und je vornehmer sie im Leben gewesen waren, um so mehr wünschten sie bei möglichst verächtlichen Aemtern beschäftigt zu werden, so dass sie, die einst in der Welt Grafen und Markgrafen gewesen waren, jetzt in der Küche oder in der Bäckerei den Brüdern zu dienen oder ihre Schweine auf dem Felde zu weiden zur grössten Wonne sich rechneten. Dort sind nämlich auch die Schweine- und Kuhhirten, abgesehen von der Kleidung, dasselbe, was die

Mönche. Alle glühen gleichmässig vom Eifer der Caritas, dass jeder nicht seinen, sondern des anderen Nutzen wünscht, und in ihrer Gastlichkeit gehen sie so weit, dass sie als verloren ansehen, was sie nicht den Armen Christi oder den Gästen dargeboten haben¹⁾.

Sind diese Angaben und meine Auffassung richtig, so darf sich bei keinem der drei Klöster eine vollständige Ministerialität entwickelt haben, noch darf sich ein freiherrlicher Konvent finden. Es muss dann an diesen drei Stellen zugleich die ministerialische Fessel wie jene Einengung des Konvents gesprengt und der Dualismus der „freiherrlichen“ Klöster beseitigt worden sein. Immerhin war Hirsau eine ältere Gründung, die unter Abt Friedrich zweifellos der alten Organisation gefolgt war; auch St. Blasien nahm erst später (um 1070) die Gewohnheiten von Fruttuaria an²⁾.

Machen wir erst die Probe auf Hirsau. Hier finde ich zweimal Ministerialen erwähnt, das eine Mal waren es nachweislich fremde, dem Kloster geschenkte Dienstmänner³⁾. Der

¹⁾ M. G. SS. 5, S. 439.

²⁾ Ueber die ältere Geschichte vgl. jetzt Enderle, Studien über den Besitz des Klosters St. Blasien (Freib. Dissert. 1909).

³⁾ 1125 erkaufte Bischof Otto von Bamberg ein Gut zu Rimbach von dem Kloster Hirsau für 100 Mark. Da nun in der Verkaufsurkunde angegeben wird, dass das Gut „cum familia scilicet seu ministerialibus ad idem predium pertinentibus“ verkauft wurde und diesen Ministerialen dieselben Rechte gewährt werden, wie sie die des mit dem Gute beschenkten Klosters St. Michael auf dem Berge zu Bamberg haben (Wirt. UB. 1, S. 365), könnte man geneigt sein zu sagen, meine Annahme sei irrig. Aber hier gibt uns der Codex Hirsaugiensis volle Aufklärung. Das Gut zu Rimbach gehört zu der 1103 erfolgten höchst umfangreichen Schenkung des Diemar von Röttingen, eines der vornehmsten ostfränkischen Edeln, den man in Hirsau, wo er das Mönchskleid annahm, als Fürsten bezeichnete. Er vergabte alles, was er besass. Es handelt sich also um ursprünglich Röttingensche Dienstmänner, die das Kloster natürlich nicht freiließ. Vgl. die Urkunde von 1103 im Cod. Hirsaug. S. 30 f. Der obenberührte Verkauf wird auch in diesem Cod. erwähnt S. 32. Hier heisst es aber, dass die zu dem Hofe gehörige „familia servilis“ nicht mit abgetreten wurde.

zweite Fall liefert einen viel ernsteren Einwand, aber auch da ist nicht ausgeschlossen, dass der Dienstmann entweder aus der Zeit vor Wilhelm stammte oder ebenfalls geschenkt wurde¹⁾.

Wie immer, völlig war die Ministerialität aus Hirsau nicht verbannt. Doch muss sie ganz verkümmert sein. In den doch nicht seltenen Urkunden der Hirsauer Aebte finde ich weder je die Zustimmung der Dienstmannen noch in der Zeugenreihe einen von ihnen²⁾. Unter einer so wichtigen Urkunde wie die über den Boden, auf dem Maulbronn gegründet wurde, stehen wohl Speierer Geistliche neben den älteren Mönchen von Hirsau; aber die sechs Ministerialen der Speierer Kirche haben

¹⁾ Im Codex heisst es: „Erat quidam homo nobilis in Ruthmarsheim, nomine Conradus, de ministerialibus nostre ecclesie et hic homo possidens tres hubas. Quo de medio facto ad nos iure ipse hube tres rediere, quia filii ipsius ad nos non pertinebant. Sed intercessione Conradi comitis de Calwa filia ipsius, Hartrut nomine, unam hobam eo pacto obtinebat, ut in festo sancti Martini quotannis solidum unum persolvat. Hec quoque cum mortua fuerit, ipsa huba ad nos, non ad heredes suos, iure et absque omni contradictione redibit.“ Ein sonderbarer Dienstmann, dessen Söhne nicht nach gleichem Rechte lebten, wie der Vater. Dieser hatte offenbar eine Ungenossenehe eingegangen, wodurch das Kloster die Nachkommenschaft verlor. Jedenfalls erkennt man, dass das Kloster weder Genossamenverträge hatte, noch die Ministerialen in Zucht hielt. Und kann nicht auch dieser mit einem Gute geschenkt worden sein, vielleicht in jener Kirche und Gut zu Ruthmarsheim und vielen anderen Besitz umfassenden Schenkung des Adalbert von Sallestetten? (Codex. Hirsaug. 28 um 1100.) Oder stammt er aus den ältesten Zeiten, tauschte doch das Kloster mit der Kaiserin Agnes (vor 1077) fünf andere Hufen für sechs in Rudmarsheim ein (Cod. Hirsaug. 26).

²⁾ Hier kommen in Betracht die Abtsurkunden von 1167 (Wirtemb. UB. 2, S. 154), um 1164 (4, S. 364), zwischen 1188 und 1196 (2, S. 250), 1200 (2, S. 333), 1216 (3, S. 35), 1219 (3, S. 73), 1223 (3, S. 490), 1223 (5, S. 414), 1233 (3, S. 333, das Kloster damals verschuldet, wie auch die nächsten Urkunden beweisen), 1236 (3, S. 384, 6, S. 459), 1240 (3, S. 446), 1241 (4, S. 2, wo der Abt handelt de communi consilio conventus nec non aliorum prudentum virorum, nicht etwa ministerialium), 1255 (5, S. 131), 1258 (5, S. 277), 1260 (5, S. 346), 1261 (6, S. 13), 1262 (6, S. 82), 1269 (7, S. 13), 1270 (7, S. 107, 7, S. 111), 1276 (7, S. 425), 1277 (8, S. 30), 1279 (8, S. 193), 1280 (8, S. 246) u. s. w.

kein Gegenstück in Hirsauern, und doch spielte sich die Handlung in diesem Kloster ab ¹⁾).

Ob der hl. Wilhelm in Hirsau grundsätzlich und tatsächlich mit dem freiständischen Charakter gebrochen hat, lässt sich nicht nachweisen ²⁾. An dem Mutterkloster, das sehr schnell von seiner Höhe herabsank, können wir die Stellung der Hirsauer allein nicht sicher erkennen. Wir müssen uns an Klöster wenden, die länger an der Disziplin festhielten als das Mutterkloster, aus dem manche Mönche flohen, um in die eben begründeten Cisterzienserklöster und ihre strengere Zucht einzutreten ³⁾. Wir dürfen auch aus den Reformklöstern ⁴⁾

¹⁾ Wirtemb. UB. 2, S. 104.

²⁾ Der Zudrang von Vornehmen zum Kloster war, wie sich aus dem Codex ergibt, ein sehr bedeutender. Es ist darauf nicht näher einzugehen. Wohl finde ich in jener Handschrift keinen Namen eines Unfreien genannt, der eintritt; denn bei dem Speierer Bürger Bebo ist es zweifelhaft, ob er frei war (S. 34). Nach dem Codex Hirsaugiensis und anderen Quellen waren die Aebte des 12. Jahrhunderts wahrscheinlich ausnahmslos freigeboren, zum Teil aus schwäbischen Grafenhäusern, auch begegnet uns 1258 der sonst nur in sehr vornehmen Klöstern übliche Titel: „domini claustrales“ für die Mönche (Wirtemb. UB. 5, S. 278). Wenigstens einen Unfreien kann ich nachweisen, wenn auch vielleicht nicht in Hirsau selbst. Unter Abt Volmar wurde ein Hirsauer famulus Mönch, vielleicht in Reichenbach, vielleicht in Hirsau. Reichenbacher Traditionsbuch: Waltherus, famulus sancti Aurelii, veniens ad conversionem, cum licentia domni Folmari abbatis dedit sancto Gregorio predium suum in eadem villa. Volmar war Abt in Hirsau (?) von 1120 bis 1156. Die wenigen Mönchsamen des 13. Jahrhunderts gehen in tiefe Kreise hinab, führen aber, soviel ich sehe, nicht in die freiherrliche Schicht empor. 1233: Wernherus de Utingen, Cunradus Knozo, Albertus de Gemeringen (6, S. 488); 1258 als dominus claustralis: Were. dictus de Berenhusen (5, S. 278); 1275: Albertus de Heimeshein dictus Bezzerer (7, S. 354); 1280: Cünradus de Steten, Bertholdus de Horwe, Cünradus Gallus, Cünradus de Calwe sacerdotes (8, S. 207); 1281: Fridericus de Möringen, Conradus Bohemus, Bertholdus de Horwe, Conradus de Hohenhain (8, S. 289). Ich glaube, man darf um 1280 das Kloster nicht einmal als exklusiv adlig bezeichnen.

³⁾ Vgl. Wirtemb. UB. 4, S. 348 zwischen 1130 und 1143.

⁴⁾ Hirsauer u. a. Reformklöster in Württemberg und der nächsten

nicht die aussuchen, welche eine alte festgewurzelte Organisation hatten, sondern Gründungen, bei denen der Gedanke der Reform als frische Wurzel eines neuen Klosters ungehindert wirken konnte.

Ich beginne mit Zwiefalten, einem Kloster, das von den vornehmsten Kreisen begründet, von ihnen dauernd geschützt wurde, nie verarmte und wenigstens eine ausgezeichnete chronikalische Ueberlieferung besitzt. Ortlieb hat in dem Kapitel über die Familie des Klosters uns völlig klar die Absichten und Gedanken des Gründers angegeben. Nachdem er die Lage der gewöhnlichen Leibeigenen geschildert hat, fährt er fort: „Es gibt noch andere, denen diese Art des knechtlichen Dienstes aufgelegt wird, dass sie den auf Reise befindlichen Herrn Abt, Prior, Propst oder sonstige Brüder mit ihren Pferden begleiten, ihnen dienen und gehorchen. Damit man mit Recht diese Leistung von ihnen fordern kann, werden gewöhnlich ihnen einige Lehen gegeben¹⁾. Diese wünschen nun mit jener Würde geehrt zu werden, Namen und Recht jener Leute zu haben, welche wir Klienten oder Ministerialen nennen. Aber unsere Kirche hat doch noch keinen, der seinen Kopf so hoch trüge, dass es ihm erlaubt würde, mit ritterlichen Waffen neben uns zu reiten, oder der es als eine Kränkung empfände, den Mantel jedes beliebigen Mönches auf seinem Tragtiere mit sich zu führen. Denn weder die Gründer dieses Ortes, noch die an-

Umgebung: Von Hirsau aus wurden neu gegründet oder bevölkert nach den Untersuchungen von Bruno Albers in der Festschrift zum 1100jährigen Jubiläum des deutschen Campo Santo in Rom: Weilheim (später nach St. Peter verlegt), Schaffhausen (umgestaltet), Reichenbach, Sindelfingen, St. Georgen (von dort aus: St. Ulrich in Augsburg, Ottobeuren [umgestaltet], Amtenhausen, Friedenweiler), Blaubeuren, Petershausen (umgestaltet, davon Rheinau umgestaltet), Zwiefalten (davon Neresheim, davon Anhausen), Isny (umgestaltet, davon Irrsee), Lorch, Langenau (davon Anhausen) und Murrhardt. Von St. Blasien aus drang der Geist von Fruttuaria nach Wiblingen, Ochsenhausen, Alpirsbach, Muri; auch nach St. Ulrich in Augsburg und Kempten.

¹⁾ Quodam beneficia solent eis prestari.

deren unserer Wohltäter haben uns solche tradieren wollen, noch haben wir selbst jemals zugestimmt, sie anzunehmen, da durch sie uns oder unseren Nachfolgern Belästigungen entstehen könnten. Wenn diese nun ein Unrecht oder eine Nachlässigkeit begehen, unterstehen sie dem Urteil des Propstes oder des Herrn Abtes. Wenn sie sich dem zu unterwerfen weigern, muss man ihre Widersetzlichkeit und Verachtung durch die strenge Gewalt des Vogtes brechen. Wenn sie ihre Pferde in unserem Dienste einbüßen infolge unserer Nachlässigkeit, so werden ihnen von uns entweder andere Pferde gegeben oder sie sollen ihre Lehen drei Jahre ohne Dienst haben“¹⁾. Berthold, der jüngere Zwiefalter Chronist, sagt dann von dem einen der beiden Gründer: „Dieser von Gott und den Menschen geliebte Liutold übergab diesem Kloster keinen ritterlichen Knecht (militem), auch mahnte er, keinen von einem anderen anzunehmen in weisem Ratschlage; ja er verbot das für alle kommende Zeit. Denn er sagte, diese Milites seien die Hauptursache für den Niedergang der Klöster und der Störung des Friedens der Mönche, sie seien hauptsächlich Schuld an der Not und der Armut. Mönche, welche solche Milites haben, entbehren immer den Frieden und die Ruhe; sie bleiben nie ohne Erregung, Streit und Händel. Obendrein teilen sie die Güter der Klöster unter sich, andere zerstören sie in den Händeln und Kämpfen durch Feuer und Schwert; und wie sollen waffenlose und unkriegerische Mönche denen Widerstand leisten, über die die eigenen Herren, und wenn sie tyrannisch sind, kaum gebieten können“²⁾? Hier gelangt die Feindschaft gegen die Ministerialität zu deutlichem Ausdruck.

Doch haben diese selben Grafen von Achalm, die Zwiefalten begründeten, auch ihrerseits mit dem Prinzipie freiherrlicher Klöster gebrochen. In dem Konvente waren die vornehmsten Schwaben, als Mönch starb der eine Gründer Graf

¹⁾ Ortlieb nach dem Druck Württ. Vierteljahrshefte 1889, S. 33.

²⁾ M. G. SS. 10, p. 100.

Liutold selbst, aber sie hatten neben sich viele der eigenen Dienstmannen wie solche anderer Herren. In Zwiefalten gab es im Chore keinen Unterschied der Geburt mehr ¹⁾, wenn der Konvent auch einen erheblichen Bestand von vornehmen Elementen enthielt; durch die Schwestern eines Grafen von Berg erhielt er lebhaft Beziehungen zu den Fürstenthäusern von Böhmen und Polen, und was vom Konvente des Männerklosters gilt, war auch bei dem Frauenkloster der Fall, das später einging. Im Jahre 1138 waren in Zwiefalten 70 Mönche, 130 fratres barbati und 62 Nonnen, seit der Gründung waren 110 Mönche, 160 Bärtlinge und 45 Nonnen gestorben.

¹⁾ Berthold führt sehr viele Namen von Mönchen an. An Edlen hebe ich hervor Herimannus de Hundirsingin, noster monachus (S. 107), Bertoldus de Sparewarisegge, n. m., Bertoldi . . . ducis signifer electus (S. 107), zugleich aber auch Heinricus de Bouchstetin, eiusdem Bertoldi miles, n. m. Dann Mönche aus dem Geschlechte der Justingen, Otto de Stuzilingin, der eine ungeheure Schenkung machte. Ebenso waren sehr vornehme Damen in dem Nonnenkloster von Zwiefalten. Es erscheinen dann als Mönche bzw. Brüder folgende Ministerialen (milites nach dem Sprachgebrauch Bertholds): Rather de Genekingin, Anno, Liutfridus, Folpertus, Liutoldus, Ernest . . . cum duobus filiis suis aequae monachis, Adilbertus de Holinsein, Folcmarus, Engilscale und sein Bruder Adilbertus und Bernardus; die Vergabungen dieser Milites erfolgen durch die Hand des Erben der Gründer, Grafen Wernher. Von Ministerialen anderer Herren begegnet Counradus de Offinhusin, n. m., per manum Waltheri domini sui de Horwe . . . dedit. Von niederen ist zu erwähnen: „Hartmannus iuvenis plebeiae libertatis, cum patre Gerungo barbatis fratribus annexus“ (S. 107). Damit stimmt das Totenbuch überein, das die vornehmsten Namen mit unbedeutenden vermischt. Ich stelle nun daraus einige zusammen, die als edelfrei geborene Mönche oder Nonnen mir auffallen: Adelheit comitissa de Gamertingen, Hiltrut de Hirzispil, Egilolfus de Stuzilingin, Mahtilt de Niphin, ista multos libros s. Marie conscripsit, Heinricus comes iunior de Berge, Hezila de Gundelvingin, Hiltrud de Rordorf, Adelhait de Gamirtingin, Berta de Justingin, Heriman comes de Lintburk, Witigou de Maisinburc, Hiltrut de Gundelvingen, Egilolf de Stuzlingen u. s. w. u. s. w.; an Ministerialen: Fridera de Wazzirburc, Bertoldus de Onfridingen, Albertus Stamilere, Ernest de Hohenstein, Uodalricus de Almindingin, Otto de Sundirinbuoc, Cuono de Tetingin u. s. w. u. s. w. M. G. Neer. 1, S. 240—268.

Wenn ich bemerke, dass ich auch später keine Zwiefaltener Dienstmannen gefunden habe, kann ich mich zu anderen Klöstern wenden. Ihre Betrachtung ist notwendig, weil ja der Einwurf gemacht werden könnte, dass in Zwiefalten nur das Gebot des einen Gründers die Ministerialen ferngehalten habe¹⁾.

Doch in den anderen württembergischen Klöstern, die unter dem Einflusse von Hirsau oder unter dem von St. Blasien

¹⁾ Zum ersten Male begegnen uns auf schwäbischem Boden verwandte Gedanken beim hl. Gebhard, dem aus dem vornehmen Hause der Grafen von Bregenz entsprungenen Bischofe von Konstanz (979 bis 995). Wenigstens legt sie ihm der um 1150 lebende Geschichtschreiber seiner Gründung Petershausen unter. Der fromme Bischofe habe alles, was er besessen oder erworben habe, dem Kloster vermacht, nur die reichsten und mächtigsten seiner Dienstmannen habe er in der klugen Voraussicht anderswohin geschenkt, damit sie nicht der kleinen Gründung mehr zum Schaden als zum Vorteil wären. Denen aber, die er schenkte, gab er das Recht, mit dem Abte zu reiten, ihm zu Hause und im Felde zu dienen, ihre Pferde dem Abte und den Mönchen zur Verfügung zu stellen und allein dem Dienste des Abtes und der Mönche zu leben. Auch Petershausen kam unter die Leitung der Hirsauer, wobei ein Teil des Konventes das Kloster räumte und sich in die Reichenau begab. Es ist möglich, dass Hirsauer Anschauungen von dem Geschichtschreiber in die Seele des Begründers verlegt worden sind. Da die Urkunden fehlen, können wir die wahre Geschichte des Klosters in der Zeit vor der Hirsauer Reform nur als sehr ungewiss ansehen. Die betreffende Stelle sagt: „nisi quosdam de ministerialibus suis, qui ditiores et potentiores erant, noluit illuc tradere, reputans prudenter, ne forte tenui loco detrimento potius essent quam supplemento.“ Casus mon. Petrishus, l. 1. c. 33. M. G. SS. 20, S. 635, dann c. 35. Der von Hirsau berufene Abt Theoderich war der Sohn eines Grafen und einer Magd des Grafen von Dillingen, seine Brüder waren unfreie Dienstmannen! Zur Kritik vgl. Karl Hunn, Quellenkritische Untersuchungen z. Petershauser Chronik (Freiburger Dissert. 1905). Damit stimmt die Vita Gebhardi überein, die ebenfalls in Petershausen geschrieben ist und die Quelle der Petershauser Chronik war. Gebhard schenkte dem Kloster Köche und Bäcker, Schuster und Gärtner u. s. w. „constituit etiam alios clientes, qui equitando deservirent, scilicet ut semper parati essent ad equitandum, quocunque necessitas exegisset, et ad commodandum fratribus cavallos suos, quocunque res poposcisset“ (M. G. SS. 10, p. 588).

standen, habe ich im Württembergischen Urkundenbuche oder in chronikalischen Quellen keine Ministerialen gefunden, und das Material ist für Reichenbach, Weingarten und Ochsenhausen wahrlich nicht gering.

Um auch noch ein badisches und ein schweizerisches Kloster zu prüfen, will ich noch St. Peter im Schwarzwald und Muri behandeln.

Für St. Peter haben wir einen bis 1205 reichenden Traditionsrodel¹⁾, in den einzelnen Aufzeichnungen werden sehr oft Ministerialen des Herzogs von Zähringen, des Begründers des Klosters, genannt, meist eingeführt durch die Worte: *de domo ducis, ex hominibus ducis, de clientibus ducis*, einmal auch *de familia ducis*. Nur zweimal finde ich „*de familia nostra*“ erwähnt, aber da handelt es sich offenbar gar nicht um ritterliche Leute²⁾. Auch sonst begegnen, nach der Geschichte des Klosters zu urteilen, die Julius Mayer³⁾ verfasste, niemals Dienstmannen. Gerade von diesem Kloster, das für den Bauernstand auf den Höhen des Schwarzwaldes so viel bedeutete, blieb der trügerische Schein des Rittertums fort. Auch bei den Aebten treten sehr bald bürgerliche und bäuerliche Namen uns entgegen.

Auch in Muri⁴⁾, der Gründung der Habsburger, liegen

¹⁾ Veröffentlicht durch F. v. Weech, Freiburger Diözesanarchiv 15, S. 133—180, jetzt von Fleig in seiner Freiburger Dissertation.

²⁾ Was voraufgeht in der Zeugenliste, steht schon tiefer; es sind meist Freiburger Bürger, ich finde auch vorher nicht einen ritterlichen Mann (Fleig S. 119, v. Weech S. 151), das andere Mal ist *familia* auch wohl in einem weiteren Sinne aufzufassen: *de familia autem sancti Petri: Azzo, Managolt, Heimo et alii plures viri et mulieres* (Fleig S. 111, v. Weech S. 149).

³⁾ Geschichte von St. Peter auf dem Schwarzwalde.

⁴⁾ Der Streit um die Geschichtsquellen tobt seit langem, die feinsten Methoden verwenden Hirsch: M.I.Ö.G. 25, S. 209—274, 414—454; 26, S. 479—488; Neues Archiv 30, S. 208; Jahrb. f. schweiz. Gesch. 31, S. 71—107; Neues Archiv 34, S. 551—554. Steinacker: Regesta Habsburgica, ZG. Oberrh. N. F. 19, S. 181—244 u. 359—433, namentlich S. 367—417;

die Dinge nicht anders. Hier haben wir in den „Acta Murensia“ so genaue Aufzeichnungen über den wirtschaftlichen Betrieb, dass in ihnen Ministerialen erwähnt sein müssten, wenn es welche gegeben hätte; aber das ist nicht der Fall¹⁾. Ebensovienig kann ich ihre Spuren in Urkunden finden, wie auch der fleissige neuere Darsteller der Klostersgeschichte, P. Martin Kiem nichts von ihnen weiss²⁾. Den Eintritt von Zinsleuten ins Kloster erwähnen die „Acta Murensia“ direkt³⁾.

Doch ich will diese ermüdenden Studien nicht ins Endlose fortsetzen. Es wird wohl völlig genügend sein, dass ich, nachdem wir von Hirsau ausgegangen sind, nun noch die beiden anderen führenden Klöster der Reform untersuche: Schaffhausen und St. Blasien.

Bei Allerheiligen in Schaffhausen⁴⁾ hat es die Forschung sehr bequem. Baumann hat im dritten Bande der Quellen zur Schweizer Geschichte 72 Urkunden bis 1167, den Güterbeschrieb von etwa 1150 und die älteren geschichtlichen Aufzeichnungen veröffentlicht; daran schliesst sich das Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen⁵⁾ und endlich

ZG. Oberrh. N. F. 23, S. 387—420, 24, S. 144—161; Bloch, ZG. Oberrh. N. F. 23, S. 640—681. Dann Brackmanns Fehlschlag Nachr. d. Gesellsch. d. Wissenschaften zu Göttingen. Phil.-hist. Klasse 1904, S. 477 ff.

¹⁾ Acta Murensia herausg. von P. Martin Kiem in Quellen zur Geschichte Bd. 3, dort auch die Urkunden. Der Eigentümer entliess Muri aus seiner Gewalt, er gab den „servi ecclesie“ auf ihren Wunsch das Recht der Luzerner Kirche, diese aber kannte, soviel ich weiss, keine Dienstmannen.

²⁾ P. Kiem, Geschichte der Benediktinerabtei Muri-Gries. Stans 1. Bd. 1888, 2. Bd. 1891.

³⁾ S. 71: „et de ipsis censariis quidam, id est . . . , qui huc contulerunt predia sua et habitaverunt nobiscum.“

⁴⁾ Ueber die Gründung und Reform vgl. zuletzt Hirsch, Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. Erg.-Bd. 7, S. 517 ff.

⁵⁾ Herausgegeben vom Staatsarchiv. I. Bd. S. 987—1469. Schaffhausen 1906.

die Neuausgabe der Rüegerschen Chronik¹⁾. Ich finde nirgendswo Dienstmannen, auch nicht an einer Stelle, wo sie erscheinen müssten, wenn das Kloster solche besessen hätte.

In der Urkunde, worin der Erzbischof Bruno von Trier das Kloster mit seinem Vogte vergleicht, besteht die Zeugenliste aus folgenden Gruppen: *fratres de claustro*, *item de exterioribus fratribus*, *ex capellanis meis*, *ex ministerialibus meis*, *ministeriales advocati*²⁾.

Das echte Diplom Konrads III. vom Jahre 1145 für Schaffhausen enthält dazu das an den Abt gerichtete Verbot: „*milites aliquos creare*“³⁾, was den Mönchen offenbar sympathisch war, denn sie übernahmen diese Worte in eine Fälschung auf den Namen Heinrichs V.⁴⁾.

Bei St. Blasien⁵⁾ ist das reichhaltige Material nicht so leicht zu übersehen, aber auch hier ist mir niemals ein Dienstmann oder gar ein Hofamt aufgestossen, und wo ich jetzt die Quellen wieder überflog, vermochte ich nur einen zu entdecken, den ich aber für einen Verwalter halte⁶⁾. Die Rekrutierung der Mönche und Aebte ist ebenfalls — allem Anscheine nach — so gewesen wie in den anderen Klöstern der Reform⁷⁾.

Die Reform der Klöster hat in Schwaben nicht allein auf die Ministerialen verzichtet, wie das denn auch die Prämon-

¹⁾ J. J. Rüeger, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, herausg. v. hist.-antiquar. Verein I. II. Schaffhausen 1884.

²⁾ Quell. z. Schw. Gesch. 3, S. 102. Urkunde von 1122.

³⁾ Stumpf 3493: „*non liceat tibi . . . quicquam nisi ex fratrum consilio in beneficium dare aut milites aliquos creare.*“

⁴⁾ Stumpf 3077.

⁵⁾ Auch hier ist Hirsch a. a. O. Erg.-Bd. 7, S. 543—568 zu vergleichen. Ferner Enderle, Besitz des Klosters St. Blasien.

⁶⁾ Ministerialis Berchtoldus de Klingenowe. Zürcher UB. 5, S. 247. Ein Lehen ebda. 2, S. 29. Auch Enderle führt keine Ministerialen an.

⁷⁾ In den *Annales necrologici* wird der 1178 gestorbene Abt Werner als „*nobiliori ortus prosapia*“ bezeichnet. In der Abtliste, die Krieger im Topographischen Wörterbuche gibt, steht der erste Geschlechtsname bei dem Abte Heinrich (1348—1391) und von da an findet sich eine Reihe von Leuten, die ganz von unten emporgekommen sind.

stratenser und Cisterzienser, die Ritterorden und die Bettelorden nachahmten, sie hat auch nicht allein das alte Gesetz der engsten Auswahl der Mönche bewusst aufgegeben, es kommen noch zwei andere Momente hinzu, die schon längst beobachtet worden sind. Die Reform ging gegen jedes Eigentumsrecht an Kirchen, war gegen das altgermanische System der Eigenklöster gerichtet, sie erstrebte die Freiheit von jedem anderen Herrn, als etwa dem hl. Petrus und dessen Nachfolger. Und weiter führte sie die Absetzbarkeit der Vögte wirklich durch¹⁾.

Das Streben nach unbedingter Befreiung von jeglicher weltlichen Herrschaft tritt bei Wilhelm von Hirsau geradezu in den Vordergrund. Er weigerte sich, die Abtswürde in Hirsau anzunehmen, wenn der Herr das Kloster nicht aus seinem Eigentum entlasse in volle Freiheit, der Eigenherr Graf Adalbert von Calw zögerte, aber schliesslich gab er nach und dann drängte Wilhelm, dass König Heinrich IV. all diese Schritte bestätige. Er tat es am 9. Oktober 1075 in der, wie schon erwähnt, von Wilhelm selbst vorbereiteten weitläufigen Form. Da heisst es vom Grafen Adalbert: „Dehinc omni potestate, servitio, iure et proprietate predicti monasterii ipse cum conjugate et filiis et filiabus supradictis sese omnino feliciter abdicavit,“ vom Kloster heisst es: „ab hac die et deinceps, omnino non subdi nec subesse iugo alicuius terrene personę vel potestatis, nisi abbatis solius dominationi, ordinationi et potestati.“ Diese völlige Selbständigkeit, diese Existenz zu eigenem Rechte hatte von selbst zwei Konsequenzen: Erstens die völlig freie Abtwahl, die in keiner Weise weltlichen Einfluss fernerhin duldet. Und zweitens die freie Wahl und die Absetzbarkeit des Vogtes. Es ist selbstverständlich, dass dieses Zugeständnis dem Grafen besonders schwer fallen musste. Da ist daher auch dem Abte nicht die völlige Freiheit gestattet. Wenn er mit dem Rate der Brüder einen in der Familie des Stifters findet, der

¹⁾ Die grundlegenden Forschungen von Schreiber, Kurie und Kloster 1, S. 9 ff.; 2, S. 254 ff. u. ö. konnten von mir nicht mehr berücksichtigt werden.

wie der jetzige Graf nicht um irdischen Vorteiles willen, sondern um ewigen Lohn zu verdienen, eifrig die Güter und die Freiheit des Klosters und sein Recht verteidigen will, soll dieses Haus einen Vorzug haben. Ist das aber nicht der Fall, dann sollte der Abt sich einen geeigneten und brauchbaren Vogt, wo immer er wolle, auswählen. Der soll dann auf Bitten des Abtes vom Könige den Bann empfangen. Aufs ängstlichste werden seine Rechte eingeschränkt und dann folgt die letzte Konsequenz: Wenn er aber nicht ein Vogt, sondern wie ein Schmäher und Verwüster des Klosters sei, so hat der Abt die Gewalt, ihn mit dem Rate der Brüder abzusetzen und sich einen mehr brauchbaren, woher er immer sei, auszuwählen. Der Graf hat auch den Wächter seiner Freiheit, den das Kloster sich erwählt hatte, anerkannt, und Heinrich IV. bestätigte das: gegen die jährliche Zahlung eines byzantinischen Goldsolidus hatte das Kloster den Schutz der römischen Kirche gewonnen. Ein mächtiger Wächter, und der König beurkundet nun, was von diesem Schützer erwartet wird, wenn einer der Könige, der gräflichen Nachkommen oder sonst irgend ein Mensch es sich beikommen liesse, gegen eins dieser Rechte zu handeln. Aus dem alten und dem neuen Testamente sind die Beispiele zu einer der furchtbarsten Pönalformeln zusammengesucht.

Die Reformbewegung, die von Hirsau ausging, wollte die Klöster befreien von den Eingriffen derer, die ausserhalb der Klostermauern lebten, und suchte dann einen Bürgen dafür, dass es immer so bleibe, in dem Schutze des hl. Petrus, d. h. der Päpste¹⁾. Es ist längst erkannt, dass die Reformen das alte deutsche Eigenklosterwesen beseitigen wollten, jede Herrschaft, die die Gründer und ihre Erben als Gründer, Herren oder

¹⁾ Diese Dinge berühren und behandeln auch zwei treffliche Arbeiten, die aber das Hirsauer Formular zu wenig beachten. A. Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster. Tübinger Dissertation 1907, und A. Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz. Gekrönte Preisschr. d. jurist. Fakult. Tübingen (Görresgesellschaft, Sektion f. Rechts- und Sozialwissenschaft, Heft 3) 1908.

Vögte ausüben könnten, dass sie die freie Abtwahl und die freie Vogtwahl durch den Abt erstrebten und das alles durchsetzen konnten, da in dem grossen Investiturstreite die Päpste dasselbe für den päpstlichen und die bischöflichen Stühle erstrebten. Doch auch noch ein anderes Ziel war vorhanden: die Klöster, die eine Ministerialität hatten, konnten sie dem Könige stellen — wenn sie aber auf alle waffentragende Mannschaft verzichteten, dann hörte auch dieser Eingriff auf, dann waren die Klöster nur zu geistlicher und wirtschaftlicher Arbeit vorhanden. Wer den erblichen Vogt und die waffentragende Ministerialität abschaffte, spiritualisierte das Kloster.

In Zwiefalten schrieb der Chronist: „Niemals war es uns von Nutzen, im Gegenteil, es war höchst schädlich, wenn wir uns mit dem wirklichen Schwerte verteidigten. Es ziemt sich nicht für den Mönch, mit dem Schwerte zu kämpfen . . . Geld war immer unser bester Vogt, ja unser König und Herr“¹⁾.

Damit stehen freilich die Worte des einflussreichsten Dokumentes der Reformklöster in Widerspruch. Wie wir sahen, lässt das Privileg Heinrichs IV. für Hirsau noch immer eine Dienstmannschaft zu, versucht sie aber einzuschränken. Wie darf ich denn ein solches Gegenargument werten?

Wenn wir auch im Augenblick nicht definitiv wissen, ob diese wirkungsreiche Urkunde echt oder gefälscht ist, so kann sie nach allgemeinem Urteile doch nur bei Lebzeiten des Abtes Wilhelm hergestellt sein, und zweifellos dürfen wir sie verwenden, um die Ziele der Reformer zu charakterisieren²⁾. Un-

¹⁾ M. G. SS. 10, S. 118 f.

²⁾ Eine Untersuchung von Hans Hirsch steht in Aussicht. Thudichum plädierte für Fälschung (Württ. Vierteljahrsh. N. F. 2, S. 225 ff.); D. Schäfer für Nachzeichnung (ebda. 2, S. 253 ff.). Die Diplomatiker von Fach sind viel zurückhaltender: Lechner, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 21, S. 91 ff.; Hirsch, ebda. 25, S. 256 Anm. u. Erg.-Bd. 7, S. 471; Steinacker, ZG. Oberrh. 19, S. 396. Meyer v. Knonau, Heinrich IV. 2, S. 526 lässt diese Urkunde als echt gelten. Seit Naudés Untersuchung über die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden (1883) ist ihr viel Interesse geschenkt worden. Die Untersuchungen von Hirsch,

gewiss bleibt nur, ob Heinrich IV. unmittelbar vor dem Beginne des Investiturstreites wirklich ein solches Privileg erliess, das eine neue Zeit einleitete. Von da an sind die alten vornehmen Abteien, die dem Königtum Geld- und Kriegshilfe gewähren müssen, in denen es die Aebte einsetzen kann, diese Klöster der Zeit der Ottonen und Salier nicht mehr die Träger des Mönchtums, eines spezifisch deutschen, königlichen, das von der Kurie nicht viel hält und in seinen Archiven keine päpstlichen Privilegien besitzt, sondern diese rein mit geistigen Waffen kämpfenden Reformer, die dem Reiche keine Servitien stellen und keine Krieger, die für das Reich nichts mehr sind, aber sehr viel für die Kurie, tragen das Ordensleben.

Das Privileg Heinrichs IV. wurde in den Reformklöstern genau bekannt und den Herrschern vorgelegt, um ähnliche Bestätigungen zu erhalten. Das Formular dieser Urkunde ist, wie Naudé, Lechner und Hirsch gezeigt haben, bei Herstellung von echten Privilegien für 15 verschiedene Klöster verwendet worden, die der Richtung der Reformer folgten. Es ist gezeigt worden, wie von der Hand der Empfänger auf Grund dieses Formulars (neben dem auch andere benutzt wurden) die königlichen Schutzprivilegien hergestellt wurden.

Ich habe die Formel: „*ministris quoque et familię sanctuarię eandem concedit legem et servitum, quam cęterę in regno nostro liberę abbatıę habent, ut tanto fideliores prelatıs suis per omnia serviant*“ bisher auf Dienstmännern bezogen, während Hirsch und Steinacker einfach von den Hörigen oder den

„Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. u. 12. Jahrhunderts“ in den Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. Erg.-Bd. 7, und Lechner, „Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. u. 12. Jahrhunderts“, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 21, S. 28—106 gehören zu dem Besten, was die Urkundenkritik geleistet hat. Beide stellen die Einzelforschungen in den grossen Rahmen der Zeitbewegung und haben schon zu einem grossen Teile die Ziele der Hirsauer erkannt: gegen das Eigenkirchenwesen, gegen die Vogtei, gegen jede Abhängigkeit von weltlicher Macht, dafür Schutz durch Rom!

Gotteshausleuten reden¹⁾. Um sicher zu gehen, habe ich auch festgestellt, ob diese Formel wie die „vel si beneficia quibuslibet personis, nisi necessariis monasterii ipsius servitoribus, prestiterit“ auch in die oben erwähnten echten Urkunden übergegangen sind, und ob es in irgend einem der Klöster, in die dieses Formular gelangte, eine Ministerialität gab.

In die Papsturkunden derartige rein weltliche Bestimmungen aufzunehmen, lag nicht in der Macht der Kurie. Keine einzige Papsturkunde hat, so viel ich sehe, aus dem Hirsauer Formular auch diese Bestimmungen übernommen.

Dahingegen finden sie sich in den Urkunden Heinrichs V. für Odenheim²⁾, Gottesau³⁾, Ussenhofen-Scheyern⁴⁾, Muri⁵⁾, Engelberg⁶⁾, Bürgel⁷⁾, Paulinzelle⁸⁾, an allen Orten habe ich keine Ministerialität gefunden, es ist also erwiesen, dass diese Formeln entweder mit Hirsch und Steinacker zu deuten⁹⁾ sind, oder als rein dekorative überflüssige Formeln mit aufgenommen wurden. In den unter Einfluss des Hirsauer Formulars gearbeiteten Kaiserurkunden für St. Georgen, Schaff-

¹⁾ Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 25, S. 434; Jahrb. f. Schw. Gesch. 31, S. 97; Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. 19, S. 411 f.

²⁾ Stumpf 3189. Wirtemb. UB. 1, S. 351.

³⁾ Stumpf 3041; Gerbert, Hist. nigrae silvae 3, S. 43.

⁴⁾ Stumpf 3012; Mon. Boic. 10, S. 441; Hund, Metropolis 3, S. 213. In Stumpf 3197 fehlt die Formel.

⁵⁾ Stumpf 3106; Kiem, Quell. z. Schweiz. Gesch. 3, 3, S. 41—44.

⁶⁾ Stumpf 3202; Zürcher UB. 1 Nr. 265, hier: „Militibus, ministris quoque et familie“ nach Vorlage Nr. 363, wo aber militibus, fehlt! Die Urkunde ist nach dem Nachweise von Hirsch echt.

⁷⁾ Stumpf 3319; Mitzschke, UB. von Bürgel (Thüring. sächs. Geschichtsbibl. 3) 1, S. 12 f.

⁸⁾ Stumpf 3116; Anemüller, UB. des Klosters Paulinzelle (Thüring. Geschichtsquellen Bd. 7) Nr. 7.

⁹⁾ Dafür spricht auch die Stelle der gefälschten Gründungsurkunde von Muri, Kiem a. a. O. S. 108: „minor autem familia eiusdem monasterii et familia dominorum qui castro Habesburch president . . .“, den Gegensatz bilden die „de nostris ministerialibus“, was sich auf habsburgische oder auf bischöflich strassburgische bezieht.

hausen, Alpirsbach, St. Blasien, Prüfening, Reinhardsbrunn, Rüggisberg und Ichtershausen¹⁾ habe ich sie überhaupt nicht gefunden.

Bei der Durchsicht dieser Urkunden bemerkte ich noch zwei Stücke aus Hirsauer Kreisen, die, ob sie echt oder unecht sind, deutlich die Ablehnung der Ministerialität erweisen. Die Urkunde des Erzbischofs Ruthard von Mainz für das Kloster Komburg ist nach dem Formular der Hirsauer Urkunde gearbeitet, aber auch bei ihr fehlen jene Formeln. Dafür wird jedoch dem Abte zugesichert, dass er nie zu einer Heer- oder Hoffahrt oder zu einem Hoftage gezwungen werden solle, es sei denn, dass der Erzbischof seinen geistlichen Rat zum Nutzen der Kirche für notwendig halte. „Tritt dieser Notfall ein, dann soll er auf brüderliche Einladung zu seinem Herrn (dem Erzbischofe) mit wenigen Mönchen und waffenlosen Dienern kommen und bei ihm drei Tage und nicht länger auf eigene Kosten leben“²⁾.

In Reinhardsbrunn hatte man eine wohl gefälschte Urkunde des Erzbischofs Adelbert I. von Mainz, die das Recht des Abtes bestätigte, niemals einem Freien oder Ministerialen für Kriegsdienste ein Lehen geben zu müssen. Das Kloster sei nicht für weltlichen Ruhm da³⁾.

Es ist wohl ausreichend erwiesen, dass die Hirsauer Reform die Ministerialität wie das Lehnswesen ablehnte!

Den Hirsauern galt auch freie Geburt nicht mehr als Voraussetzung für die Wahl zum Abte. Nach dem Tode des hl. Wilhelm wurde ihr wirklicher Führer Dietger von St. Georgen,

¹⁾ Stumpf 3026. 3076. 3186. 3204. 3358. 2898 (3096). 3538 u. 3547.

²⁾ Wirtemb. UB. 1, S. 288. Die Abhängigkeit vom Hirsauer Formular nachgewiesen von Lechner, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 21, S. 92.

³⁾ „Quia enim locus ille non pro secularis dominationis dilatanda gloria sed pro summi regis Christi eiusque pię matris . . . sumpsit initium, satis videtur absurdum, ut predia eidem loco . . . collata vel a fratribus . . . acquisita secularibus viris in beneficium prestat aliquis pro usu elationis vel privatę voluntatis.“ Naudé, Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden S. 127.

der aber war der Nachkomme königlicher Dienstmannen¹⁾. Der vornehme Bruno, vielleicht aus dem Hause der Württemberger, wurde Abt im Mutterkloster; er war ein milder, ängstlicher Herr, schwächlichen Körpers, der andere Leute die Geschäfte besorgen liess²⁾. Mit dem 12. Jahrhundert war die Zeit gekommen, in der die Dienstmannen als Laien wie als Bischöfe etwas bedeuten sollten, zuerst aber finden wir sie an der Spitze von mächtigen Klöstern und Klostergruppen. Das ist die Bedeutung Dietgers.

¹⁾ „Nec latuit regem, Theogerum ex eius ministerialibus oriundum.“ Vita c. 20 (M. G. SS. 12, S. 458, 28). Wie wenig Dietger auf Geburt Rücksicht nahm, beweist die Stelle: „Ille ergo . . . plures virgines tam nobilis quam medi et infimi generis, quas e diversis provinciis congregarat, in turbas congregationesque divisit“, 12, S. 459, 51. Für alle seine Klöster verlangte er völlige persönliche Armut.

²⁾ Cod. Hirsaug. cap. 6.

Zwölftes Kapitel.

Die Klosterministerialität in Westfalen, in dem östlichen Sachsen und in Thüringen.

Freiherrliche Frauenstifter Meschede, Neuenheerse, Quedlinburg,
Gandersheim, Gernrode und Kaufungen.

Die Antwort, die wir uns bisher auf die Frage geben konnten: Seit wann vermeiden die Klöster eine Ministerialität?, hängt doch viel zu sehr von örtlichen Verhältnissen ab, als dass sie dauernd zu befriedigen vermöchte. Schwäbische Eigentümlichkeiten könnten das bisher gewonnene Bild beeinflusst haben.

Die weitere statistisch-historische Forschung muss sich nach dem Stande der Zugänglichkeit der Quellen richten. Jeder Statistiker wird sich, wie ich es jetzt tue, die Frage vorlegen: Wo arbeitest du am sichersten? Sehr gern hätte ich auch fränkisches Gebiet berücksichtigt von Bamberg bis Mainz, von Württemberg bis Nassau, allein in diesem staatlich noch heute sehr zersplitterten Gebiete wäre nicht durchzukommen. Weit besser steht es um bestimmte Teile Sachsens.

Westfalen im heutigen Sinne hat seine Urkunden bis 1300 in dem grossen westfälischen Urkundenbuche vorliegen; ich lasse aber das Bistum Minden beiseite, da es mir allzuweit in Gebiete hineinragt, die mir stets fernegelegen haben; dafür aber ziehe ich das Bistum Osnabrück heran, für das ein besonderes Urkundenbuch geschaffen worden ist. Die erste Studie umfasst also den sächsischen Anteil des Erzbistums Köln, die Bistümer Münster und Paderborn, soweit sie innerhalb der heutigen Provinz Westfalen liegen, und den alten Bezirk von

Osnabrück. Die Verarbeitung geschah nun in der Weise, dass für jedes ältere Kloster und Stift das Vorhandensein oder das Fehlen einer Ministerialität festgestellt wurde, indem ich das gesamte Material durchsah. Den Einzelnachweis gebe ich in einem Exkurse¹⁾, wo ich die einzelnen Anstalten nach dem Gründungsjahre anführe.

Vor dem Jahre 1000 sind 28 Genossenschaften entstanden — bei dreien ist das Quellenmaterial so gering, dass wir sie ausscheiden müssen: Visbeck, Meppen und Oedingen. Von den verbleibenden 25 haben 23 Ministerialen, zwei nicht: das Alexanderstift in Wildeshausen (gegründet 851—855) und das Kanonikerstift St. Patroklus in Soest (gegründet um 964). Von den verbleibenden 23 haben zehn mehr als ein Hofamt, und zwar findet sich die Vierzahl bei allen drei Bistümern, bei dem Kloster Corvey und bei den Kanonissenstiftern Herford und Meschede, eine Dreizahl bei Bödecken, Gesecke und Metelen, wenigstens zwei sind bei Freckenhorst, Vreden und Neuenheerse erweislich. Wenigstens einen Drost hatte das Domkapitel von Münster, einen Spender (dispensator) Herzebrock. Bei den Kanonissenstiftern Nottuln, Liesborn, Herdecke und Borghorst ist das Material so dürftig, dass wir nicht behaupten dürfen, die Dienstmansschaft habe keinen überragenden Beamten gehabt. Der Dompropst von Paderborn, der von Osnabrück, die Nonnen und Kanoniker von Schildesche, die Kanoniker von Enger und die Mönche von Helmarshausen dürften sich mit einigen Dienstmannen begnügt haben.

Im 11. Jahrhundert kamen 11 Anstalten hinzu. Dienstmannen haben sich in grösserer Anzahl nur in Abdinghof und Ueberwasser nachweisen lassen; ersteres hatte einen Drost, letzteres Kämmerer und Offizial; für St. Johann in Osnabrück und das Benediktinerkloster Iburg haben wir nur einen allgemeinen Hinweis. Ministerialen fehlen bei den Kanonikern von St. Mauritius bei Münster, beim alten Dome in Münster

¹⁾ Exkurs XIV.

und bei den Kanonikern von Bussdorf, was im Vergleich mit St. Patrokus in Soest nicht wundert, vor allem aber bei den Benediktinern in Grafschaft, die der hl. Anno von Köln unter dem Eindruck der strengen Askese von Fruttuaria dort ansiedelte. Gertrudenberg und Atlon sind ziemlich unbedeutend.

Im 12. Jahrhundert wird das Bild viel bunter: Prämonstratenser und Cisterzienser treten neu auf. Als die Grafen von Kappenberg 1122 aus ihrer Stammburg ein Prämonstratenser-kloster machten, schenkten sie vieles der neuen Gründung, aber 105 Ministerialen mit ihren Benefizien gaben sie der bischöflichen Kirche zu Münster¹⁾. Ganz allein in dem Benediktinerdoppelkloster Gehrden finden sich Spuren einer Ministerialität. Im übrigen ist auch in dem alten Orden wie in den Stiftern die Dienstmansschaft vermieden worden, vor allem auch in den Anstalten, die von Dienstmannen selbst waren begründet worden.

Für die westfälischen Klöster und Stifter ist es charakteristisch, dass der Droste (Truchsess, Seneschall, der Altknecht) gerade bei den ältesten Anstalten so stark hervortritt. Es erinnert an die Zeiten der Merowinger, wo der Droste als Hausmeier regierte. Auch die Aebtissinnen mussten sich der Drostern erwehren; so war es zu Anfang des 13. Jahrhunderts in Herford und Bödecken²⁾.

Einige von diesen Klöstern lassen sich später als freiständisch erweisen: Meschede³⁾ — wofür der Nachweis er-

¹⁾ Cfr. Erhard, Cod. dipl. Nr. 199 u. 200 (II. S. 5 u. 6) und Vita M. G. SS. 12, S. 519, 22.

²⁾ Westf. UB. 4 Nr. 15 u. 72. In Bödecken kaufte die Aebtissin das Amt für Geld zurück, und der Droste musste sich verpflichten, sein Amt nur dreimal im Jahre im Stifte zu verwalten. Die Herforder Aebtissin wollte, so schwer sie durch den Drostern bedrängt wurde, so weit nicht gehen; „cum non competeret nostre dignitati dapiferatum penitus vacare.“

³⁾ Vgl. den Nachweis von Köster in Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde (Westf.) 67 (1910), 1, S. 57—62. 1310 heisst es urkundlich:

bracht ist —, Neuenheerse, vielleicht Bödecken und Gesecke — wo ich der Forschung nicht vorgreifen will¹⁾.

Die zahlreichen Urkundenbücher, die für den Bereich der Provinz Sachsen, für Anhalt, Braunschweig, für das Hildesheimer Gebiet vorliegen, denen sich die Regesten der thüringischen Geschichte von Dobenecker anschliessen, ermöglichen es, eine leidlich sichere Uebersicht über die Verbreitung des Institutes der Ministerialität zu geben; allerdings habe ich mich in der Regel auf die Register verlassen und auch manche kleinere Publikation nicht herangezogen.

1. Alle Bistümer: Erzbistum Magdeburg, die Bistümer Naumburg, Merseburg, Halberstadt und Hildesheim haben Ministerialität mit Hofämtern. Des Gegensatzes halber will ich hervorheben, dass in den Bistümern des Kolonialgebietes mit Ausnahme von Meissen eine rechte Dienstmansschaft fehlt²⁾.

„non nisi personae ex utroque parente nobiles seu ingenuae in canonicas assumi debebant.“ Das Stift wurde aufgehoben, weil „nobiles personae, quae praebendas vacantes acceptarent, non poterant inveniri“.

¹⁾ Wir haben eine Arbeit über diesen Stoff demnächst zu erwarten.

²⁾ Für die Bistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus zog ich nach dem Register Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis heran, für Cammin das Pommersche UB. (hier Marschall und Küchenmeister, aber nicht die anderen Hofämter, doch steht der Marschall mitunter hinter den milites 2, S. 444, mitunter ist er miles 3, S. 434), für Schwerin und Ratzeburg das Mecklenb. UB. (Schwerin hat schon 1178 einen Schenk 1, S. 122; 1229 einen Kämmerer 1, S. 351; 1248 einen Marschall 1, S. 580. Doch stehen auch diese hinter den Rittern 2, S. 431; 2, S. 666, niemals vor ihnen. Ratzeburg 1217 pincerna und dapifer). Ueberall fehlt eine regelrechte Ministerialität, die Schenken, Marschälle u. s. w. stehen den Rittern meist nicht gleich; die Hofhaltung ist also von der altdeutscher Bischöfe völlig verschieden. Eine kriegerische Mannschaft konnten diese Bischöfe nicht stellen, es ist also ganz begreiflich, dass sie niemals an Reichsheerfahrten sich beteiligten. In Meissen aber waren Hofämter und Dienstmänner vorhanden, vgl. Gersdorf, UB. des Hochstifts Meissen. Cod. dipl. Sax. regiae 2, 1, S. 61 u. 87. Doch sagt Lampert zu 1071 von dem Bischof von Meissen: „nichil vel parum habens

2. Ebenso die Frauenstifter Quedlinburg, Gandersheim und Gernrode, deren freiherrlicher Charakter sogleich erwiesen werden wird. Ein gleiches gilt von dem bereits im Hessischen belegenen Frauenstift Kaufungen.

3. Darüber hinaus finden sich keine Hofämter, auch ist die Ministerialität selbst nicht sehr verbreitet.

Eine grössere rittermässige Dienstmannenschaft hatte das Kloster Berge bei Magdeburg, Nienburg, das Kanonissenstift Gerbstädt, St. Michael in Hildesheim und Steterburg.

Vereinzelte Ministerialen sind bei Ilsenburg, Hl. Kreuz und Godehardkloster in Hildesheim, ebenso bei dem erst 1200 errichteten Kanonikerstift St. Andreas, dann bei Hamersleben und dem Stifte zum hl. Kreuze in Nordhausen nachzuweisen, ja versprengt bei den Cisterziensern von Walkenried.

Es fehlen also Ministerialen:

1. Bei allen Klöstern, die von anderen, freiherrlichen Stiftern abhängen, also Frohse von Gernrode, Münzenberg, St. Wipert, Walbeck und Wendhausen von Quedlinburg, Marienkloster und Clus von Gandersheim.

2. Bei der grossen Mehrzahl der Kanonikerstifter: also bei allen in Erfurt, Halberstadt, Naumburg, Magdeburg, beim Moritzstift in Hildesheim und selbst bei dem Stifte St. Simon und Juda in Goslar, das eine Gründung der Kaiser war, mit dem Kaiserhofe in engster Verbindung stand und bis 1312 nur Pröpste aus edelfreien Geschlechtern hatte¹⁾. Ebensowenig

pompae militaris.“ Der fundamentale Unterschied zwischen den reichsunmittelbaren Bistümern des Westens und den ganz oder fast ganz landsässigen des Ostens tritt also schon vor der Landeshoheit hervor. Auch die weltlichen Territorien des Kolonialgebietes scheinen keine Ministerialität gekannt zu haben, so Mecklenburg, wo es jedoch die vier Hofämter gab, von denen aber immer nur zwei besetzt wurden (Küster, Die Verwaltungsorganisation von Mecklenburg im 13. u. 14. Jahrhundert. Dissert. Freiburg i. Br. 1909).

¹⁾ Folgt aus dem Reg. des Goslarer UB. von Bode. Das Stift hatte einen vicedominus, custos granarii, cocus, braxator und pistor.

hatten das Stift auf dem Petersberge und dem Georgenberge, St. Cyriak in Braunschweig, im Mainzischen weiter das von Willigis begründete Jechaburg und Ohrdruff, Neuwerk bei Halle Dienstmannen.

3. Bei den zahlreichen Klöstern, die bei ihrer Gründung oder später Reformern übergeben wurden. So wurde sofort den Hirsauern überwiesen: Reinhardsbrunn (gegründet 1089), Paulinzelle, Bosau, umgewandelt aber St. Peter auf dem Berge vor Erfurt. Cluniazensisch war Huysburg (1084 gegründet) und wurde Ilsenburg, das, wie wir oben sahen, aber Ministerialen hatte; der Richtung der lothringischen Reform folgte Pegau. Goseck, eine Gründung des mächtigen Erzbischofs Adalbert von Bremen, kennt ebenfalls keine Ministerialen.

4. Bei allen Gliedern des Prämonstratenser- und Cisterzienserordens, Walkenried hat einen versprengten Fall.

5. Auch bei Bursfeld (Benediktinerkloster, gegründet kurz vor 1093).

6. Eigentümlicherweise fehlen Ministerialen auch bei dem Stifte Drübeck. Dieses war einst ein Stift, das in Kaiserurkunden Quedlinburg und Gandersheim an die Seite gestellt wurde, von Heinrich II. als „insigne monasterium“ bezeichnet wird. Ganz besonders wichtig erscheint mir eine Bestimmung über die Wahl der Aebtissin, die unter Heinrich II. der älteren Ottos II. hinzugefügt wurde.

Otto II. 980 Sept. 8.

Et quotienscumque inevitabilis sors mortis ordinem prefecturę mutaverit, liberam inter se habeant dignam quamcumque eligendi abbatissam sine ullius contradictione potestatem talique prorsus iure perfruantur, quali vel Gandersheim vel Quidilingoburg moniales Deo servientes uti videntur.

D. O II Nr. 225 (vgl. D. O III 167).

Heinrich II. 1004 August 1.

Et quotienscumque inevitabilis sors mortis abbatissam deleverit, sorores quidem liberam inter se vel aliunde habeant potestatem eligendi abbatissam sine ullius contradictione, dumtaxat non sit minor persona dignitate, talique prorsus iure perfruantur, quali vel Gandersheim vel Quidilingoburg moniales Deo servientes uti videntur.

D. H II. 82.

In diesem Stifte mit freiherrlicher Spitze ist uns zwar eine Reihe vornehmer Kanonissen bekannt ¹⁾, doch ist schon vor 1144 eine ministerialische nachzuweisen; Ministerialen im Dienste des Stiftes fehlen hingegen ²⁾. Der Charakter des Stiftes wurde geändert, als es vom Reiche an das Domstift Halberstadt kam und dann Bischof Reinhard (1108—1110) bei den unordentlich lebenden Sanktimonialen von Drübeck die Regel des hl. Benedikt durchführte ³⁾.

Auch für Pöhlde (Gründung der Königin Mathilde) kann ich Ministerialen nicht nachweisen. Ursprünglich mainzisch, kam es ans Erzstift Magdeburg und wurde durch den hl. Norbert seinen Prämonstratensern übergeben.

Nach den bisherigen Ergebnissen wird man sich kaum noch wundern, wenn auch die drei berühmtesten Frauenstifter des östlichen Sachsens bis ins 14. Jahrhundert, ja bis zur Reformation und darüber hinaus bis zum Untergange um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts nur Edelfreie aufnahmen. Im Exkurse gebe ich die Belege für Quedlinburg, die Gründung der Königin Mathilde — 936 —, Gandersheim, wo der Ahnherr des Ottonischen Kaiserhauses, Graf Liudolf, um 850 eine noch ältere Stiftung erneuerte, und Gernrode, das der tapfere Markgraf Gero 961 begründete, nur bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts; bei Quedlinburg lässt sich der weitere Verlauf leicht bei Erath, *Codex diplomaticus Quedlinburgensis* 1764, für Gandersheim aber bei Harenberg, *Historia ecclesiae*

¹⁾ Vgl. Jacobs, UB. des Klosters Drübeck. S. 271—280 stellt er die Aebtissinnen und Kanonissen zusammen. Dazu kommt eine vornehme aus Steiermark, vgl. Zahn, UB. Steiermark 1 Nr. 250 zu 1146.

²⁾ Jacobs hat die Urkunde Nr. 12 nicht ausgenutzt. Sie zählt die durch das Geld erworbenen Güter auf und dann: „quicquid cum puellis illic oblati contraditum sive pro fidelium animabus iuste et rationabiliter accrevit.“ Zwar ist nur beim ersten Gute ausdrücklich der Oblation gedacht, ich glaube aber, dass die folgenden Posten ebenso aufzufassen sind, und sie beginnen mit der Schenkung eines Ministerialen von Halberstadt.

³⁾ Jacobs, Einleitung S. XIV.

Gandershemensis diplomatica 1734 verfolgen. Unser Interesse richtet sich den ältesten und glänzendsten Zeiten dieser Stifter zu, in denen sie die Blüte deutscher Frauenbildung vertraten.

Schon oben¹⁾ habe ich die gleichzeitigen Zeugnisse für Quedlinburg angeführt, und auch für Gandersheim liegt ein solches vor, da Roswitha in der „Maria“ sich den Konvent im Tempel Salomons in der Weise des eigenen Klosters ausmalt:

„manserunt semper in illo
 Forma conspicuae vultus, aetate tenellae
 Natae nobilium famoso germine regum
 Atque sacerdotum vatam pariterque priorum,
 Quae celebres omni merito mansere popello“²⁾.

Diese drei Stifter waren in ihrer Zusammensetzung sächsisch-thüringisch, sie bilden Gegenstücke zu Corvey. Mehr fränkischen Nachwuchs hat ein nicht weit davon entlegenes Stift Kaufungen³⁾, das der Kaiserin Kunegunde besondere Zuneigung besass (entstanden zwischen 1008 und 1017) und von ihr eigentlich dotiert wurde. Es strahlt nicht völlig in dem Glanze jener drei Stifter, es kam in Abhängigkeit von den Bischöfen von Speier, denen Heinrich IV. 1086 das Stift schenkte⁴⁾.

Quedlinburg und Gandersheim hatten eine voll entwickelte Ministerialität mit allen Hofämtern, bei Gernrode lässt sich vielleicht zufällig der Marschall nicht nachweisen, bei Kaufungen begegnen uns ritterliche Dienstmannen, aus denen zweifellos niederer Adel hervorging, aber von den Hofämtern nur der „dapifer“⁵⁾. Während jene drei Aebtissinnen Reichsfürstinnen

¹⁾ S. 115.

²⁾ Maria ed. Strecker v. 416—420. Auf diese Stelle werde ich aufmerksam durch Johanna Heineken, Die Anfänge der sächsischen Frauenklöster S. 124.

³⁾ Vgl. Exkurs XVI. Die Grundlage bildet v. Roques, UB. des Klosters Kaufungen in Hessen. 1. u. 2. Band. Kassel 1900 u. 1902.

⁴⁾ Stumpf 2876. UB. Kaufungen 1, S. 25. Meyer v. Knouau, Heinrich IV. 4, S. 112.

⁵⁾ Der „dapifer“ Nr. 39 a von 1227, ein cellerarius als miles zwi-

waren, ist uns das für Kaufungen nicht bezeugt; aber gleich den anderen war es ein freiherrliches Stift. Die Zahl der Bewerberinnen war so gering, dass ausser der Aebtissin mitunter nur eine Kanonissin anwesend war; das ist ausdrücklich für 1390 bezeugt¹⁾. Eine Zeitlang wurden auch Witwen zugelassen. Am Ende war in Kaufungen, nachdem sich im 15. Jahrhundert überhaupt nur der Eintritt von zehn Kanonissen feststellen lässt, seit 1507 der Konvent ausgestorben, die Aebtissin sass allein im Chore und im Kapitel. Die letzten Aebtissinnen waren überhaupt nicht mehr aus dem Konvente: Agnes von Anhalt war schon Aebtissin von Gandersheim und zugleich erwählte Aebtissin in Heerse²⁾, Elisabeth Gräfin von Plesse ohne Würde³⁾. Das Verhängnis nahte, als der Landgraf Wilhelm II. von Hessen den päpstlichen Legaten Kardinal Raymund Peraudi anging, alle in Hessen gelegenen Klöster kraft seiner päpstlichen Vollmacht zu visitieren und nötigenfalls zu reformieren. Der Kardinal übertrug diese Aufgabe für Kaufungen den Aebten von Corvey (Bursfelder Kongregation) und Bredelar (Cisterzienser), sowie dem Stiftsdekan von Kassel. Wenn sie die Dame von Kaufungen als Angehörige des Ordens des hl. Benedikts reformieren sollten, so war es selbstverständlich, dass sie finden mussten, dass das Leben im Kloster der Regel des hl. Benedikts „völlig entgegengesetzt und in keiner Weise entsprechend“ sei. Ja gewiss, in den Urkunden Kaiser Heinrichs II. stand fest und feierlich die „regula sancti Benedicti“, aber das „regimen et statuta Kauffungensium“, das seinem Kerne nach ins 13. Jahrhundert zurückgehen muss,

schen 1189 und 1228 Nr. 40 a; andere milites und domini 1189 und 1216 Nr. 29 und 34, zuerst erscheinen „ministeriales ecclesie“ 1109 Nr. 21.

¹⁾ Nr. 279. „sint der andirn junefrouwin nicht me inheimisch sin des stiftes.“ Der Konvent umfasste 1378 noch fünf (248), 1397 noch sechs Damen (292) einschliesslich der Aebtissin.

²⁾ Nr. 556 u. 563.

³⁾ Nr. 580. Wahlprotokoll, das nur leicht verhüllt, dass die Pröpstin den ganzen Konvent bildet.

war, wiewohl es von den *sanctimoniales ordinis s. Benedicti* redet, das Regiment eines freiweltlichen Stiftes, das keine Profess, keine Armut kannte, aus dem die Kanonissen ausschieden, wann sie wollten — es war nichts anderes mehr als eine Versorgungsanstalt für hochgeborene Damen¹⁾. Angesichts der Visitatoren erklärte die Aebtissin, zurücktreten zu wollen, und diese führten einen neuen Konvent von acht Nonnen der Bursfelder Kongregation ein. Die alte Aebtissin, die einige Zeit bestimmte Einkünfte erhalten hatte, entschloss sich später (unter sehr günstigen Bedingungen), in den Konvent einzutreten. Mit dieser Reform (1509) verlor das nunmehrige Benediktinerinnenkloster natürlich seinen alten freiherrlichen Charakter²⁾.

¹⁾ Die *regula* genannt in den Urkunden 5—7. 9. 10. 12—14. 25. Das Regimen ist uns in der Form von 1472 überliefert, es setzt aber einen vollbesetzten Konvent voraus, der sicher seit 1300 nicht mehr vorhanden war. Das Regimen abgedruckt Bd. 2, S. 541—562. Jede *puella* hat, nachdem sie aus der Schule entlassen ist, ihre eigene Wohnung. Nach einjähriger Residenz darf sie ihre Verwandten besuchen mit einem Knechte, Pferden und Wagen des Stiftes (555), eine Residenzpflicht existiert dann nicht mehr, nur tritt eine Minderung ihrer Bezüge ein (ebda.). Am Rande heisst es „*de obitu puellarum nobilium*“ (551), das ist die einzige Bestimmung über den Geburtsstand.

²⁾ Die Urkunden über die Visitation Nr. 599 u. 601. Ueber den Wiedereintritt 702 u. 703. Die lebenswürdige nachgelassene Arbeit Hermann von Roques (Kloster Kaufungen in Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda, herausgegeben von G. Richter. Heft 5. 1910) ist den von uns behandelten Fragen nicht nachgegangen.

Dreizehntes Kapitel.

Die Klosterministerialität in Südostdeutschland

(Kärnten, Steiermark, Oberösterreich und Bayern).

Um auch im Südosten des Reiches die Unterschiede in den ständischen Beziehungen der Stifter und Klöster kennen zu lernen, entschloss ich mich, die Landesteile auszuwählen, die in sich geschlossene Urkundenbücher darbieten: das sind zunächst Steiermark, wo Zahn bis 1260 in seinem Urkundenbuche des Herzogtums Steiermark¹⁾ den Stoff bereit gelegt hat, und Kärnten, das durch August v. Jaksch in ganz vortrefflicher Weise eine Ausgabe seines urkundlichen Materials bis 1269 erhalten hat (*Monumenta historica ducatus Carinthiae*)²⁾.

Ich habe mich in beiden Fällen auf die Register verlassen, bei v. Jaksch ohne jedes Bedenken.

Der historische Boden dieser Landschaften zeigt zunächst darin eine Absonderlichkeit, dass hier von dem Landesbischöfe, dem Erzbischöfe von Salzburg, mehrere Bistümer gegründet wurden. Nur das älteste der drei Bistümer, das von Gurk, das der Erzbischof Gebhard im Jahre 1072 begründete, kennt eine eigene Ministerialität mit all den Hofämtern, wie sie bei den reichsfürstlichen Bistümern üblich waren; die Aemter eines Kämmerers, Truchsessens, Schenken und Marschalls sind wie die eines Kellers und Viztums nachzuweisen, und ausserdem

¹⁾ Bd. 1—3. Graz 1875 ff.

²⁾ Bd. 1—4. Klagenfurt 1896—1906.

gab es ziemlich viele sonstige Dienstmannen¹⁾. Als Erzbischof Eberhard II. (von Regensburg) dann im Anfang des 13. Jahrhunderts auch noch die Bistümer Seckau und Lavant begründete, wurden diesen Neugründungen keine Ministerialen mehr überwiesen, die vorher dort bestehende kirchliche Anstalt überlieferte dem Bistume auch keine Dienstmannen²⁾.

Vielleicht ist das aber bei Gurk der Fall, wo Gräfin Hemma im Jahre 1043 ein Kloster für Nonnen begründete, das spätestens 1070 wieder leerstand³⁾. Die paar echten Urkunden aus der Klosterzeit reden nicht von Dienstmannen, umsomehr die jüngeren Fälschungen, die darauf ausgingen, den Gurker Ministerialen völlig gleiche Stellung zu geben wie denen von Salzburg. Sicherheit ist nicht zu gewinnen⁴⁾.

Neben Gurk gab es in den Landen zwei alte Frauenstifter: Göss in Steiermark und St. Georgen am Längssee in Kärnten. Ersteres hatte eine nicht kleine Ministerialität, für die gegen den Herzog von Kärnten Kaiser Friedrich II. eingetreten ist⁵⁾.

¹⁾ Am besten zu ersehen im Register zu v. Jacksch Bd. I u. II (Gurker Geschichtsquellen).

²⁾ Es bestand in Seckau seit 1142 ein Augustinerchorherrenstift. Das Fehlen der Ministerialität steht fest.

³⁾ Vgl. J. R. Kušej, Joseph II. und die äussere Kirchenverfassung Innerösterreichs (Stutz, Kirchenrechtl. Abh. H. 49 u. 50. Stuttgart 1908) S. 108 Anm. 3.

⁴⁾ Der erste Marschall der Gurker Kirche begegnet 1149 (v. Jacksch 1 Nr. 164) unter dem Bischofe, der in Anlehnung an Salzburg sich zu einem Suffragan entwickelte, wo doch der ursprüngliche Zweck der Bistumsgründung ein ganz anderer gewesen war. Ueber die Fälschungen vgl. die Einleitung v. Jackschs. Kaiser Friedrich II. entschied, dass die Gurker Dienstmannen in ihrem Treueide den Erzbischof von Salzburg ausnehmen müssten. v. Jacksch Nr. 442. — War das Nonnenstift Gurk etwa freiherrlich? Darüber lässt sich nichts sagen, 100 Jahre später schrieb die Vita Chunradi vom Kloster: „monialium, quibus, ut dicitur, post aliqua tempora propter vite et ordinis regularis sterilitatem et exordinationem (excoriationem?) deletis canonici successerunt“ (v. Jacksch 1 Nr. 32).

⁵⁾ v. Jacksch, Mon. 4 Nr. 1945. Weitere Belege für Ministerialität ebda. Nr. 2116 (1236). Dann bei Zahn, UB. von Steiermark 1

Dürftiger sind die Beweise für eine Ministerialität in St. Georgen¹⁾; sie ist aber völlig sichergestellt durch eine im Kloster zwischen 1172—1174 hergestellte Fälschung, die einen Passus über die „ministeriales“ in die ursprüngliche Urkunde einschob, was undenkbar wäre, wenn im Kloster nicht wirkliche Ministerialen gewesen wären²⁾.

Ossiach, das von den Eltern des Patriarchen Poppo von Aquileja (1024—1039) gegründet wurde, ist das einzige Benediktinerkloster dieser Gegenden, das Ministerialen hatte³⁾.

Bei zwei Klöstern, die ein ungemein reiches Quellenmaterial hinterlassen haben, ist die Existenz einer Ministerialität äusserst zweifelhaft: es sind das 1102 gegründete und mit Mönchen aus St. Blasien besetzte Kloster St. Lambrecht in Obersteiermark⁴⁾ und das 1091 von Hirsau aus besetzte berühmte St. Paul in Kärnten⁵⁾.

Bei dem Benediktinerkloster Arnoldstein (gegründet 1106), bei den Augustinerpropsteien Eberndorf (gegründet 1106) und Maria Saal (gegründet 1116) ist die urkundliche Ueberlieferung zu schlecht. Anders liegt es bei folgenden Klöstern, die, so viel ich sehe, nie Ministerialen hatten: Admont, die ernsteste

Nr. 731 (c. 1160 Gotefridus ministerialis Gossensis eccl.) Nr. 532 (c. 1170 Wargant de Vites). Im 2. Band sind an vier Stellen zusammen acht Ministerialen genannt.

¹⁾ Zahn 1 Nr. 327 (ca. 1150: Hartwicus ministerialis s. Georgii) = v. Jacksch 3 Nr. 894.

²⁾ v. Jacksch 3 Nr. 647.

³⁾ v. Jacksch 3 Nr. 1366 (1190) zählt 4 ministeriales und 12 famuli auf. Nr. 1448 (1195/96) 4 ministeriales.

⁴⁾ Vier „milites“ in einer Urkunde des Abtes von 1226 (Zahn 2 Nr. 237), aber keineswegs als milites des Klosters erwiesen.

⁵⁾ Eine St. Pauler Tradition sagt: „cum domino Liupoldo ministeriali nostro de Leunbach“ v. Jacksch 3 Nr. 1400 (1193—1120). Deutlicher v. Jacksch 4 Nr. 2449 (1251): „qui unam de ministerialibus eiusdem ecclesie duxerat in uxorem,“ Bd. 3 Nr. 592 (1124—1138): „ministri huius ecclesie.“ Das der ganze Ertrag, obwohl v. Jacksch ausser 32 Urkunden zwei umfangreiche Traditionsbücher zur Verfügung hatte und im ganzen 239 Dokumente für St. Paul mitteilt.

Stätte der Reform, 1074 gegründet, zunächst von St. Peter in Salzburg aus besetzt, bald unter Einfluss von Hirsau¹⁾, Millstatt (vor 1088 begründet, bald von Admont beeinflusst). Selbstverständlich hatten keine Dienstmannen die Cisterzienser von Reun (1138) und Victring (1142); sie fehlen auch bei den Augustinerchorherren von Vorau (ca. 1163). Die schwache Entwicklung in Ossiach veranlasst mich, daran zu erinnern, dass auch dieses Kloster unter den Einfluss von Admont trat. Auch in St. Georgen am Längssee hielt die Zucht von Admont Einzug, als dieses Stift völlig verweltlicht war²⁾.

Es schien mir ratsam, bei Göss zu untersuchen, ob es vielleicht einmal einen freiherrlichen Charakter hatte, allein das Material ist viel zu dürftig³⁾; dahingegen haben wir ausreichenden Stoff bei dem einzigen älteren Kloster oder Stift des benachbarten Brixener Sprengels, bei Sonnenburg im Pustertale, das von dem Sohne der Gründerin von St. Georgen am

¹⁾ Ausnahme 1185: „Swicker, Wecil, Eberhardus milites proprii ecclesie nostre“ Zahn 1 Nr. 646. Die im Register auf S. 310 angegebenen konnte ich nicht finden.

²⁾ Der Abt von Admont schickte dorthin Admonter Nonnen, nachdem er die entlassen hatte „que vel ante peperant vel iam pregnantes erant“. Ann. Admontenses v. Jacksch 3 Nr. 568 (vgl. Nr. 647). War St. Georgen freiherrlich? Sicher nicht mehr 1160, wo eine Tochter eines Salzburger Ministerialen eintrat. Nr. 999. Anfangs spielen die Verwandten der Gründerin eine grosse Rolle.

³⁾ Ich folgte der sorgfältigen Geschichte des Stiftes, die der wackere Admonter Historiker Jakob Wichner verfasste (Studien- u. Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden, Jahrg. 13 u. 14). Wir wissen über den Geburtsstand äusserst wenig. Die erste Aebtissin war die Schwester des Erzbischofs Aribo von Mainz, also eine Verwandte Kaiser Heinrichs II. Die Aebtissin Adelheid (ca. 1148–1178) war nach den Formbacher Aufzeichnungen eine Tochter des Herzogs Engelbert von Kärnten (1124–1135), vgl. v. Jacksch 3 Nr. 571 (Stammtafel in Bd. 4, 2). Die Aebtissin Odilia (1188) war eine Tochter des Edelherrn Liutold von Gutenberg (Steyerm. UB. 2, S. 197–200). Ihre Nachfolgerin stammte aus Admont. Die 1271 urkundlich auftretende Aebtissin Herburgis soll dem Geschlechte Ervels entstammen, dieses war nicht edelfrei (v. Jacksch, Register zu 3. 4).

Längssee zwischen 1030 und 1039 begründet wurde¹⁾. Dieser „nobilis levita“ machte zur ersten Aebtissin in dem Kloster, das den Raum der alten Stammburg ausfüllte, seine Nichte Wichpurg²⁾. Die beiden Nachfolgerinnen sollen Gräfinnen von Görz und Ortenburg gewesen sein, die zehnte wird als eine Edle von Taufers bezeichnet, die dreizehnte und vierzehnte gehörten dem Ministerialenstande an³⁾. Besonders wertvoll ist aber eine Aufzählung der „dominae“ des Konventes; von den zehn mit Familiennamen bezeichneten ist mit Sicherheit keine dem freien Stande zuzuweisen, wohl aber sind vier als Ministerialinnen zu erkennen⁴⁾. Dabei hatte das bis zu seiner Aufhebung adlig gebliebene Stift, das unter den Bi-

¹⁾ Vgl. Sinnacher, Beyträge z. Gesch. d. bischöfl. Kirche Säben und Brixen 2, S. 239—287. Das Urbarbuch aus der Zeit der Aebtissin Diemut, Burggräfin von Lienz, um 1300, herausg. von Ignaz Zingerle, Arch. f. österr. Gesch. Bd. 40 (auch die Grafen von Flavon hatten Lehen von Sonnenburg); Vinz. Gasser, Benediktinerinnenstift Sonnenburg, Mitt. a. d. Ben.- u. Cist.-Orden Bd. 9. Vgl. auch Hirsch, Ueber Sonnenburger Urkundenfälschungen, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. Erg.-Bd. 7, S. 474—478.

²⁾ v. Jacksch 3 Nr. 246.

³⁾ Ottilie von Rasen, östl. Bruneck. Bertha von Schöneck nördl. Bruneck. Beide Geschlechter hatten nach dem Sonnenburger Urbar Lehen vom Kloster.

⁴⁾ „domina Liucarda decanesa de Xoneburgo et domina Geltrudis de Coratina, domina Cristina et domina Armengarda eius sorore, et domina Adeleita de Croxone et domina Adeleita de Felles (= Völs, Brixener Dienstmannen) et domina Armengarda de Aicha (ebenso) et domina Iudeta et domina Matelda de Hoenstaine (= Hauenstein, gleichfalls Brixener Dienstmannen) et domina Matelda de Mori (Das Geschlecht der Grafen de Mori et Griffenstaine starb um 1200 aus, vgl. Zeitschrift des Ferdinandeums, Heft 49. Es gab aber auch ein Geschlecht von Mori im Trentino, das nicht-edel war) et domina Adelleita de Rixolo et domina Sophia sorore et domina Mergarda de Rixolo et domina Berta atque domino Albano et Odolrico Xoneburgaro capellanis dictarum dominarum.“ So im Codex Wangianus und danach im Drucke bei Kink, Fontes rerum Austriacarum. 2. Abt. 5. Bd. S. 156.

schöfen von Trient stand, seine Ministerialität, aber keine Hofämter¹⁾.

Die Verhältnisse in Niederösterreich müssen unerörtert bleiben, da hier der Stoff viel zu sehr zerstreut ist, um in Kürze übersehen werden zu können. Etwas besser liegt es in Oberösterreich, wo das Urkundenbuch des Landes ob der Enns²⁾ doch ziemlich vollständig ist.

Zwei Stiftungen aus der Zeit der bayerischen Herzoge und eine aus karolingischer Zeit lassen sich in der Zeit von 1000—1300 einigermassen verfolgen. Nach dem Ungarnsturme waren sie alle (Kremsmünster, Mondsee und St. Florian) gründlich ruiniert und St. Florian (gegründet Anfang des 9. Jahrhunderts) kam an Passau.

Die nächste wichtigere Gründung ist die von Lambach, das 1056 von den Grafen von Wels-Lambach fundiert wurde und durch den aus diesem Hause stammenden Bischof Adalbero von Würzburg den Benediktinern übergeben wurde; aus welchem Kloster diese genommen wurden, wissen wir nicht.

Die folgende Periode der Klostergeschichte Oberösterreichs steht unter dem Einflusse des aus Westfalen stammenden kirchlichen Reformeiferers, des Bischofs Altmann von Passau³⁾. Er gründete 1067 das Chorherrenstift St. Nikolaus bei Passau, das hier ausscheidet, dann Göttweig für Augustiner Chorherren,

¹⁾ „quidam ministeriales s. Marie“ in Schenkung der Grafen von Vallei an Sonnenburg ca. 1160. Hormayr, Beiträge 2, S. 130. Dann die beiden Weistümer über die Rechte des Bistums Trient in Sonnenburg, die durch einen Ministerialen gewiesen werden, von 1180, gedr. Hormayr, Gesch. von Tirol 1, 2, S. 505 und 1204 (s. oben), in letzterem Dokumente heisst es „comunicato consilio ministerialium ecclesie de Xoneburgo“. Weiter eine Urkunde von 1233 im Innsbrucker Archive. Vgl. auch den Spruch von 1215, April bei Durig, Trienter Lehenhofsprüche. Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch., Erg.-Bd. 4, S. 434 f. Die Ministerialen hiessen von St. Martinsdorf, St. Michaelsburg und Sonnenburg.

²⁾ Bis jetzt neun bis 1380 reichende Bände. Wien 1852.

³⁾ Ich folge der Darstellung bei Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs 1, 1905.

berief dorthin aber sehr bald Sanblasianer; er reformierte St. Florian, wo er regulierte Chorherren einführte, ebenso St. Pölten in Niederösterreich, dann auch das alte, 777 von Tassilo gegründete Kremsmünster, das in Besitz der Bischöfe von Passau gekommen war, und wo er skandalösen Zuständen ein Ende machte.

Die Grossen des Landes ahmten das Beispiel nach: Ottokar von Steyr begründete 1080—1082 Garsten (Chorherren, 1107 oder 1108 Benediktiner von Göttweig), 1084 der Graf von Plaien Reichersberg (Augustiner Chorherren), 1089 zogen Lambacher Benediktiner ins niederösterreichische Melk, das nach 1015 die Babenberger begründet hatten. 1109 entstand Seitenstetten, wo die Chorherren bald durch Benediktiner von Göttweig ersetzt wurden.

Nach unseren bisherigen Ergebnissen wird man in allen Reformgründungen keine organisierte Ministerialität erwarten¹⁾.

¹⁾ Ich gebe hier die Ausbeute:

Bei Mondsee fand ich nur einen Ministerialen: Pabo de Wihemertingen. UB. ob. d. Enns 1, S. 84 (Nr. 143) und 1, S. 99 (Nr. 185). Das erhaltene Material ist wohl zur Beurteilung ausreichend.

Kremsmünster: „de ministerialibus in Chremsmunster“, folgen 7 Namen. 1196 UB. ob. d. Enns 2, Nr. 313. Eine Urkunde von 1162 macht es wahrscheinlich, dass auch das Kämmereramt existierte: „ex hereditate patris sui Engilgeri prefati cenobii camerarii“ Hagn Nr. 34. In Nr. 37 vielleicht neben einem Mönch als Kämmerer auch ein Laie. Achleuthner, Das älteste Urbarium von Kremsmünster, Wien 1877, gibt keine sichere Aufklärung. Schiffmann, Arch. f. österr. Gesch. 87, S. 570 nimmt in Kremsmünster Hofämter an. Vgl. auch Bernardus, Liber de origine et ruina monasterii Cremifanensis cap. 15. De dignitate familiarium. M. G. Script. 25, S. 645. Hagn, UB. für die Geschichte Kremsmünsters Nr. 48. ca. 1200 „quosdam ministerialium nostrorum“. Nr. 49. Vgl. auch Nr. 50. 55 allgemein „cenobii . . . ministeriales“.

Lambach hat einen Stand von Ministerialen. Urteil: „sicut ceteri ministerialis de Lambach.“ UB. ob. d. Enns 2, Nr. 227 (1167), „Theodericus marscalcus et Theodericus camerarius Lambacenses“ Hagn Nr. 50 zu 1206.

Göttweig. In dem sehr reichen Stoffe nur ein Zeugnis. Ein getöteter Ministeriale von G. wird von dem Vogte von Kremsmünster

Nur die drei ältesten (Kremsmünster, Mondsee und Lambach) haben eine Ministerialität, Göttweig, Ardacker und Garsten einige wenige Dienstmannen. Bei allen anderen fehlen sie, ebenso bei den Benediktinern von Gleink (1120), den Augustiner Chorherren von Suben (1142) und Waldhausen (1146) und selbstverständlich bei den Cisterziensern von Baumgartenberg (1142) und Wilhering (1146).

Weit reicher an alten, ehrwürdigen und mächtigen Klöstern war der Teil des alten Herzogtums Bayern, der heute zum Königreiche gehört. An eine ähnliche statistisch vollständige Arbeit, wie wir sie bisher durchführten, ist hier nicht zu denken, da kein einheitlich geleitetes Urkundenunternehmen vorliegt. Die alten Monumenta Boica mit ihren Klosterarchiven und Traditionsbüchern sind noch heute der Grundstock, einzelne wichtige Veröffentlichungen kamen hinzu, und endlich habe ich im Münchener Reichsarchiv manches Archiv hastig durchgesehen, um Namen von Mönchen oder Dienstmannen zu notieren. Hier bleibt also nichts anderes übrig, als einzelne Klöster herauszugreifen.

Alle vier Hofämter und eine starke Ministerialität hatte Tegernsee (wohl um 769 gegründet, 979 erhielt es den Abt Hartwig aus St. Maximin), mehrere Hofämter und zahlreiche Dienstmannen hatte das Kanonissenstift Geisenfeld (gestiftet um 830), an die dritte Stelle wird man Ebersberg (etwa 934

durch eine Kremsmünstersche Ministerialin ersetzt ca. 1140. Fuchs, Urkunden und Regesten von Göttweig 1, Nr. 35.

Ardacker (Propstei, 1049 von Kaiser Heinrich III. gestiftet). Ein miles, den ich im Augenblick nicht belegen kann.

Garsten. In dem sehr reichen Stoffe abermals nur eine Stelle. In einer Zeugenreihe: „Billunc miles noster“ ca. 1140. UB. ob. d. Enns 1, S. 162 (Nr. 127).

Ranshofen. Zwei höchst unsichere Zeugnisse aus reichem Materiale. Altmanus ministerialis in einer Zeugenreihe, ohne Angabe seines Herrn, UB. ob. d. Enns 1, S. 212 (Nr. 20). Ebenso ein camerarius in Zeugenreihe, dessen Zugehörigkeit unerweislich, ebda. 2, S. 345 Nr. 236.

begründet, 1013 Benediktinerkloster) oder Niederaltaich (741 erste Gründung, wechselnde Schicksale) setzen dürfen.

Eine schwache Dienstmannschaft hatten das recht junge Benediktinerkloster Rott am Inn (1073 gegründet), dann Benediktbeuren (etwa 747 entstanden), Wessobrunn (955 wiederhergestellt), auch das (um 900 begründete) Frauenchiemsee. Auf einer tieferen Stufe scheint die Dienstmannschaft in dem 1021 neubegründeten Weihenstephan gestanden zu haben.

Dienstmannen fehlen, soweit ich das übersehen kann, bei Schäftlarn¹⁾, Bernried²⁾, Diessen³⁾, Au⁴⁾, Gars⁵⁾, Polling⁶⁾, selbst bei Berchtesgaden, obwohl der Propst Reichsfürst wurde⁷⁾.

¹⁾ Altes Benediktinerkloster, 762 gegründet, im 11. Jahrhundert Stift von Säkularkanonikern, 1140 Prämonstratenserstift. Der umfangreiche Codex traditionum redet nur von der familia s. Dionisii und servi. Mon. Boica, Bd. 8.

²⁾ Bistum Augsburg, vor 1122 als Stift von Kanonikern gestiftet. Quellen in Mon. Boica 8, nur fratres conversi, familia und famuli.

³⁾ Bistum Augsburg, gegr. 10. Jahrh.? Kanoniker. Nach dem Traditionsbuch M. B. 8 (1132—1425) fehlen Ministerialen, die S. 131 genannten gehören wohl nicht zum Stifte.

⁴⁾ Erzbistum Salzburg, neubegründet ca. 1122. Augustinerchorherren. Der Codex traditionum in „Drei bayrische Traditionsbücher“, 1880.

⁵⁾ Erzbistum Salzburg, neubegründet vor 1129. Augustinerchorherren. Der Cod. tradit. in „Drei bayrische Traditionsbücher“, 1880.

⁶⁾ Bistum Augsburg. Augustinerchorherren, wohl seit ca. 1030. Vorher altes Frauenkloster, seit 1065 im Eigentum des Bistums Brixen. Rotulus chartarum in Mon. Boica 10. Die Urkunde von 1386 (M. B. 10, S. 153) beweist schwerlich eine Ministerialität.

⁷⁾ Erzbistum Salzburg, gegründet 1109. Augustinerchorherren. Das Schenkungsbuch in Quellen u. Erörterungen z. bayr. u. deutsch. Gesch. Bd. 1. Allerdings erfolgt eine Schenkung von famuli an das Stift „ut nullo rurali servitio subiaceant, sed honesto et equestri more deserviant bona“ (Nr. 84 S. 282) und eine solche einer familia, „ut qui eis militari et equestri ordine serviebat, eodem iure permaneant“ (Nr. 109 S. 303), „servi prepositi“ (Nr. 200 S. 355). Sonst nur familia, familiares. Nach Koch-Sternfeld, Gesch. d. Fürstent. Berchtesgaden (1815) gab es im Lande selbst keinen Adel. 1220 waren im Kapitel Ministerialen nachzuweisen (Urkunde München. Reichsarchiv).

Sie fehlen auch in Scheyern¹⁾, Oberaltaich²⁾, Prüfening³⁾, Baumburg⁴⁾.

¹⁾ Bistum Freising. 1077 in St. Margareta bayr. Zell begründet, 1087 nach Fischbachau verlegt, 1104 nach Usenhoven, 1108 nach Scheyern. Benediktiner, von Hirsau aus besetzt. Mit Rücksicht auf die noch lebenden Stifter schickte Wilhelm von Hirsau nach dem Tode des ersten Abtes, der nobilis war, wieder einen „nobilem et honestum“, der mit dem Kaiser verwandt war. Codex traditionum Mon. Boic. 10, S. 386 u. 391. Auch später noch Aebte von altem Adel: „pluresque nobiles filios sub disciplina regulari nutriendos“, 387. Es gibt wohl „servi abbatis“ 10, S. 421. Sonst nur: de familia 386. 424. 426, familiares 415. 418, famulus ecclesiae 398.

²⁾ Bistum Regensburg, gegründet um 1100 als Benediktinerkloster. Der Codex traditionum enthält zwar einige merkwürdige Schenkungen: „ut iure nobilium vivant et serviant ministrorum“ (M. B. 12, S. 31), „filie honorabilium ministrorum“ (12, S. 32), „iure nobilium servientium“ (12, S. 34); die Zeugenlisten kennen aber höchstens „servientes, homines abbatis“ (12, S. 76. 120. 153). 12, S. 83 Lehenregister.

³⁾ Bistum Regensburg, gegründet vom hl. Otto, Bischof von Bamberg, 1109 als Benediktinerkloster, die Ordnung der Hirsauer hielt mit dem ersten Abte Einzug. Ich finde nur M. B. 13 (wo der Traditions-kodex abgedruckt ist) 21 servus domini abbatis, 112 famulus noster, 120 f. servi und servientes nostri. Der Konvent war von vornherein gemischt. In der descriptio prediorum, que ad quibuslibet in hoc loco professis . . . sunt collata S. 33—42 stehen 43 Traditionen; gleich die erste betrifft einen Ministerialen des Burggrafen von Regensburg; überhaupt wird nur einer der Eingetretenen als nobilis bezeichnet (Totenacher Nr. 8).

⁴⁾ Erzbistum Salzburg, 1118 gegründet vom Grafen von Sulzbach, Augustiner Chorherren, zunächst innig mit Berchtesgaden verbunden. Der Codex traditionum (bis 1201) (Mon. Boic. 3, S. 1—96) hat unter den Zeugen durchweg Edle und Freie, nie „de familia“, „servi“ oder „ministeriales“, unter den Tradenten nur einmal „quidam vir de familia“ (71). Aus dem Vogteivertrage von 1294 (Mon. Boic. 2, S. 211) folgt mit Sicherheit, dass es in Baumburg keine Dienstmänner gab. „Servitores“ 1297 a. a. O. 2, S. 214. Im Codex traditionum ist mehrfach von Gliedern des Konventes die Rede: Der confrater Ernest de Frantenhusen (30), der Sohn der vidua domini Frideberti de Sundermaringen (32), die beiden Söhne der „nobilis mulier“ (42) und Gebolf (54) sind wohl alle edler Geburt, dann kommen aber Ministerialen der Grafen von Kraiburg und Sulzbach, also des Stiftergeschlechtes (58. 65) mit Bitten für ihre Töchter, die in dem abhängigen Frauenkloster Aufnahme finden sollen. Nähere Prüfung wäre erwünscht.

Bei Tegernsee kann man den Beweis führen, dass es wohl im 11. Jahrhundert freiständisch war, dasselbe gilt von Geisenfeld; bei Ebersberg ist es auch wohl wahrscheinlich ¹⁾. Bei allen anderen Stiftungen ist der freiständische Charakter auch nicht für ältere Zeiten einigermaßen wahrscheinlich zu machen. Es ergibt sich die wertvolle Beobachtung, dass, wo die Hofämter sich finden, im Konvent auf vornehme Geburt gehalten wird.

In ganz Südostdeutschland ist also bisher ein freiständischer Konvent völlig zweifellos nicht nachgewiesen worden. Auch die Ministerialität war recht wenig verbreitet. Wie aus der Tabelle ²⁾ folgt, fehlt sie überall, wo sich Einfluss von Hirsau, St. Blasien oder Admont geltend gemacht hat; wir stellen weiter fest, dass auch die Augustinerchorherren eine Dienstmannschaft nicht haben aufkommen lassen. Sie findet sich bei Kanonissenstiftern und alten Benediktinerklöstern, jedoch nur bei wenigen jüngeren Gründungen.

Wir werden später versuchen, es zu erklären, dass nur so selten sich eine Dienstmannschaft in Bayern findet. Freiständische Klöster wären um 1300 schon wohl unmöglich gewesen; denn noch viel schneller als in Schwaben und Westfalen muss in Bayern das Aussterben des freien Adels sich vollzogen haben. Es fehlt leider an allen Vorarbeiten und Kontrollmitteln, so dass ich nur den rohen Eindruck wiedergeben kann, den meine Sammlungen mir gewähren.

¹⁾ Vgl. Exkurs XVIII.

²⁾ Vgl. Exkurs XIX.

Dreizehntes Kapitel.

Haben schon die Reformen, die der Hirsauer vorausgehen, sich gegen Ministerialität und Ausschliesslichkeit gerichtet?

Waren aber wirklich die Hirsauer die ersten, die keine Dienstmannschaft kannten und nicht grundsätzlich die unfrei Geborenen zurückwiesen? ¹⁾

Um das zu ergründen, habe ich auch die Rheinprovinz durchgearbeitet, wenn auch nicht so säuberlich, wie ich es gewünscht hätte.

Den Exkurs unterdrücke ich aus folgendem Grunde. Seinerzeit war auf meine Veranlassung von der philosophischen Fakultät als Preisaufgabe die Untersuchung der Ministerialität der Rheinprovinz ausgeschrieben worden. Das rief zwei Bearbeitungen hervor, von denen die eine leider den Termin der Einreichung nicht innehielt, die zweite — unter der Auflage einer Umarbeitung vor dem Drucke — den Preis erhielt. Damals habe ich ganz unabhängig von beiden den Stoff durchgearbeitet. Dann erschien die Leipziger Dissertation: Ahrens, Die Ministerialität in Köln und am Niederrheine (Leipziger Hist. Abhandlungen, Heft 9). Um nun nicht jenen sehr brauchbaren

¹⁾ Die Liste der Konfraternitäten von St. Peter in Salzburg (M. G. Nec. 2, S. 52 u. 54) zeigt uns die Freunde mit ihren abhängigen Zellen Cluny, Hirsau, Siegburg, Schaffhausen, St. Blasien und St. Georgen, die Kongregation von St. Emmeram, dann Zwiefalten, Wessobrunn, Benediktbeuren u. s. w. Die Struktur aller dieser Klöster zu vergleichen wäre sehr nötig.

Abhandlungen vorzugreifen, verzichte ich auf die Beigabe des Exkurses.

In dem Umfange der heutigen Rheinprovinz hat die Ministerialität kirchlicher Stifter lange nicht die Bedeutung gehabt, die wir ihr für Westfalen und Sachsen haben zuerkennen müssen. Eine entwickelte, mit den prunkvollen Hofämtern völlig ausgestattete Dienstmannenschaft fand ich nur längs der sächsischen Grenze in Essen und Werden, dann begreiflich bei den beiden Domstiftern Köln und Trier, auch bei St. Pantaleon in Köln, der Gründung des Erzbischofs Bruno (nach 955). Ansätze dazu auch bei den Aebten von Prüm und St. Maximin, aber wie weit sticht deren Hof ab von dem Leben am St. Galler! Es ist kaum recht der ritterliche Charakter entwickelt, und bei manchen Anstalten muss man zweifeln, ob wirklich eine höhere Ministerialität vorhanden war oder nur eine niedere, die nicht das Mindeste von Reiterdienst und weltlicher Tatenlust atmet: das sind die Köche und Bäcker für Weissbrot und Schwarzbrot, die Brauer und Grüter, die Badewärter und Schlafsaalwächter, Kammerdiener des Hauptes der Anstalt und Raseure, Pförtner und Gärtner, die Reliquien- und Kirchenwächter, deren Hauptpflicht es ist, nachts in der Kirche zu schlafen, Glöckner und Schulmeister, Schmiede, Holzsäger, Glaser für die Instandhaltung der Fenster, Zimmerleute, auch Müller¹⁾. Diese niedere Dienerschaft, diese „Hausgenossen“, wie sie einmal genannt werden, nahm später auch den Charakter von Aemtern und Lehen an, aber in den Adel drangen diese Leute wohl niemals vor. Der Dienst in der Kirche und in der Küche brachte seinen Mann nicht in den Sattel. Die rittermässige Dienstmannschaft hat sich in diesen Landen vielfach aus den älteren, zu Botendiensten verpflichteten Leuten entwickelt, die wir in Westfalen nicht finden oder

¹⁾ Aus Gandersheim (in Sachsen) führe ich zum Vergleich an: „Tres pistores siliginis, 2 pistores tritici, claviger granarii, molandinarius, 4 coci, 3 braxatores, 3 estuarii calefactores, claviger granarii, braccii, claviger cellarii, 2 adiutores eorundem.“ Erath S. 196.

wenigstens nicht mehr erkennen können. Die kleinen westfälischen Dienstmansschaften haben mitunter einen Droste (dapifer) an der Spitze, am Rhein und an der Mosel ist eine ähnliche Organisation mir nicht bekannt geworden. Hier sind auch sehr reiche und vornehme Stifter, wie St. Gereon in Köln, recht bescheiden mit ihrer Dienerschaft eingerichtet.

Die höhere Dienstmanschaft ist bei den Stiftern nur wenig verbreitet und nur wenig entwickelt — glänzend nur in Essen; selbst bei freiherrlichen Stiftern, wie Gerresheim, gelang es nicht, Ministerialen zu erweisen. Mehr verbreitet und reicher ausgestaltet ist dagegen die Ministerialität bei den Klöstern. Noch München-Gladbach (974), Deutz (1000) und Brauweiler (gegründet 1024) hatten Ministerialen, meist auch das eine oder andere Hofamt.

Eine direkte Ablehnung erfuhr die Ministerialität in Siegburg, wo der Erzbischof Anno II., hingerissen von dem Eindrucke, den das strenge Leben der Mönche von Fruttuaria auf ihn gemacht hatte, eine neue Ansiedlung von Mönchen begründete, die bald von erheblicher Bedeutung war als ein von vielen abhängigen Töchtern umgebener Sitz; noch um 1300 war Siegburg das reichste Kloster des Erzspengels. Die urkundliche Ueberlieferung ist durch Oppermann neuerdings gesichtet worden; wenn damit nun auch eine erhebliche Anzahl von Urkunden unter die Fälschungen eingereiht ist, so erkennen wir doch jetzt um so deutlicher die Tendenzen, welche die fälschenden Mönche bewegten! Man wollte sich der Vögte erwehren, der Abt war gewillt, selbst die Herrschaft in seinem Gebiete zu führen, und auch diese Dokumente sind Waffen in dem grossen Versuche, der die Zeit erfüllte, ein Kloster ohne Vogtei durchzusetzen oder doch diese möglichst einzuschränken.

Auf den Namen des Gründers wurden in Siegburg mehrere Gründungsurkunden gefälscht, deren Vorlage nach Oppermann eine später auch verunechtete Urkunde des Erzbischofs Hil-dolf gewesen ist. Dieser Gelehrte schliesst daraus, dass einzelne Punkte in der Vita Annonis und in der verunechteten

Urkunde Hildolfs sich finden, auf ihr Alter. Danach würde von den zwei uns berührenden Sätzen dieser Fälschungsgruppe der folgende der ältere sein: „ne quis abbatem loci illius servitium aliquod curiale facere compellat vel ad aliquod non regulare officium constringat.“ Die ersten Worte dieses Satzes könnten auf Dienste des Klosters am königlichen oder erzbischöflichen Hofe gedeutet werden, allein ich glaube im Einklange mit dem zweiten klaren Teile deuten zu müssen: wie niemand den Abt zur Einrichtung eines nicht durch die Regel vorgeschriebenen Amtes zwingen soll, so soll er auch nicht gezwungen werden, an seiner Hofhaltung feste Dienste einzurichten. Nach Oppermann wäre dann, wenn auch nur um wenige Jahre, der zweite Passus jünger: „Abbas preter famulos ecclesie nullam militiam maiorem assumat, sed horum obsequio res sibi commissas intus et extra disponat.“ Eine voll entwickelte Dienstmannschaft will man in Siegburg nicht, man führt dort auch nicht die Lösung der Hirsauer durch, sondern glaubt die Gruppe laikaler Diener in Abhängigkeit halten zu können, wie es so viele Klöster versucht und nicht erreicht hatten ¹⁾.

Auch in Siegburg gelang es nicht, der alten Entwicklung sich völlig zu entziehen; die Ministerialität entwickelte sich allen guten Absichten zum Trotze, obgleich es auch in Siegburg niemals Hofämter gegeben hat. Das Kloster hatte später rittermässige Ministerialen ²⁾, wenn auch kaum in erheblicher

¹⁾ Vgl. Oppermann, Kritische Studien zur älteren Kölner Geschichte (2. Siegburger Urkundenfälschungen und die Entstehung der Siegburger Territorialherrschaft), Westdeutsche Zeitschr. 21, S. 59—118. Der Text der angeblichen Stiftungsurkunden ebda S. 115—118 (die uns berührenden Teile sind mit R und T bezeichnet) und Lacomblet Bd. 1, Nr. 202 u. 203. Die verunechtete Urkunde Hildolfs (1076—1079) Lacomblet 1 Nr. 228.

²⁾ Vgl. um 1150: „de ministerialibus nostris“ 4, davon 2 scolteti. Lacomblet 1 Nr. 370—1166. Bertrammus ministerialis suus, Lacomblet 1 Nr. 421. — Genaue Regelung der Rechte der Beziehungen der Ministerialen von Siegburg und der Grafen von Sayn, z. B. „Item si

Zahl; in der Geschichte der Stadt Siegburg haben sie keine Rolle gespielt. Die Siegburger Reform machte zuerst einen grossen Eindruck, dann aber wandte sich die Stimmung ¹⁾ und die Kölner griffen die in St. Pantaleon aus Siegburg eingeführten Mönche an und wollten die alten wieder haben, die das Kloster hatten räumen müssen ²⁾. Die Neuerung, dieses „*inuitatum religionis genus*“ — wie Lampert sich ausdrückt —, missfiel, wie die vorausgegangene lothringische Reform nicht viel Beifall gefunden hatte.

Die Reformen der Cluniazenser, die lothringischen, die Gerhard von Brogne und unabhängig von ihm die Erneuerer des Klosters Gorze unternahmen, die Bestrebungen aller derer, die die *norma vitae regularis* zur Wahrheit machen wollten, sind bisher nicht nach den Gesichtspunkten untersucht worden, die wir hier übergenuß hervorgehoben haben. Sollten sie völlig bedeutungslos gewesen sein? Es würde nun darauf ankommen, auch hier den Quellenstoff genau durchzuarbeiten, es müssten die Studien also nach Lothringen und Burgund verlegt werden. Diese Aufgabe mag einem anderen vorbehalten sein, mir muss es genügen, wenn ich ein paar Zeugnisse bespreche, die auf die treibenden Gedanken ein Licht werfen.

Vorab ist aber hervorzuheben, dass jene Kette von Reformklöstern, die ihre Gründung oder Erneuerung von Einsiedeln und St. Emmeram erhielten, die Ministerialität nicht vermieden hat. Die neueste Untersuchung Tomeks lässt sie nur scheinbar unabhängig sein von Cluny, in Wahrheit sei Einsiedeln

ministerialis comitis uxorem duxerit ex ministerialibus ecclesie“ (1182). Quellen z. Rechts- u. Wirtschaftsgesch. d. rhein. Städte. I. Siegburg, S. 54 ff. (Lacomblet 1 Nr. 483). — 1229. Vom Vogte heisst es: „*Item de ministerialibus ecclesie nullam faciet exactionem*“ Lacomblet 2 Nr. 165. — 1254. Der miles Dietrich von Muffendorf ist ein zu Hergewede verpflichteter Dienstmann, Lacomblet 2 Nr. 405.

¹⁾ Vgl. Hauck 3, S. 858.

²⁾ Lampert ad 1074. Ueber diese Reform geht die urkundliche Ueberlieferung des Klosters nicht zurück. Vgl. Hilliger, Urbare von St. Pantaleon S. IV.

auf dem Umwege über England von Cluny beeinflusst worden. Also die „süddeutsche Frühreform“ hat diesen Schritt nicht getan¹⁾. Wie aber steht es mit der lothringischen Reform?

In einer Urkunde des Kartulars von Gorze, die von dem tüchtigen Metzger Bischofe Adalbero, dem Erneuerer Gorzes, ausgestellt wurde, findet sich ein Satz, der die Ministerialität ablehnt. Es sei eine Bestimmung für Gorze: „quod si (abbas) omnem teneret abbatie terram, oporteret et satellites tenere, cum quibus publice militaret, sin autem nil amplius haberet nisi quod ad mensam fratrum pertineret, nullum deberet servitium, nisi fratribus ministrare et religionem providere“²⁾. Der Abt eines eben ausreichenden Mensalgutes braucht keine Dienste dem Reiche leisten; hat er aber alles Land, dann ist er genötigt, Krieger zu halten und sie fürs Reich in den Krieg zu senden.

Der entsetzliche Verfall der lothringischen Kirche hatte darin seinen Grund, dass Laienäbte das Klostergut als Lohn für ihre Dienste genossen; der kriegerische Nutzen, den das

¹⁾ Der in Reichenau erzogene hl. Wolfgang, dann Mönch in Einsiedeln, Bischof in Regensburg, gewann für die Reform Tegernsees den hl. Ramwold aus St. Maximin, entscheidend sei aber die Einsiedlergewohnheit gewesen. Nach Tomek gehören diesem Reformkreise an Tegernsee, Feuchtwangen, Niederaltaich, St. Afra in Augsburg, Hersfeld, Ossiach, Seeon, Weihenstephan, Prül, Thierhaupten, St. Peter in Salzburg und Michaelbeuern. Von Frauenklöstern (worunter Tomek auch manche Stifter versetzt, wie er überhaupt diese Unterscheidung nicht sorgsam beachtet) St. Paul in Regensburg, Ober- und Niedermünster, Niedernburg in Passau, Neuburg an der Donau, Nonnberg in Salzburg, St. Georgen am Längsee, Sonnenburg, Gurk, Neumünster, Göss, St. Walburg in Eichstätt, Erla und Melk. Von diesen Klöstern haben wir manche zu besprechen gehabt, in der Regel fanden wir Ministerialen, mitunter sogar Hofämter.

²⁾ Calmet, Histoire de Lorraine. Preuves I, S. 338. Das Cartulaire (Edition par d'Herbomez. Mém. et doc., publ. p. l. soc. nat. des Antiquaires de France 1898) war mir nicht zur Hand. Zur Deutung der Umstände vgl. Wichmann, Adelbero I. Jahrb. d. Gesellsch. f. lothr. Gesch. 3, S. 128 f.

Reich von den Klöstern zog, hatte sie vielfach völlig dem religiösen Zwecke entzogen. Der Metzzer Bischof erkennt das und weist schon auf das Ziel hin, die Klöster sollen sich keine Krieger halten! Soweit ein flüchtiges Durchsehen der Quellen ergibt, hat auch schon Gorze keine Dienstmannschaft besessen¹⁾.

Einen anderen Ausblick gewähren uns die Arbeiten über die Cluniazenser. Sackurs grosses Werk²⁾ umspannt einen viel zu grossen Raum, um überhaupt die Wirtschaftsorganisation der neuen Reformklöster, die auf wenigen Seiten abgehandelt wird, zweifellos feststellen zu können. Allein ein jüngerer Forscher, Bonaventura Egger³⁾, hat das engere Gebiet der Westschweiz vortrefflich behandelt, und es ergibt sich, dass auch dort die Cluniazenser nicht eine ritterliche Ministerialität haben aufkommen lassen. Die Klöster hatten famuli aus dem Laienstande: Bäcker, Köche, Fischer, Schneider, einige begleiteten als Pferdewärter den Prior auf seinen Reisen⁴⁾; aber aus ihnen wurden ebensowenig Ritter wie aus den Meiern, die als lokale Wirtschaftsbeamte tätig waren und mächtig wurden. Die Kongregation wusste diese Leute niederzuhalten, und charakteristisch ist es, dass die Gewohnheiten von Beaulieu (im Limousin) den Meiern verbieten, ausser Lanze und Speer Waffen zu tragen⁵⁾.

¹⁾ Lager, Die Abtei Gorze. Stud. u. Mitt. aus d. Bened.- u. Cisterz.-Orden 8 (1887).

²⁾ Ernst Sackur, Die Cluniazenser in ihrer kirchlichen und all-gemeingeschichtlichen Wirksamkeit bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts. 2 Bde., 1892 f.

³⁾ Geschichte der Cluniazenserklöster in der Westschweiz bis zum Auftreten der Cisterzienser (Freiburger Histor. Studien 3), 1907. Leider brechen beide Bücher für uns zu früh ab, so dass uns Rückschlüsse aus späteren Zuständen unmöglich sind.

⁴⁾ Egger S. 205.

⁵⁾ „ut nullus ex illis neque de posteris eorum efficiatur miles, neque ullus portet scutum neque spadam neque ulla arma, nisi tantum lanceam et unum speronum; non habeant vestem scissam de antea et de retro,

Es scheint in der Tat, dass es den Cluniazensern gelang, das kriegerische Element von ihren Klöstern fernzuhalten, wie sie im Konvente keinen Unterschied der Geburt machten; ja Herzog Wilhelm von Aquitanien hatte das Kloster Cluny gestiftet, damit vor allem solche aufgenommen würden, „welche arm aus der Welt ausscheiden und nichts in das Kloster mitbringen, als ihren guten Willen“¹⁾. Dürfen wir annehmen, dass die Cluniazenser mit den beiden Grundsätzen hervortraten: „Mönche niedriger und hoher Geburt sind für Gott gleich“ und „Das Kloster soll keine waffentragenden Diener haben“, dann erscheint uns ihr Streben in einem anderen Lichte. Lange Zeit hat man ihren Einfluss auf dem kirchenpolitischen Gebiete ungemein hoch angeschlagen und überschätzt, Sackur hat das gemässigt; ist das, was wir auf Grund eines schmalen Materiales behaupten, richtig, dann liegt doch ein ungemein starker Einfluss von Cluny auf Deutschland vor, dann geht von ihnen jenes Streben aus, das alle anderen Reformer billigten und mit aufnahmen, die Klöster aus dem kriegerischen Leben herauszubringen. An der Pforte von Cluny und Romainmoutiers, wie an der von Fruttuaria und St. Vannes, stand kein mönchischer Portenarius, der gierig den Dienstmann, wenn er mit Schwert und Lanze, mit Panzer und Helm gerade von einer Klosterburg herübergeritten kam, nach dem Fortgang der Fehde des Herrn Abts gegen seine Widersacher frug; da gab es keine Ritter, welche dem Abte bei der Tafel dienten, da fehlte die Art des Prunkes, die die ritterliche Lebensweise in die Pfalz des alten deutschen Abtes hineintrug. Die alte deutsche Kirche war in diese kriegerische Tätigkeit hineingeschoben worden, von Cluny wie von den Reformern der westlichen romanischen Landschaften des Deutschen

sed tantum clausae fiant.“ Cartulaire de l'abbaye de Beaulieu (Nr. 50). Ist die Datierung (um 971) richtig, so scheint mir das Zeugnis vor die Einflussnahme von Fleury zu fallen.

¹⁾ Aus der Stiftungsurkunde, erwähnt bei Tomek S. 36.

Reiches ging die Bewegung aus, die schliesslich überall siegte¹⁾!

Der karolingischen Zeit gehört das Eindringen des Benefizialwesens, dann des Lehnwesens in die Kirche an. Zunächst glaubte die religiöse Gemeinschaft, die den Bischof und den Abt umgab, sich sichern zu können gegen die verzehrenden Folgen der Belehnungen, indem das Kapitels- (Konvents-) Gut von dem Teile des Bischofs (Abts) völlig getrennt wurde und diesem die ganze Versorgung der Lehnsleute, später der Ministerialen zugewiesen wurde²⁾. Es entstand daraus der Dualismus, der zu heftigen Kämpfen führte; da dem Bischofe und Abte der Reichsdienst fast allein oblag, waren sie die einzigen politischen Persönlichkeiten geworden, nur in der Sedisvakanz erwachte die Macht des Kapitels. War also schon im 9. Jahrhundert vor der Teilung die Gefahr erkannt, die in dem Feudalismus lag³⁾, so hat die deutsche Kirche das Lehnwesen von sich aus nicht überwunden; nachdem das Königtum vom Kirchengut genommen hatte, ging oft der grösste Teil als Lehen an die Laiengrossen, und bald wurde auch die Mi-

¹⁾ Nicht ohne Bedenken spreche ich diese Meinung aus. Es geschieht in der Absicht, andere zu weiteren Forschungen zu veranlassen. Es gibt sicher auch andere Strömungen innerhalb der Reform. Konrad II. unterstellte ja viele Klöster dem Einflusse Poppos und doch steht in dem Dienstrecht, das er für seine Gründung Limburg erliess, dass es dem Abt frei stehen solle, aus seinen Leuten einen zum Truchsessen, zum Schenken oder zu seinem Ritter zu machen und ihm Lehen zu geben. „Si vero . . . in suo obsequio habere voluerit, faciens eum dapiferum aut pincernam sive militem suum et aliquod beneficium illi prestiterit.“ 1035, Urkunde Konrads II. DK II 216, Stumpf 2070. Dass in den älteren Klöstern, die Reformern übergeben wurden, oft die ältere Organisation bestehen blieb, ist mir nicht zweifelhaft; aber auch manchē reformerische Neugründung trat doch in die Bahnen der alten deutschen Klöster.

²⁾ Vgl. Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis. 2. Teil. Die Güterteilungen zwischen Prälaten und Kapiteln in karolingischer Zeit. Bonn 1909.

³⁾ Pöschl a. a. O. S. 33.

nisterialität belehnt und nahm an sich, was noch übrig war. In Frankreich — so scheint mir — wurde das Heilmittel gefunden, die Ablehnung der Ministerialität, die Ausschliessung des Lehenswesens. In Deutschland schufen die Reformer Wandel¹⁾.

Wenn unsere Forschungen auch von einem sicheren Ergebnisse noch weit entfernt sind, so darf doch wohl als festgestellt gelten, dass in die Geschichte des Benediktinerordens ein Einschnitt zu machen ist; vor ihm haben oder erhalten die Klöster eine laikale, meist ritterlich lebende Dienerschaft, nachher wird das vermieden. Der Einschnitt liegt spätestens beim Auftreten der Hirsauer; schon vorher finden sich Ansätze, so bei den Siegburgern, den Reformen von Gorze. Auf burgundisch-lothringischem Boden muss man weiter forschen.

¹⁾ Früher führte man eine Tat Kaiser Heinrichs II. an, die das bei einem Kloster vorausgenommen hätte, was in dem Vertrage von St. Maria in Turri zwischen Kaiser Heinrich V. und Papst Paschalis II. als Lösung des großen Investiturstreites vorgesehen, aber von den deutschen Kirchenfürsten und Laien mit gellendem Widerspruche unmöglich gemacht wurde. Nach zwei Urkunden habe der Kaiser dem Kloster St. Maximin 6656 Hufen genommen und an drei Grosse weiter zu Lehen gegeben, damit sie für das Kloster Heer- und Hofdienst versähen. Nur eine sehr beschränkte Pflicht zur Hoffahrt sei dem Abte verblieben. Die beiden Urkunden aber sind von Bresslau (*Westdeutsche Zeitschr.* 5, S. 86) als Fälschungen erwiesen, sie werden von ihm um 1116 angesetzt, was die *Diplomataausgabe* billigt. *D H II* 500 und 502. Dopsch ist freilich geneigt, die Maximiner Spuria — wobei unsere Dokumente aber nicht ausdrücklich genannt sind — in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts zu setzen (*N. Archiv* 25, S. 343 f.), nachdem auch er sie einst später angesetzt hatte (*Mitt. Inst. f. österr. Geschichtsf.* 17, S. 1—34). Vgl. auch Jörres in *Westdeutsche Zeitschr.* 8, S. 232—241. Die Aehnlichkeit mit dem Versuche von 1111 ist wohl ein Argument für Fälschung nach diesem Termin.

Fünfzehntes Kapitel.

Freiständische Klöster und Stifter in der
Merowingerzeit, in den angelsächsischen Reichen
und im langobardischen.

Die Ausschliesslichkeit in der Auswahl freier oder gar edler Mönche ist wohl kaum in irgend einer Periode bei allen Klöstern oder auch nur bei allen Klöstern oder Stiftern für Frauen geübt worden. Unser ältestes Beispiel — Monheim — geht bis in das 9. Jahrhundert zurück.

Doch schon in der Merowingerzeit hat es freiständische Klöster gegeben. Nach Childerichs II. Ermordung († 675) gelangte der Hausmeier Ebroin, der unter jenes Regierung hatte ins Kloster wandern müssen, wie es das Los gestürzter Machthaber in jener Zeit oft war, aufs neue zur Gewalt; der älteste Biograph seines Gegners Leudegar macht ihm den Vorwurf: „Nachdem Ebroin sich in den Besitz der Gewalt gesetzt hatte, verdoppelte er seine Bosheit und seinen Hass; denn er begann die vornehmsten Grossen heftig zu verfolgen; wen er fassen konnte, liess er mit dem Schwerte aus dem Wege räumen, sonst trieb er sie zu fremden Völkern und nahm ihren Besitz an sich; ja er zerstörte die Klöster edler Frauen und jagte die ersten von ihnen in die Verbannung“¹⁾.

¹⁾ Auf diese wie auf die folgenden Stellen über die fränkischen Klöster machte mich Herr Professor Dr. Levison aufmerksam. Passio I. Leudegarii c. 28. SS. r. Merov. 5, S. 309 ed. Krusch: „sane feminarum nobilium monasteria destruens eorumque religione primarias in exilium dirigens.“

Können wir vielleicht noch einige solche vornehme Stifter nachweisen? Der vorzügliche Kenner der Merowingerzeit, Wilhelm Levison, möchte zunächst an Chelles (an der Marne bei Lagny)¹⁾ und Faremoutiers²⁾ denken. Vielleicht darf man weitergehen und sich die Konvente als edelfrei denken, in denen gestürzte Fürsten, Könige und Königinnen untergebracht wurden. Dazu würde z. B. das von der Königin Radegundis gestiftete Kloster zum heiligen Kreuz in Poitiers gehören, wo die Kaiserin Judith von den Grossen des Reiches eingesperrt wurde, ebenso Chelles und Laon, wohin Töchter Tassilos gesteckt wurden. Und wenn die gestürzten Familien solche

¹⁾ Nonnenkloster. Erste Aebtissin Bertila, mit den Nonnen aus Kloster Jouarre an der Marne nach Chelles verpflanzt, wo später die Benediktinerregel galt. Balthildis, die Gattin Chlodewigs II. (639—657), war die Gründerin. Sie führte für den unmündigen Chlotar III. (657 bis 673) die Regierung, ward zwischen 663 und 667 von den Grossen gezwungen, ins Kloster zu gehen, und lebte bis zu ihrem Tode (nach 677) in Chelles. In dem zu einem Doppelkloster erweiterten Chelles wurde der König Theuderich IV. (721—737) erzogen (Liber hist. Franc. c. 53). 788 wurde eine Tochter Tassilos dorthin gesteckt (SS. 1, S. 33). Gisla, die einzige Schwester Karls des Grossen, war dort Aebtissin; seit 825 Hegilwich, die Mutter der Kaiserin Judith. Nach der Vita Bertilae (bei Mabillon, Acta sanctor. ord. s. Benedicti 3, 1, 21—26, verfasst gegen Ende des 8., spätestens im ersten Drittel des 9. Jahrhunderts, bald SS. rer. Merov. Band 6) war Bertila: „nobilibus parentibus oriunda“ (c. 1), „nobilis puella“ (c. 2). Diese Vita verwendet sehr häufig den Ausdruck *domnus* und *domna*, abgesehen von Gliedern des königlichen Hauses auch bei Teutlechilda abbatissa (von Jouarre), die nach ihrer Grabschrift *genere nobilis* war (Le Blant 1, S. 266 Nr. 199), Bertila als Nonne in Jouarre, Genesisius (abbas am Hofe, dann Bischof von Lyon). Dem entspricht die Verwendung von *domnus*, *domna* in der ebenfalls in Chelles verfassten Vita Balthildis (SS. rer. Merov. 2, S. 475 ff.). Nach Baeda lib. 3 c. 8 (ed. Plummer 1, S. 142) wurden viele Töchter (dem Zusammenhange nach vornehmster Geburt) in fränkische oder gallische Klöster gesandt, vor allem nach Faremoutiers, Chelles und Andeley. In Chelles auch die Mutter des Königs Aldulf von Ostangeln und eine Verwandte des Königs Edwin von Northumbrien (Baeda 4 c. 21 [23]).

²⁾ Nach Baeda (3 cap. 8) befanden sich dort zwei Verwandte des Königs Anna von Northumbrien, die eine allerdings eine natürliche Tochter.

Rücksicht erfuhren, so leitete diese sicher die herrschenden Geschlechter, wenn sie ihre unmündigen Kinder Klöstern anvertrauten, vor allem die Töchter.

Die hl. Sadalberga (642 lebend) zog gemäss ihrer bald nach 680 entstandenen Lebensbeschreibung in das von ihr gegründete Frauenstift Sa. Maria (später St. Johann) zu Laon vorwiegend die Kinder der Edeln. Erwägt man, dass dort Tassilos eine Tochter verschwand, dass dort Kaiser Ludwig während einer Verschwörung seine Gattin Judith barg, dass die Gattinnen der letzten westfränkischen Könige aus karolingischem Blute diese Abtei innezuhaben pflegten, dass noch später, wenn die Könige in Laon die Krone tragen wollten, es gerade in diesem mit höchster Ehrfurcht von ihnen betretenen Stifte taten, dass die Abteikirche von einer Reihe abhängiger Kirchen, wie auf der Reichenau umgeben war, so dürfen wir wohl dieses im Herzen des französischen Krongutes belegene königliche Stift als freiständisch ansprechen. Doch auch hier kam der tiefe Verfall, und König Ludwig VI. verjagte die Damen und berief an ihre Stelle Mönche¹⁾.

Auch England hatte freiherrliche Klöster; zwar nur ein einziges Zeugnis habe ich dafür, dieses ist aber völlig klar. Asser erzählt in seiner Lebensbeschreibung des Königs Aelfred, dass dieser zwei Klöster gegründet habe, eins für Mönche in Aethelingae (Athelney, Grafschaft Somerset), das andere für Sanktimonialen vor Shaftesbury. Jenes musste er mit Mönchen verschiedenen Standes besetzen; denn da er in seinem eigenen Volke ausser Kindern keinen edlen oder freien Mann fand, der sich zum mönchischen Leben freiwillig entschliessen wollte — so tief war in den Zeiten der Einfälle das kirchliche Leben herabgesunken —, blieb ihm nichts anderes übrig²⁾. In

¹⁾ Die Belege in Exkurs XXII.

²⁾ Asserius, de rebus gestis Aelfredi cap. 92 Ende und 93 (ed. Stevenson S. 80): „In quo monasterio diversi generis monachos undique congregavit et in eodem collocavit. Nam primitus, quia nulum de sua propria gente nobilem ac liberum hominem, nisi infantes,

Shaftesbury aber setzte Aelfred seine eigene Tochter Aethelgeofu zur Aebtissin, mit der viele andere edle Nonnen in klösterlicher Zucht Gott dienend im Kloster wohnten¹⁾. Beide Stiftungen stattete der König sehr reich aus.

Auch aus Italien kann ich ein freiständisches Kloster nachweisen. Es ist S. Salvatore (später Sa Giulia genannt) in Brescia, die letzte grosse Gründung des langobardischen Königshauses, aus dessen Besitz nicht allein herrliche Kunstschätze uns erhalten sind, sondern auch ein „*liber vitae*“ aus der Mitte des 9. Jahrhunderts, der ergibt, dass hierher nur freigeborene Kinder dargebracht wurden. Und verwundern wir uns darüber nicht, denn wie die deutschen Karolingen ihre Prinzessinnen in Zürich und Buchau versorgten, so haben die italienischen es mit diesem Stifte gehalten, das an Reichtum und Ansehen hoch gestellt werden muss²⁾.

Sollte es das einzige Beispiel in Italien gewesen sein? Schwerlich! Sollten auch im alten Gallien wie England die nachgewiesenen die einzigen gewesen sein? Man müsste dann an eine Genauigkeit der Ueberlieferung glauben, die für jene Zeiten ausgeschlossen ist. Aber alle die Anstalten, die wir in diesem Abschnitte nachwiesen, waren Stiftungen für Sanktimonialen! Weiterer Forschung öffnet sich ein dankbares Feld!

qui nihil boni eligere nec mali respuere pro teneritudine invalidae aetatis adhuc possunt, qui monasticam voluntarie vellet subire vitam, habebat . . . ideo diversi generis monachos in eodem monasterio congregare studuit.“

¹⁾ A. a. O. cap. 98 (S. 85): „in quo propriam filiam suam Aethelgeofu, devotam Deo virginem, abbatissam constituit, cum qua etiam aliae multae nobiles moniales in monastica vita Deo servientes in eodem monasterio habitant. Quae duo monasteria terrarum possessionibus et omnibus divitiis locupletatim ditavit.“

²⁾ Siehe Exkurs XX.

Sechzehntes Kapitel.

Die freiständischen Klöster und das Reich

(Reichsfürstenstand, Hofämter, Reichsgut und Freiherrlichkeit der Konvente in ihrem Verhältnisse zueinander. Reichskriegspflicht und Freiherrlichkeit).

Unsere Ergebnisse ermöglichen es, die ausgezeichneten Studien Fickers über die dem Reiche gehörigen Kirchen fortzuführen. Eine besonders feinsinnige Arbeit war die über die Kirchen, deren Inhaber als Reichsfürsten bezeichnet wurden. Ficker hat das Ergebnis seiner mühseligen Studien in einer Tabelle zusammengefasst¹⁾. Zwar können wir sie nicht für alle Landschaften vergleichen, da unsere Forschung das Bistum Chur sowie die rheinischen Lande von Bern bis ins Gebiet von Trier, ausserdem das Maingebiet, Hessen, Lothringen und andere Lande beiseite liess.

Für die Landschaften, die von uns behandelt sind, ergibt sich, dass sämtliche Klöster und Stifter, die als reichsfürstlich erscheinen, auch im 13. Jahrhundert einen edelfreien Konvent hatten oder ihn doch vorher besessen hatten²⁾. Als Reichs-

¹⁾ Ficker, Vom Reichsfürstenstande. Bd. 1, S. 373. Innsbruck 1861.

²⁾ Von den reichsfürstlichen Anstalten hatten im 13. Jahrhundert freiherrliche Konvente: Reichenau, St. Gallen, Einsiedeln, Zürich und Säkingen, Werden, Essen, Elten und Nivelles, Herford, Quedlinburg, Gernrode und Gandersheim. Bei Kempten, Ellwangen, Buchau und Lindau, bei Corvey, bei Tegernsee, St. Emmeram, Ebersberg (auch bei Benediktbeuern), Obermünster und Niedermünster haben wir für frühere Zeiten es wahrscheinlich gemacht. In dieser letzten Gruppe sind einige als Reichsfürsten zweifelhaft: der Abt von Kempten sass auf der Prä-

fürst erscheint allein der Abt von Rheinau, ohne dass wir es sehr wahrscheinlich machen können, dass der Konvent je edelfrei war¹⁾. In dem Kreise der Reichsfürsten wurde also nicht allein auf das Blut der Aebte und Aebtissinnen Wert gelegt, sondern auch auf das ihrer Konventualen; bei den Domkapiteln war man weniger streng als bei den Klöstern.

Keineswegs waren umgekehrt alle edelfreien Konvente auch reichsfürstlich²⁾, wohl aber alle edelfreien Benediktinerklöster.

Alle Klöster, bei denen die vier Hofämter vorkommen, hatten damals oder doch in früherer Zeit auch einen freiherrlichen Konvent³⁾. Eine Ausnahme macht mindestens St. Pantaleon in Köln.

latenbank, wird auch nicht als Fürst bezeichnet, geht aber zweimal dem Fürstbabe von Ellwangen voraus (Ficker 1, S. 332), der 1215 Fürst genannt wird (1, S. 335). Buchau und Lindau sassen bei den Reichstagen auf der Prälatenbank, bei den Kreistagen unter den Fürsten. Bei Elten und auch bei Herford fehlt es an Quellen. Hat es also in Schwaben den Anschein, als wären die Aebte von Reichskonventen, die nicht mehr nur Edle umfassten, auf die Prälatenbank verwiesen, so stimmt das nicht bei Corvey, wohl aber bei den drei Regensburgern; Benediktbeuren, Tegernsee und Ebersberg verloren früh die Reichsunmittelbarkeit. Für Ebersberg ist der Fürstentitel nicht nachgewiesen.

¹⁾ Der Abt erscheint als Fürst 1240 und 1241. Ficker 1, S. 333. Huillard 5, S. 1159 u. 1204 (an der zweiten Stelle als Zeuge). Vom Konvente kennen wir bis 1244 11 Mönche, davon ist einer edel, einer Schaffhauser Patrizier, einer vielleicht edel (Al. de Lapide). Zürcher UB. 2, S. 6, 85 u. 121. Ministerialen finde ich nicht, einen servus 1280 5, S. 127, 6, S. 256 f. Für vornehmen Charakter spricht es aber, dass mehrfach Edle dort eine Präbende sich versorgten: Friderun (Nr. 43), Bertoldus de Flacho (46, vgl. Zür. UB. 1, S. 127), Bernhardus de Griessheim (Griessen, 47), Landfried von Geisingen (48). Quellen z. Schweiz. Gesch. Bd. 3, H. 2.

²⁾ Es fehlen Waldkirch, St. Gereon und St. Ursula in Köln, Gerresheim, Thorn, Andenne, Münsterbilsen, Meschede, Geseke, Neuenheerse, Kaufungen und Geisenfeld, also ein Kanonikerstift und elf Kanonissenstifte.

³⁾ Vier Hofämter und freiherrliche Konvente hatten im 13. Jahrhundert: Reichenau, St. Gallen, Einsiedeln (was ich allerdings nur mit

Der Satz lässt sich nicht umkehren, nicht alle freiherrlichen Anstalten hatten die vier Hofämter¹⁾.

Ein grosser Teil der edelfreien Klöster gehörte dem Reiche; aber es gab auch solche, die niemals in dem Eigentume des Reiches waren. In Schwaben macht nur eine Ausnahme Waldkirch, ihm wurden aber 994 die Rechte der Reichsabteien gewährt²⁾. Am Niederrhein sind viele wohl nie im Eigentume des Reiches gewesen, wie St. Gereon, Gerresheim, Thorn, St. Ursula in Köln, Gesecke, Neuenheerse. Meschede gehörte seit 1042 dem Erzstift Köln³⁾. In Bayern war Geisenfeld sicher nicht Reichsgut, bei Benediktbeuren wechselte das Recht sehr oft⁴⁾. Die Umkehrung trifft aber nicht zu: es gab im Eigentume des Reiches einige Stiftungen, die seit langem einen gemischten Konvent hatten⁵⁾. Für Männerklöster des Benediktinerordens vermag ich allerdings keine sicheren Beispiele anzuführen⁶⁾.

Dass das Reich sicherlich als Regel befolgte, in die ihm

Vorsicht behauptete), Werden, Essen, Quedlinburg, Gernrode (Marschall fehlt), Gandersheim, Meschede, Benediktbeuren erhielt die vier Hofämter erst durch Rudolf von Habsburg. Die vier Aemter, aber keinen hochadligen Konvent mehr haben Kempten, Corvey, Herford und Tegernsee. Mehrere Hofämter, aber nicht alle, lassen sich nachweisen bei Neuenheerse, St. Emmeram, Niedermünster und Geisenfeld.

¹⁾ Sie fehlen offenbar in Zürich (im Zürcher Urkundenbuch finde ich nur Dienstmannen), St. Gereon, Kaufungen und Ebersberg, wo die Quellen ausreichend fliessen, um einen Schluss ex silentio zu gestatten. Bei Säckingen und Waldkirch steht an der Spitze der Dienstmansschaft ein Meier. Vgl. Krieger, Topogr. Wörterbuch. 2. Aufl. 2, Spalte 717 u. 1328.

²⁾ Ficker 1, S. 334.

³⁾ Ficker 1, S. 349.

⁴⁾ Ficker 1, S. 335.

⁵⁾ Ich glaube das von den Stiftern St. Servatius zu Maastricht, St. Maria in Aachen, von St. Simon und Juda zu Goslar, St. Suitbert zu Kaiserswerth behaupten zu können.

⁶⁾ Es kämen etwa in Frage Ottobeuren (s. oben S. 133—137), Wessobrunn (s. S. 181 und Exkurs XIX) und Hildewardhausen.

gehörigen alten Benediktinerklöster und Kanonissenstifter nur freigebozene Personen aufzunehmen, scheint mir nach den vorgebrachten Beweisen festzustehen, wenn ich es auch nicht wagen würde, dies für alle z. B. in karolingischer Zeit dem Reiche gehörigen Anstalten zu behaupten, da es doch sehr wohl möglich ist, dass die Könige mindere Anstalten verschenkten und nur die vornehmsten beim Reiche behielten. Es mag auch Klöster gegeben haben, wo die abweichende Tradition sogar von den Königen als geheiligt angesehen wurde, wie es wohl längere Zeit für Fulda galt. Ficker trennte bereits scharf die älteren Benediktinergründungen von denen, die seit dem Investiturstreite entstanden. Was von jenen reichsunmittelbar blieb, erhielt vom Könige seine Regalien und den fürstlichen Rang; wir dürfen hinzufügen, dass die Aebte aus vornehmen Geschlechtern stammten und die Konvente nur Freigebozene aufnahmen. Die jüngeren Konvente waren der weltlichen Macht, also auch der des Königs, so viel wie möglich entzogen worden; sie unterstanden teils dem päpstlichen Stuhle, teils waren sie wie die Prämonstratenser und Cisterzienser ganz auf sich gestellt. Dass sie keinen Unterschied zwischen den Aufzunehmenden machten, ist wohl erwiesen. Mir ist nur ein jüngeres Stift bekannt geworden, das seinen Ersatz auf die Edlen einschränkte¹⁾. Wo in den Quellen das Wort „regulariter vivere“ scharf und regelmässig gebraucht wird, darf man auch vor dem Investiturstreit an einen gemischten Konvent denken, wie es bei Meinwerk von Paderborn in seiner Lebensbeschreibung heisst: in ein von ihm begründetes Kloster „quosdam pueros ministerialium et civium suorum regulari norma instituendos inibi contradidit“²⁾.

Die jüngeren Klöster, die seit dem Investiturstreit entstanden, mieden, wie wir gesehen haben, im allgemeinen die Ministerialität. Alle freiherrlichen oder freiständischen Klöster,

¹⁾ Ruppertsberg, davon später.

²⁾ Kap. 131. M. G. SS. 11, S. 132.

die wir kennen lernten, hatten Ministerialen: bei Lindau ist es zweifelhaft, für Säckingen und Waldkirch wäre es nötig, die Archivalien zu prüfen, bei Gerresheim sind keine überliefert. Alle vier sind Kanonissenstifter. Aus dem Vorhandensein einer Ministerialität sofort auf den Charakter als freiherrliches oder freiständisches Kloster zu schliessen, wäre meines Erachtens verfehlt; aber ich glaube allerdings, dass es in solchen Konventen wie in Freckenhorst gehalten wurde: man wählte die Aebtissin oder den Abt aus edlem Blute.

Für das Reich war es nicht gleichgültig, ob ein Stift Dienstmannen hatte oder nicht, denn mit ihnen verstärkten die Kaiser die Aufgebote der Weltlichen; mögen in älterer Zeit freigeborene Krieger von den Klöstern gestellt worden sein, später füllten die Dienstmannen die Heerscharen der Kaiser. Reichsklöster, die keine Ministerialität hatten, wurden, wenn sie keine bedeutenden Servitien zu entrichten hatten, am leichtesten weggegeben. So geschah es mit dem Kloster Helmarshausen, das Heinrich II. dem Bistum Paderborn schenkte: „quia nec in facultatibus nec ministerialibus regno servitio esse potuit,“ und dabei hatte das Kloster wenigstens später immerhin noch einige Dienstmannen¹⁾. Kemnade und Visbeck, beide für Frauen eingerichtet, haben keinen Nutzen für das Reich: „vel in militia vel in alio servicio“, so werden sie an Corvey gegeben²⁾. Nachrichten über einzelne Aufgebote von Klöstern sind selten, wer sich annähernd ein Bild von dem Anteile der Reichskirchen (und anderer?) machen will, müsste sich eigentlich die Aebte zusammenstellen, welche die deutschen Könige auf den Kriegszügen begleiteten. Für den grössten Teil der Zeit Kaiser Friedrichs I. fehlt aber sowohl die Regestengrundlage wie die erste Verarbeitung in den Jahrbüchern; ich habe deshalb diese Arbeit zurückgestellt.

Aber wir haben wenigstens eine statistische Quelle, sie

¹⁾ S. oben S. 164. Vita Meinweri cap. 144, S. 11, 137.

²⁾ Wibaldi epistol. 34. Jaffé, Bibl. r. Germ. 1, S. 113.

liegt freilich sehr, sehr früh, in einer Zeit, in der die Dienstmannschaft erst in der Bildung war. Es ist die Aufgebotsliste für einen grossen Teil Deutschlands, die Otto II. im Frühherbst 981 ergehen liess, um kraftvoll in die Verhältnisse Unteritaliens einzugreifen, das eine Beute der Sarazenen zu werden drohte¹⁾. Das Verzeichnis ist innerhalb seiner räumlichen Grenzen für die Bistümer vollständig²⁾, denn für das Fehlen der Bischöfe von Utrecht und Metz sind Gründe zu finden³⁾. Warum sollten denn die Aebte der betreffenden Landschaften weniger vollständig sein? Es werden 12 Aebte aufgezählt, von denen sieben persönlich erscheinen sollen; im ganzen sollen sie 442 Mann stellen, während den 19 Bischöfen die Zahl von 1062 aufgelegt wird. Alle diese Aebte sind im 13. Jahrhundert Reichsfürsten; wir kennen bereits die von Reichenau, St. Gallen, Ellwangen und Kempten, aus den von uns nicht behandelten Landschaften stammen die Aebte von Murbach, Weissenburg, Lorsch, Hersfeld, Fulda, Inden (-Kornelimumster), Stablo und Prüm. Von den Reichsfürsten, die Ficker für das 13. Jahrhundert aufzählt, fehlen in dem Aufgebote aus unserem Gebiete Werden, Einsiedeln, Rheinau, Ottobeuren, Benediktbeuren, St. Emmeram, Tegernsee und Ebersberg. Bei dem Abte von Werden lag der Bischof Heinrich von Augsburg in Haft. Warum Einsiedeln übergangen wurde, ist nicht festzustellen.

Dass die bayrischen Klöster fehlen, erklärt sich aus den Absichten und den Folgen der Säkularisation, die der erste

¹⁾ Bester Abdruck bei Uhlirz, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III. 1, S. 247 f.

²⁾ Es werden in den drei Gruppen die Bischöfe von Strassburg, Speier, Worms, Mainz, Köln, Würzburg; Lüttich, Cambrai, Trier, Verdun, Toul; Salzburg, Regensburg, Freising, Eichstätt, Säben-Brixen, Augsburg, Konstanz und Chur genannt.

³⁾ In Utrecht wurde der eine der Führer des Aufstandes von 977 in ritterlicher Haft gehalten, Herzog Heinrich von Bayern; Bischof Dietrich von Metz war schon in Italien. Bleibt ungewiss, weshalb Bischof Pilgrim von Passau in dem Aufgebote übergangen wird.

bayrische Stammesherzog Arnulf (907—937) vornahm, als die Ungarneinfälle fast alle Klöster zerstört und gezeigt hatten, dass das Aufgebot der Landleute, der gewöhnliche Heerbann gegen die flinken Reiterscharen nicht helfe, man vielmehr der gleichen Waffe bedürfe. Der organisatorisch veranlagte Liutpoldinger übernahm für die neue Herzogsgewalt die zentralistische Bildung der Heeresmacht, der Herzog vergabte Lehen an die Grossen, und die statteten damit Reiter aus. Die Lehen aber wurden aus dem Klostergute gebildet, das im riesigen Umfange säkularisiert wurde, so dass die reichen Klöster mit winzigen Resten zufrieden sein mussten, manche ganz verdarben. Für Bayern ergab sich daraus eine Abweichung von der deutschen Regel, eine Aehnlichkeit mit den Zuständen romantischer Landschaften: in den Kriegsdienst hatte sich nicht die Hand eines Geistlichen zu mischen — die Bischöfe ausgenommen — der Herzog versah die Pflicht des Heeresdienstes auch für die Reichsklöster. Es ist also nicht zu verwundern, dass Benediktbeuren — wo bald darauf die Vögte 1250 Hufen an sich nahmen — und Tegernsee fehlen, obwohl beide damals Reichsklöster waren, auch Niederaltaich¹⁾.

¹⁾ Ueber die Säkularisation vgl. Riezler, Geschichte Bayerns I, S. 322—328. Döberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns S. 102 ff. Ueber Arnulf von Bayern redet von klösterlichen Quellen gut nur das wohl in St. Emmeram geschriebene Fragmentum de Arnulfo duce, wo der bayrische Partikularismus hell aufleuchtet. St. Emmeram fühlte sich wahrscheinlich durch seinen Herrn den Bischof gegen die harte Hand des Herzogs gedeckt. „Per beneficium transierunt in usus laicorum“ (Fälschung für Tegernsee), „per ipsos potentes (qui ipsa praedia in feoda receperant) ad minores personas fuerant hinc et inde feudaliter derivata“ (Herim. Altah). Dieser ausgezeichnete Mann schreibt weiter: „Attamen quia dicte possessiones ad augmentum regni cesserant, gracia fit regalibus ecclesiis, sicut in quorundam monasteriorum privilegiis adhuc cernitur, quod ab obsequiis illis, que facere solebant imperatoribus et regibus cum milicia et armis, quando ipsos reges contigit ire in aliquam expeditionem, essent penitus absolute, et ut recipiens prelaturam ab imperio per ceptum nichil juris daturus esset curie, nisi quod proprio arbitrio et bona voluntate voluerit ministrare. Domnus etiam Ludwicus dux Bawarie (1183 bis

Jedenfalls ersehen wir aus der Liste, dass die Aufgebote nur von Benediktinerklöstern gefordert wurden, nicht von Kanonikerstiftern und vor allem nicht von Kanonissenstiftern. Die Regel darf wohl ohne Bedenken abgeleitet werden, dass die Dienstmannen von Frauenkonventen nicht zum Reichsheere stiessen ¹⁾).

Wie gesagt, es muss einer sorgfältigen Untersuchung vorbehalten bleiben, festzustellen, welche Aebte mit ihren Dienstmannen dem Kaiser auf ihren Heereszügen tatsächlich dienten. Soweit ich nach den Schriften über das hochmittelalterliche Heerwesen ²⁾ urteilen darf sowie nach meiner eigenen Kenntnis der Quellen, geht in salischer, staufischer Zeit wie in dem Jahrhundert nach dem Interregnum der Kreis nicht über die geistlichen Reichsfürsten hinaus. Damit stimmt das Lehenrecht des Schwabenspiegels überein, das bestimmt, dass wie die

1231), pater videlicet Ottonis ducis (1231—1253), sepius fatebatur, quod pro Altahensi et Tegernsensi et similibus ecclesiis de suo ducatu obsequium illud, quod dicitur herschilt, ipse et alii sui successores imperio exhibere deberent“ (M. G. SS. 17, S. 370).

¹⁾ Ausnahme Sonnenburg, das dem Bischofe von Trient unterstand und ihm bei einem Römerzuge einen Ritter stellte. *Fontes rer. Austr.* 2, 5, p. 156.

²⁾ Ludwig Weiland, Die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI. nach ihrer staatsrechtlichen Seite. *Forschungen z. d. Gesch.* 7 (1867). Ficker, Ueber das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut (*Sitzungsber. d. Wiener Akad., phil.-hist. Kl.* 72. Bd., vor allem § 46 ff.). Martin Baltzer, Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens in der Zeit von den letzten Karolingern bis auf Kaiser Friedrich II. (*Strassb. Dissert.* 1877). Karl Spannagel, Zur Geschichte des deutschen Heerwesens von dem Beginn des 10. bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts (*Leipz. Dissert.* 1885). Gustav Rosenhagen, Zur Geschichte der Reichsheerfahrt von Heinrich VI. bis Rudolf von Habsburg (*Leipz. Dissert.* 1885). (Er hat das meiste Material gehabt und am wenigsten aus ihm gewonnen.) Richard Scholz, Beitr. zur Geschichte der Hoheitsrechte der deutschen Könige 1138—1197. *Leipz. Studien a. d. Gebiete d. Gesch.* Bd. 2, 1896. Delbrück, *Geschichte der Kriegskunst im Rahmen der politischen Geschichte.* Bd. 3. In eine nähere Auseinandersetzung möchte ich nicht eintreten.

Frauen, die Lehen von dem Reiche haben, statt der Heerfahrt selbst einer Heersteuer pflichtig sind, so auch der Pfaffe, der nicht Fürst ist¹⁾.

Beschränkte sich die Ministerialität, wie wir gesehen haben, nicht auf die Reichsfürsten, und waren nur diese zur Reichsheerfahrt verpflichtet, so folgt daraus, dass schon in der Zeit des alten Königtums dieses nicht im stande war, die gesamte Masse der technisch geschulten Krieger für die Zwecke des Reiches zu verwenden. Ein erheblicher Teil der Berufskrieger diente Aebten, die niemals zur Reichsheerfahrt erschienen; sie wurden nur für deren örtliche Zwecke verwendet. Nicht erst in dem Zeitalter der stehenden Heere waren in Deutschland militärische Streitkräfte vorhanden, die Kaiser und Reich nicht für sich mobil machen konnten, das war schon im Hochmittelalter der Fall. Wie schimpflich war es, dass im 17. und 18. Jahrhundert deutsche Fürsten ihre Truppen an fremde Fürsten verpachteten, während es zur Deckung des Rheines an den Kräften fehlte!

Wenn wir also feststellen konnten, dass schon in den Tagen Ottos II. im wesentlichen dieselben Abteien Kriegsmannschaften stellten, wie in denen der Staufer, so trifft das nicht für die karolingischen Zeiten zu, wenn wir da dem Klosterdienstverzeichniss von 817 Glauben schenken dürften²⁾. Zwar unterliegt das Aktenstück ernstem Bedenken, die Pückert zu dem Urteil führten, dass es sich um eine in Septimanie hergestellte Fälschung handle³⁾, aber sehr gründliche Kenner jener Zeiten haben sich geweigert, diesen Gründen zu folgen und behandeln das Register als echt, wenn auch als unvollständig und nicht authentisch⁴⁾. Mir liegen jene Zeiten viel zu fern, als

¹⁾ Lehenrecht § 63.

²⁾ Mon. Germ. Capitul. 1, p. 349—352, Nr. 171. Vgl. auch den Text bei Ménard, Histoire civile . . . de la ville de Nismes 1, Preuves 1, 2.

³⁾ Berichte der sächs. Gesellsch. d. Wissensch., phil.-hist. Kl. 42 (1890), S. 46—71.

⁴⁾ Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands

dass ich mir ein ernstes Urteil zutrauen möchte, doch ich neige dazu, diese Quelle gleichwohl nicht als eine trügerische anzusehen¹⁾. Ist sie das, so können wir die karolingische Dienstpflicht mit der späteren vergleichen. Die Gruppe, welche diejenigen Klöster aufzählt, die Geschenke und Kriegsdienste tragen müssen²⁾, führt aus dem Gebiete der deutschen Zunge fünf Klöster auf; Stablo, Lorsch und Tegernsee wurden später reichsfürstlich, von ihnen stellte schliesslich nur noch Lorsch Mannschaft³⁾. Schuttern und Mondsee haben, soviel sich sehen lässt, nie Truppen gestellt, Mondsee kam schon 833 an das Bistum Regensburg, Schuttern 1007 an Bamberg. Die zweite Gruppe hat nur Geschenke zu geben und trägt keine Pflicht, Mannschaften zu stellen. Darunter sind 12 Klöster des deutschen Sprachgebietes. Von ihnen haben in späterer Zeit, zum Teil schon in den Tagen Ottos II., Mannschaften gestellt Fulda, Hersfeld, Ellwangen, Kempten und Benediktbeuren, diese wurden auch alle Reichsfürsten. Die übrigen sechs deutschen

im Mittelalter 1, S. 96 und M. G. Concilia 2, p. 466. Böhmer-Mühlbacher 1², n. 651 (631): „Eine Beweisführung, die zu viel beweisen will.“ Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis 1, p. 159 Anm. 1. Hauck 2², S. 584, Anm. 4, hält mit Pückert das Ganze für eine Erdichtung eines Späteren.

¹⁾ Pückert macht nicht klar, wozu dies Dokument denn gefälscht sein sollte. Bei genauem Zusehen zerfällt das Aktenstück in zwei Teile; der erste kann sehr wohl 817 in Aachen aufgestellt worden sein, er teilt die Klöster in drei Gruppen, die wiederum je drei Gruppen bilden: linksrheinisch, ultra Rhenum, in Bavaria; die Zahl der Klöster der sachlichen Gruppen wird jedesmal angegeben (auf 14, 16 und 18). In diesem Teil tritt Septimanien nicht hervor; so viel ich sehe, sind die Landschaften ziemlich gleichmässig vertreten. Der zweite Teil ist ein vom ersten Teil völlig unabhängiges Verzeichnis von Klöstern in Aquitanien (13), Septimanien (14), Gebiet von Toulouse (4) und Gascogne (5). Diese Betrachtung legt es nahe, allenfalls im zweiten Teile eine Verfälschung zu sehen, die aber den ersten Teil sehr wohl als echt bestehen lassen kann. *Salvo per omnia iudicio meliore.*

²⁾ „*quae dona et militiam facere debent.*“

³⁾ Stablo wurde befreit durch Lothar III. und Konrad III. Der Vogt trug die Last, wie bei Tegernsee der bayrische Herzog.

Klöster haben später zum Teil nachweisbar eine Dienstmannschaft, zwei Klöster sind nicht mit Sicherheit festzustellen¹⁾. Aus der dritten Gruppe mit 11 deutschen Klöstern ging (im 13. Jahrhundert) kein Reichsfürst hervor, von keinem können wir Anteil an der Reichsheerfahrt nachweisen, bei einigen haben wir eine Ministerialität festgestellt²⁾.

Ist es berechtigt, der Quelle zu vertrauen, so ist zu folgern, dass zwischen 817 und 982 die Zahl der Klöster, welche Krieger zu stellen hatten, vermehrt wurde, mindestens um Fulda, Hersfeld, Ellwangen und Kempten.

In dem Hochmittelalter ward die Kriegspflicht der Reichsabteien in der Tat von unfreien Ministerialen abgedient, in der karolingischen Zeit aber erscheinen nur selten Unfreie, der Kern besteht aus den freien Vassi. Die Heeresdienstpflicht der Bischöfe und Aebte ist, wie Pöschl mir erwiesen zu haben scheint, durch Karl den Grossen eingeführt worden³⁾; sie mussten persönlich kommen und mit ihrer bewaffneten Mannschaft, mit der Stiftsvasallität sich stellen und an dem Feldzuge teilnehmen.

Betraf diese Pflicht, die Stiftsvasallität zu stellen alle Stifter und Klöster mit männlichen und weiblichen Insassen? War es wirklich in den Tagen Karls des Grossen ein universales Gebot? Wer das annimmt, der muss auch zwei Voraussetzungen einräumen: einmal, dass die Vasallität bei allen diesen Anstalten eingeführt wurde, dann, dass schon Ludwig

¹⁾ „*quae tantum dona dare debent sine militia.*“ Ausser den genannten: ultra Rhenum: Suarizaha (Schwarzach, Bistum Strassburg), in Alamannia: Fiuchtinwanc (Feuchtwangen), Nazaruda (?), in Bavaria: Altemburc, Altahe (Niederaltaich), Cremisa (Kremsmünster), Mathaseo (Mattsee).

²⁾ „*quae nec dona nec militiam dare debent, sed solas orationes pro salute imperatoris vel filiorum eius et stabilitate imperii.*“ Münster im Gregorientale, Maursmünster, Ebersheim, Klingen; jenseits des Rheines: Scewanc (?), Sculturbura (Schlüchtern?), in Bayern: Berch (Berg im Donaugau), Metten, Sconenauva (?), Moosburg und Wessobrunn.

³⁾ A. a. O. 1, S. 155 ff.

der Fromme ganzen Gruppen von Klöstern diese schwere Last abnahm. Dass eine bestimmte Gruppe von Aebten bereits unter Karl dem Grossen befreit war, kann man nicht erkennen; Pöschl glaubt es von den Regularäbten behaupten zu können¹⁾.

Wie die Dinge in den Tagen der Karolinger auch geordnet gewesen sein mögen, so viel hat uns das Verzeichnis von Aachen lehren können: die Gruppen, welche später deutlich zu erkennen sind, beginnen sich schon unter Ludwig dem Frommen zu sondern. Das Kloster, das bereits damals die schwere Bürde der Heerespflicht trug, stand auf der Treppe, die zum reichsunmittelbaren, reichsfürstlichen Stande führte; da war die Entwicklung dem Abte, dem Herrn der Vasallen und dann der Ministerialen, dem Reichsfürsten, günstiger als dem Konvente, während in den anderen Klöstern der Konvent wohl mehr zu bedeuten hatte.

Die Klöster, die eine starke Vasallenschar sich beschafften und das Lehenwesen in das Klosterleben einführten, haben dem Staate enorme Dienste leisten können. Die Existenz einer solchen bewaffneten Mannschaft verschärfte jedoch den Gegensatz zwischen dem Abte und Konvente. Der Abt als der Herr

¹⁾ Seine Beweise (1, S. 157) scheinen mir nicht zu genügen. Er beruft sich auf Conc. Rhispac. Frising. Salisb. c. 44 (M. G. Conc. 2, p. 212 und Capitul. 1, p. 230). Die Bestimmung: „Si autem postea in propria sua residere vult, faciat hostem ut ceteri laici“ bezieht sich auf den Edeln, der zum „abbas aut presbiter“ geschoren worden ist und nicht „sub canonica vel regulari vita“ verharren, sondern auf seinem Gute verbleiben will. Es ist also von klösterlichem und kanonischem Leben die Rede; es handelt sich darum, zu verhindern, dass ein Nobilis sich durch die Tonsur der Heerespflicht entzieht. In der Stelle der Capitula cum episcopis et abbatibus tractanda (M. G. Capitul. 1, p. 163, cap. 8) wird es als unvereinbar hingestellt: „seculum renuntiare“ und „armatos homines et propria retinere“. Das Conc. Moguntinum 813 (Conc. 2, p. 266, c. 17) verbietet denen, die die Welt verlassen haben, die weltlichen Waffen. „Laicis vero, qui apud nos sunt, arma portare non praedicemus, quia antiquus mos est et ad nos usque pervenit.“

dieser Mannschaft wurde zum Reichsbeamten, zum Reichsfürsten, er wurde ein Krieger, Gesandte, Königsbote, Höfling, Ratgeber des Herrschers, er lebte oft fern von seinem Kloster in dem vom Staate ihm angewiesenen weltlichen Wirkungskreis, der klösterliche Beruf wurde ihm fremd. Der König nahm nun das Recht in Anspruch, den Abt zu ernennen und tat das oft rein nach seinen weltlichen Interessen. Die Aebe trugen die Welt mit ihren Wirrnissen in die Klostermauern. Es war also eine sehr verständige Scheidung, als die Güterteilung zwischen dem Abte und dem Konvente erfolgte. Damit war doch der zum Unterhalt des Konventes notwendige Güterbestand vor den Eingriffen des Abtes, seiner Vasallen und später seiner Ministerialen sichergestellt. Das Konventsgut diente denn doch hauptsächlich den Interessen des religiösen Lebens, das Abtsgut hauptsächlich aber denen des staatlichen Lebens.

War die Kriegslast eingeschränkt auf die kleine Zahl der Aebe, die zugleich Reichsfürsten waren, so waren auch von ihnen noch einige befreit. Ohne dass ein Ersatz zu erkennen wäre, war das mindestens seit Konrad II. bei Werden¹⁾ der Fall. Für Echternach hatten die Grossen das übernommen²⁾. Einige bayrische Klöster erhielten noch besondere Befreiungen, obwohl ja die Säkularisationen die Kriegspflicht aufgehoben hatten: Benediktbeuren von Konrad III.³⁾, Tegernsee von

¹⁾ Die erste unzweifelhaft echte Privilegierung ist die von Konrad II. von 1024. DK II 2. „Abbas illius monasterii ad castra et in hostes ire non cogatur.“ Nach Bendel, Die älteren Urkunden der deutschen Herrscher für Werden, Bonn 1908, sind die Fälschungen in Werden alle frühestens in der Mitte des 11. Jahrhunderts, zum Teil unmittelbar vor 1098, zum Teil noch später hergestellt worden. Sie kommen also für uns nicht in Frage. Bendel schliesst S. 94 wohl mit Recht daraus, dass in DO II 290 der Abt im Gefolge des Königs in Rom erscheint, dass er damals von der Heerfahrt noch nicht befreit war. Die Befreiung wurde 1040 von Heinrich III. und 1291 von Rudolf bestätigt.

²⁾ Ficker, Reichskirchengut S. 412.

³⁾ Konrad III. Stumpf 3455. Mon. Boica 7, p. 100.

Friedrich I.¹⁾ Das Kloster Ottobeuren wurde 1171 von Friedrich I. befreit²⁾. Lorsch kaufte sich wiederholt los und wurde 1232 an Mainz übergeben. Der kriegerische Nutzen aus den Reichsabteien ging immer weiter zurück, auch in Ziffern lässt sich das zeigen. Bei dem Aufgebote von 982 brachten 19 Bischöfe 1062 Mann und 12 Aebte 442 auf, nach der Heeresmatrikel von 1422 stellen die Bischöfe derselben Landschaften, wobei namentlich bayrische fehlen, 237 Gleven, alle Aebte zusammen nur noch 58, von ihnen die Reichsfürsten ganze 17, es fehlen allerdings da die Aebte von St. Gallen, Hersfeld und Ellwangen³⁾.

¹⁾ Die Urkunde von 1163 ist von Simonsfeld schwer verdächtigt, auch das Privileg Heinrichs VI. angezweifelt. Vgl. Sitzungsber. der Münchener Akad., phil.-hist. Kl. 1909, Abh. 4. Der S. 8 mitgeteilte Brief zeigt, dass unter Friedrich Hofbeamte von dem Abte eine Reichsheerfahrt verlangten.

²⁾ Stumpf Nr. 4124. Für die Echtheit durchaus überzeugend Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts, S. 49 ff. und Lechner in Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 21, S. 100 u. 103. Aber auch da war gefälscht worden: D O I 453 gibt auf die Bitte: „eam liberam a nostra et ab omni regia servitute faceremus, id est ab expeditione regali et exercitali vel hostili clipeo et a curiali itineratione et ab omni regni negotio“ auf Rat der Fürsten und nachdem ein Teil des Klostergrundes an den Herzog von Schwaben als Lehen gegeben war, dem Kloster diese Freiheit; es hat nur ein Paar Jagdhunde zu liefern. Ueber diese Fälschungen vgl. oben S. 135 f.

³⁾ Deutsche Reichstagsakten, erste Serie 8, S. 157—165. Schon damals stellten Hirsauer Aebte (Schaffhausen, Weingarten, Zwiefalten u. s. w.), Cisterzienseräbte (Maulbronn, Bebenhausen, Salem u. s. w.) wie Prämonstratenserpropste (Schussenried) ihre Gleven; der Unterschied in der Kriegsdienstpflicht war verblasst, das alte Verhältnis wirkte aber doch nach. Diese Aebte jüngerer Reformen füllten die Bänke der Prälaten, keiner wurde Reichsfürst. Der Anteil der Reichsfürsten-Aebte stieg dann wieder in dem Anschläge von 1521 (Reichstagsakten jüngere Reihe 2, S. 424—442) auf 69 zu Ross und 367 zu Fuss, während die 19 Bischöfe damals auf 537 zu Ross und 2342 zu Fuss veranschlagt wurden. Es ergibt sich also, dass entweder in dem Einzelfalle von 982 die Reichsabteien mehr belastet wurden als die Bistümer, oder dass sie bis zum Ende des Mittelalters mehr verloren oder beides der Fall war, was ich für das wahrscheinlichste halte.

Die durch die Könige vom Heeresdienste befreiten Klöster wurden aber noch dadurch vermehrt, dass einzelne Klöster durch Urkundenfälschungen sich solche Rechte zu verschaffen suchten: Kempten und Reichenau. Für Kempten wurde eine vollständige Befreiung erstrebt; eine Fälschung auf den Namen Karls des Grossen, dessen Gemahlin Hildegard man fälschlich zur Gründerin des Klosters machte, will das durch einen Beisatz erreichen, der die Heerfolgepflicht vollständig auf die Vögte abwälzt: „advocatos et defensores, qui nobis parati sint servire et pro ipso abbate in hostem nobiscum pergere“¹⁾. Aber so einfach liess sich die schon von Ludwig dem Frommen²⁾ eingeschränkte Kriegspflicht nicht beseitigen, denn einmal wenigstens können wir einen Kemptener Abt auf einem Heereszuge in Italien nachweisen³⁾; vor allem aber beruht ein ganzes Gedicht Konrads von Würzburg „Otte mit dem barte“ darauf, dass der Abt von Kempten vom Könige zur Heeresfahrt aufgeboten werden kann⁴⁾.

Die Reichenau war eine Schmiede, in der nicht allein für das eigene Kloster, sondern auch für andere geeignete Urkunden fabriziert wurden. Der grösste dieser Fälscher hat für sein Kloster freilich nicht die volle Befreiung von der Heerespflicht zu erstreben gewagt, sie aber doch für die wichtigste und teuerste Fahrt, die Romfahrt, erreicht, ein zweiter

¹⁾ Böhmer-Mühlbacher (162) 158, der Nachweis der Fälschung bei Lechner, Schwäbische Urkundenfälschungen 21, S. 41 ff.

²⁾ Böhmer-Mühlbacher (929) 900: „ab omni hostili expeditione facienda cum tributariis . . . liberum esse. Nobiliores quoque persone de rebus memorati monasterii beneficia habentes ab exercitalibus expeditionibus faciendis non excludimus, sed ad ea solvenda sicut et ceteri liberi (später ersetzt durch beneficiati) praeparati habeantur.“

³⁾ Abt Friedrich 1245 in Verona. Böhmer-Ficker-Winkelm. 3479, 3484. 1243 nahm er teil an der Heerfahrt König Konrads gegen den Erzbischof Siegfried von Mainz. B. F. W. 4473b, 7441.

⁴⁾ Herausg. von Karl Aug. Hahn 1838. Veranlasst war es durch den Strassburger Dompropst Berthold von Diersburg. Vgl. Edw. Schröder, Zeitschr. f. d. Altert. 38, S. 27 ff.

hat dann eine allgemeine Vorschrift, die *Constitutio de expeditione Romana*, daraus gehämmert¹⁾.

¹⁾ Folgende Stücke kommen in Betracht: 1. Böhmer-Mühlbacher 37², Karl Martell 724, gedruckt Brandi, Fälschungen (Quellen u. Forsch. z. Gesch. d. Reichenau) S. 93: „Quos quoque abbates, ut in Dei servicio immorentur obnixius, ab omni expeditione, sola Romana excepta, absolvimus.“ 2. Urkunde auf den Namen Ottos III. — in die *Monumenta Germaniae* nicht aufgenommen —, nur in deutscher Uebersetzung erhalten, Druck Brandi, Oehem 77, „dem benempten abbt . . . von allem rüsten, raisen und ziehen, den römischen zug usgenomen, gantz fryen und unverpflicht erkennen“. 3. Die auf den Namen Karls des Grossen gefälschte *Constitutio*. B.-Mühlbacher (306) 297. M. G. Constit. 1, p. 661. Unbestritten ist, dass das letzte Stück von dem „unwürdigen“ Priester Udalrich gefälscht wurde. Scheffer-Boichorst, *Zur Geschichte* des 12. und 13. Jahrhunderts 1—20. Lechner a. a. O. S. 85, der eine ältere Fälschung für benutzt hält, was auch mir wegen der altertümlichen Ausdrücke wahrscheinlich ist. Nr. 2 hielt Brandi auch für ein Werk Udalrichs, Lechner zeigte aber, dass es um etwa 30 Jahre älter ist und der grossen Fälschungsgruppe angehört. Nr. 1 ist von der Hand Udalrichs überliefert, Lechner nimmt auch da die Benutzung eines Fabrikates eines älteren Fälschers an.

Siebzehntes Kapitel.

Rivalität zwischen den alten Reichsklöstern und den Reformklöstern in Schwaben. Die grossen Urkundenfälschungen.

Eine tiefe Kluft trennte, wie wir gesehen haben, die alten Reichsklöster von den jüngeren Reformklöstern, der Zwiespalt tritt am stärksten hervor an den drei Punkten, die wir näher betrachtet haben. Jene hatten einen einheitlichen Konvent von Freien, eine Dienerschaft auch militärischer Art unfreien Standes und ihre Aebte galten als Fürsten des Reiches, während diese auf die weltliche Dienerschaft ritterlicher Art ganz verzichteten, in der Aufnahme weit freierziger waren, allerdings dann auch für ihren Abt keine so hohe Stellung erreichten. Doch damit sind die Unterschiede nicht erledigt. Es gab noch andere, und das waren Dinge, wo den alten die neuen bevorzugt schienen, und um diesen Vorsprung einzuholen, bedienten sich viele Klöster der Fälschung von Urkunden. Im grossartigsten Umfange geschah es in der Reichenau, wo wohl gegen Ende der Regierung Heinrichs V. ein höchst gewandter Fälscher nicht allein für den eigenen Konvent sorgte, sondern auch für die von Kempten und Rheinau, für das freiherrliche Domkapitel von Strassburg, für die Damenstifter Buchau und Lindau und für das dem Bistum Bamberg unterstehende Kloster Stein. Es ist wohl die umfassendste Urkundenfälschung jener

Zeit¹⁾. In diesen Dokumenten gaben die alten Klöster den Hirsauern die Antwort.

Die Hirsauer Klöster waren, wie alle folgenden, genossenschaftliche Organisationen, die sich selbst regierten, sich das Haupt setzten. Der Einfluss des Papstes berührte nur leise die weltlichen Geschäfte, sie sollten nach dem Willen des Konventes geführt werden. In jenen alten Klöstern aber wirkte noch die Idee des Eigenklosters fort: das Reich oder der Eigentümer hatte seinen Nutzen vom Kloster, seinen Einfluss auf die Auswahl des Abtes. Wohl hatten auch früher schon Könige das Recht der freien Wahl des Abtes zugesichert, doch waren die Pergamente oft machtlos geblieben; namentlich wenn der Herr von auswärts einen Vorstand schickte, waren sie überhaupt wohl nicht gültig. Das Prinzip der Genossenschaft hatte bei den Hirsauern gesiegt, auch ein Fremdling durfte ihnen nicht gesetzt werden. Sie haben die Autonomie, jene aber müssen sich gefallen lassen, wen der Herr immer ernennt. In diesem Punkte sind alle Klöster gleich bedürftig, alle Fälschungen gleich bereit; denn die Konvente sind da an der Arbeit, nicht etwa die Aebte oder Aebtissinnen.

Der Vogt der alten Reichsabteien betrachtete sich als den zweiten Herren; er setzte Gerichtstage nach seinem Belieben an, so oft er wollte, er erschien auf ihnen mit grossem Gefolge, das gepflegt werden sollte und auch Quartier forderte, der Vogt zog die Gerichtsbussen womöglich ganz an sich und für seine Mühen verlangte er reichlichen Lohn. Der Vogt war aus einem Beschützer ein Plagegeist geworden, den man auch nie

¹⁾ Der Nachweis der Zusammenhänge in der vortrefflichen Untersuchung von Johann Lechner, Schwäbische Urkundenfälschungen des 10. u. 12. Jahrhunderts. Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 21, S. 28 bis 105. Vorher Brandi, Die Reichenauer Urkundenfälschungen (Quell. u. Forsch. z. Gesch. d. Abtei Reichenau. I. 1890), vor allem der Exkurs S. 107—113. Die Ottobeurener Fälschungen halte ich noch mehr wie Lechner für eigene Fabrikate dieses Klosters.

loszuwerden Aussicht hatte, da sein Amt erblich geworden war. Die ursprüngliche Form der Vogtei, die oft noch dazu vom Könige vergeben wurde, war erträglich gewesen, denn es war eine notwendige Beamtung; als aber aus dem Amte ein Lehen und das Lehen erblich geworden war, waren die Vögte die Herren wenn auch nicht im Konvente, so doch auf den Gütern des Klosters, von denen sie vieles an sich rissen. Das empfanden die Klöster ganz allgemein als den schwersten Schaden. Die klugen Hirsauer hatten auch diese zweite Laiengewalt im Klosterleben gebändigt. Sie verlangten, dass der Vogt seine Pflichten nicht um irdischen, sondern um himmlischen Lohn verrichte, und schränkten seine Rechte durch ganz genaue Bestimmungen ein. Ueberschritt er sie oder erwies er sich sonst nicht als geeignet, so konnte er vom Abte abgesetzt werden. Das Klosterwesen sucht sich dem Lehenswesen zu entwinden, das wie ein überwuchernder Efeu mehr als einen Baum erst geschädigt, dann erstickt hatte. Fort mit der Ministerialität, fort mit den Vögten. Auch dieser Punkt erscheint in den Fälschungen aller Klöster, die von der Reichenau aus besorgt wurden, das Domkapitel von Strassburg hatte freilich keine Reibungen mit einem Vogte, mit dem der Bischof es zu tun hatte. Auch ausserhalb unserer Gruppe wurden Urkunden gefälscht, um Waffen gegen die Vogtei zu haben, deren Inhaber man wenigstens etwas einschränken wollte¹⁾.

Fort aber auch mit den Belehnungen! Der Vertreter des Klosters in Lehenssachen war der Abt. Ein schwacher, gutmütiger Prälat, der vielleicht mit ganzem Herzen an seinen Verwandten hing, konnte das Kloster schwer schädigen; dieser Vorstoss gegen die Belehnungen traf also eine Person innerhalb der Klostermauern, der Fälscher diente den Interessen der Kon-

¹⁾ Vgl. Dopsch in den Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsf. 17, S. 29. Er zählt da Fälschungen von Ebersheim, Prüm, Masmünster und St. Maximin auf. Vgl. Dopsch a. a. O. 19, S. 596.

vente, nicht denen der Aebte. Es mag sein, dass der eine oder der andere Abt gar nichts davon erfuhr, dass sein Konvent sich in Reichenau Fälschungen bestellt hatte. Das Verbot für den Abt bzw. die Aebtissin hat den Wortlaut: „ne aliquas res praefati monasterii cuiquam in beneficium concedat vel aliquo modo ab usu . . . fratrum (sororum) . . . alienare praesumat“¹⁾.

Ein derartiges allgemeines Verbot für die Reichenau zu fabrizieren, mochte doch zu gewagt erscheinen; so weit ich das sehe, ist nur für einzelne Orte der Versuch gemacht worden²⁾.

¹⁾ Für Buchau Böhmer-Mühlbacher (695) S. 674. Württ. UB. 1, S. 94. Bei Lindau ist das Verbot nicht gegen die Aebtissin gerichtet. Es heisst allgemein: „Si quis autem homo cuiuslibet potestatis existens . . . praefatum venerabile monasterium vel aliquas pertinentias eiusdem beneficii causa cuiquam homini concedere temptaverit, nisi resipuerit et his nostris institutis adqueverit, nomen et memoriale illius de libro vitae subtractum maneat in aeternum maledictum.“ Böhmer-Mühlbacher S. (992) 961. Mon. Boica 31, S. 85. Bei Stein ist das Verbot auf ein Gut eingeschränkt „cuiquam libero homini potenti“ Stumpf 1485; Ussermann, Episc. Bamb. Cod. probat. 17. Beim Kloster Stein soll der Abt durch Furcht vor seinem Herrn, dem Bischof von Bamberg, veranlasst werden, „ne res ecclesie sue dissipare vel liberis aut quibuslibet alienis hominibus beneficia ex possessionibus imprudenter concedere praesumat.“ Bei Kempten hat Jaffé-Ewald 2406 (gedruckt Forschungen zur deutschen Geschichte 21, 230 ff.) nur ein allgemeines Verbot von Entfremdung des Klostersgutes, ebenso Böhmer-Mühlbacher (161) 157 (gedruckt Wegelin Thesaur. Sueviae 4, 448); Lechner S. 55 stellt Kempten und Buchau in diesem Punkte zu eng zusammen.

Bei den Strassburger Fälschungen handelt es sich um die Grenze zwischen Bischof und Kapitel, ein Verbot von Belehnung findet sich nicht. Ottobeuren hat in der echten Urkunde Friedrichs I. die Bestimmung: „Ne quis abbatum de praediis sive de redditibus ecclesiae, quae in praesentiarum possidere cernitur seu in futurum possidenda acquisierit, aliquam inbeneficiare praesumat personam, sed omnia integre ad usum fratrum conserventur et inconvulsa.“ Strafe der Absetzung.

²⁾ Das Verbot betrifft die dem Kastvogte als Gerichtsstätten zugewiesenen vier Orte. Diese Orte „och andre örter disen flecken anhan-

Ich muss hier noch einige Schwierigkeiten berühren. Es ist auffällig, dass ein Reichenauer Mönch auch für das Kloster Stein mitfälschte, da es doch schwerlich freiherrlich war. In der einen der beiden Fälschungen tritt auch direkt eine Vorliebe für die Ministerialen hervor, denen des Klosters wird Ebenbürtigkeit mit den bischöflich Bambergischen zugesprochen¹⁾. Eher als bei Stein kann man beim Kloster Rheinau vermuten, dass es einstmals einen vornehmen Konvent hatte²⁾. Für die Fälschungsfrage ist das aber gleichgültig; denn die von Lechner dieser Gruppe zugewiesenen Rheinauer Fälschungen betreffen nicht Dinge, in denen freiherrliche und gemischte Konvente hätten verschiedener Meinung sein können: freie Wahl des Abts und Einschränkung der Vögte. Jedenfalls war der Reichenauer Fälscher geschmeidig genug, um den Bedürfnissen seiner verschiedenen Freunde gerecht zu werden!

Den Reichenauer Fälschern schwebte eine Vermengung der Vorzüge der alten Reichsabteien und der der jungen Reformklöster vor. Wir haben gesehen, wie zähe Reichenau an seinem freiherrlichen Charakter festhielt; man hätte auch heftig gestritten, wenn ein Hirsauer Abt am Hofe den Vortritt vor dem Reichsfürsten beansprucht hätte; die vier vornehmen Hofämter der Dienstmannschaft wurden geradezu durch die *Constitutio de expeditione Romana* sanktioniert, man lehnte

gende und von dem grossen Karollo dem gotzhus Owe gegeben, ouch die gotzhuslütt, mans- und frowenbilde in denen wonende, zû dem benempton gotzhus gehörende, von kainem abbt ainichem menschen zû lehen gelichen werden⁴. Das ist allerdings recht weit gefasst, umfasst aber doch nicht alles, da ein Teil des Besitzes nicht dem Kastvogt unterstand. Böhmer-Mühlbacher (1790) 1722, gedr. Brandi, Oehem 2, S. 63.

¹⁾ Stumpf 1412; Wirtemb. UB. 1, S. 241 „ministerialibus . . . consueto honeste societatis more vitam agere . . .“; Lechner erwägt sehr wohl die Möglichkeit, dass die beiden Rheinauer Fälschungen einen anderen Vater haben könnten, entscheidet sich aber schliesslich dafür, auch sie der Reichenauer Gruppe zuzuweisen.

²⁾ Siehe oben S. 199.

die Lasten der alten Stellung möglichst ab, aber alle Vorzüge wollte man beibehalten. Die Klugheit mochte solche Politik an die Hand geben, denn der Investiturstreit war gerade diesen alten Klöstern gefährlich gewesen. Man mochte es für möglich halten, die alten Pflichten gegenüber dem Königtume verkleinern zu können. Doch würde man sich täuschen, wenn man in dem Eifer der Hirsauer Reformer, die auch in die Konvente, welche bei den Fälschungen zusammengingen, eingedrungen waren, die Triebfeder suchen wollte. Reichenau hatte allerdings im Investiturstreite auf päpstlicher Seite gestanden, in Kempten hatte man in dem von Heinrich V. eingesetzten Abte Hartmann († 1114), einen Mann von St. Blasien und Göttweig gehabt — aber gerade gegen die Einsetzung fremder Aebte erhoben sich ja die Konvente. Und die Konvente dirigierten die Fälschungen, nicht die Aebte! Wenn in den Fälschungen nun auch das „regulariter vivere“ erscheint, so war doch die *regularis norma*, die von 950—1100 die Parole der Reformer war, schon wieder im Verblassen. Jetzt führten sie auch Leute im Munde, die nicht die Absicht hatten, sie ganz und gar durchzuführen. Von den Hirsauern lehnten die Fälscher ja sehr viel ab: die veränderte Stellung zum Geburtsstande, die Konversen und Laienbrüder, die Gleichgültigkeit gegenüber rein weltlichen Dingen.

Der Lauf der Ordensgeschichte zeigt, wie alle Reformen doch nicht die ursprüngliche Starrheit der Reformgedanken durchführen konnten, sich vielmehr nach einigen Generationen dem wieder nähern, was als verwerflich erschien. Auch die Hirsauer und ihre Vettern sind dieser Regel gefolgt, doch waren einige fundamentale Unterschiede vorhanden, die nicht geändert werden konnten. Die Rechte des Reiches, eine Ministerialität ritterlicher Art fehlten.

Die alten Reichsklöster haben das Wahlrecht ihrer Konvente durchgesetzt, sie wurden dadurch minder abhängig vom Königtume, mehr von den Päpsten; die Vogtei blieb erblich und wurde es bei den meisten Reformklöstern; das Lehensrecht

konnten die alten Klöster nicht beseitigen und auch mancher junge Konvent hat später ein Lehenbuch besessen, in dem auch ritterliche Lehen eingetragen waren¹⁾.

¹⁾ Unter die Lehenbücher, die Woldemar Lippert, Die deutschen Lehenbücher (1903) in so verdienstlicher Weise aufführt, dürften einzelne geraten sein, in denen nur von bauerlicher Leihe die Rede ist. Bei Himmerode, Laach, Siegburg scheint es sich mir aber wirklich um Lehenbücher zu handeln.

Achtzehntes Kapitel.

Analогien im Altertum. Aus welchen moralischen und rechtlichen Motiven erklärt sich die Ausschliesslichkeit der freiständischen Anstalten?

Die deutsche Kirche des Frühmittelalters übergab die wichtigsten Stellen der allgemeinen Kirchenverwaltung wie eine Anzahl von geschlossenen Konventen ausschliesslich dem Adel — die wenigen Ausnahmen bestätigten nur die Regel. Ganz analog war das altrömische Priestertum den altfreien Patriziern reserviert¹⁾. In dem Ständestreit verloren bis zu den Zeiten der Revolution die Altbürger alle weltlichen Aemter, stets patrizisch blieben aber der rex sacrorum, die drei grossen Flamine des Jupiter, Mars und Quirinus. Von den uralten Kollegien blieb das der Salier — sowohl das der palatinischen wie das der kollinischen — ihnen vorbehalten, bei dem der Vestalinnen ist schon vor dem papischen Gesetze die Zugehörigkeit von Plebejerinnen von Mommsen angenommen worden, allein der Wissowasche Widerspruch scheint mir begründet: „sie mussten patrimi und matrimi, d. h. aus einer patrizischen Ehe hervorgegangen sein“. Und auch Mommsen ist der Ansicht, dass diese Kollegien einst rein patrizisch gewesen sein müssen²⁾. Die lizivisch-sextischen Gesetze (366 v. Chr.) gaben

¹⁾ Vgl. Wissowa, Religion und Kultus der Römer. Handb. d. klass. Altertumswissenschaft 5. 4. (1902). — Mommsen, Römische Forschungen 1, S. 77—92.

²⁾ Mommsen a. a. O. S. 91. Auch die tribuni celerum, Titier, Fetialen, Luperker und Arvalen. Die Epulonen waren für die Plebejer begründet.

fünf von den zehn Orakelbewahrerstellen den Plebejern, die *lex Ogulnia* (300 v. Chr.) von den neun Auguraten fünf, von den acht Pontifikaten vier; die übrigen Stellen wurden, wie Mommsen gezeigt hat, noch lange von den Patriziern verteidigt und behauptet. Die Forderung patrizischer Herkunft galt ursprünglich wohl ausnahmslos für sämtliche Priestertümer alter Ordnung. Die religiösen Funktionen gegenüber den Göttern wurden also möglichst lange in den Händen derer gelassen, die aus dem Blute der Altbürger hervorgegangen waren. Vom Vater auf den Sohn vererbten sich die altherwürdigen Ämter, noch Tacitus redet von den „*avita ac paterna sacerdotia*“, denen die „*nobiles adulescentuli*“ nachstreben¹⁾.

Eine Einwirkung dieser Tradition ist natürlich ausgeschlossen. Aber auch bei den alten Germanen können wir mannigfache Zusammenhänge zwischen Priestertum und Adel nachweisen, so dunkel und unsicher auch vieles bleibt. Am deutlichsten ist es uns für die Ostgoten bezeugt, dass sie die Edelsten und Klügsten zu Priestern hatten²⁾. Auch bei anderen Völkern scheint sich die öffentliche, aber sehr spärliche Priesterschaft aus dem Adel rekrutiert zu haben, wie es wohl von dem „*sinista*“ der Burgunder gilt. Daneben entwickelte sich ein Stand von Privatpriestern; wenn der Herr nicht selbst als Priester bei seinem Eigentempel fungieren wollte, so nahm er einen Helfer an und trug kein Bedenken, auch einen Unfreien anzustellen. Stutz leitet aus diesem Eigentempel die frühmittelalterliche Eigenkirche ab, aus dem unfreien Priester der Heidenzeit den unfreien christlichen³⁾.

Auch die Edlen der deutschen Christenheit glaubten ein

¹⁾ *Histor.* 1, S. 77.

²⁾ Jordanes c. 5 „*pileatos, qui inter eos generosi extabant, ex quibus eis et reges et sacerdotes ordinabantur*“, c. 11 „*elegit nobilissimos prudentioresque viros . . . fecitque sacerdotes*“.

³⁾ Die ältere Auffassung, die den Adel zur fast einzigen Quelle der Priesterschaft macht, vertreten Grimm, *Deutsche Rechtsalterthümer* und deutsche Mythologie. Golther, *Handbuch d. germ. Mythologie* (1895)

Recht auf die vornehmsten der Priestertümer, auf den Bischofsitz zu haben. Wir haben gesehen, dass nur zwei deutsche Könige Unfreie auf den Bischofsstuhl erhoben: Ludwig der Fromme und Heinrich II. der Heilige. Der Biograph jenes Karolingen, der Trierer Chorbischof Thegan, hat an seinem von uns späteren doch vielfach getadelten Kaiser nur zwei Fehler auszusetzen: einmal, er glaube seinen Ratgebern zu viel, und sodann — und das bringt den Biographen zu leidenschaftlicher Aeusserung — dass er aus den verächtlichsten Unfreien die vornehmsten Bischöfe mache — ein Fehler, der allerdings schon älter sei. „Das hinderte er nicht und doch ist es das grösste Uebel in einem christlichen Volke.“ Das Buch der Könige zeige es an Hieroboam, der ein Diener König Salomos war und nach ihm die Herrschaft über die 13 Stämme Israels gewann. Ueber ihn heisse es in der hl. Schrift: „Nach diesen Worten kehrte Hieroboam nicht mehr von seinem übelsten Wege zurück, im Gegenteil, aus den Jüngsten des Volkes machte er die Priester auf den Höhen: wer nur wollte, dessen Hand füllte er (machte er zum Priester) und er ward ein Priester auf den Höhen. Und deswegen sündigte das Haus Hieroboam und wurde vernichtet und von dem Erdreiche vertilgt“ (lib. Reg. 3, 13, 33 f.). Eine Warnung, die an den Kaiser wie an seine Nachkommen gerichtet war, uns aber überflüssig zu sein scheint.

Der temperamentvolle Chorbischof will nur aus den Leuiten die Priester genommen haben ¹⁾; er sieht an diesen Empor-

S. 618. Paul Herrmann, Deutsche Mythologie (1906), S. 382 und neuestens Richard M. Meyer, Altgermanische Religionsgeschichte 1910, S. 436. Die jüngere Auffassung begründete Stutz, Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens 1, 1, S. 89 ff. und stützte sie in seiner Studie: Arianismus und Germanismus. Internat. Wochenschr. 1909, Sp. 1577 ff. Elard Hugo Meyer, Mythologie der Germanen (1903) S. 297—301. 494 trägt Stutz Rechnung. Mir liegt das ganze Gebiet der germanischen Religion fern.

¹⁾ Er zielte da wohl auf lib. reg. 3, p. 12, 31: „Et fecit phana excelsorum et constituit sacerdotes de extremis populi, qui non erant de filiis Levi.“

kömmlingen nur Laster, sie sind jähzornig, streitsüchtig, haben den Mund voll übler Nachrede, sind eigensinnig, zu beleidigen geneigt, sie wollen sich so gefürchtet machen und von der Masse gelobt werden. Ihre elende Verwandtschaft suchen sie emporzubringen, sie drängen die Ihrigen den Vornehmen zur Ehe auf. „Niemand kann mit ihnen ruhig dahinleben, nur die, welche mit ihnen verwandt geworden sind; die übrigen aber schleppen in grösster Trauer weinend und seufzend ihre Tage dahin. Ihre Verwandten aber verlachen und verspotten, sobald sie etwas gelernt haben, die Greise edler Abstammung, sind aufgeblasen, ohne Bestand, ohne Enthaltbarkeit, unverschämt und ohne jede Ehrfurcht. Sie verachten die Konzilien der Väter und Gregors des Grossen Pastoralis (in der allerdings die Zurückhaltung eines vornehmen Mannes hervortritt). Nur der, der ohne Unterlass dieses Uebel ertragen muss, weiss, wie sie sich aufführen. Wenn ihre Verwandte etwas gelernt haben, werden sie zu den hl. Weihen gezogen. Und wenn sie auch etwas wissen, grösser ist doch die Menge ihrer Laster und das geistliche Amt wird verachtet, weil es von solchen Leuten ausgeübt wird. Und deshalb möge der allmächtige Gott mit den Königen und Fürsten diese sehr üble Gesinnung endlich zerstören und entwurzeln, damit es so in dem christlichen Volke nicht weiter gehe. Amen“ ¹⁾.

¹⁾ Thegan cap. 20 „de incongrua ignobilium ad ecclesiasticas dignitates promotione et vitiis“. Da die Stelle bisher nicht herangezogen wurde, gebe ich sie grossenteils im Wortlaute (M. G. SS. 2, p. 595 f.): Quia iam dudum illa pessima consuetudo erat, ut ex vilissimis servis fiebant summi pontifices: hoc non prohibuit; tamen maximum malum est in populo christiano, sicut testantur Regum historiae de Hieroboam filio Nabad, qui erat servus regis Salomonis, et post eum principatum habebat super decem tribus filiorum Israel. Refert enim scriptura de eo: „Post haec verba non est reversus Hieroboam de via sua pessima, sed e contrario, fecit de novissimis populi sacerdotes excelsorum. Quod cumque volebat, implebat manum suam et fiebat sacerdotes excelsorum. Et propter hanc causam peccavit domus Hieroboam et eversa est et deleta de superficie terrae.“ Postquam illi tales culmen regiminis arripiunt, nunquam sunt

Man könnte Thegan für einen begeisterten Vertreter einer „guten alten Zeit“ halten, an deren Ende er stehe. Aber wir wissen ja, dass die Wünsche in Erfüllung gingen und wieder ausschliesslich Freigeborene mit der Mitra geschmückt wurden.

Thegan steht nicht allein. Eine St. Galler Formel setzt den Fall, dass von einem Bischofe beim Könige angefragt wird, wie es bei der nächsten Bischofswahl gehalten werden, wer und von welcher Herkunft sein Nachfolger im Amte sein solle. Der König ist gütig und gibt das Wahlrecht, so aber, dass zunächst unter den Kanonikern nach Freien und Edeln und sonst Geeigneten gesucht werden soll; findet sich keiner, so soll man in den im Sprengel belegenen Klöstern, die mit edlen und unterrichteten Männern angefüllt sind, forschen; findet sich auch da keiner, so sollen sie aus ihrem Bezirke einen Kleriker „natalibus et doctrina pollentem“ präsentieren. Kommen sie aber mit einem Unfreien oder anderweitig Ungeeigneten, dann wird der König aus seiner königlichen Machtvollkommenheit einen passenden Priester ernennen¹⁾. Als Rechts-

antea tam mansueti et sic domestici, ut non statim incipiant esse iracundi, rixosi, maliloqui, obstinati, iniuriosi et minas omnibus subiectis promittentes, et per huiuscemodi negotia cupiunt ab omnibus timeri ac laudari. Turpissimam cognationem eorum a iugo debitae servitutis nituntur eripere et libertatem imponi. Tunc aliquos eorum liberalibus studiis instruunt, alios nobilibus feminis coniungunt, et propinquas eorum filios nobilium in coniugium compellunt accipere. Nullus enim cum eis aequanimitate vivere potest, nisi hi soli qui talem coniunctionem cum eis habent, ceteri vero cum maxima tristitia gemendo et flendo ducunt dies suos. Propinqui vero supradictorum, postquam aliquid intellegunt, senes nobiles derident atque despiciunt, sunt elati, instabiles, incontinentes, inpudici, inverecundi etc. Thegan äussert sich auch sonst leidenschaftlich gegen die Nichtedeln. Cap. 50 „de ignobilibus consiliariis vitandis vel supprimendis“, cap. 44 „Invectio in Hebonem et similes“.

¹⁾ „... ius eligendi concessimus; id est, si inter ipsos canonicos ingenui et nobiles homines divinae auctoritatis eloquiis et sinodaliū decretorum constitutis instructi et bonis moribus adornati fuerint inventi, per consensum sacrorum ordinum et natu maiorum nobiliumque laicorum qui

quelle habe ich dieses von St. Galler Mönchen hergestellte Dokument oben nicht anführen dürfen, hier muss es aber seinen Platz als deutliches Zeichen der damaligen Anschauungen finden.

Das ganze System war auch durch reale Gründe gesichert.

Bei der Schärfe der ständischen Unterschiede ist von vornherein anzunehmen, dass vor allem in den Kanonissenstiftern sich sehr leicht der exklusive Geist des ersten Standes der Herrschaft bemächtigte. Es ist sehr verständlich, dass in einer Zeit, in der die Töchter der Vornehmsten solchen Stiftern zur Erziehung übergeben wurden, ja dort eintraten, um bei sich bietender Gelegenheit doch sich zu verheiraten, die Eltern Anstalten wählten, in denen ihre Kinder nur mit Standesgenossinnen zusammenkamen. Die adligen Damenstifter bestehen ja noch heute in einigen protestantischen Landschaften Norddeutschlands, wie es auch noch einige katholische in Oesterreich gibt. Die jüngste Gründung freiherrlichen Gepräges war Ruppertsberg bei Bingen. Auf die Anfrage, wie sich das erkläre, gab die hl. Hildegard die Antwort: „Wer wird sein Vieh zu einer Herde und in einem Stalle vereinigen: Ochsen, Esel und Schafe.“ Die Vermischung führe zum Hasse, wenn die Hochgeborene vor der Niedrigen weichen

dignus ex eis electus fuerit, ad nostrae serenitatis deducatur aspectum, ut per nostram comprobationem . . . acceptus . . . habeatur. Quod si inter eos talis inveniri nequiverit, sunt Dei gratia monasteria in eadem diocesi nobilibus et eruditis referta; inde dignum . . . invenientes . . . perducant eligendum . . . Si hoc noluerint, de tota parrochia unum quemlibet clericum, natalibus et doctrina pollentem, cum consensu populi eligentes . . . confidant. Si vero, quod absit, personam servili iugo notabilem vel publicis exactionibus debitam aut etiam vitiis suis consentaneam . . . eligere . . . praesumpserint, liceat nobis potestate regia uti . . .“
 Aus Collectio Sangallensis M. G. Formulae p. 395 f. Die ersten fünf Kapitel, zu denen dieses gehört, entsprechen auch nicht formal den echten Urkunden. Es sind Fiktionen, die zwischen 885—887 hergestellt wurden.

müsse¹⁾. Gott unterscheide auch das Volk auf Erden, gleichwie er im Himmel Engel, Erzengel, Throne, Herrschaften, Cherubim und Seraphim unterscheide. Die kluge Frau kannte die Triebe ihrer Zeit, wie sie schlagfertig eine Antwort auf den Hinweis auf die Worte des hl. Petrus: „Bei Gott gilt kein Ansehen der Person“ wusste.

¹⁾ Migne, Patol. curs. lat. 197 Col. 336. Die Aebtissin von S. Maria und Thomas von Andernach (gegründet 1129, Augustinerinnen) frägt nach der Rechtfertigung: „in consortium vestrum genere tantum spectabiles et ingenuas introducere“ und weist auf die Stelle der Acta apost. und den 1. Korintherbrief hin (1. Korinth. c. 1). Der Gebrauch in Ruppertsberg sei eine Neuerung gegenüber den Geboten der Väter. Die hl. Hildegard beruft sich darauf, dass Gott eine ständische Ordnung eingesetzt habe; man dürfe nicht höher steigen wollen, wie es der Satan und der erste Mensch erstrebt haben. „Et quis homo congreget omnem gregem suum in unum stabulum, scilicet boves, asinos, oves, hoedos, ita quod non dissipet se? Ideo et discretio sit in hoc, ne diversus populus in unum gregem congregatus, in superbia elationis et in ignominia diversitatis dissipetur, et praecipue ne honestas morum ibi dirumpatur, cum se invicem odio dilaniant, quando altior ordo super inferiorem cadit, et quando inferior super altiorem ascendit, quia Deus discernit populum in terra sicut et in coelo, videlicet angelos, archangelos, thronos etc.“ Die Aebtissinnen mancher freiherrlicher oder doch sehr vornehmer Stifter wandten sich an die hochangesehene Hildegard. Unter den Briefschreiberinnen finde ich die Aebtissinnen von Kaufungen, Gerbstädt, Kitzingen, Ober- und Niedermünster, St. Ursula in Köln, Dietkirchen vor Bonn und Neuss. Ich würde ohne dieses einwandfreie Zeugnis nicht auf den Gedanken gekommen sein, auch dieses Kloster den freiherrlichen zuzurechnen. Es wurde 1147 von der zu Disibodenberg weilenden hl. Hildegard begründet. Auch die Vita Theoderichs redet an mehreren Stellen von dem Andrang adliger Jungfrauen. Das Nekrolog (Ann. f. Nass. Altertumskunde 17, S. 1 ff.) gibt erst für das 13. Jahrhundert den Geschlechtsnamen einer Nonne: Isengardis de Wartenberg. Die Aebtissin Adelheid von Gandersheim war von Hildegard erzogen worden. Der Briefwechsel bei Migne Col. 317/318. Die Abstammung der hl. Hildegard versuchte May im Katholik, 3. Folge Bd. 31 und 4. F. Bd. 37 festzustellen. Er rechnet sie zu den Rheingrafen (Salm), bedient sich im Beweise aber der Person eines „liber homo Hugo de Lapide“. Das ist unzulässig; denn die Rheingrafen waren zweifellos unfreie Dienstmannen.

Die hl. Hildegard exemplifizierte auf die neun Chöre der Engel; zur selben Zeit lehrte man, dass die Ritter von Japhet, die Freien von Sem und die Unfreien von Cham abstammten¹⁾.

Rechtliche Gründe sprachen dafür, die Stellen der Bischöfe und Aebte, der Pröpste und Archidiakone, der Aebtissinnen — aller der Personen, die mit Gerichtsgewalt oder Verwaltung weltlicher Dinge zu tun hatten — nur aus dem ersten Stande zu nehmen. Jedes Bistum, jedes ältere Kloster und Stift hatte einen Vogt, und der war bei diesen bis ins 13. Jahrhundert hinein stets edelfreier Geburt; vor dem 12. Jahrhundert wird auch bei jüngeren Gründungen kaum je die oberste Vogtei in dienstmännische Hände gelegt worden sein²⁾. Solange die alte Grafschaftsverfassung aufrecht stand, war für den Vogt, der (kirchlichen Anstalten gegenüber) mit dem staatlichen Beamten konkurrierte, die Standesgleichheit erforderlich. Und da hätte in den alten vornehmen Klöstern das geistliche Haupt aus rechtlich viel tiefer stehenden Kreisen entstammen sollen?

So schwer sich die freiherrlichen Klöster dem Geiste des romanischen Kirchenrechtes einfügen lassen, so sehr passen sie zu dem Geiste des deutschen Rechtes! Der eigentliche Richter des Klosters war ja der Vogt, aber auch dem Abte war doch eine gewisse Gerichtsbarkeit verblieben, die über seine Dienstmannen, wie die über seine Vasallen. Die Dienstgerichte hielt der Herr als Richter mit seinen Dienstmannen als Urteilsfindern ab, unter den Vasallen aber waren Edelfreie. Wenn in Ministerialengerichten ein dienstmännisch geborener Abt der

¹⁾ Albert v. Stade (M. G. SS. 16, p. 284, 44): „Huius tempore divisum est genus hominum in terra in liberos, in milites, in servos. Liberi de Sem, milites de Japhet, servi de Cam.“ Vgl. v. Bezold, *Histor. Zeitschr.* 41, S. 5.

²⁾ Adelberg, 1178 von staufischen Ministerialen gegründet, steht unter staufischer Vogtei, Ochsenhausen, 1093 von welfischen Dienstmannen gegründet, unter welfischer. Vgl. Heilmann, *Die Klostervogtei im rechtsrhein. Teil der Diözese Konstanz*, S. 54 f.

Genosse seiner Urteilsfinder gewesen wäre, in diesen Mannengerichten wäre er eines Teiles Untergenosse gewesen. Der Geist der deutschen Gerichtsverfassung liegt in dem Satze beschlossen: „Niemand kann durch einen Untergenossen gerichtet werden“¹⁾. Kein Unfreier durfte die Gerichtsbarkeit über Freie ausüben. Wie hätte ein ministerialischer Abt der Reichenau die edlen Inhaber seiner Hofämter vor sein Gericht ziehen können? Der allgemein gültige Rechtsgrundsatz, der den Untergenossen von dem Uebergenossen fernhielt, erstreckte sich auch auf den Zweikampf und auf das Zeugnis. Der erste Stand war also vor aller ihm nachteiligen Berührung mit Untergenossen gesichert, hatte aber selbst das Recht des Zeugnisses wie des Richtens über alle, über seine Genossen wie über alle seine sämtlichen Ungenossen, die lauter Untergenossen waren. Wollte er den Ungenossen zulassen zu Zweikampf, Zeugnis und Urteil, so war es ein freies Zugeständnis. Darum bildete sich mit dem neuen Fürstenstande zugleich das Fürstengericht, darum bestand es als Recht, dass der von Friedrich II. eingeführte Reichshofrichter ein freier Mann sein müsse. Für das Mannengericht lag also ein tief eingewurzelter Rechtsgedanke vor, aber auch beim Dienstgerichte musste es ratsam erscheinen, dass der Herr seine Untergebene nicht allein durch das Amt überrage, sondern auch durch seine Geburt. Wie mächtig waren sie geworden! Wenn ein Abt von Fulda sie vor sein Gericht lud — Abt Markward klagt es —, erwiderten sie mit geistreichen listigen Gründen aus ihrem Rechte, aus dem Lehensrechte und entschlüpften wie Aale den Händen²⁾. In der Sententia Heinrichs VII. von 1222 wurde das Reichsweistum gefunden, das jedem Dienstmann, der ein Lehen hatte, das Recht gab, im Lehensprozess gleichmässig über die Lehen der Edlen wie

¹⁾ Vgl. Göhrum, Geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit, Bd. 1, 1846 und die neueren Arbeiten über die deutsche Gerichtsverfassung.

²⁾ Gesta Marcardi in Böhmer, Fontes 3, p. 166.

der Dienstmannen, nicht aber über die der Fürsten zu urteilen¹⁾. Hat das den Anschein, als wüchsen hier die Ministerialen in das höhere Recht hinein und vermischten sich mit den Uebergenossen, gelangten sie ferner um 1250 auch als Urteilsfinder in die Landgerichte, so sehen wir, dass die lehensrechtliche Theorie doch die Stufen vermehrte und in die Praxis einführte.

Wenn auch am Reichshofgerichte in allen Rechtssachen von erheblicher Bedeutung nur der Genosse oder Uebergenosse des zu Recht Stehenden zur Urteilsfindung berufen werden konnte²⁾, so wird auch das nicht ganz ohne Einfluss geblieben sein, wenn auch schliesslich das geistliche Amt die Geburt deckte.

Auch die geistlichen Gerichte konnten sich den Standesunterschieden nicht ganz entziehen. Ein sehr beredtes Zeugnis ist das münsterische Synodalstatut von 1330. Der auf dem Sende Angeklagte konnte sich reinigen je nach seinem Geburtsstande, der Freie durch seine Hand allein, der Dienstmann durch die dritte, der Wachszinsige durch die siebente und der Unfreie durch die zwölfte oder zehnte Hand³⁾! Hier handelt es sich um den Bistumssend. Ob bei der Auswahl der Archidiacone auch auf die Geburt aus freiem Stande gesehen wurde? Anfangs kam das Recht der Ebenburt auch hier zur Geltung, dann verschwinden allerdings in manchen Teilen Deutschlands die Adligen überhaupt aus dem archidiaconalen Sende⁴⁾. Jedenfalls waren bis dahin z. B. im kölnischen

¹⁾ M. G. Leg. Const. 2, S. 393, 12.

²⁾ Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter 2, S. 134.

³⁾ Synodalstatut von 1330: „quod quilibet ipsorum secundum suam condicionem videlicet liber manu sola, ministerialis manu tertia, cerocensualis manu septima et servus manu duodecima alias decima suo christianitatis decano se, cum accusati seu denunciati fuerint, de iure debeant expurgare.“ Inventare nichtstaatlicher Archive 1, 1, S. 240 (Münster 1901); vgl. Nik. Hilling, Die westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, S. 41 f.

⁴⁾ Baumgartner, Geschichte und Recht des Archidiaconates (Kirchenrechtl. Abhandlungen von Stutz, Heft 39), S. 145.

Sprenkel alle Archidiacone wohl edelfrei, erst später finden sich Ausnahmen.

Das deutsche Lehnrecht schuf sich dann eine Ständeordnung, die diese Freiherrlichkeit möglichst lange mit erhalten half. In der Heerschildordnung war der Gedanke, dass niemand von einem Genossen rechte Lehen nehmen dürfe, mit der landrechtlichen Ständeordnung in Verbindung gebracht. Vom Klerus war nur ein Teil aktiv und passiv lehensfähig, gerade jene Gruppe, die wir zu untersuchen hatten: die Reichsbistümer und Abteien, deren Häupter Fürstenrang hatten. Sie bilden nach dem Könige den zweiten Heerschild, den dritten füllen die weltlichen Fürsten, den vierten die Grafen und freien Herren, und weiter geht die Stufenfolge bis zu den Rittern im Dienste von Ministerialen.

Die Laien haben eine lange Stufenfolge, der Klerus aber erscheint nur mit einer Stufe, nur mit den geistlichen Fürsten, und zwar an der zweiten Stelle; denn die Laienfürsten nahmen von den Pfaffenfürsten Lehen, mussten ihnen also im Range folgen. Die Quellen erwähnen keinen Zusammenhang zwischen dem Geburtsstande der geistlichen Fürsten und dem Heerschild; wären beide unauflöslich aneinander gebunden gewesen, so wären ministerialische Aebte wie in Corvey, ministerialische Bischöfe wie seit Hermann von Arbon undenkbar. Jeder Pfaffenfürst erhielt erst durch die Belehnung mit den Regalien seinen Heerschild¹⁾, der Bischofs- und Abtsstab gab seinem Träger die zweite Stufe, mochte er freier oder unfreier Geburt sein.

So deutlich in der Heerschildordnung die Cäsar zwischen den Freien und Unfreien gewahrt ist, hier fehlt jede Andeutung. Und doch! Sollte ein Konvent für dieses Amt, dessen Träger sich Fürsten mit der Mannschaft banden, der dem Könige Lehen übertrug, der über die unfreien Hofämter wie über die ganze Dienstmannschaft gebot, nicht einem Freien,

¹⁾ Ficker, Vom Heerschild S. 203.

wenn sich überhaupt einer fand, gegenüber einem Unfreien den Vorzug geben? Ich glaube, dass der Geburtsstand vielfach entschied, dass man oft gerade mit Rücksicht auf die Lehens-träger den vornehm Geborenen bevorzugte. Da nur diejenigen Klöster, welche die Regalien vom Könige erhielten, einen Heerschild hatten, so waren die westfälischen Stifter, die — wie wir sahen — an einem freigeborenen Haupte festhielten, meist des Heerschildes bar. Wenn aber eine solche Gesinnung ausserhalb der Heerschildklassen sich fand, sollte sie innerhalb derselben gefehlt haben?

Völlig falsch wäre es aber, den Unterschied zwischen Klöstern mit und ohne Heerschild in dem wiederzufinden, der die freiherrlichen von den übrigen trennte. Ihrerseits Lehen zu vergeben, wurde öfters den heerschildbaren Klöstern durch Reichsspruch verboten, aber ohne Erfolg¹⁾. Nicht allein Klöster, die ehemals reichsunmittelbar waren, wie St. Maximin, behaupteten ihre Lehensfähigkeit, nicht allein solche zum Heerschild rechnende Klöster, deren militärische Reichspflicht, eben den Heerschild, weltliche Fürsten vertraten — wie es bei Niederaltaich und Tegernsee der Fall war —, auch tiefer hinunter reichten die rechten Lehen²⁾. Ganz deutlich ist es auch bei dem Frauenstifte Kitzingen, das vielleicht früher freiherrlich war³⁾.

¹⁾ Für Kitzingen Konrad III. 1151: „quia ecclesia Kizzingensis regalia, quod herscilt dicitur, non haberet, nullus laicorum quicquam de iure beneficiis ab ecclesia pretaxata vel ab abbatissa obtinere posset.“ Mon. Boic. 29 a, p. 306. Dann die Sententia de feudis praelatorum clipeum militare non tenentium von 1223 M. G. Leg. Const. 2, p. 117. Auch erwähnt bei Joh. v. Vietring (ed. Schneider, Script. rer. Germ.) 1, S. 183 mit einer bemerkenswerten Umdeutung. Aus dem „prelatus, qui non teneat clipeum, qui vulgariter dicitur herscilt“ wird „qui cum imperatore bellice expeditionis gestare clipeum consueverunt“.

²⁾ Z. B. beim Bistum Gurk. Vgl. Werminghoff, Gesch. d. deutsch. Kirchenverf. 1, S. 206. Vor allem Ficker, Vom Heerschild S. 104 ff.

³⁾ Das gedruckte Material für dieses Stift ist recht dürftig. Weller, Hohenlohisches UB. 2, S. 487 gibt zehn Schwestern; fünf sind sicher

Wie tief waren die alten Benediktinerklöster und die Bistümer in das Recht des Reiches und das Lehenswesen verstrickt! Die Reformer aber wollten die Klöster frei vom Reiche und frei vom Lehenswesen, und sie erreichten es!

Zu allen Zeiten haben auf die kirchlichen Wahlen die nachbarlichen Grossen Einfluss auszuüben gesucht, und ihre Kandidaten waren womöglich die aus eigenem Blute. Es wäre überflüssig, davon bei den Bistümern zu reden; schon die Bestrebungen der Grafen von Berg um den Erzstuhl von Köln würden das beweisen, wie ja auch die Papstgeschichte von den Kämpfen redet, die die grossen römischen Geschlechter gegen einander führten.

Mächtig und reich waren aber nur die fürstlichen und altadligen Familien. Schon in einer Zeit, wo noch nicht gewählt wurde, kam das zur Geltung. Auch den deutschen Königen erschien es rätlich, die Grossen des Reiches zu erfreuen, indem sie ihre Kinder zu Bischöfen und Reichsäbten machten. Neben ärmeren Freien, die in der Kanzlei oder in Klöstern sich bewährt hatten, wurden solche hochgeborene Männer erhoben, mochten sie auch nicht allzu kirchlich, nicht allzu fromm sein, wie jener Megingaud von Eichstätt und andere. So wird uns die Anklage begreiflich, die Wilhelm von Hirsau gegen die sächsischen Geistlichen bei König Hermann erhob: „Deshalb war schon längst die christliche Frömmigkeit ins Straucheln gekommen, weil bei der Anstellung der Bischöfe auf den leeren Stand edler Geburt oder auf die Fülle der Reichtümer

edelfrei: Kunigunde von Giech, Adelheid und Elis. von Brauneck, Elsbeth von Frankenstein, Anna von Haideck, von den übrigen fünf ist mir der Stand nicht bekannt: vom Steine, Paris (Pahres), Wisentau, Strietberg und Windecken. Die Aebtissinnen, die ich kenne, sind edelfrei, auch die Schwester Bischof Egberts von Bamberg 1215 (von Andechs-Meranien, UB. f. Niedersachsen 3, Walkenried Nr. 84), vgl. Mon. Boica 8, p. 298. Das Kloster hatte Ministerialen (1189 Mon. Boica 46, p. 15). Die hl. Hedwig aus dem Hause der Grafen von Andechs-Meranien war dort erzogen worden, die hl. Elisabeth flüchtete sich mit ihren Töchtern dorthin.

gesehen wurde, in keiner Weise aber auf die Ehrwürdigkeit geistlicher Lebensführung“¹⁾.

Bei den Frauenstiftern und Frauenklöstern musste der Einfluss der Verwandten besonders stark sein; denn eine Aebtissin war abhängiger und schwächer als ein Abt oder Bischof. Es genüge da, ein merkwürdiges Zeugnis heranzuziehen, das auf Abälard zurückgeht. Im achten Briefe an Heloise entwirft er die Ordnung von Frauenklöstern, wie sie sein sollte. Niemals solle man die Vorsteherin aus den Edlen wählen — es läge denn die dringendste Notwendigkeit vor und man sei sich seiner Gründe völlig bewusst. Denn eine solche vertraue leicht auf ihr Geschlecht, rühme sich dessen und werde hochmütig und anspruchsvoll; und gerade dann, wenn sie arm sei, werde ihre Vorstandschaft dem Kloster verderblich. Die Nachbarschaft der Ihrigen mache sie um so anspruchsvoller, und deren Besuch belaste und beunruhige das Kloster²⁾. Es sind kluge Worte!

Diese freiständischen Stiftungen waren in der Denkweise des Früh- und Hochmittelalters begründet. Gegenüber dem aufs stärkste ausgebildeten Standesbewusstsein verhalten die evangelischen Grundlehren von der Gleichheit vor Gott.

¹⁾ „Per hoc enim vacillabat iam diu christiana religiositas, quia in constitutione episcoporum vel vana considerabatur nobilitas vel divitiarum irumpebat copiositas, nullo modo spiritualium virorum admittebatur venerabilitas.“ Sudendorf, Registrum 1, S. 51.

²⁾ Abaelardi Opera ed. Cousin 1, p. 166. Er schreibt vorher: „ut videlicet talis eligatur, quae caeteris vita et doctrina praeesse debeat, et aetate quoque morum maturitatem polliceatur, et quae obediendo meruerit imperare, et operando magis quam audiendo regulam didicerit, et firmius noverit.“

Neunzehntes Kapitel.

Verfall und Untergang der freiständischen Anstalten, Aufkommen von adligen.

Die enge Auswahl aus dem höchsten Stande war durchführbar, vielleicht sogar segensreich und bei der damaligen Gesinnung auch notwendig, solange dieser Stand ausreichend gross war. Die Zahl seiner Mitglieder nahm aber immer mehr ab, indes mit der Neugründung von Klöstern und Stiftern die verfügbaren Plätze sich mehrten. Immer weniger war es möglich, sie alle zu besetzen. Die Fülle der Gelegenheiten zog gewiss auch manche Elemente in diese geistlichen Anstalten, die besser in der Welt geblieben wären.

Wir haben volle Konvente, eifriges religiöses, wissenschaftliches, wirtschaftliches Leben zu Anfang, bis etwa 1000; dann verkehrt sich das mehr und mehr ins Gegenteil. Der Sittenzerfall war in den Klöstern unaufhaltsam. Wie trefflich hat den Geist dieser alten zerfallenden freiständischen Reichsklöster Wibald v. Stablo geschildert. Drei ungehorsame Mönche von Corvey geben ihm den Anlass zu den Worten: „Von diesen Brüdern — wie in den meisten Klöstern, die der königlichen Herrschaft und Verfügung unterworfen sind — wird nicht über die Regel geredet, nicht über die Gewohnheiten von Monte Cassino oder Cluny oder die der alten Klöster, sondern von kanonischen Bestimmungen, Dekreten, Appellationen, Konzilien, Rechten, Rechtsvorschriften, Verurteilungen, Bestrafungen, Gründen, Vorwänden, Verrufungen; täglich ist davon die Rede, man müsse einen neuen Abt, einen neuen Prior haben. Kein

Propst, kein Kellner findet Gefallen. Brot, Bier, Kissen sind immer zu tadeln. Sie ordnen die Villikationen, die Lehen der Fürsten und Dienstmannen. Davon ist zuerst im Kapitel in der Morgenfrühe die Rede, damit verbringen sie den Tag. Ueber die ernsten Sitten, Religion, Geduld und Demut, Gehorsam und Nächstenliebe hört man niemals ein Wort fallen; dass man sich bescheidenlich kleiden, die Tonsur tragen und ehrbar umhergehen müsse, davon ist alle Erinnerung verloschen¹⁾.

Von 1150 bis 1250 geht es weiter bergab, und auch dann rafften sich die alten Benediktinerklöster meist nicht auf. Wohl mag man Einsiedeln anführen, aber Reichenau, St. Gallen, Kempten, Ellwangen, Werden sind ein trüber Schatten einstiger Grösse geworden. Wie ihre Kirchen weitläufige Chorstühle enthielten, in denen sich ein paar adlige Klosterherren — schwerlich pflichtgetreu — einstellten, sonst Spinnen dem Chordienste folgten, so waren die wirtschaftlichen Organisationen viel zu gross geblieben; all die Klosterämter waren in der Frühzeit notwendig gewesen, nun vereinte der müde Klosterherr zwei, drei, vier Aemter und doch hatte er nichts Ernstes zu tun; denn ist es für einen Mönch die Lebensaufgabe, die Einkünfte aller leeren Stellen einzuziehen? Die wenigen Mönche adliger Geburt liefen in den weiten öden Räumen einher, hohl hallten ihre Tritte in Kreuzgang und Kapitelsaal, an den Altären der Kirche zelebrierte der Kaplan, der Priester; ein sehr weltlich gesinnter Abt — Subdiakon — sass auf dem Abtstuhl, ein, zwei, drei Mönche in den Chorstühlen! Die Dienstmannen hatten sich auf die Burgen verzogen und kamen nur selten, dem Herrn Abt zu dienen. In den Kanonikerstiftern, die vom Kloster abhängig, wie Planeten einst die Sonne in ihrer Pracht umgeben hatten, war die Armut eingekehrt. Warum haben uns denn die ehrwürdigen Kirchen von Oberzell und Niederzell herrliche Werke karolingischer Malerei erhalten können? Weil auch diese Stifte — arm und leblos geworden —

¹⁾ Wibaldi Epistola p. 126; Jaffé, Bibl. rer. Germ. 1, p. 202.

nicht an Neubauten denken konnten! So gross einst das Klostersystem gewesen war, jetzt, wo es nur ein paar edle Mönche zählte, die in Untätigkeit dahinlebten und gegen ihre Vettern Gastfreundschaft übten, war es ein Schatten, dem nur die Ehrfurcht vor dem Einst noch das Dasein verbürgte.

Der tiefe Verfall der freiherrlichen Klöster lässt sich gelegentlich auch statistisch erfassen. Die Büchereien von Reichenau und St. Gallen sind leidlich geschlossen zusammengeblieben, wenn auch manche Stücke anderswohin versprengt worden sind. Von den Handschriften des Reichenauer Grundstockes, der jetzt in Karlsruhe beruht, sind wenigstens die Pergamenthandschriften von einem gründlichen Paläographen beschrieben worden¹⁾, das Fehlen der Papierhandschriften kommt erst für das 14. und namentlich das 15. Jahrhundert in Frage. Auszuscheiden sind ferner die Handschriften, welche später, nach der freiherrlichen Zeit, gekauft wurden; da haben wir glücklicherweise wenigstens für die Bibliothek des Bischofs Otto III. von Konstanz den Katalog, so dass wir wenigstens 29 Handschriften ausscheiden können, die älteste aus der Grenze des 13. und 14. Jahrhunderts²⁾. Der Ursprung der verbleibenden Handschriften verteilt sich auf:

saec. VIII : 4	XII : 4
VIII/IX : 5	XII—XIII : 2
IX u. VIII : 1	XIII : 11
IX : 100	XIII—XIV : 4
IX—X : 19	XIV : 27
X : 29	XIV/XV : 4
X—XI : 8	Erste Hälfte XV : 10
XI : 7	Summe : 235

¹⁾ Die Handschriften d. grossh. Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe V. Die Reichenauer Handschriften, beschrieben und erläutert von Alfred Holder. I. Bd.: Die Pergamenthandschriften. Leipzig 1906. In der Einleitung zählt Holder 23 Orte auf, wohin Reichenauer Gut verschlagen wurde, das also in unserer Tabelle nicht zur Geltung kommt.

²⁾ Vgl. Werminghoff, Die schriftstell. Tätigkeit des Bischofs Otto III. von Konstanz. Z. G. Oberrhein. N. F. 12, S. 5—9. Nicht alle Bände sind mit Sicherheit zu erkennen.

Die Bücher, die dem 12. und 13. Jahrhundert angehören¹⁾, dienen entweder dem kirchlichen Betriebe oder enthalten Schriften der Bibel und der Kirchenväter. Ein Priscian wurde wohl dem lateinischen Unterricht nützlich, in Petrus Comestor wurde eine vulgäre Geschichtsdarstellung erworben, die *Historia Joseph* in Distichen ist der Anteil an der Dichtung, von neuen Werken ist das einzige Hugo von St. Viktor, *De sacramentis*.

Die Zeit der grossen kirchlichen Gesetzgebung, der grossen theologischen und philosophischen Werke rauschte an der Reichenau vorüber; die Mönche lebten in den Tag hinein, seit dem Ende des 11. Jahrhunderts haben wir kein Zeugnis mehr, das die individuelle Kraft eines Reichenauer Klosterherren verriete, nur zwei: die Urkundenfälschungen und — das Klage- lied über den Niedergang des Klosters²⁾!

Mit noch grösseren Bedenken setze ich eine Tabelle des Alters der St. Galler Handschriften hierher, da der Scherrersche Katalog nicht entfernt so sorgfältig in der Altersbestimmung ist und das Kloster St. Gallen, im Gegensatz zur Reichenau noch Jahrhunderte mächtig und reich, nachträglich viele Handschriften erwarb, die sich nur zum Teil in dem Katalog als späterer Erwerb angegeben finden³⁾. Handschriften des Frühmittel-

¹⁾ Saec. XII.: 60. Antiphonarium. 128. Hieronymus. 236. Ambrosius u. Augustinus. 244. Sermones et hymni. Saec. XII.—XIII.: 21. Lectionarium de sanctis. 163. Priscian. Saec. XIII.: 12. u. 13. Lectionarius. 42. Lectionarius breviarii. 54. Epistelbuch. 140. Hugo de St.-Victore. 151. Epistolarium. 170. Petrus Comestor. 204. Evangelium secundum Marcum cum glossa. 214. *Historia Josephi*. 225. Liber proverbiorum. 242. Epistol. canon. c. glossa.

²⁾ *Planctus Augiae*, gedr. bei Brandt 2, S. 22. Mone, *Quellen-sammlung z. bad. Landesgesch.* 3, S. 139. Es ist die Autorschaft eines Reichenauers sicher, auch wenn das Gedicht, wie Mollwo (*Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F.* 20, S. 597—604) will, erst 1427 entstanden sein sollte.

³⁾ Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen. Halle 1875. Was ich als jüngeren Erwerb sofort erkennen konnte, habe ich beiseite gelassen. Buchbinderbände, die nach Scherrer mehrere Handschriften vereinen, habe ich nach diesen gezählt. Eine genaue Statistik kann nur am Orte selbst gemacht werden, immerhin mochte

alters waren wohl nicht viele auf dem Markte, aber unter den spätmittelalterlichen sind sicher viele, die wir nicht als Zeugnisse für das Geistesleben in St. Gallen während der Zeit der Entstehung verwenden dürfen.

VI—VIII: 1	XI: 49
VII: 3	XI/XII: 1
VII/VIII: 2	XII: 54
VIII: 21	XII/XIII: 2
VIII/IX: 18	XIII: 50
IX: 237	XIII/XIV: 5
IX/X: 16	XIV: 116
X: 86	XIV/XV: 13
X/XI: 9	XV: 345

Zusammen: 1028 Handschriften.

Trotz der Mängel lässt auch diese Tabelle die Zeit der Blüte und des Niederganges erkennen, nicht aber die tiefste Depression.

Etwas besser stand es um die Frauenstifter. Freilich, auch hier war manches Stift zeitweise verkommen, und ein elsässischer Chronist bezieht die Damen, die dort um 1200 lebten, übler Dinge¹⁾.

Den Frauenstiftern waren die Reformer selten hold. Nach der Lebensbeschreibung Erzbischof Konrads von Salzburg (1106 bis 1147) fand dieser den kaiserlichen Hof unter Heinrich IV. aller Ehrbarkeit bar, so dass den ersten Platz in der Gunst des Kaisers edle und schöne Aebtissinnen und Nonnen (moniales) und andere Weiber inne hatten, die sich durch ihre Gestalt und ihre Geburt auszeichneten. Sie folgten deshalb dem Hofe, weil ihnen ihre Keuschheit und Schönheit käuflich waren; auf ihren Vorschlag und ihr Eintreten wurden Bistümer, Abteien, Propsteien

ich meine Versuche nicht unterdrücken. Lehrreich würde die Statistik besonders dann werden, wenn sie die einzelnen Interessen verfolgte. Doch die vereinigten Akademien werden diese Untersuchungen gründlich durchführen. Was ich hier geben kann, wird dann weit überholt sein.

¹⁾ „*Canonici cum militibus moniales nobiles cognoscebant.*“ M. G. SS. 17, 232, 31.

und andere kirchliche Ehrenstellen vergeben¹⁾. Was das Bamberger Domkapitel über ein dem Bischofe von Bamberg unterstehendes Stift niederschreibt, ist noch schlimmer; freilich trifft die Schuld für die Sittenlosigkeit der Sanktimonialen eine Aebtissin, die durch die schlechte Versorgung ihre Untergebenen zur Sittenlosigkeit veranlasst habe, und diese Aebtissin fand bei der Kaiserin Agnes Deckung²⁾.

Das Bild, welches Jakob von Vitry von den Kanonissen entwirft, rührt freilich von einem Gegner her, dem diese Laxheit äusserst missfiel. Das wird man sich merken müssen. „In Nachahmung und nach Art der Kanoniker gibt es in Hennegau und Brabant und in einzelnen deutschen Landschaften Frauen, die sich weltliche Kanonissen oder Fräulein nennen. Nonnen wollen sie nicht genannt werden, wie die Kanoniker nicht als Mönche bezeichnet werden. Sie nehmen nur Töchter von Rittern und Edeln auf, der Religion und dem Adel der Sitten ziehen sie den Adel der Geburt vor. Mit Purpur, Byssus, grauem Pelzwerk und anderen Kleidern, die ihrer Weltlust entsprechen, gehen sie einher mit gedrehtem Haare und wertvollem Schmuck, geziert wie eine Kirche, fröhlich mit Fröhlichen, sehr frei und gastlich gesinnt. Sie tragen auch möglichst feine Lammfelle. Wenn eine von ihnen sich aus Demut mit einfachem Tuche bekleiden wollte, sie würden eine solche elend, verworfen und töricht nennen und sie als eine Unzier des Adels in keiner Weise dulden. Aber umgeben von Klerikern und Mädchen und jungen Leuten, ihren Dienern, speisen sie in ihren eigenen Häusern feierlich und üppig und an der Tafel erscheinen dann die Verwandten. In der Nacht schlafen sie im Dörmter neben ihrer Kirche. Wenn sie sich zur Ader lassen wollen oder krank sind oder durch irgend ein Leid bedrückt werden, wird es ihnen leicht zugestanden, der Erholung

¹⁾ M. G. SS. 11, S. 64, 28.

²⁾ Brief bei Sudendorf, Registrum 2, S. 5, den man auf Kitzingen bezieht. Vgl. Meyer v. Knonau, Jahrb. unter Heinrich IV. 1, S. 271.

und Besserung halber einige Zeit in ihren eigenen Häusern zu bleiben oder zum Besuch zu Freunden und Verwandten zu reiten. In ihren Kirchen gibt es aber auch Kanoniker, die an den Festtagen auf der anderen Seite des Chores gleich den Damen singen und sich bemühen, eben so kräftig wie sie, die Melodien hervorzubringen. Sie sollen oft wie die Sirenen durch ihren unüberwindlichen Eifer die mitstreitenden Herren Canonici müde machen. Ebenso gehen bei der Prozession geschmückt und geziert auf der einen Seite die Kanoniker, auf der anderen die Damen, beide singend. Einige von ihnen aber, die lange von dem Erbgute Christi gelebt haben, verlassen Kirche und Präbende und verheiraten sich mit Männern, die ihnen lieber sind, bekommen Kinder und werden Hausmütter. Wir haben allerdings einige gesehen, die nach besserem Rate, Ur und Babylon verliessen und nachdem sie den Bränden dieser Welt entgangen waren, in dem Gewande der Cisterzienserinnen zu einer grossen Höhe der Vollkommenheit gelangten. Ich habe auch gar manche unter ihnen kennen gelernt, die in aller Demut und Reinheit dem Heile ihrer Seele nachgingen und Gott um so angenehmer wurden, da sie in der Flamme weiland nicht Feuer gefangen hatten“¹⁾.

Der Reformier wird den Stiftern nicht ganz gerecht; von ihnen ist unzweifelhaft in der Periode des Niederganges mehr Rühmliches zu sagen, als von den freiherrlichen Klöstern. Es ist sicher, dass ein grosser Teil der weiblichen Jugend des hohen Adels hier erzogen und in den Tugenden der deutschen Frau unterwiesen wurde. Als Schulen hatten sie noch eine Bedeutung, wo die der Klöster leer geworden waren.

So allgemeine Verurteilungen, wie ich nun mehrere hintereinander angeführt habe, dürfen einen nicht darüber täuschen, dass in der Geschichte eher das Ungünstige fortlebt als das

¹⁾ Jacobus de Vitriaco, libri duo de orientali et occidentali historia. Douai 1597. Auch von Schäfer, Kanonissenstifter S. 8, 215, 220, 232, 235 u. ö. wurden diese Stellen schon herangezogen.

Schulte, Adel u. deutsche Kirche im Mittelalter.

Günstige. Die Stillen, Guten und Frommen übergeht die Geschichte, wenn es sich nicht um eine Heilige handelt. Aber, wie dem auch sei, darüber ist kein Zweifel, keines der freiherrlichen Frauenstifte zählt zu den Stätten jenes starken religiösen Empfindens, das in den Tagen der Mystik gerade die Frauen ergriff, wie auch die absterbenden freiherrlichen Klöster nichts für den Fortschritt in Religion und Wissenschaft mehr bedeuteten.

Das Mittelalter war ungemein geduldig. Wie in seinen Wäldern die Baumriesen verdorrten, dann verfaulten und neue Stämme sich dem Sonnenlichte entgegenreckten, so war es mit den Institutionen in Staat und Kirche. An die veralteten wurde nicht die Axt gelegt, langsam vergingen sie. Kein Konzil, kein Reichstag, kein König, kein Papst kam mehr auf den Gedanken, diese alten Reichsklöster umzugestalten. Eine entschwindende Adelsgruppe genügte, sie zu verteidigen. So gross war die Achtung vor dem Rechte, die Ehrfurcht vor dem Alten, so gewaltig die Ueberlieferung. Eine Benediktinerkongregation hätte wohl eingegriffen, aber jedes der Klöster stand für sich; das Königtum hatte die Gewalt verloren, dort eine Reform aufzuzwingen; die päpstliche und die bischöfliche Kurie hatten die Macht nicht gewonnen. Es war eine Erneuerung unmöglich, so lange noch ein Konvent bestand, so lange es noch ein paar Mönche gab, die feierlich Profess abgelegt hatten.

In Werden erreichte die Bursfelder Kongregation ihr Ziel erst, als nur noch einer neben dem Abte im Kloster war (1474). Auch die Reichenau wurde reformiert¹⁾. Ellwangen, das vielleicht ja nicht mehr freiherrlich war, war niedergebrannt; die Konventualen hatten sich bürgerliche monachi capellani beigemiselt und hatten das gemeinschaftliche Leben aufgelöst, sie wandten sich an den Papst, der 1460 daraus ein adliges exemtes Kollegiatstift machte, dessen Propst Reichsfürst blieb.

¹⁾ Siehe oben S. 4.

St. Gallen sah schliesslich noch zwei Klosterherren, Heinrich von Gundelfingen, dessen Bankarte später einige Bedeutung gewannen, und Jörg von End. Dieser wählte jenen zum Abte. Aber der Gundelfinger dankte 1418 ab, und da Jörg im Banne war, fiel die Entscheidung in die Hände des eben in Konstanz erwählten Papstes Martin V., der einen Abt aus Pegau ernannte, der nicht mehr freiherrlich war, und bald kam das Kloster überhaupt in bürgerliche Hände, die es wieder emporbrachten.

In Einsiedeln hatte der Abt Konrad von Hohenrechberg meist auswärts gelebt und die Geschäfte dem Pfleger Diebold von Geroldseck überlassen, der Zwingli nach Einsiedeln zog und sein Schützer und Freund blieb. Er war schliesslich allein übrig geblieben, nachdem der Abt sein Amt niedergelegt hatte¹⁾. Auf dem Schlachtfelde von Kappel, wo sein Freund Zwingli das Ende seiner Tage erreichte, fiel der letzte freiedle Klosterherr; der Bauernkanton Schwyz hatte als Besitzer der Kastvogtei und Schirmherrschaft einen Abt sich aus St. Gallen geholt, der das Kloster dem alten Glauben erhielt.

Milder war das Ende mancher Stifter! Einige, wie Essen und Thorn, konnten sich bis fast an das Ende des alten Reiches halten, Elten noch darüber hinaus. Andere hatten schon lange vorher sich dem niederen Adel erschlossen, Kaufungen hatte sich der Bursfelder Reform geöffnet, Waldkirch war verarmt und völlig ausgestorben. Einige schlossen sich der Reformationsbewegung an und blieben noch lange dem alten ständischen Charakter treu — Quedlinburg, Gandersheim, Gernrode und Herford. Das mächtige Zürich war immer mehr zusammengeschrumpft, wie viele Stiftsdamen noch Pfründen hatten, wissen wir nicht genau, sie weilten auf dem Lande. Die Aebtissin Katharina von Zimmern, die Zwingli im Fraumünster hatte predigen lassen, übergab, als der Rat die Aufhebung der Männerklöster der Stadt ver-

¹⁾ Vgl. Strickler, Aktensammlung z. schweiz. Reformgesch. I, Nr. 2227.

fügt hatte, November 1524 ihr Stift mit all seinen Besitzungen und Rechten den Vätern der Stadt. Ein Protest, den die Gräfin Verena von Mosax erhoben haben soll, verhallte, einige andere Pfründnerinnen wurden wohl abgefunden¹⁾. Die Aebtissin selbst heiratete noch, ihr Gemahl Eberhard von Reischach fiel an der Seite Zwinglis.

Sehr nachdrücklich hielten sich die edelfreien Domstifter Köln und Strassburg, wie St. Gereon, die erst durch den grossen Sturm vernichtet wurden, der all die morschen Bäume des deutschen Geschichtswaldes entwurzelte.

Als die freiherrlichen Klöster verschwanden, traten adlige an ihre Stelle.

In Analogie zu den alten freiherrlichen Konventen hatten sich viele Klöster in adlige umgewandelt, die auch den niederen Adel, oft sogar die Patrizier der Städte zuliessen. Vor allem die Kapitel der deutschen Domkirchen bestanden aus Adligen, nur wenige Nichtadlige, die die Wissenschaft dazu befähigte, fanden noch auf eine bestimmte Zahl von Plätzen Einlass.

Im übrigen umgab die adligen Herren, die die Ehren und Aemter für sich in Anspruch nahmen, ein Kreis von Bürgerlichen, denen die Arbeit zufiel. In Köln sassen neben den Weltkanonikern für den Gottesdienst Priesterkanoniker, in allen Domstiften gab es neben den adligen Subdiakonen, Diakonen und den wenigen Priestern eine Menge von Vikaren, die als Priester zu zelebrieren hatten! Wir tragen da freilich etwas moderne Anschauungen hinein, die es als selbstverständlich ansehen, dass, wer Kleriker wird, auch das Priestertum erstrebt. Unterschiede zwischen den edelfreien und den adligen Domstiftern sind, was diese Umgebung betrifft, nicht vorhanden.

Den adligen Domstiften entsprachen die adligen Ritterorden und adlige Klöster auch aus Orden, die ursprünglich

¹⁾ Vgl. v. Wyss, Geschichte der Abtei Zürich 1, S. 111 f. u. 2, S. 470. Sicher waren solche Pfründnerinnen Kunigunde Freiin von Geroldseck und eine Frau Barbara.

von Geburtsunterschieden nichts hatten wissen wollen; manche Konvente wichen den Forderungen des Adels, und hier liegt wirklich eine Usurpation vor. Die Macht der ständischen Vorurteile war stärker als die Regel.

Wenn man auch das wirklich christliche Prinzip verkündet hatte, dass alle Menschen vor Gott gleich sind, wie schwer war es, ihm nachzuleben. Ein adliges Klarissenkloster! welch ein Widerspruch!

Es wäre auch für das Spätmittelalter ein grosser Irrtum, eine gleichmässige Rekrutierung des Klerus aus allen Ständen anzunehmen. Für eine deutsche Stadt und ein Jahrhundert besitzen wir für Säkular- und Regularklerus eine solche Untersuchung, die ebenso feinsinnig wie sicher geführt ist. Wir haben ihrer schon früher gedacht. Kothe hat für Strassburg im 14. Jahrhundert¹⁾ gezeigt, wie bunt das Bild war: ein hochadliges Domkapitel, sich grossenteils ausserhalb des Bistums ergänzend, dann zwei reiche, zu zwei Drittel mit Söhnen der Patrizier besetzte Kapitel, in einem kleineren Stifte ärmere Bürgersöhne. Der grosse Haufe des niederen Weltklerus von den Pfarrern bis zu den Messpründern herab halb städtischer Herkunft, halb zugezogen, zum Teil aus recht niedrigen Schichten stammend. Bei den Dominikanern suchen mehr die Söhne der Patrizier, bei den Barfüssern mehr die der Handwerker Einlass, doch sind alle Stände vertreten. Bei den Augustinern, den Karmelitern und Wilhelmitern überwiegen die Handwerker-söhne durchaus, bei den Kartäusern die zum Teil aus weiter Ferne stammenden Fremdlinge. Die beiden Ritterorden liessen offenbar nur wenige von den städtischen Geschlechtern zu.

Edle und ritterbürtige Frauen vom Lande und ein paar Patrizierinnen bewohnen das altersgraue, vornehme Stift St. Stephan; den Töchtern des Stadtadels boten zehn Frauenklöster eine offene

¹⁾ Wilhelm Kothe, Kirchliche Zustände Strassburgs im 14. Jahrhundert. Leider hat diese vorbildliche Arbeit bisher keine Nachfolger gefunden.

Heimstätte, und ihnen gesellten sich Töchter elsässischer Ritter. Die von Handwerkern oder Bauern fanden kaum Einlass, diese mussten sich in den sehr zahlreichen Beginenkonventen ein Unterkommen und Arbeit suchen.

Auch für Westfalen hat das Bild wenigstens einigermaßen sichere Konturen¹⁾. Die grosse Mehrzahl der bis etwa 1300 gegründeten Frauenklöster kam dem niederen Adel zu statten. Für die wenigen hochadligen Geschlechter war mehr wie Platz genug in den alten Stiftern und Benediktinerinnenklöstern; hier war der niedere Adel eingezogen, eine beschränkte Zahl von Töchtern der Bürger und der freien Bauern scheint daneben nun in ihnen Zulass gefunden zu haben, einige waren und blieben adlige Stifter. Es wundert uns nicht, dass auch die Stifter der Augustinerinnen vielfach zu freiweltlichen adligen Stiftern sich auswuchsen: Hohenholte, Quernheim, Asbeck, St. Walburg in Soest, Langenhorst, aber bei den Ordensstiftungen der Prämonstratenser und Cisterzienser erwartet man eine solche Selektion nicht. Sie tritt — soweit ich das sehen kann — auch bei keinem Männerkloster ein, wohl aber bei einzelnen Frauenklöstern; zu den Prämonstratenserinnen von Oelinghausen (und Elsey?) war später der niedere Adel allein zugelassen, bei den Cisterzienserinnen von Fröndenberg, Gevelsberg, Benninghausen, Himmelpforten, Drolshagen im Kölner Sprengel, bei denen von St. Aegidi in Münster, Vinnenberg, Bersenbrück, Gravenhorst in den anderen westfälischen Bistümern war die Zahl adliger Nonnen zum Teil bald nach der Gründung sehr erheblich, einige von ihnen wurden ganz exklusiv adlig. Der

¹⁾ Ich stütze mich auf Linneborn, Die westfälischen Klöster des Cistercienserordens bis zum 15. Jahrhunderte in Festgabe für Heinrich Finke, S. 253—352. Die Reform der westfäl. Benediktinerklöster im 15. Jahrhundert durch die Bursfelder Kongregation in Stud. u. Mitt. a. d. Bened.- u. Cistercienserord. Bd. 20, 21 u. 22; Schmitz-Kallenberg, Monasticon Westfaliae 1909; Fink, Standesverhältnisse (siehe oben) und einige Aufsätze in der (westfälischen) Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Altertumskunde.

beste Kenner westfälischer Klostergeschichte, Linneborn, sagt: „Aber auch die übrigen Konvente sind so durchgängig von Anfang an mit Töchtern adliger Häuser besetzt, dass der Eintritt bürgerlicher Nonnen als Ausnahme anzusehen ist“¹⁾. Auch wenn eine genaue Erforschung das abschwächen sollte, so wird doch der Schluss richtig bleiben, dass bei einer Gesamtzahl von 750 Schwestern in westfälischen Cisterzienserinnenklöstern, zu denen auch noch die älteren Stifter und Benediktinerinnenklöster hinzuzurechnen sind, ungefähr alle westfälischen adligen Fräulein, welche keine Gelegenheit zur Heirat fanden, in den Klöstern versorgt werden konnten²⁾. Ja, man sollte es nicht für möglich halten, auch Klarissenklöster gestalteten sich in adlige Klöster und Stifter um — das weisse Stift in Bocholt und Clarenberg! Dominikanerinnen waren in Westfalen kaum vertreten.

Für den hohen Adel Westfalens wie für den niederen gab es während des Mittelalters keine Frauenfrage, eher schon für die Töchter der Bürger, sicherlich aber für die der Handwerker und Bauern. Auch das Spätmittelalter bevorzugte in den Klöstern der Frauen den Adel. Das war bei den Männern nicht der Fall. Hier gab es ja nur wenige reinadlige Klöster, dann aber kamen die Häuser der Ritterorden hinzu und die zahlreichen Plätze in den vier westfälischen Domkapiteln wie in anderen Kanonikerstiftern waren dem Adel vorbehalten.

Nähere Forschung hat da noch ein weites Feld!

Kothe hat uns gezeigt, dass auch im 14. Jahrhundert das Standesgefühl sehr lebhaft war. Es sind andere Zeiten, andere Gegensätze, aber der Grundtypus bleibt: der mittelalterliche Mensch vermochte im Priestergewande und in der Ordenskutte die Zugehörigkeit zum Geburtsstande nicht zu verleugnen.

An der Wende der Zeiten wird ausser dem Worte vom Spital des Adels direkt das System angegriffen, das einzelne

¹⁾ Festgabe für Finke S. 335.

²⁾ Ebenda S. 337.

Stiftungen dem Hochadel, eine grosse Zahl aber dem niederen Adel vorbehielt. Der junge Kanonikus Hebelin von Heimbach schrieb 1500 von St. Alban in Mainz die Worte nieder: „Sie schliessen dort solche Männer aus, die in das Kollegium der Kardinäle aufgenommen werden könnten. Ja, um scherzhaft zu reden, wenn heute der Herr und Erlöser auf Erden wandelte, so würde er doch von der Gemeinschaft von St. Alban zurückgewiesen werden, da er ja von beiden Seiten nicht ritterlicher Abkunft, der Ehre und dem Ansehen des Stiftes gefährlich wäre. Und wenn einer tüchtig, brav, gelehrt ist, dass er der Kirche und der christlichen Religion nützlich sein könnte, auch er würde die Zier der Kirche rauben, falls er mit den Söhnen der Ritter an ihren Früchten Anteil hätte. . . . Weit grösser ist die Ehre, wenn man die Edleren aufnimmt, die Söhne der Barone und Grafen“¹⁾. Als Erasmus von Rotterdam, in Strassburg in den Räumen des Domstifts umherwandernd, von den dortigen Anforderungen hörte, prägte er das Wort Hebelins noch schärfer aus: „In dieses Kolleg hätte Christus ohne Dispens nicht aufgenommen werden können“²⁾. Trotz der Warnung bestanden ein paar edelfreie und eine grosse Zahl von adligen Anstalten im katholischen wie im lutherischen Deutschland fort; dieses kennt ja noch heute ein paar adlige Frauenstifter.

Schon früh hatte die Gegenbewegung eingesetzt. Die grossen Idealisten, an denen das Mittelalter so reich war, tragen für eine Zeit die Besten und Frömmsten über diesen Unterschied der Geburt zu der reinen Höhe des Menschentums und

¹⁾ Vgl. den lateinischen Text bei Herrmann, *Miscellanea Moguntina* in den Beiträgen z. hess. Kirchengeschichte 3, S. 201. Der Gedanke ist wahrscheinlich schon weit früher ausgesprochen worden.

²⁾ So die Zimmerische Chronik 3, S. 207. Im Neukarsthaus sagt Franz: „Thörichte sagen: die Thumstift seyen Spital des Adels, und wöllen nit erkennen, dass sie mehr Raubhäuser des Adels sind. Spital der verräterischen Curtisanen und Romanisten.“ Da sind die Dinge doch verzerrt.

der Lehre Christi. Und in der gleichen Richtung, wenn auch nicht immer aus den gleichen Beweggründen, wirkte das Königtum wie das Papsttum. Der Königshof wie die Kurie waren seit dem 13. Jahrhundert die Heimstätte der Emporkömmlinge. Durch königliche Bitten und durch päpstliche Provisionen erhalten diese die stolzesten deutschen Prälaturen, und die meisten deutschen Kardinäle jener Zeit — die doch kaum höher angesehen waren als die Erzbischöfe — waren echte Parvenus¹⁾.

¹⁾ Neben den drei Luxemburgern (Petrus 1386, 1439 Ludwig u. 1495 Philipp) und dem Bischöfe von Trient, Georg von Liechtenstein (1411): Matthäus von Krakau 1408, Peter von Schaumberg 1439, Nikolaus von Cues 1448, Burkhard Weispriach 1460, Georg Hessler 1477, Melchior Cupis von Meckau 1500.

Zwanzigstes Kapitel.

**Ausgestorbene und aussterbende Aristokratien:
Rom, Sparta und Schweden.**

Eine jede Aristokratie, die sich ungehindert ausleben kann, wird aussterben. Das ist ein Satz, den die Geschichte erhärtet.

Das römische Patriziat war aus dem Bürgerstande einer mittleren Stadt hervorgegangen und der trotz aller Verluste doch noch am meisten begünstigte Stand eines Weltreiches geworden, aber in diesem Zeitraume war seine Zahl, anstatt zu wachsen, immer mehr zusammengeschrumpft. Wenn die altrömische Ueberlieferung es wahrscheinlich erscheinen lässt, dass ursprünglich 136 Geschlechter den damals allein herrschenden Bürgerstand bildeten, so hat uns Dionysios aus der augusteischen Zeit überliefert, dass damals nicht mehr als 50 troische Familien übrig gewesen seien. Wir dürfen nach Mommsen¹⁾ darunter aber nur die Teilfamilien verstehen und die zu den Patriziern gehörigen Geschlechter nichttroischen Ursprunges mit den Plebejern trojanischer Abstammung wett-schlagen. Auf Grund des namentlich durch die Amtslisten überlieferten Materials stellte Mommsen fest, dass 33 Geschlechter überhaupt nur in den Zeiten vor dem Erlass der Licinisch-Sextischen Gesetze (387) erscheinen, nach dieser Zeit sind nur noch 22 Geschlechter mit 74 Familien erweisbar;

¹⁾ Die römischen Patriziergeschlechter in Römische Forschungen 1, S. 69—127.

für das letzte Menschenalter der Republik konnte Mommsen mit Sicherheit nur 14 patrizische Geschlechter mit etwa 30 Familien nachweisen. Es mögen immerhin noch einige Familien im Schatten gelebt haben; gänzlich unbestritten ist es, dass das Patriziat numerisch abgenommen hatte, bis einer aus seiner Mitte, Cäsar, mit den alten Vorrechten brach, sodass sie nur auf dem politisch gleichgültigen Gebiete religiösen Lebens bestehen blieben.

Das römische Patriziat war bis dahin unbedingt geschlossen gewesen, nur auf dem Wege der Adoption konnte ein Plebejer in die Geschlechtsgemeinschaft gelangen, was sicherlich äusserst selten geschah und durch Uebertritte von Patriziern wettgemacht wurde. Die Familien täuschen uns dazu noch eine grössere Zahl vor, denn einige von ihnen, wie die Cornelii Scipiones und die Fabii Maximi waren nur durch die Adoption patrizischer Genossen aufrecht erhalten worden.

Von Cäsar an schreitet der Verfall mit Riesenschritten fort¹⁾. Von den etwa 30 Familien, die Mommsen für die letzten Zeiten der Republik noch annahm, erscheinen 12 in der Kaiserzeit überhaupt nicht mehr²⁾. Durch Adoption war der von Plebejern abstammende Oktavius der Erbe des Hauses der Julier geworden, der männlichen Abstammung nach war also schon der erste Kaiser kein Patrizier mehr, wenn auch Cäsar die Octavii zu Patriziern gemacht hatte. In die Kaiserzeit treten, soweit sich das erkennen lässt, überhaupt nur 16 Familien ein. Mit ihnen geht es schnell. Unter Augustus scheinen die Claudii Pulchri und Sulpicii Gali ausgegangen zu sein, unter Tiberius (14—37) die Cornelii Cethegi³⁾, Pinarii

¹⁾ Vgl. die Dissertation von Heiter, *De patriciis gentibus, quae imperii Romani saeculis I. II. III. fuerint*. Berlin 1909.

²⁾ Von den Corneliern die Merulae und Scipiones Nasicae. Fabii: Buteones, Labeones, Pictores. Julii: Caesares. Manlii: Torquati. Postumii: Albini. Sergii: Catilinae. Servilii: Caepiones. Sulpicii: Rufi. Valerii: Flacci.

³⁾ Die Cornelii Cethegi blühten vielleicht aber noch länger, 180 war

Natta¹⁾, Quinctii Crispini und Quinctilii Vari; mit dem Sohne des im Teutoburger Walde Besiegten endete dieses Geschlecht. Unter Claudius (41—54) verschwinden die beiden Zweige der Aemilier, die Lepidi (Paulli) und Scauri, sowie die Furii Camilli.

Mit Claudius starb auch der Männerstamm der Claudii Neronis aus; denn der Kaiser Nero war nur der Adoptivsohn des Kaisers Claudius und gehörte den ursprünglich plebejischen Domitii Ahenobarbi an, die mit ihm ausstarben. Unter Nero (54—68) verschwinden völlig zwei altberühmte Häuser, die Fabii (Maximi) und die Valerii (Messallae), wenn nicht letztere in den Vipstani Publicolae Messallae fortlebten, die aber doch wohl eher durch Adoption dem alten Geschlechte angeschlossen wurden. Von den Corneliern verschwinden die Scipionen und wahrscheinlich auch die Lentuli²⁾.

Die Dynastie der Flavii, die als Plebejer das Kaisertum gewannen, hatte es vielleicht nur noch mit den Resten eines Geschlechtes zu tun, den Corneliern; denn die Sulpicier waren mit dem gegen Nero zum Kaiser erhobenen General P. Sulpicius Galba untergegangen. Mit dem Gegenkaiser Otho verband sich auch der Untergang der Nachkommenschaft des grossen Sulla, die Corneliae Sullae. So blieben noch die Corneliae Dolabellae, die unter Domitian (81—96) verschwinden. Sind die Corneliae Dolabellae Metiliani und die Corneliae Cethegi der späteren Zeit nicht, wie es wenig wahrscheinlich ist, direkte Sprossen des Hauses der Cornelier, sind die Vipstani keine Valerier, so haben wir für keines der alten Patriziergeschlechter ein ausdrückliches Zeugnis dafür, dass es das 1. Jahrhundert nach Christi Geburt überdauert hat.

noch einer palatinischer Salier, Heiter hält Abstammung dieser jüngeren Schicht von den Lentuli für möglich.

¹⁾ Vielleicht aber bis 83 nachweisbar.

²⁾ Die Lentuli sind mehrere Zweige, von denen aber nur vielleicht einer ins 2. Jahrhundert reicht. Siehe oben S. 251 Anm. 3 über die Corneliae Cethegi.

Wenn Juvenal in der achten Satire aber noch gegen den alten Adel seine Pfeile abschießt, wenn er von den Häusern redet, in deren Atrien rauchgeschwärzte Wachsmasken und altersgraue Erzbilder der Ahnen zu sehen waren, wenn Tacitus, Plinius und Seneca¹⁾ noch immer von den alten Geschlechtern reden, so mag doch vielleicht noch das eine oder andere Haus auch um 100 noch einige dekrepite Nachkömmlinge der Patrizier umschlossen haben, andere mögen unter Bauern und Hirten oder in dem Pöbel der Grosstadt untergetaucht weiter gelebt haben. Das römische Patriziat bestand von da ab ausschliesslich aus „adlecti“, aus „Briefadel“, aus Emporkömmlingen, die kaiserlichem Willen ihren Eintritt in das Patriziat verdankten. Diese Leute, deren Ahnen ihre Taten gewesen waren, hatten dann Enkel, die ebenso den Stammbaumkultus trieben, wie es einst der echte Adel getan hatte.

Ein anderer aristokratischer Staat bietet nicht so reiches und nicht so zuverlässiges Quellenmaterial. Xenophon berichtet, dass in der Zeit der Schlacht von Leuctra (371) nicht mehr als 1500 Spartiaten vorhanden waren, Aristoteles (um 330) sagt, nicht mehr 1000 zähle das aus Mangel an Männern zu Grunde gehende Staatswesen, und für die Mitte des 3. Jahrhunderts sind nach Plutarch gar nur 700 mehr übrig, von denen etwa 100 im alleinigen Besitz von Grund und Boden waren, während für die Tage der Perserkriege die Schätzung der Zahl nicht unter 6000 heruntergeht. Namentlich Beloch²⁾ will der Ziffer Plutarchs nicht trauen, die Worte von Aristoteles aber beweisen allein einen Rückgang, und auch nach

¹⁾ Juvenal, Satir. 8. Tacitus, Annalen 1, c. 2; 2, c. 38; 4, c. 6; 6, c. 29; 11, c. 25. Seneca, Epist. 44, c. 5. 30. Plinius, Paneg. c. 69. Vgl. Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms 1. Bd., Abschn. 3.

²⁾ Die Bevölkerung der griech.-röm. Welt 1, S. 140 ff. Er hält die Gesamtbürgerschaft für stationär. Andere Bedenken Pöhlmann, Geschichte des antiken Kommunismus 2, S. 370.

Beloch halten gründliche Geschichtsforscher an einer starken Abnahme der Spartiaten fest¹⁾.

In Rom und Sparta wird man sicherlich einen Teil der Verluste auf die ehrenvollen Opfer, die die Vorzugsstellung dem Patriziate auflegte, auf den Tod auf dem Schlachtfelde, die erhöhten Gefahren des Kriegerstandes zurückführen, in beiden Gebieten reden aber die Quellen von der Scheu vor der Ehe und der Erziehung der Kinder. Das altangewohnte Haus will für den Grundbesitz einen Erben, will nicht teilen. In Sparta wurde der, der ehelos blieb, verklagt, wer sie zu spät schloss, wurde ebenfalls vors Gericht gestellt; Väter, welche drei oder vier Söhne hatten, wurden nach Aristoteles öffentlich belohnt! Der Staat musste dem Spartiaten Ehe und eine möglichst grosse Kinderzahl aufzwingen. In Rom begannen früh die Zensoren ähnlich zu wirken, die Augusteische Gesetzgebung gipfelte in den scharfen Populationsgesetzen: *lex Julia* und *lex Papia Poppäa*²⁾. Sie richtete sich an alle Bürger, es ist aber kaum anzunehmen, dass gerade die Patrizier ehhefreudiger gewesen wären als die übrigen Römer.

Tacitus kennt das „*numerus liberorum finire*“, und Polybios sagt von den Griechen: „Das ganze Land leidet Mangel an Kindern und überhaupt an Menschen. . . . Denn die Menschen haben sich dem Uebermut, der Sucht nach Geld und der Bequemlichkeit ergeben; sie wollen sich nicht mehr verheiraten, und tun sie dies, so ziehen sie doch nicht mehr als ein, höchstens zwei Kinder auf, dies alles, um sie in Ueberfluss erziehen und ihnen ein grosses Erbe hinterlassen zu können.“

Es war die schlimmste Entwicklung: das alte Griechenland hatte keine Männer mehr, die den Staat trugen und mit dem Leibe schützten, dasselbe Uebel ergriff die Sieger über

¹⁾ Ed. Meyer, *Gesch. d. Altertums* 3, S. 467 f. 471; 5, S. 30. Busolt, *Staats- u. Rechtsaltertümer* S. 94. Ders., *Griech. Geschichte* 1², S. 539. Pöhlmann, *Grundr. d. griech. Gesch.*³, S. 275.

²⁾ Elster, *Art. Bevölkerungspolitik im Handwörterbuch der Staatswissenschaften* 2³, S. 927 ff.

die Hellenen; das schlimmste Uebel für den Staat der römischen Kaiserzeit war die mangelnde Regeneration des römischen Blutes. Die Heiden hatten keine Kinder aus jener Scheu vor einem harten Lose, das die Kinder bedrohen konnte, von den Christenkindern wanderten viele, weil das Leben in der Welt ihnen nicht hart genug war, in die Einöden oder doch in den geistlichen Stand¹⁾. Dem Zölibate der Bequemlichkeit folgte der Zölibat der Entsagung und des religiösen Eifers!

Auch für die Neuzeit haben wir wenigstens ein Bild von der Vermehrung und Abnahme des Adels, das auf einer ganz ausgezeichneten Quelle beruht. Das schwedische Ritterhaus hat als ein statistisches Bureau für den Adel Schwedens fungiert und in seinen Matrikeln und Genealogien dürfte es ein Material besitzen, dem auch die grössten Fortschritte einer archivalischen Kleinarbeit niemals entfernt an Wert gleichkämen. Für die Zeit von 1591 bis 1895 konnte Fahlbeck auf diesem Material durch statistische Nachweise seine ausgezeichnete demographische Studie „Der Adel Schwedens (und Finnlands)“ aufbauen. Im Anfangsjahre waren 144 adlige, 4 freiherrliche und 2 gräfliche Geschlechter introduziert, im ganzen also 150. Von diesen Familien sind im Jahre 1895 noch 37 vorhanden²⁾! Dieser Rückgang ist aber geringer als bei den Geschlechtern des Briefadels, der sehr viel schneller einen Teil seines Bestandes verliert; die ältesten auf dem Lande angesiedelten ganz gesicherten Familien haben bessere Bedingungen, erhalten zu bleiben, als der Briefadel; in Schweden wenigstens ist der Landadel besser erhalten als der Dienstadel; das Landleben zwingt aus praktischen Gründen zur Heirat; das Junggesellenleben hat in den Städten viel Angenehmes, in der Einsamkeit des Landlebens ist es den meisten unerträglich³⁾.

¹⁾ Das betont mit Recht Fahlbeck, Der Adel Schwedens S. 339.

²⁾ Nach Tabelle S. 79 u. 80 werden aber als ursprünglich vorhanden nur 137, nicht 150 Geschlechter gerechnet.

³⁾ Fahlbeck S. 81.

„In Schweden ist es den Genealogen selbst mit den stärksten Ferngläsern der Forschung nicht gelungen, für mehr als zwei jetzt lebende Geschlechter, Bielke und Natt och Dag, auf das 13., und für zwei andere, Bonde und Gyllenstierna zu Lundholm, auf die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts zurückzugehen. Die lebendige Geschlechtertradition beginnt auch für diese Geschlechter erst viel später. Das 15. Jahrhundert ist im allgemeinen die äusserste Grenze, die die ältesten jetzt lebenden schwedischen Adelsgeschlechter erreichen; und von 615 „selbständigen“ Geschlechtern sind nur 48 mehr als 300 Jahre alt. Die grosse und noch heute mächtige Aristokratie Englands kann ihre Stammbäume nicht auf die Zeit vor dem Kriege der beiden Rosen zurückführen; die ältesten verbleiben im allgemeinen in der Zeit Elisabeths“¹⁾.

Die Fahlbecksche Untersuchung ordnet die ausgestorbenen Geschlechter auch nach dem Alter seit demjenigen, der in das Ritterhaus zuerst eintrat. Er kommt damit zu Ergebnissen, die nicht auf unseren „Uradel“ angewendet werden können; denn bei diesem fehlt ja gerade jede epochale Persönlichkeit. Immerhin ist es doch wohl für uns von Nutzen, zu sehen, welche Ergebnisse solcher Betrachtung entfliessen. Von erheblichem Einflusse ist in dem schwedischen Adel die geringe Zahl der Verheirateten unter den Mündigen; die Eheziffer hat dabei die deutliche Tendenz, langsam zu sinken, bis sie im letzten Gliede rapide fällt. Ist anfangs die Zahl der stehenden Ehen so gross, dass sie 60—70 % sämtlicher Heiratsfähigen umfasst, so sinkt sie in der letzten Generation auf 26—34 % herab. Die Eheziffer ist schon von vornherein gering. Rechnet man alle Generationen zusammen, so erhält man 3,39 lebend geborene Kinder auf jede Ehe; nach Zerlegung auf die Glieder ergibt sich, dass die Fruchtbarkeit mit jedem Gliede vom ersten an abnimmt und im letzten auf 0,30—1,00 auf die Ehe abschliesst. Nach Fahlbeck ist die gradweise und stark sinkende

¹⁾ S. 138.

Fruchtbarkeit der auffälligste Zug im inneren Leben dieser Geschlechter¹⁾. Innere physiologische Kräfte — nicht die spontane Restriktion der Kinderzahl — haben nach ihm da ihr Spiel getrieben. In dieser Betrachtung sind die Kinder der gesamten Zahl von Ehen, auch der kinderlosen, zusammengefasst. Scheidet man nun aber die kinderlosen Ehen für sich aus, so ergibt sich, dass diese im ersten Gliede nur 12 % ausmachen, in dem letzten Gliede schnellen sie aber plötzlich empor auf 58,1—70,8 %. Sehr auffällig ist ein anderes Ergebnis Fahlbecks. Das letzte Glied hat überall ein grosses Uebergewicht für das weibliche, die übrigen für das männliche Geschlecht, und letzteres um so mehr, je weiter entfernt sie von dem letzten Gliede liegen. Ob da nicht doch mangelhafte Quellenangaben vorliegen? Bei den durch sechs Generationen verfolgten Geschlechtern ist in der zweiten Generation das Verhältnis der Männer zu den Frauen wie 166 : 100, in der erlöschenden sechsten Generation wie 69,1 : 100²⁾. Der Tod trifft seine Auswahl nicht gleichmässig. Die Sterblichkeit der im Alter von 0—20 Jahren Gestorbenen ist nach den Generationen zum Ende hin ansteigend. Bei sechsgliedrigen Geschlechtern steigt die Ziffer des Verhältnisses der vor dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre gestorbenen Männlichen zu der Gesamtzahl der Gestorbenen von 25,8 in der zweiten auf 38,3 in der sechsten Generation. Den Einfluss der Verluste im Kriege schätzt Fahlbeck überraschend niedrig ein, bei dem kriegerischen Charakter der Zeiten Gustav Adolfs, Karls X. Gustav und Karls XII. sollte man grössere Ziffern erwarten. Nur 8,7 % aller Männer sind im Felde oder in der Gefangenschaft gestorben³⁾.

Der Tod hat also viele Bundesgenossen, um dem Geschlechte ein Ende zu machen. Je älter ein Geschlecht in Schweden wird, um so mehr Glieder bleiben ehelos, die, welche

¹⁾ S. 109.

²⁾ S. 115 ff.

³⁾ S. 124.

heiraten, haben immer weniger Kinder und unter diesen nehmen die Mädchen immer mehr zu, bei den Knaben aber steigt die Sterblichkeit¹⁾. Fahlbeck hält trotz seiner ursprünglichen Skepsis eine physiologische Degeneration für erwiesen²⁾! Als biologische Faktoren sind also nach Fahlbeck anzusehen 1. verminderte Fruchtbarkeit, 2. verminderte Lebensfähigkeit der männlichen Kinder und 3. Veränderung der Proportion von Knaben- und Mädchengeburten zu Ungunsten des männlichen Geschlechtes.

Darf man die Ergebnisse für Schweden auf andere Länder übertragen?

Sicherlich nicht ohne schwere Bedenken. Eine Kontrolle für die Zeiten, die wir zu behandeln haben, ist undurchführbar, nur nach einer Richtung hin wird das möglich sein, und gerade auf die kommt es uns an.

Die bedeutsamste Ziffer für uns ist die Eheziffer. Geschlechter, die nicht mindestens 60—70% der Söhne, die in reiferes Alter gelangten, verheirateten, sind in Schweden ausgestorben. Man darf vielleicht sagen: ein Geschlecht durfte von je drei erwachsenen Söhnen nur einen der Heirat entziehen!

¹⁾ Fahlbeck untersucht dann auch die heute noch blühenden Geschlechter: sie haben eine grössere Eheziffer, die stabil ist (66,6—74,5% sämtlicher mündiger männlicher Personen) (S. 130). Die Fruchtbarkeit sinkt zwar auch, aber bei weitem nicht so schnell wie bei den abgestorbenen, das Minimum 4,4 bei den Achtgliedsfamilien. Eine grosse Fruchtbarkeit hat sich auf den Stand einer ausreichenden gesenkt. Die Kinderlosigkeit erreicht bei den ausgestorbenen Geschlechtern ein Mittel von 19%, bei noch bestehenden von 17,56% aller Ehen. Der Rückgang in dem Verhältnisse von männlichen zu den weiblichen Gliedern ist zwar auch bei diesen Familien vorhanden, aber niemals ist die Durchschnittsziffer der Knaben geringer als die der Mädchen (S. 135). Auch bei der Sterblichkeit der jungen Elemente steht die Sache für die lebenden Familien besser. Dieselben Kräfte wirken also bei den noch blühenden Familien wie bei den abgestorbenen, nur schwächer. Auch sie sind bedroht.

²⁾ S. 161.

Der Adel ist überall vom Tode bedroht, er würde — so scheint es — niemals sich halten können, wenn nicht die Nobilitierung ihn immer wieder anfüllte! Aber auch für die Nachkommenschaft der grossen Denker und Dichter ist — so scheint es — das Los der Tod. Soviel ich weiss, gibt es keine ehelichen in männlicher Linie abstammenden Nachkommen mehr von Goethe und Schiller, von Lessing und Winckelmann, von Klopstock und Wieland, Bürger und Claudius, Möser und Kant, Basedow und Pestalozzi! Herder und Mendelssohn gibt es noch! Einige von ihnen waren niemals vermählt.

Im Bereiche des schwedischen Adels ist die vorbeugende Beschränkung der Kinderzahl nicht üblich, sicher nicht von grosser Bedeutung gewesen, wie das in Griechenland und Rom der Fall war. Die Parallele des schwedischen Adels mit dem deutschen des Mittelalters ist daher viel mehr angebracht. Das Mittelalter kannte keine Ehescheu und keine gewollte Beschränkung der Kinderzahl. Wir kennen viele Beispiele von Wiederverheiratung, von drei, ja vier Ehen desselben Mannes oder derselben Frau, wir haben sehr viele Beweise für ausserordentliche Fruchtbarkeit der Ehen. Diese Ursachen können also nicht den Zahlenschwund der alten adligen Geschlechter des Mittelalters herbeigeführt haben. Höhere Verluste im Kampfe, im Turnier, auf der Jagd wird man ja wohl dem Adel zugestehen müssen. Aber sollten diese Verluste im Vergleiche zum gemeinen Volke, das eine nur selten unterbrochene Zunahme zeigt, das im stande war, die eigenen Waldgebiete, dann das Kolonialland zu besiedeln und dazwischen eine starke städtische Bevölkerung schuf, nicht durch andere Vorteile ausgeglichen worden sein: geringere Verluste bei ansteckenden Krankheiten, vor allem geringere Kindersterblichkeit? Entscheiden lässt sich das nicht, höchstens wahrscheinlich machen.

Jedenfalls haben wir die beiden Tatsachen: die Gesamtheit des Volkes nimmt zu, der alte Adel aber stirbt aus.

Das „Zweikindersystem“ einer Klasse ist ihr Tod, an ihm vermag auch ein Volk zu Grunde zu gehen. Die Rechnung ist

von dem Historiker und Statistiker aufgestellt, der den Adel Schwedens bearbeitet hat. Nimmt man nach ihm an, dass 88% aller Frauen in dem für die Geburten entscheidenden Alter von 20—45 Jahren verheiratet sind, dass 12% derselben unfruchtbar sind, dass die Mortalität günstig ist, setzt man also sehr günstige Bedingungen, so ergibt sich innerhalb 77 Jahren bei dem Zweikindersystem eine Reduktion auf die Hälfte der Kopfzahl. Erst eine mittlere Fruchtbarkeit von vier lebend geborenen Kindern auf die Ehe hält den Bestand heute aufrecht und lässt ihn wenigstens in etwas steigen. Das sind Ziffern, die für die heutige Zeit gelten, in der die Wissenschaft dem Tode bei dem Durchschnitte der Menschen einige Lebensjahre abgerungen hat; in den mittelalterlichen Jahrhunderten würde auch eine Kinderfrequenz von vier Köpfen nicht entfernt ausgereicht haben, die grössere Mortalität hätte gesiegt.

In Rom und Sparta gab es in den vornehmen Kreisen keine Glieder, denen der Zölibat Pflicht war, die römischen Priester waren verheiratet. Der schwedische Adel war protestantisch. Die mittelalterliche Kirche aber hatte den Zölibat, und indem ein relativ hoher Anteil von kirchlichen Stellen, wie wir gesehen haben, dem hohen Adel vorbehalten war, war der Anteil des hohen Adels am Zölibate grösser als der des Volkes überhaupt. Sehen wir zu, wie die Tatsachen sich dazu stellen ¹⁾.

¹⁾ Eine der wenigen statistischen Untersuchungen auf diesem Gebiete (H. Kleine, *Der Verfall der Adelsgeschlechter*, 2. Aufl., 1880) meint, dass den Geschlechtern besonders die Perioden der entstehenden Territorialhoheit, der wirtschaftlichen, militärischen und politischen Umwälzungen am Ausgang des Mittelalters, des 30jährigen Krieges und der Erstarkung der absoluten Fürstenmacht gefährlich geworden sind. Aber auch der Zölibat wird nicht ganz vergessen.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Der hohe Adel und der Zölibat I.

(Zölibatäre als die letzten ihres Geschlechtes, ehemalige Kleriker als Erhalter des Stammes.)

Die Frage nach der Entstehung der Stände hat eine sehr verschiedene Antwort erhalten. Ich glaube, dass es vergebens wäre, eine einheitliche Antwort überhaupt zu suchen. Mitunter — wie in vielen Staaten des Altertums und in der neuen Welt Spaniens und Portugals — ist durch das Recht der Eroberung, den regelrechten Rassenkampf die Differenz entstanden, die zwischen zweierlei Blut dauernd bestehen bleibt. Bei dem germanischen Adel der gewanderten und der siegreichen Völker liesse sich der Adel ebenfalls aus dem Siege über andere, zum Teil nahe verwandte Völkerschaften ableiten, aber damit könnte man kaum den Adel der bodenständigen Völkerschaften in Sachsen, Thüringen und Hessen allein erklären. Wer mit Büchern auf das verschiedene Eigentum, auf die Quote des Grundbesitzes zurückgeht, kommt nicht weit genug in die Zeiten zurück; denn ein Adel war auch schon vor der Verteilung des Eigentums vorhanden, und wenn er mehr Land erhielt, so war es die Wirkung eines älteren Vorranges.

Ich halte also dafür, dass die Anfänge des germanischen Adels in letzter Linie auf die besondere Tüchtigkeit einzelner Geschlechter, mitunter einzelner Personen, zurückgehen; der Kreis mag nie völlig geschlossen gewesen sein, namentlich in den Tagen der Wanderzeit und der Siedlung mag noch manches Geschlecht sich in den Adel erhoben haben. Aber dann kommt

allerdings eine Zeit, die einen geschlossenen Adel kennt. Ich glaube, von 850—1150 dürfen wir den deutschen Adel als eine Kaste betrachten, in die nur die standesgemässe Abstammung Einlass gewährte, wenn auch einzelne Ausnahmen sich sollten nachweisen lassen.

Von da an erscheint neben dem alten Adel ein neuer. Wer radikal Rassenunterschiede betont, wird sagen, dass diese aus tiefen unfreien Schichten hervorgehenden Dienstmannen und Ritter eher als die anderen Stände dem bisher führenden Stande gegenüber blutsfremd sind; in ihnen kommen die Unterworfenen wieder zur Macht und Geltung: in Sachsen die Kreise, die vor der Bildung des sächsischen Volkes die Macht trugen. Wer sich diesem neuen Adel anfügen darf, verdankt es nicht dem Grundbesitz. Grossgrundbesitz und Adel bleibt noch lange identisch, aber der Adel ergänzt sich nicht aus dem Grossgrundbesitze, sondern umgekehrt der, der adlig wird, erstrebt und gewinnt Grundbesitz. Die Männer werden adlig, die im Kriegsdienste oder auch in der staatlichen und territorialen Verwaltung sich auszeichnen. Der Adel hat mehr mit dem Streitrosse Zusammenhang, als mit dem Ackerpferde. Es ist dieser jüngere Adel eine Auslese; in dem Konkurrenzkampf gewinnt der den Adel, der sich seinem Herrn durch die Art von Tüchtigkeit empfahl, die das betreffende Zeitalter am höchsten bewertete.

Jener alte Adel kannte immer nur den Abgang, bei diesem war der Zugang immer lebhaft und verhinderte ein ähnliches Zusammenschmelzen, wie es jenen getroffen hatte. Jener war wie im Hochgebirge eine Schneedecke zur Hochsommerzeit, sie schmilzt immer weiter ab; dieser aber ein Gletscher, dessen Eismassen sich immer erneuern, so viel auch der tosende Bach entführt. Periodisch wuchs die Anzahl der Adligen, periodisch ging sie zurück.

Unsere heutige Untersuchung hat sich nicht mit den Messungen dieses Gletschers zu beschäftigen. Der niedere Adel bleibt ausser Betracht, nur der alte Geburtsadel soll

allein betrachtet werden und es soll festgestellt werden, unter welchem Einfluss sich das Absterben seiner Geschlechter vollzog.

Im Gegensatz zu der Antike hat das christliche Mittelalter und in abgeschwächter Form auch die katholische Neuzeit bis zur französischen Revolution hindurch der Adel unter der Wirkung des Zölibates seiner geistlichen Glieder gestanden. Es war die Gewohnheit aller hohen Geschlechter, wie aller Freien, die nachgeborenen Söhne und Töchter für den geistlichen Stand zu bestimmen. Es dürfte kaum möglich sein, ein Geschlecht nachzuweisen, das nicht nach diesem Grundsatz behandelt hätte. Selbst das königliche Geschlecht huldigte ihm: ich erinnere an den Liudolfinger Bruno Erzbischof von Köln. Heinrich II. war durch das Gelübde seiner Eltern zum Kanonikus von Hildesheim bestimmt worden, sein jüngerer Bruder Bruno war Bischof von Augsburg (seit 1006). Aus dem staufischen Hause war der Strassburger Bischof Otto von Büren (1082—1100) freilich vor dem Erwerbe der Königskrone hervorgegangen; doch war König Philipp zum Geistlichen bestimmt, Propst von Aachen und erwählter Bischof von Würzburg, ehe er in den Laienstand zurücktrat. Bei den Saliern war die Erbfolge immer bedroht. Am ehesten könnte man von einer Abneigung gegen diese Praxis bei den Habsburgern reden!

Die Zahl geistlicher Familienmitglieder in hervorragenden Stellungen war mitunter sehr erheblich. Drei Brüder Grafen von Walbeck waren am Anfang des 11. Jahrhunderts Bischöfe¹⁾, am Ende des 12. Jahrhunderts gar vier Grafen von Berg²⁾. Die Familie des Pfalzgrafen Ezzo und der Mathilde, der Schwester Kaiser Ottos III., bestand aus drei Söhnen und

¹⁾ Thietmar von Merseburg, † 1019, Siegfried von Meissen, † 1082, Bruno von Verden, † 1049. Ein Bruder Willegis war Propst zu Walbeck.

²⁾ Es waren die Bischöfe Diepold († 1190) und Mangold († 1215) von Passau, Heinrich von Würzburg († 1172) und Otto von Freising († 1220). Vgl. *Gesta episc. Frising.* M. G. SS. 24, p. 323.

sieben Töchtern; von ihnen war Hermann Erzbischof von Köln (1036—1056), sechs Töchter führten den Aebtissinnenstab¹⁾.

Nur die Grafen von Berg-Schelklingen sind an dieser Blutentziehung nicht zu Grunde gegangen. Schon in der gleichen Generation erlosch das Haus der Pfalzgrafen²⁾, die Grafen von Walbeck wurden noch durch zwei Generationen gehalten, 1118 erlosch das Haus im Mannesstamme.

Mitunter war es gerade der Geistliche, der als letzter seines Stammes beigesetzt wurde, so der eben erwähnte Pfalzgraf von Lothringen, so Bertold von Andechs-Meranien (Markgraf von Istrien), Patriarch von Aquileja († 1251), so Graf Bertold von Heiligenberg, der, zwei Brüder im Laienstande und einen Johanniterritter überlebend, die Reihen der alten Linzgau- grafen als Bischof von Chur (1298) abschloss, so Friedrich von Saarwerden, Erzbischof von Köln († 1414), der um 17 Jahre seinen kinderlosen Bruder Heinrich überlebte, Bertold Graf von Bucheck, Bischof von Strassburg (1353)³⁾, Philipp Graf von Sierk, Dompropst zu Trier († 1492 im Alter von 86 Jahren); seine Familie hatte ihm Dispens vom Zölibat erwirkt, aber er wollte Kleriker bleiben.

Weniger frappant ist es, wenn diese Prälaten, die den Stamm hätten fortsetzen können, vor dem letzten Träger des Geschlechtes starben: der Bischof Hartmann von Augsburg († 1286) war der Bruder des letzten Grafen von Dillingen, Ulrich, Bischof von Chur († 1237), der Oheim des letzten Grafen von Kyburg; der letzte Graf von Vaihingen († vor 1364)

¹⁾ Nach M. G. SS. 11, p. 399 u. 14, p. 130 war Theophanu Aebtissin in Essen und Gerresheim, Mathilde in Dietkirchen und Vilich, Hedwig in Neuss, Adelheid in Nivelles, Sophia in St. Maria zu Mainz und Ida in St. Maria im Kapitol in Köln. Die siebente, Witwe des Herzogs von Polen, nahm den Schleier in Brauweiler.

²⁾ Zwei Söhne starben minderjährig vor dem Vater; Konrad, eine Zeitlang Herzog von Bayern, und Otto, Herzog von Schwaben, starben kinderlos. Der Erzbischof Hermann überlebte alle seine Brüder.

³⁾ Von sechs Brüdern war einer verheiratet, einer Mönch in Murbach, zwei Bischöfe, zwei wohl jung gestorben. Geneal. Handb. d. Schweiz. Gesch.

hatte einen geistlichen Oheim; die beiden letzten Herzoge von Teck (aus dem Hause Zähringen) hatten zwei geistliche Brüder, von denen der letzte als Patriarch von Aglei 1439 starb. Der letzte Graf von Zimmern († 1594) hatte zwei geistliche Oheime. Aus fränkischem Gebiete erwähne ich die Grafen von Ziegenhain, deren letzte Generation noch fünf Brüder umfasste; darunter war der Erzbischof Otto von Trier († 1430).

Die Grafen von Arnsberg zählten in der letzten Generation noch drei Männer, davon war einer Propst, einer Domherr; die vorletzte umfasste noch sieben Männer, davon war einer Erzbischof von Bremen, drei Domherren, einer sonst in geistlicher Stellung. Bei den Grafen von Falkenstein am Harze umschliesst die letzte Generation in zwei Stämmen noch sieben Männer, davon aber waren fünf Domherren¹⁾.

Man überlegte es sich in den Familien wohl, welche Gefahr das bedeutete. Als Gottfried Christoph Graf zu Zimmern Domherr in Strassburg werden wollte, besannen sich die Eltern, das Geschlecht auf einen einzigen zu setzen; das Beispiel der Grafen von Wertheim und Rieneck schwebte ihnen vor Augen²⁾.

Die Wirkungen dieses Anteils der edelfreien Geschlechter am Klerus wären noch viel stärker gewesen, wenn nicht in einem der geistlichen Berufe ein Rücktritt möglich gewesen. Wer freilich in einem Kloster die Gelübde abgelegt hatte, konnte nicht rechtsgültig sich wieder aus ihm zurückziehen. Wer aber eine Stelle als Domkapitular inne und noch nicht die zum Zölibat verpflichtende Subdiakonatsweihe erhalten hatte, konnte sich wieder in die Laienschaft zurückziehen. Ja, in vereinzelt Fällen griff die päpstliche Gewalt ein, selbst wenn die Priesterweihe erfolgt war.

Durch ausgetretene Domherren sind sehr viele der vor-

¹⁾ Die letzte Generation der alten Grafen von Rietberg umfasste vier Söhne, der eine starb früh, der zweite hatte aus zwei Ehen nur drei Töchter, der dritte war Domherr, der vierte Bischof von Minden († 1406).

²⁾ Zimmerische Chronik 3, S. 519.

nehmsten Häuser erhalten worden. Wie stände es sonst um die in Deutschland herrschenden Fürstenhäuser?

Der Fähigste und Berühmteste aller aus dem Hause Lippe (also auch, da wir stets nur nach dem Mannesstamme rechnen, der Schaumburger) war der edle Bernhard II. Vom Ende seiner Jugend, die er als Domherr in Hildesheim verbrachte, reimt Magister Justinus in seinem Lippiflorium:

Nam frater maior aetate patrisque futurus
heres exsolvens debita carnis obit.
Ne vacet herede res patria, provida natum
detrahit a clero sollicitudo patris.
Induitur cultu laicali, transit ad usum
armorum.

Der waffengewaltige Westfale gewann 11 Kinder, vier wurden Aebtissinnen, zwei Töchter waren verheiratet, drei Söhne wurden Bischöfe, einer Propst und nur einer verheiratete sich als der Stammhalter. Der Vater ward dann Mönch und starb 1224 als Bischof von Selburg in den neu gewonnenen baltischen Landen.

Das Haus Wirtemberg rettete der Mainzer Domherr Heinrich, der die ihm als Koadjutor sicher winkende Herrschaft im Mainzer Erzstift 1467 aufgab und aus dem Domkapitel ausschied. Der Sohn Ulrichs des Vielgeliebten ward der Stammherr aller Herzoge und Grafen von Württemberg der Neuzeit. Das grossherzogliche Haus von Baden hat in Rudolf IV. (1348) einen resignierten Domherrn von Speier zum Ahnherrn¹⁾. Bei den Hessen hatte der Ahnherr Otto Landgraf von Hessen 1293 eine Exspektanz auf ein Kanonikat im Würzburger Domkapitel, trat aber — so scheint es — nicht in dasselbe ein, wenigstens teilte er 1308 mit seinem Bruder. Auf ihn gehen alle hessischen Linien zurück²⁾. Das

¹⁾ Regesten der Markgrafen von Baden Nr. 653.

²⁾ Bei allen Angaben über das Würzburger Domkapitel ist die fleissige Zusammenstellung von Amrhein im Archiv d. histor. Vereins f. Unterfranken u. Aschaffenburg Bd. 32 u. 33 zu vergleichen.

Haus der Grafen von Waldeck kennt drei solche Retter: die Kölner Domherren Otto (1332), Walram (1455) und Philipp (vor 1481) resignierten, die beiden älteren wurden die Erhalter des Stammes, auch der letzte, der zunächst die Eisenberger Linie begründete¹⁾. Die Fürsten Schwarzburg-Sondershausen verehren als ihren Ahnherrn Johann Günter I. († 1586), er aber war Domherr zu Würzburg und Bamberg²⁾.

Auch das Haus Hohenzollern geht in beiden Linien auf Kleriker zurück: Friedrich Graf von Zolre, Domherr zu Strassburg (1342), trat in die Welt zurück³⁾; und Johann Burggraf von Nürnberg erhielt 1319 die Exspektanz auf eine Würzburger Domherrnstelle; er ist identisch mit Johann II. († 1357)⁴⁾. Hätte er sich wirklich installieren lassen, so wäre es um sein Haus geschehen gewesen, denn seine Brüder Friedrich und Bertold waren Geistliche (Bischöfe von Regensburg und Eichstätt), Konrad II. lebte in kinderloser Ehe, Albrecht verlor seinen einzigen Sohn in einem Alter von etwa acht Jahren. Auch Markgraf Kasimir von Brandenburg-Kulmbach war, bevor er heiratete, Domherr zu Würzburg, Mainz und Bamberg⁵⁾, wie sein Bruder Georg der Fromme von Ansbach († 1543) es in Würzburg war⁶⁾.

Die Nassau(-Oranien-Niederlande) gehen auf den Kölner Domherrn Heinrich von Nassau-Beilstein zurück, der von 1343 bis 1380 regierte; der walramische Zweig (Grossherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau) hat in Johann I. von Nassau-Weilburg († 1371) einen Kanonikus von Fritzlär zum Ahnherrn⁷⁾, und sein Vater Gerlach, der Sohn König Adolfs, war

1) Vgl. über die Kölner Domherren Kisky s. l.

2) Amrhein Nr. 1125.

3) Grossmann, Berner, Schuster und Zingeler, Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern Nr. 451.

4) Amrhein Nr. 577.

5) Amrhein Nr. 985.

6) Amrhein Nr. 1427.

7) Vgl. Sauerland Urk. 4, Nr. 548. Auch sein Bruder Rupert

von seinen Brüdern gezwungen worden, Subdiakon zu werden und eine Domherrnpfründe in Lüttich anzunehmen¹⁾.

Auch die übrigen deutschen Fürstenhäuser hatten wohl meist den einen oder anderen Domherrn, der in die Welt zurücktrat²⁾.

Von den mediatisierten Häusern wären ohne solche Retter die Castell, Hohenlohe, Isenburg, die Salm (aus dem Hause Reifferscheid), Sayn, Wied sowie der Zweig Solms-Hohensolms-Lich schon im Mittelalter verloren gewesen³⁾; die heutigen Stolberger gehen auf einen Domherrn zurück, der sich in der Reformationszeit mit der Dechantin von Quedlinburg vermählte⁴⁾.

(† 1390) war Kleriker, nach dem Tode seines Bruders liess er sich 1357 säkularisieren. Sauerland 4, Nr. 373.

¹⁾ Vgl. Sauerland Urk. 2, Nr. 1394. Der Papst absolvierte den Grafen von der dadurch herbeigeführten Exkommunikation und erteilte nachträglich Dispens.

²⁾ Haus Oldenburg-Dänemark-Schleswig-Holstein-Russland-Griechenland-Norwegen: Moritz V. von Delmenhorst, Domherr zu Köln, Magdeburg, Bremen, Lübeck und Hildesheim (Bruder des ersten dänischen Königs aus oldenburgischem Hause), heiratete Katharina von Hoya (vgl. Lamay a. a. O. S. 79); Enkel hatte er nicht, wohl Kinder. — Haus der Welfen: Braunschweig-Hannover: Ernst, Sohn Albrechts II. von Braunschweig-Göttingen, Domherr zu Hildesheim und Halberstadt (1328/29), heiratete Elisabeth Landgräfin von Hessen (Lamay a. a. O. S. 51). Seine Nachkommenschaft dauerte durch drei Generationen.

³⁾ Die Grafen von Castell gehen auf den Strassburger Domherrn Friedrich († 1498) zurück (Stammtafel herausg. v. Verein d. deutschen Standesherrn), die Hohenlohe auf Albrecht I., Domherrn zu Mainz und Würzburg, Propst zu Oehringen, der 1410 vom Papste die Erlaubnis erhielt, sich zu säkularisieren (Stammtafel und Kisky), der Isenburger Ahnherr ist Luther, der zunächst Rektor der Pfarrkirche in Büdingen war († 1341). Von Johann v. Reifferscheid († 1316) heisst es in einer Urkunde: „Johannes et item Johannes clerici in finibus non existunt“ (Fahne, Geschichte v. Salm-Reifferscheid 2, S. 338). Der Kölner Domherr Georg von Sayn-Wittgenstein (resignierte 1462, † 1467) ist der Stammvater sämtlicher Linien dieses Hauses, wie sein Kollege Friedrich von Runkel-Wied († 1487) der Begründer des Hauses Wied. Der Stammvater der Linien Hohensolms-Lich, nicht der Braunfelser, war der Mainzer Domherr Johann von Solms († 1457).

⁴⁾ Heinrich XXI., † 1572. Die Heirat mit Elisabeth von Gleichen 1557.

Es wären ohne solche Säkularisationen wohl die meisten Geschlechter des deutschen hohen Adels ausgestorben¹⁾.

Bei anderen Häusern hielten säkularisierte Bischöfe oder Domherren den Stamm wenigstens für einige Zeit noch aufrecht.

Das kurpfälzische Haus zeigte am Ende des Mittelalters regen kirchlichen Eifer. Von den acht Söhnen des Kurfürsten Philipp († 1508) erlangten fünf Bischofstühle, einer wurde Deutschordensritter. Das Haus schien durch zwei heiratsfähige Söhne völlig gesichert, doch der Kurfürst Ludwig V. gewann keine Kinder, sein Bruder Friedrich II. (Kurfürst 1544—1556) verheiratete sich erst nach sieben unglücklichen Brautwerbungen im Jahre 1535; auch seine Ehe blieb kinderlos. Da war es ein Glück, dass einer der Bischöfe, Ruprecht, schon 1498 auf seine Würden verzichtet hatte. Sein Sohn Otto Heinrich (Kurfürst 1556—1559) blieb kinderlos, Philipp aber blieb unverehelicht, so dass mit diesem ersten lutherischen Kurfürsten die Kurlinie trotz der Resignation ausstarb.

Auch die Linie Straubing-Holland der Wittelsbacher suchte ein Bischof zu retten, Wilhelm II. Graf von Holland († 1417) war gestorben, seine einzige Erbin war die berüchtigte Jakobaea, der Bischof von Lüttich Johann war aber Wilhelms

¹⁾ Nach dem Gothaer Hofkalender bleiben übrig — wobei ich die Geschlechter ministerialischen Ursprunges ausgeschieden habe — aus Abteilung I: Askanier in Anhalt, Wittelsbacher in Bayern, Braunschweig-Hannover, die Oldenburger (in Oldenburg, Dänemark, Russland, Griechenland, Norwegen, Schleswig-Holstein), die Mecklenburger, die Lothringer in Oesterreich-Ungarn und die Wettiner in Sachsen, England, Portugal. Aus Abteilung II: Arenberg (a. d. Hause Ligne), Bentheim, Fürstenberg, Giech, Leiningen (a. d. Hause Saarbrücken), Leiningen (a. d. Hause Westerburg), Looz und Corswarem, Oettingen, Ortenburg, Solms-Braunfels. Die Schönburg sind ministerialischer Abkunft, wie unter den regierenden Fürsten die Reuss, vgl. darüber His in Zeitschr. f. thür. Gesch. 22, S. 26—31. Nehme ich aus Abteilung III — nicht ohne Bedenken — die Dohna, Inn und Knyphausen, Ligne und Rheina-Wolbeck (Lannoy) hinzu, so sind das 21 Familien, die vielleicht ihren Stand behaupten konnten ohne einen rettenden Kleriker. Aber viele Familien habe ich überhaupt nicht nachgeprüft.

Bruder, er resignierte sein Bistum, das Konzil von Konstanz dispensierte ihn von dem Diakonate und liess die Verehelichung zu, die ihm jedoch keine Nachkommenschaft gab. Die Bischofsweihe hatte er immer hinausgeschoben¹⁾.

Das alte flandrische Haus der Grafen von Cleve wollte der Kölner Domherr Johann retten, der nach dem Tode seines regierenden Bruders 1348 heiratete, aber ohne Erben 1368 starb. Kirchliche Weihen hatte er noch nicht erhalten²⁾. Dem Hause Mark, dem durch die Ehe des Grafen Adolf mit Margareta von Cleve die Erbschaft zugefallen war, drohte sofort wieder das Aussterben, da der regierende Sohn keine männlichen Nachkommen hatte; da verzichtete sein Bruder Adolf, Bischof von Münster seit 1357, Erzbischof von Köln seit 1363. Da er keine Weihen erhalten hatte, ergaben sich keine Schwierigkeiten. Er heiratete die Gräfin Margareta von Berg und erhielt das Haus. Noch der Letzte dieses Hauses, der Herzog Johann Wilhelm, war als der zweite Sohn für den geistlichen Stand bestimmt worden; nach dem Tode seines älteren Bruders gab er die theologische Laufbahn auf, seine beiden Ehen blieben kinderlos und 1609 erlosch mit dem schwachsinnigen Erben grosser Männer das Haus, das auch die Erbschaft von Jülich, Berg und Ravensberg gewonnen hatte. Der Zweig der Arenberger geht auf Everhard von der Mark († 1387) zurück, der der päpstlichen Kurie erklärte, er sei durch Drohungen veranlasst Subdiakon geworden. Sein Mannesstamm erlosch 1544, doch ging sein Name auf die Ligne über.

Auch im Hause Jülich-Berg war der Stammeserhalter Wilhelm II. († 1428) Kölner Domherr gewesen, ja Bischof von Paderborn, ohne jedoch die Weihen zu nehmen. Der erwählte Bischof von Strassburg, Burkhard Graf von Lützelstein, legte mit päpstlicher Genehmigung die Mitra ab — er war nicht Priester — heiratete dann zweimal, doch mit seinen Söhnen starb das

¹⁾ Vgl. Häutle, Genealogie des Hauses Wittelsbach S. 122.

²⁾ Sauerland 3, Nr. 687.

Haus 1460 aus. Den Stamm ihres Geschlechtes hielten auch aufrecht die ehemaligen Kölner Domherren Rudolf von Diepholz († 1510, das Geschlecht starb 1585 aus), Heinrich Graf von Gleichen († 1415, für den Zweig in Blankenhain, ausgestorben 1627), Friedrich Graf von Neuenar († 1470, erloschen 1589), Philipp Graf von Rieneck (resignierte 1454)¹⁾, Walram Graf von Sponheim-Kreuznach (regierte von 1337 bis 1380), es folgten noch zwei Generationen, dann starb 1414 diese Linie aus. Von süddeutschen Geschlechtern kenne ich als Erhalter ihres Stammes Otto Grafen von Thierstein, Theosaurar am Strassburger Dome (1318)²⁾, Rudolf Freiherrn von Arburg, Chorherrn von Beromünster (1305), Heinrich Freiherrn von Rüssegg, Kirchherrn zu Bremgarten, der durch die Heirat mit einer Ministerialin seine Nachkommen entfreite, Eberhart Grafen von Kiburg (aus dem Hause Habsburg-Laufenburg), Domherrn in Strassburg und Köln (fehlt bei Kisky), auch Propst zu Ansoltingen († 1357), dem noch zwei Generationen folgten, Graf Simon Wecker von Zweibrücken-Bitsch († 1499), Kölner Domherrn, der die Hauptlinie des in einem seiner Nachkommen 1570 ausgestorbenen Hauses begründete.

In Mitteldeutschland begegnen uns Graf Wilhelm II. von Eberstein, Mönch zu Weissenburg, der weiter verheiratet das Haus vor dem Absterben schützte³⁾, Graf Heinrich von Henneberg, Domherr von Würzburg (emanzipiert 1306), der den älteren Zweig aufrecht erhielt, der Trierer Domherr Johann von Saarwerden (1373 tot), der Vater Friedrichs, Erzbischof von Köln, dessen wir schon früher gedachten. In dem Hause der Isenburger waren mehrmals noch ehemalige Kleriker Er-

¹⁾ Er hatte sechs Kinder: drei Söhne, davon zwei Domherren, der Stammherr hatte nur einen verheirateten kinderlosen Sohn, 1559 erlosch das Geschlecht.

²⁾ Geneal. Handb. z. Gesch. d. Schweiz.

³⁾ Krieg von Hochfelden, Gesch. d. Grafen v. Eberstein. Stammtafel u. S. 374.

halter der Zweige¹⁾. Die Grafen von Katzenelnbogen wurden in der Linie Neu-Katzenelnbogen, die am längsten, bis 1479 bestand, durch den Kleriker Bertold aufrecht erhalten († 1319), der manche Pfarrkirche gehabt hatte²⁾.

Aus Norddeutschland nenne ich den Kölner Domherrn Friedrich von Bronchorst; er resignierte 1492, da sein Bruder keinen männlichen Erben hatte. Er selbst hatte noch einen Sohn, der aber kinderlos blieb. Damit war es um die Hauptlinie des Geschlechtes geschehen³⁾.

¹⁾ Johann von Isenburg-Limburg († 1407) heiratete, hatte nur zwei Töchter, und der Zweig starb aus. Johann stammte aus einer Ehe, die mit elf Kindern gesegnet war: sechs Söhne, der Stammherr und ein anderer kinderlos, einer Deutschordensritter, drei Domherren, unter ihnen Johann. In dem Salentinischen Zweige waren einmal alle vier Brüder Domherren; der älteste, Gerlach, und wahrscheinlich auch Jakob resignierten. Jener Gerlach hatte zum Nachfahren Salentin, Erzbischof von Köln und Bischof von Paderborn, der sich 1577 säkularisierte und heiratete. Mit dessen beiden Söhnen erlosch der Zweig.

²⁾ Sauerland Urk. 1, Nr. 126, 127.

³⁾ Ich kenne noch folgende Domherren edlen Geblütes, die resigniert haben:

in Köln: Georg Herzog von Sachsen-Wettin (resignierte 1492, regierte 1500—1539), ohne männliche Enkel,

Hesso Graf von Leiningen (resignierte 1430, heiratete, aber er blieb kinderlos; mit ihm erlosch die Linie Leiningen-Dagsburg, zwei seiner Brüder waren Domherren);

in Trier: Arnold von Blankenheim (resignierte nach 1328, wohl der 1352—1360 regierende),

Friedrich von Hewen (resignierte 1493, nach Kindler v. Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch, jung gestorben),

Gerhard von Malberg (resignierte 1408, scheint das Geschlecht erhalten zu haben),

Boemund von Saarbrücken (heiratete 1379);

in Paderborn: Dompropst Bernhard zu Lippe (heiratete etwa 1338, hatte keine Enkel aus Mannesstamm);

in Lüttich: Konrad Graf von der Mark (will heiraten 1326), Sauerland 1, Nr. 961;

in Strassburg: Johann Graf von Fürstenberg (resignierte 1345, da sein älterer Bruder kinderlos verheiratet war),

Damit ist sicherlich die Liste der Domherren, die ihren Stamm retteten, nicht erschöpft.

-
- Ludwig von Lichtenberg, wohl Ludwig III., † 1369, resignierte 1325, Hauviller, *Analecta Argentinensia* Nr. 56. Sein Zweig bestand am längsten, ausgestorben 1480,
- Rudolf von Ochsenstein, säkularisiert 1330 (Hauviller 1, Nr. 248). Wohl der Archidiakon Rudolf. Dann dürften wohl Rudolf und Imagina, deren Vater der Lehmannsche Stammbaum nicht kennt, seine Kinder gewesen sein;
- in Würzburg: Albert Graf von Schelklingen (resignierte 1272, in den Stammbäumen nicht zu finden),
- Konrad Graf von Castell (resignierte 1538, hatte zwar Kinder, ist aber nicht der Stammvater; *Amrhein* Nr. 1293);
- in Freising: Ludwig X. von Bayern (resignierte 1511 auf die Dompropstei, verlobte sich 1518, heiratete aber nicht);
- in Basel: Ulrich von Rapoltstein 1337, 1348 laisiert; Albrecht, Rapoltsteiner UB. Band 1 und 2;
- in Aachen: Dietrich von Valkenburg (1329 Laie); *Sauerland* 2, Nr. 1731;
- in Xanten (ob Kanoniker?): Johannes von Mörs, 1359 Ritter, wohl Graf Johann I.; *Sauerland* 4, Nr. 599.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Der hohe Adel und der Zölibat II.

(Das Ziffernverhältnis der Zölibatäre zu den Verheirateten. Die Domkapitel als Spitäler des Adels und als provisorische Versorgung. Die Folgen der Oblation. Geistliche Fideikomnisse.)

Die bisherigen Angaben lassen sich noch durch eine weitere Forschung erheblich ausdehnen. Die meisten Stammbäume zeigen entweder nur die wichtigsten Glieder des Geschlechtes oder sind von zweifelhaften Angaben nicht frei; doch können wir wenigstens einige Stammbäume finden, die alle bekannten Tatsachen und bloss diese buchen. Es ist auch in ihnen nur aufgeführt, was wir wissen; die besten von ihnen lassen die früh vergessenen Kinder, die bald nach der Geburt starben, beiseite; manche Kanonissin und Nonne, mancher, der als Abenteurer in die Welt zog, hat kein historisches Zeugnis hinterlassen. Solche Stammtafeln als vollständiges Material zu benutzen und auszugeben verbietet sich von selbst. Aus ihnen zum Beispiel die durchschnittliche Kinderzahl festzustellen, wäre unmöglich; die Angaben über das Kindesalter der Personen sind am wenigsten vollständig. Aber sehr im Rohen lässt sich doch wohl die Verteilung der Erwachsenen auf den Ehestand und den Zölibat daraus ableiten. Da die verheirateten, im Leben stehenden Glieder vielfach Rechtsgeschäfte zu erledigen hatten, die uns durch Urkunden überliefert sind, kennen wir sie viel genauer, als jene Geistlichen, die zum Teil gar nicht mehr rechtsfähig waren, wie Mönche und Nonnen. Auch mancher Pfarrherr, Dombherr, Ordensritter mag nichts

an schriftlichen Denkmalen hinterlassen haben. Zweifellos ist die zum Zölibat verpflichtete Seite der Geschlechter durch die Ueberlieferung schlechter bekannt als die der Laien.

Bei diesen Tabellen rechne ich einen Kleriker, der später dispensiert wurde und heiratete, halb als Zölibatär, halb als verheiratet, so komisch es zunächst wirken muss.

Zunächst möchte ich einige der vornehmsten Häuser zusammenstellen, und zwar solche, die dem Fürstenstande angehörten.

Stand	Brandenburg-Nürnberg	Bayern-Wittelsbach seit 1180	Pfalz-Wittelsbach	Askanien-Anhalt bis 1400	Andechs-Meranien ausgest. 1251	Summa
Männer						
Verheiratet	27	34+2× ¹ / ₂	23 ¹ / ₂	31	13	129 ¹ / ₂
Zölibatäre	12	1	20 ¹ / ₂	18	7	58 ¹ / ₂
Kardinäle	1	—	—	—	—	1
Bischöfe	4	¹ / ₂	10 ¹ / ₂	5	5	25
Aebte und Pröpste . . .	2	¹ / ₂	7	5	1	15 ¹ / ₂
Domherren	—	—	2	2	—	4
Mönche	1	—	—	5	1	7
Pfarrer, Kleriker	—	—	—	—	—	—
Ordensritter	4	—	1	1	—	6
Laien, die als verheiratet nicht zu erweisen . . .	18	27	16	13	4	78
Summa:	57	63	60	62	24	266
Frauen						
Verheiratet	46	43	19	23	15	146
Zölibatäre	10	8	10	14	7	49
Aebtissinn. u. Priorinn.	4	2	8	6	5	25
Stiftsdamen	2	—	—	—	—	2
Nonnen	4	6	2	8	2	22
Laien, die als verheiratet nicht zu erweisen . . .	14	17	6	2	—	39
Summa:	70	68	35	39	22	234

Weit umfangreicher ist meine Zusammenstellung nichtfürstlicher Geschlechter.

Stand	Grafen von												Summa		
	Fürstenberg	Freiburg ausgest. 1457	Urach ausgst. Endes. XIII	Montfort	Werdenberg	Habsburg, Lauenburg u. Kyburg jüng.	Proburg, von 1150 an	Toggenburg 1200—1486	Thierstein 1200—1519	Stolberg	Wöllingerode	Zollern- Hohenberg		Nassau 1200—1500	Castell bis 1500
Männer															
Verheiratet	18 ^{1/2}	9	5	32	32	13 ^{1/2}	12	11	14 ^{1/2}	17	22	42	41	15 ^{1/2}	285
Zölibatäre	7 ^{1/2}	4	7	10	12	10 ^{1/2}	8	6	11 ^{1/2}	14	21	15	27	6 ^{1/2}	160
Kardinäle	—	—	1	2	—	1	3	—	1	2	3	4	6	—	27
Bischöfe	—	—	2	2	3	2	4	2	1	5	4	—	5	2	32
Aebte, Pröpste	—	2	1	2	2	2	1	3	8 ^{1/2}	7	10	4	12 ^{1/2}	1 ^{1/2}	64 ^{1/2}
Domherren	3 ^{1/2}	2	1	4	4	2 ^{1/2}	1	3	—	—	3	3	—	1	9
Mönche	1	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	1	3 ^{1/2}	—	8 ^{1/2}
Pfarrer, Kleriker	1	—	1	—	—	3	—	1	1	—	1	3	—	2	18
Ordensritter	2	—	—	2	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laien, die als verheiratet nicht zu erweisen	9	2	1	17	18	8	7	9	12	14	28	21	31	6	183
Summa:	35	15	13	59	62	32	27	26	38	45	71	78	99	28	628
Frauen															
Verheiratet	17	9	5	28	27	7	3 ^{1/2}	9	16	11	13	27	53	7	232 ^{1/2}
Zölibatäre	10	1	1	1	7	5	1 ^{1/2}	3	8	5	16	19	24	6	107 ^{1/2}
Aebtissinn.u.Priorissinn. Stiftsdamen	2	—	1	1	3	—	1	—	1	4	5	5	14	1	38
Nonnen	3	—	—	—	1	4	—	—	—	1	3	—	2	3	17
Laien, die als verheiratet nicht zu erweisen	5	1	—	—	3	1	1 ^{1/2}	3	7	—	8	14	8	2	52 ^{1/2}
Summa:	28	12	7	30	34	13	7	16	27	18	38	46	88	16	380

Es folgen freiherrliche Geschlechter.

Freiherren.

Stand	Bechburg und Falkenstein von 1200 an	Wart v. 1200 ausgest. 1364	Göksen ausgest. 1382	Ochsenstein ausgest. 1485	Lichtenberg ausgest. 1480	Hohenlohe bis 1520	Lippe von Bernhard I. an	Querfurt	Summa
Männer									
Verheiratet	17	5	6	10 $\frac{1}{2}$	19 $\frac{1}{2}$	40	14	20	132
Zölibatäre	11	4	6	9 $\frac{1}{2}$	14 $\frac{1}{2}$	37	18	31	131
Kardinäle	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bischöfe	—	—	—	—	4	4	7	5	20
Aebte, Pröpste . .	4	—	3	2	1	3 $\frac{1}{2}$	7 $\frac{1}{2}$	6	27
Domherren	6	2	1	7 $\frac{1}{2}$	8 $\frac{1}{2}$	16 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{2}$	15	59
Mönche	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Pfarrer, Kleriker .	—	2	1	—	1	1	—	—	5
Ordensritter . . .	—	—	1	—	—	12	1	5	19
Laien, die als verheiratet nicht zu erweisen	12	6	4	5	6	20	7	12	72
Summa:	40	15	16	25	40	97	39	63	335
Frauen									
Verheiratet	4 $\frac{1}{2}$	2	2	8	17	25	23 $\frac{1}{2}$	13	95
Zölibatäre	7 $\frac{1}{2}$	3	—	—	11	18	5 $\frac{1}{2}$	6	51
Aebtissinnen u. Priorissinnen	3	—	—	—	1	6	5 $\frac{1}{2}$	3	18 $\frac{1}{2}$
Stiftsdamen	1 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	2	—	2	5 $\frac{1}{2}$
Nonnen	3	3	—	—	10	10	—	1	27
Laien, die als verheiratet nicht zu erweisen	1	—	2	3	3	1	3	1	14
Summa:	13	5	4	11	31	44	32	20	160

Stand	Fürsten	Grafen	Freiherren	Summa
Männer				
Verheiratet	129 $\frac{1}{2}$	285	132	546 $\frac{1}{2}$
Zölibatäre	58 $\frac{1}{2}$	160	131	349 $\frac{1}{2}$
Kardinäle	1	1	—	2
Bischöfe	25	27	20	72
Aebte, Pröpste	15 $\frac{1}{2}$	32	27	74 $\frac{1}{2}$
Domherren	4	64 $\frac{1}{2}$	59	127 $\frac{1}{2}$
Mönche	7	9	1	17
Pfarrer, Kleriker . . .	—	8 $\frac{1}{2}$	5	13 $\frac{1}{2}$
Ordensritter	6	18	19	43
Laien, die als verheiratet nicht zu erweisen . . .	78	183	72	333
Summa:	266	628	335	1229
Frauen				
Verheiratet	146	232 $\frac{1}{2}$	95	473 $\frac{1}{2}$
Zölibatäre	49	107 $\frac{1}{2}$	51	207 $\frac{1}{2}$
Aebtissinn.u.Priorissinn.	25	38	18 $\frac{1}{2}$	81 $\frac{1}{2}$
Stiftsdamen	2	17	5 $\frac{1}{2}$	24 $\frac{1}{2}$
Nonnen	22	52 $\frac{1}{2}$	27	101 $\frac{1}{2}$
Laien, die als verheiratet nicht zu erweisen . . .	39	40	14	93
Summa:	234	380	160	774

Nach diesen Tabellen, deren Ungenauigkeit wir aber nie ausser Auge lassen dürfen, kommen im Durchschnitte aller behandelten edelfreien Familien auf 61 Verheiratete 39 Zölibatäre. Das Verhältnis ist aber nicht gleichartig; die Fürsten haben die wenigsten, die Freiherren die meisten Zölibatäre, und umgekehrt die meisten beziehentlich die wenigsten Verheirateten. Die Verhältniszahlen sind:

Fürsten	68,88	Verheiratete,	31,12	Zölibatäre
Grafen	64,—	„	36,—	„
Freiherren	50,20	„	49,80	„
Summa:	61,—	Verheiratete,	39,—	Zölibatäre.

Diese Differenzen sind wohl kaum zufällig, sondern be- weisen, dass die fürstlichen Familien weniger Söhne zu dem geistlichen Berufe bestimmten als die Grafen, diese weniger als die Freiherren. Diese setzten ihre Familien am meisten den Gefahren des Zölibates aus. Wir sahen oben, dass bei starker Fruchtbarkeit die Zahl der verheirateten zu den unverheirateten Söhnen sich wie zwei zu eins verhalten sollte; das war aber nur bei den Fürsten der Fall, ja nicht einmal bei ihnen, denn unter den 78 männlichen Laien, die als verheiratet nicht zu erweisen sind, sind sehr wahrscheinlich mehr Zölibatäre als Verheiratete. Es ist kaum zu bestreiten, dass das Verhältnis der Zölibatäre zu den Verheirateten selbst bei den fürstlichen Familien zu gross war. Vor allem aber waren die freiherr- lichen Familien am meisten bedroht, wie ja in der Tat ihre Zahl viel schneller dahinschmolz als die der fürstlichen Familien.

Das Maximum an Zölibatären findet sich bei den Grafen von Urach (7 : 5), Freiherren von Querfurt (31 : 20), Freiherren von Lippe (18 : 14), den Grafen von Wöltingerode (21 : 22) und von Hohenlohe (37 : 40). Interessanter ist noch das Mini- mum: das Haus Bayern-Wittelsbach hat 1 Zölibatär (oder richtiger 2, die später heirateten) auf 35 Verheiratete, die Grafen von Montfort 10 auf 32, die Zollern-Hohenberg 15 auf 42, die Werdenberg 12 auf 32, die Brandenburg-Nürn- berg 12 auf 27, die Castell $6\frac{1}{2}$ auf $15\frac{1}{2}$, die Fürstenberg $7\frac{1}{2}$ auf $18\frac{1}{2}$, die Freiburg 4 auf 9. Wir sehen, das sind die Häuser mit vielen Linien.

Die Ziffern der Frauen sind offenbar weit weniger zuver- lässig.

Fürsten	73,8	Verheiratete, 26,2	Zölibatäre
Grafen	68,—	„ 32,—	„
Freiherren . . .	65,1	„ 34,9	„
<hr/>			
Summa:	69,5	Verheiratete, 30,5	Zölibatäre.

Es ist klar, wohl sicher, dass die Töchter von Fürsten mehr heirateten als die von Freiherren. Die Minima sind

Montfort, 1 Zölibatär auf 28, Freiburg 1 auf 9, Bayern-Wittelsbach 8 auf 43 und Brandenburg-Nürnberg 10 auf 46. Die Maxima Bechburg, Wart, Gösken, Ochsenstein und Wöltingerode sind viel weniger zuverlässig. Wenn wir 1229 Männer, aber nur 774 Frauen nachweisen konnten, so ergibt sich, dass viele Frauen ausgefallen sind, und sicher dürfen wir einen Teil in den Klöstern suchen. Im übrigen haben viele Töchter ausserhalb des Standes geheiratet. Die Ehemöglichkeit war für eine edelfreie Tochter grösser als für den Sohn; denn dieser, so verlangten es Recht und Sitte, sollte nur eine Edelfreie heimführen, sie aber konnte auch einem ritterlichen Manne die Hand reichen, freilich nicht ohne ihren Geburtsstand für die Dauer der Ehe zu verlieren¹⁾.

In der Regel wurden die Töchter der vornehmen Geschlechter solchen Frauenstiften zur Erziehung übergeben; da den Kanonissen eine dauernde Verpflichtung zum Zölibat nicht abverlangt wurde, wurde mancher Tochter eine Pfründe verschafft, auch wenn es feststand, dass sie verheiratet werden sollte. Daher waren die mittelalterlichen vornehmen Damen der lateinischen Sprache kundig und vielfach höher gebildet als ihre Männer, wenn diese im Elternhause und im Waffenenleben aufgewachsen waren²⁾.

Es ist ersichtlich, dass einzelne Familien durch genügende Teilungen der Gefahr des völligen Erlöschens entgingen; gerade diese Geschlechter — die Wittelsbacher in Bayern, die Grafen von Montfort — haben die geringste Zahl männlicher Zölibatäre. Auch die Habsburger des Mittelalters seit König Rudolf teilten; in der ganzen stattlichen Reihe der Herzoge

¹⁾ Wenn Wechssler, Kulturproblem des Minnesanges 1, S. 154 f. 176 ff. es stark verwertet, dass der Minnedienst sich seitens des dienstmännischen Minnesängers ganz ohne Aussicht auf eine Ehe abspielte, so scheint mir das für die aus besseren Geschlechtern doch gewagt zu sein. Die grosse Zahl der Ehen von Dienstmannen mit edlen Töchtern spricht dagegen.

²⁾ Wechssler 1, S. 76—80.

und Erzherzoge habe ich keinen gefunden, der sich dem Kirchendienste gewidmet hätte, und von den Töchtern war eine der vielen König Rudolfs Nonne und eine Tochter Albrechts des Weisen Aebtissin zu St. Klara in Wien.

Als Habsburg und Bayern-Wittelsbach in der Neuzeit von dem Prinzipie abgingen, sind beide ausgestorben¹⁾.

Das Haus der Luxemburger von Kaiser Heinrich VII. an zählte nur 1 Zölibatär, Johann Sobieslav, Patriarchen von Aglei, natürlichen Sohn Johann Heinrichs von Mähren. 9 andere Männer waren vermählt, 1 war unverheiratet, 3 starben als Kinder. Alle 15 Töchter dieses Hauses waren vermählt. Drei Ehen waren kinderlos, aus zweien ging je eine Tochter hervor. Karl IV. hatte 10 Kinder gehabt, er besass nur zwei Enkeltöchter. Auch ein Geschlecht, das sich dem Kirchendienste fernhielt, konnte schnell zusammenbrechen.

Die Sterblichkeit war im Mittelalter so gross, dass selbst von diesen Familien, die Kirchendienste ablehnten und in mehrere Zweige zerfielen, einzelne unvermutet eingingen. Maximilian I. war allein bei den Habsburgern übrig geblieben.

Hatten die mächtigen Fürstenhäuser im Spätmittelalter sich dem Kirchendienste ziemlich ferngehalten, so war das bei den kleineren Familien nicht der Fall. Die Töchter der Brandenburger und Bayern waren sehr begehrt, für die nachgeborenen Söhne fand sich wenigstens öfter Gelegenheit zu eigenem Besitze; der Posten eines Abtes, Dompropstes, der eines Mönches oder Domherrn hatte nicht genug Verlockendes, um die Inter-

¹⁾ Habsburg. Ferdinand III. hatte drei Söhne, von diesen waren Leopold und Karl Joseph für den geistlichen Stand bestimmt. Als der Erbe Ferdinand IV. starb, kam Leopold zur Thronfolge. Da seine Söhne keine männlichen Erben hinterliessen, hätte man auf die Nachkommenschaft Karl Josephs zurückgreifen können, wenn er eine gehabt hätte; er war Bischof und Hochmeister des deutschen Ordens.

Bayern. Von den Söhnen Kurfürst Max Emanuels waren drei Bischöfe, zwei verheiratet, doch hatten beide keine männlichen Enkel, die höhere Lebensjahre erreichten. Das Haus starb aus und die Pfälzer Linie folgte.

essen der Eltern zu wecken. Als dann die Kirche die Kumulation von Bistümern zuließ, haben die grössten katholischen deutschen Fürstenhäuser für die nachgeborenen Prinzen eifrig nach Bistümern gesucht: der Brandenburger Kardinal Albrecht steht an der Spitze, Wittelsbacher und Habsburger folgten!

Wer eine einzelne Ursache zu verfolgen hat, erweckt leicht den Eindruck, als habe diese allein oder ganz vorzugsweise gewirkt. Es liegt mir fern zu behaupten, dass das religiöse Interesse nicht bei der Berufswahl eine sehr grosse Rolle gespielt habe, bei den Eltern wie bei den Kindern.

Im Spätmittelalter ward offenbar die Domherrnpfründe von manchem Vater als eine vorläufige Unterbringung des Sohnes aufgefasst, und dieser richtete sich danach ein. Die deutsche Praxis gestattete ihm ruhig, in den Chorstühlen Platz zu nehmen und im Genusse der Pfründe die Zukunft abzuwarten, nur durfte er sich nicht die Subdiakonatsweihe geben lassen; als Minorist konnte er immer noch säkularisiert werden. Das Zölibatgesetz betraf erst den Subdiakon; ein solcher musste sich, wollte er heiraten, allerdings an den päpstlichen Stuhl wenden, um Dispens zu erhalten, der aber gerade aus dem Motive der Erhaltung der Familie mehrfach gewährt wurde. In den niederen Graden zu verharren war im Mittelalter weit mehr üblich als heute, doch kann man sich der Vermutung nicht erwehren, dass viele vor der Subdiakonatsweihe zurückschreckten, weil sie das Zölibatgesetz, die dauernde Ehelosigkeit, die definitive Berufswahl scheuten. Bischöfe, die die höhere Weihe und die Bischofskonsekration hinausschoben, sind gerade für das Spätmittelalter charakteristisch. Mitunter wurden die Jünglinge geradezu von ihren Verwandten gezwungen zur Subdiakonatsweihe, selbst einem Königssohne, Gerlach von Nassau, geschah es von seinen Brüdern. Er aber wollte nicht bleiben, nur einmal las er die Epistel, aber er konnte nicht weiter lesen und singen, schamrot zog er von dannen und ein anderer sang für ihn zu Ende. Nach einem halben Jahre legte er Tonsur und geistliches Gewand

ab und nahm den Rittergürtel an¹⁾. Im Hause der Grafen von der Mark war es der Begründer der Linie Arenberg, Graf Eberhard, der von seinen Lehrern und seinem Oheim, dem Bischofe Adolf von Lüttich, durch Zureden und schwere Drohungen dazu gebracht worden war, die Subdiakonatsweihe zu empfangen. So war er Dompropst von Münster geworden und Kantor zu Köln; als ihm das nicht mehr passte, erklärte er seine Subdiakonatsweihe für erzwungen und kanonisch ungültig. Da er vorsichtig niemals als Subdiakon amtiert hatte, wurden sein Austritt aus dem Klerikerstande und seine Ehe wirklich kirchlich anerkannt²⁾. Die Minoristen in den Domkapiteln waren eine Reserve, die für die Erhaltung des Geschlechts eintreten konnte und, wie wir sahen, oft eintrat. Vor allem waren es die Domizellare, für die die Subdiakonatsweihe nicht gefordert wurde. Wie weit diese aber tatsächlich in den Kapiteln bei den Kapitularen sich fand, zu untersuchen, ist nicht unsere Aufgabe. Es wäre nicht schwer, Domherren nachzuweisen, die Dignitäten erhielten, ohne Subdiakon zu sein³⁾.

Wohl mochten die kirchlichen Gewalten und die kirchliche Gesetzgebung dagegen eifern und die Klementinen gebieten⁴⁾, dass in den Kapiteln niemand nach Jahresfrist mehr

¹⁾ Sauerland, Urk. 2, Nr. 1394. Ein anderer Fall. Rudolf von Ochsenstein erzählt, er sei von seinem Bruder Otto und seinen Dienern zum Bischofe von Strassburg, der gerade die Weihen erteilte, gewaltsam mit Prügeln und Drohungen verbracht und bewogen worden, die Subdiakonatsweihe zu nehmen; der Bruder habe ihn durch die Weihe vom Anteil an der Herrschaft ausschliessen wollen. Hauviller, *Analecta Argentinensia* 1, Nr. 248.

²⁾ Das Nähere bei Sauerland 4, S. XLIII f. zusammengestellt. Auch sein Oheim Konrad war aus dem Klerikerstande ausgeschieden und hatte geheiratet.

³⁾ Z. B. Graf Adolf v. d. Mark, Kantor am Dome zu Münster „in minoribus ordinibus constitutus“. Sauerland, Vatik. Urk. 4, Nr. 449. Resignierte später als Erzbischof von Köln. — Johann von Cleve, der später ebenfalls heiratete, war in Köln Dechant, in Mainz Scholaster, „in minoribus ordinibus constitutus“. Sauerland 3 Nr. 888.

⁴⁾ c. 2. Clem. I, 6.

eine Stimme haben solle, er habe sich denn weihen lassen. Wenn man die Laufbahn mancher Prälaten verfolgt, so kann man nicht zweifeln, dass dieses Gebot übertreten ward.

Im Chorstuhle des Domherrn war die Zukunft weit sicherer als in dem des Klosterherren. Eine Sünde des Spätmittelalters liess sich im Kloster nicht begehen: die Kumulation von Aemtern mit und ohne Seelsorge. Dass einer mehreren Domkapiteln angehörte, war nicht so schlimm, wenn er nur nicht damit mehrere Pfarrkirchen verband. Wenn ein mächtiger Graf rücksichtslos seine Patronatsrechte für einen Sohn anwandte, die Genehmigung der Aemterkumulation erwirkte oder wenigstens ihre Bestrafung hintanhalt, so hatte sein Sohn eine — weltlich gedacht — weit bessere Aussicht, als wenn man ihn in ein noch so reiches Kloster steckte, wo es doch von der Wahl abhing, ob er dereinst die Abtwürde erhielt.

Aus dem Konstanzer Liber decimationis kann man das auch ziffernmässig belegen. Da war Luthold von Rötteln, der Letzte seines Stammes († 1316); er war Domherr und Archidiacon, später Dompropst zu Basel und Propst zu Münster in Granfelden. Was er von dort bezog, wissen wir nicht; wir kennen nur seine Einkünfte aus dem Bistum Konstanz, in dem er die sämtlichen 11 Patronatspfarreien seines Hauses hatte. Er bezog von dort jährlich 120 Mark Silber, einige davon erhielt wohl auch der Dichter Konrad von Würzburg, der ihm die Legende vom hl. Silvester widmete. Der Propst nahm also allein so viel aus seinen Pfarrkirchen ein wie das Kloster Stein a. Rh. überhaupt. Ein Graf von Urach-Fürstenberg besass sieben Pfarreien mit gleichfalls 120 Mark Silber Einkünften, sein Neffe, Graf Konrad von Freiburg, bezog aus fünf Pfarreien 195 Mark, dabei war er noch Domherr zu Strassburg, vielleicht auch schon zu Konstanz¹⁾. Aus dem Norden will ich wenigstens ein Beispiel anführen. Wikbold Freiherr von Holte verzichtete 1296, um nicht irregulär zu werden, auf die Pfarr-

¹⁾ Vgl. Ulrich Stutz, Das Münster zu Freiburg im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung, Tübingen 1901, S. 10 ff.

kirche zu Warendorf und die Propstei von St. Mauritius vor Münster, er behielt die Domdechanei in Köln, die Propsteien von St. Maria in Aachen und Kerpen, seine Kanonikerpfründen in Köln, Münster und Hugarde¹⁾. Gottfried von Waldeck war Domherr in sechs Domstiften (Köln, Lüttich, Münster, Magdeburg, Würzburg und Utrecht) und ausserdem in Fritzlar²⁾. Vor allem wurden auch Bankarte so versorgt. Unter den Habsburgern gab es einen solchen, der als Enkel König Rudolfs bezeichnet wird; er vereinte 15 Pfründen, aber die Kurie dispensierte ihn mit Rücksicht auf König Albrecht, nachdem er auf eine seiner 13 Pfarrkirchen verzichtet hatte, für die übrigen und tröstete sich mit der Tatsache, dass die Einkünfte dieses Mannes nicht über 500 Mark Silber hinausgingen³⁾! Diese Pluralität der Benefizien wurde zwar durch Johannes' XXII. Konstitution „Execrabilis“ (1317), die eine wirkliche Reformmassregel war, eingeschränkt, aber manche Herren trotzten oder liessen es darauf ankommen, dass die Kurie eingriff. Alle Versuche, dieses Uebel auszurotten, waren vergeblich. Der Vater oder Bruder begünstigte blindlings den Sohn bei seinem Bestreben, möglichst viele Posten zu erhalten. Bekanntlich war das Uebel auch in den Kreisen niedriger Geborener sehr verbreitet. Die Kurie gab sehr oft leichten Herzens Dispens.

In der Ferne leuchtete gar als Ziel die Mitra des Bischofs. Der Mönch brachte es höchstens zum Abt; denn aus den Mönchen so verweltlichter Klöster einen Bischof zu wählen, kam keinem Kapitel in den Sinn.

Aus solchen Domherren und Mönchen, die von ihren Eltern ins Stift oder Kloster gesteckt worden waren, gingen jene waffenfrohen Bischöfe und Aebte hervor, die sich über das Verbot des Waffentragens leichten Herzens fortsetzten! Albero

¹⁾ Vgl. meine Untersuchung über freiherrliche Klöster in Baden 130, wo auch die Belege zu den im Texte gegebenen Beispielen. Für Holte: Westf. UB. 5, Nr. 805.

²⁾ West. UB. 5, Nr. 789.

³⁾ Zürcher UB. 8, S. 189 Nr. 2910.

von Trier, Christian von Mainz, Walter (von Geroldseck) von Strassburg oder Berthold von Falkenstein von St. Gallen möchte ich nicht übergehen, vor allem aber nicht jenen Patriarchen von Aglei, der während einer Belagerung am hl. Weihnachtstage im Harnisch und darüber das Messgewand zelebrierte¹⁾. Auch die Carmina Burana spotten über die Bischöfe, die statt der Rute die Lanze, statt der Infel den Helm, den Schild statt der Stola, den Panzer statt der Albe und den Pelzrock statt des Humerale tragen²⁾. Und vor allem an solche ohne inneren Beruf in die Pfaffenlaufbahn geratene Adlige mochte wohl jener Franzose denken, der sagte, er vermöge alles zu glauben, nur das nicht, dass ein deutscher Bischof selig werden könne³⁾.

Es ist sehr begreiflich, dass solche Männer der Tonsur zum Trotze den Gesinnungen und Anschauungen des adligen Blutes treu blieben, dessen Vorurteile und Fehler beibehielten und die kirchlichen Verpflichtungen möglichst einschränkten! Wie viele Bischöfe können wir uns eher im Laienstande denken als im eigenen! Sie brachten in die Kapitelsäle den streitbaren Geist des Adels mit. „In den Kirchen und Klöstern wirken die Instinkte der Unabhängigkeit und der Revolte, welche den Grund des feudalen Temperamentes bilden. Ueber die Natur des Priesters behielten Fleisch und Blut die Herrschaft. Eine streitbare und rohe Kirche! Sie rechtfertigt ihre ungeheure Gewalt durch die Dienste, die sie dem Volke leistet, durch eine Summe von Tüchtigkeit und Einsicht, die den anderen Klassen weit überlegen war; aber der Kirche fehlt die

¹⁾ Böhmer-Huber, Reg. Karol. IV, Nr. 94c. Joh. v. Victring Böhmer, Fontes I, p. 440. Er war allerdings kein Deutscher.

²⁾ Bibl. des lit. Ver. 16, S. 15.

³⁾ Caesarius Heisterb. dialogus Mirac. ed. Strange 1, S. 99. Vgl. Roth v. Schreckenstein, Ritterwürde und Ritterstand S. 304; Heinzelin von Konstanz (ed. Pfeifer Vers 311—315) singt:

ich meine, die pfaffen sind genant
und doch niht höher wihe hant,
si sind der pfafheit zuo gezelt
umb niht wan umbe ir pfefflich gelt.

Demut, der gehaltene Ernst und die Biagsamkeit der modernen Geistlichkeit“¹⁾).

Wir dürfen uns viele dieser adligen Domherren wohl sehr ähnlich denken jenen, die die französische Revolution aus den Chorstühlen vertrieb. Voll Standesgefühl war ein solcher junger Domherr in erster Linie Adliger, dann erst Kleriker, er betrat den Chor, wenn er es musste, vielleicht mit dem ersten Willen, Gott treu zu dienen, aber seine Gedanken flatterten weg zur Jagd, zur Fehde, wenn nicht gar zu einer Geliebten, in die weite schöne Welt hinaus, in der seine Blutsverwandten das meiste galten! Der Chorgottesdienst war vorüber, der Präsentarius hatte jeden Anwesenden notiert, für Gott und für den Lebensunterhalt war genug geschehen, und an der Kirchentür blieb der Kleriker zurück, der Adlige ging in seine Kurie, und ihm galt der Rest des Tages.

Da so die jüngeren Söhne versorgt waren, entstand kein adliges Proletariat. Mancher Bischof hat seine Familie nicht nur unterstützt, sondern geradezu emporgebracht. Ueber diese Fülle von Stellungen in Stiftern und Klöstern verfügte in Deutschland gemäss der Tradition das betreffende Kapitel, der klerikale Teil des Adels sorgte dafür, dass der Umfang seiner Stellen nicht vermindert werde. Da dieser so gross war, trat die Notwendigkeit heran, mehrere Aemter einer Person zu übertragen, die Kumulation ward so stark, dass der Domherr von einem Orte zum anderen reisen musste, um das von dem einzelnen Kapitel geforderte Minimum an Präsenz zu leisten²⁾).

¹⁾ Achille Luchaire, *La société française au temps de Philippe-Auguste*, Paris 1909, S. 41, der die Unterschiede des hohen und niederen Adels übrigens unbeachtet lässt. Darüber, wie in Frankreich die Auffassung aufkam, dass die Dignitäre des Domkapitels „homines ligii“ des Bischofs seien, vgl. S. 135.

²⁾ Den Ausdruck „Reitpfründe“, „Reitwochen“ bringt Friedrich Schneider, *Wennemar von Bodelschwingh* S. 34. 85, mit *equitari* zusammen; es heisst einfach „Rechnungspfründe“, „anzurechnende Wochen“, der Inhaber ist von seiner Pflicht befreit, gleichwohl wird ihm dies und das zugerechnet.

Diese Pfründenmasse stand also in Deutschland in der Verfügung des klerikalen Adels, nur ein Teil war durch das Konkordat dem Papste und dem Kaiser vorbehalten, während in Frankreich wenigstens seit dem Konkordate das Königtum über diesen Pfründenhaufen verfügte und damit die Herrschaft nicht allein über die Kirche hatte, sondern auch die über den Adel gewann. Das Konkordat eröffnete den immer sprudelnden Born, aus dem der König Gnaden und Gaben verleihen konnte.

Die Zölibatgesetze sind nicht ein Teil des *ius divinum*, sie sind vielmehr positive Kirchengesetze; daraus folgt, dass auch von ihnen dispensiert werden konnte. Es wäre noch genauer zu prüfen, wie sich diese Dispensation entwickelte¹⁾. Täusche ich mich nicht, so hielt man in Deutschland erst seit dem 13. Jahrhundert die Dispensation für erreichbar; vorher galt selbst das Verlassen des Minorats und die Rückkehr in die Welt für ungehörig. Noch Raymond von Pennaforte gibt auf die Frage: „*Quid si aliquis accepit primam tonsuram tantum, num quid eam potest deserere?*“ die Antwort: „*Credo, quod non.*“

¹⁾ Das *votum castitatis* hat zunächst eine nachfolgende Ehe nicht ungültig gemacht, in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts beginnt aber die Verschärfung, die vor allem die Personen trifft, die Profess abgelegt haben. Das zweite allgemeine Laterankonzil von 1139 spricht die Nullität solcher Ehen aus für „*episcopi, presbyteri, diaconi, subdiaconi, regulares canonici et monachi atque conversi professi*“. Doch war schon vorher diese Anschauung weit verbreitet. Es blieb noch lange zweifelhaft, ob der Papst von dem Gelübde der Keuschheit dispensieren könne. Es war eine ganze Reihe von Kanonisten und Theologen darüber einig, dass es ein Dispositionsrecht des Papstes (und erst recht der Bischöfe) in diesem Falle nicht gebe. Noch Innocenz III. vertrat diesen Satz. Erst später wurde aus der allgemeinen Löse- und Bidegewalt das Dispositionsrecht auch für diesen Fall entwickelt. Dieses Recht wurde aber auch dann nur sehr selten angewendet. Vgl. Scharnagl, *Das feierliche Gelübde als Ehehindernis*, 1908. Freisen, *Gesch. des kanonischen Eherechtes bis zum Verfall der Glossenliteratur*, 1888, und Nilles in *Archiv f. kath. Kirchenrecht* 61, S. 329—341.

Ist diese Annahme richtig, dann war erst das Spätmittelalter einem solchen Spielen des Jünglings mit seiner Zukunft günstig; dann muss die Zahl solcher abwartender Minoristen damals grösser gewesen sein als vorher. Dann dürfen wir für das Hochmittelalter nicht eine gleiche Zahl von Rücktritten in die Welt annehmen, wie wir sie soeben erwiesen haben. Dann war damals auch dem Kanonikus der Rücktritt in die Welt abgeschnitten wie dem Mönche.

Eine solche Strenge hat ja nun gewiss manchen Junker von den Chorstühlen ferngehalten; das Hochmittelalter dürfte ein so häufiges Schwanken des Berufes nicht gekannt haben. Aber wir dürfen doch etwas anderes nicht vergessen. Im Spätmittelalter dezimierten den Adel vor allem die Domherrenstellen und die Würden, zu denen Domherren gelangten. Das frühere Mittelalter kannte hingegen einen noch stärkeren Anteil des hohen Adels an den Domkapiteln, aus ihm stammten fast ausschliesslich die Bischöfe, vor allem aber gab es eine Reihe von freiherrlichen Klöstern, während sich nach 1250 solche fast nur noch in Schwaben finden. Die Zahl der Posten, die dem freien Kleriker offen standen, war demnach grösser und, wenn nun auch die edlen Geschlechter erheblich zahlreicher waren, so war doch auch schon damals die Gefahr für die Familien beträchtlich. Wie oft mag es vorgekommen sein, dass ein kinderreicher Vater aufs beste für alle gesorgt zu haben glaubte, und doch alle Söhne vor sich sterben sah. Wie menschlich geht das zu! Bilden wir ein Beispiel! Dem Aeltesten gab der Edelherr den Namen des Grossvaters, er war zum Erben bestimmt; den zweiten widmete das fromme Elternpaar dem hl. Liudger in Werden. Der dritte ward für die Welt erzogen; der vierte kam zum hl. Petrus nach Köln ins Domstift, nach schwerer Krankheit genas die Mutter eines Kindes, sie dankte Gott, indem sie den Jungen wieder nach Werden gab. Drei Kinder im geistlichen Stande, zwei in der Welt — nimmt ein Unglück den einen früh dahin und bleibt die Ehe des anderen Sohnes ohne Kinder, so muss der alte Vater sein

Haus verdorren sehen. Was ich hier gezeichnet habe, hat sich wohl mehr als einmal abgespielt.

„Dan wo ainer vil kinder ghan, hatt er ain tail zu paffenjunker und chorherren und zu nonnen gemacht, damit man die überigen dester bass mocht anhibringen, on angesehen, wer from, gelert, wis, gut oder ungut were,“ schreibt Joachim von Watt, der Geschichtschreiber von St. Gallen. „Mehr-malen“ — sagt er weiter — „wurd lahme und Leibes mangelhafte Edlinge — Frau- und Mannsbilder — in die Klöster verordnet; wie der Bruder Rudolfs von Rheinfelden, der an einem Schenkel gar übel hinkte, wie Hermannus Contractus, der von Jugend an von Gliedern ein schwach, zittrig und gichtsiecher Mensch gewesen, darum er in die Reichenau gestossen wurde, wie Notker Balbulus, der einer dermassen schweren, ungeschickten und lurgenden Zunge war, dass man ihn zu keinem äusseren Handel hätte brauchen können“¹⁾. So ward mancher Junker ein Ordensmann nicht um Andacht willen, sondern dass er gute Tage bei guter Nahrung haben möchte und seine Brüder desto besser Herren sein könnten. Dem Adel waren solche Stifter und Klöster gute Spitäler. Schon Udalrich von Zell schrieb an Wilhelm von Hirsau: „Wenn diese (nur für das irdische Leben interessierten) Laien ihr Haus voll von Kindern haben und eines davon lahm oder verstümmelt ist, schwerhörig oder blind, höckerig oder aussätzig oder sonst mit einem Uebel behaftet, so dass es für die Welt minder tauglich ist, das opfern sie mit feierlichem Gelübde Gott, damit es Mönch werde, um sich von der Last der Erziehung und Ernährung zu befreien und damit für die anderen Kinder besser gesorgt sei“²⁾.

Auf einen Grund, den ich bisher nicht berührt habe, macht der St. Galler Arzt aufmerksam. Wer im weltlichen Stande fortkommen wollte, musste der lateinischen Sprache,

¹⁾ Joachim von Watt, Deutsche Historische Schriften 1, S. 424. 130 f. 276.

²⁾ d'Achery Spicileg. 1^o, S. 641.

guter Künste und Sitten mächtig sein. Die einzigen Schulen aber waren im Frühmittelalter die der Bischofsitze und der Klöster, und — so dürfen wir wohl schliessen — von diesen Scholaren, die die Eltern in das Kloster gesendet hatten, um sich für die Welt vorzubereiten, blieb mancher dauernd an der traulichen Stelle als Mönch oder Klosterherr.

Besonders verderblich musste die Oblation wirken, weil sie als Kinder Menschen an die Klostermauern und an den Zölibat band, die innerlich dazu keinen Beruf besaßen. Das vierte Konzil von Toledo hatte den Satz geprägt: „*Monachum aut paterna devotio aut propria professio facit*“, und der sonst so menschlich kluge hl. Benedikt hatte seinem Orden diese Regel gegeben, die der scharfen Auffassung von der väterlichen Gewalt entsprach. Der Oblate musste dem Willen des Vaters sich fügen. „*Quicumque a parentibus propriis in monasterio fuerit delegatus, noverit se ibi perpetuo mansurum*“, sagt Isidor von Sevilla; denn Anna habe Samuel als Kind geweiht¹⁾. Wohl gingen aus der Zahl der „oblati“ tüchtige Männer hervor, wie Beda, Willibrord und Anselm, aber die stillen Kirchen der Reichenau reden nicht mehr von denen, die ihre Eltern und sich verurteilten, nicht mehr von denen, die sich über das erzwungene Gelübde hinwegsetzten. In dem Briefe, den ich als eines der wichtigsten Denkmäler der Ordensgeschichte ansehe, in dem Schreiben Udalrichs von Zell an Wilhelm von Hirsau, sagt der Verbreiter cluniazensischer Ideale: „Ich bin dessen sicher, dass Du die Wurzel mit ihren letzten Trieben ausgerottet hast, aus der fast allein der Niedergang aller Klöster erklärt werden muss, die im deutschen wie im romanischen Sprachgebiete in ihrer Verderbnis erlagen“²⁾. Gegen die Oblation richtete sich diese schwere Anklage.

Das spätere Mittelalter sah nicht mehr so viele Oblaten, denn die Ordensreformatoren waren diesem Uebel entgegen-

¹⁾ Migne, Patr. lat. S. 103. 558 f.

²⁾ Bei d'Achery a. a. O. 1², S. 641.

getreten. Die Cluniazenser, die zahlreiche Oblaten hatten, verlegten die Segnung ins 15. Lebensjahr. Wilhelm von Hirsau schränkte das Institut noch mehr ein, und von den Cisterziensern an beseitigten alle Orden, auch die Ritterorden, diese Institution. Alexander III. verlangte vom 14jährigen Oblaten eine Ratifikation der Oblation; die offene oder stillschweigende Bestätigung ward nun die Regel¹⁾.

Kinderlose Ehen, Ehen, aus denen nur Töchter hervorgingen, kamen hinzu, um die Zahl der edelfreien Geschlechter zu vermindern. Man war sich offenbar der ernstesten Gefahr, die der Zölibat darbot, nicht bewusst. Der fromme Sinn hatte zu viele Stiftungen gemacht für die nachgeborenen Kinder. Für den in der Welt verharrenden Sohn hatte das Elternpaar zu sorgen, für die übrigen Söhne und für die Töchter war von den frommen Stiftern generell der Lebensunterhalt geschaffen. Manche Stiftungen waren zunächst für die Nachkommenschaft gemacht, die Aebtissin sollte aus dem Blute des Stifters sein, Kinder von Verwandten und Freunden wurden mit aufgenommen. Der Stifter hatte ein geistliches Fideikommiss begründet für die nachgeborenen Kinder, ein Fideikommiss unter der Bedingung des Zölibates, das schliesslich das eigene Geschlecht bedrohte, ja vernichtete. Die Fideikommisse der Neuzeit sichern den Stammherrn, diese mittelalterlichen Stiftungen waren das „Spital“ für die nachgeborenen Söhne. Solche Gelegenheiten auszunutzen riet der religiöse Sinn und das Interesse für die Familie zugleich; des Vaters Wille band den Sohn, der Oblate konnte nicht ins Elternhaus zurückkehren. Wir verstehen es nun sehr wohl, dass die Kanonissenstifter die Töchter, die heiraten wollten, entliessen und die Kapitel mit den Söhnen es in ernstesten Fällen ähnlich hielten.

Aber ebenso begreift man das Handeln der Eltern; Elternliebe und Elternfürsorge liess sie diese Gelegenheiten reichlich benutzen, die dem religiösen Sinne der Zeit so völlig ent-

¹⁾ c. 11 (vgl. c. 8, 14) X de regularibus 3, 31.

sprachen. Die Folge war, dass ein Geschlecht nach dem anderen hinsank und damit die Zahl der freien Plätze für die übrigbleibenden Geschlechter immer mehr anwuchs.

Auch andere Gelegenheiten stellten sich ein, das Leben zu verbringen. Für den waffenfrohen Jüngling gab es die Ritterorden! Nicht allein die alten freiherrlichen Klöster kamen in Frage; wir sehen, wie jeder neue strenge Orden und jede Reform gerade die besten und tüchtigsten Kinder der vornehmen Familien anzieht: Hirsauer, Cisterzienser, die Söhne des hl. Norbert, der selbst ein deutscher Freiherr war, auch Kartäuser, und dann die Orden, die Franz von Assissi und Dominikus begründeten, alle haben Edelfreie angezogen. Aus diesen Klöstern aber gab es keinen Rückzug. Hier handelte wohl stets der Eintretende für sich; die Oblationen waren zurückgedrängt oder ganz beseitigt, sie aber sind besonders charakteristisch für die alten freiherrlichen Klöster.

Auch eine mittelalterliche Kinderfrequenz konnte gegenüber solchen Ausfällen an Heiratsfähigen das Geschlecht nicht erhalten¹⁾. Das fromme mittelalterliche System zeitigte fast mit Notwendigkeit dieselben Folgen wie das Zweikindersystem. Nicht allein der Uebertritt in die Dienstmannschaft, nicht allein die Gefahren des Kampfes und der Kampfspiele, der Reisen und Züge minderten die Zahl der alten freien deutschen Geschlechter, für ihren Bestand war noch gefährlicher dieses aristokratische Prinzip im Klerus des Früh- und Hochmittelalters.

Die alten ehrwürdigen Kultstätten wurden das Grab des alten deutschen Adels, auf den Friedhöfen der Domstifte, Klöster und Stifter ruhen die, die solch ein Geschlecht hätten fortsetzen können²⁾. Von den deutschen Edelgeschlechtern,

¹⁾ „Pabo comes cum 30 filiis et 7 filiabus“ (M. B. 13, S. 477). Nach Riezler, *Gesch. Bayerns* 1, S. 856, der Ahnherr der Grafen von Abensberg und Rotheneck.

²⁾ Doch auch die Ministerialen ruhen in den Kirchen oder deren Friedhöfen. In Magdeburg war es eine Pflicht für die erzbischöfliche

deren Familienpolitik den Kirchendienst bevorzugte, könnte man sagen: „Deo inserviando consumebantur.“

Der niedere Adel jener Zeit, der ja auch ungleich dem Hochadel von unten her noch immer Zuwachs erhielt, hatte im 13. Jahrhundert noch nicht so viele ihm vorbehaltene Plätze im Klerus wie der edelfreie Adel; ihm bot sich eine andere Gelegenheit für seine Söhne, die die Edelfreien versäumten. Hunderte von den Söhnen der Dienstmannen, die in der Heimat kein Lehen fanden, wanderten in die Kolonialgebiete jenseits der Elbe und begründeten als Landritter sich und ihren Nachkommen eine neue Heimstätte. Bei den ostelbischen Rittern dürfte man kaum viel Blut altedler Geschlechter nachweisen können. Das Kolonialgebiet hatte Raum genug, um die nachgeborenen verheirateten Söhne aufzunehmen, und in ihren Nachkommen lebt manches Geschlecht noch heute, dessen in der Heimat verbliebener Stamm längst erloschen ist. Unter dem Schutze und der Last der alten Traditionen, unter der Fürsorge längst vergangener Ahnherren war die grosse Masse des alten Adels untergegangen und verschwunden! Die führende Schicht des Früh- und Hochmittelalters, die sich für unvergänglich gehalten hatte, ist bis auf winzige Reste ausgestorben.

Dienstmannschaft, sich in der Domkirche begraben zu lassen (v. Mülverstedt, Magdeburg. Gesch.-Blätter 6, S. 550, Urkunde von 1443), nicht anders war es in Münster. Vgl. Westf. UB. 8, Nr. 1521. Unsere Anthropologen dürfen sich also nicht verlocken lassen, alle Gebeine, die an den genannten Stellen gefunden werden, ohne weiteres dem alten deutschen Adel anzurechnen.

Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Schluss.

Ist das edelfreie Blut untergegangen? Die Bedeutung der Ergebnisse für die politische, Kultur- und Kirchengeschichte.

Ist denn mit den alten Geschlechtern auch das Blut der echtsten alten Deutschen, der Führer unseres Volkes in seiner herrlichen Jugendzeit, das Blut der Ursachsen und Urschwaben untergegangen? Haben in den Ministerialen wohl gar die Nachkommen alter Unfreier die Führung übernommen, die vielleicht gar als Volksfremde geknechtet waren; haben später die Schichten der Bauernschaft und des Bürgertums ebenfalls das „minder gute“ Blut emporgebracht? Es dürfte allerdings richtig sein, dass die Stammväter der heute führenden Schichten in den tieferen Stufen der Gesellschaft des Früh- und Hochmittelalters zu suchen sind. Aber in dem wechselreichen Emporsteigen und Niedersinken von Familien kann wohl von einer übermächtigen Strömung einer einzelnen Schicht, mit Ausnahme der Ministerialität, kaum die Rede sein. Tatsache ist ferner, dass wohl die edelfreien Familien ungemein reduziert sind; man würde sich sehr täuschen, wenn man in den Grafen- oder Freiherrngeschlechtern von heute die Nachkommen männlichen Stammes von jenen suchen würde. Der weitaus grösste Teil ist Briefadel, nobilitiert seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, vom Reste geht das meiste auf dienstmännischen Adel zurück¹⁾.

¹⁾ Das gräfliche Taschenbuch für 1909 liefert mir folgende Ergebnisse einer allerdings sehr hastigen Durchsicht. Die ungarischen, polnischen, eingewanderten savoyischen, französischen etc. Grafen sind un-

In männlicher Sukzession aus lauter rechtsgültigen Ehen dürften nicht 100 Geschlechter auf den freien Adel des Mittelalters zurückgehen¹⁾. Doch das Blut dieser Familien ging in andere Schichten über. Wir sahen, wie zahlreich die Töchter edelfreier Geschlechter sich mit den Söhnen der nächsthöchsten Schicht, also im Mittelalter mit der dienstmännischen vermählten. In weit tiefere Schichten gelangte das Blut durch die Unenthaltbarkeit der Herren; es führt die Geschichte darüber nicht Buch, nur gelegentlich, wenn einer allzusehr die Schicklichkeit beiseite setzte, liess ein ergrimmt oder mokanter Geschichtschreiber seiner Feder über solche Dinge freien Lauf. Der feinsinnige Verfasser der Schrift: „de rebus Alsaticis“ erzählt von dem Baseler Bischof Heinrich von Thun, dieser habe 20 Knaben ihren Müttern hinterlassen²⁾, und von dem Herzog Johann II. von Cleve heisst es, er habe vor seiner Heirat im

beachtet geblieben, jede Familie ist nach dem ersten Grafendiplom eingereiht. Nachkommen minderen Ranges von Fürsten sind nicht gezählt, wenn das fürstliche Geschlecht noch besteht. Etwa ein Dutzend Geschlechter wurden im 20. Jahrhundert Grafen, rund 180 im 19. Jahrhundert, rund 260 im 18., rund 120 im 17., 4 im 16., 2 im 15. (Hardegg und Lodron). Sehr wenige sind alte Grafen, nicht viel mehr als ein halbes Dutzend, eher weniger.

¹⁾ Die Zahl der noch zum Adel rechnenden Geschlechter, die aus legitimen Ehen auf mittelalterlich edelfreie deutsche Geschlechter zurückgehen, zu berechnen, ist recht schwer. Sicher ist nur folgendes: Der Gothaer Hofkalender enthält in Abteilung I 15 Geschlechter regierender Fürsten (also zu Wettin auch England, Portugal, Bulgarien gerechnet, zu Oldenburg Schleswig-Holstein u. s. w.). Abteilung II enthält nicht mehr wie 17 Geschlechter. Die III. Abteilung wahrscheinlich 4: Dohna, In- u. Knyphausen, Ligne, Rheina-Wolbeck (Lannoy). Aus dem gräflichen Taschenbuch sind höchstens noch 10 dazu zu holen. Bei den Freiherren und dem niederen Adel wäre eine solche Nachforschung äusserst mühselig. Aber sollten es wirklich noch mehr als 30 sein? Mit dieser Ziffer kämen wir auf 76 Geschlechter. Ich halte die Ziffer für reichlich bemessen, kann mich aber täuschen. Wären die Wittichschen Ergebnisse für weitere Gegenden zutreffend, würde die Zahl auf höchstens 100 Geschlechter anwachsen.

²⁾ M. G. SS. 17, S. 232.

31. Jahre 63 Kinder gezeugt¹⁾. Der Anthropologen schweres Werk wird durch solche Angaben deutlich. Dem Historiker will es unmöglich erscheinen, die Blutmischung genau festzustellen. Immerhin scheint das festzustehen, dass das Blut des alten freien Adels sich doch besser erhielt, als es nach dem Geschick ihrer Geschlechter anfangs den Anschein hat. Dem freien Adel folgte bereits ein grosser Teil der Ministerialität wie der städtischen Patriziergeschlechter; auch bei dem Untergange dieser Familien hatte bis zur Reformation, in den katholischen Landschaften bis zum Ende des alten Reiches der Zölibat mitgewirkt; denn jetzt füllten ihre Söhne und Töchter die Konvente und Kapitel. Auch der protestantische Adel wurde reduziert; wo sind die alten Geschlechter von Magdeburg und Strassburg? Wäre unser Adel nicht durch Nobilitierungen immer wieder ergänzt worden, so würde auch er, obgleich langsam, zergehen und zerfliessen. Das Tempo des Niederganges des alten Adels war durch den Anteil an der Kirche wesentlich beschleunigt worden.

Das deutsche Mittelalter war nicht so einheitlich, wie man es sich gewöhnlich vorstellt. Seine früheren Jahrhunderte stellen sich dar als die Zeit der scharf aristokratischen Herrschaft eines nach seiner Geburt streng abgeschlossenen Standes, der die weltlichen Aemter wie die wichtigeren kirchlichen allein versah. Unter dem Namen „Volk“ herrschte er auf den Versammlungen des Reiches, des Hofes, der Herzogtümer, der Gaue; in den politischen Versammlungen wie in den Gerichten; die Gemeinfreien mögen in einzelnen Gebieten mit dem Adel, ihren Führern, in den Einfluss sich geteilt haben. In der Kirche gab es ihnen vorbehaltene Klöster und Stifter; fast könnte man geneigt sein, zu glauben, dass diese überhaupt nur Freien

¹⁾ Nach Pauls in den Beiträgen zur Gesch. des Herzogtums Cleve. Festschrift d. hist. Ver. f. d. Niederrhein (1909), S. 259.

offen gestanden hätten; allein das halte ich nicht für zutreffend. Es gab in der Kirche eine Vorherrschaft, aber nicht eine Alleinherrschaft des Adels und der Freien. Auch die geistige Bildung war ein Vorrecht des Adels! Wer die Geschichte des geistigen Lebens jener Jahrhunderte schreibt, redet von St. Gallen und Reichenau, von Gandersheim und Quedlinburg, von Corvey und Werden, von St. Emmeram und Tegernsee; allerdings auch von Fulda, Weissenburg und Lorsch. Haben diese drei Klöster auch, wenigstens zeitweise, niedere Leute aufgenommen¹⁾, so ist doch kaum zu zweifeln, dass gerade die freiständischen Klöster vor den anderen, deren Zahl erheblich gewesen sein mag, hervorragten. Das geistige Streben, die geistige Arbeit überwindet nicht selten die Schranken, die die Geburt gezogen hatte. Ich glaube, dass auch die Literaturgeschichte von einer Periode reden darf, in der die Feder vorwiegend von den Freien geführt wurde, wie die politische und die kirchliche Geschichte vor einer Zeit der Herrschaft der freien Aristokratie reden muss. Mit 1050 beginnt die Umbildung, in den Klöstern wird der Arme, Unfreie nicht mehr fortgewiesen, siegt der wohl aus romanischen Gebieten gekommene Gedanke der Gleichheit. In den romanischen Landen betont man zuerst, dass allein der Adel der Sitten den Unterschied der Stände hervorgerufen habe. Auch die Dichtung gab dem Ausdruck, wie in Deutschland Freidanks Worte vernommen wurden:

Swer tugende hôt, derst wol geborn.

In klassische Form prägte aber Dante den Geist der neuen Zeit:

È gentilezza, dovunque virtute;
Ma non virtute, ov'ella:
Siccome è cielo, dovunque la stella;
Ma ciò non è converso²⁾.

¹⁾ Wir haben darüber eine Untersuchung von Hack zu erwarten.

²⁾ Convivio lib. 4. Vgl. Wechssler a. a. O. 1, S. 53 ff.

Seit dem Wormser Konkordat gelangt der eine oder andere Dienstmann auf den Bischofstuhl; wenn auch das Grafenamt dem alten Adel vorbehalten bleibt, so schaffen die Könige, wie die sich ausbildenden Landesherren Aemter, die sie mit Unfreien besetzen. Das Zeitalter der Dienstmannen ist angebrochen. Es ist von kurzer Dauer; denn schon bedeuten im politischen Leben, aber auch im wirtschaftlichen wie im geistigen, die Städte etwas. In den Ständen bilden Klerus, Adel und Städte die Bänke, nur selten, wie im Kölnischen, reicht die Zahl der Edeln aus, um auch für sie eine Bank zu bilden.

Die deutsche Entwicklung hat nicht zum Einheitsstaate zurückgeführt, vielmehr hatten die Glieder des freien Adels fast alle die Landeshoheit durchgesetzt. Sein höchster Erfolg war damit erreicht.

Das deutsche Mutterland weicht weit von den Kolonialgebieten ab. Das deutsche Jungland jenseits der Elbe ward erst zu einer Zeit wirklich gewonnen, als die der alten Kirche schon zu Ende ging; es hat keine freiherrlichen Stifter und keine freiherrlichen Domkapitel gekannt, ja in dem äussersten Lande deutscher Gesittung, in Livland und Kurland redete man überhaupt nur bei den Klöstern der Cisterzienserinnen vom Adel, obwohl auch sie nicht exklusiv waren, sondern wenigstens hie und da deutsche Bürgerstöchter aufnahmen. In jene fernsten Koloniallande drangen die altdeutschen Gegensätze überhaupt nicht mehr, in Livland gab es keine freiedlen Geschlechter, keine Ministerialität; im ganzen befinden sich unter den Bischöfen des Landes drei Bischöfe edler Geburt, die im 12. Jahrhundert die erste Begeisterung ins Land zog. Dort gab es nur den Gegensatz zwischen dem Landadel, der keine Spuren seiner unfreien Abkunft mehr trug, und den Bürgern. Eine treffliche Untersuchung Hermann von Bruiningks¹⁾ hat uns gezeigt, dass die drei Kräfte, die da in Frage kamen, in gleicher Weise gegen

¹⁾ Die Geburtsstandsverhältnisse in den livländischen Domkapiteln und Klöstern. Sitzungsberichte der Gesellsch. f. Gesch. u. Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands, 1908, S. 72—90.

eine Adelherrschaft in den Kapiteln waren: der Papst, die Bischöfe mit den Kapiteln und der deutsche Orden. Mehr nach dem Westen hin gab es unter den Landesherren wenigstens ein paar Edelfreie, aber keinen Stand von Edelfreien, es fehlte den Domkapiteln eine Dienstmansschaft, und ältere Klöster gab es aus der Zeit der klösterlichen Ministerialität ja überhaupt nicht. In Brandenburg und an einigen anderen Orten kamen die Domkapitel in die Hände des Adels, aber die Bischöfe waren weit davon entfernt, denen des alten Mutterlandes zu gleichen.

In den Landen deutscher Zunge, in denen die traditionelle Macht des Adels heute noch am besten erhalten ist, ist er fast völlig frei von allem Blute der altfreien Edelgeschlechter. An der Kolonisation des deutschen Ostens hat der altdeutsche Adel keinen anderen Anteil gehabt, als ihn die wenigen Dynastenhäuser dieser Gebiete und einige wenige Prälaten und Ordensritter nahmen! Schon Hermann von Salza war ein Dienstmann.

In den anderen Ländern Westeuropas ist längst die Erinnerung an den verschiedenen Ursprung des Adels vergessen und völlig bedeutungslos. In unserem Vaterlande aber lebt der Dualismus noch heute: es gibt noch immer ein Konnubium, das die regierenden Fürstenhäuser mit den minder glücklichen Standesgenossen zusammenhält, die die französische Revolution und Napoleon um ihre Herrschaft brachten; diesem Ehe- und Erbrechte liegt noch immer der mittelalterliche Gedanke zu Grunde, mag auch längst die Nachkommenschaft von einzelnen Dienstmännern, von wenigen Bürgern und Bauern in den hochgeborenen Kreis als ebenbürtig eingefügt worden sein — die Reuss, Fugger, Thurn und Taxis usw. gehen auf solche Ahnen zurück —, mögen auch noch so viele Missheiraten nachträglich anerkannt worden sein — Baden, Lippe-Biesterfeld — und mag vielleicht, ja fast sicher kein Fürstenhaus mehr einen Stammbaum besitzen, der nicht irgend ein Glied niederen Standes unter den Ahnen aufwiese.

Mit solcher Zähigkeit, aber auch mit solcher Kraft hat der alte Adel sich als Stand erhalten! Kein anderes Land hat diese mittelalterlichen Unterschiede aufrecht erhalten, weder England noch Spanien. Unser politisch zerrissenes Vaterland ermöglichte es dem alten Adel, abgesondert zu bleiben.

Im deutschen politischen Leben des Mittelalters haben wir zwei Perioden: in der älteren die Allgewalt des freien Elementes, in der jüngeren dominiert der edelfreie Adel nur noch als Landesherr. Im kirchlichen Leben dürfen wir zu der Charakteristik der altdeutschen Periode als Merkzeichen hinzufügen, dass auch in der Kirche der altfreie Adel herrscht. Speziell werden wir — wenn nicht in romanischen Ländern sich ähnliche Zustände ergeben sollten — von einer altdeutschen Form des Mönchtums reden dürfen, ja müssen.

Ausserhalb des heutigen deutschen Sprachgebietes haben wir nur einzelne Frauenklöster und Frauenstifter feststellen können, die alle in engen Beziehungen zu den germanischen Königshäusern standen. Auf Grund so wenig und so einseitiger Zeugnisse halte ich mich nicht für berechtigt, das Wort: germanisch zu gebrauchen. Die Forschung müsste erst in Italien, dem alten Gallien und England auch Männerklöster nachweisen, die man als freiständisch bezeichnen kann.

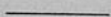
Die romanischen Träger des kirchlichen Lebens — Benedikt, die Päpste, die Kanonisten — hatten den Unfreien nur deshalb vom geistlichen Amte wie von der Profess ferngehalten, um nicht in privatrechtliche Streitigkeiten zu kommen, in Deutschland aber wollte mancher Konvent aus Blutesstolz niemanden unter sich dulden, der niederer Geburt war, aus unkräftigem Standesgefühl heraus wies man die Worte der Apostel von der evangelischen Gleichheit als undurchführbar ab. Jene freiherrlichen Mönchskonvente wie vor allem jene freiherrlichen Frauenstifte waren altdeutschem Denken und Fühlen entsprossen. Die deutsche Kirche des Mittelalters war deutscher, war eigenartiger, als man bisher annahm. Die romanischen Landschaften kannten fast gar nicht die militärische

Bedeutung von Bischöfen und Reichsäbten, dort wurden sie nicht Reichsfürsten! Jetzt wissen wir, dass zwischen der konsequenten Ausbildung einer Ministerialität, dem freiständischen Konvente und dem edelgeborenen Prälaten Deutschlands ein innerer Zusammenhang besteht. Die Kirche war so organisiert, um die Basis der militärischen Macht des deutschen Reiches zu sein.

Von romanischen Landschaften kamen die Reformgedanken; längst hat man ihren Einfluss auf dem rein politischen und religiösen Gebiete festgestellt. Aber darüber hinaus zeigte sich der gewaltige Einfluss, von dem keine Streitschrift, keine Urkunde klar redet. In einem Streite ist oft nicht das allein wichtig, was in aller Munde als Schlachtruf lebt; wir beobachteten ganz unbekannte Züge des Investiturstreites: Die Ausschliesslichkeit der freiständischen Konvente sollte fallen gegenüber der evangelischen Gleichheit. Und verschwinden sollte aus dem Klosterleben jene kriegerische Dienstmannschaft, die den Stolz der Bischöfe und Reichsäbte ausgemacht hatte. Ein tiefer Schnitt trennt die alte Periode vornehmer Reichsklöster von der Zeit rein spiritueller Klöster!

Die deutsche Kirche des Mittelalters war nicht allein deutscher, nicht allein eigenartiger, sie war vor allem viel mannigfaltiger, als man bisher annahm. Je tiefer man in die vom Staube erfüllten Fugen eindringt, um so mehr erkennt man den Reichtum der Formen des Reliefs. Ich glaube, wir haben besser als bisher es erkennen können, wie die deutsche Kirche das alte deutsche Reich trug in den Tagen seiner Blüte, und wie ihre charakteristischen Ruinen sich erhielten, bis die grosse Revolution und der gewaltige Korse die letzten Balken abwarf, die das Reich noch zusammenhielten.

Exkurse.



Exkurs

I.

Hecks Theorie vom Ursprunge der Ministerialität.

Für unsere Annahme einer festen soliden Grenze zwischen den Freien und Unfreien wäre die Hypothese gefährlich, die Heck neuerdings zunächst für das sächsische Rechtsgebiet aufgestellt hat¹⁾. Wir können die Kritik auf den uns am nächsten berührenden Teil um so eher einschränken, da die ganze Theorie bereits mehrfach ernstlich zurückgewiesen ist²⁾ und ich nicht daran glaube, dass sie lange standhalten wird.

Heck geht aus von der friesischen Rechtsgeschichte. Die für diesen eigenartigen Stamm gewonnene ständische Einteilung überträgt er auf die altsächsische. Nach ihm sollen die *nobiles* die Gemeinfreien, die *Frilinge* (*liberi*) aber Minderfreie und die *Lassen* und *Schalke*, die zusammen die niederste Stufe umschliessen, die Unfreien sein. Er degradiert also gegenüber der herrschenden Ansicht die *nobiles* wie die *liberi*. Gegen diese Auffassung haben sich sofort, und ich glaube mit sehr gutem Erfolge, Brunner, Schröder, v. Wretschko und v. Amira gewendet³⁾. Uns interessiert in dieser Theorie die Grenzgruppe zwischen Frei und Unfrei: die der *Frilinge*, *liberi in tutela*, *Mundlinge*; diese Gruppe ist die höchste in der Stufe der Hörigkeit. Heck lässt die Menschen, welche diese Hochstufe der Hörigkeit anfüllen, soweit sie nicht durch Geburt dem Stande angehören, aus zwei anderen Gruppen stammen. Von oben her kommen die „Ergebungsleute“, die *Jamundlinge*, die sich in den Schutz (*mundium*) der Herren gestellt haben, aus ihnen geht in der Hauptsache der Stand der *Cerocensualen* hervor. Die anderen Elemente sind durch Freilassung von *Schalken* oder *Laten* „avancierte Familien“.

Wo ist dieser grössere Teil der *liberti*, wo sind die *Mundlinge* geblieben? Diese Frage ist für Heck die entscheidende.

„Freie im Schutze“ — *liber*, *ingenuus*, *friling* will Heck als korrekte Bezeichnungen für seine *Mundlinge* angesehen haben — sind frei.

¹⁾ Der Ursprung der sächsischen Dienstmansschaft in Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 5 (1907), S. 116—172, und vorher schon in „Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien“. Halle a. S. 1905. S. 709—733.

²⁾ So von Wittich in Altfreiheit und Dienstbarkeit, s. o.

³⁾ Die Literatur bei Schröder, Lehrb. d. deutsch. Rechtsgesch. 5. Aufl. Schulte, Adel u. deutsche Kirche im Mittelalter. 20

Nun wird man genau den Heckschen Sinn dieser Freiheit festlegen müssen. Er sagt: „Der Mundling ist ein Höriger, aber er ist zugleich ein Freier. Schon der *liber in tutela* der *lex Saxonum* hat eine *hereditas*, bei deren Veräußerung an einen Fremden er allerdings zu Gunsten des Herrn beschränkt ist. Auch die *Cerocensualen* sind überall rechtsfähig. Sie haben *Eigen* und können es vererben. Selbst die Beschränkung auf den Kreis der Hausgenossen ist später nicht überall vorhanden. Aber sie ist doch ursprünglich allgemein gewesen.“ „Die Abhängigkeit tritt auch darin hervor, dass die Mundlinge veräußert werden. Interessant ist, dass sie uns ebenso wie die Ministerialen als Gutsbehör begegnen“ (S. 137).

Ein Mensch, der verkauft werden kann, als Gutsbehör gilt, der in dem Erbrecht an seinem Privatbesitz beschränkt ist, fällt gewiss nicht unter den heutigen Begriff von Freiheit. Die Hecksche Terminologie legt die Freiheitsgrenze unter seine Mundlinge, zu tief, die altübliche muss sie oberhalb dieser Heckschen Gruppe legen. Heck hat durch seine, meines Erachtens irrige, altsächsische Standestheorie die in den Quellen überlieferten Gruppen entwertet, er hat dafür das Heilmittel, dass er nun *ex post* einen viel zu laxen Freiheitsbegriff verwendet.

Die wichtigste Aeusserung des Standes im Rechtssinn ist abgesehen vom Wergelde die Ebenbürtigkeit; Heck erkennt an, dass auch der *Friling* — sein *libertus* — dem *Vollfreien* nicht ebenbürtig war¹⁾.

Diese altsächsische Standeseinteilung vergleicht nun Heck mit den Zuständen des 11. Jahrhunderts und findet die Mundlinge in den Ministerialen wieder. Es ist dabei wohl zu beachten, dass Mundmannen sich auch später noch nachweisen lassen. Aber Heck glaubt die rechtliche Gleichstellung von Mundlingen und Ministerialen feststellen zu können, also sind sie identisch. Er vergleicht die Leute des 11. Jahrhunderts mit denen des 9. und 10., kann aber natürlich nicht umhin, für die Ministerialität auch jüngere Zeugnisse heranzuziehen, woraus ihm kein Vorwurf zu machen ist.

Die Parallele scheint die Identität zu ergeben. Der Ministeriale hat seinen Herrn, der ihn veräußern kann, er erscheint als *Pertinenz* eines Gutes, er ist ein Höriger, aber er ist zugleich ein rechtsfähiger Mann. Er hat neben dem *Dienstlehen Eigen*, über das er innerhalb der Hausgenossenschaft frei verfügen kann.

Für die Ministerialität gibt Heck die Grenzen des *Konnubiums* an, sie war getrennt von den *Laten* und *Schalken* einerseits wie gegen die *Altfreien* andererseits²⁾. Engere Beziehungen bestehen mit den *Cerocensualen*, innerhalb ein und derselben Herrschaft ist zwischen diesen

¹⁾ Heck, *Sachsenspiegel* S. 725.

²⁾ *Ursprung* S. 131. „Nach unten wie nach oben fehlt die Ebenbürt.“

beiden Gruppen die ebenbürtige Ehe zulässig. Heck nimmt alte Rechtsgemeinschaft an.

Wäre diese Theorie richtig, so ergäbe sich für den Kern des Standes der Dienstmänner folgende Entwicklung: Freie treten in die Munt eines Herrn, sinken bis auf die tiefste Stufe der älteren Ministerialität herab, um dann bis etwa 1300 wieder tatsächliche Freiheit zu gewinnen. Die Mundlinge sollen ja zum grossen Teile „Ergebungsleute“ sein. Wären die liberti, wie Heck will, der Kern der Ministerialität, so müsste der Stand eine solche Ebbe und Flut mitgemacht haben.

Die Stellen, wo libertus für Ministerialen verwendet worden zu sein scheint, hat Fressel¹⁾ kritisiert und dann hat er auch den Kern berührt, indem er auf die sonstigen Bezeichnungen für die Dienstmänner hinweist. Meines Erachtens kann ein Stand, der sehr oft als „servi, servitores, servientes, mancipia, famuli“ bezeichnet wird, nur unfreien Ursprunges sein, mögen auch einzelne Freie und „liberti“ in ihm aufgegangen sein. Hätte Heck für eine Herrschaft die Geschehnisse der Ministerialen verfolgt, so würde er gesehen haben, wie erheblich die Zahl der Unfreien ist, die in der Dienstmannschaft emporsteigt. Der Grundfehler der Heckschen Methode liegt darin, dass er nicht die Verhältnisse einer Herrschaft praktisch sich vorgeführt hat, er arbeitet mit ein paar Stellen aus der urkundenärmsten Zeit des 10. und 11. Jahrhunderts, er muss sie einrenken, er muss ihnen Gewalt antun. Zu seiner Entlastung ist freilich hervorzuheben, dass er dem Mangel an sächsischen Traditionsbüchern zum Trotz einem dünnen Boden mit Aufgebot eines unleugbar grossen Scharfsinns Früchte entlocken will; würde er über Bayern gearbeitet haben, so würde ihm eine Fülle von Dokumenten zur Verfügung gestanden haben, und da hätte er gesehen, dass diejenigen Freien, die sich „ergeben“, sich zu Censualen machen, nicht aber in die rechtlich ihnen zu tief stehende Dienstmannschaft übertreten; er würde Censualen und Ministerialen nicht als einen Stand passieren lassen. Er hätte dort den Versuch machen sollen, wo eine statistische Methode möglich ist. Man darf nicht einwenden, dass, was in Bayern nachweisbar ist, in Sachsen gar nicht vorhanden gewesen zu sein braucht. Eine im 13. und 14. Jahrhundert so gleichmässige Massenerscheinung wird ja gewiss lokale Unterschiede gehabt haben, in der Hauptsache muss die Wurzel dieselbe sein²⁾. Die Ministerialität ist nicht vom Reiche verordnet, sondern in vielen Herrschaften erwachsen.

¹⁾ Rich. Fressel, Das Ministerialenrecht der Grafen v. Tecklenburg, S. 46 ff. Er behandelt auch das Vorkommen von Mundmännern noch in späterer Zeit, die mit der Ministerialität nichts zu tun haben. Osnabr. UB. 2, S. 239.

²⁾ Heck selbst sagt: „Der genetische Zusammenhang (der Mini-

Es liegt mir aber fern, bestreiten zu wollen, dass nicht auch „sächsische Mundlinge“ unter die Ministerialen getreten sind. Die von Heck gefundene Parallele ist eben die gleiche gemässigte Unfreiheit, bei den Mundlingen Reste alten besseren Rechtes, bei den Ministerialen hingegen die Anfänge eines solchen.

Für unsere Frage ist aber wesentlich nur die Frage: Waren die Ministerialen frei oder nicht? Heck verwendet das Wort Freilassung von dem Uebergange des Laten zum Ministerialen und glaubt den Dienstmann als Freigelassenen bezeichnen zu können¹⁾.

Hier liegt, meines Erachtens, eine gefährliche Verwendung eines vielsinnigen Wortes vor. Suchen wir die Unterschiede uns an den von Heck beigebrachten und anderen Urkunden klar zu machen.

Es handelt sich um folgende Stücke:

1. Die Hildesheimer Rechtsformel, über die Heck und Wittich gehandelt haben. Ihr Wortlaut ist folgender:

„C. dei gracia Hildensemensis episcopus. . . Supplicavit nobis H. lito ecclesie nostre, quod liceret sibi condicionem suam mutare in melius. Et nos petitioni ipsius annuimus, dum modo ita fieret, quod nobis in hoc et Hildensemensi ecclesie non noceret. Unde ipse pro se dedit in cambium Ludolphum de tali loco ad idem ius, quo ipse fuerat nobis et ecclesie obligatus. Et hoc facto nos exemimus eum ab huius iugo litoris, et recepimus ad ius ministerialium, ut videlicet illud ius perpetuo habeat, quo ministeriales nostri utuntur . . .“ Ich verstehe nicht, wie Heck auf Grund dieser Urkunde sagen kann: Die Ministerialität ist die normale Folge einer nicht privilegierten Freilassung²⁾.

2. Heck beruft sich nach dem Vorbilde von Waitz auf eine Werdener Tradition: „cuidam . . . litica prius servitute soluto et legitimo servientium iure sublimato“³⁾.

3. Die Lebensbeschreibung des rheinischen Pfalzgrafen Ezzo redet von den Diensten „eorum, quos ex suis libertos fecerat“⁴⁾.

4. Im Hildesheimer Urkundenbuch kommen von den von Heck aufgeführten Stücken ernsthaft in Betracht Bd. 1, Nr. 525. Ein nobilis „tradiert“ gegen Geld mehrere Eigenbehörige, ein Graf deren Schwester ebenfalls gegen Geld „libere dimisit“. Der Empfänger: „Nos eciam

serialität) mit dem Libertinentum ist freilich für alle deutsche Stammesgebiete wahrscheinlich. Nur die Differenzierung hat sich in verschiedener Weise vollzogen.“ Ursprung S. 120, Anm. 1.

¹⁾ Ursprung S. 131.

²⁾ Siehe ebda. S. 162.

³⁾ Tradit. W. Zeitschr. d. bergischen Gesch.-Ver. 7, Nr. 124.

⁴⁾ Lacomblet, Archiv 4, S. 178.

ipsorum fratrum petitione inducti eos in ministeriales recepimus et iura ministerialium ipsis contribuimus.“

5. Bd. 2, Nr. 249. 1227. Der Graf von Hallermund lässt gegen den Empfang von Geld zwei litones ledig und übergibt sie dem Michaelskloster als Ministerialen: „manumittentes hac conditione ecclesie sancti Michahelis ministeriales contradidi, ut ipsi pro se duos vice concambii michi reconsignare procurent, quod et fecerunt.“ Eine Freilassung zu Landrecht liegt evident nicht vor, manumittere hier gleich lediglassen.

6. Nr. 669. 1242. Rechtsgeschäft zwischen den gleichen und sehr ähnlich. Der Graf: litonem . . . a iure, quod in ipso habuimus, liberum dimisimus et ecclesie . . . in ministerialem pro salute nostra tradidimus et eius loco in concambium quendam . . . in litonem recepimus.“

7. Nr. 720. 1244. Abermals dieselben Parteien, nach demselben Formular gearbeitet wie Nr. 669. Gegen Geld werden sie als Ministerialen pro salute nostra tradiert, „a iure . . . liberos dimisimus“.

8. Westf. UB. 7, Nr. 2628. Wilhelm von Ardey „manumisit . . . ita, ut libere ad cuiuscumque domini ministerium possent diverti“. Um 1300.

9. Ebenda Nr. 1209 a. Zu 1265. Graf von Limburg „filium eius, qui noster fuit ministerialis, proprie donavimus libertati, ita quod sanum habet arbitrium ubi voluerit se ministerialem conferendi“.

10. Ebenda Nr. 1498 a. 1274. Abt von Werden: „nostrum ministerialem a dicto iure ministerialium quitum dimittimus et solum et ius predictum quod habuimus in eodem presentibus litteris resignamus, dantes sibi potestatem divertendi se, quo sibi visum fuerit expedire.“

11. Ebenda Nr. 967. 1257. Edler von Lippe: „ministerialem nostram donavimus libertati cum pueris suis.“ Der Gatte Ministeriale (Hule).

12. Ebenda Nr. 1265. 1267. Bischof von Münster: „ab . . . ministerialitate absolvimus . . . ita quod secundum condicionem bonorum paternorum suorum se libere divertere poterit quorsum volet.“

13. Ebenda Nr. 1634. 1277. Erzbischof von Köln und Graf von Cleve tauschen. Der Erzbischof: „manumittimus et liberam facimus de iure ministerialitatis, qua nobis . . . fuerat astricta.“ Vgl. auch Nr. 1941.

14. Ebenda Nr. 2045. 1287. Edler von Ardey: „absolvo, dans ei potestatem transferendi se ad aliud dominium, ubi videbitur sibi expedire.“

15. Ebenda Nr. 1395 a. Grafen von Isenberg: „damus a nobis et ab omnibus nostris liberam permanere.“

16. Lacomblet 2, Nr. 622. 1271. Edelfrau von Holte und ihr Sohn überlassen einen Dienstmann an Eesen: „nostrum ministerialem . . . liberum fecimus et ab omni iure seu servicio ministeriali quitum dimisimus et solum . . . in ministerialem . . . conferentes.“

17. Eher ist bei der folgenden Urkunde, die wie das erst besprochene Stück aus der Summa dictaminum des Ludolf von Hildesheim stammt,

von einer Freilassung die Rede: „Item aliud dictamen manumissionis. O dei gracia . . . notum sit . . . quod nos L., qui iure litonis ad nos dinoscitur pertinere, liberum dimisimus a iugo huius servitutis, maxime dum velit esse clericus, et de iure debeat esse liber qui vult in clericum promoveri“¹⁾).

Scheiden wir die angeführten Fälle nach ihrer rechtlichen Natur!

Es ergeben sich folgende verschiedene Rechtsgeschäfte:

1. Die Freilassung, in der der Herr jedwedes Eigentumsrecht und jedwede Muntgewalt aufgibt, der Betroffene wird von jeder Abhängigkeit frei.

2. Die Lediglassung, die in den Urkunden selten deutlich mit resignare, häufiger mit: quitum, liberum, solutum dimittere, facere, manumittere, donare libertati, absolvere bezeichnet wird, im eigenen Herrschaftsbereiche. Diese Resignatio des Herrn umschliesst zwei verschiedene rechtliche Tatbestände, sie tritt in zwiefacher Form und mit zweierlei Rechtswirkung auf:

a) Lediglassung. Der Herr entlässt einen Untergebenen aus dem schlechteren Litenverhältnisse in das bessere Ministerialenverhältnis, er erhebt ihn aus jenem in dieses. Es ist eine Erhebung in die Ministerialität unter Herabminderung der bisherigen Herrschaftsrechte. Der Betroffene wechselt seinen Herrn nicht, er bessert nur sein Recht.

b) Lediglassung gegenüber einer anderen Herrschaft zum Zweck der Uebertragung an diese. Der bisherige Herr leistet Verzicht, indem er sein Recht an einen anderen abtritt, der Lite oder Ministeriale wechselt nicht sein Recht, aber seinen Herrn. Diese zweite Form der Lediglassung erfolgt nun entweder

a) gegenüber einem benannten neuen Herrn oder

β) gegenüber Unbenannt, an eine durch den Betroffenen auszufüllende Order.

Eine volle Freilassung ist nur in dem Falle 17 zu erkennen, in der Freilassung behufs Empfang der Weihen.

Lediglassung im eigenen Herrschaftsbereiche erfolgt in den Fällen 1, 2, 3.

Lediglassung gegenüber einer anderen Herrschaft und zwar gegenüber Benannt in den Fällen 13 und 16, gegenüber Unbenannt auf Order in den Fällen 12 und 14.

Die Mischung kommt in doppelter Art vor: der Standeserhöhung im eigenen Herrschaftsgebiete folgt die Entlassung an fremde Herrschaft, und zwar an Benannt in den Fällen 5, 6, 7, an Order in den Fällen 8, 9, 10.

¹⁾ Quellen u. Erörterungen z. bayr. u. deutschen Gesch. 9, 1, S. 396.

Umgekehrt folgt der Entlassung aus fremder Herrschaft die Standeserhebung durch den neuen Herrn im Fall 4.

Der Rechtsinhalt von Fall 11 und 15 ist nicht klar, beide aber möchte ich der Gruppe 2 b β zusprechen.

Heck ist der Meinung: „Die Ministerialität ist einfach die normale Folge der Freilassung (die von uns nun genügend geprüft ist). Zu demselben Schlusse (dass bäuerliches Leben und Ministerialenrecht durchaus vereinbar waren) nötigen die Massenverleihungen, die ganzen Gemeinden zu teil wurden“¹⁾. Er beruft sich dafür auf zwei mindensche Urkunden. 1258 werden freie Leute in Bordere in das Recht der Ministerialen der Mindener Kirche aufgenommen, 1263 geschieht dasselbe mit den Freien in Stewede²⁾. So späte Zeugnisse können für den Charakter der bischöflich mindenschen Ministerialität nichts beweisen, es kommt hinzu, dass wir bei beiden Urkunden die Motive des Bischofs kennen. Das Bistum Minden ist verschuldet und die Leute von Bordere zahlen 90 Mark „ad solutionem debitorum ecclesie“, die von Stewede gar 550 Mark. Die Urkunden beweisen für die Wünsche der freien Bauern, denen das Recht der Ministerialität — der Gerichtstand kommt zuerst in Frage — besser erscheint als ihr altes Recht, aber für das Wesen der Ministerialität ist der Charakter dieser Einkäufer nicht beweisend.

Also ältere Zeugnisse! Als ältestes Zeugnis für bäuerliche Dienstmannen führt Heck die Urkunde über die Schenkung der Herrschaft Sunrike an; sie umfasst 308 Hufen, auf eine solche Zahl wäre ein Dutzend von Ministerialen nicht zu viel und mehr setzt die Urkunde sicherlich nicht voraus³⁾. Bei der Gehrdeiner Urkunde ist die Ziffer zu bestimmen, es sind vier Familien, die der Herren von Hohenbüchen für das Kloster Steterenburg redet auch nicht von einer grossen Anzahl⁴⁾.

Man wird erst bessere Beispiele abwarten müssen, um bäuerliche Ministerialen ohne jeden Anflug von Rittertum als typische, überall verbreitete Erscheinungen anzunehmen. Die Rittertheorie ist noch nicht, wie Heck meint⁵⁾, an dem frühzeitigen Auftreten und der weiten Verbreitung der bäuerlichen Ministerialen gescheitert.

Wenn ich alles zusammenfasse, so halte ich die Hecksche Theorie vom Ursprunge der Ministerialität für falsch; er behauptet sie nur für Sachsen — ein Land, das mehr geeignet ist, als Ausnahme zu gelten,

¹⁾ Sachsenspiegel und Stände der Freien S. 721.

²⁾ Westf. UB. 6, Nr. 698 u. 783.

³⁾ Additat. I z. Westf. UB. (1877) Nr. 9. Ist diese Urkunde von 1036 überhaupt echt?

⁴⁾ Ebenda Nr. 98 und UB. von Hildesheim 2, Nr. 911 (1252).

⁵⁾ Ursprung S. 155.

Stammtafel der Reichsdienstmannen von Bolanden-Falkenstein-Hohenfels

(zu Seite 318 bis 321).

Gen.

I.

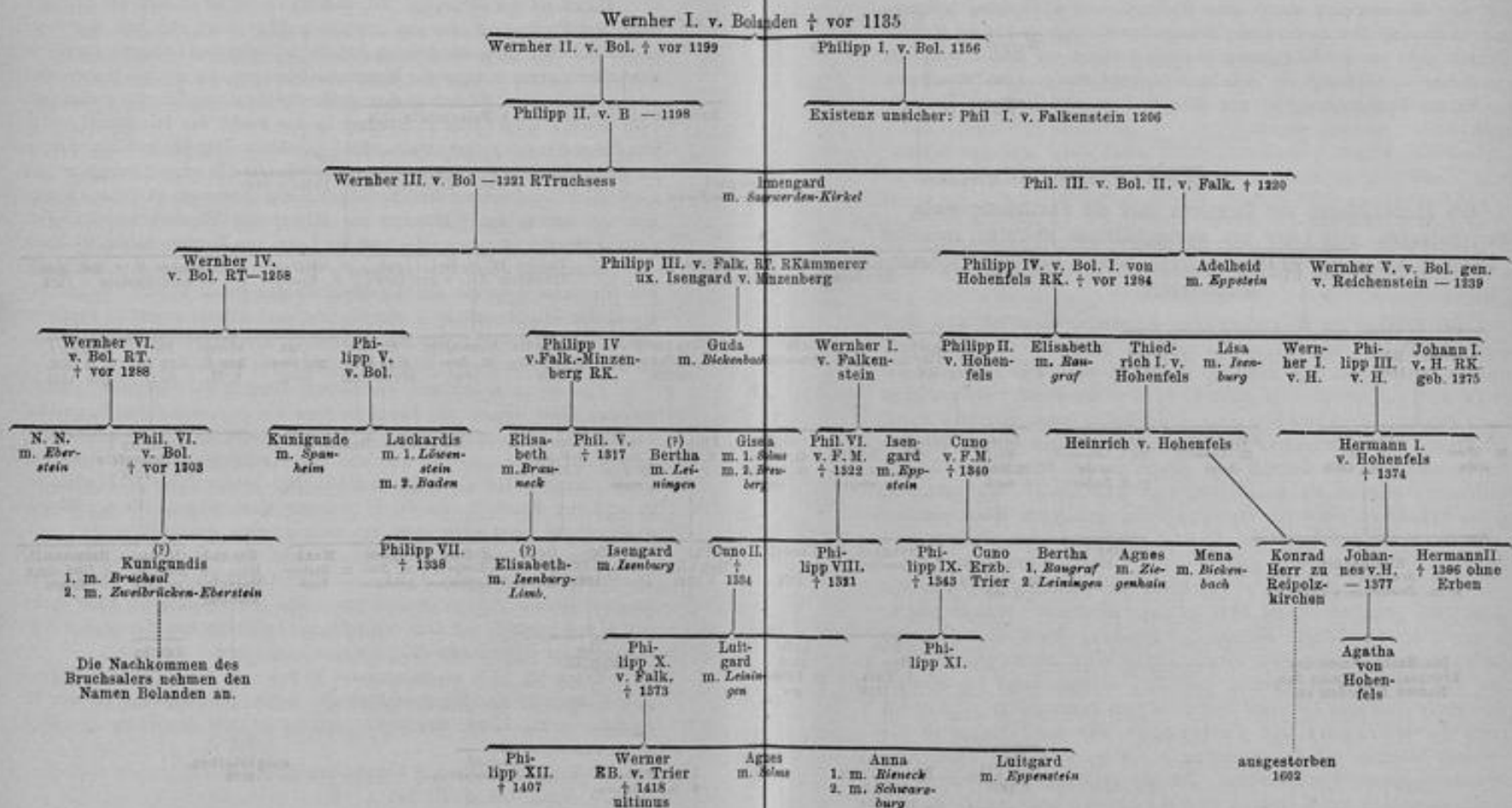
II.

III.

IV.

V.

VI.



Haus Bolanden im engeren Sinne.

Haus Falkenstein (Minzenberg)

Haus Hohenfels.

denn als Regel —, ja er räumt die Richtigkeit der von mir später zu verteidigenden Theorie für gewisse aussersächsische Gebiete ein¹⁾. Aber auch wenn Heck für Sachsen recht hätte, würde das uns keinen Schaden tun; denn sicher hat Heck nicht den Erweis erbracht, dass der Unfreie von dem Ministerialen durch eine landrechtliche Freilassung getrennt war, es handelt sich da um Lediglassung, um Entlassung aus der eigenen Gewalt, nicht um die Einführung in einen Zustand von immerwährender rechtlicher Unabhängigkeit. Die uns interessierende, auch von Heck anerkannte Unebenbürtigkeit von Ministerialen und Unfreien ist nicht bedroht.

II.

Die Anschauungen von Dungeners über die Entstehung eines Herrenstandes, eine Liste von unebenbürtigen Heiraten zwischen Männern hohen und Frauen niederen Adels. Sanierung solcher Missheiraten.

Bei Prüfung der Dungenerschen Ergebnisse lasse ich alle Ehen edelfreier Töchter mit Herren des niederen Adels als nicht beweisend beiseite. Damit fällt weit mehr als die Hälfte fort. Für einen Teil hat er Tabellen aufgestellt — er stellt da S. 57 ff. die Freien, die mit einer tiefer stehenden Frau eine Ehe eingegangen haben, zusammen und ebenso die Frauen, die eine niedere Ehe eingingen. Letztere umfasst 53 Fälle (ich lasse sie also ohne weiteres fort), erstere nur 33. Schon dieser Zahlenunterschied beweist die verschiedenartige Auffassung! Ich nehme zu dieser Tabelle die sonst von Dungeners herangezogenen Fälle, schliesse aber die Nachforschungen mit 1400 ab, während mein Partner noch wenigstens 50 Jahre weiter geht.

Zuerst hat v. Dungeners eine Reihe von Familien irrig zum niederen Adel gerechnet. Diese Fälle scheiden somit aus. Einmal geht er, entgegen den sorgfältigen Forschungen Fickers (Die Reichshofbeamten der staufischen Periode. 1862. Sitzungsber. d. Wien. Akad., phil.-hist. Kl.), von der falschen Voraussetzung aus, dass niemals unter den Stauern Freiherren Hofämter bekleidet hätten. Damit beseitigte er ganz zu Unrecht die Markdorf und Justingen. Für die Justingen (S. 179) — eines Stammes mit den Steusslingen und Gundelfingen — bringt das Württembergische Urkundenbuch, für die Markdorf das Oberbadische Geschlechterbuch von Kindler von Knobloch erdrückende Beweise. Andere Geschlechter werden wegen des Reichsdienstes ebenso zu Unrecht deklassiert: die Herzoge von Urslingen und die aus ihnen hervor-

¹⁾ S. 141.

gegangenen Freiherren von Rapoltstein (jüngeres Geschlecht!). Das Rapoltsteinische Urkundenbuch von Albrecht bietet den sicheren Beweis für die Edelfreiheit der Urslingen (Nr. 27. 28. 30. 32. 35. 39. 44. 45. 48), dazu kommt, dass Heinrich von Urslingen 1185 im Strassburger Domkapitel war, wie später Rapoltsteiner. Gegen Dungereis hat auch Fedor Schneider sich gewendet (Toskanische Studien XXIV. Quellen u. Forsch. aus ital. Archiven u. Bibliotheken 12, S. 92).

Falsch bestimmt sind ferner die Herren von Laber — bayrische Freiherren —, die Bentheim-Götterswick — eine zweifellos freiherrliche, jetzt fürstliche Familie: 1287 tauscht Henricus nobilis de Goterswick mit dem Stifte Essen Ministerialen aus (Urkunde im Düsseldorf'schen Staatsarchiv, zitiert von Schmithals, Ann. d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 85, S. 159, dort weitere Belege), dann die Falkenstein-Ramstein — wo wiederum Kindler von Knobloch sicheres Material bietet, aber allerdings auch, da er St. Galler Dienstmannen dieses häufigen Namens dazwischen bringt, Dungereis in die Irre führte; in einem Zweige hält sich der edle Charakter bis 1460, noch 1390 entstammte diesem Geschlechte der kaiserliche Hofrichter, der stets freiedler Geburt sein musste; v. Dungereis macht den stolzesten St. Galler Abt Berthold von Falkenstein zum Ministerialen! —, die Vögte von Hunolstein — bei diesem Geschlechte ist das Straucheln verzeihlich; für v. Dungereis ist entscheidend die Urkunde Nr. 4 bei Töpfer, Urkundenbuch der Vögte von Hunolstein; dort ist falsch interpungiert: die Worte *nobiles viri* und *ministeriales* gehören je zum folgenden, wie die *de Ponte* und *de Palatio*, sehr bekannte Trierer Dienstmannen, beweisen, dann sind auch in dieser Urkunde die Hunolsteiner als Edelfreie den Dienstmannen entgegengestellt —, die Hirnheim-Katzenstein aus dem Ries — S. 101 f. wenigstens in Zweifel gezogen, S. 57 als dienstmännisch in der Tabelle aufgeführt; über ihre Edelfreiheit die rechtsgeschichtlich sehr wertvolle Stelle über die Zeugniskraft der Genossen, Württ. UB. 8, S. 142 —, vielleicht auch Palant (wenigstens war eine Mechtild v. Boland in dem edelfreien Stift Thorn, 1328 *nobilis vir*, vgl. Peter Wenzel, Drei Frauenstifter der Diözese Lüttich, S. 28). — Hack v. Wöllstein (S. 72. Ursprünglich edelfrei, dann aber Ministerialen der Pfalzgrafen von Tübingen, v. Alberti, Württemb. Adelsbuch). — Brohl (S. 110 zweifellos Freiherren, S. 171 herabgekommene Nachkommen eines Dynastensammes). — Münsingen (S. 146, ein solches Geschlecht kennt weder v. Alberti noch ich).

Zu beseitigen ist die Ehe Kriechingen-Dorsweiler (S. 143). Wenn man die Geschichte der Herrschaft Créhange von Chatelain sich näher ansieht, so erfährt man, dass die Herren von Dorsweiler die Herrschaft zwar von einer Erbtochter gewannen; diese aber kann nicht

zu den alten Kriechingern gehört haben, da diese kaum edelfreien Herren 1295 ihre Rechte an Johann von Vinstingen überliessen; die Erbtöchter scheint eher eine Vinstingen gewesen zu sein, sie heiratete in zweiter Ehe Gottfried von Eppenstein. Jahrb. f. lothr. Gesch. 3, 190. 211. 231.

Für eine Ehe Truhendingen-Limpurg finde ich allerdings bei Englert in der Geschichte der Grafen von Truhendingen im Stamm- baum den entsprechenden Hinweis bei Friedrich, dem Sohne des 1290 verstorbenen Grafen Friedrich, aber weder in den Regesten noch im Texte Belege. — Die Ehen Liebesberg (Liesberg)-Hirschhorn und Winnenberg-Hirschhorn kommen nicht in Betracht, da alle beteiligten Personen nicht edler Geburt waren. — Bei der Ehe Montfort-Limpurg handelt es sich um eine Tochter aus dem Hause Montfort, dieser Fall kommt also für uns nicht in Betracht. Vgl. die Roller- sche Stammtafel. — Ebenso liegt der Fall bei Urslingen-Bodman. Stammtafel von Kindler von Knobloch. — Zu Unrecht ist die Ehe Solms-Kronberg († 1430) beanstandet; denn damals waren die Kronberg längst durch ein Diplom gefreit worden. — Die Ehe Grünenberg-Klingenberg ist Plüss, Gesch. der Freiherren von Grünenberg, unbekannt, bleibt also ausser Betracht. Eine andere Missheirat der Grünenberg ist hingegen von mir neu herangezogen.

Ich scheidet weiter aus die Familien der Gegenden, wo Franken, Thüringen, das Kolonialgebiet und Böhmen aneinanderstossen, da ich dort eingehende Studien unternehmen müsste.

Auch der Tatbestand folgender Fälle ist unsicher: Isenburg (Greif- fenstein)-Schönweder (S. 43, beruht nur auf Vermutung). Sayn- Bolanden (für mich unkontrollierbar, v. Dungern beruft sich auf ein neueres Manuskript in Wiesbaden, es ist offenbar ein Versehen für Spanheim). — Urslingen-Pappenheim (S. 65 ohne Quelle, saec. XIV).

Das Haus Limpurg (Klingenberg, Schüpf), Reichsministerialen, lasse ich beiseite, da es nach v. Dungern S. 75 an einer kritischen Bearbeitung fehlt. — Die Rheingrafen zum Stein, die dringend eine genaue Erforschung fordern. — Das gleiche gilt von den Hammerstein. — Herren von Volmarstein. — Den Speth, die Geschichte dieser Familie ist durch einen Angehörigen neuerdings völlig in Verwirrung gebracht worden.

Ausscheiden muss auch die Ehe Montfort-Ellerbach; denn Heinrich IV., Graf von Montfort-Tettnang, heiratete (vor 1374) nicht Elisabeth von Ellerbach (v. Dungern S. 147), sondern Klara, die Witwe eines Herren von Ellerbach (Roller, Die Stammtafeln der Grafen von Montfort, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. 14, Anhang: Mitteilungen der bad. hist. Komm.).

Ferner lasse ich vollständig die Angaben der Rechbergschen

Stammtafel beiseite, die recht schlecht gearbeitet ist, wie auch v. Dungeners anerkennt. Einmal sind auf ein Jahrhundert männlicher Sukzession vier Generationen, das anderemal zwei vorhanden. Die Angaben über das 13. Jahrhundert fand ich durch das Württemb. UB. nicht bestätigt.

Nicht untersucht habe ich den Fall Lauterberg-Rosdorf.

So fällt ein erheblicher Teil des v. Dungenerschen Beweismaterials fort.

Ich habe meinerseits hinzugefügt, was mir, namentlich für das 13. Jahrhundert, bei meinen Nachforschungen unter die Hände kam, sofern es mir ausreichend beglaubigt zu sein schien. So ist eine von der Dungenerschen recht verschiedene Tabelle entstanden.

Im folgenden habe ich einen Fall nicht herangezogen, den ich erst nachträglich feststellte. Hier hatte v. Dungeners recht. Graf Eberhard von Spanheim († nach 1303) hatte in der Tat zur Gattin Lisa, die Tochter des Dienstmannen des Pfalzgrafen, Gerhard Truchsessens von Alzey, Wille, Regesten der Pfalzgrafen Nr. 1278. Aber von seiner überlieferten Nachkommenschaft hat auch der Geschichtschreiber des Spanheimer Grafenhauses, Lehmann, G. d. Grafschaft Spanheim 1, S. 75, keine verbürgte Nachricht.

Missheiraten freier Herren mit nicht freigebo- renen Frauen.

1. u. 2. Der älteste Fall, den ich hier anzuführen habe, entstammt dem Kreise Fuldaer Dienstmannen¹⁾. Bertrada, die Schwester der Fuldaer Ministerialen Hartung von Scharfenberg, war mit dem Edelherrn Christian von Goldbach schon 1121 vermählt²⁾; das Geschlecht verschwindet im übrigen, nur eine Tochter ist nachzuweisen und diese vermählte sich mit Wigger von Wartberg, in dem wir den Grafen und Herrn der Wartburg zu erkennen haben. Zwei Missheiraten folgen einander, die zweite Ehe scheint den Stand der Grafen von Wartburg nicht beeinflusst zu haben³⁾.

Dann setzt zeitlich die lange Liste von Heiraten ein, die Edle mit Töchtern der vornehmsten Reichsministerialenfamilie am Mittelrhein ein-

¹⁾ Traditio Bertheradae von 1137 bei Dronke, Codex dipl. Fuldensis Nr. 792. Da der Text auch so bei Pistorius, so ist er wohl nicht von der Hand des Fälschers Eberhard berührt worden.

²⁾ Dobenecker, Reg. hist. Thuring. 1, Nr. 1161.

³⁾ Ueber das Geschlecht vgl. ausser den Regesten von Dobenecker die Arbeit von Wenck in „Wartburg“ S. 36 ff. u. 696. Auch His, Zur Rechtsgesch. des thür. Adels, Zeitschr. f. thür. Gesch. 22, S. 5. 1283 ist die Familie zum niederen Adel gerechnet worden.

gingen, mit Gliedern des Hauses Bolanden-Falkenstein-Hohenfels. Das Vermögen dieses Geschlechtes, über das uns vom Ende des 12. Jahrhunderts Inventare vorliegen¹⁾, das Ansehen, das das Haus der Reichstruchsessens und Reichskämmerer genoss, hoben es über die Standesgenossen empor. Ich gebe nun die Heiraten nach den Generationen der Bolanden, wobei ich den vor 1199 gestorbenen Werner II. als den Ausgang rechne²⁾, und bitte die beigegebene Stammtafel zu vergleichen. Aus der ersten Generation kenne ich keine hierher gehörige Ehe.

[2. Generation.] 3. Saarwerden(Kirkel)-Bolanden. Irmenrud, Tochter Philipps II. von Bolanden (1172—1189), war in erster Ehe mit dem Schenken Walther von Schüpfe, in zweiter mit dem Grafen Heinrich von Saarwerden, Herrn von Kirkel, vermählt. Urkundlich nachweisbar 1223—1254, noch 1258 lebend. Wie es scheint kinderlos. v. Dungern setzt S. 63 die Ehe wohl irrig ins 12. Jahrhundert.

[3. Generation.] 4. Eppstein-Bolanden. Gerhard II. v. E., genannt von Braubach und Adelheid, Tochter Philipps III. von Bolanden († 1220), 1237. Aus dieser Ehe ging der Erzbischof Werner von Mainz hervor (1259—1284).

[4. Generation.] 5. Bickenbach-Falkenstein. Konrad von Bickenbach († 1260) und Guda (1237, lebt noch 1282). Sie war die Tochter Philipps III. von Falkenstein und der Erbin der Minzenberger. Kinder vorhanden.

6. Raugraf-Falkenstein-Hohenfels. Ruprecht II., Raugraf von Altbaumburg und Elisabeth von Falkenstein, 1236. Sie war eine Tochter Philipps I. von Hohenfels († 1277). Wie es scheint ohne Kinder.

7. Isenburg-Hohenfels. Die Isenburger Stammtafel gibt Heinrich I. von I.-Büdingen († 1298) als Gattin Lysa, Tochter Philipps von Hohenfels und der Luckarde von Isenburg, vermählt 1282.

[5. Generation.] 8. Eberstein-Bolanden. Graf Heinrich v. E. und eine Tochter Wernhers VI. v. B. Vor 1288. Früher gab man Graf Heinrich I. eine Clara von Frundsberg zur Gattin, Quellen dafür waren Ahnenbilder und ein weit jüngerer Stammbaum. Krieg von Hochfelden, Grafen v. E. in Schwaben S. 318, Anm. 33. Kinder vorhanden.

¹⁾ Herausg. von Sauer, Die ältesten Lehnsbücher der Herrschaft Bolanden, 1882.

²⁾ Für die älteren Generationen folge ich den Untersuchungen von J. Hillebrand in den Annalen d. Ver. f. nass. Altertumskunde 35 (1905/06) unter Berücksichtigung der älteren Arbeiten von Lehmann, Schenk von Schweinsberg und Sauer. Alle Quellen habe ich jedoch nicht nachgeprüft.

9. Spanheim-Bolanden. Graf Heinrich I. v. Sp. und Kunigunde, Tochter Philipps V. von Bolanden († 1276). Kinder vorhanden.

10. Schenkenberg (Löwenstein)-Bolanden. Albrecht von Sch. (später Graf v. L.), Bastardsohn König Rudolfs, und Luckardis, Tochter desselben Philipps V. Kinder vorhanden.

11. Baden-Bolanden. Die eben Genannte heiratete als Witwe den Markgrafen Rudolf IV., Herrn zu Pforzheim, der später nochmals heiratete. Ebenbürtige Nachkommen.

12. Hohenlohe (Brauneck)-Falkenstein. Gottfried v. Br. (— 1311). Gem. Elisabeth von Falkenstein, Tochter Philipps v. F. 1298. Kinder vorhanden.

13. Solms-Falkenstein. Reinbold II., Graf von Solms († 1302) und Gisela v. F., Schwester der Elisabeth († 1314). 1308. In eine zweite Ehe

14. Breuberg-Falkenstein trat sie mit Arrosius von Breuberg. 1313.

15. Eppenstein-Minzenberg (a. d. H. Falkenstein). Siegfried v. E. und Isengard, Tochter Werners I. v. F.-Minzenberg, vor 1298. 1303—1308. Ueber die Sanierung später.

[5. oder 6. Generation.] 16. Westerburg-Falkenstein. Reinhard I. von Westerburg und Bertha v. F. († 1342). Eheberedung 1331. Brinckmeier, Gesch. des Hauses Leiningen 2, S. 70.

In die 6., vielleicht 5. Generation dürften die beiden Ehen einer Kunegundis von Bolanden zu setzen sein.

17. Bruchsal-Bolanden.

18. Zweibrücken-Bolanden.

Für diese Ehen haben wir nur ein Zeugnis. Es ist eine Urkunde von 1294 für das Kloster Maulbronn. Heinrich Graf von Zweibrücken und seine Gattin Kunegundis domina dicta de Bonlandia eum consensu Ottonis filii sui, quem genuit a domino Ottone pie recordationis dicto de Brusella tunc suo legitimo marito, sind die Aussteller, der Sohn siegelt bereits mit, ist also wohl rechtsfähig. Wirt. UB. 10, S. 279. Ich glaube die Stelle so deuten zu müssen, dass Kunegundis aus dem Hause Bolanden stammt. Das widerspricht freilich der allgemeinen bisherigen Annahme. Diese gab dem Begründer der Linie Bolanden-Bruchsal, Philipp VI. (bei Lehmann, Gesch. der Burgen: V.), eine Gemahlin Kunegunde von Bruchsal, was jetzt sicher ausgeschlossen ist. Ich sehe in ihr eine Tochter oder eine Schwester Philipps VI., und zwar die Erbtochter, die als „domina de Bonlandia“ den Stammsitz der Bonlanden und damit das Amt der Reichstruchsessin an ihren ersten Sohn Otto von Bruchsal brachte, der 1327 starb. Die Kinder dieses Otto nahmen den Namen von Bolanden an, von ihnen starb der letzte als Letzter des Bruchsaler Stammes, nicht des von Bolanden im Jahre 1386. Die Teilung

von 1268 muss wohl auch für den Zweig Werners VI. (V.) dasselbe festgesetzt haben, was für den Philipps V. bestimmt wurde, dass, im Falle der Zweig keine männlichen Erben habe, die älteste Tochter erben solle (vgl. Lehmann, Gesch. d. pfälz. Burgen 4, S. 84). Der Name Otto ist bei den Bruchsalern seit 1232 nachzuweisen (Wirt. UB. 3, S. 303). Das Wappen des Siegels des jüngeren Otto, das an der Urkunde von 1294 hängt, entscheidet. Es zeigt den Schrägbalken der Bruchsaler (vgl. v. Alberti 1, S. 91). Seine Nachkommen führten das Rad der Bolanden, wie die Abbildungen bei Köllner, Geschichte der Herrschaften Kirchheim-Bolanden und Stauf, Tafel 5 u. 6, zeigen. Der Wechsel von Wappen und Namen bezeugt das höhere Ansehen der Reichsministerialen Bolanden gegenüber den Edelfherren von Bruchsal. Der edle Charakter der Bruchsaler steht fest, vgl. Krieger 1², S. 307, der den Otto noch 1303 und 1306 kennt. Der Gemahl der Kunegunde heisst 1288 „nobilis libere condicionis homo“, Wirt. UB. 9, S. 190.

Ueber Heinrich von Zweibrücken vgl. Krieg von Hochfelden, Geschichte der Grafen von Eberstein. Gemeint ist wohl der bis 1297 nachweisbare Sohn Simons von Zweibrücken-Eberstein, dessen Ehe kinderlos war.

[6. Generation.] 19. Isenburg-Limburg-Falkenstein. Gerlach III. v. L., † 1365 und Elisabeth, Tochter vermutlich Philipps V. v. F. 1357.

20. Isenburg-Falkenstein. Luther v. I. und Isengart, Schwester von Elisabeth, 1318. 21. 34.

21. Raugraf-Falkenstein (Minzenberg). Heinrich und Bertha, Schwester Erzb. Cunos von Trier. 1329.

22. Leiningen-Falkenstein (Minzenberg). Vorgenannte Berta heiratete in zweiter Ehe Reinhard I., Grafen v. L. Eheberedung 1331. Davon ein ebenbürtiger Sohn, der Stammhalter wurde. Brinckmeier, Leiningen 2, S. 70.

23. Ziegenhain-Falkenstein (Minzenberg). Graf Gottfried VII. v. Z. und Agnes († 1376), Schwester von 21. 22.

24. Bickenbach-Falkenstein (Minzenberg). Ulrich v. B. († 1339) und Mena, Tochter Cunos v. F., also Schwester von 21./22. u. 23. Sauerland 2, Nr. 2043. Hatte nach Hopf Stammtafel nur eine Tochter.

[7. Generation.] 25. Leiningen-Falkenstein. Graf Emicho V. († 1380/81) und Luitgard, Tochter Cunos († 1333).

[8. Generation.] 26. Solms-Falkenstein. Graf Otto v. S. († 1409) und Agnes, Schwester des Erzbischofs Wernher von Trier († 1418). Die Kinder ebenbürtig.

27. Rieneck-Falkenstein. Graf Gottfried und Anna, Schwester von Nr. 26. Sie heiratete in zweiter Ehe:

28. Schwarzburg-Falkenstein, den Grafen Günther, und starb nach 1420, aus beiden Ehen keine Nachkommen hinterlassend.

29. Eppenstein-Falkenstein. Eberhard v. E. (1376—1391) und Luckart, Schwester der beiden vorigen.

Bei der verwickelten Geschichte des Hauses ist ein Stammbaum wohl erwünscht. Ich habe ihn neu numeriert. Leider kann ich nicht die Frauen eintragen, sie gehörten wie die Schwiegersöhne grösstenteils dem hohen Adel an. Vgl. S. 312 f.

Eine ähnliche Gruppe Malterer soll folgen.

Vgl. Maurer, Ein Freiburger Bürger und seine Nachkommen, Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. N. F. Bd. 22. Unter den Kaufleuten Freiburgs i. B., die an dem Bergsegen des südlichen Schwarzwaldes Teil hatten, war keiner reicher als Johannes Malterer († 1360), der von den verschuldeten Familien des hohen Adels eine Herrschaft nach der andern kaufte, die dann durch seine Töchter und Enkelinnen demselben Stande wieder zufielen. Das Nähere ergibt am kürzesten ein Stammbaum:

Johannes Malterer, † 1360, ux. Gisela von Kaysersberg, † 1381, heiratet in zweiter Ehe den Grafen Walram d. Ae. von Thierstein.			
Martin M., gefallen bei Sempach 1386, ux. Anna Gräfin von Thierstein.	Margaretha M., mar. 1355 Johann von Blumeneck (nieder. Adel).	Elisabeth M., 1356 mit Mark- graf Otto von Hachberg verlobt. Siestirbt 1384 kinderlos.	Gisela M., mar. Hesso von Uesenberg. Sie stirbt kinderlos.
Gisela M., m. 1. Ulrich Freiherr von Schwarzenberg (aus dieser Ehe kein Sohn), m. 2. von Hattstadt (nie- derer Adel), m. 3. von Staufen (niederer Adel, bald empor- kommend).	Verena, mar. Konrad Pfalzgraf von Tübingen.	Anna, mar. Johann Freiherr von Tengen.	Margaretha, verlobt 1390 mit Markgraf von Hachberg, mar. 1399 Kaspar von Klingenberg (nieder. Adel).

Es ergeben sich also folgende Ehen:

30. Thierstein - Malterer - Kaysersberg vor 1373.	} Alle nicht bei v. Dungen.
31. Hachberg-Malterer, wenigstens verlobt.	
32. Uesenberg-Malterer vor 1363.	
33. Schwarzenberg-Malterer vor 1391.	
34. Pfalzgraf Tübingen-Malterer vor 1391.	
35. Tengen-Malterer nach 1397.	

Ich kehre zu den Reichsdienstmannenfamilien zurück. Die Truchsess von Waldburg haben fünf Töchter an Edle verheiratet.

36. Trauchburg-Truchsess von Waldburg-Warthausen. Adelheid heiratet den Freiherrn Berthold v. Trauchburg, der 1274 ff. königlicher Hofrichter war. 1277 begegnet die Ehe zuerst Cod. Salem. 2, S. 172. Noch 1291 lebte Adelh. Vochezer, Waldburg 1, S. 235.

37. Zimmern-Tr. v. W.-Warthausen (Zweig d. Tr. v. Rohrdorf). Anna v. Rohrdorf war die sehr wohlhabende Erbtochter, aus ihrer Ehe mit dem Freiherrn Wernher v. Z. (vielleicht 1319 geschlossen) gingen aber keine Kinder hervor. Vgl. Vochezer, Bd. I.

38. Hirnheim (Rauhhaus-Katzenstein)-Tr. v. W. Herdeggen (1351—1386) u. Elisabeth 1365. Reg. Boic. 9, S. 121. Steichele, Bist. Augsburg 3, S. 1232.

39. Montfort-Tr. v. W. Graf Heinrich V. von M.-Tettngau heiratete 1393 Anna Truchsess v. W. Roller, Stammtafel der Grafen v. Montfort.

40. Gundelfingen-Tr. v. W., Stephan v. G. u. Anna, Ehe vor 1400.

Von sonstigen einschlägigen Ehen aus Schwaben kenne ich

41. Hirnheim (Haheltingen)-Rechberg. Konrad (1350 bis 1387) u. Anna von Rechberg. Reg. Boica 9, S. 193. Steichele, Bistum Augsburg 3, S. 1237.

Von den Reichsdienstmannen Frankens treten sehr stark hervor die v. Weinsberg.

42. Brauneck (Hohenlohe)-Weinsberg. Ulrich v. Br. (1300 bis 1329) heiratete Mathilde v. W. (1311—1329). Der erbende Sohn heisst nur in einer Urkunde K. Ludwigs d. Bayern edel. Keine Tochter heiratet einen Edeln. Ob die späteren Nachkommen das Prädikat nobilis führen, wäre noch zu prüfen.

43. Löwenstein-Weinsberg. Adelheid Gr. Phil. v. Löwensteins Witwe 1310. Mehring, Wirt. Vierteljahrshefte N. F. 15, S. 419.

44. Baden-Weinsberg. Agnes († vor 1324), Gattin des Markgrafen Friedrich.

45. Leuchtenberg-Weinsberg. Johann heiratet 1398 Elisabeth. Mehring a. a. O.

Es folgen andere Geschlechter.

46. Hanau-Minzenberg, vor 1273, siehe unten.

47. Weillnau-Minzenberg, vor 1287, siehe unten.

48. Castell-Nortenberg. Graf Friedrich IV. († 1349) heiratete in zweiter Ehe, vor 1323, Elisabeth, die Tochter des Reichsküchenmeisters v. N. Sie starb um 1358. Ihre Kinder ebenbürtig. Stein, Geschichte der Grafen u. Herren zu Castell S. 92. Der Beweis gründet sich auf ein Siegel, im Texte der betr. Urkunde steht „Norrenberg“.

49. Hohenlohe-Gründlach. Gottfried v. H. 1293 ff. u. Margaretha v. Gr. 1315 ff. Ehe etwa 1305. Ob nicht doch edelfrei: sicher unter Friedr. I. Mon. Boica 3, S. 115, 1183 aber hinter Reichsdienstmannen Mon. Boica 5, S. 358. Böhrner-Redlich, Nr. 991 ist Grindelach zweifellos edel. Doch auch als Reichsdienstm. bezeichnet, daher rechnet Gudenatz, Schwäb. u. fränk. Freiherrn u. Ministerialen am Hofe der deutschen Könige 1198—1272 (Bonner Dissert.), S. 71 sie zu den Reichsdienstmannen.

50. Isenburg (Kempnich)-Schönenberg. Simon III. u. Hedwig v. Sch., † vor 1367.

51. Treis-Schöneck. Wernhens de Tr. u. Uda v. Schöneck. 1263.

Sonstige Reichsdienstmannen.

52. Rietberg-Grafen von Dortmund. Friedrich Gr. v. R. hat nach Meininghaus, Grafen von Dortmund (Beiträge z. G. Dortmund. Bd. 14. Stammtafel), 1313 u. 1312 die Tochter des zur Reichsministerialität gehörigen Gr. Herbord v. D. zur Gattin. Ein anderer Schwiegersohn, Stecke, war wohl noch ministerialisch. Ein Schwager Herbords war Dietrich von Volmestein, dessen Stand mir unsicher ist.

53. Stolberg-Kolditz. Heinrich IV. Gr. von Vockstedt u. Jutta, Tochter Volrads II. Herrn zu Kolditz, Schwester des Bischofs Ulrich v. Naumburg, vermählt bald nach 1270. Die Kolditz ursprünglich welfische, dann R.-M., gehen um 1300 in den hohen Adel über, zuerst 1278 nobilis. Vgl. His, Zeitschr. f. thür. Gesch. 22, S. 31 f.

54. Truhendingen-Reuss v. Plauen. Heinrich II. Gr. v. T. Uxor vor 1376 Dorothea Russine. Englert, Gesch. d. Grafen v. Tr. S. 158.

Zu den fränkischen Reichsdienstmannen sind zu rechnen, obwohl sie auch als Dienstmannen der Rheinpfalzgrafen und Herzoge v. Bayern erscheinen, die Schenk von Erbach.

55. Jazza-Erbach, Gerhard v. J. u. Luckardis, 1312—1339. Jazza zweifellos edelfrei nach Gesta Marquardi abb. Fuldensis. Böhrner, Fontes 3, S. 173.

56. Frankenstein-Erbach. Konrad V. v. Fr. (1373, ob noch Freiherr?) u. Magdalena 1330.

57. Bickenbach-Erbach. Konrad v. B. u. die Schwester der vorigen 1347.

58. Bickenbach-Erbach. Konrad V. v. B. u. Agnes. ca. 1350.

59. Eberstein-Erbach. Wilhelm II., Graf v., vermählt 1377 mit Barbara (Margar.), † 1395.

60. Hunoltstein-Erbach. Nicolaus Vogt v. H. u. Ida (zweite Ehe), vermählt vor 1401.

Ob die Hunoltstein damals noch zu den Freiherren gerechnet werden können, erscheint mir fraglich.

Es kommen dann folgende Töchter aus dienstmännischen Geschlechtern, die nicht dem Reiche gehörten, hinzu, die ich chronologisch ordne:

61. Kirchberg-Veltorns um 1255. Siehe weiter unten.
62. Metsch-Veltorns um 1260. Siehe weiter unten.
63. Blankenstein-Ministerialin des Grafen v. Grüningen. 1257. Eine Schenkung dieses Ehepaars wird vom Gr. v. Gr. bestätigt. Wirt. UB. 5, S. 198. Sie stirbt ohne Kinder, über ihr Recht entsteht nun Streit. Ebenda 7, S. 23 u. 91.
64. Markgrafen v. Meissen-Maltitz vor 1279. Siehe unten.
65. Trauchburg-Bodman (bisch. konst. Dienstmannen). Heinr. v. Tr., etwa 1280, verlor den freiherrlichen Stand. Baumann, Gesch. d. Allgäu 2, S. 563.
66. Woldenberg-Saldern. Graf Conrad II. u. Hildeburg v. S. Um 1300. Bode, Stammtafeln der Grafen von Wöltingerode. Siehe unten.
67. Solms-Löwenrode. Marquard III., Graf v., 1270—1326, aus seiner nicht standesgemässen Ehe mit Kunigunde v. L. gingen sechs nicht als ebenbürtig betrachtete Kinder hervor.
68. Lupfen-Frauenberg. Hugo v. L., Graf v. Stühlingen, hatte nach Kindler v. Knobloch zur Gattin Anna v. Fr. Die Frauenberger in Bayern besaßen seit 1245 die Grafschaft Haag, wurden aber erst 1465 durch den Kaiser in den Freiherrnstand erhoben. Vgl. Riezler, Gesch. Bayerns 3, S. 472. 975. Sehr viel wahrscheinlicher ist an die Frauenberger in Graubünden zu denken, dann fiel diese Ehe aus. Vgl. Jecklin, Heinrich v. Frauenberg in Jahresber. der hist. antiqu. Gesellschaft v. Graubünden 1906.
69. Woldenberg-Heimburg. Heinrich XI. heiratete um 1330 eine Ritterliche.
70. Landau-Pfullingen. Eberhard Gr. v. L. hatte nach Kindler v. Kn. zur Frau Mechtild v. Pf., Witwe des Reutlinger Bürgermeisters Eberhard Becht 1329. 1341. Nach v. Alberti verloren Anf. des 14. Jahrh. die Pfullingen den edelfreien Charakter. Der Fall bleibt also unsicher.
71. Grünenberg-Hallwil. Um 1370. Die Arbeit v. Plüss' über dieses Geschlecht (Berner Dissert., auch Arch. d. hist. Vereins f. d. Kanton Bern) zeigt die Wirkung unebenbürtiger Ehen, einzelne Zweige halten sich frei, andere sinken sofort mit der Missheirat. Die erste ist diese.
72. Habsburg-Landenberg. Graf Hans v. H.-Laufenburg († 1408) heiratete Agnes v. Landenberg, Tochter des Ritters Hermann v. L. König Wenzel erhob die Kinder 1393 zu Edeln und zur Grafenwürdigkeit, als ob ihre Mutter von Grafenstand geboren wäre.

73. Isenburg (Kempenich)-Huchelhofen. Joh. II. u. Gertrud Tochter des Ritters Heinrich v. H., Schultheissen zu Eschweiler. 1389 bis 1395 vorkommend.

Bürgerlich.

74. Isenburg-Bonifacius. Simon I. aus der Kempenicher Linie heiratete Agnes, die Tochter des Trierer Schöffen Bonifacius 1293.

Das so von zweifelhaften Fällen gereinigte Verzeichnis kann für das 13. Jahrhundert als Basis dienen, für das 14. wenigstens als Illustration.

Prüft man nun die Standesqualität der einheiratenden Frauen, so ergibt sich, dass 52 Frauen dem Stande der Reichsdienstmannen angehören, und zwar fast ausschliesslich den Familien, die die Hofämter besaßen: das grosse Haus der Bolanden-Falkenstein-Hohenfels liefert allein 27 Töchter, die Schenken von Erbach 6, die Weinsberg 4, die Truchsess von Waldburg 5, die Minzenberg 2, dazu mehrere je 1. Eine Gruppe von 5 Damen liefert das bürgerlich-ritterliche Haus der Malterer, 1 das Geschlecht Bonifacius in Trier. 10 gehören dem niederen Adel an.

Den stärksten Anteil an Männern stellen die Isenburg mit 6¹⁾, die Bickenbach mit 4, die Eppenstein, Markgrafen von Baden, Hohenlohe und Solms mit je 3, alle anderen mit weniger.

Von historisch grösserem Interesse ist die zeitliche Folge. Vor 1200 fallen 2, von 1200—1250 4 (Nr. 3—6), 1251—1300 23, für die beiden folgenden Halbjahrhunderte 25 und 20. Die beiden ältesten Connubia gehören nach Thüringen, die sechs folgenden betreffen das Haus, was alle anderen überragt, die Bolanden und das, dessen Erben sie wurden. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts treten neben 14 Töchtern von Reichsdienstmannen 6 Damen des niederen Adels, 1 Bürgerliche.

Das Ergebnis weicht weit von dem ab, was v. Dungern glaubte feststellen zu können. Die vornehmsten und reichsten Reichsdienstmannenfamilien begannen in der spätstaufischen Periode in den freien Adel einzudringen, vor allem am Mittelrhein. Aber es sind Ausnahmen! Von einer Gleichberechtigung ist auch bei den Bolanden noch nicht die Rede, obwohl dieses Geschlecht der Bewegung vorangeht und nun — so scheint es — Ehen mit dem niederen Adel überhaupt nicht mehr abschliesst.

Sanierte Missheiraten.

Hätte ich zum Vergleiche eine Tabelle von Heiraten edelfreier Töchter mit Ministerialen bzw. Gliedern des niederen Adels zusammen-

¹⁾ Davon entfallen mehrere auf die Linie Isenburg-Kempenich, die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts Lehnsleute des Erzstiftes Trier, also nicht mehr reichsunmittelbar waren. Simon, Gesch. des Hauses Isenburg 2, S. 107 f.

stellen wollen, so würde sich für diese Art von Ehen eine erheblich grössere Zahl ergeben haben, wie die flüchtige Einsicht in fast jeden gut gearbeiteten Stammbaum beweist. In dieser Differenz würde sich ausgedrückt haben, dass man sich noch immer hütete, durch eine Missheirat des Stammhalters die Stellung des Geschlechts zu gefährden.

Noch viel deutlicher reden andere Zeugnisse, denen v. Dungen allerdings keine Bedeutung beimisst; um sich gegen Erbberechtigte „formelle“ Garantien zu schaffen, habe man sich solche Pergamentblätter verschafft.

Sehen wir uns die rechtlichen Folgen dieser Missheiraten an und beginnen wir mit den Urkunden, die die ständische Stellung der Eheleute und ihrer Nachkommen regeln!

Die alte Auffassung, die ich in der Hauptsache festhalte, stützt sich auf die Reihe der Urkunden, wodurch die Folgen der ungleichen Heirat des Sohnes aufgehoben oder doch gemildert werden. Der Reihe von 74 Missheiraten entsprechen allerdings weit weniger Dokumente, aber immerhin können da andere verloren gegangen sein, die Registerbücher der deutschen Königskanzlei bestehen ja bis 1400 nur in wenigen Bänden; jedenfalls steht von vornherein fest, dass nicht in allen Fällen eine formelle, beurkundete Sanierung eintrat. Die meisten Urkunden sind schon lange in den Werken über die Ebenbürtigkeit des hohen Adels angeführt.

Noch nicht ist dort das älteste Dokument benutzt; es betrifft die Landschaft Tirol, wo der hohe Adel schon um 1250 auf ein paar vornehme Familien beschränkt war. Der Brixener Dienstmann Hugo von Velturns, genannt von Stein, hatte mit seiner Gemahlin, Gräfin Elisabeth von Eppan — „summe ingenuitatis“ heisst es in der Urkunde — eine einzige Tochter, Sophia; zuerst nahm sie Graf Bruno von Kirchberg, Neffe des Bischofs Bruno von Brixen, zur Gemahlin, nach dessen Tode folgte Adalbero Freiherr von Metsch (Adalbero liber dictus advocatus de Mezh) (oben Nr. 61. 62). Domkapitel und die Getreuen der Brixener Kirche stimmen dem Bischofe zu (1263): „ex nobili matre natam dedimus libertati et ipsam nunc liberam decernimus pronuntiandam.“ Aber unter einer schweren Bedingung: nur der älteste Sohn soll frei werden, von den übrigen die Hälfte: „hac tamen interposita condicione, ut puer primus, quem ipsa genuerit ex ipso nobili de Mezh vel altero libero, honore gaudeat libertatis, reliqui pueri sequentes sive masculi sive femine, omnes pro media parte et iusta divisione ad ecclesiam Brixinensem pertineant omni iure, quo ceteri fideles et ministeriales ad eam pertinere dinoscuntur“¹⁾).

¹⁾ Ladurner, Die Vögte von Metsch in Zeitschrift des Ferdinandeums, III. Folge, Heft 16, S. 57 f.

Die Ehe des „nobilis vir Wernherus de Treiss“ (aus dem Hause Bürresheim) mit Uda von Schöneck (Nr. 51) vollzog sich in der Weise, dass König Richard diese aus der Reichsministerialität entliess und mit ihrer Nachkommenschaft dem Erzstifte Trier als Ministerialen überliess. Das war 1263 (Hontheim 1, S. 748; 3, S. 1857). 1277 versprachen die Eheleute, dass alle ihre Kinder nur an Ministerialen der Trierer Kirche verheiratet werden sollen (Hontheim 1, S. 804a). Trotzdem wird 1321 Theodericus de Trys noch „nobilis vir“ genannt. Näheres haben wir darüber bald zu erwarten. Wenn also auch die Praxis andere Wege ging, so ist die rechtliche Anschauung klar: das Kind folgt der ärgeren Hand.

In Nr. 46. 47 sind zwei Fälle verbunden. Der eine ist vom Könige Rudolf mit allen denkbaren Mitteln zweimal erledigt, und beide Male gaben die Kurfürsten dazu Willebriefe, weil es sich um Reichsgut, Reichsrecht an einer Frau, handelte. Sehr auffällig ist, dass — wenn wir der einen Urkunde Glauben schenken dürfen — der Edle Reinhard von Hanau die Reichsministerialin Adelheid, Tochter Ulrichs von Minzenberg, für edel und gleich frei, wie er geboren, angesehen habe. Es liegt darin unzweifelhaft ein Argument für v. Dungern. Da der Hanauer bei Rudolfs Wahl beteiligt war, hat man bei der Krönung zu Aachen mit den Fürsten über diese Sache verhandelt und Adelheid und ihre Kinder für edel und frei geboren erklärt (vgl. Böhmer-Redlich, Regesten Nr. 9). Es leuchtet sofort ein, dass bei der drohenden Revindikation, die ja schon bei der Wahl ins Auge gefasst wurde, der Hanauer in Gefahr schwebte, Gattin und Kinder ans Reich zu verlieren. Deshalb erwirkte er sich das königliche Dokument und die kurfürstlichen Willebriefe (bei Reimer, UB. von Hanau 1, Nr. 472—478). 1287 nach dem Tode Reinhardts wurde vom König für Adelheid und ihren Sohn die Ebenbürtigkeitserklärung wiederholt und in der einen Ausfertigung auch auf einen anderen Fall ausgedehnt. Die Schwester Ulrichs von Minzenberg war an einen Grafen von Weilnau vermählt gewesen, die aus dieser Ehe stammenden Söhne Heinrich (Abt von Fulda) und Reinhard wurden ebenfalls für edel erklärt (Böhmer-Redlich, Regesten Nr. 2072, letzter Abdruck bei Reimer, Nr. 471).

Eine Ehe eines Reichsfürsten mit einer Dienstmännin sanierte König Rudolf 1279 in der Urkunde für den Markgrafen Heinrich von Meissen und seine Gattin Elisabeth von Maltitz. Diese Urkunde wurde als Formular in das Formelbuch aufgenommen (Böhmer-Redlich, Regesten Nr. 1056). Von Söhnen kennen wir zwei. Von dem einen, Hermann, wissen wir, dass er, obwohl bis 1307 lebend, schwerlich bei der Erbfolge mit einem Gebiete beteiligt wurde. Friedrich, der ältere, erbt zwar Dresden und Umgebung, aber an Rang blieb er, wie Ficker klar nachgewiesen hat, hinter seinem Vater und seinen Geschwistern zurück; er wurde nicht als

Reichsfürst betrachtet¹⁾. Das Sukzessionsrecht war von König Rudolf anerkannt worden: „ac si de partu et ventre libero nati essent.“

Eine grosse Reichsministerialenfamilie betrifft auch die Freilassung der Isengard von Falkenstein, Gattin des Freiherrn Siegfried von Eppstein (Nr. 15). In der Urkunde König Albrechts von 1298 heisst es: „Nobili viro Sifrido de Eppenstein. Cum tu, de stirpe baronum libera procreatus, Isengardim de Valkenstein de genere ministerialium tibi copulaveris in uxorem et ex ea filium tuum genueris . . . , ne idem . . . seu tue posteritatis progenies propter huiusmodi copulam nitorem amittat paterne libertatis, . . . supradictos uxorem tuam et filium libertati donamus et in statum ponimus liberorum, dilectorum principum nostrorum consensu eciam accedente concorditer²⁾, ut sint tue prosapie pares facti inter liberos et barones, quasi de libero geniti ventre“³⁾. Auch diesesmal liegt ein Willebrief eines Kurfürsten vor.

Auf eine andere Gegend, Ostfalen, bezieht sich eine Urkunde König Ludwigs des Bayern von 1323 (betr. Nr. 66): „Nota, quod rex nobilem virum Henricum, comitem de Woldenberch, qui de matre sua Hildeburgi, filia marschalci Johannis servilis conditionis servus fuit Henrici ducis Brunswicensis, manumissum per dictum Ducem, libertavit et iura libertatis sibi tribuit per totum, sicut progenitores sui habuerant“⁴⁾.

Eine Ehe zwischen dem Grafen Heinrich von Spanheim und der Erbtöchter eines Zweiges der Bolanden (Nr. 9), der Kunigunde von Bolanden, gab einem Sohne namens Philipp das Leben; im Jahre 1331 gab ihm Kaiser Ludwig der Bayer „wan er von einem dienstweybe geboren ist und dass in etwie vil gemindert hat an der vryheit und wirde“: „alle die Vreyheit, Ere und Recht, die all' seine Vordern gehabt habent“, und auch in diesem Falle folgte die Zustimmung der Kurfürsten⁵⁾.

Die Nobilitierung der Kinder aus der Ehe Habsburg (Laufenburg)-Landenberg (Nr. 72) durch König Wenzel fällt ins Jahr 1393⁶⁾.

Das letzte Diplom, das auf unsere Zeit Bezug hat, ist von 1408 und betrifft eine der angesehensten Familien aus der Dienstmanschaft des

¹⁾ Vgl. Tittmann, Geschichte Heinrichs des Erlauchten 2, S. 140 f. und Ficker, Vom Reichsfürstenstande 1, S. 263.

²⁾ So ist zu interpungieren, nicht wie in der Vorlage.

³⁾ Cod. dipl. Nassoic. 1, S. 3, 18; jetzt auch M. G. Const. 4, S. 33.

⁴⁾ Vgl. Bode, Stammtafel der Grafen v. Wöltingerode-Woldenberg. Zeitschr. des Harzvereins 23, S. 59.

⁵⁾ Köllner, Gesch. der Herrschaft Kirchheim-Bolanden S. 161 (aus der Urkundensammlung Christ. Jac. Kremers). Lehmann, Gesch. d. Grafschaft Spanheim 1, S. 92.

⁶⁾ Anggeführt bei Göhrum, Ebenbürtigkeit 1, S. 372.

Reiches. Der Freiherr Stephan von Gundelfingen hatte Anna, die Tochter des Hans Truchsess von Waldburg (Nr. 40) geheiratet; auch damals noch galt eine Sanierung durch einen so schwachen König wie Ruprecht für erwünscht, der Form nach gar für notwendig, sie erfolgte mit Rücksicht auf die vier weiblichen Vorfahren, welche alle Gräfinnen waren¹⁾.

Wir haben also acht Fälle eines klaren Nobilitierungs- bezw. Sanierungsaktes, in zwei weiteren Fällen bezieht er sich nur auf einen Teil der Nachkommenschaft.

In 10 Fällen waren sicher oder wahrscheinlich die Ehen kinderlos (Nr. 3. 6. 27. 28. 30—33. 37. 63), als nicht ebenbürtig sind die Nachkommen von 17. 67. 69. 71 nachweisbar. Das sind von den 74 Fällen allerdings nur 24!

Einer ist besonders interessant: Die oben erwähnte Ehe Bruchsal-Bolanden (Nr. 17) hatte eine sehr eigentümliche Wirkung. Die Enkel führten nicht mehr den Namen und das Wappen des Grossvaters, sondern der Grossmutter. 1356 erscheinen z. B. „Philips und Conrat gebrüder zū Bonlanden, ir vatder her Otte selig genant von Brüchsal“²⁾. Sie waren so mit dem Erbe der Mutter verwachsen, dass man sie bisher für Bolanden, nicht für Bruchsaler ansah. Als „Freie“ oder „Edle“ werden diese Bruchsaler aber nicht mehr bezeichnet.

Die geringe Zahl von Nobilitierungsakten darf uns nicht irre machen. Einmal wiederhole ich, dass Urkunden verloren gegangen sein können, dann aber mag mitunter die Erhebung gar nicht beurkundet worden sein. Vor allem aber sollte man meinen, dass das am stärksten an solchen Ehen beteiligte Haus Bolanden den Freien sich genähert habe. Aber nach 1300 sinken die Bruchsaler durch eine bolandensche Ehe in die Unfreiheit, und noch 1331 sanierten der Kaiser und die Kurfürsten eine andere bolandensche Ehe. Jedenfalls kann ich v. Dungern nicht beistimmen, der die „formelle Freiung“ schon für die ganze Zeit als nicht erforderlich bezeichnet.

Doch sehen wir uns auch die sonstigen Nobilitierungen von Ministerialen an: bei der ersten, der Marquards von Anweiler (1195), lagen zweifellos politische Gründe vor, er sollte den italienischen Grossen nicht nachstehen. Zeitlich in weitem Zwischenraume folgt 1330 Hartmut von Kronberg, der später eine Isenburgerin, dann eine Nassauerin heiratete. Direkt um den ministerialischen Erben eines alten Grafengeschlechtes (Buchegg) handelt es sich bei Burkhard Senn, der 1360 von Karl IV. zum

¹⁾ Druck im Jahrbuch des Adler, N. F. 6, S. 409 f. Die Erläuterungen S. 425 fassen die Urkunde völlig falsch an, was v. Dungern in seinem Buche: Grenzen des Fürstenstandes S. 161 ff. richtig gestellt hat.

²⁾ Krieger 1², S. 307.

Freien des Reiches erhoben wurde; es ist das älteste mir bekannte Freiherrndiplom, der nachweisbare Anfang des Briefadels¹⁾. Damit haben wir die bekannten Nobilitierungen des 14. Jahrhunderts wohl erschöpft.

Nur in einem Falle wird die königliche Majestät nicht angerufen, sonst gilt diese Freilassung als Königsrecht — nicht nur bei den Reichsdienstmannen, deren direkter Herr ja der König war, sondern auch beim sonstigen niederen Adel (Fälle Meissen, Woldenberg, Habsburg, Buchegg).

Dungerns Ausführungen suchen diese formellen Nobilitierungen abzuschwächen, er hält weder die „Sanierungs“urkunden für nötig noch die Nobilitierungsdiplome.

Noch möchte ich über die von Dungern oft herangezogenen Stecke handeln. Gewiss, die Stecke, die 1376 im Kölner Domstift auftauchen, waren ursprünglich Ministerialen, durch Tausch kamen sie ans Reich. Für ihr Emporkommen bedienten sie sich aber wunderbarer Mittel. „Borghert Stecke hern Goeswins Stecken soen“ beurkundete 1376, dass Herr Wolter Steke van Beke von vier Quartieren freiedel sei, die Ahnen „saten geecht in enem vreien edelen bedde“, und da erscheinen die Burggrafen von Dinslaken, Horne und Uchten! Borghert bezeugte das unter seinem Eide²⁾!

Auch in anderen Punkten habe ich den Folgerungen v. Dungerns mich nicht anschliessen können. In diesem Zusammenhange ist die Hauptsache, dass trotz seiner Thesen die scharfe Trennung zwischen dem hohen und dem niederen Adel bis ins 15. Jahrhundert hinein gefühlt wurde, wie ja noch Petrus von Andlau 1460 schrieb: „Est autem Alamannis inveteratus usus et longe retro observata consuetudo, non magna (quantum coniecere possum) racione suffulta, ut baro copulando sibi militaris et inferioris generis conjugem prolem suam inde creatam degeneret atque debaronizet, filiique de cetero barones minime vocitentur. Comites vero per conubium cum simplicis militaris generis femina natos filios non decommitant; sed si eorum filii itidem in militarium genus nubant, extunc illorum demum proles decommitatur, militariumque generis ordini deinceps connumerantur, que profecto observantia haud satis honesta esse videtur“³⁾.

¹⁾ Glafey, Anecdotorum collectio p. 352.

²⁾ Mitgeteilt v. Schenk zu Schweinsberg, Korrespondenzbl. des Gesamtvereins, 1875, S. 68.

³⁾ Petrus de Andlo: Libellus de caesarea monarchia. Pars 2, titul. 12. ed. Hürbin, Zeitschr. d. Sav.-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 13, S. 197. Andlo hat diese Stelle nicht der Schrift Felix Hemmerlins: liber de nobilitate (entstanden 1444—1450) entnommen. Dieser meint, dass die Missehe auch den Eheherrn herabdrücke: „Insuper usus et observantia praesertim in Germania tenet, quod, quemadmodum liberi

III.

Ueber die Zusammensetzung des Strassburger Domkapitels vor dem Jahre 1332.

Meiner Untersuchung lege ich folgendes Material zu Grunde: Das Strassburger Urkundenbuch, und zwar gehe ich auf Grund der Register vor; solche finden sich in Bd. 1 für ihn und die Zeit bis 1266; in Bd. 4, Abt. 1 für die Bände 2, 3 u. 4, Abt. 1 für die Zeit von 1266—1332, aber auch für die sehr reichhaltigen Nachträge in Bd. 4, Abt. 1, die namentlich für die Geschichte des Domkapitels in Betracht kommen; in Bd. 4 Abt. 2, wo ich Amtlisten gegeben habe, die aber durch die später erschienenen Bände 2 u. 4 Abt. 1 ergänzt werden müssen.

Ausserdem habe ich das ebenfalls von Wiegand veröffentlichte Seelbuch der Strassburger Domkirche (Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins, N. F. 3 (1888) und die erste Lieferung der Regesten der Bischöfe von Strassburg von Wentzschke herangezogen. Es ist das hauptsächlichste Material, aber Ergänzungen wären aus Schöpflin, Grandidier, aus den Urkundenbüchern der Gebiete, denen die Domherren entstammten, noch möglich. Ich bringe da im ganzen 87 Geschlechter zusammen. Ich zähle sie zunächst nicht alle auf, sondern will nur die erwähnen, bei denen sich mir Bedenken ergeben haben:

Albeck (Alpeck wirt. OA. Ulm), edelfrei, vgl. v. Alberti, Würtemb. Adel u. Wappenbuch.

Altewilre (abgeg. bei Dambach, Unterels.).

Bonfeld (OA. Heilbronn), edelfrei, nach einem Grabstein bei v. Alberti.

Bruchkirchen (wo?) Strassb. UB. 1, S. 56 nobilis. Schöpflin, Als. dipl. 1, S. 207 (1129), sicher edelfrei.

Eichenberg (wohl an Aichelberg zu denken, Grafen, wirt. OA. Kirchheim).

Frankenstein (hess. Prov. Starkenburg), ein Zweig der Freiherrn von Breuberg.

Friburg, Hugo de, canonicus 1181. Wentzschke 608. Kommt auch sonst vor als Archidiakon von Breisgau, ob aus Zähringer Blute, bei ihnen kommt der Vorname Hugo vor.

rustici, sic comites, barones et illustres per uxores et matres non suae libertatis, sed viliorum et minoris nobilitatis suas conditiones et suorum successorum in infinitum faciunt experienter viliores.“ Zitiert nach Göhrum, Ebenbürtigkeit 1, S. 343.

Gregens, Granies (Burchard, wohl eine Person, 1185 und 1191 vorkommend). Vielleicht zu beachten Chono de Grenchon, der vor Edelfreien steht bei Trouillat, Monum. de l'anc. dioc. de Bâle 1, S. 260 (1131) oder dominus Wilhelmus de Granges, ebenda 1, S. 357 (1175) oder nobil. vir Seligerus de Granichun 1168. Gerbert, Hist. nigrae silvae 3, S. 96.

Greifenstein (bei Zabern), Mereboto de, nach Kaiserurkunde v. 1123 (Wirt. UB. 1, S. 355 u. Strassb. UB. 1, S. 91, 12), sicher frei.

Gries (ob sö. Hagenau?) Hugo de, presbyter. Wie es scheint, Ende saec. XII. lebend (Strassb. UB. 1, S. 103, 13 f.).

Hagenau, Friedrich v., schliesslich Dompropst. Ein edelfreies Geschlecht nicht nachzuweisen, ob ein ausserehelicher Staufer?

Hofweier (bad. BA. Offenburg) Bern v. H. nach Wirt. UB. 1, S. 355 (Kaiserurkunde v. 1123) sicher frei. Nach Rotulus San Petrus Freib. Diöc. Archiv 15, S. 139 ist Bern wohl frei.

Hohbarr (bei Zabern), gesichert durch Schöpflin, Als. dipl. 1, S. 354 u. Strassb. UB. 1, S. 68, 24.

Jungingen (preuss. OA. Hechingen), führten nach v. Alberti dasselbe Wappen wie die Freiherren von Deggenhausen. Die Edelfreiheit folgt aber sicher aus den Urkunden bei v. Weech, Cod. dipl. Salemitanus 1, S. 131 (1214) zwischen notorischen Freiherren, S. 152 hinter einem Freiherrn. Vgl. auch Kindler v. Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch 2, S. 215.

Laufen (Loife) (am Rheinfall von Schaffhausen). O. nobilis de Louffen, Zeuge in einer Konstanzer Bischofsurkunde 1255. Oder Grafen von Lauffen in Württemberg.

Luttenbach, Heinrich v. 1208—1240.

Metsch, Metshe, Mathes, Masche (Vornamen Arnold). Dieser Name begegnet auch Strassb. UB. 4, S. 19, wo von einem Hause zum Steinbocke die Rede ist, was sofort in die Alpen führt. Dasselbe Haus ist richtig Zeitschr. f. Gesch. des Oberrh., N. F. 3, S. 204 als Schenkung des Churer Bischofs Arnold von Metsch bezeichnet, und damit wissen wir, dass dieser ein Angehöriger des Tiroler-Graubündner Geschlechtes war.

Reichenbach (wirt. OA. Kirchheim), Liutolt de Richenbach im Rotulus Sanpetrus, Freiburger Diöces. Arch. 15, S. 142 hinter Edelfreien.

Reichenberg. Nicht Burg bei Schlettstadt, sondern das Freiherrngeschlecht aus dem Bistum Chur bei Taufers im Tauferer Tal, also zwischen Ofen-Pass und Vintschgau.

Rietberg, Berthold. War vielleicht ein Angehöriger des Graubündner Freiherrngeschlechtes.

Roma, Gregorius de, canonicus. Strassb. UB. Bd. 4, S. 1, zeitlich nicht zu fixieren.

Scherwilre (bei Schlettstadt), Conrad v. 1239—1248. Ein Geschlecht dieses Namens nicht zu erweisen.

Stein (ob Rheingrafenstein), Johannes 1240, Hugo 1261. Verwandt mit den Ehrenberg.

Wildberg (nw. Bamberg). In der Urkunde Strassb. UB. 4, S. 1, 57 als Sohn eines Grafen bezeichnet, allerdings päpstliche Urkunde. Freiherrn von Wildenberg gab es in Graubünden.

Es bleiben also zweifelhaft die Namen Altewilre, Friburg, Gregens, Gries, Hagenau, Luttenbach, Roma, Scherwilre und Stein.

Von diesen Namen führen fünf auf das Elsass, Gregens und Stein lasse ich unbestimmt. Dann verteilen sich die übrigen Geschlechter der Strassburger Domkapitulare wie folgt:

Bistum Strassburg einschliesslich Ortenau (11): Diersburg, Geroldseck am Wasichen, Geroldseck über Rine, Greifenstein, Hofweier, Hohbarr, Hünenburg, Lichtenberg, Ochsenstein, Wörth, Wolfach.

Oberelsass (4): Dicke (siehe auch Rheinprovinz), Rappoltstein, Schauenburg, Steinbrunn.

Baden ausserhalb der Ortenau (16): Eberstein, Ehrenberg, Freiburg, Grafen v., Fürstenberg, Fützen (-Lupfen), Krenkingen, Ramstein, Schwarzenberg, Strahlenberg, Stühlingen, Sonnenkalb, Tannegg, Tengen, Uesenberg, Wartenberg, Wasserstelz.

Schweiz ausschliesslich Graubünden (11): Aarberg, Bechburg, Bürglen, Habsburg, Hasenburg, Kyburg, Kramburg, Laufen (siehe auch Württemb.), Schneggenburg, Strassberg, Thierstein.

Graubünden u. Tirol (4): Metsch, Reichenberg, Rietberg, Wildenberg (siehe auch bayr. Schw. u. Franken).

Württemberg u. Hohenzollern (19): Albeck, Blankenstein, Bonfeld, Dellmensingen, Eichenberg (Aichelberg), Entringen, Gundelfingen, Haigerloch, Jettenburg (Utelenbrugge), Jungingen, Lauffen (siehe auch Schweiz), Lupfen, Reichenbach, Schwabsberg, Sulz, Urslingen, Veringen, Wartstein, Zimmern.

Bayr.-Schwaben u. Franken (4): Hageln, Hirnheim, Lierheim, Wildberg (siehe auch Graubünden).

Hessen-Darmstadt (1): Frankenstein.

Rheinpfalz (2): Kirkel, Zweibrücken.

Lothringen (3): Finstingen, Flörchingen, Rixingen.

Rheinprovinz, Hessen-Nassau (4): Dicke (siehe auch Elsass), Hanau, Stahleck, Veldenz.

Unbekannt (1): Bruchkirchen (wohl Elsass).

Zusammen 90, davon 3 doppelt gerechnet, bleiben 87 Geschlechter.

IV.

**Absterben freiherrlicher Geschlechter in Baden nach Kriegers
Topographischem Lexikon.**

Schon im Texte S. 46 ff. habe ich die Gesichtspunkte angegeben, nach denen ich die Sammlung anlegte. Ich ordne die Geschlechter nach den Jahren des Verschwindens; wo genau das Jahr des Aussterbens feststeht, habe ich ein † gesetzt. Geschlechter, die ihre Edelbürtigkeit verlieren, habe ich zuerst zu diesem, übrigens recht ungenauen Augenblicke in „ „ gesetzt, dann erscheinen sie zum zweiten Male bei ihrem gänzlichen Verschwinden in []. Die vornehmsten Familien sind mit ° bezeichnet.

„1092 Wehr“¹⁾. °1096 Wiesneck, Grafen von (Zweig der Zollern).

Verlust 2, davon durch Entfreierung 1.

°Um 1105 Grafen von Nellenburg (älteste Linie) † — 1108 Eschach (seit 1086).

°1111 Weissenburg (später heisst danach ein Zweig der Krenkingen — 1486) ausgestorben. — °1116 Grafen von Hohenstoffeln (seit 1100)²⁾.

1123 Steinenstadt (seit 1113). — 1125 Griessen (seit 1096)³⁾.

°1132 Grafen v. Staufenberg (seit 1070)⁴⁾. — °1138 Adelsreute (seit 1094) †. — 1139 Kenzingen (seit 1092)⁵⁾. — Wolfenweiler (seit 1093).

1140 Waldhausen (seit 1094). — 1143 Obrigheim (seit ca. 1100)⁶⁾.

Also 1100—1149 Verlust 12 Geschlechter.

ca. 1150 Laufen. — „Opfingen (seit ca. 1100)“⁷⁾. — 1152 Schwerzen

¹⁾ Ob die anderen verwandt, sehr fraglich.

²⁾ Die übrigen bei Krieger Genannten waren damit nicht verwandt, die Edelherrn von Stoffeln gehören nach Württemberg.

³⁾ Von 1229 ein Geschlecht niederen Adels mit ganz anderen Vornamen, auch dieses starb um 1516 aus.

⁴⁾ Die jüngeren Dienstmannen kaum verwandt — 1376.

⁵⁾ 1219—1248 noch Ministerialen. Die nobiles mehrfach im Rotulus San Petrinus.

⁶⁾ Damals zuletzt edelfrei, der Geschlechtsname bis 1437, aber lauter andere Vornamen.

⁷⁾ Ob die Ministerialen (bis 1337) mit ihnen verwandt, zweifelhaft.

(seit 1050). — °Tannegg (seit ca. 1099) ausgestorben. — 1155 Hausach (seit 1086). — °1159 Kaltenbach (seit 1090) ausgestorben.

1167 „Ortenberg“¹⁾. — °Stühlingen (seit 1093). — 1168 Höllstein. — Waldeck (BA. Schopfheim).

°Um 1170 Nellenburg, jüngere Linie der Grafen †.

°Bald nach 1180 Grafen von Pfullendorf (seit ca. 1080) †. — 1181 Uffhausen (seit 1111). — 1186 Villingen (seit 1108).

°1194 Grafen von Krähenneck (seit 1037). — °1196 Eberbach, Graf v. — °Ramsberg (Zweig der Pfullendorfer), Grafen (seit 1096). — Steineck (seit 1150). — °Steinssberg (seit 1109). — °1197 Hachberg (seit 1102). — 1198 Schriessheim.

Saec. XII. Hochdorf (seit 1137). — Schallstadt (seit 1091). — Scherzingen (seit 1111). — Zähringen, edelfreie, nicht zum Herzoghaus gehörig.

Also 1150—1199 Verlust: 25 Geschlechter (2 entfreit).

°1200 Grafen v. Nimburg (seit 1097) ausgestorben. — °1203 Ulmburg, Herz. v. (Zähringen).

°1210 Grafen v. Rohrdorf (seit 1092) ausgestorben. — 1215 Kirchen (seit 1169). — 1216 Menzingen²⁾. — °1218 Zähringen, Herzoge von †. — °1219 Hofweier (seit 1101)³⁾.

„1220 Schlatt (seit 1122)“⁴⁾. — 1221 Runstal (seit 1112). — 1223 Waldeck (seit 1152). — 1227 Kürnbach (seit 1181).

°1232 Mahlberg (seit 1215).

°Zwischen 1245 u. 1251 Grafen von Küssaberg ausgestorben. — „1247 Ussigheim (seit 1178)“⁴⁾.

Also 1200—1249 Verlust: 14 Geschlechter, davon 2 entfreit.

1252 Rastatt (seit 1207). — 1255 (?) Denzlingen (seit ca. 1112). — 1256 Rheinheim (seit 1130). — „Rüppurr“⁵⁾. — 1257 Litzelhard. — „1258 Neuhausen (seit 1093)“⁴⁾.

°1262 Wildenstein (altes Haus, seit 1168) †. — °1264 Schauenburg (seit 1130). — „1265 Eschbach (seit 1231)“⁴⁾.

¹⁾ Die Verwandtschaft der übrigen (bis 1410) zweifelhaft.

²⁾ Eine nur einmal erscheinende nobilis domina. Schwërich ist das noch heute blühende Geschlecht davon abzuleiten, das durch Vornamen, Wappen u. s. w. an die Helmstadt gebunden ist, die nie als edelfrei erscheinen.

³⁾ Dann niederer Adel bis 1417, andere Vornamen.

⁴⁾ Daneben schon seit 1178 Ministerialen gleichen Namens.

⁵⁾ Diese Familie (1109—1613) immer niederer Adel, nur 1256 einmal nobilis, kaum je freiherrlich.

°1270 Malsch, zum Teil Grafen (ca. 1100), kaum so lange edelfrei. — 1276 Kirchheim (seit 1150). — °Wasserstelz (seit 1174). — 1277 Raderach (1140, nur einmal als nobilis bezeichnet). — 1278 Aglasterhausen (seit 1224). — °1279 Diersburg (ein Zweig der Geroldseck, seit 1197).

„Um 1280 Buchheim, seit 1091.“ — 1281 Baldingen (seit 1092). — 1283 Teningen (seit 1113). — °1285 Krautheim (seit 1165). — °1286 Grafen von Dilsberg (Zweig der Walldürn, seit 1253). — °1287 Gamburg (seit 1139). — °1288 Hohenkrähen (Craien, seit 1192, daneben Ministerialen bis 1310, kaum blutsverwandt). — 1289 Lichtenau (seit 1223).

1290 Buchen. — „Hettingen“¹⁾. — °Wiesloch (seit 1100). — °1292 Helmsheim (seit 1207). — 1294 Ötigheim (seit 1207, 1252 nobilis). — 1295 „Heybach“²⁾. — Weissenstein (seit 1240). — 1297 Alfeld (seit 1127). — °1298 Grafen von Heiligenberg †. — °1299 Dürrheim³⁾.

Also von 1250—1299 Verlust: 34 Geschlechter, davon 6 entfreit.

Saec. XIII. °Frickingen, Grafen von (seit 1094).

„°1303 Ehrenberg (seit 1193).“ — °1306 Grötzingen (zum Teil Grafen, seit 1158). — °1308 Fützen (a. d. H. Lupfen, seit 1245).

°1310 Bocksberg (seit 1163). — °1311 Wolfach (seit 1084). — °1313 Dürn (Walldürn), Grafen (seit 1172). — °1314 Deggenhausen (seit ca. 1134). — °1315 Rötteln (seit 1102) ausgestorben. — °1317 Tiefenstein (seit 1223). — °Wildenstein (II. Familie, aus dem Hause Justingen, seit 1263) ausgestorben. — 1318 Eichstetten (seit ca. 1100). — Zimmern (Grünfeldzimmern) (seit 1103).

1320 Krensheim (seit 1157). — °„1321 Bruchsal (seit 1233)“. — Lauda (seit 1146).

1333 Hainstatt (seit 1157). — [1337 Opfingen (siehe oben ca. 1150).] — [1338 Schlatt (siehe oben 1220).]

1341 (?) Binzen (seit 1169).

Also von 1300—1349 Verlust: 17 Geschlechter, davon 2 entfreit.

[1350 Buchheim (siehe oben um 1280)]. — °1352 Markdorf (seit 1134).

1363 Winterbach (seit 1150, aber nur einmal nobilis 1301).

¹⁾ Nur diesmal „nobilis“, sonst von 1251—1422 nachweislich, ob je freiherrlich?

²⁾ Auch 1169 „nobilis“, Cod. Salem. 1, S. 22, sonst von 1163 bis ca. 1620 nachweislich.

³⁾ 1280 wurde einer des Geschlechts Dienstmann der Grafen v. Fürstenberg, 1299 verschwindet aber das ganze Geschlecht.

[1376 Wehr, siehe oben 1092.] — ° 1379 Uesenberg (seit 1052) ausgestorben.

Also von 1350—1399: 3 Geschlechter.

Um 1400 Bürgeln (seit 1183, sicher Verwechslungen mit dem schweizer. Freiherrngeschlechte gleichen Namens darunter, das nach 1402 verschwindet).

[1410 Ortenberg, siehe oben 1167.] — 1414 Aasen (seit 1094, aber längst nicht mehr ebenbürtig). — 1414 Hohenhart (seit 1127, 1379 noch ersichtlich frei). — ° 1415 Strahlenberg (seit 1174).

[1422 Hettingen, siehe oben 1290.] — ° Nellenburg, Grafen aus dem Hause Veringen, ausgestorben 1422/1423. — 1429 Stein (seit 1240, sicher später niederen Standes).

° Vor 1432 Balm (Balb, seit 1177, ob zuletzt noch ebenbürtig?).

° 1443 Hirschberg (seit 1142, schon 1184 darunter Ministerialen). — [1145 Neuhausen, siehe oben 1258.] — ° 1449 Rosnegg, sicher bald darauf ausgestorben.

Also von 1400—1449: 9 Geschlechter.

„Um 1450 Hornberg, seit 1132, aber von 1450 kaum noch als edelfrei angesehen, schon vorher Missheiraten“. — 1454 Berghausen (seit 1381, ob überhaupt freiherrlich?). — ° 1457 Grafen v. Freiburg (seit etwa 1225) †. — ° 1459 Schwarzenberg (seit 1093), wahrscheinlich zwei Häuser.

° 1460 Ramstein (seit 1139). — Wartenberg u. der Zweig Wildenstein (ursprünglich alle nach Geisingen benannt, seit 1138, die letzte Generation entfreit).

Also von 1450—1499: 6 Geschlechter, 2 entfreit, 1 emporgestiegen (siehe unten 1602).

° 1503 Sausenberg, Markgrafen v. (Zähringer) (seit 1300) †. — [1508 Eschbach †, siehe oben 1265.] — ° 1508 Krenkingen (einschliesslich der Linie Weissenburg, seit 1102) †. — [1531 Uissigheim, siehe oben 1247.] — ° 1556 Grafen v. Wertheim (seit 1149) †. — ° 1570 Hewen (Hohenhöwen, ursprünglich Engen, seit 1050) †. — ° 1591 Tengen, zuletzt Grafen (seit 1090) †. — [1598 Ehrenberg, siehe oben 1303.]

Also im 16. Jahrhundert Verlust: 5 Geschlechter.

° 1602 Staufen, das einzige ursprünglich ministerialische, aber seit 1460 allgemein als hochadlig anerkannte Geschlecht †. — [1613 Rüppurr, kaum je Freiherren, siehe oben 1256.] — [Hepbach, ob je Freiherren? siehe oben 1295.] — ° 1631 Pfalzgrafen v. Tübingen zu Liechteneck (sehr alt) † im Mannesstamme. — ° 1634 Geroldseck (seit 1085, zuletzt Grafen) †. — 1660 Grafen v. Eberstein (seit 1085) †. — [° Ende des 17. Jahrhunderts Hornberg (seit 1132, aber seit 1450 kaum noch als edelfrei angesehen).]

Also im 17. Jahrhundert Verlust: 4 Geschlechter.

Schulte, Adel u. deutsche Kirche im Mittelalter.

Heute blühen nur noch zwei Häuser: das grossherzogliche Haus von Baden und das fürstliche Haus zu Fürstenberg. Da ich einst beiden gedient habe, drängt sich mir der von Dank eingegebene Wunsch „ad multos annos“ in die Feder!

V.

Ergänzungen dazu aus den Urkunden des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen und dem Rotulus Sanpetrinus.

Im nachfolgenden stelle ich in alphabetischer Reihenfolge die Geschlechter zusammen, die sich in den vor 1150 fallenden Urkunden des Klosters Schaffhausen finden, sofern sie edel, mindestens frei waren. Ausgabe von Baumann in den Quellen z. schw. Geschichte Bd. 3.

Achdorf 1094, noch 1187 edel. Zür. UB. 1, S. 223.

Allmut 1150, noch 1177 edel. Zür. UB. 1, S. 207. Daneben Ministerialen.

Anselmingen 1100, sonst nicht.

Arlen 1091. 1102, sonst nicht.

Bahlingen 1094. 1100, sonst nicht.

Bankholzen 1050. 1092 u. öfter. 1184 Konstanzer Ministerialen bis 1221.

Baufnang 1116, noch 1134 edel. Cod. Salem. 1, p. 2.

Berau 1087. 1128 wohl noch edel. Gerbert, Hist. nigr. silvae 3, p. 62.

Bettmaringen 1091. 1092. Bis 1127. Dann niederer Adel bis 1388.

Beuren (Engen) 1094. Erst 1249—1271 niederer Adel. Bei den vielen

Beuren keine Klarheit möglich.

Birndorf 1150, sonst nicht.

Boll 1091, sonst nicht. Um 1250 Ministerialen bis 1331.

Büsslingen 1101. Wirtt. UB. 4, S. 373 kommt nicht in Frage. 1209 bis 1373 niederer.

Burgberg 1116. Erst 1294 niederer Adel.

Deggingen 1102, später nicht.

Dillendorf 1150—1163. Bis 1289 wohl niederer Adel.

Donaueschingen 1101. Die von 1292—1379 kaum verwandt.

Ehingen 1100. 1169 Reichenauer Ministerialen bis 1280.

Emmendingen 1091. 1096. 1113. Rotulus Sanpetrinus. Die Ministerialen bei Krieger zu Immendingen.

Endingen 1094. 1096. Schon 1112 Ministerialen daneben, andere Vornamen.

Eschenloch 1094, sonst nicht.

Eschingen (Ried- oder Wut-) 1150, sonst nicht.

- Espasingen 1106. 1135, noch 1169 edel. Cod. Salem. 1, p. 22. Dann 1263—1273, ob verwandt?
- Fischbach 1108, später nicht mehr.
- Gailingen 1087, später nicht mehr.
- Goldbach 1100. Vogt der Reichenau, später nicht mehr.
- Gottmadingen 1100. Im saec. XIII. einige niederen Adels.
- Gündlingen 1091, später nicht mehr.
- Gurtweil 1102—1150. — 1294 niederer Adel. Ob verwandt?
- Hausen (Messkirch) 1100—1137. Von 1263 an niederer Adel mit anderen Vornamen, ausgestorben 1818.
- Herdern 1094. 1112, später nicht mehr.
- Homburg 1096. — ca. 1099. Wirt. UB. 1, S. 316. — Von 1158 an Ministerialen, ob verwandt? andere Namen. Ministerialen ausgestorben 1566.
- Honstetten 1100—1150 vielfach, später nicht mehr.
- Hounerhusen 1050. 1090. 1158 ein Ministeriale.
- Hüfingen 1083. 1100. Von 1273—1490 niederer Adel, andere Vornamen.
- Hürlingen 1092, sonst nicht.
- Jestetten 1135. 1229 bis saec. XVIII. niederer Adel, drei Familien, ob verwandt?
- Immendingen 1101—1102. 1214 bis ca. 1450 niederer Adel, ob verwandt?
- Lauchringen 1150, später nicht mehr.
- Leonegg 1110. 1222—1329 niederer Adel. Ob verwandt?
- Lienheim 1039—1150, später nicht mehr.
- Liggeringen 1050—1135. 1174 unter Ministerialen bis 1282.
- Litzelhausen 1101, später nicht mehr.
- Mahlspüren anderswo 1091—1167. 1266 niederer Adel.
- Mauchen 1150, später nicht mehr.
- Nenzingen ca. 1102—1116, seit 1183 Ministerialen, wohl verwandt, zuletzt 1286.
- Oefingen 1102, später nicht mehr.
- Orsingen 1094—1106. 1243—1293 niederer Adel, ob verwandt?
- Pfohren 1108—1112, auch Rot. Sanpetrinus nobilis, später nicht mehr.
- Reute 1112—1116, später nicht mehr.
- Riedheim 1093—1116, daneben andere Quellen bis 1186, sicher edelfrei.
- Rimsingen 1092, andere Zeugnisse bis 1139.
- Rissdorf 1102—1116, später nicht mehr.
- Saig 1111, später nicht mehr.
- Seelfingen 1050—1167 oft. 1253—1311 niederer Adel, ob verwandt?
- Seppenhofen 1122. 1272—1283 niederer Adel, ob verwandt?

Singen 1087—1122 oft, auch unter dem Namen Twiel, dann unsicher ob Dienstmännern bis 1187.

Tegernau 1112. 1228—1435 niederer Adel, ob verwandt?

Tunsel 1091. Schon Anfang saec. XII. Ministerialen, dabei gleicher Vorname bis 1265.

Unadingen 1150, später nicht mehr.

Volkertsweiler 1112, später nicht mehr.

Wangen (Konstanz) 1112. Dann 1211 kaum noch edelfrei.

Weiler (Konstanz) 1091—1093. Ministerialen 1158—1169, ob verwandt?

Weizen 1107, verschwinden.

Winterspüren 1101, später nicht mehr.

Witlisberg 1092—1124, später nicht mehr.

Wittlekofen 1100—1112, auch in anderen Quellen, Rotulus Sanpetrinus: nobilis, später nicht mehr.

Wolterdingen 1102, später nicht mehr.

Zimmern (Engen) 1101. 1268 Wirt. UB. 6, S. 408 derselbe seltene Vorname, also entfremdet.

Nach der Neuausgabe des Rotulus Sanpetrinus (von Edgar Fleig in der Freiburger Dissertation: Handschriftliche, wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Studien zur Geschichte des Klosters St. Peter auf dem Schwarzwald, S. 96—128) füge ich noch die in ihm vorkommenden Edeln und Freien hinzu:

Adelhausen 94. 100. 102. 123. 127 — alle vor 1150, nach dem Orte nennt sich später niederer Adel.

Beckhofen 4 zu 1111.

Bichtlingen 10. 10 a. ca. 1120.

Brunnen 14. 46 vor 1150.

Burgbach 14 vor 1150.

Dietfurt 10. 10 a. 17. 76 alle vor 1150.

Entersbach 4. 5. 7 c. 46.

Forchheim 14. 76 vor 1150, dann niederer Adel bis 1333.

Grafenhausen 7 c.

Grünigen 4 zu 1111.

Hardegge 4. 7 c. 92. 103 (als nobilis) — alle vor 1150.

Horben 4. 5. 8 (nob.). 9. 8 a (nob.), noch 1161 nobilis (s. Krieger).

Köndringen 8 (nob.). 9. 8 a (nob.) 123 — alle vor 1150.

Krotzingen 92 vor 1150, niederer Adel bis 1382.

Lenzkirch 116 vor 1150.

Malterdingen 65. 68 — vor 1150, niederer Adel bis 1259.

Meersburg 14.

- Neidingen 2 (nobilis).
- Riedhausen 8 (nob.) 9.
- Schwanningen 4.
- Seefeldten 53.
- Ueberauchen 4.
- Windschlag 46. 92. Dann niederer Adel bis 1226.

Es mag sein, dass unter den Vorgenannten sich auch freie, nicht-ritterliche Bauern befinden, wie das auch bei den Schaffhausener Urkunden möglich ist.

Nehmen wir darauf keine Rücksicht, so dürfen wir noch $69 + 23 = 92$ Geschlechter dem obigen Register hinzufügen. Von diesen 92 Geschlechtern sind noch 7 zwischen 1150 und 1199 als edelfrei nachzuweisen. Sicher oder möglicherweise entfreit sind $9 + 5 = 14$ Geschlechter, ich rechne wenigstens so die Bettmaringen, Dillendorf, Gurtweil, Jestetten, Liggeringen, Nenzingen, Singen, Tunsel und Zimmern, sowie die Adelhäuser, Forchheim, Krotzingen, Malterdingen und Windschlag. Aber auch diese zum niederen Adel rechnenden Familien gingen früh unter: 1 schied vor 1200 aus, 8 vor 1300, 1 vor 1400, 1 bleibt unklar.

Verbindet man die Liste mit den Resultaten des vorigen Exkurses, so ergibt sich die im Texte S. 49 gegebene Tabelle.

VI.

Anzahl und Dauer der edelfreien Geschlechter in Westfalen in alphabetischer Anordnung.

Ueber die Grundlagen dieser Tabellen siehe schon oben im Texte.

Die Abkürzungen Sp. oder Spies. beziehen sich auf Freiherr v. Spiessen, Westfälisches Wappenbuch, S. oder Sieg. auf das Westfälische Siegelwerk; W. UB. = Westfäl. Urkundenbuch; O. UB. = Osnabrücker Urkundenbuch; Erh. = Erhard, Regesta.

- Adensen**, Adenoys (Kreis Springe), Hannover. Bis 1289 W. UB. 6, Nr. 1415. Vielleicht noch Anf. saec. XIV.
- Ahaus**: 1. Diepenheim-Ahaus bis 1241. — 2. Horstmar-Ahaus v. 1255 an, ausgestorben ungefähr 1406. Vgl. Geschichtsquellen des Bist. Münster 1, S. 160: „de leste iuncker van Ahus“. Das holländische Prädikantengeschlecht Nahuys beansprucht seit 1824 die Nachkommenschaft und führt den gräflichen Titel, aber zu Unrecht, wie D. G. van Epen: Het Predikantengeslecht Nahuys, Biographiste en genealogische aanteekeningen, 1904, nachgewiesen hat. Auf das Büchlein machte mich Friedrich Philippi in Münster auf-

- merksam. In der Tabelle S. 51 muss also der Abgang 1400—1450 um 1 vermehrt, der heutige Bestand um 1 vermindert werden.
- Albus, Rotholfus**, nur 1150. O. UB. 1, Nr. 282.
- Altena, Grafen v.** (Zweig der Grafen von Berg), später Grafen von Mark, dann Herzoge von Cleve, 1609 ausgestorben. Aus dem Hause Mark stammten die älteren Herzoge von Arenberg, ausgestorben 1536.
- Altero Castro, Heinricus de**, nur 1218. W. UB. 3, Nr. 124. 125.
- Ardey**, ausgestorben 1318.
- Arnsberg, Grafen von**, ausgestorben 1371 (vgl. Rietberg).
- Ascheberg**, zuletzt edelfrei 1206. W. UB. 3, Nr. 37, dann niederer Adel bis heute. Die agnatische Folge nicht ganz ohne Bedenken.
- Avenstrot, Vögte von Clarholz, Heremannus, de** 1165. 1169. Erh. 2, Nr. 333 u. 342, später unfreier Adel. — 1300 O. UB. 4, aber andere Vornamen. Bei Fahne bis 1373 nachgewiesen.
- Barlage** (wohl nur frei) 1150. O. UB. 1, Nr. 282.
- Bentheim, Grafen von** (A. d. H. Holland); 1421 ausgestorben, folgt Haus Goetterswick.
- Berenbrock** (Kr. Lüdinghausen), Godefridus de, 1254. W. UB. 3, Nr. 574. 1258 Arch. 1, S. 349. Eine Schwester Kanonissin in Vreden. Niederer Adel bis 1349 bezeugt in Sieg. 1330 Verkauf des Stammgutes Arch. 1, S. 611.
- Berge, Vögte vom** (Schalksburg in Hausberge), 1398 ausgestorben.
- Berkule**, s. Holthausen.
- Bermentvelde, Barnsfeld** (Kr. Borken). Nach Sieg. aus dem Hause Lohn, blühte nach Sp. noch 1511. 1245 wohl edelfrei. W. UB. 3, Nr. 433, dann aber niederer Adel.
- Bilstein**, nach Seibertz nach 1378 ausgest., nach Sieg. nach 1363, bis zu Ende edel.
- Blankena** (Kirchsp. Buer bei Osnabrück), Vögte der Kirche von Osnabrück. Beinamen: Hude, Hode. Zuletzt 1285. O. UB. 4, Nr. 142.
- Botzlar** (Kr. Lüdinghausen) 1256. W. UB. 3, Nr. 602.
- Brach**, zuletzt edelfrei. 1173. Erh. 2, Nr. 362. Niederer Adel bis 1284. W. UB. 4.
- Bruch** (bei Melle) 1260. O. UB. 3, Nr. 232. Wegen der schwierigen Behandlung der Geschlechter Broich u. s. w. lasse ich alle beiseite.
- Bruchhausen** 1251. O. UB. 3, Nr. 37. 1290. W. UB. 3, Nr. 1424. Daneben mehrere andere Familien.
- Büren**, ausgestorben 1661.
- Bulemast, Conrad** nur 1227 als edel bezeichnet. W. UB. 4, Nr. 152, sonst Kölner und Paderborn. Minist. 1336.

- Kappenberg**, Grafen von, ausgestorben 1171.
- Keseberg** im Waldeckischen, nur einige edel, Vögte von, W. UB. 4, Nr. 78. 210. 233. 262 (zuletzt 1237), daneben andere.
- Collerbeck**, Verwandte der Grafen von Schwalenberg, nur selten als edelfrei bezeichnet, W. UB. 4, Nr. 208. 1142, zuletzt 1268.
- Krummfuss**, Hinricus nobilis cum curvo pede 1197. Erh. 2, Nr. 564.
- Kurbecke** 1180, Robertus de Kurbecke. Erh. 2, Nr. 409.
- Dale**, Grafen v., ausgestorben 1328.
- Dedem**, zuletzt 1269 nobilis homo. O. UB. 3, Nr. 402. Die Familie sass nach Sp. noch 1613 im Bentheimschen.
- Depenbroke** (Pfarrei Heeck), Heinricus de, 1229. W. UB. 3, Nr. 259. Ob mit dem späteren Geschlecht verwandt? andere Vornamen.
- Dicke**, Ludolfus de, 1241. O. UB. 2, Nr. 406.
- Dichus**, Hermannus de, 1186. O. UB. 1, Nr. 385.
- Diepenheim**, s. Ahaus, Bentheim.
- Dolberg**, nach S. starb der letzte nach 1299, nach Sp. noch 1381 vorkommend.
- Dortmund**, Grafen von, nach Siegel im Mannesstamme 1455 ausgest. Es handelt sich aber um ein ursprünglich ministerialisches Geschlecht.
- Enke** (?), Thitmarus 1186. O. UB. 1, Nr. 386.
- Elen**, zuletzt nob. 1277. W. UB. 3, Nr. 1014. Nach Sp. noch 1522 nachzuweisen.
- Erthburg**, Gumpertus de, 1182. O. UB. 1, Nr. 365.
- Everschutte** (bei Hofgeismar), Bertoldus de 1158, Erh. 2, Nr. 314. Das Geschlecht nennt sich dann von Schonenberg, Stammtafel bei Wenck 2, S. 942, von mir beiseite gelassen.
- Everstein**, Grafen v., Starben auch in der Nebenlinie 1663 aus.
- Falkenberg**, seit etwa 1260 Zweig der Lippe.
- Freckenhorst** u. Vogt v. (letztere wohl mit Rheda identisch). Everwinus advocatus de 1150. O. UB. 1, Nr. 232. Everwinus 1166. Erh. 2, Nr. 335. Widikindus in F. advoc. 1174 ebda. 372, siehe Rheda.
- Froyzebrat**, Comes de = Freusburg (Kr. Altenkirchen), nach Seibertz Zeugnisse bis 1197. Seib. Nr. 94.
- Gehrden**, der letzte war der Stifter des Klosters gl. N. Zuletzt 1158. Erh. 2, Nr. 316.
- Gemen**, 1510 ausgestorben.
- Geseke**, nach Sieg. sind die Vögte v. G. aus dem Hause Erwitte Ende der 80er Jahre saec. XIII. ausgestorben.
- Gevure**, später genannt Bilstein.

- Glane, Frethericus, Arnoldus 1186. O. UB. 1, Nr. 385. Daneben 1182 schon Osnabr. Ministerialen, ob verwandt?, diese ausgestorben 1856 (nach Sp.).
- Goie, Waltherus de, 1183. Erh. 2, Nr. 432. Erst viel später dann niederer Adel, ausgest. 1710.
- Grafschaft, seit rund 1400 entfreit, ausgestorben im weibl. Gliede 1602, im Mannesstamme 1572.
- Gravenhorst, zuletzt 1227. W. UB. 3, Nr. 248. 1230 O. UB. 2, Nr. 255.
- Groven, Craph et Isseith de, 1173, Erh. 2, Nr. 362.
- Hachne (Hagnen), 1217 W. UB. 3, Nr. 117. Seibertz Nr. 107. Noch länger ein Rittergeschl. Siegel 1348, nach Fahne, aber kaum verwandt.
- Haggenberg, 1237 Roricus advocatus in W. UB. 7, Nr. 464.
- Hastorpe (Hastrup), Kr. Bersenbrück; 1276/7 ausgestorben, dann weiter niederer Adel, ob verwandt?
- Hegeninghusen, Seibertz 1174.
- Heiden, zuletzt edel 1180 (Vögte v. Asbeck), Erh. 2, Nr. 409. Noch heute blühend.
- Herrike 1173, Seibertz Nr. 63.
- Hode, Hude s. Blankena.
- Holte, 1. Geschlecht im Osnabrückischen. Wigboldische Linie endet 1282, Adolfsche Linie nach 1300 entfreit, ausgestorben um 1450. S. Spiess. u. Ledebur. 2. Zweig der Altena-Limburg, ausgest. bald nach 1225.
- Holthausen (auch Birkule genannt), zuerst 1194. Erh. 2, Nr. 536. Herm. 1269. W. UB. 3, Nr. 826. — Die Birkule öfter edelfrei belegt, zuletzt 1260. W. UB. 4, Nr. 883 u. Herimannus, 1270. W. UB. 4, Nr. 1225. Im übrigen sind in der Familie oder den Familien viele andere Glieder, alle Holthausen sind um 1520 erloschen.
- Hone, Wezelinus de (vielleicht nur gemeinfrei), 1154. Erh. 2, Nr. 296.
- Hörde, s. Störmede.
- Horstmar, s. oben Ahaus.
- Huckelheim, Cäsarius de, 1198. O. UB. 1, Nr. 434.
- Huleveld (Hollfeld), zuletzt edel 1285. O. UB. 4, Nr. 158, noch 1297 nach Sieg. edel, wohl anfangs des 14. Jahrhunderts ausgestorben.
- Hunebruke, Wilhelmus de, 1242. W. UB. 7, Nr. 534; 1258 Knipping Reg. 2, Nr. 2007; 1290 ein Mönch in Werden, W. UB. 3, Nr. 1420.
- Hustede (Wüstung bei Geseke), edel 1217, W. UB. 7, Nr. 140, dann einzelne im niederen Adel bis 1277, ob verwandt, andere Vornamen.
- Ibbenbüren, zuletzt edel 1189. O. UB. 1, Nr. 403, doch lebt der aus

- diesem Geschlechte hervorgegangene Bischof Bernhard von Paderborn bis 1223, Erben waren die Dedem.
- Iburg**, Arnoldus de 1151 Erh. 2, Nr. 280. Später finden sich Dienstmannen mit anderen Vornamen.
- Immenhausen**, Givehardus de, 1154. Erh. 2, Nr. 298. Die noch blühenden von Imbsen haben andere Vornamen.
- Isenberg**, Isenburg. Nebenlinie der Grafen von Altena-Mark aus dem Hause Berg, die in die Grafen von Limburg übergegangen ist.
- Itter** (Kr. Frankenberg i. H.). Das Ende dieses wohl noch sächsischen Geschlechtes habe ich nicht feststellen können, daher habe ich es beiseite gelassen.
- Limburg**, Grafen von, aus dem Hause der Grafen von Berg (Zweig Isenberg), die Linie Hohenlimburg ausgestorben 1449, die Linie Styrum noch heute blühend.
- Linen**, Svether de, 1186. O. UB. 1, Nr. 386. Von Lienen (Kreis Warendorf) nennt sich eine andere Familie, nicht edelfrei, dort nicht die Vornamen Svether u. Dietrich.
- Line, ter**, Theodericus 1182. O. UB. 1, Nr. 365.
- Lippe**, s. auch Falkenberg, noch heute blühend.
- Löringhofen** (Ludrinchovin), R. 1237. W. UB. 3, Nr. 337. Arnoldus 1254. W. UB. 7, Nr. 848. Bei Fahne bis 1410 niederer Adel, andere Vornamen.
- Lohn** (Südlohn), ausgestorben 1316.
- Loten**, Heinricus de, 1182. O. UB. 1, Nr. 365.
- Malberg**, Elveric de, 1150. O. UB. 1, Nr. 282.
- Mark**, s. Altena, daraus die älteren Herzoge von Aremberg, ausgestorben 1538.
- Metelen**, zuletzt edel: 1187 Bernardus. O. UB. 1, Nr. 388. Später andere Vornamen, kaum verwandt.
- Münster**, 1173 Ernestus de, in Urkunde Kaiser Friedrich I. W. UB. 8, Nr. 131 (1303) unter den Edeln. Die jetzigen Grafen Münster haben aber nicht diesen Vornamen. Da mir die Sache zweifelhaft erscheint, habe ich das Geschlecht fortgelassen.
- Munzun**, zuletzt 1214. W. UB. 7, Nr. 100. Seibertz lässt sie erst um 1250 erlöschen.
- Nienkerken**, 1153 Adolfus de. Erh. 2, Nr. 291.
- Odeslo**, zuletzt edel 1255, W. UB. 3, Nr. 575, dann niederer Adel mit gleichen Vornamen. Vgl. auch O. UB.
- Opolt**, s. Waldeck.
- Oesede**, nach dem Siegelwerk zuletzt 1325.
- Osterwick**, 1197 Timmo de. Erh. 2, Nr. 564.

- Ottenstein, aus dem Hause Horstmar-Ahaus, bis nach 1408.
 Oye (bei Limburg), 1263, Bertoldus de (Sohn des dominus de Hosden).
 W. UB. 7, Nr. 1123. Fahne hat ältere Zeugnisse.
- Padberg, Seibertz: ursprünglich Dynasten, seit 1200 aber Dienstmannen,
 bei Fahne noch 1231 ein nobilis, blühen noch heute. Die Verwandt-
 schaft wäre aber sehr genau zu prüfen, der Name Thietmar findet
 sich bei den Edelherrn Padberg wie bei den des niederen Adels.
- Paderborn, Grafen von, starben 1213 aus, vgl. W. UB. 4, Nr. 419 Anm.,
 nach anderer Angabe zwischen 1247 und 1277. Die Grafschaft
 kam an die Oesede.
- Pampis (wohl Beiname), 1227 Heinricus, W. UB. 4, Nr. 152, 1231 Hein-
 ricus, W. UB. 7, Nr. 386.
- Panzeler = Itter.
- Polle = Everstein.
- Pris, 1229. W. UB. 3, Nr. 259.
- Pyrmont, Zweig der Grafen von Schwalenberg.
- Radese, Redese, 1159 Constantinus de. Erh. 2, Nr. 318. 1191 ebda.
 Nr. 553.
- Ravensberg (früher Kalvelage), ausgestorben im Mannesstamme 1346.
- Rehmen, aus dem Hause Lohn, um 1250 nicht mehr frei, blühen noch
 heute. Vgl. Finke, Westf. Zeitschr. 56, S. 129 f.
- Rheda mit den Vögten von Freckenhorst und Vögten von Liesborn
 identisch, starben Anfang saec. XIII. aus, vor 1244.
- Rietberg, Grafen von, ältere: 1150. Erh. 2, Nr. 274. Jüngere: Zweig
 der Arnberger Grafen, ausgestorben im Mannesstamme ca. 1439.
- Rostorpe (Rostorf), Fridericus de, 1290. W. UB. 4, Nr. 2052, noch
 1302 edel, Nr. 2595. Bei Sudendorf bis 1391.
- Ruce, Vogt des alten Domes in Münster, noch edelfrei 1260. W. UB. 3,
 Nr. 669; 7, Nr. 1061. Besteht weiter. Da 1277 Wilhelmus filius
 Johannis dicti Ruze de Dulmania den Schenken von Merveldt zum
 Grossvater hat, muss Johann eine Missheirat getan haben. W. UB. 7,
 Nr. 1610, bis ins 14. Jahrhundert.
- Rüdenberg (ein Zweig Burggrafen von Stromberg), entfreit bald nach
 1300, ausgestorben um 1508.
- Rura, van ter (Kr. Hörde). Erh. 2, Nr. 370, zuletzt edel bei Seibertz
 Nr. 69 zum Jahre 1176, nach Spiessen blühte die Familie noch
 1716, doch liegt schon ein grosser zeitlicher Zwischenraum da-
 zwischen (Fahne).
- Salzbergen. Zuletzt 1254. W. UB. 3, Nr. 574.
- Schwalenberg, Grafen von (mit den Nebenlinien als Pyrmont, Stern-
 berg), blühen noch als Fürsten von Waldeck.

- Seppenrade (Sapperoth). Zuletzt 1181. Erh. 2, Nr. 417.
- Slon, zuletzt edelfrei 1200. Erh. 2, Nr. 590, vielleicht aber noch länger. 1224 aber schon ministerialisch. W. UB. 6, Nr. 142. Nach Fahne starb die Familie im 18. Jahrhundert aus.
- Snake, Werno 1179. Erh. 2, Nr. 401.
- Spenge. Zuletzt 1189. Erh. 2, Nr. 501.
- Stecke, ursprünglich Ministerialen, dann solche des Reiches als frei und ebenbürtig angesehen, nach Spiessen heiratete die letzte 1561, nach anderer Angabe starb das Haus 1504 im Mannesstamme aus. Vgl. meine Studie über Werden. Wann entfreit?
- Steinfurt. 1421 ausgestorben.
- Sternberg, Gr., ein Zweig der Schwalenberger, ausgestorben vor 1404.
- Störmede. Zuletzt, soweit ich sehe, edelfrei 1205. W. UB. 3, Nr. 35. Nach dem Siegelwerk zwischen 1284 u. 1291 ausgestorben. Hörde soll 1271 noch einmal als nobilis bezeichnet werden.
- Stromberg, Burggrafen von, altes Geschlecht, ausgestorben vor 1185; neues Geschlecht (a. d. Hause Rüdenberg), ausgestorben 1403.
- Tecklenburg. Altes Haus, ausgestorben 1264.
- Throten, Nicolaus de, 1186. O. UB. 1, Nr. 385.
- Thute (Düthe). Zuletzt 1160. O. UB. 1, Nr. 309.
- Trivorden-Drivorden, Kr. Bentheim. — 1271 Erbteilung. O. UB. 3 Nr. 429.
- Velen. Nach dem Siegelwerke 1271 ausgestorben.
- Vesperthe (bei Fürstenberg-Büren), ausgestorben vor 1234. Vgl. Wilmanns Addit. S. 79.
- Vogt von Berge, s. Berge.
- Vogt von Liesborn und Vogt von Rheda und Vogt von Freckenhorst, s. Rheda.
- Vogt von Soest. Wie es scheint 1254 ausgestorben, vgl. Chroniken d. deutschen Städte 24, Einl. XXXI.
- Vogt von Warendorf, edel, Fridericus advocatus de, 1246. W. UB. 3, Nr. 451. Nach Spiessen zuletzt 1422, das Siegelwerk hat ein Siegel von 1445.
- Volmarstein, ausgestorben 1429.
- Waldeck, Grafen von, älteres Haus zuletzt 1173. Erh. 2, Nr. 362. Dann folgen Schwalenberger (auch genannt Oppolt).
- Waltmanneshausen, Sifridus de, 1183. Erh. 2, Nr. 432.
- Welver. Zuletzt 1179 Seibertz Nr. 77. 1185. Erh. 2, Nr. 457.
- Were 1154, Lambertus de. Erh. 2, Nr. 296.
- Werenzo, ein Zweig der Edelherren von Lohn, der von Anfang an kaum ebenbürtig war.

Westerwinkel, zuletzt nobilis 1262. O. UB. 3, Nr. 260, lebt bis 1276, daneben andere Familie, wenigstens den Vornamen nach.

Wettringen, Franco, letzter seines Stammes, 1178. Erh. 2, Nr. 396. Soll bis 1205 gelebt haben.

Wicheln, Wiclou, 1174. Seibertz Nr. 67, auch wohl noch 1210, Nr. 136. Ob dieselbe Familie, die bis ins 15. Jahrhundert bestand?

Witten, Hermannus de — nob. 1268. W. UB. 7, Nr. 1307 und 1283, ebda. Nr. 1898, nach Steinen bestand das Geschlecht bis ins 16. Jahrhundert.

Ziegenberg, ausgestorben 1316.

VII.

Verzeichnis edelfreier westfälischer Geschlechter, geordnet nach dem letzten Auftauchen als edelfrei oder nach der Zeit des Aussterbens.

1150 Grafen von Rietberg, Albus, Barlage, Malberg.

1151 Iburg. — 1153 Gehrden, Nienkerken. — 1154 Hone, Immenhausen, Were. — 1160 Thute. — 1169 Avenstroth.

1171 Grafen von Kappenberg. — 1173 Grafen von Waldeck (altes Haus), Brach, Groven, Herrike. — 1174 Hegeninghausen. — 1176 Rura. — 1179 Snake. — 1180 Kurbecke, Heiden.

1181 Seppenrade. — 1182 Erthburg, ter Line, Loten. — 1183 Goie, Waltmannshausen. — 1185 Burggrafen von Stromberg (altes Haus), Welwer. — 1186 Dichus, Eenke, Glane, Linen, Throten. — 1187 Metelen — 1189 Spenge.

1191 Radese. — 1197 Kruffuss, Grafen von Froyzebrat, Osterwick. — 1198 Huckelheim. — 1200 Slou.

1205 Wettringen. — 1206 Ascheberg. — 1210 Wicheln.

1217 Hachne, Hustede. — 1218 Altero Castro.

1223 Ibbenbüren. — 1227 Bulemast. — 1229 Depenbrock, Pris. — 1230 Gravenhorst.

1231 Pampis, Padberg. — Vor 1234 Vesperthe. — 1237 Keseberg, Haggenberg.

1241 Diepenheim-Ahaus, Dicke. — Vor 1244 Freckenhorst-Rheda. —

1245 Barnsfeld. — 1246 Vögte von Warendorf. — Zwischen 1247 u. 1277 Grafen von Paderborn. — Um 1250 Munzun, Rehmen.

1254 Löringhofen, Salzbergen, Vögte von Soest. — 1255 Odeslo. — 1256 Botzlar. — 1258 Berenbrock. — 1260 Ruce.

1263 Oye. — 1264 Grafen von Tecklenburg (altes Haus). — 1268 Collerbeck. — 1269 Dedem. — 1270 Holthausen-Birkule.

1271 Störmede-Hörde, Trivorden, Velen. — 1276 Westerwinkel. — 1276/77 Harstorpe. — 1277 Elen.

1283 Witten. — 1285 Blankena. — Ende der 80er Vögte von Geseke. — 1289 Adensen. — 1290 Bruchhausen, Hunebruke.

1297 Hulefeld.

Bald nach 1300 Holte, Rüdenberg. — 1302 Rostorpe. — 1316 Lohn, Ziegenberg. — 1318 Ardey. — 1325 Oesede. — 1328 Grafen von Dahle. — 1346 Grafen von Ravensberg.

1371 Grafen von Arnberg (abgesehen v. d. Rietberger Linie). — Um 1378 Bilstein. — 1381 Dolberg. — 1398 Vögte von Berge. — Rund 1400 Grafschaft.

1403 Burggrafen von Stromberg (a. d. Hause Rüdenberg) — ungefähr 1406: Ahaus. — 1421 Grafen von Bentheim, Steinfurt. — 1429 Volmarstein. — ca. 1439 Grafen von Rietberg. — 1455 Grafen von Dortmund.

1510 Gemen. — 1561 Stecke. — 1609 Grafen von Altena, Mark, Herzoge von Cleve. — 1661 Büren. — 1663 Grafen von Everstein.

Heute sind noch in ihrem alten Standesverhältnisse: Lippe (jetzt Fürsten). — Limburg (Linie L.-Styrum). — Grafen von Schwalenberg (als Fürsten von Waldeck).

Nachträgliche Forschungen haben kleine Veränderungen gegen die Tabelle S. 51 ergeben.

VIII.

Die ältesten ministerialistischen Bischöfe und die Anzahl nichtedelfreier Bischöfe in den einzelnen Suffraganbistümern von Mainz und Köln.

Die Reihe eröffnet:

Konstanz: Bischof: Hermann I. von Arbon (1138—1165) aus dem vornehmsten Ministerialengeschlechte des Bistums.

Chur: 1179 Heinrich II. von Arbon, aus dem erwähnten bischöflich Konstanzer Ministerialengeschlecht.

Speier: 1200/01 Konrad von Scharfeneck, aus Reichsministerialengeschlecht.

Würzburg: 1202 Heinrich III. v. Osterburg.

Augsburg: spätestens 1208 Siegfried von Rechberg, Reichsministeriale. Simon bezeichnet schon Hartwig I. von Hohenstein (1167 bis 1184) als nicht edel. Das ist ein Irrtum. Die Acta St. Petri in Augia (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. Bd. 29) geben für das Geschlecht folgende Angaben: „Wernerus Guse, miles de Obrosteten, cum consensu domini sui Alberti de Hohenstein“ (S. 46). „Albertus, miles libere conditionis de Hohenstein, qui multum dilexit Augiam“ (S. 46). „Mortuo Alberto, milite libero de Hohenstein“ (S. 44). Albert war Lehensmann des Freiherrn Berthold v. Neiffen (S. 47 f.) wie der Markgraf von Baden: „Dominus de Hohinstein, dum semel in Pentecosten multos tam dominos quam amicos suos convocasset et apud Hohinstein teneret magnam curiam, interessent etiam illo festo marchiones de Baden“ (S. 73). Aus Weissenau wissen wir auch das Geschlecht des Bischofs, er weihte eine Kirche am Hange der Rauhen Alb, inmitten des Besitzes seiner Familie. Von den Bischöfen Udalschalk (1184—1202) und Hartwig II. (1202—1208) ist uns der Familienname unbekannt; letzterer war der Sohn eines Klerikers und einer Novize.

Hildesheim: Wohl 1221 Konrad II., ein Kuriale unbekanntes Geschlechtes, Pönitentiar des Papstes. Simon, S. 80, hält schon den Bischof Hartbert von Dalem (1199—1216) für nicht mehr edelfrei. Dieses Geschlecht war ursprünglich edelfrei; da Hartbert schon 1178 im Domkapitel erscheint und 1194 noch einer des Geschlechtes als nobilis tituliert wird, ist nicht einzusehen, warum denn auch der Bischof schon unfrei gewesen sein soll. Vgl. Lamay, S. 55.

Eichstätt: 1223—1225 Friedrich v. Hofstetten. Diese waren Schenken der Grafen von Hirschberg, der Vögte des Bistums.

Verden: 1231 Lüder von Borg.

Worms: 1234 Landolf von Hoheneck, wohl Reichsministeriale.

Bamberg: 1242 Heinrich I., Protonotar Kaiser Friedrichs II., unbekanntes Geschlechtes, vielleicht aus der Familie der Mönch von Bilversheim (Rosenberg), seine Mutter jedenfalls nicht edel.

Osnabrück: 1259 Baldwin v. Ruslo, Ministeriale des eigenen Stiftes, vorher Propst, vom Kapitel erwählt.

Strassburg: 1306 Johann I. von Dürbheim, Kanzler König Albrechts, unehelich, wahrscheinlich Sohn eines Freiherrn. Von der Kurie ernannt.

Utrecht: 1322 erwählte das Kapitel den Stiftsministerialen Jakob von Oudshoorn, der sich aber nicht behaupten konnte.

Paderborn: 1361 Heinrich Spiegel, aus einem Geschlechte der Stiftsministerialität. Vom Papste providiert. Mag. Oliverius (1225) habe ich seinem Stande noch nicht bestimmen können, er ist eine ganz eigenartige Person.

Halberstadt: 1366 Albert III. von Rickmersdorf — in österreichischen Diensten — aus niederem Adel stammend. Vom Papste providiert. Schon 1324 war in zwiespältiger Wahl Ludwig v. Neindorf, aus niederem Adel, gewählt worden, er trat aber seinem Gegner gegenüber zurück.

Münster: 1381 Heidenreich Wolf von Lüdinghausen, aus Stiftsministerialität, ein sehr tüchtiger Mann.

Minden: 1398 Wilhelm von Büschen, ward von der Kurie auf Bitten des Kapitels providiert, dessen Propst er war.

Lüttich: 1418 wurde vom Papste auf des Kaisers Wunsch dessen Vertrauensmann Johann v. Wallenrode ernannt. 1302 wählte übrigens das Domkapitel bereits in schwieriger Lage den Magister Wilhelm aus Arras, doch schlug er die Bischofswürde aus. Ein Jahrzehnt später trat ein Teil des Kapitels für Wilhelm von Julémont ein, aber dieser Angehörige des niederen Adels war nicht formell erwählt. Es kamen zur Inthronisation, mit Ausnahme Wallenrodes, nur Männer, die dem hohen Adel als ebenbürtig galten.

Was nun die Zahl von Bischöfen nichtedelfreier Geburt, die seit dem Wormser Konkordat die Mitra des Diözesanbischofes erreicht haben, anbelangt, so hatten die geringste Zahl das Bistum Lüttich, nur einmal war durch Einvernehmen von Papst und Kaiser hier ein Nichtedler bestellt worden; folgt Münster, wo das Domkapitel nur einmal einen Stiftsministerialen erhob; der Böhme Johann II., Potho von Pothenstein war durch päpstliche Provision unter die Münsterländer geraten, deren Dialekt er nicht verstand; Paderborn, wohin durch päpstliche Provision ein Stiftsministeriale und ein welscher Kuriale gelangten, der es aber nicht einen Monat an den Paderquellen aushielt, und Strassburg, dessen hochadliges Domkapitel sich zweimal ihm nicht ebenbürtige Bischöfe gefallen liess, die päpstliche Gnadenbriefe vorwiesen. Es folgen abermals vier sächsische Bistümer: in Halberstadt wurden drei Dienstmannen erkoren, in Minden wurden zweimal Bürgerliche von der Kurie providiert (1267 u. 1353), einem Ministerialen geschah das gleiche auf Wunsch des Kapitels. In Osnabrück gelangten 3 Ministerialen durch das Kapitel zur Bischofswürde, 1 Bürgerlicher ward providiert. In Hildesheim finden wir 4 erwählte Dienstmannen und 1 providierten Bürgerlichen. In Utrecht finden sich 6 Bischöfe niederer Geburt, aber nur 1 konnte in unbestrittenen Besitz gelangen. Es folgen die beiden Nachbarbistümer Würzburg und Bamberg mit je 10 Bischöfen dienstmännischer Abstammung und je 1 unbekannter Herkunft; diese adligen Domkapitel haben Bürgerliche nicht erhoben. Zwei eigenartige Bistümer: Chur und Verden folgen; das rhätische Bistum geriet 1392 in Abhängigkeit von den österreichischen Herzogen, die nun Kanzleibeamte dort unterbrachten;

in Verden wurde das Wahlrecht im 15. Jahrhundert vollständig gebrochen, und da erscheinen nun päpstliche und kaiserliche Kurialen als Bischöfe.

Die höchsten Ziffern an nichtedelfreien Bischöfen erreichen Speier (10 Dienstmannen und 1 Bürgerlicher, den der Papst providiert hatte); Augsburg (mit 12 Dienstmannen, 1 Bürgerlichen und 2 Unbekannten, der Bürgerliche von der Kurie providiert); Konstanz (mit 10 Ministerialen, 4 Bürgerlichen und 2 Ausländern. Die beiden Ausländer, Franzosen, gelangten durch päpstliche Provision in die Reihe der Bischöfe, von den 4 bürgerlichen Bischöfen waren 3 vom Kapitel gewählt, Ulrich Pfefferhart [1345] und Albrecht Blarer [1407] gehörten rittermässigen Geschlechtern der Bischofsstadt an, während Thomas Berlower [1481] als österreichischer Kanzler sein Glück machte, Ulrich Windlock war providiert worden); Eichstätt (mit 15 Dienstmannen und 3 Bischöfen unbekanntes Standes) und Worms (mit 16 Dienstmannen und 2 vom Papste providierten Bürgerlichen).

IX.

Nähere Untersuchungen über die Standesverhältnisse im Kloster St. Emmeram in Regensburg.

Als Bischof Gawibald (739—761) die Gebeine des Regensburger Bekenners St. Emmeram erhob und in dem alten Georgskloster neu beisetzte, wuchs dem Kloster, das im Eigentume des Bischofs stand, Ehre, Liebe und Bedeutung zu. Es war wohl das am weitesten berühmte Kloster innerhalb des eben durch den hl. Bonifaz eingerichteten Regensburger Sprengels. Der Bischof war selbst der Abt, ihm unterstanden sowohl die Kanoniker der Kathedrale wie die Mönche des Klosters.

Dieses Verhältnis dauerte bis in die Tage des Abtbischofes Wolfgang des Heiligen, der 975 aus St. Maximin bei Trier den greisen Ramwold herbeirief und ihm als Propst, dann als Abt die Leitung des im Eigentum der Regensburger Bischöfe verbleibenden Klosters anvertraute.

Für diese Zeit steht uns eine reiche, aber keineswegs lückenlose Ueberlieferung zur Verfügung. Der Rest des ältesten Traditionsbuches führt mit seinen zwölf Urkunden von Gawibald bis 822, dann bricht der Ternio ab. Eine Fortsetzung schrieb unter den Abtbischöfen Ambricho (864—891) und Aspert († 893) Anamot, doch weicht dieses Werk von dem ersten Traditionsbuch ab; denn die beiden Bücher des „Collectariolum traditionum atque concambiorum“ berücksichtigen nicht allein St. Emmeram, sondern mitunter auch das Bistum und andere ihm gehörige Klöster, und andererseits sind sie auch nicht vollständig. Aus dieser

Zeit finde ich nur eine Angabe über den Geburtsstand eines St. Emmeramer Mönches, in l. 2. tr. 82 heisst es: „Felix est haec vita activa; sed multo felicior contemplativa. Ad hanc igitur tendens quidam nobilis nomine Hauart tradidit ad s. Emmerammum“¹⁾. Es ist aber auch möglich, dass dieser Hawart anderswo eintrat, in dem ältesten Teile des St. Emmeramer Nekrologiums finde ich nur einen Laien dieses Namens (zum 8. Nov.)²⁾.

Aus der Zeit des Abtbischofs Tuto (894—930) liegen so geringe Fragmente vor, dass sie nichts für unsere Frage beisteuern.

Weit heller werden die Verhältnisse vom Abte Ramwold an, mit dem jener herrliche Traditionskodex beginnt, der uns ohne grössere Lücken bis ins 13. Jahrhundert führt. Die Ausgaben von Pez und Wittmann haben ihn keineswegs erschöpft³⁾, etwa die Hälfte der rund 900 Einträge ist noch nicht veröffentlicht. Die Ausgabe von Pez folgt einfach der Blattfolge, Wittmann hat sich bemüht, jede Tradition der Lebenszeit eines Abtes zuzuweisen, aber er hat sich sehr oft geirrt. Es würde mir die Arbeit sehr erschwert worden sein, wenn nicht Bretholz in seinen „Studien zu den Traditionsbüchern von St. Emmeram“ sich der mühseligen Aufgabe gewidmet hätte, die Zusammensetzung und Führung des Kodexes wissenschaftlich korrekt festzustellen⁴⁾. Wenn er auch nicht bis in alle Feinheiten vorgedrungen ist und von den schlimmsten sieben Lagen sagt, es würde kaum je möglich sein, sie völlig zu rekonstruieren, so legt seine Forschung doch sicher drei Abschnitte auseinander. Relativ genau lässt sich die Zeit von Abt Ramwold bis Reginward, von 975 bis etwa 1064 verfolgen; hier kann man annähernd chronologisch vorgehen. Dann kommt eine Periode grosser Konfusion (bis 1143), mit Abt Pabo tritt wieder Ordnung ein.

1.

Aus der ersten Zeit von 975—1064 haben wir folgende Angaben über den Eintritt von Mönchen:

Unter Abt Ramwold.

1. Homo etiam nobilis nomine Willihalm longe, antequam habitum monachi susciperet, tamen pro spe sepulture suae tradidit ad s. Emmerammum . . . iuris sui quasdam res . . . in manum videlicet abbatis Ramwoldi et advocati sui Hawardi perenniter in proprium . . . Trad. 39, gedruckt Pez Sp. 91.

¹⁾ Pez, Thes. anecd. 1, 3, 255.

²⁾ M. G. Necrologia 3, S. 329.

³⁾ Pez, Thesaurus anecdotorum 1, Pars 3, S. 80—190 und Wittmann in Quellen n. Erört. z. bayer. u. deutschen Gesch. 1, S. 1—146.

⁴⁾ Mitteil. des Instituts f. österr. Geschichtsforschung 12, S. 1—45.

2. Isdem vero nobilis Gozpertus [in der Ueberschrift: adhuc canonicus] una cum manu fratris et advocati sui Waldchuon nominati, prius quam monachus fieret, tradidit . . . Emmerammo . . . hobam I. eo tamen tenore, ut quamdiu prefatus Gozpertus vivat, [mancipia] sine censu fratribus deserviant. Trad. Nr. 40, gedruckt Pez 92. Auf denselben bezieht sich:

3. Quidam nobilis clericus Gozpertus nomine monachice conversationis, quando se commendavit . . . tradidit cum manu Waldchuonis fratris sui et adhuc advocati hobam I. Trad. Nr. 65, gedruckt Pez 100.

Ebenso gehören die beiden folgenden Traditionen zusammen:

4. Quaedam . . . nobilis femina nomine Perehta una cum filio suo Werinherio tradidit . . . pro stipe ac diligenti cura sui senioris Sigihardi quondam comitis . . . 4 hobas . . . Trad. 83. Pez 102.

5. Post obitum vero Sigihardi monachi, cuius supra mentionem fecimus, eadem Perahta cum eodem filio suo Werinherio . . . tradiderunt. Trad. 84. Pez 102.

6. Quidam monachus nomine Adalpertus tradidit cum licentia episcopi Wolfkangi mancipia . 6 . Trad. 64, gedruckt Wittmann S. 9.

7. Hadamar vero de Leichilinga et privignus eius nomine Ruodperht offerendo alium filiastrum suum ad regulam s. Benedicti nomine Chadalhoh insimul tradiderunt ad servitium monachorum s. Emm. hobam I. in loco Messilinga dicto in pago Ysanahcovve . . . mancipia quoque 4. Trad. 85. Pez 103.

8. Papo etenim urbis prefectus offerens Liutolfum filium suum in coenobium s. Emmerammi et fraternam salariam . . . , ut semper sub regula sancti Benedicti Deo donante stabilis permaneret . . . tradidit . . . tale predium silvaticum. Trad. 86. Pez 103.

9. Quidam Timo de nobilibus parentibus natus post omnia sua bona derelicta postque ense in altari iam positum tradidit pariter cum sua familiari domestica Ruodheida . . . Trad. 96. Pez 104.

10. Quidam etiam nobili de genere natus Gerolt nomine tradidit . . . vineam in Pozana (Bozen). Si vero suadente et cooperante gratia divina . . . habitum monastice conversationis iuxta regulam s. Benedicti susceperit, predictam vineam statim dimittat . . . ad communem vitam, ut et ipse annonam et communionem habeat sicut ceteri. Trad. 98. Pez 105.

Abt Wolfram (1000—1006), beide Stücke gehören wahrscheinlich hierher.

11. Unus nobilium heroum Lieoparto nominatus, qui filium suum ad s. mart. Em. servitium monachalis vitę iugo subiectum inibi ser-

viendum obtulerat, tale predium . . . pro filio suo et pro remedio anime suę necnon omnium parentum suorum. Trad. 102. Pez 107.

12. Quidam nobilis Tagini dictus offerens filium suum Taginum ad s. mart. E. servitium, tradens pro ipso hobas duas . . . eo tenore, ut quamdiu predictus eius filius sub regulari stipendio inibi necessaria habuerit, locum non mutet, sin autem sustentationi demitur plenarię, predictum predium in ius hereditarium retrahatur. Trad. 106. Pez 109. Vielleicht schon zu Abt Richold gehörig.

Abt Richold (1006—1028).

13. Vir quidam nobilis nomine Gotscale una cum uxore sua Halika predium . . . contradidit . . . ea scilicet conditione, quatenus filii suis duobus Adalberto et Routperto ibidem Deo et s. E. servientibus prebenda daretur, quod et factum est. Facta sunt hec. . 1028. Trad. 90.

14. Quidam nobilis homo nomine Ekkipreht ex laico conversus tradidit predium . . . Trad. 3. Wittmann 15.

15. Presbiter quidam nomine Chadalhoch infirmitate positus commendavit proprietatem suam in manum cognati sui nobilis viri Adalperti . . . eo pacto, ut si convaluisset monachicam ibi societatem ac fraternitatem obtineret. Er starb aber. Trad. 18. Wittmann 19.

16. Quidam e numero atque consortio nobilium nomine Warmun(t) suum denique filium tempestuoso fragumine sæculi renuntiantem pro desiderio sublimioris vitę monachicoque proposito ad servitium s. E. obtulit, tradens pro eo . . . 1 obam. Trad. 120. Pez 111.

17. Inter quos Engilmarus, qui sub sanctę memorię Wolfkango episcopo et Gebehardo antistite archipresbyteratus meruit officio fungi, sanctę conversationis habitum quęsiturus, a venerando Rihholdo abbate, uti res erat, digne est susceptus. Schenkt kunstreiche, wertvolle Sachen, stiftet Anniversar. Trad. 121. Pez 111.

18. Quidam nobilis vir Diethart nomine seculo renunciaturus et apud s. E. monachum professurus eidem famosissimo patrono donationem fecit de predio suo. Trad. 143. Pez 116.

19. Homo quidam nobilis Baldricus nomine in cęnobio s. Emmerami monasticum habitum accepturus tradidit . . . predium suum. Trad. 144. Pez 117.

20. Vir quidam nobilis nomine Hiltegrim offerens filium suum eodem nuncupamine Deo in monasterium s. E. tradidit pro eo . . . predium . . . eo pacto, ut isdem puer ultra ab illo die sine ulla retractatione certam ibidem normalem annonam et sedem obtineret. Trad. Nr. 171. Pez 117.

21. Nobilium quidam nomine Petto seculo renuntiaturus et apud cenobium s. E. monachilem habitum accepturus eidem adletę Dei tradidit possessionem . . . pro remedio animę suę parentumque suorum necnon conjugis suę, simul ut ibi monachicum victum et vestitum obtineret. Trad. Nr. 172. Pez 118.

22. De nobi[li]um quidam nuncupatus Amalunc tradidit ad s. E. . . pro filio suo nomine Aribone, quem illuc obtulit sub regulari vita instruendam (!), quatinus deinceps nullo refragante victum et vestitum cenobiale obtineret. Trad. Nr. 173. Pez 118.

23. Traditio Uroldi. Senex quidam nobilis de milicia Rada-sponensis prefecture veniens ad conversionem in monasterium s. E. tradidit 6 ingera . . . pro remedio anime suę atque ut mereretur ibi habere cenobiale alimentum et tegumentum usque ad finem suę vitę. Trad. Nr. 174. Pez 118.

Abt Burchard (1030—1037).

24. Quedam cometissa nomine Hazacha offerens Deo filium suum Hartwicum in monasterium s. E. tradidit . . . pro puero hobam unam, eo pacto, ut ibi monachicam annonam sedemque obtineret. Trad. 228. Pez 120.

25. Quidam nobilis vir n. Pertolfus offerens fratrem suum n. Marcwardum Deo et s. Emmerammo tradiditque . . . II hobas . . . eo quidem pacto, ut ibi monachicam annonam sedemque obtineret. Trad. 265. Pez 122.

26. Quidam miles illustris nomine Gotescal tradidit predium . . . pro duobus filiis suis, quos ad monachicam vitam inibi obtulit, eo videlicet pacto, ut hoc idem proprium usui et annonę semper serviat monachorum. Trad. Nr. 301. Pez 122.

27. Urbanus quidam Hagano nomine, qui salutis suę prospiciens, quę mundi sunt, fugiebat, predium, quod dicitur Pisinhoya, cum manu Hawardi nobilis viri ad altare s. E. tradidit, ut statum monasterii per omnia capiat, quem quis inhabitantium habeat. Trad. Nr. 69. Pez 123. Diese wie die zugehörige nächste Tradition gehört vielleicht schon in die Zeit des Abtes Udalrich.

28. Isdem vero Hagano manu militis predicti ad altare s. E. martyris Chr. Sallahobat in proprium tradebat, si Hawart, cuius pater Iob erat, infra unius lustris tempora XL nomine illo dissolvat talenta. Trad. Nr. 304. Wittmann 31. Derselbe Hagano schenkt auch mancipia in civitate habitantia.

Abt Bernger (1043—1048).

29. *Quidam nobilis vir Timo (in der Ueberschrift: comes) dedit ... houbam I. ... pro annona fratris sui Piligrimi, quem ad vitam monasticam obtulit. Trad. Nr. 311. Pez 123.*

30. *Quidam vir illustris nomine Meginhardus ... tradidit hobas II. ... , ut frater suo nomine Gamanolfus, qui inspirante Deo monachali se subdidit iugo in eiusdem s. E. cenobio, exinde habeat annonam et cetera, que monastica mandat institutio. Trad. 334. Pez 125.*

Durch diese Traditionen erfahren wir von 29 Mönchen, die zum Teil in höherem Lebensalter in das Kloster eintraten. Bei 21 derselben ist durch das Prädikat *nobilis* die Edelfreiheit gesichert, bei 2 weiteren (Nr. 26 u. 30) durch die Bezeichnung: *illustris*. Einer (15) hat edelfreie Verwandte. Schwierigkeiten bieten nur 4 Personen. Bei Adalpert (6) und Chadalhoh (7) fehlen Standesbezeichnungen, es werden aber in beiden Fällen „*mancia*“ tradiert, die in jener Zeit sicher noch nicht im Eigentum von Unfreien standen. Der ehemalige Erzpriester Engilmar (17) ist eine sehr vornehme Person. Alle drei Personen waren sicherlich mindestens Gemeinfreie. So bleibt nur der Regensburger Hagano übrig (27, 28), der als freies Eigen grössere Güter besass. Freie innerhalb der Bürgerschaft von Regensburg sind mehrfach zu erweisen. Ein Unfreier hätte damals schwerlich grossen Grundbesitz ausserhalb der Stadt besessen.

Somit ergibt sich, dass bei keinem der 29 Mönche und Konversen ein Grund vorliegt, ihn für unfrei zu halten, die überwältigende Mehrzahl ist freiedler Abkunft.

Man wird sofort einwenden, dass die Zahl von 29 Eintretenden für fast 90 Jahre bei einem blühenden Kloster nur die Minderzahl aller Mönche ergeben kann. Das Nekrologium¹⁾ gibt uns in der Tat in der Niederschrift seiner ältesten Hand eine weit grössere Zahl an: 42 Priester, 7 Diakone, 6 Subdiakone, 2 Konversen und 19 aus dem Laienstande Uebergetretene, darunter haben wir manche Bekannte: Ekkibert (14), Balderich (19), Petto (21), Sigihard (4, 5), Timo (9), Urolf (23) und Willihalm (1).

Weit nützlicher wird es sein, die übrigen Geschichtsquellen heranzuziehen. Der Abt Ramwold war Dechant und Propst von St. Maximin bei Trier gewesen, das vielleicht ein freiherrliches Kloster war; Arnold von St. Emmeram sagt, er sei mit dem hl. Wolfgang bei dem Erzbischofe Heinrich von Trier Kaplan gewesen, nichts spricht also gegen eine freie Geburt. Der Abt Burchard ist 1030 aus der Reichenau berufen worden, das mindestens seit Ende des 12. Jahrhunderts durchaus

¹⁾ M. G. Necrologia 3, S. 301—334.

freiherrlich war. Aus St. Emmeram übertrug nach Tegernsee den regen wissenschaftlichen Eifer, den Abt Ramwold entfacht hatte, der zum Abte erkorene St. Emmeramer Mönch Gozpert. Dass dieser freigebohren war, folgt zweifelsfrei aus der reichen Briefsammlung, die der Scholaster Froumund dort anlegte. Gozperts Brief an die Gräfin H. (Pez 6, S. 126) sagt: „Quidam consanguinitatis mihi iuncti, qui fuerunt liberi, venundati ab iniquis hominibus, duro premuntur servitio.“ Ein anderer Verwandter war ein reicher Kaufmann, der im fernen Land glücklich war (Pez S. 128 f., Nr. 15 f.). Auch Wilhelm, der Begründer von Hirsau, war freigebohren.

Die geschichtliche Literatur von St. Emmeram setzt mit Arnold ein, der eine stark moralisierende Schrift über den hl. Emmeram, den Bischof Ramwold und ihre Verehrer und Wunder schrieb. Die oft als geschmacklos bezeichnete Schrift (M. G. SS. 4, S. 543—574) hat für uns den grossen Vorzug, dass sie uns genau den Geist des Klosters vorführt, wie er 1037 war. Arnold selbst war durch seine Mutter ein Enkel des Markgrafen Berthold vom Nordgau, sein väterlicher Grossvater war aber ein Edler; von beiden erzählt er selbst ein Wunder des hl. Emmeram.

Von dem Erneuerer und Reformator des Regensburger Sprengels, dem hl. Wolfgang, wird seine freie Geburt hervorgehoben: „Erat quidam vir genere ingenuus.“ Als er St. Emmeram erneuert hat, da lassen sich in das Kloster, das Ramwold leitet, viele Laien aufnehmen, aber selbst unter diesen sind viele Edle: „Unde et multi etiam nobiles, piis eius actibus provocati seculum reliquerunt, atque illius magisterio humiliter se subdiderunt“ (2, c. 14). Das etiam fordert uns übrigens zur Vorsicht auf. Durch das Werk geht eine Stimmung, die die Vorzüge hoher Geburt unbedingt anerkennt, zugleich aber fordert, dass der Edle als Mönch allem Prunke fernbleibe. Der hl. Wolfgang war nur „genere ingenuus“, Pilgrim von Passau aber „genere nobilissimus“. Das jener Bischof von Regensburg wurde, trotzdem er arm und unbekannt war, wo Personen hohen Blutes den König durch Güter und Geldspenden zu gewinnen versucht hatten, hebt Arnold hervor (2, c. 2). Für einen Bischofskandidaten war eben die beste Empfehlung eine hohe Geburt. Als Bischof aber ergab er sich nicht dem Prunke, er trug einfache Kleidung, um auch äusserlich die Demut der Gesinnung zu bekunden. Und Ramwold glich darin seinem bischöflichen Herrn (2, c. 16).

2.

Man wird den Einwand machen, dass nur die vornehmen Leute reich genug waren, um bei dem Eintritte eines Sohnes dem Kloster noch eine Schenkung zu machen. Ich würde ihn für berechtigt halten, wenn er die Probe aushielte, dass auch sonst alle Schenkungen von Edeln erfolgten. Um das klar zu stellen, habe ich für die Periode von Ramwold

bis 1064 alle zum Heile der Seelen — in *remedium animae* — erfolgten Schenkungen zusammengestellt und gebe erst die Schenkungen der Freien, dann die der Unfreien und endlich die der Zweifelhaften an:

1. Stiftungen in *remedium animae* durch Freie.

Unter Abt Ramwold: 1. *Liber et predives urbis Regie negotiator nomine Adalhart — pro requie ipsius animae et filii sui Lantperti et ceterorum karissimorum suorum — proprietatem.* — Trad. 44. Pez 94.

2. *Ödalah comes et uxor illius Rihkart — p. r. et requie Willi-
pirige — proprietatem* — Trad. 49. Pez 97.

3. *ingenuus vir Adalhart — p. r. a. sue et Lantperti filii sui* — Trad. 51. Pez 98.

4. *nobilis mulier Adalsvint — p. r. a. s. — servum 1.* — Trad. 71. Wittmann 12.

5. *Papo urbis prefectus una cum coniuge sua Mahthilda — p. r. a. s. et fratris eius Perahtoldi et pro sepultura — predium* — Trad. 99. Pez 106.

6. *Iudita, mater ducis Heinrici ducis Bavar. — p. r. a. s. et parentum suorum — predium* — Trad. 100.

Unter Abt Richold: 7. *Peretha vidua Guntperti fratris Hartwici advocati — p. r. a. Guntperti, der in St. Emmeram begraben liegt — predium* — Trad. 137. Pez 116.

8. *vidua quedam nobilis — p. r. a. s. atque senioris suis Gumperti — servum* — Trad. 176.

Unter Abt Burchard: 9. *Gebehardus episcopus Ratisponensis — p. r. a. s. — decimam* — Trad. 242. Pez 121.

Unter Abt Bernger: 10. *preses urbanus Heinricus — p. r. a. patris sui Roudperti — 2 hobas c. 4. mancipiis* — Trad. 335. Pez 126.

Unter Abt Reginwart: 11. *vir quidam nobilis Altman — p. r. a. s. coniugisque Irmurg — predium* — Trad. 336.

12. *vir nobilis nomine Geroldus (comes) — p. r. a. s. — predium* — Trad. 343. Pez 127.

2. Desgleichen von Unfreien.

Unter Abt Bernger: 1. *quidam s. E. servus Reginpoto — pro anime sue coniugisque remedio — ancillam.* Trad. 325.

3. Zweifelhaft.

Unter Abt Ramwold: 1. *quidam vir religiosus Kotascalt — p. r. a. s. et ipsius mulieris — portio unius sartaginis in Hal.* Trad. 53. Pez 98.

2. *quidam vir n. Engilolt — 11 mancipia* Trad. 68. Wittmann 11.

3. quedam femina Adalpirc — pro eius requie et domni sui Willihalmi — 3 mancipia — Trad. 74. Wittmann 13.

Unter Abt Richold: 4. Quidam Reginensis urbis civis Penno profecturus ad negotiationem suam — auch pro sepultura — 6. manc. Trad. 16. Wittmann 17.

5. Quedam vidua Himiltrud — ob requiem anime domni sui Heinrichi — medietatem predii — Trad. 111. Pez 110.

6. Quidam . . . Radasponensis urbis civis nomine Imici — p. r. a. s. atque uxoris suae Suabinnæ et pro sepultura — predium. Trad. 128. Pez 113.

7. Quidam homo nomine Salapreht — p. r. a. s. et pro sepultura filii sui — iugera 2 — Trad. 169. Pez 117.

8. Quidam homo vocitatus Eecho — p. r. a. s. ac parentum suorum — ancillam propriam iuris. Trad. 170.

9. Quidam homo Ellinrich vocitatus — p. r. a. s. necnon uxoris sue — ancillam propriam iuris — Trad. 175. Wittmann 26.

10. Mulier quedam Pezala — p. r. a. s. et pro sepultura matris sue — 6 iugera — Trad. 177.

11. Quidam vir Wicker — p. r. a. s. coniugisque sue Wastmode — servum. Trad. 180.

12. Quidam vir Gerbertus — p. r. a. s. affiniumque suorum. Trad. 182. Pez 119.

Unter Abt Hartwich: 13. Fratres Adalpreht et Anigast — p. r. a. matris sue Uesurhilde — curtile — Trad. 194. Pez 119.

14. Quidam vir Pecili et soror eius Liuziuip — p. r. a. matris et pro loco sepulture eius — ancillam — Trad. 195.

15. Pezeman, Razi, Lanzo — wie vor — ancillam. Trad. 197.

16. Erchanolf — p. r. a. patris ac matris omniumque suorum — ancillam. Trad. 200.

17. Quidam homo nomine Pezachint — p. r. a. fratris sui — Luitpoldum. Trad. 210.

Unter Abt Burchard: 18. Quedam mulier Adalheit — p. r. domini sui Ödalscalchi — hobam I — Trad. 232. Pez 120.

19. Quidam homo n. Ödalman — p. a. fratris sui — 6 iugera et 1 servum — Trad. 233.

20. Quedam matrona n. Berhta — übergibt per manum vassalli sui — p. r. senioris sui Maganonis — proprietas. Trad. 234. Pez 120.

21. Ebenso — p. r. a. senioris sui Rouperti — proprietas. Trad. 236. Pez 121 (schlecht).

22. Quedam matrona Luizila — p. r. a. senioris sui Engilmani. — hobam I. Trad. 243. Wittmann 30.

23. Quidam vir Paeto — p. a. patris sui Salemani — 4 iugera. Trad. 247.

24. Fratres Regeringer et Wicnant — p. a. fratris eorum Gebini — ancillam. Trad. 248.

25. Quidam urbanus nomine Luipman — p. r. Hiltigardę bonę mulieris — I servum. Trad. 264.

Unter Abt Beringer: 26. Quidam vir nomine Perowolf — p. a. patris et matris remedio et pro sepultura matris — ancillam — Trad. 331.

Unter Abt Reginward: 27. Erchandrut quedam mulier. — p. r. a. Diethoi prioris viri — predium. Trad. 306. Pez 123.

28. Quedam vidua nomine Truta — p. r. a. s. — servum — Trad. 342.

Unter diesen ist wahrscheinlich Nr. 20 eine Edelfreie; alle, die Grundbesitz übergeben, darf man wohl als gemeinfrei in Anspruch nehmen; dann bleiben noch 15 Traditionen, in denen Personen tradiert wurden. Unter diesen mögen einige unfreie Tradenten gewesen sein.

Als Ergebnis ist also festzustellen, dass schon in dieser Periode Traditionen von seiten Unfreier vorkommen. Ich notierte mir als die älteste, unzweifelhaft von einem Unfreien im Traditionsbuche vorkommende Tradition Nr. 221 unter Abt Burchard (1030—1037): Dominus Hezo et servus Vinizo tradieren eine ancilla.

3.

Aus der jüngeren Zeit (nach 1064) stammen nur drei Traditionen, in denen ausdrücklich der eintretende Mönch als nobilis bezeichnet wird. Nr. 370 um 1100: „nobilis homo nomine Penno cupiens monachilem habitum accipere.“ Nr. 777 (1149—1177): „nobilis homo nomine Eberhard de Allinchoven . . . abrenunciens seculo“ und Nr. 852 (1177—1201): „quedam huius urbis nobilis femina . . . offerens . . . filium suum.“

Grösser ist die Zahl der Dokumente, wo man über den Stand des Mönches im Zweifel sein kann. Nr. 355 (1043—1048): „quidam urbanus . . . tradidit servum.“ Nr. 430 (1070—1095): „quidam vir Sazo . . . tradidit servum.“ Nr. 521 (1070—1095): „quidam homo n. Rizemannus . . . 4 mancipia.“ Nr. 543 (um 1095): „Quidam urbanus nomine Richolf.“ Nr. 584 (1143—1149): „Clericus . . . Hezel parochianus de Egelstet.“ Nr. 709 (um 1190): „Quidam miles Rüdolfus nomine.“ Nr. 795 (1149—1177): „Sigehardus plebanus eccl. nostre apud Lutenbach.“

Als unfrei muss wohl schon folgender in den Tagen Abt Eberhards I. (seit mindestens 1064 bis 1070) eingetretener Mönch gelten. „Quidam urbanus nomine Pecili filius Oumanni ad regis iura pertinens, quia tradere non potuit, pro pignore cum manu advocati sui statuit ad altare

s. E. 3 vineas . . . Hec igitur fecit, ut quia monachus fieri cupiebat et annonam et omnia sibi necessaria monachisque congrua haberet . . . Deinde eodem modo statuit . . . vineam . . . curtilemque locum non pro annona sed pro caritate fratribus istis exhibenda“ (Fol. 87, Nr. 456 u. 457).

Bei dem Ministerialen von St. Emmeram, Ebbo von Eiterhofen, ist es zweifelhaft, ob er gerade in St. Emmeram das Mönchsgewand, in dem er starb, erhielt (Adalbert 1149—1177, Quellen S. 84); endlich folgt um 1190 ein einwandfreies Zeugnis: die Söhne eines Ministerialen des Domes übergeben zwei jüngere Söhne dem Kloster, in dem sie ewig verbleiben sollen, zur Erziehung. (Nach den Zeugen um 1190. Pez 183.)

Und von da ab haben wir auch einige Mönchsamen. Um 1180: Chünrad de Antorf (Fol. 189, Nr. 879); 1224: Dietericus Groilus, Herchinger Clafshinche, Friderich ab der Haeide, Ulrich de Hohemburch (München, Reichsarchiv); 1237: Ulrich Poekhel; 1252: Rüdolfus Rotarius; 1260: Heinricus Rotaer; 1271; F. dictus Egrer, Chunradus Rex; 1279 (wohl der ganze Konvent, 20 Mönche): Fridericus humiliatus abbas in Methen, Churadus Lanshut, Ulricus Amertaler, Chunradus Alta, Hermannus Garzgebis.

Von allen diesen kann ich keinen einzigen als edelfrei nachweisen; Regensburger Bürgergeschlechtern gehörten die Roter, Egrer, Rex und Geizgebel an, die Klaffschink waren Ministerialen von St. Emmeram (Codex probationum zu Ratisbona monastica S. 435).

Der freiständische Charakter ist nicht nachzuweisen, immerhin ist es auffallend, dass nur eine einzige der Ministerialenfamilien des Klosters (Hasenacker, Bentlingen, Tann, Isingen, Tunzlingen, Puche, Eiterhofen, Kargel, Hartingen, Deckenbach, Gingenhofen, Egelsprunn, Skire, Primberg, Heichinbach, Swebelwies, Orlinheim, Laza, Salerdorf, Hachelstat, Bischolfesreute u. s. w.) im Konvente vertreten ist.

In dieser Ministerialität gab es einen pincerna, wie einen dapifer. Der erste Dienstmann taucht unter Abt Richolf († 1028) auf (Nr. 182), unter Abt Reginhard (1104—1124) war die Macht der Ministerialen schon so stark, dass ein Kampf begann, der auch in den Traditionsbüchern bis Abt Beringer II. (1177—1201) verfolgt werden kann (Nr. 566 ff. 583. 591. 611. 759. 823. 830. 862).

Nach Ratisbona monastica 1. Teil oder Mausoleum von Coelestino Abbtin 4. Aufl. mit einem libro probationum, Regensburg 1752, S. 306, war Abt Friedrich (1263—1271) geboren von Teurn. Quelle? Die Tauern waren ein edles Geschlecht. 1330 zählte der Konvent 41 Personen und wurde auf 32 herabgesetzt. Codex probationum S. 262.

X.

Standesverhältnisse in Niedermünster in Regensburg.

In den Jahren 1310—1312 wurde das alte Totenbuch von Niedermünster durch eine Abschrift ersetzt¹⁾. Von erster Hand sind 37 Namen, die deutlich sich auf Nonnen beziehen, eingetragen, die meisten dieser Namen finden sich auch in dem Anhang: *Commemoratio sororum nostrarum* wieder, wo sich noch 18 weitere Namen finden. Altersbestimmungen ergeben sich weiter nicht, so dass es keinem Bedenken unterliegt, wenn ich diese lange Reihe in alphabetischer Folge gebe: Alheit de Affalter, Petrisa de Altenburgh, Hailbeich de Altendorf, Agnes de Pärbing, Agnes de Parchstein, Alheidis de Pleinstain, Agnes de Bohemia, Willwirth Pragerin, Agnes de Capella, Alhait de Chamm, Berhta de Chamm, Irmgardis abbatissa de Chevering (decana 1284), Alheidis Chärgelinn, Bertha de Chünswart, Wilbirgis Chlafschininna, Hedwigis und Alheidis Chröppinna (erstere Aebtissin), Leukardis de Curia (1258), Willwirth de Talmazing, Alheidis und Gerdrudis de Tann, Berhta de Tæurn, Reihtha de Dornbergh, Gerdrut de Drauchpach, Jeuta de Eschenawe, Alheidis abbatissa de Freudenberch (um 1300), Chünegundis de Geltorving (1284), Perhta de Gern, Reylandis de Grunharteshoven, Reihtha de Haselbach, Elisabeth lantgravia, Elisabeth de Leunbergh, Hedwigis (1264) und Irmgart de Liebenstein, Jeuta und Chünegunt de Liechtenbergh, Agnes und Wilbirg de Lobsing, Irmgardis (2) und Jeuta de Osterna, Alhait de Roteneck, Mähthild de Rietenburgh, Alhait de Rot, Alheidis de Rotpach, Alheidis de Röttenpach, Elyzabeth de Ruchenek, Chünegundis de Rumting (Rontingen), Salomea de Saerching, Offemia de Saulbergh, Chünegundis de Schönprunn, Chünegunt de Stefninge, Gerdrudis abbatissa de Lapide (Stein) (als Klosterfrau 1258 erwähnt), Maethildis de Vtenhoven, Willwirth de Wazzerburch, Berhta de Werde.

Die Reste des Niedermünsterer Archivs in München liefern dazu nur geringe Nachträge. In einer Urkunde von 1258 stehen als Zeuginnen: Gertrudis de Lapide, Liukardis sacrista, Judea, Gisila de Pleistain, Ofmia soror, in einer von 1284: „Irmgardis decana dicta de Chevering, Chungundis de Geltolving, Leukardis de Curia, Petrisa celleraria, Hedwigis de Liebenstain, Chungundis cameraria nostri monasterii sanctimonialia.“ Wir erfahren daraus neu nur zwei Namen: die Judea und eine zweite Nonne von Pleinstein. Das Prüfeninger Traditionsbuch bringt

1) Gedruckt M. G. *Necrologia* 3, p. 273—289.

dann den Namen der Aebtissin Richinza der Jüngeren, sie war eine Schwester des Pabo de Zollingen¹⁾.

Wir haben also 58 Namen, die sich auf 49 Familien verteilen. Zunächst nehme ich die Gräfinnen heraus: Das Geschlecht der Burggrafen von Regensburg ist vertreten durch Elisabeth Iantgravia und Chünegunt de Stefninge — beide dem Zweige der Landgrafen von Stefning angehörig. Zu den Grafenhäusern gehören auch die von Altendorf, Dornberg, Leonsberg, Riedenburg, Rottenegg und Wasserburg. Auch die Königswart waren ein Zweig.

Wir haben damit bereits neun Nonnen erledigt. In den Mon. Boica 13, S. 115 ist eine auf einen Hoftag Friedrichs I. sich beziehende Urkunde veröffentlicht, alle genannten Personen dürften edelfrei gewesen sein, dadurch werden uns belegt die Parkstein und Eschenau, für beide liegen auch andere Zeugnisse vor²⁾.

Für die Lobsing, Gern, Haselbach und Runding liegen die Beweise ebenso deutlich vor³⁾. Die Cham sind ein bekanntes Edelgeschlecht der Oberpfalz⁴⁾. Für die Traubach kann ich ausser einem Zeugnisse keine anführen, das einwandfrei wäre, aber dieses eine genügt⁵⁾.

Von den verschiedenen Familien, die sich vom Steine nannten, war eine freiherrlich⁶⁾. Ebenso scheint es mehrere Geschlechter von Werde gegeben zu haben, auch von ihnen war eins edelfrei, das schwäbische Geschlecht von Donauwörth⁷⁾.

Eine ähnliche Konkurrenz haben wir bei den Talmazingen; die von Thalmässing (bei Greding) waren edelfrei und erscheinen sogar in Berchtesgadener Quellen⁸⁾. Von den Männern, die sich von Tann nannten,

¹⁾ Cod. trad. Prüfling. Mon. Boic. 13, p. 55.

²⁾ M. B. 13, p. 180 für Parkstein, für Eschenau 13, p. 169. 180.

³⁾ Lobesingen M. B. 13, p. 35. 62. 66. 97. 133. 344. — Geren M. B. 13, p. 354; nobilis vir: 5, p. 144. Qu. z. b. u. d. G. 1, S. 204: nobilis vir. Dort nähere Ausführungen. — Rumting: nobilis 1236. M. B. 12, p. 389. Ried 1, S. 244. nobilis mulier: Qu. z. b. u. d. G. 1, S. 272. — Haselbach: Ried 1, S. 251, homo liber: Qu. z. b. u. d. G. 1, S. 194.

⁴⁾ Vgl. Qu. z. b. u. d. G. 1, S. 266 zwischen Edelfreien, 1, S. 302. M. B. 13, p. 180 zwischen Edelfreien, p. 182. 187 vor Edelfreien.

⁵⁾ Ried 1, S. 263, besser in der Vorlage Cod. trad. Emmeram. Nr. 778.

⁶⁾ Ried 1, S. 228. 252 f. 321 f. 336. 359. 361. 450 (z. Jahre 1259). M. B. 13, p. 66. 122. 133. 180. Qu. z. b. u. d. G. 1, S. 161 und die zugehörigen Bemerkungen von Wittmann.

⁷⁾ Vgl. Qu. z. b. u. d. G. 1, S. 300: nobilis vir.

⁸⁾ Z. B. Qu. z. b. u. d. G. 1, S. 277: nobilis homo.

diente sicher ein Geschlecht dem Kloster St. Emmeram als Ministerialen¹⁾, andere, wie es scheint, der Domkirche von Salzburg²⁾, doch habe ich auch die Spur eines Edelgeschlechtes im Bayrischen aufgetrieben. In dem Berchtesgadener Schenkungsbuche steht in einer Zeugenliste: „Gotescalchus et Chounradus famuli domini Hartmanni de Tanne“³⁾. Das Wort „dominus“ finde ich in diesen Quellen niemals für einen Ministerialen verwendet, bei Laien nur für Edelherrn, und in denselben Urkunden stehen noch zwei famuli domini Wernhardi de Julbach — und dieser ist leicht als Edelherr zu erweisen. Auch Heinrich de Danne in einer Urkunde des Regensburger Bischofs Cuno steht vor den Ministerialen⁴⁾. Bei den Affoltern muss ich recht weit zurückgreifen, aber schliesslich muss der 1136 in einer für das Kloster Enseldorf ausgestellten Urkunde genannte Otto de Affoltere edelfrei gewesen sein, denn er steht zwischen vielen, die ich als edelfrei festgestellt habe⁵⁾. Ist das richtig, so dürfen wir vielleicht auch die Nonne de Taurern als edelfrei ansehen; denn dieselbe Urkunde nennt einen Hartnit de Tuvern (Tauerern) = Theuern, wie Baumann im Register den Namen erklärt. Ein Hartwic de Tiuren steht zudem in einer Urkunde von 1129 inmitten einer grossen Zahl von Edelfreien, von denen ausdrücklich die Ministerialen der Regensburger und Bamberger Kirche getrennt sind⁶⁾. Dieser Haufe von Edelfreien umschliesst auch „Wernher de Zollingen, frater eius Pabo“. Dieser beiden Schwester war die Aebtissin Richinza. Für die Zollingen fehlt es nicht an Dokumenten, völlig zweifellos wird der Stand der Familie, wenn um 1160 ein Zollinger als *illustris vir* bezeichnet⁷⁾ und gleichzeitig jener Pabo als *dominus* hinter Grafen vor anderen Freiherren steht⁸⁾.

Bei den Rotpach und Rot haben wir wiederum mehrere Familien. Gozpolt de Rotpach, der in einer Obermünsterer Urkunde vorkommt, wird von Wittmann mit dem *nobilis vir* gleichen Namens, der M. B. 5,

¹⁾ Als Ministerialen von St. Emmeram sicher in Trad. Nr. 502. 506. 569. 600. 631. 703. Vgl. vor allem aber Stumpf Nr. 3762.

²⁾ Ried 1, S. 295.

³⁾ Qu. z. b. u. d. G. 1, S. 308. „Pilgrim de Tanna“ unter Edelfreien vor Judices u. Ministeriales im Ebersberger Kartular, ed. Hundt, Abh. d. bayr. Ak. hist. Kl. 14, 3, S. 177.

⁴⁾ Ried 1, S. 190, ca. 1129; ebenso 1138, ebda. S. 204.

⁵⁾ Ried 1, S. 200. Vgl. M. B. 27, p. 10.

⁶⁾ Ried 1, S. 188. Vgl. auch S. 200.

⁷⁾ M. B. 5, p. 338. Schenkungsbuch v. Berchtesgaden: *dominus* Pabo junior de Zollingen, Qu. z. b. u. d. G. 1, S. 325. Vgl. M. B. 13, p. 44 f.

⁸⁾ Kartular des Kl. Ebersberg a. a. O. S. 175.

S. 298 erscheint, identifiziert. Die Rot, die ich im Berchtesgadener Traditionsbuche finde, stehen so unter Edelgeborenen, dass ich sie ebenfalls zu ihnen rechnen darf¹⁾. Völlig gesichert ist die Freiherrlichkeit der Grunhartshoven²⁾, während ich bei den fränkischen Freudenberg³⁾ und den Utenhoven⁴⁾ keine zwingenden Beweise gefunden habe.

Die Altenburch könnte eine Gräfin von Eppan sein.

Weiter finden wir mehrere Ministerialengeschlechter der Regensburger Kirche vertreten.

Ich beginne mit den Lichtenbergern⁵⁾, ihnen schliessen sich die Pärbing⁶⁾, Särching⁷⁾, Saulberg⁸⁾, die vornehmen Geltolfingen⁹⁾ an. Zweifelhaft ist es, welchem Herrn die in Curia, Hofer, zuzurechnen sind. Es gibt herzoglich bayrische Dienstmannen¹⁰⁾, solche der Grafen von Moosburg¹¹⁾, endlich war im 14. Jahrhundert ein Hofer Marschall des Bischofes von Regensburg¹²⁾. Die Cheveringen finde ich unter den Dienstmannen, kann aber nicht sagen, wer ihr Herr war¹³⁾.

Die Liebenstein waren Dienstmannen der Passauer Domkirche¹⁴⁾.

¹⁾ Vgl. Qu. z. b. u. d. G. 1, S. 255. 264 f. 266 (eingeschlossen zwischen den Freiherren von Cham u. Baumgarten). 281. 283 (beidemale an der Spitze).

²⁾ Durch die Urkunde Kaiser Friedrichs I. (M. B. 22, p. 183) und die Urkunde Herzog Welfs von 1172 (M. B. 22, p. 186) völlig gesichert.

³⁾ Albertus de F. in M. B. 24, p. 325 a u. 327 a als erster unter den Zeugen.

⁴⁾ M. B. 27, p. 20.

⁵⁾ Ihr Stand steht fest durch Ried 1, S. 376. Bei „Fridericus de Lihtenberg“ in einer Urkunde von 1179 ist man wegen seiner Stellung in der Zeugenliste versucht, an Edelfreie zu denken.

⁶⁾ Entscheidend Ried 1, S. 490 (mit den Traubach u. Särching verwandt) u. Qu. z. b. u. d. G. 1, S. 185: quidam ministerialis sancti Petri.

⁷⁾ Schon um 1134 Ried 1, S. 195.

⁸⁾ „Meyngottus de Saulberch ministerialis ecclesiae Ratisponensis“ 1237, Ried 1, S. 380.

⁹⁾ 1236 in einer Urkunde des Bischofs Siegfried: „nobilis vir Ulricus de Geltolfing ministerialis nostre ecclesie.“ Ried 1, S. 378. Das einzige Mal, dass ich diese Titulatur in Regensburger Urkunden für einen Ministerialen angewendet fand.

¹⁰⁾ Ried 1, S. 359. 380.

¹¹⁾ Ried 1, S. 471.

¹²⁾ Ried 1, S. 926.

¹³⁾ Qu. z. b. u. d. G. 1, S. 131. 134. 213. Ried 1, S. 361.

¹⁴⁾ Als solche bezeichnet M. B. 28, p. 342 zu 1241.

Bei den de Capella haben wir es mit einem Regensburger Geschlecht zu tun, von dem ich keine Stelle gefunden habe, wo es direkt als ministerialisch bezeichnet wird ¹⁾.

Ebenso liegt es wohl bei den Kropf ²⁾ und den Pragern, die sehr oft in Urkunden erscheinen ³⁾. 1255 war Otto Prager Bürgermeister von Regensburg ⁴⁾. Auch die Beham dürften Bürger gewesen sein ⁵⁾.

Mit den Kargel kommen wir endlich zu einem Geschlechte, das ursprünglich dem Kloster St. Emmeram als Ministerialen diente, sich übrigens hohen Ansehens erfreute ⁶⁾. Sie erscheinen aber auch als Bürger ⁷⁾.

Auf den Schluss habe ich mir die Familie Clafschink aufgespart. Sie erscheint selten ⁸⁾, oben fanden wir sie als Dienstmannen von St. Emmeram; es war die einzige, die wir in Verbindung mit dem Kloster Niedermünster nachweisen können ⁹⁾. Sie erwarben das Niedermünstersche Schenken- und Forstamt, wobei manches strittig blieb. Festgesetzt aber wurde, dass ihre Kinder Ehen nur mit Angehörigen der Familia des Klosters eingehen durften — das ist eine Bestimmung, die nur Sinn hatte, wenn sie bis dahin nicht Niedermünsterer Ministerialen waren und erst durch diesen Vertrag zur Familia in Beziehung kamen.

Es bleiben dann noch Osterna (Mittelfranken), Pleinstein (darf man an die 1216 ausgestorbenen Grafen von Pleistein denken?), Rauheck, Schönbrunn und Jüdin.

Fassen wir die Ergebnisse zusammen: Von den 56 Nonnen scheiden 7 als nicht nachweisbar aus. Von den 49 verbleibenden entfallen auf zweifellos gräfliche und freiherrliche Familien 24; zu ihnen gehören wahrscheinlich 8, Ministerialen fehlen nicht völlig, jedoch haben wir wohl auf

¹⁾ Direkt als Bürger bezeichnet 1260: Ried 1, S. 461.

²⁾ Ich finde Hartwig Kropf hinter Klafschink (siehe weiter) genannt in einer Regensburger Zeugenliste für Berchtesgaden Qu. z. b. u. d. G. 1, S. 294.

³⁾ Ried 1, S. 306 zu 1213 und sehr oft. Zuerst finde ich ihn Cod. trad. Emmer. Nr. 709 (um 1190). 748.

⁴⁾ Ried 1, S. 443.

⁵⁾ Qu. z. b. u. d. G. 1, S. 185.

⁶⁾ Die Abhängigkeit festgestellt durch die Traditionen 583 v. 1159 u. 862. Sonst sehr oft, nicht selten an erster Stelle unter den Dienstmannen Nr. 696. 719. 732. 831. 844. 851. 867. 872.

⁷⁾ Cod. S. Emm. Trad. 779 um 1180.

⁸⁾ Qu. z. b. u. d. G. 1, S. 294. Ried 1, S. 340.

⁹⁾ Vgl. die Urkunden bei Ried 1, S. 482 u. 571 von 1265 bzw. 1280.

die Herren acht zu geben. Der familia s. Petri (der Domkirche) gehören 6 Nonnen an, dem Domstifte Passau 2, dem Kloster St. Emmeram 2, 2 sind unbekannter Herrschaft.

Nicht eine einzige Tochter eines Ministerialen der eigenen Abtei nahm in den Chorstühlen Platz. Zwar fehlen uns ausreichende Dokumente, um die Familia von Niedermünster genau zu umschreiben. Ich kenne als Ministerialen von Niedermünster nur die Kirchdorf und die Schirling¹⁾. Aber wir haben ja fast alle Nonnen anderweitig untergebracht. Es steht also fest, dass das Kloster nur wenige vornehme Dienstmantöchter vornehmer Herren aufnahm, vor allem sich aber hütete, Töchter der eigenen Dienstmannen zuzulassen. Damit stimmt es auch durchaus überein, dass von den städtischen Geschlechtern nur die vornehmsten vertreten sind. Wir haben fünf Töchter bürgerlicher Geschlechter.

Der Bezirk der Rekrutierung geht nicht erheblich über die Bistumsgrenze hinaus, ich schätze, dass etwa $\frac{1}{6}$ der Schwestern der Diözese ursprünglich fremd waren.

Eine andere Quelle halte ich für unbrauchbar. Paricius, Joh. Carl, Allerneueste und bewährte Historische Nachricht von allen in . . . Regensburg gelegenen Reichs-Stiftern etc. Regensburg 1753, bietet eine grosse Zahl von Namen mit Jahreszahlen, die von zwölf Tafeln mit je drei Feldern genommen wurden, die Namen beginnen mit 918. Vor 1200: Agnes v. Cammerstein † 1185, Christina v. Bärbin 1170, Catharina 1136, Gräfin v. Dornberg, Agnes, Gräfin (!) v. Hohenlohe 1196, Engelburg, Gräfin v. Bogen † 1185, Jemma v. Pilling † 1189, Mechthild Burggräfin v. Rietenburg 1185, Gertraud Renchin † 1185, v. Traubach 1177, 2 von Teurn 1185. Am besten charakterisiert die Liste Catharina Gräfin von Zillia 1310 (!), damals waren die Herren von Saneck noch nicht Grafen von Cilly.

Ueber die Niedermünstersche Verwaltungsorganisation füge ich hinzu, dass nach dem in den Verhandlungen des hist. Ver. f. Niederbayern Bd. 23 veröffentlichten Salbuch, es in Niedermünster gab einen obersten Propst, Hofmeister, Forstmeister, Truchsess, Küchenmeister, Propstrichter, zwei Kämmerer, einen Braumeister, Pfister, Kastner, Kellner und Bereiter (S. 315). Ueber den Pincerna Nachrichten auch in dem Niedermünsterer Diplomatar (im Besitze des hist. Vereins f. Oberpfalz u. Regensburg) Fol. 14 (1291). Reichsarchiv München Archiv Niedermünster zu 1265.

¹⁾ Berhtoldus de Chirhdorf ministerialis inferioris monasterii 1231, Urkunde von Kl. Niedermünster, München R.A. Schirling, Ried 1, S. 482.

XI.

Standesverhältnisse im Kloster St. Gallen.

1. Von 1200 bis zum Ende der freiherrlichen Zeit.

Aus dem Ende des 13. Jahrhunderts haben wir die ältesten vollständigen Verzeichnisse eines Konventes, in dem bei fast allen Klosterherren sich auch der Geschlechtsname angegeben findet. Ich wähle das Verzeichnis aus, das den Bildungsstand dieser Herren Mönche uns erschrecklich deutlich macht. Sie können nicht schreiben, doch wohl lesen.

„Insuper ego Rūmo, sacerdos monasterii prefati, scribere non valens nec sciens, per dominum Waltherum Lesti presentibus subscripsi in signum consensus. Item ego H., prepositus monasterii prefati, scribere nesciens per . . . subscripsi. Item ego H., portenarius monasterii prefati, scribere nesciens per . . . subscripsi. Item ego Hilteboldus, custos monasterii prefati, . . . propria manu subscripsi. Item ego Ūlricus, camerarius dicti monasterii, scribere nesciens per . . . subscripsi. Item ego Johannes de Güttingen, subdiaconus monasterii prefati, per . . . subscripsi“¹⁾.

Nehmen wir dann alle diese Dokumente zusammen, welche den völligen Konvent zu bieten scheinen. Es sind acht Urkunden: a) vom 18. Juni 1279, St. Galler UB. 3, Nr. 1018; b) 15. Jan. 1282, ebda. Nr. 1030; c) 23. Sept. 1282, Bd. 4, Anhang, Nr. 136; d) 30. Sept. 1284, 3, Nr. 1074, Anm.; e) 31. Jan. 1291, ebda. Nr. 1074; f) 6. Dez. 1293, ebda. Nr. 1083; g) 6. Febr. 1297, ebda. 3, Anhang, Nr. 42; h) 18. April 1297, ebda. Nr. 1100.

Diese Aktenstücke nennen folgende Mönche:

1. Berchtold von Ramstein, Propst, nach Kuchmeister Casus S. Galli Brudersohn des Abtes Rumo von Ramstein. Er erscheint in a), b), c), d), e), g), h), lässt unterschreiben b), c), e), h). Ueber ihn Meyer von Knouau zu Kuchmeister, Anm. 266. Er erscheint von 1275—1291 und muss vor 1293 gestorben sein.

2. Heinrich von Ramstein, Portner, erscheint in a), b), c), e), f), g), h), lässt unterschreiben b), c), e), h). Ueber ihn Meyer v. Knouau, Anm. 540. Er erscheint von 1278 an, sofort als Portner und wurde 1301 zum Abte gewählt, er starb 1318.

3. Friedrich v. Gundelfingen, Kämmerer, erscheint in a), b), c), d), e), lässt unterschreiben b), c), e). Er lässt sich von 1275—1291 nachweisen. (Vgl. Meyer v. Knouau, Anm. 352.)

4. Heinrich von Dürnheim, erscheint in a), b), c) als Priester, d), e), f) als Priester, g), lässt unterschreiben b), c), e).

¹⁾ St. Galler Urkundenbuch 3, Nr. 1100 vom Jahre 1297.

5. Hugo von Dürrheim, des Vorigen Bruder, genannt in a), b), c) als Priester, d), e), f) als Priester, lässt unterschreiben b), c), e).

6. Walther von Ramstein, erscheint in a), b), c), lässt unterschreiben b), c).

7. Hiltebold von Werstein, erscheint in a), b), c), e), f), g), h), lässt unterschreiben b), c), e), unterschreibt selbst h). Genannt von Kuchimeister S. 181 als Gegner des Abtes Wilhelm von Montfort, noch oft in St. Galler Urkunden genannt, zunächst Thesaurar, seit 1303 Portner, war von 1318—1329 Abt. (Ueber ihn Meyer v. Knonau, Anm. 308 u. 636.)

8. Marquard, Graf von Veringen, erscheint in a), b), c), d), lässt unterschreiben c).

9. Ulrich von Trauchburg, genannt in a), b), c), d), e), f) als diaconus, g), h), lässt unterschreiben b), c), e), h). Viele Jahre hindurch bis 1323 (Nr. 1293) Kämmerer, zuerst 1296 (St. Galler UB. 4, S. 1134), 1320 (Nr. 1269), auch Werkdekan, 1301 (Kuchimeister S. 301) Kandidat der Minderheit in der Abtswahl, ebenso 1318 (Kuchimeister S. 333). (Vgl. Meyer v. Knonau, Anm. 540 u. 637.)

10. Heinrich von Lupfen, genannt in a), b), c), e), f) als subdiaconus, lässt unterschreiben b), c). Er ist also von 1279 an im Konvente, damals der Jüngste, 1297 erscheint er als Propst und ist als solcher bis 1319 nachzuweisen. (Meyer v. Knonau, Anm. 309.)

11. Rūmo von Ramstein, Priester, vorher Abt, erscheint in c), e), f), g), h), lässt unterschreiben c), e), h). Zuerst 1257 genannt, 1263 Kustos, unter Abt Berthold einmal Dechant und Propst im Argau, von 1274—1281 Abt. 1293 Werkdekan, noch 1297 lebend, † vor 1303. (Vgl. Kuchimeister S. 135, Anm.; Meyer v. Knonau Anm. 217 u. 282.) Kuchimeister sagt von ihm „was ain tumber man von sinen sinnen“ (S. 158).

12. Johannes von Güttingen, erscheint in d), e), f) als Subdiakon, g), h), lässt unterschreiben in e), h). Ist bis 1300 (Nr. 1118) nachzuweisen.

Wir haben also für die Zeit von 1279—1297 einen Bestand von nur zwölf Mönchen, von denen bloss einer, Johann von Güttingen, innerhalb dieser Zeit eingetreten ist. Von den acht Geschlechtern, die im Konvente vertreten waren, waren zwei (Veringen und Lupfen) Grafenhäuser, alle anderen aber Freiherren. Für alle hat Meyer v. Knonau bereits die Beweise beigebracht, obwohl er die Folgerung nicht gezogen hat. Nur über die Dürrheim, oder wie sie mit ihrem vollständigen Namen heissen, die Esel von Dürrheim, ist noch zu reden. Am Ende des 12. Jahrhunderts war Albert Esel Mönch der Reichenau, und 1280 werden die Esel in einer Urkunde (Z. G. Oberrh. 9, S. 475) direkt als Freiherren

erwiesen. Von den zwölf hatte nur einer, der Güttingen, in der Nähe des Klosters im Thurgau seine Heimat, alle anderen entstammten den nördlichen Teilen Schwabens: die Ramstein hausten auf einer trotzigen Burg im tiefen Schwarzwalde (bei Triberg), nicht weit von ihnen sassen am oberen Neckar, zwischen Sulz und Horb die Werstein, die Dürnheim führen uns in die weiten Gefilde der Baar. An sie schlossen sich auf dem Zuge der Rauhen Alb die Grafen von Lupfen, weiter östlich im Hohenzollernschen die Grafen von Veringen und die Freiherren von Gundelfingen im oberen Lauterthale. Die Trauchburg waren ein allgäuisches Edelgeschlecht, auf bayrischem Boden bei Isny stand ihre Burg.

Setzen wir die Liste weiter fort. Im ganzen 14. Jahrhundert kennen wir den Eintritt von zwölf Konventualen, und höchstens ein paar Namen können fehlen.

1. Swigger von Grifenstein. Erscheint seit 1319 als Küster, zuletzt in diesem Amte und überhaupt genannt 1357 (St. Gall. UB. 3, Nr. 1249 u. 1521).

2. Ulrich von Ende (Enne). 1320 Portener (4, Anh. Nr. 173), 1322 Propst und Portener (Nr. 1286). 1347 unter Abt Hermann auch Gubernator in temporalibus (Nr. 1440), zuletzt als Propst und Portener 1359 (Nr. 1544).

3. Geori von Wartenberg, genannt Wildenstein. Zuerst 1349 als Klosterherr erscheinend (Bd. 4, Anh. Nr. 239), 1357 Werkdechant (Nr. 1521), dann Propst (4, Nr. 326, 1136). Ende August 1360 zum Abte gewählt, gestorben 1379, 31. März.

4. Johann von Wolhausen, 1349 Klosterherr (4, Anh. Nr. 239).

5. Albrecht von Zimmern, 1357 Kämmerer (Nr. 1521), 1360 Pfleger in allen geistlichen und weltlichen Sachen (4, Anhang Nr. 228).

6. Kuno von Stoffeln, 1365 Küster (Nr. 1630), 1375 Propst und Pfleger (Nr. 1745), 1379 von dem aus fünf Personen (Nr. 6. 7. 8. 10 u. 11) bestehenden Konvente zum Abte erwählt, die Wahlakten Nr. 1792. Gestorben Oktober 1411.

7. Friedrich von Zollern, 1370 Klosterherr (Nr. 1678), zuletzt 1383 (Nr. 1881).

8. Johannes von Bussnang, 1372 Klosterherr (Nr. 1698), 1383 Propst (Nr. 1881), zuletzt 1407 (Nr. 2391).

9. Ulrich von Bussnang, 1372 Klosterherr (Nr. 1698).

10. Nicolaus von Utzingen, 1374 Küster (Nr. 1734), 1383 auch Portner (Nr. 1888 Beilage), zuletzt 1396 genannt (Nr. 2116). Nach dem St. Galler Nekrologium 9. Dez. 1399 gestorben.

11. Heinrich von Gundelfingen, zuerst genannt 1379 (Nr. 1792), Ende 1411 zum Abte gewählt. Nach Nr. 2511 war damals das Kloster

durch den Appenzeller Krieg so in Not geraten, „quod pro nunc duo duntaxat in eodem monasterio degentes vix valeant de ipsius proven-
tibus . . . congrue sustentari“. Es waren das Heinrich und Jörg von End. Heinrich hatte keinerlei Weihen. Verzichtete 1418 auf die Abtwürde, lebte aber noch lange im Kloster als der letzte Träger der alten Tradition, er starb erst 1429. (Vgl. v. Arx, *Gesch. d. Kantons St. Gallen* 2, S. 246.)

12. Georg von End. 1396 Konventual (Nr. 2116), 1401 Kustos (Nr. 2218), dann Propst, zuletzt 1416 (Nr. 2672), nach dem St. Galler Anniversarienbuch (11. Sept.) 1417 gestorben.

Nach ihm erhob nur noch ein einziger Anspruch darauf, Mitglied des Konventes zu sein, Walther von End, der sich 1418 als Propst von Fahr, Küster zu Einsiedeln und Konventual zu St. Gallen unterschreibt (Nr. 2715a); im folgenden Jahre stritt er mit dem damaligen Abte darüber, ob es wahr sei, dass ihn Abt Heinrich von Gundelfingen für einen Konventual empfangen habe (Nr. 2827).

Bei einem so schwach besetzten Konvente war eine für die Abtswürde geeignete Person kaum noch zu finden. Der letzte bedeutendere Kopf war der Abt Heinrich von Ramstein. Nach seinem Tode kam es zur zwiespältigen Wahl, doch siegte Hiltbold von Werstein über Ulrich von Trauchburg (Kuchmeister S. 333). Bei der nächsten Vakanz kam es abermals zu einer Doppelwahl (Ulrich von End und Geori von Wildenstein), die zur Entscheidung an die Kurie gelangte, wo Johannes XXII. sich entschloss, die Abtei dem Bischofe von Konstanz, dem Grafen Rudolf von Montfort, in Administration zu geben. Nach einiger Zeit hob aber der Papst diese Kommende auf und übergab die Administration dem Einsiedler Mönche Hermann von Bonstetten (UB. 4, Anh. Nr. 197). Ihm folgten durch Wahl die Aebte Georg von Wildenstein, Kuno von Stoffeln und Heinrich von Gundelfingen. Nachdem Heinrich in die Hände des Papstes verzichtet hatte, providierte Martin V. den Abt des Klosters Pegau, Conrad, befreite ihn aber bald von der Verpflichtung und setzte nunmehr als Abt den Heinrich Mangsdorff ein, einen Propst aus der Naumburger Diözese (1419, Nr. 2742). Damit endete die freiherrliche Periode des Klosters. Die Höfe der einzelnen Klosterherren waren verfallen, die Kirche niedergebrannt, die Verwaltung zerrüttet, überall Ruinen der einstigen Grösse!

Auch in dieser Periode gehörten alle Mitglieder des Konventes bis auf den Abt von Pegau freiherrlichem Stande an¹⁾. Nur bei drei von diesen Geschlechtern ist ein näherer Nachweis erforderlich. Swigger von Greifenstein gehörte zweifellos nicht der rhätischen Freiherrnfamilie an, sondern dem Hause, dessen Burg vom Rande der Rauhen Alb bei

¹⁾ Ich habe drei Personen von dieser Liste ausgeschieden. 1406 nahm Abt Kuno den Conrad Völin von St. Gallen und Conrad Ronser

Holzelfingen (württemb. OA. Reutlingen) auf das Reutlinger Tal hinabschaut; denn der Letzte dieses edlen Stammes, der 1355 seinen Besitz an die Grafen von Württemberg verkaufte, trug denselben Vornamen¹⁾. Geori von Wartenberg, genannt Wildenstein, gehört der dritten Edelfamilie an, die sich nach der wohlerhaltenen Burg im oberen Donautale nannte. Zuerst gab es ein hier ansässiges Geschlecht, dann folgte bis 1312 ein Zweig der Freiherren von Justingen, und von 1326 eine Linie der Freiherren von Wartenberg, von denen noch 1394 einer Hofrichter zu Rottweil, also zweifellos edelfreier Geburt war²⁾. Am Anfange des 15. Jahrhunderts wurde das Geschlecht durch eine Ministerialin entfreit, ihr Sohn Friedrich war der erste, der das freiherrliche Prinzip in der Reichenau brach³⁾. In eine ganz andere Gegend führt uns Nikolaus von Utzingen, nämlich in den Kanton Bern, wo ich das Geschlecht mehrfach als edelfrei nachweisen kann⁴⁾.

Die übrigen neu hinzugekommenen Familien bieten keine Schwierigkeit. Die von End, Enne, eigentlich Enna, entstammten dem Etschtale unterhalb Bozen und hatten sich auf der Burg Grimmenstein am Einflusse des Rheines in den Bodensee niedergelassen. Die Bussnang (mit einem Nebenzweige von Griessenberg) sassen im Thurgau, die Bonstetten südwestlich von Zürich, die Wohlhausen, ein Zweig der Freiherren von Rotenburg, endlich im Gebiete von Luzern. Nördlich des Bodensees war der Graf von Zollern, der Freiherr von Zimmern (später Grafen, sitzend zu Herrenzimmern, württemb. OA. Rottweil) und der von Stöffeln (bei Gönningen, württemb. OA. Tübingen) beheimatet.

von Günzburg als „*conversi ordinarii*“ auf; sie geloben Gehorsam, können sich aber aufhalten, wo sie wollen. Rechte am Eigentum des Klosters oder seiner Verwaltung werden ihnen nicht zugesichert (Nr. 2376). Ausserhalb des Konventes stand auch der Priester Bernhard von Au, Benediktinerordens, der mit dem Kloster einen Leibgedingsvertrag hatte. Während die Klosterherren trotz der reichen Einkünfte alles verfallen liessen, hatte dieser Priester einen wüsten Klosterhof am Kreuzgange wieder in Stand gesetzt! (Nr. 2715 i u. 2497), also bezeugt von 1411—1418.

¹⁾ Beschreibung des Oberamts Reutlingen 1893, S. 462. Dort wird das Geschlecht von 1191 an nachgewiesen. Conrad von Greifenstein war im Anfange des 14. Jahrhunderts Mönch der Reichenau.

²⁾ Krieger, Topogr. Lexikon des Grossherzogt. Baden, 2. Aufl., unter Wildenstein.

³⁾ Schulte, Freiherrliche Klöster in Baden, S. 125 f. Vgl. oben S. 4.

⁴⁾ *Fontes rerum Bernensium* 1260, 2, S. 499. 1295, 3, S. 633. 635 u. ö. 1335, 6, S. 223 u. 1338, 6, S. 389.

Verfolgen wir nun rückwärts die Namen der St. Galler Mönche! Ueber die Zeit von 1200 können wir aus den Urkunden nichts erkennen. Aus den Chronisten Conrad von Fabaria und Kuchenmeister vermögen wir nur zu erschliessen, dass der seit 1193 vorkommende Dechant Heinrich den Freiherren von Sax im Sanktgallischen Rheintale angehört¹⁾. Denselben Hause gehörte der von Conrad von Fabaria gefeierte, Ende 1204 gewählte Abt Ulrich von Sax an, der vorher Portner im Kloster war²⁾. Der nächste ist Rudolf von Güttingen, der seit 1208 erscheint, 1220 als Propst, Dechant und Keller zum Nachfolger Ulrichs von Sax erwählt wurde³⁾. Der 1208 erscheinende Liutoldus de Creigin gehörte einem Edelgeschlechte an, das sich nach dem Hohenkrähen im Hegau benannte⁴⁾. Seit 1221 taucht Conrad von Bussnang auf, der spätere Abt⁵⁾. Von dem lange Zeit (1222—1262) und oft vorkommenden Dechanten Manegold kennen wir leider das Geschlecht nicht, ebensowenig von dem Küster, später Propst Burchard (1222. 1227—1244) und von dem Portner Gozzold (1212—1227). Nur ein einziges Mal werden (1228) Berthold von Tengen und Rüdiger von Rätershoven genannt; jener gehörte einem recht ansehnlichen Hause an⁶⁾, dieser einem kaum bekannten, doch wohl edelfreien⁷⁾, ebenso Konrad von Hurwen wie Gottfried und Ulrich von Buwenburg, sie gehören in das württembergische Oberschwaben. Jenes Geschlecht (Hürbel, OA. Biberach) erscheint 1237 zum letzten Male, die Buwenburger bestanden länger⁸⁾.

¹⁾ 1193: UB. 4, S. 1252. 1207: Nr. 836. 1211: Nr. 841. 1212: 4, Anh. Nr. 16. Conrad v. Fabaria S. 139 Anm. 16. Kuchmeister S. 9.

²⁾ Conrad v. Fabaria S. 144.

³⁾ 1208: UB. Nr. 837. 1211: Nr. 841. 1212: 4, Anh. Nr. 16. 1219: Nr. 847. 1217: 4, Anh. Nr. 21.

⁴⁾ 1208: UB. Nr. 837, decanus 1222: Nr. 853. 1227: Nr. 860. 1228: Nr. 865. 3, Anh. Nr. 19. 1229: 4, Anh. Nr. 33. Ueber das Geschlecht vgl. Krieger a. a. O. unter Hohenkrähen: z. B. nobilis homo Cod. Salem. 1, S. 195 zu 1228. Vir ingenuus 1192 Düm-gé, S. 150.

⁵⁾ 1221: UB. Nr. 852. 1222: Nr. 853. 1226 noch sehr jung zum Abte gewählt. Conrad v. Fabaria, S. 198.

⁶⁾ Vgl. Schulte, Eine neue Hypothese über die Heimat Hartmanns von Aue in Zeitschr. f. deutsches Altertum, Band 41, S. 274.

⁷⁾ Ein Rüdigerus de R. war am Anfang des 13. Jahrhunderts Domherr in Konstanz, er und sein Bruder gaben ihr Gut an den Tisch der Domherren von Konstanz. Die nicht gedruckte Urkunde hat unter der langen Zeugenreihe auch mehrere Freiherren. Regesten der Bischöfe von Konstanz I, Nr. 1327.

⁸⁾ Ueber beide vgl. v. Alberti. Wirt. UB. 4, S. 401.

Schwieriger steht es um die Hurningen, doch ist gleichzeitig (1240) ein Sigeboldus de Horningin Mönch in der Reichenau; ich habe schon früher darauf hingewiesen, dass dieser seltene Name in einer zwischen 1145—1180 anzusetzenden Notitia erscheint: „Siboldus liber homo de Hurningin“ (Herrlingen, OA. Blaubeuren)¹⁾. Ernestus de Lapide endlich gibt uns eine Nuss zu knacken. Bei dem häufigen Vorkommen des Namens Stein wird man auf den Vornamen mitachten müssen, einen Ernestus de Steine vermag ich allerdings nur mehr wie ein Jahrhundert früher nachzuweisen. Die Stein scheinen ein kleines, armes Freiherrngeschlecht gewesen zu sein²⁾. Der 1268 und 1269 erscheinende Propst für Burgund R. von Grünenberg gehört dem Lande an, in dem er die Geschäfte seines Klosters leitete³⁾.

Conrad von Humlikon findet sich von 1228—1244, die freiedle Geburt lässt sich ohne Mühe bis 1265 erweisen⁴⁾. Zwei Brüder Bl. und G. bleiben unerklärbar.

Mehrere wichtige Mitglieder des Konventes erscheinen gar nicht in den Urkunden, sondern nur bei den Chronisten; es sind „der rote Propst“ Heinrich von Aichem (Illereichen, bayr. BG. Illertissen) und sein glücklicher Gegner in der Wahl von 1240: der Werkdechant Walther von Trauchburg, der nach 4 Jahren seinen Stab niederlegte, um in Konstanz Predigermönch zu werden. Auch bei dem stolzesten aller Aebte von St. Gallen, dem im Ruhme des Rittertums erstrahlenden Portner Berthold von Falkenstein, der von 1244—1272 den Krummstab in Händen hatte, kennen wir das Vorleben nur aus Chroniken⁵⁾. Der Dechant Ernst (1263—1270) ist unbestimmbar. Aus dem Jahre 1269 stammt unser ältestes vollständiges Verzeichnis eines Konventes, und

¹⁾ Vgl. Schulte, *Freiherrl. Klöster in Baden*, S. 112.

²⁾ Im Rotulus Sanpetrinus steht eine Urkunde von 1109 mit folgenden Zeugen: Hugo de Tanegge, Walto de Pfforon, Marcwart de Nidingen, Ernest de Steine, Harpertus de Wilhelm, Immo de Jnsse (Freib. Diözesanarchiv 13, S. 138). Die Tannegge erweisen sich ebenda S. 150 durch ihre Stellung als Freiherren, die von Pfohren ebenso Fürst. UB. 5, Nr. 82, die Wilhelm durch Rot. Sanpetrinus S. 140, wo eben dieser Harpertus de Wilhelm unter den *nobiles viri*.

³⁾ St. Galler UB. 3, Nr. 980 ohne Geschlechtsnamen, mit ihm Zürcher UB. 4, S. 82. Genannt nach der Burg gleichen Namens in der Pfarrei Melchnau Kanton Bern.

⁴⁾ Zum Geschlechte Zürcher UB. z. B. 4, S. 11. H. nobilis de Hümelinkon. Zur Person UB. 3, Nr. 865. 888. 890. u. 3, Anh. Nr. 19.

⁵⁾ Zu allen dreien vgl. Kuchmeister und die Anmerkungen Meyer v. Knonaus Nr. 27. 28. u. 45.

wenn es auch keinen einzigen Geschlechtsnamen enthält, können wir aus den übrigen Quellen und den bisher nicht herangezogenen Zeugenaussagen über Vorgänge bei der Doppelwahl von 1272 doch mit ziemlicher Sicherheit die ganze Liste¹⁾ wiederherstellen:

Bertholdus abbas . . .	—	Berthold von Falkenstein,
Ernestus decanus . . .	—	Ernst vom Stein,
Rümo custos	—	Rümo von Ramstein,
Ruedegerus	—	R. v. Wildenstein (in den Zeugen- aussagen) oder R. v. Grüenberg.
Ulricus	—	Ulrich v. Schneggenburg,
Hainricus et	—	Heinrich Esel von Dürrheim,
Hugo presbyteri . . .	—	Hugo Esel von Dürrheim,
Ulricus	—	Ulrich von Güttingen,
Hainricus et	—	Heinrich von Wartenberg,
Albertus dyaconi . . .	—	Albrecht von Güttingen,
Hainricus	—	?
Fridericus et	—	Friedrich von Gundelfingen,
Hainricus subdyaconi	—	Heinrich von Ramstein.

Da die anderen Familien schon besprochen sind, bleibt mir nur der Nachweis für die Schneggenburg. Es genügte eigentlich der Hinweis, dass eine Tochter dieses Hauses Nonne an dem freiherrlichen Fraumünster in Zürich war. Aber auch noch ein anderer Beweis ist zur Hand: 1167 steht Wezil de Snegginburc mitten zwischen lauter Freiherren²⁾.

¹⁾ Die Liste UB. 3, Nr. 989, sie gehört ins Jahr 1269, das Zeugenverhör (1272) Anhang Nr. 93. In ihm werden genannt der Diakon Ulrich von Güttingen, Friedrich von Gundelfingen, der Priester Ulrich von Schneggenburg und der Subdiakon Wilhelm von Montfort, der zwischen 1268 und 1272 in den Konvent aufgenommen worden sein muss, als Anhänger des Güttingers. Auf der Seite Heinrichs von Wartenberg standen die beiden Dürrheimer, R. und F. de Wildenstein, von denen F. de Wildenstein 1268 noch fehlte. Zu ihnen kommen die beiden Ramsteiner. Ueber Ulrich von Schneggenburg und sein Ende vgl. Kuchmeister S. 138 f., über den Abt Ulrich von Güttingen denselben S. 115 ff. Nach dem Abtskatalog (Mitteilungen 11, S. 131) war Heinrich von Wartenberg Diakon, er war nach den Zeugenaussagen eigentlich Mönch der Reichenau, seine Verwaltung sei schlecht gewesen, er könne kaum die Klosterregel lesen und habe nicht nach ihr gelebt. Ueber Albrecht von Güttingen vgl. die Anm. 252 Meyer v. Knonaus und Kuchmeister S. 153 f. Er wurde später Barfüßer.

²⁾ Quellen zur Schweiz. Gesch. 3, 1, S. 124.

Aus den Zeugenaussagen lernen wir neu Wilhelm von Montfort aus dem grossen Grafen Hause und einen weiteren Wildenstein (F. von) kennen. Dieser verschwindet spurlos, jener wurde nach dem freiwilligen Rücktritte des Abtes Rumo von Ramstein, Dez. 1281, Abt und leitete 20 Jahre das Kloster, musste allerdings von 1288—1291 mit Konrad von Gundelfingen, dem Abte von Kempten¹⁾, um diese Würde kämpfen.

Aus dem St. Galler Totenbuche lernen wir dann noch acht Mönche mit ihrem Geschlechtsnamen kennen; es sind aus dem 13. Jahrhundert die Subdiakone Conrad von Falkenstein und Rudolf von Ramstein, der Priester Hermann, genannt von Ottenbeuren, und der Bischof von Konstanz Rudolf II., Graf von Habsburg. Bei „Hermannus dictus de Utinburron monachus atque presbiter“ denkt man zunächst, dass er nach einem anderen Benediktinerkloster genannt wurde; in der Tat aber gab es ein nach demselben Orte sich benennendes Edelgeschlecht²⁾. Und bei dem Grafen von Habsburg steht fest, dass er auch Domherr war, er muss also sehr früh das Kloster verlassen haben³⁾.

Für das 14. Jahrhundert liefert uns dieselbe Quelle noch einen Priester, Berthold von Falkenstein (26. März), und einen Subdiakon, C. von Zimmern (1355. 19. April).

Ausserdem erfahren wir die Namen von zwei Konversen des 13. Jahrhunderts, es werden die Memorien „Werinheri de Tiufinouwe monachi atque conversi (1²/3) und des „Waltheri de Clingen laici atque conversi“ (15¹/6) begangen; letzterer scheint noch dem 12. Jahrhundert anzugehören. Die Edelfreiheit der Klingen steht ausser Frage, ein etwa Tiefenau sich nennendes Geschlecht habe ich in Schwaben nicht gefunden; aber auf einen Konversen kommt es ja auch nicht an.

So bleibt nur die Person des Geschichtschreibers Conrad von Fabaria über, den Meyer v. Knonau als Mönch und zugleich als Priester des hl. Othmar als Besorger des Pfarrsprengels bezeichnet⁴⁾. In der Chronik nennt er sich nun aber nicht selbst etwa Mönch, sondern bezeichnet sich als „Cuonradus prespiter sancti Othmari dictus de Fabaria“ (S. 167). In all den Zeugenreihen erscheint jedoch nur ein einziges Mal der Pfarrherr innerhalb der Konventsbrüder, da aber handelt es sich um eine Kaiserurkunde Friedrichs I.: „Uodalricus praepositus, magister Lotharius, Uodalricus de s. Othmaro, Hartnidus sacrista omnique con-

¹⁾ Ueber ihn Meyer v. Knonau Anm. 352.

²⁾ Vgl. Würt. UB. 2, S. 423 zu 1182 unter den nobiles.

³⁾ Hermann zum 9. Dezember, Rudolf zum 3. April. Vgl. Regesten der Bischöfe von Konstanz Nr. 2355, wo aber ein Irrtum insofern vorliegt, als nur die Jahreszahl im 17. Jahrhundert hinzugefügt ist.

⁴⁾ Mitteil. 17, XVII.

ventus fratrum eorum“¹⁾. Man müsste also auch den Sakristan konsequent zum Konvente zählen. Ich halte den Pfarrherrn nicht für einen Mönch, wir finden später die Pfarrherren von St. Gallen stets ausserhalb des Konventes. Auch die anderen Stellen beweisen nicht, dass Conrad von Fabaria Mönch war. Er schreibt zwar bei der Wahl Rudolfs von Güttingen „electioni operam dantes . . . elegimus“ (S. 190), auch bei der Wahl Conrads von Bussnang redet er von der „electio fratrum“, aber diese Ausdrücke können vielleicht erklärt werden aus dem allgemeinen Gegensatz gegen die „violencia laicalis“ der Ministerialen, der ein Grundzug der Darstellung Conrads ist. Der Vorgänger Conrads in der Darstellung St. Galler Geschichte sagt: „Heinricus de Clingin communi consensu omnium fratrum ac ministerialium et totius populi assensu substitutus est,“ woraus folgt, dass dem Wahlakte selbst Laien beiwohnten (Cont. cas. S. 115). Bei Konrad von Pfävers führt der erste Kuratgeistliche der Stadt in der Chronik das Wort, nicht etwa ein Mönch; er fühlt sich aber gegenüber der Laienschaft mit dem Kloster durchaus solidarisch. Schliesslich — auch wenn Conrad wirklich Mönch gewesen wäre — so wäre doch noch nichts entschieden, denn bisher ist es nicht gelungen, diese Familie festzustellen.

Alles in allem kennen wir von St. Gallen 54 Mönche dem Geschlechte nach, nur bei einem Konversen ist es nicht gelungen, die freiherrliche Abstammung zu erweisen. Sie verteilen sich auf 33 Geschlechter, von denen 4 gräfliche sind. Es drängt sich unwillkürlich ein Vergleich mit der nachbarlichen Reichenau auf, wofür ja auch sichere Ergebnisse für 62 Mönche in ungefähr derselben Zeit vorliegen, die sich auf 5 gräfliche und 38 freiherrliche Familien verteilen.

St. Gallen hat einzelne Familien in höherem Masse bevorzugt als die Reichenau. In St. Gallen zählt man 5 Ramstein, 4 Güttingen, je 3 Bussnang, Wildenstein und Falkenstein, 7 andere Geschlechter sind doppelt vertreten, auf der Reichenau gab es eine Familie mit 4 Gliedern (Sonnenkalb von Deggenhausen), keine mit 3, 15 mit 2 Vertretern.

In St. Gallen kommt die Ostschweiz mehr zur Geltung, in der Reichenau Württemberg. In beiden Klöstern sind nur Schwaben nachzuweisen.

Ich rechne etwa so:

	St. Gallen	Reichenau
aus Baden	15	20
„ Württemberg	13	22
„ Hohenzollern	1	3
„ bayr. Schwaben	4	3
	33	48

¹⁾ UB. 3, Nr. 830 von 1167.

nördlich Bodensee und Rhein:

	St. Gallen	Reichenau
aus der Ostschweiz	13	4
Zentral- u. Westschweiz	7	8
	<hr/>	<hr/>
	20	12
ungewiss:	2	2
Zusammen:	55	62

2. Vom Investiturstreit bis 1200.

Die reichen chronikalischen Nachrichten über St. Gallen haben uns auch über die Grenze des 13. Jahrhunderts hinaus wenigstens die Geschlechtsnamen einzelner Aebte überliefert.

Wir kommen über die Tage des Investiturstreites aber nicht hinaus. Während desselben wurde entgegen dem zum Gegenkönige Rudolf haltenden Abt Lutold, der ein Mönch in St. Gallen gewesen war, von Heinrich IV. ein junger Verwandter zum Abte erhoben, der dem kärntnerischen Herzogshause der Eppensteiner angehörte. Seine vornehme Geburt beweist nun nichts für das Kloster; denn Ulrich war, wie Berthold ausdrücklich sagt, nicht Mönch in St. Gallen gewesen¹⁾, eine Zeitlang erhielt Ulrich auch die Abtei Reichenau. Den Stand der päpstlich gesinnten Gegenäbte Luitold und Wernher, Mönche der Reichenau, führen die Quellen nicht an. Dahingegen kennen wir das Geschlecht eines Mönches jener Tage: es ist Arnold von Heiligenberg aus dem Geschlecht der Grafen des Linzgaues, der zum Gegenbischofe in Konstanz erhoben wurde²⁾. Nach dem Tode des Abts Ulrich 1121 wählte die kaiserliche Partei unter den Mönchen aus ihrer Mitte Heinrich von Twiel, wogegen die zähringische Partei erhob: „nobilem et juvenem monachum nomine Manegoldum de Mamburron oriundum, cenobitam sancti Galli.“ Vom Twiel benannten sich auch die Freiherren von Singen, 1135 stehen Eberhardus et frater ejus Adilbero de Tuielo recht vorn in einer langen freiherrlichen Zeugenreihe³⁾, die von Mammern stehen in zwei Zeugenlisten unmittelbar hinter den Grafen, waren also zweifellos sehr vornehm⁴⁾.

¹⁾ Vgl. *Continuatio casuum s. Galli* 47 (Mitteilungen 17) und Anmerkung Meyer v. Knonaus Nr. 125.

²⁾ *Casus mon. Petrishusani* M. G. 20, p. 656. *Regesten der Bischöfe von Konstanz* Nr. 665.

³⁾ *Quellen z. Schweiz. Gesch.* 3, 1, S. 113.

⁴⁾ Vgl. *Quellen z. Schweiz. Gesch.* 3, 1, S. 58 u. 66. Ueber Manegoldus sagt der Continuator: „quia ex nobilibus parentibus ortus fuit et ideo in potestate sua fortissimus“, p. 100.

Die Person des Nachfolgers Manegolds, Wernher, früher Küster im Kloster, ist nicht zu bestimmen. Dass er kein Dienstmann war, folgt aber unzweifelhaft aus dem Satze: „Set quia insolentie ministerialium resistere semper studuit...“¹⁾. Nach ihm wurde 1167 der Propst des Klosters Ulrich von Tegerfeld von allen Brüdern zum Abte erkoren, und der gehörte einem freiherrlichen Geschlechte an, das seine Besitzungen im unteren Aaretale und weiter abwärts am Rheine hatte und von den Freiherren von Klingen beerbt wurde²⁾. Als dieser Abt nach 33 Jahren seine Würde niederlegte, wurde ihm (1199) zum Nachfolger gegeben der Propst Ulrich von Veringe³⁾. Ihm folgte 1200 wiederum der Propst Heinrich von Klingen, damit haben wir den Anschluss an die vorhin gegebene Liste erreicht.

3. Die Zeiten vor dem Investiturstreit.

Für die älteren Jahrhunderte wenden wir uns zuerst an die Geschichtschreiber St. Gallens. Dass Wetti († 824) in der Vita des Gründers, St. Gallen, von diesem Iren sagt: „fuit vir nobilitate pollens magisque bona conversatione fulgens“⁴⁾ bedeutet wenig; der späteren Legende nach musste er aus königlichem Geblüte sein; wichtiger ist, dass Walahfried in seiner Uebersetzung des Lebens des hl. Othmar († 759) diesen als einen Alamannen von Geschlecht bezeichnet, der im Knabenalter von seinem Bruder nach Kurrätien gebracht worden sei, wo er im Dienste (in servitio) des mächtigen Victor lange weilte und durch die Kenntnis der Wissenschaften erhöht wurde⁵⁾. Wäre Othmar ein Unfreier gewesen, so hätte sein Bruder ihn nicht anderswohin bringen können.

Bei Ratpert finden sich drei Stellen, die ebenfalls nur von den Spitzen des Klosters reden, für den Konvent also nichts beweisen. Der Abt Waldo weigert sich, dem königlichen Wunsche zu folgen und sich unter den Konstanzer Bischof zu stellen; so lange seine drei Eidfinger Kraft haben, will er sich nicht der Macht eines niedriger Stehenden (vilioris personae) unterordnen⁶⁾. Der Erzkaplan Grimald hatte von 841 bis 872 die Abtei inne, gestattete aber den Brüdern, dass sie einen ständigen Dekan wählten, und sie erkoren den hochgebildeten Schüler Hrabans, Hartmuot, „scientia et moribus nobilitateque praeclarum“; nach Grimalds Tode wurde er Abt. Als Hartmuot sich zurückzog, wählten alle, jung

¹⁾ Contin. cas. p. 106 f.

²⁾ Contin. cas. p. 109 u. Meyer v. Knonaus Anmerkung 267.

³⁾ Contin. cas. p. 113. Meyer v. Knonaus Anm. 275.

⁴⁾ Mitt. 12, S. 1.

⁵⁾ Mitt. 12, S. 95.

⁶⁾ Mitt. 13, S. 16.

und alt, den durch Adel und Jugend ausgezeichneten Bernhard¹⁾, der von sehr vornehmer Abstammung gewesen sein muss, da er als Abt einmal als „nobilis“, ein anderes Mal als „serenissimus“ bezeichnet wird, was durchaus ungewöhnlich ist²⁾.

Den Abtbischof Salomo III. habe ich in diesem Zusammenhange zu erwähnen, weil er schon als Jüngling durch einen Vertrag erreichte, dass er, ohne Mönch zu werden: „annonam monachi et locum hospitii in refectorio haberet, dum viveret“, und Salomo war aus vornehmerm Hause³⁾.

Auch Ekkehard bezeichnete mehrere Aebte als edelgeboren⁴⁾. Für die drei untereinander verwandten Aebte: Thieto, Craloh und Anno folgt eine vornehme Geburt daraus, dass Ekkehard von Anno sagt, er sei dem Victor sowohl wegen des Adels seines Geschlechtes wie seines Geistes Freund gewesen⁵⁾, und von den Verwandten Victors heisst es, es seien mächtige Leute. Der Abt Burchard wird von Ekkehard als königlich seinem Adel nach bezeichnet, als ein Nachkomme Karls des Grossen und Urenkel König Heinrichs I.⁶⁾, und die Ann. Sangallenses maiores schreiben über ihn: „successit Purhardus, vir nobilis ex antiquorum regum prosapia ortus, sapiens et pulcher et decorus aspectu“⁷⁾. Sein Nachfolger Notker war Brudersohn des Abts Craloh und Schwestersohn Notker Pfefferkorns. Doch ich höre die Einrede, der Konvent wählte seine vornehmsten Mitglieder zu Aebten.

Doch auch andere Gruppen von Mönchen charakterisiert Ekkehard als vornehm. Der halb blöde Mönch Heribald, der bei dem Ungarneinfall im Kloster blieb, war „bene quidem natus“⁸⁾, an einer Stelle handelt der Geschichtschreiber von Ekkehard I., Notker Pfefferkorn, Gerald und dem eben erwähnten Abte Burchard. Dieser ist königlich durch seinen Adel, aber auch die anderen glänzen in ihm: „nobilitate, qua et caeteri pollebant, regalis“⁹⁾. Ekkehard I. aber brachte vier Neffen ins Kloster: Ekkehard II. und Ekkehard III., Notker Labeo und den eben genannten Abt Burchard¹⁰⁾.

¹⁾ Mitt. 13, S. 63.

²⁾ Vgl. Meyer v. Knonau, ebda. Anm. 158.

³⁾ Mitt. 15, S. 12, vgl. 37.

⁴⁾ Ueber Hartmann geht er kurz hinweg, da dieser Abt über seine Zeit selbst gehandelt hatte. Auch Engilbert fehlt.

⁵⁾ Mitt. 16, S. 245.

⁶⁾ Mitt. 16, S. 294. Tatsächlich ist letztere Angabe unmöglich.

⁷⁾ Mitt. 19, S. 390. Mitt. 16, S. 396. 428.

⁸⁾ 16, S. 207.

⁹⁾ 16, S. 263.

¹⁰⁾ 16, S. 290.

Vornehmer Geburt ist Chunibert, später Abt von Niederaltaich¹⁾, auch Iso, der grosse Lehrmeister, war guter Herkunft²⁾, und seine drei grossen Schüler, Notker der Stammler, Tuotilo der Bildschnitzer, und Ratpert der Geschichtschreiber, standen ihm nicht nach: Ekkehard erzählt, dass Iso, dem die berühmten und erlauchten Eltern Salomos des Dritten diesen zur Erziehung übergaben, ihn den anderen: Notker, Tuotilo, Ratpert und Hartmann, vorgezogen habe. Darob entstand unter den Mitschülern Neid, und da sie gleich an Geschlecht und Begabung waren (*conliberales genere essent et ingenio*), ertrugen sie es als Klosterbrüder nicht, dass ein Fremder ihnen vorgezogen werde, und dass sie, die ihm an Geburt gleichstanden, in dem wissenschaftlichen Fortschreiten von ihm übertroffen wurden³⁾.

Kurzum, niemals fällt Ekkehard aus der Rolle, es findet sich keine Stelle, die auf einen unfreien Mönch hinwiese.

Die Schule von St. Gallen enthielt edle, mittlere, aber auch Söhne aus der familia. Die Geburtsunterschiede wurden sorgfältig beachtet. Den „*mediocres et infimi*“ spornte der Kaiser Karl — nach der Erzählung des *Monachus Sangallensis* — den Eifer, indem er ihnen sagte: „*et dabo vobis episcopia et monasteria permagnifica et semper honorabiles eritis in oculis meis.*“ Die Anrede an die Edelfreien lautet ganz anders: „*Vos nobiles, vos primorum filii, vos delicati et formosuli, in natalibus vestros et possessionem confisi, mandatam meam et glorificationem vestram postponentes, litterarum studiis neglectis luxuriae, ludo et inerciae vel inanibus exercitiis indulgastis. Non ego magni pendo nobilitatem et pulchritudinem vestram*“⁴⁾. Die pädagogische Absicht klingt so deutlich durch, als dass man glauben sollte, dass die bischöflichen Stühle ohne Rücksicht auf die Geburt wären verteilt worden.

Die wirkliche Praxis erzählt Notker an anderer Stelle: „Es waren in seiner Schule zwei Müllersöhne aus der familia des hl. Columban (Bobbio), die, weil es sich nicht schickt, solche an die Spitze von Bistümern oder Klöstern zu stellen, um der Verdienste ihres Lehrers willen nacheinander die Propstei von Kloster Bobbio erhielten“⁵⁾.

¹⁾ 16, S. 411.

²⁾ 15, S. 116.

³⁾ „*et qui natalibus quidem essent pares*“ 15, S. 6.

⁴⁾ *Mon. Sangall. M. G. SS. 2, p. 732.*

⁵⁾ Die Stelle handelt über Alkuin, dessen Schüler fast alle Aebe und Bischöfe geworden seien. *Monachus Sangall. SS. 2, p. 734.* — Noch einige Nachrichten über die Erziehung in St. Gallen. Tuotilo: „*et filios nobilium in loco ab abbate destinato fidibus (im Geigenspiel) edocuit.*“ *Ekkeh. Cas. s. Galli S. 128. Ekkeh. II.:* „*in literis autem studiose medio-*

Mit diesen Ergebnissen stimmen durchaus die Urkunden überein! Ich scheidet zunächst alle diejenigen Urkunden aus, in denen ein Schenkgeber für sich oder einen Verwandten es vorbehält, in das Kloster oder einen seiner Höfe zu übersiedeln, wo das Kloster ihm Lebensunterhalt und Kleidung gewähren müsse.

Hier handelt es sich meist um eine mittelalterliche Lösung der Frage, wie der Greis versorgt werden soll¹⁾, und es würde nichts beweisen, wenn unter diesen Leuten sich ein Unfreier befinden sollte, obwohl nicht der geringste Anlass vorliegt, einen der Schenkgeber als solchen anzusehen. Für uns kommen nur die Leute in Frage, welche sich selbst der Regel unterwerfen wollten.

Offenbar sind Schenkungen beim Eintritte einer älteren Person sehr selten gewesen: ich finde nur zwei. 769 tradiert Scalcomannus Allod an fünf Orten und übergibt sich selbst als Mönch²⁾. Ein Jahrhundert später schliessen das Kloster und Nandker zwei Verträge, dieser schenkt sein Eigengut, und jenes verspricht ihn, falls man sein Leben so tadelsfrei

eres et nobiles eque erudiverat“ (S. 318). So erklärt sich auch die grosse Zahl vornehmer Prälaten, die aus dem Kloster hervorging. Vgl. Ekkehard 33: Landaloh, Erzbischof von Treviso: „Suevus hic et nobilis erat.“ 211. Der hl. Ulrich, Bischof von Augsburg: „nobilibus natus, apud nostrates eductus.“ 238 f. Drei Bischöfe. 318. Sechs Schüler als Bischöfe.

¹⁾ Das beste Beispiel ist Nr. 572. Der Schenkgeber bedingt sich aus, dass er in das Gasthaus aufgenommen werde und dort Lebensunterhalt und Kleidung habe, wie der erste unter ihren Jungmönchen: alle Jahre ein leinenes und ein wollenes Gewand und im dritten Jahre, wenn der alte verschlissen ist, einen Mantel, Schuhzeug und sonstige Bedürfnisse, wie die übrigen im Kloster. Victum et vestitum oder locum congruum bedingen auch die Urkunden Nr. 220. 242. 314. 372 (ein vornehmer Mann, vgl. Nr. 373), 403 (ein Kranker), 443 (eventuell auch bei Lebzeiten der Frau), 466. 493. 494 (falls das Geschlecht verarmt), 507. 768 (in clastro degere et monachico habitu me vestire), Anh. 11 (mit genaueren Angaben). Unter besonderen Bedingungen machte der vornehme Cozpert reiche Schenkungen: „Quando vero ad monasterium converti voluero, tunc habeam kaminatam privatim deputatam et ut duobus monachis debetur provehendam, accipiam et annis singulis unum laneum vestitum et II lineos et sex calciamenta et II manices et I camalaucum et lectistramenta atque post duos annos I sagellum locumque quando voluero me mancipandum congregationi congrue patulum habeam“ (Nr. 221 z. J. 816).

²⁾ Nr. 52.

finde, dass er des Zusammenlebens mit ihnen würdig erscheine, in die Klostersgemeinschaft aufzunehmen¹⁾.

Zahlreicher sind Schenkungen bei Oblationen oder doch zu Gunsten jüngerer ins Kloster Eintretenden. Gegen das Gebot der Armut wäre es, wenn dem Oblaten der Nutzen aus dem geschenkten Gute vorbehalten würde, aber das geschieht in allen fünf Fällen nicht²⁾.

Am häufigsten sind aber jene Vergabungen, bei denen der Schenkgeber für sich oder einen Verwandten den späteren Eintritt vorbehält. Ich beginne mit Laien, die jene Absicht für sich aussprechen: Da ist ein sehr reicher Mann Immo, der Besitz an 11 Orten und Unfreie schenkt, dann folgt Engilbert, der recht wohlhabende Plionunc, der sich, wenn er sich dem Mönchsleben nach den Bestimmungen der heiligen Regel widmen will, der Regel zum Trotze die Nutzniessung eines Prädiiums vorbehält, Kerenbold, der Besitz an zwei Orten schenken kann, und endlich der auch einem Grundherrn ähnlich sehende Reccho, der drei Hufen schenken kann, obwohl er einen verheirateten Sohn hat³⁾. Vier Geistliche tragen sich mit der gleichen Absicht: der Priester Otolf, der in einer Königsurkunde als *nobilis presbiter* bezeichnet wird, der Priester Huppold, der Miteigner einer Kirche ist, also zweifellos vornehmer Geburt, und der sehr reiche Levit Adalhelm. Dieser lässt zwei Wege: „*Et quandocumque ad supra memoratum monasterium venire voluerim, familiariter morari atque cum honore ibi manere mihi non denegetur. Si quando quoque secularia negotia relinquere velim et monachicae vitae disciplinis me subicere decreverim, id perficere nullus mihi resistere conetur.*“ In fast gleichen Worten übernimmt der Abt und das Kloster diese Verpflichtung. Endlich folgt noch der Priester Willibold, bei dem das Kloster vorsichtiger ist; es behält sich vor, den Lebenswandel zu prüfen⁴⁾.

Für den etwaigen Verwandten sorgen mehrere. Diese Fälle beginnen mit 797, wo der reiche Wolfbold für seinen Sohn sorgt⁵⁾, dann

¹⁾ Nr. 529 u. 530.

²⁾ 198 für seinen Sohn — 363 pro filio Erchanger — 391 für die *conversacio filii mei* — 452 pro *monachica vita* Pernharti *nepotis nostri* — 461 „*ut filius meus Walthere congruum nutrimentum habeat et, si ad monachilem dignitatem profecerit, suum locum habeat.*“

³⁾ Nr. 307 (827). 442 (855). 485 (861). 607 (878) u. 643 (885).

⁴⁾ Otolf Nr. 432 u. 449. Huppold Nr. 470 u. 474. Adalhelm Nr. 511 u. 512. Willibold Nr. 525 (867): „*quandocumque ei libuerit in ipsam congregationem suscipiatur secundum regularem disciplinam, si eius vita talis fuerit perspecta.*“

⁵⁾ Nr. 148.

folgt 808 Cundarat für seinen Sohn Albini¹⁾, dann kommt der an zwei Orten Vergabungen machende Liutwine für seinen Neffen Liutine. Engilrich für einen namens Thiotpert und endlich Moyses für seinen ungenannten Sohn²⁾.

Bei keiner dieser Schenkungen kann der Gedanke aufkommen, dass es sich um unfreie Schenkgeber handelt. Ich stimme da völlig mit Caro überein, der die Tradenten wie die Zeugen der Urkunden als Freie ansieht³⁾. „Die Unfreien, servi oder mancipia sind noch gutenteils als Sache behandelt, wie Sklaven.“

Dem Einwande habe ich nun zu begegnen, der schon oben berührt ist: diese Urkunden beweisen nichts; denn die vornehm geborenen Reichen sind natürlich die Tradenten, die armen Unfreien hatten nichts zu tradieren. An sich ist das völlig richtig. Allein die Archivalien des Klosters sind trotz der Verluste so reichhaltig, dass wir ein Argumentum ex silentio wagen dürfen. Wir haben gesehen, dass für den Unfreien vor den Weihen eine schriftliche Beurkundung der Freilassung gefordert wurde. Ich habe aber im Urkundenbuche nur vier Freilassungen gefunden. Die für Sigimar von 851 ist gerade mit Rücksicht auf die heiligen Weihen erfolgt und sie ist in den vorgeschriebenen Formeln abgefasst; die des königlichen Hörigen Johann (906) gehört vielleicht gar nicht ins St. Galler Archiv⁴⁾. Bei den Hörigen Unduruft (Nr. 446) und Erchanpold (Nr. 519) aber fehlt jeder Hinweis auf den geistlichen Stand. Bei keinem findet sich eine Andeutung, dass er Mönch in St. Gallen sei oder werden wolle. Und auch der Ausweg steht nicht offen, dass man etwa annehme, die unfrei geborenen Mönche seien nicht zu den Weihen gelangt. Man kann zeigen, dass fast alle Mönche Priester wurden⁵⁾. So stimmt der Befund der Urkunden mit dem der Chroniken überein: es gab im Kloster Söhne von reichen und armen Leuten, aber keine Söhne von Unfreien — wenigstens verschwanden sie unter den Freigeborenen. St. Gallen war schon im 9. Jahrhundert auf Rekrutierung aus den Freien angewiesen.

¹⁾ Nr. 198. Zunächst: „ut ibidem habeat diebus vitę suę, victum et omni anno vestitum et reliqua tegumenta et locum ingredi refectorium manducare cum fratribus ibique privatam habeat inter illis. Et quando maturitate meritisque dignus apparuerit, ingredi iuxta morem regule in congregationem monachorum licentia ei concedatur.“

²⁾ Nr. 407 (849). 505 (864) u. 639 (884). ³⁾ Beiträge S. 12.

⁴⁾ Nr. 417 u. 748, letztere bildete den Anlass der Tschudischen Fälschungen, über die ich im Jahrb. f. Schweiz. Gesch. Bd. 18 (1893) gehandelt habe.

⁵⁾ Vgl. Schulte im Neuen Archiv f. ältere d. Geschichtsk. 34, 763 f. Schulte, Adel u. deutsche Kirche im Mittelalter. 25

XII.

Ueber Hofämter, die mit Fürsten und Edelfreien besetzt waren.

Die Hofämter galten als eine Gebührnis für einen Reichsfürsten. So heisst es in den *Annales Stederburgenses* von der Gründerin: „et quod ad hujus mundi gloriam pertinet secundum ritum principum dapiferis, pincernis, marscalcis, militibus ministerialibus nostram ecclesiam gloriosissime decoravit“ (M. G. SS. 16, p. 200, 32). Ebenso heisst es in der auf der Reichenau gefälschten *Constitutio de expeditione Romana*: „Singuli vero principes suos habeant officarios speciales: marscalcum, dapiferum, pincernam et camerarium“ (M. G. Leg. Const. im. 1, p. 663, 8). Und im Schwabenspiegel Landrecht Art. 69 liest man: „Diu geistlichen fursten ampt und diu weltlichen fursten ampt diu sint gestiftet von erste mit vier fursten ampten . . . die vier die müzen von erste rehte vrie lute sin.“ Vgl. auch die *Sententiae* von 1223, die von den *officiati principis* reden. M. G. Const. 2, S. 118 f.

Es ist an den beiden ersten Stellen nur zu vermuten, dass an ministerialische Inhaber der Lehen gedacht wurde. Nun haben wir aber auch bei den geistlichen Fürsten wie beim Reiche eine Reihe von Beispielen doppelter Besetzung: Fürsten und Herren wie beim Reiche die Herzoge, daneben die Dienstmannen.

Es wäre an der Zeit, einmal die Angaben, die Buderus, *Opuscula Jenae* 1745, S. 287—318, ohne scharf die Ober- und Niederämter zu trennen, gibt, zu ergänzen. Er kannte solche durch Edelfreie besetzte Aemter bei folgenden geistlichen Fürsten: Mainz, Trier, Köln, Salzburg, Würzburg, Speier, Strassburg, Chur und bei Kempten (dem einzigen Abte). Ich beginne mit den Bischöfen.

Ich möchte hier nun einige Lesefrüchte zusammenstellen in der Hoffnung, dass sie von Anderen ergänzt werden. Am höchsten hinauf ging man in Brixen. Nach Aufzeichnungen von 1253 war der Herzog von Schwaben Truchsess (hat 300 Höfe zu Lehen), der von Bayern Marschall (viele Lehen), der von Meranien Mundschenk (viele Lehen), der von Kärnten Kämmerer (viele Schlösser und beinahe unzählige Besitzungen)¹⁾. In Basel war Truchsess der Herr von Hasenburg (Asuel), Marschall der Graf von Pfirt, Mundschenk der von Uesenberg, Kämmerer der Herzog von Teck, ausserdem gab es einen Pfalzgrafen in der Person des Grafen von Thierstein²⁾.

¹⁾ Sinnacher, Beiträge z. G. d. bishöfl. Kirchen Saeben und Brixen 4, S. 402.

²⁾ Diesen Eintrag des Lehnbuches lässt Heusler, *Verf.-Gesch.* von Basel 77 bis Anfang des 13. Jahrhunderts zurückgehen.

Nach einer angeblichen Urkunde von 1021 (die aber nach 1200 und vor 1263 gefälscht wurde) waren für das Utrechter Bistum der Herzog von Brabant Truchsess, Graf von Holland Marschall, der von Cleve Kämmerer, der Herr von Kuyk Schenk, ausserdem der Graf von Geldern Jägermeister, der von Bentheim Türöffner, der Herr von Goore Bannerträger ¹⁾.

Das Schenkenamt von Paderborn war ein Lehen der Herzoge von Braunschweig, 1227 wurde der Graf von Ravensberg damit belehnt ²⁾, in Münster war der Graf von Ravensberg der oberste Schenk, der Herr von Ahaus der Obertruchsess ³⁾, in Minden nach der Chronik des Lerbecke der Graf von Schaumburg Kämmerer, in Hildesheim die Grafen von Woldenberg Schenken (1223). Kämmerer von Köln waren die Grafen von Hochstaden ⁴⁾, Schenken und Bannerträger die von Nassau ⁵⁾.

Später glaubte man, Kaiser Heinrich II. habe die vier obersten Hofämter des von ihm begründeten Bistums Bamberg mit den vier Reichshofsämtern vereinigt. Das ist aber eine recht junge Entwicklung: der älteste Lehnbrief für die oberste Marschallwürde für Sachsen stammt von 1422, der älteste für Böhmen als Oberschenk von 1479, für Brandenburg als Oberkämmerer von 1464 ⁶⁾. Das Dapiferat ist viel älter, es war in den Händen der Staufer, wenigstens Friedrichs II., dann der Wittelsbacher, kam aber, wie Hirsch nachgewiesen hat, wohl von den Grafen von Sulzbach an die Staufer ⁷⁾.

Auch in einigen reichsfürstlichen Klöstern wurde das nachgeahmt. In Einsiedeln zählte man am Ende des 15. Jahrhunderts auf als Hofmeister die Grafen von Habsburg, als Marschälle die von Rapperswil, als Truchsess die Herren von Wädenswil, als Schenken die von Uster, als Sesselträger die von Regensberg und als Küchenmeister die von Kempten ⁸⁾. Auf der Reichenau waren, wie oben gesagt, die Grafen von

¹⁾ Vgl. den Nachweis der Fälschung bei Oppermann, Westdeutsche Zeitschr. 27, S. 239.

²⁾ Westf. UB. 3, Nr. 247.

³⁾ Staatsarchiv Münster. Lehnbuch des Bischofs Florenz von Wevelinghofen.

⁴⁾ Lacomblet 2, Nr. 869 (1289).

⁵⁾ Knipping, Reg. der Erzb. 3, Nr. 1721.

⁶⁾ Hirsch-Papst, Jahrbücher Heinrichs II., 2, S. 167 f.

⁷⁾ Ebda. 2, S. 159 f.

⁸⁾ Bonstetten in Quellen z. Schweiz. Gesch. 13, S. 211—214. Er gibt auch die Lehen an. Da bei den Vögten noch die Freiherren von Bottstein genannt sind, geht das Verzeichnis sicher ins 13. Jahrhundert zurück.

Kyburg Marschälle, die ebenfalls am Anfange des 13. Jahrhunderts ausgestorbenen Grafen von Rohrdorf Truchsessern, die von Rapperswil Kämmerer, die von Hohenberg Schenken.

Ueber St. Gallen ist schon oben S. 127, auch S. 125 gehandelt worden.

In Kempten fabelte man im 15. Jahrhundert davon, dass Hildegart, die Gattin Karls des Grossen, das Erbschenkenamt den Herzogen von Sachsen geliehen habe, und diese nahmen das gläubig an, wie die Kurfürsten von der Pfalz sich als Truchsessern ausgeben liessen¹⁾.

Die Nachrichten gehen bis an den Anfang des 13. Jahrhunderts zurück, nicht viel darüber hinaus; einzig bei den Huneburg, den Marschällen der Strassburger Kirche, kommen wir vielleicht weiter zurück. Es kann also sein, dass um 1200 einzelne geistliche Reichsfürsten diese Aemter neben die ministerialischen setzten, indem sie ihren vornehmsten Lehnsleuten solche übertrugen. Es ist aber auch möglich, dass die Einrichtung noch älter ist. Jedenfalls wurde diese Mode nachgeahmt, ich glaube also, dass man diese Oberämter vorläufig nicht zuversichtlich auf alte Zeiten zurückführen, wohl aber diese Frage beachten sollte.

XIII.

Standesverhältnisse in Ellwangen, Buchau, Lindau und Kempten.

Für Ellwangen ist uns eine keineswegs geringe Zahl von Mönchsamen überliefert. Im Jahre 1216 unterschreiben 20 Mönche, der Konvent war also damals ebenso stark wie in Reichenau und St. Gallen. Leider kennen wir aber nur von dreien die Geschlechtsnamen: Heinricus de Hellmunden (1218 und 1221), Ulricus Malso (1259 und 1274) und Ulricus de Mosen (1274)²⁾. Doch sind die von Hellmunden und Malso sonst im Urkundenbuch überhaupt nicht belegt, v. Alberti führt auch keine anderen älteren Quellen an³⁾. 1330 war in Ellwangen — das als sehr verarmt geschildert wird — Keller der Freiherr Cuno von Gundelfingen (Hauviller, *Analecta Argentinensia* 1, Nr. 222). Von den Aebten der älteren Zeit kann man nur sehr wenige ihrem Ge-

¹⁾ Vgl. Hirsch-Papst, *Jahrbücher Heinrichs II*, 2, S. 167.

²⁾ Es kommen folgende Verzeichnisse in Frage: um 1150 (*Wirt. UB.* S. 3, 472), 1216 (3, S. 53), 1218 (3, S. 69), 1221 (3, S. 120), 1259 (5, S. 282), 1262 (6, S. 15), 1274 (7, S. 323) und 1286 (9, S. 100). Das Totenbuch (*M. G. Necrologia I*) liefert gar keinen Beitrag.

³⁾ *Württemb. Adels- und Wappenbuch* S. 298 (Wappen von 1437). S. 485 (Malse von Unterkochen mit altem Wappen von 1343).

schlechte nach feststellen, wahrscheinlich war Adalbert I. (1136—1173) ein Markgraf von Ronsberg aus dem Allgäu¹⁾.

Vor allem überragt Cuno I. (1188—1221) die anderen; denn ihm ward auch die Abtei Fulda anvertraut, und er war ein Ratgeber Friedrichs II.; doch ist sein Geschlecht, so viel ich sehe, unbekannt. Die von 1256—1309 sich folgenden Aebte Otto, Konrad und Ekkehard sollen Schwabsberger aus dem ministerialischen Hause der Ellwanger Truchsesses sein²⁾.

Mit den Geschlechtsnamen kommen wir also nicht zum Ziele.

Doch wenn man nun erwägt, dass das Kloster durch Friedrich I. ein Privileg erhielt, in dem es heisst: „Preterea in militibus, in cenobitis, ingenuis et servis, et in omnibus suis possessionibus et in omni iure suo eidem abbatie concedimus, ut eandem libertatis legem habeat quam optima abbatia Vuldensis et Augensis habent, et amplius quantum a nostris predecessoribus sibi noscitur esse concessum“³⁾, so kann man nicht glauben, dass es sich anders ergänzte wie die Reichenau, und damit stimmt es durchaus, wenn 1147 die Mönche in einer Ellwanger Urkunde „domini claustrales“ genannt werden und der Konvent als Kapitel bezeichnet wird⁴⁾. Auch in der älteren Geschichte dieses von fränkischem Adel von Langres aus begründeten Kloster finde ich nichts, was zu der Annahme zwänge, dass das Kloster damals weit hinter St. Gallen oder Reichenau zurückgestanden habe: bei Ekkehard gehört zu der Revisionskommission für St. Gallen auch der Ellwanger Abt Milo, der sich, was das Fleischessen anbetrifft, sehr wenig streng ausdrückt⁵⁾; die Ellwanger Aebte, die für ihre Jagd im Virgundwalde so besorgt waren⁶⁾, sollten sich des Fleisches der Vierfüssler enthalten haben?

Von dem Kloster des hl. Kornelius und Cyprian zu Buchau am Federsee kennen wir nur sehr wenige Namen von Insassen. Ludwig der Deutsche setzte dorthin als Aebtissin seine Tochter Irmingard († 16 Juli 866), wie Hildegard Aebtissin von Schwarzach bei Würzburg wurde und

¹⁾ Stälin in Beschreibung des Oberamts Ellwangen, S. 461.

²⁾ Stälin, S. 462. Die Vornamen Otto und Ekkehard finde ich aber sonst bei den Schwabsbergern nicht.

³⁾ Stumpf, Nr. 3651, 24. Okt. 1152. Wirtemb. UB. 2, S. 65.

⁴⁾ Ersteres 1147: 2, S. 42. Letzteres 3, S. 50; 5, S. 171; 6, S. 15.

⁵⁾ Ekkehard, Mitteil. (St. Gallen) 16, S. 369.

⁶⁾ DOH. II, 505, 5. Febr. 1024. Wirtemb. UB. 1, S. 256. Vor allem aber Stumpf 4097, 29. Sept. 1168. „Et nemo in predicta silva, absque concessione memorati ducis Swevie, venari audeat, preter abbatem, qui ibi preter concessionem ducis ius venationis habet.“ W. UB. 2, S. 156.

Berta von St. Felix und Regula in Zürich. Im zehnten Jahrhundert war es offenbar die Stätte, wo die Vornehmen der Schwäbinnen den Schleier nahmen¹⁾; die Schätze des Klosters reizten die Ungarn, die es brandschatzten²⁾; 1032 brannte es nieder. Heinrich III. setzte eine kluge, fromme Witwe Tuta über Buchau und Lindau. Dann kam im Laufe des 13. Jahrhunderts das Stift total herunter; denn ich glaube doch, dass die Urkunde Papst Urbans IV. für „Burchaugia“³⁾ auf Buchau bezogen werden muss, weil die Angabe „ordinis sancti Benedicti“ sich auch bei andern Stiftern findet, die tatsächlich Stifte waren⁴⁾. Wo einst fünfzig Nonnen und mehr vorhanden waren, gab es noch vier ältere Nonnen und vier junge, „que peccatis exigentibus nimium sunt lascive“. Die Schuld trage die Schlechtigkeit der Zeit, Eingriffe von Böswilligen und die Sittenlosigkeit einiger früheren Nonnen. Die vier älteren hatten gebeten, dass das Kloster dem Deutschritterorden uniert werde; der Papst ordnete eine Untersuchung und den Versuch an, es gemäss dem Orden zu reformieren. Auch aus dem 13. Jahrhundert kennen wir nur eine Nonne ihrem Geburtsstande nach, die Adelheid von Buwenburg⁵⁾, die einem freiherrlichen Hause angehört. Wenn ich das Kloster vermutungsweise den ursprünglich freiherrlichen zurechne, so geschieht das mit Rücksicht auf den Charakter von Zürich, auf das Vorhandensein von Ministerialen und die Bezeichnung der abteilichen Wohnung als Pfalz⁶⁾, wie sie auch auf der Reichenau genannt wurde⁷⁾, vor allem aber deshalb, weil später das Stift bis zu seinem Ende durchaus freiedel war⁸⁾.

Für Lindau ist das ältere Quellenmaterial, wie wir gesehen haben, sehr armselig. Vom Jahre 1278 haben wir aber wohl den vollständigen Stiftskonvent⁹⁾, die angegebenen sieben Stiftsdamen gehörten fast sämtlich ministerialischen Familien an: Adelheid von Prassberg und Siguna

¹⁾ So Adelinde, die Tochter des Grafen des Eritgaus, dort lebte auch 926 die Schwester des Bischofs Ulrich von Augsburg.

²⁾ Ekkehard 15, S. 223.

³⁾ W. UB. 6, S. 507 von 1264.

⁴⁾ Das Kloster wird 1273 in einer Papsturkunde als ordinis s. Augustini und dem päpstlichen Stuhle unmittelbar unterstehend bezeichnet. W. UB. 7, S. 263. Innocenz III redet 1213 von „canonisse“. W. UB. 3, S. 3.

⁵⁾ W. UB. 7, S. 6.

⁶⁾ W. UB. 3, S. 263.

⁷⁾ Quellen und Forschungen z. Gesch. der Abtei Reichenau 2, S. 125 (Chronik Oeheims). Ebenso hiess sie zu Lindau.

⁸⁾ Vgl. Bruschius, Chronol. monast. 62 und Freiburger Diözesanarchiv 17, S. 238.

⁹⁾ Heider, Gründl. Ausführung etc. d. Reichsstadt Lindau 562.

von Schönstein zählen zum Kreise der St. gallischen Dienstmannen, Guta und Sigena de Wolfurt gehören einem bekannten vorarlbergischen, Ursula v. Schellenberg einem montfortischen Hause an, Guta v. Buchenstein kann ich nicht nachweisen; Guta von Lampoltsweiler aber scheint edel gewesen zu sein, wenigstens erscheint 1271 in einer Urkunde als Lehnsmann eines Grafen von Werdenberg: „nobilis vir Bertholdus miles de Lampoltswiler“ (BA. Lindau)¹⁾. Aus dem recht jungen Nekrolog lassen sich einige vor 1250 zurückreichende Aebtissinnen nachweisen: „Uodelhilt von Helfenstein“ und „Judenta von Craien“, jenes Geschlecht war gräflich, dieses ist uns als freiherrlich bereits begegnet²⁾. Die Aebtissin Albirat, eine Schwester der Mutter der Gründer von Zwiefalten (Grafen von Achalm), fand in den Mauern dieses Klosters ihre Ruhestätte³⁾. Für die folgende Zeit bis zur Aufhebung derselben hat Primbs mit vielem Fleisse die Namen der Stiftsdamen gesammelt; sie sind durchweg zum niederen Adel gehörig, Glieder des hohen Adels und bürgerliche Namen habe ich bei flüchtigem Ueberblicke nicht gefunden⁴⁾.

Angesichts einer solchen Liste könnte man auf ein altministeriales Kloster schliessen, das ist aber ein Unding. Und wohnte nicht auch die Lindauer Aebtissin in einer Pfalz⁵⁾?

Bei dem Kloster Kempten ist die Forschung durch die Arbeiten von Baumann fast erledigt⁶⁾. Wir haben auch hier sehr wenige ältere Angaben; so ist der älteste Abt, dessen Geschlecht bekannt ist, der Freiherr Friedrich von Münster, ein Zeitgenosse Friedrichs II. (1232—1246); vom nächsten Hugo (1248—1269?), ist das Geschlecht unbekannt; es folgt ein Administrator aus dem freiherrlichen Hause von Hohenegg (Zweig der Trauchburger) (1269—1284) und der freiherrliche Abt Konrad von

¹⁾ Wartmann, St. Galler UB. 3, S. 191. Dazu stimmt es, dass dieser Ritter auch im Lindauer Nekrologium steht (M. G. Necr. 1, S. 187, 6. Mai). 1122 unter den Edeln in Quell. z. Schweiz. Gesch. 3, S. 99.

²⁾ M. G. Necr. 1, S. 184 (28. Febr.) u. 187 (1. Mai).

³⁾ Berthold, Zwif. M. G. SS. 10, 103.

⁴⁾ Todtenbuch . . . samt Nachrichten über die Stiftfräuleins. Zeitschrift des hist. Vereins f. Schwaben 4 (1878).

⁵⁾ Datum in nostro palatio. Urkunde der Aebtissin Siguna von 1264. Würdinger, Regesten S. 3 (Bodenseezeitschr. Bd. 2) und über das städtische Gericht in palacio der Aebtissin vgl. Böhmer-Redlich, Nr. 284; Würdinger Reg. S. 4.

⁶⁾ Zur älteren Geschichte des Stiftes Kempten in Baumann, Forschungen zur schwäb. Geschichte, S. 102—146. Daneben seine ältere „Geschichte des Allgäu“.

Gundelfingen (1284—1302). Zunächst wurde ein Administrator aus der dienstmännischen Familie der Klingenberg, die damals auch in der Reichenu herrschen konnte, eingesetzt, dann greift die Kurie ein.

Das älteste Verzeichnis des Konventes stammt von 1269¹⁾, damals umfasste der Konvent 12 Mönche, davon waren zwei Subdiakonen edelfrei (Gundelfingen und Hinnang), vier kemptische Dienstmannensöhne (Rottenstein, Heimerdingen, Buman, diese Priester, und Hirschdorf, Subdiakon), zwei St. gallische (Prassperg, Priester, und Schrundholz, Diakon). Ein Diakon von Hasenweiler gehörte in den Kreis eines ursprünglich welfischen Dienstmannengeschlechtes, der Subdiakon von Pforzen ebenso eines markgräflich ronsbergischen, der Diakon Tihteler endlich eines aus dem Linzgau. „Ludewicus de Geroldsriutin“ (Gerazreute, OA. Wangen) kann ich nicht bestimmen, Baumann stellt sie zum niederen Adel. Nach 19 Jahren²⁾ waren drei neue Mönche hinzugekommen, fünf ausgeschieden, der Konvent zählte ohne den Abt nur noch zehn Mönche, wie er später auch noch immer kleiner wurde. Unter den dreien war ein Edelfreier (Nidegg), ein Dienstmann (Illerberg) und ein nicht zu Bestimmender (Mertisried = Märzisried, BG. Kaufbeuren).

Von da an verschwinden die Edelfreien — so viel ich sehe — völlig.

Sind auch hier Spuren älterer Verhältnisse vorhanden? Ich erinnere an die grosse Dienstmannenschar mit den vier Hofämtern an der Spitze, und wohl ist es auch zu beachten, wenn das Isnyer Traditionsbuch die Kemptener Mönche als „domini et fratres nostri Campidonenses“ bezeichnet³⁾ und Ekkehard Kempten durchaus seinem eigenen Kloster an die Seite stellt.

Wir dürfen aber auch nicht unbeachtet lassen, dass, nachdem das Kloster in den Händen von Laienäbten gewesen war — Ernst, der Stiefsohn Kaiser Konrads, und der Herzog Rudolf von Sachsen hatten es — Heinrich V. ihm fremde Aebte gesetzt hat, erst den Mönch Manegold aus Hirsau, dann Hartmann aus St. Blasien. Die ruhige Weiterentwicklung der alten Eigenart des Klosters war also unterbrochen worden, und sollten diese beiden nicht ernsthaft versucht haben, die Sonderart ihrer Klöster soweit einzuführen, als es ging?

An Kempten schliesst sich naturgemäss das zweite alte allgäuische Kloster Ottenbeuren! Das ist aber schon im Haupttexte (S. 133—138) erledigt.

¹⁾ Gedruckt Wirt. UB. 7, S. 43.

²⁾ von Weech, Cod. Salem. 2, S. 347. Damals zählte der Konvent nur zwei Edelfreie.

³⁾ Wirtemb. Vierteljahrshefte Jahrgang 13, 37, S. 28.

XIV.

Verteilung der Ministerialität auf die geistlichen Anstalten Westfalens, die vor 1200 gegründet worden sind.

In der chronologischen Anordnung folge ich blind Schmitz-Kallenberg, Monasticon Westfaliae, 1909, sonst (für das Onabrückische) den Angaben von Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands.

Zeit der Gründung	Name	Diöcese	Charakter	Patron	Minist.	Hofämter	Andere Abhängige	Im 13. Jahrhundert		Material
								edelfr. Spitze	edelfr. Konvent	
1	um 793	Paderborn	Domstift	Mar. u. Kilian.	viele	d. p. m. c. Edelsch. ¹⁾	vielelei	ja	nein	—
2	—	Paderborn	Dompropst	—	3 Fam.	—	—	vielleicht	—	—
3	um 803	Paderborn	Frauenstift	St. Martin	einige	minist. ²⁾	officialis	ja	nein	gering
4	804—860	Meschede	Frauenstift	S. Mar. u. Walb.	ja	d. p. m. c. ³⁾	ceroc. lit.	ja	ja	—
5	805—809	Münster	Domstift	S. Paulus	starke	d. p. m. c.	vielelei	ja	nein	—
6	805—809	"	Kapitel und Dompropst	—	einige ⁴⁾	dapifer	"	wohl	—	—
7	810—819	Herdecke	Dompropst	S. Maria	ja ⁵⁾	—	—	—	—	dürftig
8	vor 814	Visbeck	Frauenstift	—	—	—	—	—	—	—
9	" 814	Meppen	—	—	—	—	—	—	—	—

¹⁾ d. = dapifer, p. = pincerna, m. = marescalcus, c. = camerarius. Das Schenkenamt war ein Lehen der Herzoge von Braunschweig, 1227 wurde der Graf von Ravensberg damit belehnt. W. UB. 3, Nr. 247.

²⁾ W. UB. 8, Nr. 74 (1802). 1065.

³⁾ Reiches Material W. UB. 7. Der Geburtsstand der Nonnen ist wohl sicher durchaus edelfrei. Vgl. die Untersuchung von Köster, Zur Vermögensverwaltung des Stiftes Meschede in Westfalen in Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. u. Altertumskunde 67, 1, namentlich S. 3. 105. 108 ff.

⁴⁾ Vgl. Nottarp, Die Vermögensverwaltung des münsterischen Domkapitels S. 16 u. 31.

⁵⁾ Ich kenne allerdings nur ein Zeugnis W. UB. 7, Nr. 298.

Zeit der Gründung	Name	Diöcese	Charakter	Patron	Minist.	Hofämter	Andere Abhängige	Im 13. Jahrhundert		Material
								edelfr. Spitze	edelfr. Konvent	
10 um 815	Liesborn	Mü.	Frauenstift, 1131 Benediktin.	S. Maria Cosm. u. Damian	wenige ¹⁾	einst vorhanden	conversi	kaum	—	—
11 819	Herford	P.	Frauenstift	S. M. u. Pusinna	starke	d. p. m. c. u. mens. ²⁾	ceroc.	ja	ja	—
12 819—884	Osnabrück	O.	Domstift	S. Crispin	"	d. p. m. c.	vielelei	ja	nein	—
13 819—884	"		Dompropst	—	einige ³⁾	—	—	nein	—	—
14 822	Corvey	P.	Benediktiner	S. Steph. u. Vitus.	starke	d. p. m. c. ⁴⁾	vielelei	fast rein	n. mehr	—
15 837	Bödeken	P.	Frauenstift	S. M. u. Johannes	schwache	d. p. m. ⁵⁾	—	unsicher	—	—
16 vor 839	Vreden	Mü.	"	S. Felicissimus, Agapetus u. Felic.	ja	d. p. ⁶⁾	ceroc. lit.	ja	—	—

39

4

¹⁾ Eine alte Ministerialität mit Hofämtern erweist die Urkunde von 1166 (Erhard 2, Nr. 337) verhandelt: „coram fratribus et ministerialibus in camera nostra.“ Die Urkunde handelt über einen Liesborner Kämmerling und seine Pflichten: „In curia autem nostra ad omnia officia preter ad lavandas vestes iure deputari possunt.“ Den einzigen namentlich genannten Ministerialen finde ich zu 1231 in W. UB. 3, Nr. 289.

²⁾ Am seltensten erscheint der Marschall, doch steht dieses Amt aus den Aufzeichnungen der Aebtissin Irmgard über ihre Rundreisen fest: „In ipsa prima commessione dicti milites contradixerunt nostris officiatibus videlicet dapifero, camerario, pincerne, marscalco et coco, qui tenentur ex debito auctoritate nostra nobis in omnibus ministrare“ W. UB. 4, Nr. 2104. Das „officium mensuratoris, quod vulgo dicitur methammet“, ebda. Nr. 1576.

³⁾ Für einige osnabrückische Ministerialitäten ist das einzige Zeugnis eine Urkunde des Bischofs v. O. von 1218, in der die Sententia mitgeteilt wird: „quod quicquid ministeriales filiarum ecclesie nostre scilicet prepositure, beati Johannis, beati Clementis in Iburg et cenobii Harsebroke super rebus suis feudalibus coram nobis ordinaverint, illibatum debeat a quolibet permanere.“ Osnabr. UB. 2, Nr. 101.

⁴⁾ Erhard 2, Nr. 380: „Meinhardus noster camerarius, Metfridus camerarius fratrum“ darf nicht zur Annahme von zwei Hofkammerämtern führen, die beiden bekleideten die zum Konvente gehörenden Ämter, es folgen in der Zeugenliste erst dann die Laien.

⁵⁾ Zuerst 1191 dapifer Wilmans, Addit. Nr. 78. W. UB. 4, Nr. 15. 95 a. 529; pincerna 4, Nr. 529. 1115; marsc. 4, Nr. 2571.

⁶⁾ W. UB. 8, Nr. 1039, pincerna.

	Zeit der Gründung	Name	Diözese	Charakter	Patron	Minist.	Hofämter	Andere Abhängige	Im 13. Jahrhundert		Material
									edelfr. Spitze	edelfr. Konvent	
17	851	Freckenhorst	Mü.	Frauenstift	S. Peter u. Bonifaz.	normale	d. c.	—	ja	nein	—
18	851—855	Wildeshausen	O.	Kanoniker	S. Alexander	—	—	—	kaum	—	dürftig
19	860	Herzebrock	O.	Frauenstift	S. M. Christina u. Martin	einige ¹⁾	dispens.	conversi, servientes	vielleicht	—	—
20	868	Neuenheerse	P.	"	S. Maria	ja	d. c. ²⁾	—	ja	fast rein	—
21	889	Metelen	Mü.	"	S. Cornel. u. Cypr.	ja	d. p. m. ³⁾	famuli	ja	—	—
22	939	Schildesche	P.	Nonn. u. Kan.	S. Maria	wenige	—	—	Propst, ja	—	—
23	946	Gesecke	P.	Frauenstift	S. M. u. Cyriacus	ja ⁴⁾	clavig.	—	wahr-scheint.	vielleicht	—
24	948	Erger	O.	Kanoniker	S. M. u. Laurentius	wenige ⁵⁾	—	—	vielleicht	—	—
25	um 964	Soest	K.	"	S. Patroklos	nein	nein	—	ja	nein	—
26	968	Borghorst	Mü.	Frauenstift	S. Nikomedes	ja ⁶⁾	—	—	ja	"	—
27	vor 997	Helmars- hausen	P.	Benediktiner	S. Salv. Maria. Petrus	wenige ⁷⁾	—	familia	?	—	—

¹⁾ Vgl. S. 394 Anm. 3. In der dort angeführten Urkunde ein Dienstmann, andere W. UB. 3, Nr. 78. 132. Dispensator, procurator, clavier der Aebtissin, ein und dieselbe Person, oft in O. UB. 2. Servientes O. UB. 1, Nr. 212; conversi O. UB. 2, Nr. 130. 265. O. UB. 3, Nr. 414.

²⁾ Dapifer schon 1158 nachweisbar in Reg. zu Erhard. Camerarius W. UB. 4, Nr. 947 (zurückgekauft ans Kloster).

³⁾ Dapifer und Marescalus schon 1193 Erhard 2, Nr. 584.

⁴⁾ W. UB. 7, Nr. 140. 154; 4, Nr. 2040; claviger abbatissae 7, Nr. 1938.

⁵⁾ Sicher O. UB. 1, Nr. 410, zweifelhaft Nr. 356.

⁶⁾ W. UB. 3, Nr. 464. 1402. Ein um 1350 entstandenes Verzeichnis der Borghorster Lehnsträger nennt 20 Personen, die ihre Lehen ministerialiter haben, kleiner war die Zahl der Lehnsträger „nomine omgii“. Inventare der nichtstaal. Archive d. Pr. Westfalen 1, S. 284, Nr. 92. Vgl. S. 269, Nr. 9.

⁷⁾ W. UB. 4, Nr. 42 u. 1948. Es wurde dieses Kloster von Heinrich II. dem Bisum Paderborn geschenkt: „quia nec in facultatibus nec in ministerialibus regno servitio esse potuit.“ Vgl. Vita Meinweri 144. 137. D H II 371. S. oben S. 202.

Zeit der Gründung	Name	Diözese	Charakter	Patron	Minist.	Hofämter	Andere Abhängige	Im 13. Jahrhundert		Material
								edelfr. Spitze	edelfr. Konvent	
28	Oedingen	K.	Stift? Nonn.?	S. Salv. u. Maria	? ¹⁾	?	—	—	—	dürftig
29	Osnabrück	O.	Kanoniker	S. Johannes	vielleicht ²⁾	—	—	—	—	—
30	Herford, Marienstift	P.	Frauenstift	S. Maria	?	—	—	—	—	dürftig
31	Abdinghof	P.	Benediktiner	S. Mar. Peter u. Paul	ja	Droste ³⁾	—	?	—	—
32	Bussdorf	P.	Kollegiatstift	S. Petrus u. Andreas	nein	nein	—	nein	—	—
33	Ueberwasser	Mü.	Nonnen, dann Stift	S. Maria	ja	can. offic.	—	ja	—	—
34	St. Mauritz	"	Kanoniker	S. Mauritius	nein	—	ceroc.	?	nein	—
35	Gertrudenberg	O.	Propstei, Nonnen	S. Gertrudis	—	—	conversi	—	—	—
36	Iburg	O.	Benediktiner	S. Klemens	wenige ⁴⁾	—	servient. ⁵⁾	—	—	—
37	Grafschaft	K.	"	S. Alexander	keine	—	—	—	—	—
38	Alter Dom	Mü.	Kollegiatstift	S. Paulus	keine ⁶⁾	—	—	—	—	—
39	11. Jahrh. Atlon	P.	—	S. Maria	—	—	—	—	—	dürftig
40	Boke (Flechtort)	P.	Benediktiner	S. M. u. Landolin	—	—	—	—	—	—

¹⁾ Die Ministerialen W. UB. 7, Nr. 395 u. 472 (Hunoldus dapifer) gehören wohl zu Meschede.

²⁾ Vgl. S. 394 Anm. 3. Nachweisen kann ich keine.

³⁾ Ueber dieses Amt W. UB. 6, Nr. 297; 4, Nr. 353. 1545.

⁴⁾ Vgl. S. 394 Anm. 3.

⁵⁾ O. UB. 1, Nr. 205 u. 230.

⁶⁾ Irrig sind im Register zum 3. Bde. des W. UB. Ministerialen des alten Domes angeführt, es handelt sich in Nr. 216. 245 u. 1695 um solche des eigentlichen Domes.

	Zeit der Gründung	Name	Diözese	Charakter	Patron	Minist.	Hofämter	Im 13. Jahrhundert		Material
								edelfr. Spitze	edelfr. Konvent	
41	1122	Kappenberg	Mü.	Prämonstratenser	S. M. u. Johannes	keine ¹⁾	—	—	—	—
42	1128	Mariemünst.	P.	Benediktiner	S. Maria	keine	—	—	—	—
43	1128	Varlar	Mü.	Prämonstratenser	S. Maria	keine	—	—	—	—
44	1131	Arolsen	P.	Kanoniker u. Kanonss. Aug.	S. Jakob	keine	—	—	—	—
45	1133	Lette (Clarholz)	O.	Prämonstratenser	S. M. u. Laurentius	keine	—	—	—	—
46	um 1136	Gehrden	P.	Doppelklost., Benediktiner	S. M. et Petrus	einige ²⁾	— ³⁾	—	—	—
47	1140	Hardehausen	P.	Cisterzienser	S. Maria	keine	—	—	—	—
48	1142	Hohenholte	Mü.	Benediktiner, seit 1188 Augustinerinnen	S. Maria	keine	—	—	—	—
49	vor 1145	Geismar	P.	Kollegiatstift	S. Maria	keine	—	—	—	—
50	1147	Scheda	K.	Prämonstratenser, Doppelkloster	S. Maria und Severin	keine	—	—	—	—
51	1149	Willebadessen	P.	Benediktinerinnen	S. M. u. Vitus	keine	—	—	—	—

¹⁾ Im W. UB. 3, Nr. 530 ist nicht von einem Kappenberg Ministerialen zu reden.

²⁾ Die Urkunde Wilmans, Addit. Nr. 93 (1220) handelt über die Erhebung einiger Hörigen zu Gehrdener Ministerialen, sonst habe ich keine gefunden.

³⁾ In Urkunde von 1158 scheint Werno dapifer zum Bistum Paderborn zu gehören.

Bis 1200 entstanden weiter im Bistume Osnabrück: Oesede, Essen und das Kollegiatstift St. Peter zu Osnabrück; im Bistum Münster das Doppelkloster Asbeck, Kollegiatstift St. Ludger in Münster, Augustinerinnen zu Langenhorst, Cisterzienserinnen zu St. Aegidi in Münster, Cisterzienser zu Marienfeld, Kollegiatstift St. Martin in Münster und das Prämonstratenserinnenkloster Kappel; im Paderborner Sprengel Prämonstratenserinnen in Bredelar (seit 1196 Cisterzienser), Volkhardinghausen (Nonnen Aug.-Ord.) und Schaken (Benediktinerinnen); und endlich im Kölner Sprengel St. Walburgis in Soest (Augustinerinnen), Flaesheim (Prämonstratenserinnen), Wedinghausen (Prämonstratenser), Oelinghausen (Prämonstratenserinnen), Küstelberg (Augustinerinnen), Lippstadt (ebenso), St. Katharina zu Dortmund (Prämonstratenserinnen) und Rumbeck (ebenso). Auch in keiner dieser Stiftungen findet sich eine Ministerialität.

Im ganzen sind das 73 kirchliche Anstalten.

Innerhalb der Ministerialitäten selbst sind aber vielleicht noch Unterschiede. Um das festzustellen, untersuche ich alle westfälischen Tauschverträge über Ministerialen, die ich gefunden habe¹⁾. An ihnen sind von geistlichen Instituten mit Ministerialen beteiligt: Essen mit 33, Köln mit 18, Münster mit 17, Herford mit 14, Corvey mit 12, Osnabrück und Werden mit je 10, Paderborn mit 6, Freckenhorst mit 6, Vreden und die Propstei von Paderborn mit je 3, Meschede und Metelen mit 2, Trier, Bremen, Hildesheim, Minden, Utrecht, Bödecken, Herzebrock Ueberwasser, St. Johann in Halberstadt und die Deutschordenskommande Welheim mit je 1. Auf folgende weltliche Herrscher entfallen getauschte Ministerialen: Grafen von Arnsberg 30, Grafen Altena-Mark 9, Grafen von Cleve 6, Grafen von Bentheim, Limburg und Herren von Lippe je 4, Grafen von Tecklenburg und Herren von Steinfurt je 3, Grafen von Dahle 2, je einer entfällt auf die Grafen von Ravensberg, Rietberg, Isenberg, auf das Reich (Grafen von Dortmund), auf die Herren von Borkeloh und Ahaus. Den 70 Dienstmännern weltlicher stehen 146 solche geistlicher Personen gegenüber. Auf eine gleichmässige Verteilung dieser Ziffern darf man allerdings nicht zählen, da der Kölner Band des Westfälischen Urkundenbuches die grösste Zahl solcher Verträge bietet, manche auch doppelt gezählt sein können. Eine starke Differenz zwischen den einzelnen Dienstmännerschaften darf man nicht annehmen: Metelen wird getauscht mit Essen, Freckenhorst mit Limburg, Köln und Arnsberg,

¹⁾ Die Grundlage boten das Westf. UB. 3. 4 u. 7, sowie die beiden ersten Hefte von 8 und das Osnabrücker UB. 1—4, also das gesamte Material der Bistümer Münster, Paderborn, Osnabrück und des westfälischen Anteils von Köln für die Zeit von 1200—1300 (Münster etwas weiter).

Propstei Paderborn mit Köln und Bödecken, das Reich mit Essen, Vreden mit Münster, Ueberwasser mit Werden u. s. w.

XV.

Ministerialität in geistlichen Anstalten des östlichen Sachsens.

Helmstedt (vor 952 gegründet, vielleicht schon im 9. Jahrhundert Benediktiner, Diözese Halberstadt). Die hie und da für dieses Kloster in Anspruch genommenen Ministerialen scheinen mir ausnahmslos zum Kloster Werden zu gehören, in dessen Eigentum Helmstedt stand.

Hamersleben (St. Peter u. Stephan, Diözese Halberstadt. Nach Schäfer wohl zunächst ein Kanonissenstift, im 12. Jahrhundert Nonnen). Ueberlieferung sehr lückenhaft. Ein Ministeriale in einer Urkunde B. Eberhards v. Merseburg. Kehr, UB. Stift Merseb. 1, Nr. 130.

Berge bei Magdeburg (St. Johann, 968 aus dem in ein Domstift umgewandelten St. Moritzkloster in Magdeburg hervorgegangen. Sprengel Magdeburg). Das Material liegt bei Holstein, UB. des Klosters Berge, Halle 1879 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 9), vor, wozu dann die Gesta abbatum Bergensium in den Magdeburger Geschichtsblättern 5 kommen. Geradezu als Ministerialen des Klosters werden bezeichnet Personen in Nr. 61 (1209). 67 (1217, hat Lehen). 69 (1220). 92 (1233, Engilboldus miles, ecclesie nostre ministerialis). Besonders wertvoll sind aber folgende Stücke: Nr. 122 u. 123 (Tausch zwischen Berge und Quedlingburg je drei Männer. 1272). In Nr. 145 (1299) übergibt der Erzbischof von Magdeburg drei Liten seiner Kirche dem Kloster, er tradiert sie „in ministeriales ad imitandam dominam Wiburgim matrem suam, que ministerialis extitit ecclesie iam predicte“. Hierzu ist auch der auf den Namen Kaiser Ottos I. gefälschte Auszug im Weissen Buche über die Ehen zwischen Ministerialen der beiden Kirchen zu vergleichen (Nr. 5). Die Urkunden 72. 75. 78 f. 86. 88. 92. 94 f. 98 f. 101. 104 enthalten eine Reihe von Namen als Zeugen, die ich für Dienstmannen des Klosters ansehen möchte.

Das Kloster hat also eine Ministerialität, aber von Hofämtern findet sich keine Spur. Das Material, den Geburtsstand der Mönche zu bestimmen, ist zu dürftig, sicher war im 13. Jahrhundert kein freiständischer Charakter vorhanden. 1098 war ein Hirsauer Mönch berufen worden, um das Kloster zu reformieren.

Nienburg (Thankmarsfeld 970 begründet, 975 verlegt. Sprengel von Magdeburg). Die Urkunden im Codex Anhaltinus. Zu vgl. auch v. Mülverstedt, Regesten der Erzbischöfe von Magdeburg. Eine

Anzahl von Ministerialen vorhanden (vgl. vor allem Reg. Magd. 2, S. 614 f.), aber keine Hofämter oder auch nur ein „dapifer“.

Gerbstädt (vor 985 von Markgraf Ricdag von Meissen begründet, kam es durch den demselben Geschlechte angehörigen Bischof Friedrich von Münster an diesen Bischofsitz. Anfangs Kanonissenstift mit 24 Schwestern, 1118 Benediktinerinnenstift, dann diese durch Bischof Burchard zum Teil vertrieben. Diözese Halberstadt). Das Material ist bei Krühne, UB. der Klöster der Grafschaft Mansfeld (Geschichtsquellen Pr.-Sachsen, Bd. 20) vereinigt. Das Stift hatte Ministerialen: Nr. 29 (1249). 35 („militum vero dominus Geroldus eiusdem ecclesie ministerialis.“ 1271). 37 (1288). Von Hofämtern keine Spur. In dieses Wettinische Hauskloster traten sehr viele weibliche Glieder der Familie ein (vgl. Nr. 1. 2. 3). „Conradus Misnensis et orientalis marchio . . . filias genuit sex, quarum tres Gerberstat monachas fecit: Odam at Bertam abbatissam Gerberstadensem, Agnetam Quiddelingenburgensem abbatissam“ Nr. 5. 12 (Agnes, Tochter des Böhmenherzogs Ulrich). 13. 14. 28 (1238. Aebtissin Bertha, Verwandte des Markgrafen Heinrich von Meissen). Auch andere Vornehme 23 (Tochter des Markgrafen Berthold von Vohburg, eine Enkelin des Dänenkönigs Sven). Die ersten Namen von Kanonissen: „Christina de Gevekensten, Paulina de Vredheberch“ (1271, Nr. 35) nennen zwei Edle: vgl. für beide das Register zum Cod. dipl. Anhalt. Dann folgen erst Namen zu 1341 (Nr. 52).

Ilseburg (gegründet 10. Jahrhundert, Diözese Halberstadt). Hat einzelne Ministerialen, die zuerst 1191 und 1192 auftauchen, wir können nach Jacobs UB. von Ilseburg im ganzen acht namhaft machen; aber keiner erscheint als Ritter, es gibt keine Hofämter oder derartiges. Das Kloster hat den ursprünglichen Charakter verändert. Vor 1018 von Bischof Arnulf von Halberstadt begründet, erhielt es „monachos, quos his temporibus secundum ordinem Vuldensem religiosos inveni“ (Jacobs, Nr. 2), das Kloster verwilderte aber so, „quod sacra religione penitus destitutum“, bis Bischof Burchard II. 1085 es wieder ordnete und für immer mönchischer Religion überwies: „iuxta beati Benedicti regulam secundum ordinem dumtaxat Cluniacensem vel Fructuariensem seu Gorziensem“ (Jacobs, Nr. 7). Vielleicht kam nun die Hirsauer Reform zur Herrschaft. Die Ministerialen in Nr. 36. 37. 39. Vgl. S. 545.

Hildesheim, St. Michael. (996—1022 gestiftet von Bischof Bernward, Benediktinerkloster.) Dieses Kloster hat eine nicht bedeutend entwickelte Ministerialität gehabt, aber Hofämter sind nicht nachzuweisen. Ministerialen vgl. UB. Stift Hildesheim besonders 2, Nr. 110, in den späteren Bänden nicht mehr nachzuweisen. Tauscht mit Quedlinburg

und Bischof von Halberstadt 2, Nr. 110 u. 1095 iura ministerialium 1, Nr. 480 u. 525. Einige Ministerialenfamilien kenntlich.

Steterburg (1000 die Burg in ein Nonnenkloster umgewandelt) hatte 1252 einen dapifer (Hoogeweg 2, Nr. 911). Es tauschte mit dem Bischöfe von Hildesheim Ministerialinnen (Hoogeweg 3, Nr. 132).

Hildesheim, Heil. Kreuz (vor 1079 von Bischof Hezilo gestiftet). Ein Ministeriale 1180 UB. Stift Hildesheim 1, Nr. 399.

Walkenried (1130 Cisterzienser). Ein Ministeriale UB. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 3, S. 20.

Hildesheim, Godehardkloster (1133 von Bischof Bernhard I. gegründet und von Benediktinern aus Fulda besetzt), erhält 1145 Ministerialen geschenkt: „iura ministerialium“, 1151 Uebertritt von Freien in die Dienstmansschaft. UB. Stift Hildesheim 1, Nr. 236 u. 274. Später nichts mehr.

Riddagshausen (1145 als Cisterzienserkloster gegründet). Wenn Hoogeweg 2, Nr. 962 von einem Ministerialen dieses Klosters die Rede ist, so liegt vielleicht ein Fehler des Regestes vor.

Hildesheim, St. Andreas (1200 errichtet Bischof Hartbert dort ein Kanonikerstift). 1241 dort einmal ein Ministeriale (Hoogeweg 2, Nr. 654).

Nordhausen, Heil. Kreuz, Westf. UB. 3, Nr. 218 von 1225, ausgestellt vom Propste selbst.

XVI.

Die Standesverhältnisse der freiherrlichen Stifter Quedlinburg, Gandersheim, Gernrode und Kaufungen.

I. Quedlinburg.

Zunächst die Reihe der Aebtissinnen, soweit sie ihrem Geburtsstande nach bekannt sind. Für die ältere Zeit folge ich den Forschungen von Ludwig Weiland im 8. Bande der Zeitschrift des Harzvereins.

Machthild, Tochter Kaiser Ottos I. († 999).

Adelheid I., Tochter Kaiser Ottos II. († 1045), auch zu Gernrode, Vreden und Gandersheim.

Beatrix, Tochter Kaiser Heinrichs III. († 1062), auch zu Gandersheim.

Adelheid II., Tochter Kaiser Heinrichs III. († wohl 1091), auch zu Gandersheim.

Schulte, Adel u. deutsche Kirche im Mittelalter.

In die nun folgende Lücke glaubt Weiland einschieben zu können: Agnes, Enkelin Kaiser Heinrichs III., Tochter des Herzogs Wladislaw I. von Polen und der Judith (Witwe des Königs Salomo von Ungarn).

Gerburg, Beatrix II., zugleich Aebtissin von Heerse, das ebenfalls freies Kloster war, Schwester der Gemahlin Albrechts des Bären und vielleicht eine Tochter des Grafen Hermann I. von Winzenburg († 1160).

Adelheid III., Tochter des Pfalzgrafen Friedrichs II. von Somerschenburg († 1184). Auch zu Gandersheim.

Agnes II., Tochter Konrads I., Markgrafen der Ostmark und von Meissen († zwischen 1202 u. 1207), vorher Kanonissin von Gerbstädt.

Ich folge nun der Lokalliteratur:

Sophia de Brene (aus gräflichem Hause).

Bertradis I. de Krosigk.

Cunegundis de Cranichfeld.

Osterlindis de Valkenstein (aus gräflichem Hause).

Gertrudis de Ampfurt (bis 1270).

Bertradis II. de ?

Jutta.

Lutgardis de Stolberg (1348 vom Papste bestätigt).

Agnes von Schrapelau (1354 bestätigt).

Elisabeth von Hackeborn (1362 bestätigt).

Margaretha von Schrapelau (1376 bestätigt).

Ermegardis de Kirchberg.

Adelheidis de Isenburg.

Anna de Plawe (Plauen) aus dem Geschlechte der Vögte von Weida (bis 1457). Dieses Haus (Reuss) war ursprünglich ministerialisch.

Hedwig, Herzogin zu Sachsen (bis 1477).

Magdalena, Fürstin v. Anhalt.

Anna II. v. Stolberg (seit 1515, die die Reformation einführte).

Die Reihenfolge der Kanonissen lässt alle, welche später Aebtissinnen wurden, aus.

Die älteste, die ich fand, ist

1200. Bertha de Sperse. Erath, Nr. 45, S. 112 f.

1222. Gertrudis de Heruorde. Erath, S. 140, dürfte identisch sein mit Gertrudis von Amuorde, die öfters vorkommt.

1231. 1233. Ricza de Wedestorp. Erath, S. 153. Janicke, UB. der Stadt Quedlinburg, siehe Reg.

1231. 1233. 1241. Alheidis de Clettenberg. Erath, S. 153. Janicke siehe Reg. Cod. Anh. siehe Reg. Zeitschr. Harzver. 3, S. 191.

1231. 1237. 1240. Machtildis de Ellesen. Erath, S. 153. Zeitschr. Harzver. 3, S. 191. UB. Stift Hildesheim 2, Nr. 598 u. 599.
1237. 1238. Mechtildis de Hartbeke. Schmidt, UB. Stift Halberstadt 2, S. 655. 670.
1237. 1264. Sophia de Honboken. Schmidt, UB. Stadt Halberstadt, Nr. 35. Erath, S. 223 f. Zeitschr. Harzver. 3, S. 191.
1237. Sophia de Spiegelberg. Schmidt, UB. Stadt Halberstadt, Nr. 35.
1237. Mechtildis de Kirchberg. Schmidt, UB. Stadt Halberstadt, Nr. 39 u. XIII.
1237. Benedicta de Indagine (Hagen). Zeitschr. Harzver. 3, S. 191.
1237. Gertrudis de Zegenhagen. Zeitschr. Harzver. 3, S. 191.
1237. Frederundis de Clettenberg. Zeitschr. Harzver. 3, S. 191.
1237. 1266. Gertrudis de Schermbeke. Zeitschr. Harzver. 3, S. 191. Schmidt, UB. Stift Halberstadt 2 u. 3.
1237. 1277. † 1295. Adelheidis de Ordenberg (Dechantin, dann Pröpstin). Zeitschr. Harzver. 3, S. 191. Erath, S. 261. 285. 289 f. Vor 1270. Margaretha de Suselitz. Erath, S. 174.
1264. 1278. Conegundis de Honboken (de Alta Fago), zeitweise preposita de Wenethusen. Erath, S. 223 f. 264. Hoogeweg, UB. Stift Hildesheim 3, Nr. 145.
- (1266. Sophia filia Olrici de Wedestorp. Im Cod. Anh. Reg. ganz irrig als Kanonisse aufgeführt.)
1277. 1302. Hedewig de Kerberg (Küsterin). Erath, S. 262. 274. 280. 289. 337.
1277. Adelheid de Dezeliz (ob verlesen für Suselitz?). Erath, S. 262.
1277. Adelheid de Schowenburch. Erath, S. 262. 266.
1279. 1289. Mechtildis de Speghelberg (später decana). Erath, S. 266. 289.
- † 1279. Bertradis de Runeke. Erath, S. 267.
1280. 1302. Jutta de Kirchberg, soror Heimrici comitis de K. Cod. Anh. Reg. Erath, S. 280. 337.
1287. 1295. 1322. 1338. Ermegardis de Meynersem. Erath, S. 285. 292. 299. 478. Schmidt, UB. Stadt Halberstadt, Nr. 271. Bode, UB. Goslar 3, Nr. 471 u. 616.
1287. 1302. Alheydis de Meynersem. Erath, S. 285. Cod. Anh. Reg. Bode, UB. Goslar 3, Nr. 471 u. 616.
1287. Bia de Meynersem. Erath, S. 285.
1290. Ermegardis de Halremunt. Erath, S. 291 (auch präposita).
1290. 1299. Gertrudis de Suselitz. Erath, S. 292. 304. 317 (custos). Schmidt, Stift Halberstadt 2.
1290. 1316. Jutta de Cranichfelt. Erath, S. 292. 305. 317. 340. Cod. Anh. Reg.

1295. 1299. 1332. Sophia de Woldenbergh. Erath, S. 299. 304. 317. Hoogeweg 4, Nr. 1212. 1294.
1297. Lutgardis de Clettenberg (auch preposita in Wenedhusen). Erath, S. 317.
- 1297—1323. Bertha (Bertradis) de Schermbecke. Schmidt, UB. Stift Halberstadt Bd. 2. 3. Cod. Anh. Reg.
1299. 1302. 1314. Conegundis de Woldenberch (später preposita). Erath, S. 317. Cod. Anh. Reg.
1299. 1302. 1331. Heseke de Woldenberch. Erath, S. 317. Cod. Anh. Reg. Hoogeweg 4, Nr. 1212.
1299. Betta de Langensten. Erath, S. 317.
1302. 1309. 1323. Ermengardis de Oldenberghe. Cod. Anh. Reg. (später decana Erath).
1302. 1307. Gesa (Gertrud) de Hessenem. Cod. Anh. Reg. Schmidt, UB. Stift Halberstadt 3. Jacobs, UB. Waterler S. 251, nennt sie sich selbst nobilis; ebenso Hoogeweg, UB. Stift Hildesheim 3, Nr. 1606/07.
1302. Adelheidis de Dorstat. Cod. Anh. Reg.
1302. Jutta de Wunstorp. Cod. Anh. Reg.
1302. Iseka de Tannenrode. Cod. Anh. Reg.
1302. Mabilia de Wunstorp. Cod. Anh. Reg.
1309. Jutta de Keseberghe (nicht = Wunstorp?). Cod. Anh. Reg.
1309. Amabilia de Keseberghe (nicht = Wunstorp?). Cod. Anh. Reg.
1317. 1326. 1349. Hedewig (Hesece) filia comitis Johannis de Woldenberge. Bode, UB. Goslar 3, Nr. 418 u. 742. Erath, S. 444. Hoogeweg 4, Nr. 1294; 5, Nr. 320 (Geseke).
1322. 1338. 1347. Gertrudis de Meynersem. Bode, UB. Goslar 3, Nr. 616. Erath, S. 450. Hoogeweg 5, Nr. 255.
1336. 1348. Sophia de Hademersleve. Erath, S. 444. 478.
1336. 1348. Elizabeth de Tannenrode. Erath, S. 444. Kustos nach Erath.
1336. Lutgardis de Stalberg.
1347. Irmgard v. Meynersen. Hoogeweg 5, Nr. 255.
1348. Jutta de Hakeborne. Erath, S. 444.

Mit 1350 breche ich ab. Für die Zeit von 1251—1350 haben wir immerhin noch 37 (resp. 35) eintretende Kanonissen. Eine Urkunde von 1201 sagt, dass die Zahl der Kanonissen zugenommen habe. Erath, S. 122. 1302 zählte der Konvent nach Cod. Anh. 3, Nr. 45 noch 15 Kanonissen, 1417 war er auf 8 zurückgegangen. Erath, S. 667.

II. Gandersheim.

Bei den Aebtissinnen folge ich wie bei Quedlinburg zunächst den Untersuchungen Weiland's.

Hathumod, Tochter des Herzogs Ludolf († 874).

Gerberg I., Schwester der Vorigen († 896 oder 897).

Christina, Schwester der beiden Vorigen († 919).

Hrotsuit († 927).

Wendelgart.

Gerberg II., Tochter Herzog Heinrichs I. von Bayern, Enkelin König Heinrichs I. († 1001).

Sophia, Tochter Kaiser Ottos II. Auch Aebtissin von Essen († 1039).

Adelheid, Schwester der Vorigen. Auch Aebtissin von Quedlinburg († 1045).

Beatrix, Tochter Kaiser Heinrichs III. Auch Aebtissin von Quedlinburg († 1062).

Adelheid II., Tochter Kaiser Heinrichs III. Auch Aebtissin von Quedlinburg († wohl 1091).

Adelheid III. († etwa 1103/04).

Vrederun († etwa 1110/11).

Agnes, Enkelin Kaiser Heinrichs III. (bis 1125); siehe bei Quedlinburg.

Bertha I. († wohl 1130).

Liutgard († wohl 1151/52).

Adelheid IV., Pfalzgräfin († 1184); siehe bei Quedlinburg.

Adelheid V. († wohl 1196/97), Gräfin v. Ziegenhain.

Machthild, Tochter des Grafen Burchard v. Wöltingerode († wohl 1224).

Weiter folge ich der Lokalliteratur: Grashof (Studien u. Mitteilungen a. d. Ben.- u. Cist.-Ord., Jahrgang 9).

Bertha v. Ziegenhain (1224—1251).

Mathilde v. Hohenbüchen (1263—1270). Vgl. Hoogeweg, UB. Stift Hildesheim 3, Nr. 145.

Margaretha v. Plesse (bis 1304).

Sophia 1305.

Mechtild v. (unsicher) Wohldenberg, de Poppenburg (1304—1316).

Richenza v. Braunschweig, Herzog Albrechts des Fetten Tochter, Nonne zu Wienhausen Cist.-Ord., wegen Jugend vom Papste nicht bestätigt.

Sophia v. Schwalenberg (seit 1318).

Jutta v. Schwalenberg (1331 bestätigt).

Irmgard v. Spiegelberg. Grafen.

Lutgard v. Everstein. Grafen.

Sophia v. Braunschweig (erwählt 1402) u. s. w.

Die Zahl der nachweisbaren Kanonissen ist geringer als bei Quedlinburg, ich gebe sie bis 1350 und dann einige Nachträge zu Harenberg, S. 1076 f.

1188. Hadewigis canonica filia comitis Heremanni. Bode, UB. Goslar 1, Nr. 314.
1239. B. von Velbere. Hoogeweg, UB. Hochstift Hildesheim 2, Nr. 543.
1242. Mechtildis de Woldensten (sicher = Woldenberg). Asseburg, UB. 1, Nr. 223.
1261. 1271. 1273. Elisabeth de Clettenberg. Harenberg, S. 780. 783. 784.
1261. Aleydis de Cegenberg. Harenberg, S. 780.
1261. Hadewigis de Brunengehusen. Harenberg, S. 780.
1271. 1273. 1278. Elisabeth de Halremunt. Harenberg, S. 783. 784. Hoogeweg 3, Nr. 504.
1271. 1273. 1278. 1281. 1302. Metza (Mechthildis) de Bilstein. Harenberg, S. 783. 784. 791. Bode, UB. Goslar 2, Nr. 277. Hoogeweg 3, Nr. 504. 537.
1271. 1273. 1278. Sophia de Bilstene. Harenberg, S. 783. 784. Hoogeweg 3, Nr. 504.
1271. 1273. 1302. Alheidis de Bilstene. Harenberg, S. 783. 784. 791. Hoogeweg 3, Nr. 504.
1271. 1273. 1278. 1280. 1281. Mechtildis de Everstene. Harenberg, S. 783. 784. Bode, UB. Goslar 2, Nr. 277. Hoogeweg 3, Nr. 504. 537.
1271. 1273. 1302. Sophia de Everstene. Harenberg, S. 783. 784. 791. Hoogeweg 3, Nr. 504.
1278. 1281. Greta de Bilstene. Bode, UB. Goslar 2, Nr. 277. Hoogeweg 3, Nr. 504.
1280. Machtildis soror Hermann comitis de Woldenberg. Harenberg, S. 791.
1291. 1294. Margareta von Adensen (Adenoys). Hoogeweg 3, Nr. 922. 1019.
1302. Alheidis de Holtesminne. Harenberg, S. 791.
1302. Sophia de Holtesminne. Harenberg, S. 791.
1317. Adelheidis et:
1317. 1332. Jutta, filie comitis Johannis de Woldenberge. Bode, UB. Goslar 3, Nr. 418. Harenberg, S. 1076. Hoogeweg 4, Nr. 620. 893.
1324. Jutta ac Mechthildis Henrici comitis de Swalenbergh e. Hoogeweg 4, Nr. 813.
1350. Isaldis et Helewigk sorores de Ysenborch, von Harenberg S. 1076 angeführt.

1356. Jutta de Sconenberge. Bode, UB. Goslar 4, Nr. 547.
 1359. Lucgardis de Hamersteine. Sauerl. Vatik. Urkunden 4, Nr. 575.
 1359. Ermgardis de Swalenberge. Sauerl. Vatik. Urkunden 4, Nr. 575.

In Gandersheim gab es alle vier Hofämter, wenn ihre Inhaber auch nicht so oft erscheinen wie in Quedlinburg. Ich finde sie zu 1188, Bode, UB. Goslar 1, Nr. 313, den dapifer schon 1158, Harenberg, S. 717. (Vgl. auch Heisterbacher UB. Nr. 21 u. 62.)

Der Konvent zählte 1271 und 1273 noch 11 Personen (Harenberg, S. 783 f.), muss dann aber bald sehr gesunken sein.

III. Gernrode.

Für Gernrode stelle ich das zusammen, was ich gefunden habe, ohne Aebtissinnen und Kanonissen zu unterscheiden; wo ich keine Quelle angebe, folge ich dem Cod. dipl. Anhaltinus, dessen Register zu vergleichen ist:

1197. Preposita Marg. de Blankenburg. Schmidt, UB. Stift Halberstadt 1, S. 392.
 1218. Gertrudis de Crozuc (Krosigk).
 1221—1244. Sophia de Anhalt, Aebtissin.
 1237—1242. Gisela de Hertbeke. Schmidt a. a. O. S. 655. 670. 712.
 1237—1242. Gisela filia comitis Friderici de Kirchberg. Schmidt, UB. Stadt Halberstadt 1, S. 589. 591.
 1249. Margareta de Lobeniz.
 1249. Gertrudis de Anhalt (später Aebtissin).
 1249. Gertrudis de Drondorp.
 1263—1299. Gertrudis de Eversten, dann Pröpstin, 1334 als Aebtissin bestätigt, † 1344, ob eine Person?
 1278—1293. Preposita Ermengardis de Swanebeke. Schmidt, UB. Stift Halberstadt 1, S. 1335.
 Mechtildis vidua Heinrici II., comitis de Anhalt.
 1280—1302. Elizabeth de Kirchberc, preposita in Vrose. Vgl. Erath, S. 280 u. 337.
 1293. Bertha de Suselitz.
 1296—1307. Irmengardis de Ummendorf, Aebtissin.
 1299. Sophia de Eversten.
 1299. Gertrudis de Hessnem, später Pröpstin, 1344 als Aebtissin bestätigt.
 1299. Gertrudis de Boven then, dann Kellerin, 1317 als Aebtissin bestätigt.
 1299. Oda de Oseden.

1299. Preposita Jutta de Oseden, dann Kellerin, 1325 als Aebtissin bestätigt.

1344. Luckard v. Valkenberg. Schmidt, Pöpstl. Urkund. 1, S. 345.
Dann Pröpstin.

1348. Konegundis de Sprone.

1348. Agnes de Merwitz, decana.

1348—1372. Adelheidis de Anhalt, Aebtissin.

1352. Margaretha de Warin.

Mit diesem Jahre breche ich ab.

Der Konvent war schon früh recht klein, schon 1249 bestand er nur aus sieben Personen, 1299 aus sechs. Cod. dipl. Anhaltinus 2, Nr. 188 u. 872.

Im Codex dipl. Anhalt. zahlreiche Ministerialen, darunter dapifer, camerarius u. pincerna.

IV. Die einzelnen Geschlechter.

Die Damen der Stifter Gandersheim, Gernrode und Quedlinburg verteilen sich auf 63 Geschlechter.

Von ihnen bestehen noch die Häuser Anhalt, Braunschweig, Oldenburg, Stolberg und Waldeck, sowie das Geschlecht von Krosigk (am Petersberg bei Halle).

Grafenhäuser waren die Brehna (Kreis Bitterfeld), die Burggrafen von Kirchberg (bei Jena), die zu den Grafen von Regenstein gehörigen Grafen von Blankenburg, zu denen auch die Falkenstein (Vögte von Quedlinburg) gehörten; diese starben 1341, jene 1599 aus. Schraplau (südöstlich Eisleben im Mansfeldischen) hatte ursprünglich eigene Edelherrn, dann nannte sich so ein Zweig der Edlen von Querfurt und der Grafen von Mansfeld. Die Klettenberg hatten südwestlich Walkenried ihre Heimat.

Reicher sind die weserländischen Grafenfamilien vertreten: das Haus der Woldenberg (Stammberg nordöstlich von Bockenem), das am meisten die Stifter benutzte, die 1319 ausgestorbenen Grafen von Poppenburg (nördlich von Elze im Hildesheimischen) und die aus ihnen hervorgegangenen Spiegelberg (bei Hameln, 1557 erloschen), die Everstein (bei Holzminden, 1418 ausgestorben), zu ihnen rechnen auch die Holzminden (1298 nannten sich zwei Grafen von Eberstein *nobiles domicelli de Holtesminne*. Meier, Bau- und Kunstdenkmäler Braunschweig 4, S. 59), dann die Schwalenberger (im Lippischen, heute Waldeck), die Schaumburger, die von Hallermund (bei Springe, 1434 ausgestorben); dann weiter nördlich die Grafen von Wunstorf, zu ihnen gehören auch die Veltbere, Velberg (Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch, Reg.), und die Wöltingerode (Kreis Goslar). Dem fränkischen Gebiete gehören nur die Grafen von Ziegenhain und die von Isenburg (bei Neuwied) an.

Für folgende Geschlechter bedarf es wohl keiner Belege für die Edelfreiheit: Adensen (bei Springe). Ampfurt (nordöstlich Gross-Oschersleben). Kranichfeld (zwischen Weimar und Rudolstadt). Dorstadt (südlich Wolfenbüttel). Drohndorf (zwischen Aschersleben und Sandersleben). Friedeberg (a. d. Saale südlich Könnern). Hademersleben (Kreis Wanzleben). Hackeborn (zwischen Kochstedt und Kroppenstedt). Hagen (Gebhardshagen, Amt Salder oder Kreis Salzwedel). Harbke (Hartbeke, südöstlich Helmstadt). Hohenbüchen (de Alto Fago, braunsch. AG. Eschershausen, ausgestorben vor 1294). Meinersen (a. d. Ocker zwischen Braunschweig und Celle). Plesse (nördlich von Göttingen, 1571 erloschen). Schermbke (nördlich Gross-Oschersleben). Schönenberg (Kreis Hofgeismar). Suselitz (Wüstung an der Elbe zwischen Dessau und Coswig). Tannenrode (südlich Weimar). Ziegenberg (südlich Hedemünden im Hessischen).

Bei den Bilstein denke ich an die westfälischen, von den Bovenen (bei Göttingen) ist Otto de nobilis (Hoogeweg 3, Nr. 1063). Aus derselben Urkunde folgt die Edelfreiheit bei Ellessen (wohl Elze, Kreis Burgdorf). Nobiles de Brunnengehusen finde ich 1276 bei Hodenberg, Hoyer UB. Register. Die Hessen (Hessenem, braunsch. Amt Schöppenstedt) waren edel (Hoogeweg 3, Nr. 1606 f.), sie starben als Edle 1312/13 ohne Lehenserben aus. (Meier, Bau- und Kunstdenk. 3, 2, S. 187.) Die Ohrdenberg waren edel, vgl. Hildesh. UB. 1, Nr. 473. Die Schwanebeck (nördlich von Halberstadt) ebenso, Hoogeweg 2, Nr. 402. Anfang des 14. Jahrhunderts erloschen. Für die Sprone (Zbrone, wüst bei Nienburg östlich der Saale) kann ich für die Edelfreiheit nur Zeugnisse von 1140 und 1156 beibringen (v. Mülverstedt, Reg. Magd. 1, S. 452 u. 535). Die Warin (Wahren) sind noch 1274 nobiles, Kehr, Merseburger UB. 1, Nr. 411. Die später ministerialischen Wedderstorp (südlich Aschersleben) 1194 noch edelfrei, Cod. Anhalt. 1 Nr. 691.

Die Keseberg sind, nach den Vornamen der Kanonissen zu urteilen, wohl mit den Wunstorfern identisch.

Für die Geschlechter Deseliz (ob verschrieben für Suselitz), Valkenberg, Langenstein, Lobenitz (Löbnitz, südwestlich Köthen), Merwitz (Hinricus miles de — sofort hinter einem Grafen in einer Zeugenreihe. Cod. d. Anh. 2, Nr. 291 a), Osden, Runeke, Sneuditz („de von Snordicz“ nennt ihren Bruder die Pröpstin Bertrad von Gernrode. 1395 Cod. d. Anh. 5, Nr. 231), Sperse (wüst bei Gehrden), Velber (ob Veltberc?) und Ummendorf (Kreis Neuahaldensleben, unklar Cod. d. Anh. 3, Nr. 40. Albrecht von Ummendorf 1354 sicher nicht edel. Asseburger UB. 2, Nr. 1128, ebenso L. de 1240 Cod. d. Anh. 2, Nr. 147) habe ich meist gar keine Belege gefunden, nie solche, worin die Unfreiheit zu Tage träte.

Es ist also von keinem vor 1400 erscheinenden Geschlechte der unfreie Charakter erwiesen, die drei Stifter gehörten zu den freiherrlichen. Fast alle Damen waren sächsischen oder thüringischen Stammes.

V. Kaufungen.

Die Reihenfolge der Aebtissinnen in Kaufungen, deren Geschlechter nach dem Urkundenbuche festgestellt werden kann, ist folgende:

Jutta von Katzenelnbogen, Grafen, 1333 u. 1378.

Adelheid von Ziegenhain, 1378—1382.

Margaretha vom Stein, dem Wappen nach von dem Geschlechte bei Kreuznach, 1392 u. 1403.

Bertha von Sayn, 1399—1442.

Elisabeth von Waldeck, 1442—1495.

Agnes von Anhalt, 1495—1504.

Elisabeth von Plesse, 1504—1509.

Dann beginnt eine neue Periode.

Die Zahl der bekannten Kanonissen ist nicht gross, der Konvent war auch sehr klein.

1132. Wiltrudis v. Itter. UB. 1, Nr. 24.

1378. Eine Tochter domini Heinrici dicti Hassonis.

1378. Margaretha v. Stein, dann Aebtissin.

Johanna v. Stein, dann Pröpstin.

Lise von Brauneck.

Mettil von Rinegg.

1397. Bertha von Sayn, dann Aebtissin.

Mechchelt von Brunecke.

Anne von Hünelnstein.

Else von Hünelnstein.

Alheyd von Everstein, Frau zu Plesse — sie war verheiratet und hatte erwachsene Söhne. Nach einer Fehde verzichtete sie auf ihre Präbende.

1434. Eva von Erenstein (nicht verlesen für Everstein?), Pröpstin.

1438. Elisabeth von Waldeck, Kaplanissa, dann Aebtissin.

1440. Margaretha von Weilnau, dann Dechantin zu Gandersheim.

„ Loricha von Weilnau, Küsterin.

1450—1459. Sophie von Wertheim, Pröpstin.

1459. Ermengard von Eppirmundt (Aspremont), Küsterin.

1469. Margaretha von Hunolstein, Pröpstin.

1469. Anna von Hunolstein, Küsterin, dann Aebtissin zu Herford.

1482—1507. Agnes von Diepholz, Kaplanissin, Pröpstin.

1484—1495. Margaretha von Hohenstein, Küsterin.

Auf die Grafen von Katzenelnbogen, Ziegenhain, Sayn, Waldeck, Anhalt, Plesse, Rieneck (am Main), Everstein, Weilnau, Wertheim, Diepholz und Hohenstein ist nicht weiter einzugehen. Unter der Eva von Erenstein könnte eine Gräfin von Schwarzburg-Blankenburg sich verbergen, die in Erenstein (bei Stadtilm) bis 1452 eine Herrschaft hatten.

Die Itter gehören ins Waldeckische, die v. Stein an die Nahe (Oberstein), die Braunecks waren ein Zweig der Hohenlohe, die Vögte von Hunoltstein waren aus dem Gebiete der Saar. Asprenont bleibt ungewiss, diese Familie war aber 1356 auch in Quedlinburg vertreten. Harenberg 1077.

XVII.

Nachweise über die Ministerialität in bayrischen Klöstern.

Tegernsee (Reform 978: *Monachi regulam professi sunt*). Das Kloster hatte zahlreiche Ministerialen, die bei den Rechtshandlungen des Codex traditionum¹⁾ oft in erheblicher Zahl anwesend waren. Ich zähle im ganzen 24 Familien, die zunächst als „servitores“, dann als „ministeriales“ auftreten. S. 43 begegnet zum ersten Male eine Aufzählung von servitores (das ist unter Abt Eberhard 1068—1091), einzelne Namen begegnen schon früher, zuerst S. 13 (Wecheringen und Mosach) unter Abt Ellinger (1017—1026. 1031—1040). Alle vier Hofämter kann ich gleichzeitig erst 1275 (S. 225) nachweisen, allein sie sind viel älter, ein Truchsess findet sich schon unter Abt Konrad (1134—1154, S. 97): Routprecht dapifer et frater eius Oudalricus, er gehörte, wie die Vornamen beweisen, derselben Familie an, die bis zu ihrem Aussterben dasselbe Amt inne hatte (bis 1338 nachgewiesen M.B. 6, S. 345), den Truchsess von Reicherspeuren. Camerarii finde ich schon ziemlich früh zwischen Dienstmannen (S. 33. 39).

Das Kanonissenstift zu Geisenfeld (gestiftet um 830)²⁾, hat eine starke Ministerialität gehabt. Zeuge ist fast jede Seite des Traditions-

¹⁾ Abgedruckt M. B. 6, S. 9—150, die Zeit von 1008—1206 umfassend. Der Druck enthält 382 Stücke, die Handschrift enthält noch 35 weitere, die ich aber nicht herangezogen habe.

²⁾ Die Geisenfelder Quellen in Mon. Boica Band 14. Das dort veröffentlichte Traditionsbuch habe ich im Originale durchgesehen, wobei sich manche Aufklärung ergab; es findet sich dort auch ein Urbar. Ausserdem ist eine für die Organisation der Kanonissenstifter wertvolle Pfründenordnung in den Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte Bd. 1, S. 413—441 veröffentlicht.

buches¹⁾. An Aemtern findet sich der Dapifer, über dessen Tätigkeit die interessante Pfründenordnung Auskunft gibt, schon sehr früh²⁾, den Kämmerer finde ich zwischen 1177 und 1182³⁾, den Küchenmeister nennt die Pfründenordnung⁴⁾. Das Marschallamt begegnet erst 1496, dürfte aber erheblich älter sein⁵⁾. Sehr früh findet sich der Forstmeister⁶⁾.

Ausserdem finden sich Gärtner, Fischer, zwei Köche, Heizer in der Küche, Bäcker, Heizer in der Pfisterei, Lantner (Bader), Baumgärtner und Maurer, ausserdem zwei Reisleute (für Botenritte).

Ebersberg (Diözese Freising) wurde etwa 934 als Chorherrenstift begründet, ward dann 1013 ein Benediktinerkloster, dessen Eigentümer es 1140 an Heinrich III. schenkten. Es hatte eine Ministerialität, wie schon aus einem (ob echten?) Privileg Kaiser Heinrichs VI. hervorgeht, wo es heisst: „ut nullus de cetero advocatus ministerialibus eiusdem monasterii violentiam audeat inferre . . . si quis ministerialium extra sui monasterii collegium matrimonium contraxerit . . . quod ministeriales ecclesie fidelitate ac homagio debito abbati sint astricti“⁷⁾. Das allmähliche Aufkommen lässt sich in dem unter Abt Williram begonnenen Codex traditionum ausgezeichnet verfolgen, schliesslich taucht auch ein dapifer auf⁸⁾.

¹⁾ Nr. 67 (ex ministerialibus s. Marie). 70. 75. 80 (sub iure ministerialium). 116. 119. 122 (a ministerialibus ecclesie et reliqua familia). 134 (consensu conventus et ministerialium). 167 (1211 ebenso). 184 (ebenso). 137. 138. 147. 153. 186. 190. 214. 217. 230. Ein Lehensverzeichnis Nr. 258. — Ein Ministeriale auch in St. Emmeramer Tradition Nr. 691, P. z. 167.

²⁾ Nr. 225. Pfründenordnung S. 435.

³⁾ Cod. trad. Weihenstephan. M. B. 9, S. 468. Cod. trad. Schirensium M. B. 10, S. 425.

⁴⁾ S. 435. Vgl. auch die Urkunde von 1484 M. B. 14, S. 297.

⁵⁾ Urkunde von 1496 M. B. 14, S. 299.

⁶⁾ Nr. 194. Cod. trad. Weihenstephan. 9, S. 468.

⁷⁾ Mon. Boic. 32. 1, S. 447.

⁸⁾ Die Ausgabe des Grafen Hundt in Abhandlungen d. hist. Klasse der bayr. Akademie 14, 3, S. 115—196. Der Kodex besteht aus drei Teilen, der erste und zweite geht bis zur Anlage unter Williram zurück, der dritte bietet Fortsetzungen, doch finden sich auch Nachträge eingeschoben. Zuerst nur familia (I, Nr. 51. 88. 111. 128; III, Nr. 15. 33. 50. 52. 53. 56. 67. 68. 75. 81. 89), extera familia (I, Nr. 97), und servus (I, Nr. 54. 56. 95. 102. 132). Dann ministri (III, Nr. 2. 8. 9. 34. 39. 40. 42. 43. 50. 55. 57. 59. 60. 69), endlich ministeriales (I, Nr. 26 [ca. 1150 Nachtrag], III, Nr. 54. 55. 76. 80. 82. 85. 89. 90). Magistri curie et nemoris in III, Nr. 88. 91; der dapifer III, Nr. 92 zu 1200. Vgl. auch UB.

Für die Niederaltaicher¹⁾ Ministerialität liegen zahlreiche Zeugnisse, vor allem aus der Zeit des ausgezeichneten Abts Hermann (1242—1273) vor. Das Verzeichnis der Ministerialen, Ritter, Rittermässigen und niederen Personen aus der Zeit seines Amtsnachfolgers ist sehr umfangreich, führt aber keine Hofämter an²⁾. Als Niederaltaich 1152 durch Kaiser Friedrich I. an das Bistum Bamberg geschenkt wurde, sollte die Vogtei mit den Ministerialen in das Eigentum jener Kirche übergehen³⁾, aber der Bischof entschied, „ut monachi, clerici et ministeriales sine disturbance permaneat“⁴⁾.

Eine Ministerialität hatte das Benediktinerkloster Rott am Inn, das etwa 1073 von einem Grafen von Rota gegründet wurde. Die Urkunde Heinrichs IV. von diesem Jahre ist eine Fälschung, muss aber vor 1226 entstanden sein, da sie damals von Friedrich II. erneuert wurde. In ihr heisst es: „offeruntur viri militares, qui dicuntur ministeriales cum prediis et possessionibus suis, quos domi forisque custodes lateris habebat (i. e. fundator) . . . quibus etiam iura statuit, ut monasterii gloriam teneant et abbatibus libere ac regulariter substituendis honesto loco, gradu et ordine deserviant“ (Stumpf, Nr. 2767, Mon. Boica 1, p. 353). Das wirkliche Vorkommen bezeugt ein Statut des Klosters von 1246, worin Ministerialen aufgenommen werden: „ad consortium ministerialium nostrorum“ (M. B. 1, p. 385). Ministerialen der Herzoge von Bayern durften Ehen mit Familiaren des Klosters eingehen (M. B. 1, p. 337 u. 399 zu 1233 u. 1263).

Es gab hier ein weltliches Kämmereramt, das 1440 die Schönstetter erhielten. M. B. 2, p. 80 u. 92.

Benediktbeuren. Nach dem Codex traditionum⁵⁾ war hier nur

ob der Enns 1, S. 390 (205): „quidam ministerialis eccl. Ebersberg nomine Eberwinus schenkt“ famulum suum.

¹⁾ 741 gegründet, 907 von den Ungarn verwüstet. Dann mit Säkular-Kanonikern besetzt, um 990 aber den Benediktinern zurückgegeben.

²⁾ Vgl. Mon. Boica 11. Aufzeichnungen des Abtes Hermann: „et ministeriales ecclesie nostre per extrinsecas nuptias alienavit a nobis“, S. 21. „Isti autem sunt ministeriales Altahensis ecclesiae“, S. 35. „ministeriale nostro“, S. 40. „Sentenciatum . . . et hoc de ministerialibus et colonis“, S. 51. Weiter S. 76. S. 86 das Verzeichnis. Weitere Urkunden S. 225 u. 229 („de familia . . . militaris vel rusticana persona“. M. B. 15, S. 11).

³⁾ M. B. 11, S. 165.

⁴⁾ M. B. 11, S. 167.

⁵⁾ Er umfasst die Zeit von ca. 1032—1250, abgedruckt Mon. Boica 7, S. 38—81.

eine kleine Ministerialität¹⁾, Hofämter waren nicht vorhanden, diese hat erst König Rudolf auf Bitten des Klosters verliehen²⁾, nachdem dieser König zuerst den Abt als Reichsfürsten, das Kloster als Reichsfürstentum bezeichnet hatte, wiewohl das Kloster sehr oft war vom Reiche entfremdet worden und auch die reichsfürstliche Würde nicht behaupten konnte³⁾. Ueber den Geburtsstand der Mönche enthält der Codex traditionem so gut wie keine Auskunft⁴⁾; zwei Urkunden von 1257 zählen 12 bzw. 13 Mönche auf (S. 132), davon erkenne ich den Ufhovrare als Ministerialen von Tegernsee, den Secheringare als einen von Benediktbeuren selbst.

Wessobrunn (955 wiederhergestellt, 1161 von Hirsauern besetzt) hatte nur eine sehr kleine Ministerialität; obwohl der Codex traditionum von ca. 1050 bis ca. 1240⁵⁾ nicht arm an Dokumenten ist, fand ich nur zweimal Ministerialen erwähnt⁶⁾. Die „familia“ von Wessobrunn wurde vertragsmässig 1260 der von Benediktbeuren gleichgestellt (S. 400). Ueber die Standesverhältnisse bietet der Kodex nur eine Angabe⁷⁾, 1220 waren im Kloster sieben Priester, zwei Diakone, zwei Subdiakone, von denen ich mehrere als Nachkommen von Dienstmannen, keinen als Edlen erkenne.

Während das 1130 begründete Augustinerchorherrenstift Herrenchiemsee und das 1215 daran angelehnte Bistum Chiemsee keine Ministerialen hatten, finden sich solche bei dem um 900 gegründeten Frauenkloster Frauenchiemsee, das die Ungarnkatastrophe besser überstand als Herrenchiemsee.

Nach einer erzbischöflich salzburgischen Urkunde von 1201 hat das Kloster, das 1062 an Salzburg gekommen war, 1077 aber die per-

¹⁾ Zuerst erwähnt schon vor 1116, S. 46; dann S. 47 f., 51 ff. bis 58 u. s. w. Ich stellte 17 Geschlechter zusammen, denen dann noch Maler, ja Handwerker zuzuzählen sind. Vgl. auch M. B. 7, S. 121. Zahn, UB. Steyermark 1, Nr. 714 ca. 1190. Reg. Boica 2, S. 294.

²⁾ M. G. Dip. Const. reg. 3, S. 173. M. B. 7, S. 148. Böhmer-Redlich, Nr. 929. 1278. „quod cum ipsi officiatorum sui monasterii principatui congruentium paterentur defectum.“

³⁾ Vgl. darüber Ficker, Reichsfürstenstand 1, S. 336.

⁴⁾ Die Stelle über den Priestersohn (S. 40) ist verschiedener Auslegung fähig. Hohenrain (S. 78) ist Ministeriale des Grafen von Vallei.

⁵⁾ Monumenta Boica 7, 1, S. 337—371. Famuli im Berchtesgadener Traditionsbuch, Quellen und Erörterungen 1, S. 275.

⁶⁾ S. 357. „Heinricus de Grute ministerialis W.“ S. 363. „Ministeriales sancti Petri: Richilingen, Grute, Hovinstetin.“

⁷⁾ S. 365. Eine Tochter des Edlen Wernhard von Horpach war in dem zugehörigen Frauenkloster.

fectissima regalis libertas gewann, um sie 1201 durch König Philipp wieder zu verlieren, bei diesem Uebergange sich doch die Rechte gerettet: „feoda . . . vassallis et ministerialibus instituendi . . . et officiales ordinandi“, Worte, die die Existenz einer Ministerialität sichern¹⁾. Im Schäftlarnner Traditionsbuch begegnet ein „miles Wernherus nomine ministerialis Kyemse“²⁾, im Nekrologe des Salzburger Domstiftes: Chunradus ministerialis s. Marie in Chimse³⁾. Später lässt sich auch ein Kämmerer nachweisen⁴⁾.

Freiständisch war das Kloster (oder Stift), in dem einst Irmgard, die Tochter König Ludwigs des Deutschen, Aebtissin gewesen war, um 1200 nicht, da eine Tradition im Codex von Herrenchiemsee sagt: „Eticho de Trune ministerialis comitis Rapotonis de Ortenberch ad altare s. martyris Xisti et Sebastiani Kiemisse pro filia sua Herrada in eodem loco canonizanda et pro remedio anime sue.“

Ueber Weihenstephan (neubegründet 1021 durch Bischof Engelbert von Freising), wo bei der Gründung noch ein Zweifel bestand, ob „conversatio monachica“ oder „canonica“ eingeführt werden sollte, dann aber die Benediktinerregel angenommen wurde, ist in den Zeugenlisten eine starke familia erwähnt, neben familia und familiares findet sich ganz selten ein serviens (S. 396). Das Wort ministerialis, das sonst in dem sehr umfangreichen Codex traditionum für Dienstmännern von Freising oder Grafen regelmässig gebraucht wird, wird auf die Weihenstephaner nur selten angewendet⁵⁾. Nur eine genaue Untersuchung aller zur familia gehörigen Geschlechter könnte erweisen, ob die familia von Weihenstephan als ritterartig zum niederen Adel zu rechnen ist. Den Uebergang zur Ministerialität von Freising finden wir einmal direkt bezeugt⁶⁾. Ich habe den Eindruck, dass die familia von Weihenstephan tiefer

¹⁾ Mon. Boica 2, S. 449.

²⁾ M. B. 8, S. 494.

³⁾ M. G. Necrol. 2, S. 161.

⁴⁾ 1327 M. B. 2, S. 474.

⁵⁾ „Elpwinus, qui erat de ministerialibus s. Stephani“, Mon. Boic. 9, S. 381. — „Eberhardo de Affolterbach, qui erat de ministerialibus sancti Stephani“, S. 400 (1138—1147). — „Oudalschalch ministerialis s. Stephani“, S. 402. — „ministerialis femina s. Stephani Qua nomine“, S. 418. — „quidam Reginhalm nomine ex ministerialibus vel ex familia s. Stephani“, S. 428. — „quedam mulier ex ministerialibus sancti Stephani“, S. 429.

⁶⁾ „Quidam ex ministerialibus sancte Frisingensis ecclesie Heinricus . . . de Norderndorf . . . a patre suo, qui erat ex familia sancti Stephani“, S. 459.

stand als die Dienstmannschaft des Domstiftes und die von Tegernsee, aber doch halb rittermässig lebte.

Ich führe auch noch an:

Michaelbeuren (Erzb. Salzburg, um 757 begründet, durch die Ungarn verwüstet, vor 977 wiederhergestellt). Nach dem v. Hauthaler im Salzburger Urkundenbuch veröffentlichten Traditionskodex hatte es Ministerialen. 1, S. 786. 796. 799. 806. 809. 812. 815. 817. 824. 825. 828. 830. 836. 838.

Ueber den Stand der Mönche ist mir nichts bekannt.

XVIII.

Standesverhältnisse in Tegernsee, Geisenfeld, Ebersberg und Weihenstephan.

Der Nachweis des freiständischen Charakters für Tegernsee stützt sich auf den Codex traditionum. Er erwähnt folgende Fälle von Eintritt:

1. Unter Abt Ellinger 1017—1026. 1031—1040: ingenuus homo Meginwart „pro monachica alimonia suo fratri in mon. Tegern. regulari voto conversaturo tribuenda“, Mon. Boica 6, S. 17.

2. Ebenso. Nobilis homo Altman „pro monachica annona suo filio in eodem cenobio regulariter viventi donanda“, S. 18.

3. Ebenso. Ingenuus vir Aripo, genau wie vor, S. 18 f.

4. Ebenso. Quedam matrona vocabulo Tuota. „Pro annona filii sui.“ Die Frau erhielt zurück u. a. „mansum omni nobili homini legitimum“, S. 20.

5. Unter Abt Herrand. 1042—1046. Ingenuus vir vocabulo Alpricus „quatenus suus filius in hoc cenobio monachico habitu ac professione degens victum vestitumve haberet“, S. 23.

6. Ebenso. Nobilis mulier vocabulo Tuota „pro victu et vestitu ipsius filii in cenobio prefati Mart. sub monachica religione Deo militantis“, S. 23.

7. Unter Abt Ekbert 1046—1048. Nobilis homo Adalfrid „pro victu et habitu monastico sibimetipsi tradendo“, S. 29.

8. Unter Abt Sigifrid 1048—1068. Comes Oudalschalch „filio suo, quem ad monachum faciendum Tegrinse tradidit, monasticam annonam comparavit“, S. 32.

9. Ebenso. Nobilis vir Adolf „pro monastica annona herili filio suo Heinrich nuncupato tradidit“, S. 33.

10. Unter Abt Eberhard 1068—1091. Keiner. Unter Abt Udalscalc 1091—1102. *Ingenuus vir Eberhardus nominatus de Cheimzinganhusa „pro monastica annona fratri suo uterino Hartliebo comparavit, quem ad monachum faciendum illuc delegavit“*, S. 54.

11. Unter Abt Konrad 1134—1155. *Matrona genere et virtute nobilissima Richildis nomine de Megelingen „in augmentum prebende fratrum ibidem Deo serviencium et filii sui Hartwici tunc temporis in illo loco manentis“*, S. 100.

Erst unter Abt Ruprecht (1154—1186) und zwar in den späteren Zeiten finden wir ein Zeugnis im Traditionsbuch, dass Brüder eines Klosterministerialen Meginhard Mönche im Kloster waren, S. 140. Etwas später (1189—1206) tritt als Mönch auf ein Bruder Udalrichs von Hohenrain, der ebenfalls Ministeriale gewesen zu sein scheint. S. 147.

Bei Tegernsee gibt die reiche Briefliteratur und das chronikalische Material immerhin einige Angaben: Gozpert, der zweite Abt nach der Restauration (978), war ein Freier, denn er hatte freie Verwandte¹⁾; sein Nachfolger Godehard, der spätere Bischof von Hildesheim, war ministerialischer Abkunft, aber wohl freigelassen; dessen Nachfolger Eberhard war der Verwandte eines Grafen²⁾, der zweite Ekbert war wie zwei frühere: Burkhard und Adalwin, aus dem Kloster Hersfeld hervorgegangen. Ekbert wurde Abt von Fulda; von Abt Eberhard II. heisst es: „*Hic erat genere et virtute nobilis, natione Suevus*“; die beiden Nachfolger wie Abt Rupert waren Grafen von Neuburg. Von Abt Konrad heisst es: „*Nobilis es gemma, magnatum nobili stemma*“³⁾, Manegold von Berge, später Bischof von Passau, war ein Schwabe aus dem Hause der Grafen von Berg. Sehen wir von dem eingeschobenen Abt Berthold ab, so ist der erste sicher dem Ministerialenstand angehörige Abt Ulrich II. Porterhauser (1248—1261).

Der bekannte Schriftsteller Froumund war aber vielleicht nicht freier Geburt. Er singt in einem Gedichte an einen Konfrater:

*Tu melior, generose puer, quia sanguine maior,
Quapropter tibi sum servus super omnia promptus*⁴⁾.

Freiständisch ist vielleicht in älterer Zeit das Kanonissenstift in Geisenfeld gewesen. In dem umfangreichen Codex traditionum finden sich folgende Stiftungen für „annona“:

¹⁾ Pez, Thesaurus 6, S. 124, Brief Nr. 10.

²⁾ Pez 6, S. 138, Nr. 6.

³⁾ Pez 6, S. 378.

⁴⁾ Pez 6, S. 168.

10. nobilis homo nomine Gerolt . . . pro nutritura filiarum suarum.
11. nobilis vir Engelmar . . . pro alenda filia sua.
14. nobilis nomine Ortwin . . . pro alenda filia sua.
16. nobilis Wasigrim . . . pro prebenda filie sue.
17. quedam matrona Diemot . . . pro alenda filia sua.
18. nobilis homo Eppo . . . duabus filiabus suis prebende.
22. nobilis vir Wolfregil . . . pro nutritura filiarum suarum.
28. nobilis Magonus . . . pro alenda filia sua.
32. nobilis matrona Irmingart . . . pro alenda filia sua.
40. prenobilis nomine Friderich . . . ut sorores sue . . . super statutam annonam.
42. liber nomine Marcquart . . . pro prebenda sororis sue.
43. quidam nobilis de Ottmarshart . . . pro nutritura duarum filiarum.
62. quidam nobilis . . . unam prebendam filie sue, secundam prebendam coniugis sue sorori.

Das sind 19 Kanonissen; nur bei einer von ihnen ist der Stand nicht angegeben, eine ist frei, 17 werden als edelgeboren bezeichnet.

Von den Aebtissinnen kennen wir Wichperga, die Schwester des Grafen Eberhard (Nr. 22), Heilwigis Gräfin von Bogen (um 1150, Nr. 155, vgl. Mon. Boica 14, S. 96), Agnes, eine Verwandte des Herzogs Otto von Bayern (Nr. 236 z. Jahre 1249) und Gertrudis de Smichen (1280–1284, Nr. 208). Zu ihrer Zeit erscheint eine sanctimonialis A. de Fronberge (Nr. 212), dann die Sacrista Alheidis dicta de Walting (1281, ungedruckter Eintrag im Codex traditionum, Fol. 15), etwas später ihre Amtsnachfolgerin Jenta de Memindorf (Nr. 235). Die Memmindorf waren nach Mon. Boica 13, 35 edelfrei, die anderen Geschlechter meines Wissens aber nicht. Also ist eine Sicherheit nicht zu erreichen.

Bei Ebersberg, das ja mit Geisenfeld durch das gleiche Geschlecht der Gründer innig verbunden war, können die Urkunden über den Eintritt sämtlich in dem Sinne gedeutet werden, dass der Eintretende freier Geburt war¹⁾.

¹⁾ I, Nr. 19. Adalpert, schenkt drei Hufen. — Nr. 49. vir liber vocabulo Nithard. — Nr. 64a. Quidam miles Hadawin nomine filium suum Roudolfum offerens. Das Wort miles schliesst in dieser Quelle keineswegs den Freien aus, vgl. I, Nr. 105. — Nr. 64b. Pro simili causa Megingoz, schenkt 1 Mansus. — Nr. 65. Pro simili causa Meginhart, schenkt Mühle und zwei Hufen. — Nr. 77. nobilis quidam Engilperht. — Nr. 104. Nobilis vir Aripo filium suum Meginhardum. — Nr. 121. Miles nobilis Diemar. — Nr. 123. Dietpolt de Perga Heinricum filium. Die Berg waren edel, vgl. Ried, Cod. dipl. — III, Nr. 24. Nobilis Sigis-

Von den Aebten sind mehrere als frei zu erweisen: Reginbold (1013—1024), dass er Abt von Lorsch und Bischof von Speier wurde, spricht für edle Geburt; Ekbert (1047), stammte aus Hersfeld und wurde Abt von Fulda; Ruodpert I. (1085—1115) hatte Meginhard zum Vater, der an einem Orte eine Eigenkirche hatte, also sicher edel war¹⁾; Ruodbert II. (um 1165) war ein Verwandter des Otto de Asheim nobilis²⁾. Der Abt Konrad (1183) war aber nach der Chronik aus der Zahl der Ministerialen hervorgegangen und im Kloster erzogen worden³⁾. Ob diese königliche Abtei wirklich ein freiständisches Kloster war, bleibt also ebenso ungewiss, wie es unsicher ist, ob der Abt Reichsfürst war⁴⁾.

Bei keinem bayrischen Kloster ist das Material über die Aufnahme von Mönchen und Nonnen so reich wie bei Weihestephan. Die älteren Nachrichten beziehen sich auf Edelgeborene oder Leute, deren Stand nicht zu bestimmen ist⁵⁾. Die erste unzweifelhaft auf eine Ministerialenfamilie sich beziehende Nachricht fällt in die Zeit des Abtes Sigmar (1138—1147), unter dessen Leitung das Kloster, das schliesslich nur noch wenige Mönche enthalten hatte, sich wieder hob⁶⁾. Da handelt es sich um eine Frau aus der Familie des Domstiftes, die mit ihrem Gatten in Weihestephan eingetreten war und ihre zwei Söhne am Altare opferte⁷⁾. Ministerialen finden sich dann in grosser Zahl, sei es in Manns-, sei es im Frauenkloster⁸⁾. Aus der Zeit vor 1177 sind 17 Fälle von Eintritt von Kindern von Ministerialen oder Familiaren zu belegen.

perdus pro Rumoldo filio neptis sue. — 26. Nobilis Gebolf . . . pro victu et vestitu filii sui Duringi.

¹⁾ III, Nr. 34.

²⁾ III, Nr. 75.

³⁾ „de familia ministerialium ortus et in monasterio nutritus.“ M. G. SS. 20, S. 15. Ihm folgte sein Stiefbruder.

⁴⁾ Vgl. Ficker, Vom Reichsfürstenstande 1, § 237.

⁵⁾ Unter dem ersten Abte sind zehn Eingetretene nachzuweisen, darunter vier nobiles. Aus der folgenden Zeit fünf (darunter zwei nobiles oder liberi).

⁶⁾ Mon. Boica 9, S. 474.

⁷⁾ M. B. 9, S. 384.

⁸⁾ Vielleicht ist schon Sigihardus de Waltherskirchen S. 380 ein Ministeriale. Später Ministerialen des Bistums Freising: S. 385 (Aribo de Pacchen). S. 389 (Regimar mit Gattin). S. 390 (Math. de Marcingen mit Gattin). S. 392 (Willipoldus). S. 398 (de fam. Geroldus). S. 406 (Suanihiltorf). S. 417 (Pero de Asche, vgl. S. 542). S. 426 (Isingrim). S. 430 (Pacharn, Cacharn). S. 438 (Gotprehteshoven). S. 447 (Regimar). S. 455 (Hittenvurt). Reichsministerialen: Rahewin filius

Es ist kein Zweifel, dass der Konvent von Weihestephan von mindestens Abt Sigmar¹⁾ an im wesentlichen aus Ministerialen bestand. Ob er vorher vornehmer war, mag dahingestellt bleiben, wie ich auch nicht behaupten kann, dass der Konvent um 1250 ausschliesslich adlig war. Die nähere Untersuchung muss der lokalen Forschung überlassen bleiben²⁾.

XIX.

Tabelle über die Stiftungen des alten bayrischen Stammesgebietes.

Innerhalb der Bezirke Kärnten, Krain, Oberösterreich und des bayerischen Anteiles im Königreich Bayern lagen folgende Klöster, die ich nach der chronologischen Reihenfolge Lindners, *Monasticon metropolis Salzburgensis antiquae*, Salzburg 1908, dem ich die Verantwortung überlasse, bringe.

Gründungszeit	Name Ob untersucht	Min.	Hof- ämter	Jemals frei- ständisch
ca. 717	Freising (St. Benedikt), nicht untersucht	—	—	—
vor 739	St. Emmeram	ja	einige	wahrsch.
ca. 739	Passau (St. Stephan), nicht unters.	—	—	—
ca. 739	Osterhofen, 909 untergeg., später Chorherren, Prämonstrat., nicht untersucht, Material arm	—	—	—
741	Niederaltaich	ja	?	—
ca. 746	Tegernsee	ja	ja	wahrsch.
ca. 747	Altomünster, im 10. Jahrh. eingeg., dann Ben., 1047 an Nonnen, nicht untersucht, Material arm	—	—	—
ca. 747	Isen, zwischen 1025 u. 1129 an Chorherren, Material dürftig, n. u.	—	—	—
748	Mondsee	wenige	nein	—
vor 755	Moosburg, 1004 Kollegiatstift, Material dürftig, nicht untersucht	—	—	—

cuiusdam regalis clientele S. 425. Von der Familie von Weihestephan selbst: S. 402 (Oudalschalch ministerialis s. Stephani). S. 428 (Reginhalm ex ministerialibus vel ex familia sancti Stephani). Ministerialen v. Eichstädt (S. 403). Ungewisser Zugehörigkeit (S. 387 Dorrinpach) u. a.

¹⁾ Sein Nachfolger stammte aus Admont.

²⁾ Ich habe auch (ohne wesentlichen Nutzen) Gentner, *Gesch. des Ben.-Kl. Weihestephan in Deutinger*, *Beyträge z. Geschichte des Erzbistums München-Freysing*, Bd. 6, herangezogen.

Gründungszeit	Name Ob untersucht	Min.	Hofämter	Jemals freiständisch
762	Schäftlarn, 11. Jahrh. Chorherren, 1140 Prämonstratenser	nein	nein	nein
vor 763	Scharnitz-Schlehdorf, im 10. Jahrh. zerstört, 1140 Neustiftung, Material dürftig, nicht untersucht	—	—	—
777	Kremsmünster	ja	ja	?
vor 779	Schliersee, im 10. Jahrh. ruiniert, Material fehlt	—	—	—
ca. 784	Hugibertsminster, 1059 weltl. Kollegiatstift, Material fehlt	—	—	—
ca. 788	Berg im Donaugau, im 10. Jahrh. ruiniert, Material fehlt	—	—	—
ca. 790	Metten, 1157 erneuert, nicht untersucht	—	—	—
angeblich 8. Jahrh.	Weltenburg, 1128 gleichsam neu gegründet, nicht untersucht	—	—	—
8. Jahrh.	Weihenstephan, 1021 erneuert	ja	—	vielleicht anfangs
8. Jahrh.	Chiemsee (Herren), im 10. Jahrh. verwüstet, 1130 Chorherrenst., f. dieses	nein	nein	nein
8. Jahrh.	Münchsmünster, vor 899 untergegangen, ca. 1131 neu gegründet, Material dürftig, n. u.	—	—	—
8. Jahrh.	Pfaffenmünster, Stand vor 1157 verlassen, Mat. fehlt, nicht untersucht	—	—	—
2. Hälfte 8. Jahrh.	Ilmmünster, im 10. Jahrh. zu Grunde gegangen, Material fehlt, nicht untersucht	—	—	—
vor 816	Wasen-Tegernbach, im 10. Jahrh. zerstört, Material fehlt, nicht untersucht	—	—	—
820	Engelbrechtsminster, bald eingegangen, Mat. fehlt, nicht unters.	—	—	—
876	Altötting, im 10. Jahrh. zerstört, Mat. fehlt, nicht untersucht	—	—	—
10. Jahrh.	Madron (Petersberg), bald verarmt, Mat. fehlt, nicht untersucht	—	—	—
994	Seeon, Material arm, nicht unters.	—	—	—
997	Prül, Material arm, nicht untersucht	—	—	—
1013	Ebersberg	ja	ja	möglich
ca. 1024	Ossiach	ja	—	—
1040	Formbach, nicht untersucht	—	—	—
ca. 1056	Lambach	ja	ja	—
ca. 1070	Millstatt, Material dürftig	nein	—	—
1071	St. Florian (Augustinerchorherren)	nein	nein	—

Gründungszeit	Name Ob untersucht	Min.	Hof- ämter	Jemals frei- ständisch
1072	St. Jakob Regensburg (Schotten), nicht untersucht	—	—	—
1073	Rott	ja	—	—
1074	Raitenbuch (Augustin.), nicht unters.	—	—	—
1074	Admont	nein	nein	nein
1076	St. Nikolaus in Passau (Aug.), nicht untersucht	—	—	—
ca. 1077	Scheyern, Einfluss von Hirsau . .	nein	nein	nein
ca. 1083	Göttweig	wenige	nein	nein
1084	Reichersberg (August.)	nein	nein	nein
1087	Attl, kam 1115 unter Admonter Einfluss, Mat. dürftig, n. unters.	—	—	—
1091	St. Paul, Mönche aus Hirsau . .	nein	nein	nein
ca. 1100	Oberaltaich	nein	nein	nein
ca. 1100	Dietsramszell (Aug.), abhängig von Tegernsee, Mat. dürftig, n. unters.	—	—	—
1102	St. Lambrecht, Mönche aus St. Blasien	nein	nein	nein
ca. 1108	Garsten, erster Abt aus St. Blasien	nein	nein	nein
1109	Mallersdorf, erste Mönche a. Michels- berg bei Bamberg, nicht unters.	—	—	—
1109	Prüfening, Hirsauer	nein	nein	nein
1109	Berchtesgaden (Aug.)	nein	nein	nein
1118	Baumburg (Aug.)	—	—	—
1118	Reichenbach, Mönche aus Kastel .	—	—	—
1120	Gleink	nein	nein	nein

Hierzu kommen aus dem bayerischen Anteil des Bistums Augsburg:

752	Benediktbeuern	ja	nein	—
757—762	Wessobrunn	ja	nein	?
um 800	Thierhaupten, nicht untersucht . .	—	—	—
ca. 1030	Polling	nein	nein	—
10. Jahrh.	Diessen, Kanoniker	nein	nein	—
—	Bernried, nicht untersucht	—	—	—

Ferner folgende Frauenkonvente:

—	Geisenfeld	ja	—	wahrsch.
—	Niedermünster	ja	—	wahrsch.
—	Obermünster	ja	—	wahrsch.
—	Göss	ja	—	?
—	St. Georgen am Längssee	ja	—	—
—	Frauenchiemsee	ja	—	—
—	[Sonnenburg]	ja	—	?

XX.

Sa. Giulia in Brescia.

Das Kloster St. Maria et s. Salvator, bald nur St. Salvator und seit dem Jahre 1000 etwa St. Julia in Brescia genannt, ist von Ansa, der Gemahlin König Desiderius', vor dessen Regierungsantritte, also etwa 753, begründet worden; ihr Gemahl unterstützte sie in der gesetzlich notwendigen Weise, während ihr Sohn Adelchis dem Kloster Schenkungen machte¹⁾. Nach dem Sturze der Langobardenherrschaft wandte sich bald die Gunst der Karolinger dem Kloster zu. Wie Anselperga, die Tochter Desiderius', Aebtissin geworden war, so erscheinen auch Frauen des italienischen Zweiges der Karolingen in engen Beziehungen zu dem Kloster: erst Kaiserin Irmingardis (Gemahlin Lothars I.), dann auch ihre Tochter Gisla und deren Nichte Gisla (Tochter Kaiser Ludwigs II.) waren die Inhaberinnen²⁾, beide aber waren durch Oblation ihrer Väter dauernd an das Kloster gebunden. Es folgte Angilberga (Gemahlin Ludwigs II.), zu deren Nachfolgerin Irmingardis ausersehen war. Die Nonne Irmingard war eine Verwandte Kaiser Arnulfs³⁾. Nach dem Ende der Karolinger wurde Bertha, die Tochter Kaiser Berengars, Aebtissin, und noch folgte ihr Ata, von der es in einer Urkunde heisst, sie sei aus königlichem Stamme hervorgegangen⁴⁾.

¹⁾ Karl Voigt, Die königl. Eigenklöster im Langobardenreiche, S. 20 ff. Hans Grasshoff, Langobardisch-fränkisches Klosterwesen in Italien, S. 55 ff.

²⁾ Für die spätere Geschichte vgl. vor allem Andrea Valentini, Codice necrologico-liturgico del monastero di S. Salvatore o S. Giulia in Brescia. Brescia 1887. Zu dieser Ausgabe ist aber die Anzeige von Mühlbacher, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsf. 10, S. 469—479, und das Buch von Adalbert Ebner, Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen (Regensb. 1890), S. 110—114, heranzuziehen. Die von Valentini herausgegebene Handschrift ist zwischen 851 und 860 angelegt worden. Leider kann man bei ihm die Entstehung der Handschrift im einzelnen und ihre Fortführung nicht verfolgen. Für die Geschichte des Klosters zog ich auch Odorici, Storia Bresciana, dann Rosa im Archivio storico italiano Ser. 4, tomo 9 heran. Viele Urkunden bei Troya, Cod. diplomat. Langobardiae. Vgl. auch die Reg. d. Karolinger, die Diplomata u. s. w. Schiaparelli, I diplomi di Berengario I. (Fonti per la storia d'Italia), S. 29. 253 f. 282.

³⁾ Mon. hist. patr. 13, S. 573.

⁴⁾ Aebtissinnenliste bei Valentini, S. 252—263. „ex regali progenie orta“ Odorici 5, S. 13. Mon. hist. patriae 13, S. 1016.

Von entscheidender Bedeutung ist das Oblationsbuch, das einen Bestandteil des *liber vitae* bildet. Es hebt auf Fol. 42 die *notitia regularis ordinis* an: „*quomodo tradite sunt sanctimonialia in monasterio domini salvatoris secundum ordinem s. regule in tempore domne Amelpergi humilis abbatisse.*“ Es folgen nun in einem Zuge die 34 Oblationsfälle über 42 Sanktimonialen.

Die beiden ersten betreffen die Kaiser Lothar I. und Ludwig II., die, wie wir wissen, je eine Tochter namens Gisla übergaben. Es sind die beiden Prinzessinnen, die nacheinander als „*rectrices*“ dem Kloster vorstanden, das ihnen zur Apanage gegeben war, während eine Aebtissin die tatsächliche Leitung hatte.

Von den übrigen Tradenten werden zwei Grafen genannt: Adelbertus comes und Rambertus comes, dann erscheint der Eberardus dux (v. Friaul, † 864/66) und ein Dominicus presbiter; bei allen anderen fehlt jede Bezeichnung. Es werden 29 Töchter, 6 Schwestern und 7 „*neptae*“ tradiert. Es ist kein Zweifel, dass damals nur Freie, nicht etwa der nächsthöchste Stand der Aldien¹⁾ tradieren konnten; es ergibt sich sonach, dass sämtliche Oblaten Verwandte von Freien, also wohl selbst frei waren.

Schwieriger ist es festzustellen, dass nicht ausser diesen Oblaten in reiferem Alter noch andere eintraten, und darunter solche unfreier Geburt. Das ist nicht absolut zu bestreiten, aber es erscheint doch sehr unwahrscheinlich, dass man streng bei der Oblation, lax bei der übrigen Aufnahme war.

Wir würden, wie bei Corvey, zu einem sicheren Ergebnisse gelangen, wenn wir eine gleichzeitige Liste von Sanktimonialen fänden. Meine Hoffnung ging auf die Liste der Nonnen im Reichenauer Verbrüderungsbuche²⁾. Aber von den 58 Namen fand ich nur fünf wieder, so dass da eine Parallele unmöglich ist. Die Reichenauer Namen müssen älter oder jünger sein als die eben skizzierte Liste, und zwar sind sie älter; denn sehr viele von den Reichenauer Namen — ich zähle 20 — kehren in der Brescianer Handschrift unter den Verstorbenen (Blatt 6) wieder.

Zum Ziele aber führt eine andere Liste. Auf Fol. 5 des Brescianer Kodex steht eine Sanktimonialenliste (A), die die gleiche Anordnung innehält, zweifellos die chronologische, wie das Oblationenverzeichnis (B).

A hat an 2. Stelle.

B.

Engilsinda . . . Eribertus filiam suam E.

Aremberta . . . Gandulfus sororem suam A.

Odelilda

¹⁾ Sie standen in der Munt von Freien, diese hätte sich also in den Traditionen äussern müssen.

²⁾ Mon. Germ. Libri confraternitatum 2, Spalte 377—379.

A.	B.
Engiltruda . . .	Roduinus neptam A.
Amelperga	
Lantruda . . .	} Radaldus filias suas L. R. G. O. Rachimperga. Imel- truda, Rachinilda.
Raperga . . .	
Giseltruda . . .	
Otila . . .	
Percunda . . .	Rodelandus neptem s. P.
Silvestra . . .	Atto neptam s. S.
Perxinda	
Amelperga . . .	Stadipertus fil. s. A.
Rotruda . . .	Odo sororem s. R. Sundelbertus et Aistulfus tradid. sororem suam Ota.
Rosinda . . .	Rofrid filias suas R.
Percunda . . .	et B.

In dem Drucke von Valentini ist unter der Oblationsliste an dieser Stelle ein roter Abschluss, damit stimmt es, dass von da an die Listen A und B auseinandergehen. A. hat 3 Namen mehr wie B, B 5 mehr wie A, 13 sind gemeinschaftlich und folgen sich in gleicher Ordnung. Neben den 18 durch Oblation dem Kloster verbundenen Personen erscheinen also nur 3 andere, bei denen freier Eintritt und eventuell auch unfreie Geburt in Frage käme. Wäre auch das Letztere, sehr Unwahrscheinliche, der Fall, so würden wir doch ganz ohne Bedenken von einem freiständischen Kloster reden dürfen.

Ich halte also den Beweis für erbracht.

Für die folgenden Namen ist so streng die Gleichheit nicht zu erweisen.

Auch Hartmann (Gesch. Ital. im Mittelalter 2, 2, S. 264) und Hoffmeister (Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch., Erg.-Bd. 7, S. 325 f.) halten das Kloster für ein sehr vornehmes, wenn sie auch nicht auf freiständischen Charakter gekommen sind.

Von dem Reichtum des Klosters gibt ausser den Kaiser- und Papsturkunden ein Bild ein sehr altes Besitzverzeichnis (Bruchstück) in Monum. historiae patriae 13, S. 726 von 905/06), der Besitz ging bis Genua und Ivrea.

Erst 1193 kennen wir wieder den Geschlechtsnamen einer Aebtissin: Elena Brusato, dann im 13. Jahrhundert drei aus dem Brescianer Geschlecht Confalonieri; die vornehmen Geschlechter Brescias herrschten nun im Kloster.

In der Lebensweise der Kanonissen scheint man in St. Giulia die

Tage hingebracht zu haben, bis unter Gregor IX. drei Glieder des Predigerordens, der eben in Brescia Fuss gefasst hatte, als Revisoren erschienen und nun die Strenge der Regel und die von ihnen aufgesetzten Statuten den Nonnen auferlegten. Man liebte den freien Gebrauch der Zunge, einen ziemlich ungehinderten Verkehr mit der Aussenwelt, Briefe und kleine Geschenke zu schicken galt nicht als verboten, die einzelnen gaben Almosen, hatten für ihre Bedienung bestimmte Mägde, Privateigentum war vorhanden. Um es zu beseitigen, drohte der Papst an, dass Nonnen, bei deren Tode Eigentum gefunden würde, auf dem Düngerhaufen bestattet werden sollten. Die Aebtissin pflegte früher auf den Gütern umherzureiten, nun wurde bestimmt, dass sie mit zwei alten Nonnen und höchstens zehn berittenen Laien ausziehen solle, es drohe denn ernste Gefahr. Die Verwaltung war lehnmässig gewesen, namentlich bei den Gastaldien ¹⁾. Es ist das Bild, das für die alten Frauenstifter typisch ist, denen das 13. Jahrhundert die Regel des hl. Benedikt aufzwingen wollte. Das Kloster baute schon 916 eine Burg ²⁾.

XXI.

Zu den Tabellen über die Berufsverteilung edelfreier Geschlechter.

Zu diesen Tabellen habe ich schon oben S. 274 f. einige Bemerkungen gegeben. Unter Zölibatären verstehe ich solche Personen, die sich in einem Berufe befinden, der die Ehelosigkeit voraussetzt, gleichgültig, ob sie dazu dauernd gebunden sind oder nur zeitweise. Unter Laien, die als verheiratet nicht zu erweisen sind, sind Hagestolze, aber auch früh gestorbene Kinder zusammengefasst.

Im allgemeinen wurde 1500 als Grenze gewählt, Personen, die nach 1500 erst auftauchen, wurden fortgelassen; doch habe ich nicht immer ganz gleichmässig diese Auszüge angelegt und kann sie jetzt nicht mehr leicht völlig gleichartig machen. Der Anfang wurde nur bei sehr guten Nachrichten und guten Stammbäumen vor 1200 gemacht.

Für das Haus Hohenzollern (Brandenburg-Nürnberg und Zollern-Hohenberg, letztere ausgestorben im Mannesstamme 1486) diente als Fundament die „Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern“, bearbeitet von Grossmann, Berner, Schuster und Zingeler (1905). Bei der fränkisch-brandenburgischen Linie fällt es auf, dass wir mehr Mädchen kennen als Söhne, der Anteil dieses Zweiges am Klerus ist gering,

¹⁾ Auvray, Registres de Grégoire IX. Nr. 316 vom 20. Juni 1229. Für die Gastaldien vgl. auch Odorici 5, S. 97.

²⁾ Mon. hist. patriae 13, S. 809. Vgl. 13, S. 788.

von den 26 Männern, die im 15. Jahrhundert auftreten, waren und blieben vier im geistlichen Stande, zwei verliessen ihn wieder, einer war Ordensritter.

Bayern und Pfalz, nach Hä u t l e, Genealogie des erlauchten Stammhauses Wittelsbach von 1180 bis herab auf unsere Tage. München 1870.

Askanien-Anhalt. Es blieben ausgeschlossen die Grafen von Orlamünde, die Markgrafen von Lauenburg, die Herzoge von Sachsen u. s. w. Zu Grunde gelegt ist die Stammtafel im Codex dipl. Anhaltinus v. Heine mann.

Andechs-Meranien. Stammbaum bei Edm. v. Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs 1877.

Für die Grafen von Freiburg (ausgestorben 1457) und die gleich ihnen aus den Grafen von Urach hervorgegangenen Grafen von Fürstenberg (jetzt Fürsten von Fürstenberg) lege ich die Stammtafeln bei Riezler, Geschichte des fürstlichen Hauses Fürstenberg, Tübingen 1883, zu Grunde. Das Fundament wurde durch die Herausgabe des fürstenbergischen Urkundenbuches geschaffen. Zieht man auch die in diesen beiden Stammbäumen nicht berücksichtigten Grafen von Urach mit heran, so ergeben sich als Gesamtsumme für dieses Geschlecht 32 verheiratete Männer und ein ehemaliger Domherr, 12 sind Laien, deren Verheiratung nicht zu erweisen, mehrfach jung gestorben. Diesen $44\frac{1}{2}$ stehen $18\frac{1}{2}$ Zölibatäre gegenüber: 1 Kardinal, 2 Bischöfe, 3 Aebte bzw. Pröpste, $6\frac{1}{2}$ Domherren, 2 Mönche, 2 Pfarrer und 2 Ordensritter; auf der weiblichen Seite sind uns nur 47 Personen bekannt, davon 31 verheiratet, 4 nicht näher nachzuweisen, 3 Aebtissinnen, Priorinnen, 3 Stiftsdamen, 6 Nonnen. Zusammen 110 Personen, davon $30\frac{1}{2}$ Zölibatäre.

Für die aus gleicher Wurzel hervorgegangenen Geschlechter der Grafen von Montfort und Werdenberg, die beide in zahlreiche Linien gespalten waren, folgte ich den Stammbäumen, die Roller im Genealogischen Handbuch z. Schweizer Geschichte, herausg. v. d. schweiz. herald. Gesellschaft, 1900—1908, darbietet. Nimmt man die Pfalzgrafen zu Tübingen hinzu, so dürfte dieses Geschlecht (etwa um 1350) eine Ausdehnung gehabt haben, wie kaum ein anderes. Die Pfalzgrafen von Tübingen starben 1631 aus, die Werdenberger 1534, und 1787 verschied unvermählt der letzte Montforter.

Habsburg-Laufenburg (ausgestorben nach 1408) und deren Zweig, die jüngeren Grafen von Kyburg (ausgestorben 1417), nach Merz im Geneal. Jahrb. der Schweiz, Froburg und Homberg (ausgestorben 1367) ebenda (Merz), Toggenburg (ausgestorben 1436) ebenda (Diener), Thierstein (ausgestorben 1519) ebenda (Weyd mann).

Für die Grafen von Stolberg liegt eine ganz neue Stammtafel von Suhle in Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertums-

kunde 42 (1909) vor, zu der mir dann für die spätere Zeit die Stammtafel, herausgegeben vom Verein der deutschen Standesherrn, als Ergänzung diente.

Bei den sächsischen Grafen von Wöltingerode, Woldenberg u. s. w. haben wir eine vortreffliche, von G. Bode bearbeitete Stammtafel (Zeitschr. des Harzver. f. Geschichte, Bd. 23). Bei unserer Bearbeitung ist der zum niederen Adel herabgesunkene Zweig (Nr. 81–85) natürlich beiseite gelassen worden. Die Familie zeigt sehr viele Mitglieder des Klerus, aber auch eine grosse Zahl von unverheirateten Laien. Die Wirkungen sind drastisch. Burchard III., Graf von Woldenberg († vor 1273), hatte mindestens 4 Söhne und 1 Tochter. Der eine Sohn wurde Bischof von Hildesheim, zwei waren unverheiratet (der eine wohl früh gestorben), nur einer heiratet, und mit dessen Sohne, der nur sechs Jahre nachweisbar ist, erlischt der Zweig. Der Bischof überlebte alle. Sein Bruder Heinrich II. († vor 1254) hatte 3 Söhne und 4 Töchter. Der eine Sohn ward Bischof von Hildesheim, die beiden anderen heirateten: a) Hermann V. hat 4 Söhne und 2 Töchter. Von den Söhnen wurde einer Mönch in Ridagshausen, der zweite in Amelungsborn, der dritte Domherr in Hildesheim, der vierte nur vier Jahre nachweisbar. b) Heinrich V. hatte 3 Söhne und 4 Töchter. Von den Söhnen einer Deutschordensritter, die beiden anderen Domherren. Damit ist auch dieser Zweig verdorrt.

Der dritte Zweig zeigt viele Junggesellen des Laienstandes. Es folgen sich Generationen nach Hermann III., wobei die Nachkommenschaft der Töchter und die im Stande gesunkenen ausgeschlossen sind: 6 Söhne, 1 Tochter — 19 Enkel, 11 Enkelinnen — 8 Urenkel und 5 Urenkelinnen — 1 Ururenkelin. 1379 ist das Haus im Mannesstamme ausgestorben.

Bei den Grafen von Nassau habe ich die v. Behrsche Stammtafel durch die Angaben bei Kisky bereichert. Bei den Grafen von Castell folgte ich Friedrich Stein: Geschichte der Grafen und Herren zu Castell. Schweinfurt 1892.

Freiherren von Bechburg (ausgestorben 1386) und Falkenstein (ausgestorben 1568), beide eines Stammes, in älterer Zeit den Grafentitel führend, Geneal. Jahrb. der Schweiz (Merz). Die Falkensteiner im Buchsgau sind hier sorgfältig von anderen gleichen Namens gesäubert. — von Wart (ausgestorben mit den Söhnen des Königsmörders 1364) ebenda (Hegi), — von Göskon (ausgestorben 1382) ebenda (Merz).

Für die Ochsenstein und Lichtenberg die Stammbäume bei J. G. Lehmann, Urkundliche Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg. Doch ergänzte ich nach den Registern des Strassburger Urkundenbuchs bei Ochsenstein zwei Domherren Berthold und Johannes, einen Laien Ulrich; bei Lichtenberg einen Propst Rudolf, zwei Domherren, Ludwig und Simon

und zwei verheiratete Töchter Elisabeth und Heilika. Ueber verheiratete Domherren siehe oben.

Für die Hohenlohe Weller, Gesch. des f. Hauses Hohenlohe und Hohenlohisches Urkundenbuch, für die späteren Zeiten Stammtafel des Vereins der Standesherrn.

Für die Lippe (von Bernhard I. an) benutzte ich die Stammtafel bei v. Behr, die auf den umfassenden Vorarbeiten von Preuss und Falkmann beruht und daher genügen dürfte. Für die Freiherren von Querfurt (ohne die Linie Schraplau und die Grafen von Mansfeld), ausgestorben 1496, folgte ich der Holsteinschen Stammtafel in der Zeitschr. des Harzver. Bd. 7.

XXII.

Die Frauenabtei Sa. Maria (St. Johannes) in Laon.

Zu den Angaben auf S. 196 gebe ich hier die Belege. Heranziehung der Kinder von Edeln. Es heisst von der hl. Sallaberga: „Ibique adunatis centum seu amplius tam ex nobilium liberis quam ex proprio officio puellis, Christo domino dicavit.“ M. G. SS. rer. Meroving. 5, S. 56. Der Sinn vor: „ex proprio officio puellis“ ist nicht klar. „Plures siquidem, ut supra diximus, nobilium ad servitium Christi colligendas sitiens adunabat.“ Ebda. 5, S. 60.

Kaiserin Judith. „Uxorem autem Lauduni esse et in monasterio sanctae Mariae consistere voluit.“ V. Hludowici imp. auctore anonymo zu 830. M. G. SS. 2, S. 633.

Ueber die Tochter Tassilos vgl. Fragmentum Chesnii. M. G. SS. 1, S. 33.

Glieder des Königshauses im Besitze der Abtei waren: Hildegard, die Schwester Karls des Kahlen, nach Gallia christiana 9, S. 592 im Besitze, das ist nach Nithard lib. 3, cap. 4. M. G. SS. 2, S. 664 f. möglich, ja wahrscheinlich. Auf die angelsächsische Königstochter Eadgyfu, die Gemahlin Karls des Einfältigen, bezieht sich folgende Stelle: „Otto-geba, regina mater Ludowici regis, egressa Lauduno . . . ad Heribertum proficiscitur, qui suscipiens eam, ducit in coniugem. Unde rex Ludowicus (gemeint ist ihr Sohn: Ludwig d'Outremer [† 954]) iratus, abbatiam sanctae Mariae, quam ipsa Lauduni tenebat, recepit et Gerbergae uxori suae dedit.“ Flodoard zu 951. M. G. SS. 3, S. 401. Vgl. auch Richer, ebda. 3, S. 609. „Laudunum, ubi ex antiquo regia esse sedes dinoscitur“, ebda. 3, S. 610. Auch Adelaide, die Gattin Ludwigs Fainéants, war im Besitze der Abtei, nach d'Achery, Guiberti de Novigento opera (1651), p. 827.

Die französischen Könige besuchen die Abtei. „Tantae vero dignitatis erat eadem abbatia, ut, quaecumque rex Francorum in diebus solemnibus Lauduni coronandus esset, in ipsa praecipue coronam auream portaret. Nullum etiam quadrupes animal intra murum seu portam abbatiae intrare poterat, quod non statim in rabiem et in insaniam verteretur. Unde etiam, si rex vel episcopus aut alii principes ad ipsam abbatiam veniebant, omnes equos eorum extra portam oportebat dimitti, et ipsi pedites ad ecclesiam procedebant.“ Hermanni monachi de miraculis b. Mariae Laudunensis libri 3 (verfasst 1149 oder 1150), ed. d'Achery, Guiberti de Novigento opera p. 553.

Die Abtei war königliches Eigenkloster. Siehe die Urkunde Ludwig VI. von 1128: „quae regalis abbatia est.“ Gallia christiana 10, Instr. Col. 192/93 und d'Achery, Guiberti opera p. 827 f.

Vom Verfall der Abtei wird berichtet: „... antiqua religio non parum in eodem monasterio refriguerat, exteriores quoque possessiones paulatim diminutae erant ... omnes pariter illas sanctimonialiales ex illa eiecit ... non debuisset ... propter peccata quarundam sanctimonialium etiam inculpabiles expelli.“ Hermannus a. a. O. S. 553. Guillelm. v. Nangy bezeichnet die vertriebenen Nonnen als „infames“. Bouquet 20, S. 728. Noch kräftiger drückt sich der hl. Bernhard aus: „an certe quod Lauduno de prostibulo Veneris suum Deo sanctuarium restitutum est.“ Migne 182, p. 154. 1112 war ein grosser Brand über das Kloster und seine Kirchen gekommen. Guibert de Novigento a. a. O. S. 508 und jetzt in der Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire. Heft 40 (1907), S. 170. Dann wurde die Aebtissin Rainsendis, „genere clarissima“ von einem Knechte erschlagen. Collect. S. 206. Vgl. auch Sigiberti auct. Laudunense. M. G. SS. 6, S. 446. Die obenerwähnte Königsurkunde von 1128 sagt: „quia sanctimonialiales, quae ibi ab antiquo fuerant, nimis indigne et enormiter se habebant,“ und der Bischof Urkunde ebda. col. 193, d'Achery p. 829): „quae vitae suae incorrigibili enormitate et locum infamaverant et plurimis ant periculosae offensionis aut perditionis causa fuerant.“

Das Kloster ist Ausstellungsort von französischen Königsurkunden.

954. König Lothar. „Actum in palatio Lauduni Clavati, apud monasterium sancti Johannis.“ Halphen-Lot, Recueil des actes de Lothaire et de Louis V., rois de France (1908), S. 4. Diese Urkunde wurde für die wahrscheinlich zwischen 1624 und 1680 entstandene Fälschung Nr. 58 (ebda. S. 135) benutzt, auch sie hat „Datum in palatio Lauduni Clavati, apud monasterium sancti Johannis“.

1020. König Robert. „Actum Laudani sancte Marie monasterio.“
Pfister, Étude sur le règne de Robert le Pieux (996—1031)
in Bibliothèque de l'école des hautes études, Heft 64, S. LIV.

XXIII.

Nachträgliche Bemerkungen über Hofämter in Bayern.

Zu S. 420—422.

Paul Kluckhohn hat in seiner sehr beachtenswerten Schrift: „Die Ministerialität in Südostdeutschland vom 10. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, herausgegeben von Karl Zeumer, Band 4, Heft 1, Weimar 1910“, die mir gerade noch zugeht, als der Satz des Buches diese Stelle schon überschritten hatte, zwar nicht die Verbreitung der Ministerialität bei den geistlichen Anstalten Südostdeutschlands untersucht, wie ich es getan habe, aber wohl die Verbreitung der Hofämter festzustellen unternommen. Er kommt da zu dem Ergebnisse, dass die Hofämter sich nicht nur bei Reichsabteien und Benediktinerklöstern, sondern auch bei Augustinerchorherrenstiftern, Cisterzienser- und Prämonstratenserklöstern fänden (S. 172), während ich glaubte, den Nachweis geführt zu haben, dass die Ministerialität und erst recht die Hofämter für die Benediktinerklöster, die vor der Hirsauer Reform entstanden sind, charakteristisch seien, wie für die älteren Stifter; für die reformierten Benediktiner, die Cisterzienser und Prämonstratenser sei umgekehrt das Fehlen typisch, wenn auch einzelne Ministerialen sich in deren Besitz verirren.

Für die Stiftungen, bei denen wir in den Ergebnissen voneinander abweichen, ist eine Nachprüfung nötig. Es sind in der Zeitfolge der Gründung: Mondsee (748), St. Florian (1071), dann seit der Hirsauer Reform Admont, Reichersberg, St. Paul, Oberaltaich, Garsten. Ich will auch die Zeugnisse für die Cisterzienser von Heiligenkreuz im Wiener Walde und die Prämonstratenser von Neustift in Tirol nachprüfen, obwohl ich sie nicht zu behandeln hatte.

Für das tonangebende Kloster Admont wird angeführt: cam. Marchward 1171, Steyr. UB. 1, Nr. 538, dap. Heinrich, pinc. Erinfried ca. 1130, ebda. Nr. 142. Der Camerarius Marchward ist ausdrücklich als Kämmerer von Niedermünster bezeichnet und die Zeugen Heinrich dapifer, Erinfrid pincerna müssen nicht mit Notwendigkeit auf Admont bezogen werden; vorher steht ein dispensator archiepiscopi. Bei dem reichen Materiale von Admont sind so zweifelhafte Zeugnisse wertlos.

Bei dem Marschall Eberhard von St. Paul (1222, Steyr. UB. 2, Nr. 201) ist wahrscheinlich an den Marschall des Patriarchen von Aquileja zu denken. Das Register des Steyr. UB. stellt ihn mit einem Fragezeichen zu St. Paul.

Der Kämmerer von Garsten (Tradit. Garstenses Nr. 200. 201 UB. ob des Enns, Bd. 1) gehört niederen Schichten an. Auf den Koch folgt in beiden Traditionen Wirint adiutor camerarii oder Wirint de camera.

Bei diesen drei Klöstern — auch Garsten war es seit 1108, weshalb es von Kluckhohn irrig den Augustinerchorherren zugezählt ist — ist das Material so reichhaltig, dass ich auch jetzt positiv behaupte, diese drei Reformabteien kannten keine Ministerialität und keine Hofämter.

Bei Reichersberg wird ein Zeugnis von ca. 1250 beigebracht (Traditiones Nr. 239, UB. ob d. Enns, Bd. 1), nur ist das wohl ein Marschall von Kremsmünster, wo Hofämter nicht verwunderlich sind, wie oben gezeigt wurde; denn die Urkunde spielt in Krems: Albertus marsalcus de Waedlige und Herbordus marschalcus de Velz gehören also fast sicher nach Kremsmünster.

„Rudolfus et Rudolfus uterque camerarius“ (M. B. 12, S. 41, ca. 1130), die Kluckhohn für Oberaltaich in Anspruch nimmt, sind ganz allgemein bezeichnet, können also überallhin versetzt werden.

Es verbleiben noch die vor der Hirsauer Reform begründeten Mondsee und St. Florian. Das Zeugnis für die Marschälle von Mondsee ist nicht beweiskräftig, denn der 1297 erwähnte Marschall Hartlieb (UB. ob des Enns 4, Nr. 295) bezeichnet zwar mit einem anderen den Abt als „unsern Herrn“, aber diese Bezeichnung ist 1297 nicht beweisend. Ist Hartlieb marschalich überhaupt nicht vielleicht mehr der Träger des Namens als noch wirklich der Inhaber eines Hofamtes? Müsste es dann nicht „der Marschall“ heißen? Ebenso wenig sind für St. Florian die Beweise zwingend. In Bd. 2, Nr. 432 von 1221 können Chunradus dapifer, Meingodus quondam camerarius, Fridericus camerarius St. Florianer sein, ebenso Chunradus camerarius Bd. 3, Nr. 261 zu 1258, ebenso auch Vlricus camerarius Bd. 4, Nr. 66 zu 1287; aber erwiesen ist weder, dass es sich um St. Florianer handelt, noch, dass das überhaupt ritterliche Hofbeamte sind. Bei Stülz, Geschichte des Stiftes St. Florian (1835), finde ich keinen Hinweis auf Ministerialen oder Hofämter.

Für Heiligkreuz nimmt Kluckhohn zweimal einen dapifer Ulricus in Anspruch (Fontes rer. Austr. 11, Nr. 55. 180 zu 1227 u. 1268). Beide Male ist eine Abhängigkeit vom Kloster nicht direkt bezeugt, nicht einmal wahrscheinlich.

Gegenüber den allgemeinen Nachweisen über die Cisterzienserklöster wäre ein zwingender Beweis unerlässlich.

Bei Neustift stellt Kluckhohn den Marschall Bruno der Nr. 346 des Urkundenbuches (*Fontes rer. Austr.* 34) mit Recht zu Brixen. Es bleibt der Kämmerer Petrus in Nr. 327 von 1279. Einmal wird auch Petrus nicht ausdrücklich als nach Neustift gehörig bezeichnet, dann aber — und das ist entscheidend —, wenn man im Register S. 686 ff. die Namen und Aemter der mit dem Kloster zusammenhängenden Laien durchgeht, so sieht man, dass keine Spur von Ritterwesen sich an das Kloster geheftet hatte.

Es ist also in keinem Falle der Hofbeamte von der Quelle eindeutig als das erwiesen, was Kluckhohn annahm. Es rächt sich dabei, dass er nicht zuerst die Verbreitung der Ministerialität untersuchte und dann erst den Hofämtern nachging. Soweit ich das noch jetzt, lange Zeit nach meiner Durchsicht der Quellen, in Erinnerung habe, ist in dem reichen, mitunter überreichen Materiale, das für alle Anstalten vorliegt — von Mondsee sehe ich ab —, nicht eine Spur einer irgend entwickelten Ministerialität vorhanden.

Meine Ergebnisse bleiben zu Recht bestehen: die Reformklöster vermeiden die Dienstmanschaft und nicht minder alle Orden, die ihnen folgen.

Orts- und Personenregister.

Vorbemerkung: ae, oe und ue im Anlaut und Inlaut wie a, o und u behandelt.
Im Anlaut c und k gleichgestellt. y im Inlaut gleich i.
Alle Geschlechter des niederen Adels sind mit Min. = Ministerialen bezeichnet,
alle des hohen Adels, sofern nicht andere Titel das von selbst ergeben, mit Frhrrn
= Freiherrn. Wo der Standescharakter zweifelhaft, steht Geschl. = Geschlecht.
Kl. = Kloster.

A.

- Aachen, Stift Sa. Maria 200. 263.
273. 285.
Aarberg, Aarburg, Frhrrn v. 30.
271. 333.
Aasen, Frhrrn v. 337.
Abälard 234.
Abensberg, Grafen v. 293.
Achalm, Grafen v. 90 f. 150. 391.
Achdorf, Frhrrn v. 338.
Adalhard, hl. 119.
Adelberg, Kl. 132. 228.
Adelhausen, Freie v. 340 f.
Adelmannsfelden, Min. v. 133.
Adelsreute, Frhrrn v. 334.
Adensen, Frhrrn v. 341. 349. 406.
409.
Admont, Kl. 175 f. 183. 420. 422.
431.
Affolterbach, de, Min. 415.
Affoltern, Frhrrn v. 363. 365.
Aglasterhausen, Frhrrn v. 336.
Ahaus, Frhrrn v. 341. 344. 349.
387. 398.
Aicha, v., Min. 177.
Aichelberg, Grafen v. 331. 333.
Aichem s. Illereichen.
Albeck, Frhrrn v. 331 f.
Alben, Frhrrn v. 63.
Albus, Frhrrn 342. 348.
Alfeld, Frhrrn v. 336.
Alkuin 382.
Allinchoven, Frhrrn v. 361.
Allmendingen, v., Min. 151.
Allmut, Frhrrn v. 338.
Almelo, v., Min. 57.
Alpirsbach, Kl. 131 f. 149. 161.
Altena, Grafen v. 342. 344. 349. 398.
Altenburg, Kl. 208.
—, Geschl. 363. 366.
Altendorf, Grafen v. 363 f.
Altero Castro, Frhrrn v. 342. 348.
Altewilre, v., Geschl. 331.
Altomünster, Kl. 420.
Altorf, Kl. 131.
Altötting, Kl. 421.
Amelungsborn, Kl. 428.
Ampfurt, Frhrrn v. 402. 409.
Amtenhausen, Kl. 149.
Andechs-Meranien, Fürstengeschl.
233. 264. 275. 386. 427.
Andeley, Kl. 195.
Andenne, Kl. u. Stift 41 f. 92. 199.
Andernach, St. Maria u. Thomas,
Kl. 227.
Andlau (Andlo), Peter v., Jurist 26.
330.
Anhalt, Grafen, Fürsten v. 171. 275.
402. 407 f. 410. 427; s. auch
Askanier.
Anhausen, Kl. 131 f. 149.
Anselingen, Freie v. 338.
Anweiler, Min., dann gefreit 329.
Aquila, Patriarchen 432. — Berthold
264. — Joh. Sobieslav v. Mähren 281.
— Ludwig v. Teck 265. — Poppo
175. 286.
Aquitani, Wilhelm Herzog v. 191.
Arbon, v., Min. 139. 231. 349.

- Ardacker, Kl. 180.
 Ardey, Frherrn v. 309. 342. 349.
 Arenberg, Grafen, Herzoge v. 269 f.
 283. 342. 345.
 Aristoteles 253.
 Arlen, Freie v. 338.
 Arnbach, v., Min., 101.
 Arnholt, v., Min. 55. 60.
 Arnoldstein, Kl. 175.
 Arnsberg, Grafen v. 40. 66. 89. 265.
 342. 346. 349. 398.
 Arolsen, Stift 397.
 Arras, v. 351.
 Asbeck, Frauenstift 58 f. 246. 344.
 398.
 —, v., Geschl. 38.
 Ascheberg, Frherrn v. 53. 342. 348.
 Ascheim, Frherrn v. 419.
 Askanier in Anhalt 269. 275. 402.
 427.
 Aspremont, wohl Frherrn v. 410 f.
 Athelney, England, Kl. 196.
 Atlon, Kl. 165. 396.
 Attl, Kl. 422.
 Au, Stift 181.
 Auersperg, Grafen u. Fürsten v. 38.
 Augsburg, Bistum, Bischöfe v. 203.
 350. 352. — Bruno 263. — Hart-
 mann v. Dillingen 264. — Hein-
 rich 203. — hl. Ulrich 383. 390.
 — St. Ulrich u. Afra, Kl. 149. 189.
 Aurelianus, B. v. Arles 87.
 Avenstrot, Frherrn v. 342. 348.
- B.**
- Babenberger, Herzoge v. Oesterreich
 179.
 Baden, Mkgrafen, Grossherzoge v.
 47. 266. 300. 313. 319. 322. 325.
 338. 350.
 Bahlingen, Freie v. 338.
 Bayern, Herzoge v. 178. 207. 273. 275.
 279 f. 281. 323. 366. 386. 412. 418.
 427. — Arnulf 96 f. 204. — Kon-
 rad 264. — Heinrich I. 97 f. 405.
 — Heinrich II. 99. 203. 359. —
 Judith 97 f. 359. — Ludwig 204.
 — Otto 204. — Tassilo 179. 195 f.
 429. Kurfürst: Max Emanuel
 281.
 Baidt, Kl. 131 f.
- Baldingen, Frherrn v. 336.
 Balm, Frherrn v. 337.
 Bamberg, Bist., Bischöfe v. 17. 68 ff.
 120 f. 207. 217 f. 240. 350 f. 365.
 387. 413. — Egbert 233. — Otto,
 hl. 146. 182. — Domkapitel 240.
 267. — Michelsberg, Kl. 120. 146.
 422. — St. Stephan, Stift 120.
 Bankholzen, Freie v. 338.
 Barlage, Freie v. 342. 348.
 Basel, Bistum, Bischöfe v. 62. 386. —
 Heinrich v. Thun 206. — Dom-
 kapitel 273. 284. — Konzil 5.
 Baufang, Frherrn v. 328.
 Baumburg, Stift 182. 422.
 Baumgarten, Frherrn v. 366.
 Baumgartenberg, Kl. 180.
 Beaufort, Frherrn v. 39.
 Beaulieu (im Limousin), Kl. 190.
 Bebenhausen, Kl. 131 f. 211.
 Bechburg, Frherrn v. 277. 280. 333.
 428.
 Beckhofen, Freie v. 340.
 Beda Venerabilis 291.
 Beham, Bürger von Regensburg 363.
 367.
 Beichlingen, Grafen v. 38.
 Benedikt von Aniane 87 f. 144.
 — — Nursia, hl. 83—88. 92 ff. 99.
 291. 301.
 Benediktbeuren, Kl. 181. 184. 198 ff.
 203 f. 207. 210. 413 f. 422.
 Benninghausen, Kl. 246.
 Bentheim, Grafen, Fürsten v. 66.
 269. 315. 342. 349. 387. 398.
 Bentlingen, v., Min. 362.
 Berau, Frherrn v. 338.
 Berchtesgaden, Stift 181 f. 422.
 Berenbrock, Frherrn v. 342. 349.
 Berg (im Donaugau), Kl. 208. 421.
 — (bei Ehingen a. d. Donau), Grafen
 v. 151. 263 f. 417.
 — (am Niederrhein), Grafen, Her-
 zoge v. 233. 270. 345.
 — (Porta Westfalica), Vögte vom,
 Frherrn 66. 342. 349.
 — Frherrn v. 418.
 Berge, Kl. — bei Magdeburg 115.
 167. 399.
 Berghausen, v., Geschl. 337.
 Berkule, Frherrn 342. 344. 349.
 Bermentvelde, Frherrn v. 342. 348.

- Bernhard, hl. 430.
 Bernold, Geschichtschreiber 145.
 Bernried, Stift 181. 422.
 Bersenbrück, Kl. 246.
 Berthold von Regensburg 103 ff.
 — — Zwiefalten, Chronist 150.
 Berwan, de, Geschl. 41.
 Bettmaringen, Freie v. 338. 341.
 Beuren, Freie v. 338.
 Bichtlingen, Freie v. 340.
 Bickenbach, Frherrn v. 313. 318.
 320. 323. 325.
 Bickenem, v., Geschl. 57.
 Billunger, sächs. Fürstengeschl. 57.
 119.
 Bilstein, Frherrn v. 342. 348. 406.
 409.
 Binzen, Frherrn v. 336.
 Birndorf, v. Freie 338.
 Bischofesreute, de, Min. 362.
 Blankena, Frherrn v. 342. 344.
 349.
 Blankenberg, Frherrn v. 40.
 Blankenburg, Grafen v. 407 f.
 Blankenheim, Frherrn v. 272.
 Blankenstein, Frherrn v. 324. 333.
 Blarer, Bürger von Konstanz 352.
 Blaubeuren, Kl. 131 f. 149.
 Blumeneck, v., Min. 321.
 Bobbio, Kl. 382.
 Bocholt, Frauenstift 59. 247.
 Bocksberg, Frherrn v. 336.
 Boedecken, Frauenstift 55. 164 ff.
 394. 398 f.
 Bodman, v., Min. 316. 324.
 Bogen, Grafen v. 418.
 Böhmen, Herzoge, Könige v. 151.
 387. 400. — König Johann 63.
 Boke, Kl. 396.
 Bolanden, v., Reichsmin. 313. 316.
 318—321. 325. 329.
 Boll, Stift 131 f.
 — Freie v. 338.
 Bonaparte, Familie 25.
 Bonfeld, Frherrn v. 331. 333.
 Bonifacius, Bürger von Trier 325.
 Bonifaz, hl. 87.
 Bonn, St. Cassius, Stift 42 f.
 Bonstetten, Frherrn v. 372 f.
 Boos, Kl. 132.
 Bordere, Freie zu 311.
 Borg, v., Min. 350.
 Borghorst, Frauenstift 55 ff. 59 f.
 164. 395.
 Borkeloh, Frherrn v. 398.
 Bosau, Kl. 168.
 Bottstein, Frherrn v. 387.
 Botzlar, Frherrn v. 342. 349.
 Bouchstetin, de, Min. 151.
 Boventen, Frherrn v. 407. 409.
 Brabant, Herzoge v. 387.
 Brach, Frherrn v. 342. 348.
 Brandenburg, Bist. 166. 300.
 — Markgrafen, Kurfürsten v. 275.
 280 ff. 387. 426 f.
 Brauneck (Hohenlohe), Frherrn v.
 233. 313. 319. 322. 410 f.
 Braunschweig, St. Cyriak, Stift 168.
 — Herzoge v. 31. 60. 328. 387.
 393. 405. 408.
 Brauweiler, Kl. 37. 186. 264.
 Bredelar, Kl. 171. 398.
 Bregenz, Grafen v. 152.
 Brehna, Grafen v. 402. 408.
 Bremen, Erzbist., Erzbischöfe v. 34.
 55. 119. 265. 398. — Adalbert
 168. — Domkapitel 268.
 Brescia, S. Giulia (S. Salvatore), Kl.
 197. 423—426.
 Breuberg, Frherrn v. 313. 319. 331.
 Brixen, Hochstift 14. 177. 181. 203.
 326. 386. 433. — Bischof Bruno
 326.
 Brohl, Frherrn v. 315.
 Bronkhorst, Frherrn v. 39. 272.
 Bruch, Frherrn v. 342.
 Bruchhausen, Frherrn v. 342. 349.
 Bruchkirchen, Frherrn v. 331. 334.
 Bruchsal, Frherrn v. 313. 319 f. 329.
 336.
 Brunengehusen, Frherrn v. 406. 409.
 Brunnen, Freie v. 340.
 Brusato, Geschl. in Brescia 425.
 Buchau, Stift 131 ff. 138. 197 ff. 214.
 217. 389 f.
 Bucheck, Grafen v. 264. 329 f.
 Buchen, v., Freie 336.
 Buchenstein, v., Geschl. 391.
 Buchheim, Frherrn v. 336.
 Bulemast, Frherrn, Min. 342. 348.
 Buman, Min. 392.
 Büren, Frherrn v. 33. 60. 66. 342.
 349.
 Burgbach, Freie v. 340.

Burgberg, Freie v. 338.
 Bürgel, Kl. 160.
 Bürgeln, Frherrn v. 5. 333. 337.
 Burgund 222.
 Bursfeld, Kl. u. Kongregation 36.
 168. 171. 242. 245 f.
 Büschen, v., Min. 351.
 Busselstein, v., Geschl. 38.
 Büsslingen, Freie v. 338.
 Bussnang, Frherrn v. 371. 374. 378.
 Buwenburg, Frherrn v. 374. 390.

C u. K.

Käfering, v., Min. 363. 366.
 Kaysersberg, v., Min. 321.
 Kaiserstuhl, Frherrn v. 6.
 Kaiserswerth, Stift St. Suitbert 200.
 Kaltenbach, Frherrn v. 235.
 Calw, Grafen v. 156 f.
 Camaldoli, Kl. 144.
 Cambay, Bist., Bischof v. 34. 203.
 Kammin, Bist. 166.
 Canterbury, Erzb. Dunstan 141.
 Capella, de, Geschl. 363. 367.
 Kappel, Kl. 398.
 Kappenberg, Kl. 165. 397. — Grafen v.
 165. 343. 348.
 Kargel, Min. 362 f. 367.
 Kärnten, Herzoge v. 174. 176. 379.
 386.
 Cäsar, C. Julius 251.
 Cäsarius, B. v. Arles 87. 99.
 Kassian, hl. 84 f.
 Kastel, Kl. 422.
 Castell, Grafen v. 268. 273. 276.
 279. 322. 428.
 Katzenelnbogen, Grafen v. 272. 410.
 Katzenstein, Frherrn v. 322.
 Kaufungen, Kl. u. Stift 167. 170 ff.
 199 f. 227. 243. 410 f.
 Kemenade, Frauenstift 55. 202.
 Kempten, Kl. 133. 135 f. 138. 149.
 193. 200. 203. 207 f. 212. 214.
 217. 219. 236. 377. 386. 388. 391 f.
 Kempten, Frherrn v. 337.
 Kenenburg, v., Geschl. 38.
 Kenzingen, Frherrn v. 334.
 Kerpen, Propstei 285.
 Kerssenbrock, v., Min. 56. 60.
 Keseberg, Vögte v., Frherrn 343. 348.
 — (= Wunsdorf?), Geschl. 404. 409.

Cham, Frherrn v. 363 f. 366.
 Chartres, Ivo v. 80.
 Chelles (sur Marne), Kl. 195.
 Chiemsee, Bist. 414; s. auch Frauen-
 chiemsee u. Herrenchiemsee.
 Chrodegang, hl., Bisch. v. Metz 88.
 Chur, Bist., Bischöfe v. 65. 198. 203.
 349. 351. 386. Bischof: Arnold
 v. Metsch 332. — Berthold v. Hei-
 ligenberg 264. — Hiltebold 111.
 113. — Ulrich v. Dillingen 264.
 Kyburg, Grafen v. 127. 264. 271.
 276. 333. 388. 427.
 Cilly, Grafen v. 368.
 Kirchberg, Grafen v. 324. 326.
 —, Burggrafen v. 402 f. 407 f.
 Kirchdorf, v., Min. 368.
 Kirchen, Frherrn v. 335.
 Kirchheim, Frherrn v. 336.
 Kirkel, Frherrn v. 313. 318. 333.
 Cisterzienserorden 29. 91. 431 f.
 Kitzingen, Stift 227. 232 f. 240.
 Klaffschink, Min. 362 f. 367.
 Clarenberg, Kl. 46. 247.
 Clarenthal, Kl. 45.
 Clarholz, Kl. 342. 397.
 Klereff, Geschl. v. 38.
 Klettenberg, Grafen v. 402 ff. 406. 408.
 Cleve, Grafen, Herzoge v. 22 f. 66.
 270. 296. 309. 342. 349. 387. 398.
 Klingen, Frherrn v. 6. 377 f. 380.
 Klingenmünster, Kl. 208.
 Klingenberg, v., Min. 316. 392.
 —, v., Reichsmin. 316.
 Klingnau, v., 154.
 Cluny, Kl. 73. 141. 143 f. 168. 184.
 188—192. 235. 292. 400.
 Clus, Kl. 167.
 Kolditz, v., Min., dann edelfrei 323.
 Collebeck, Frherrn v. 343. 349.
 Köln 28. — Erzstift 17. 22. 34. 55.
 119. 163. 185 ff. 200. 203. 233.
 246. 309. 342. 386 f. 398 f. —
 Kirchenprovinz 61. — Domkapitel
 31—35. 45. 53. 82. 244. 267 f.
 270 ff. 283. 285. — Erzbischöfe,
 einzelne: Adolf v. d. Mark 270.
 283. — Anno II. v. Steusslingen
 63. 165. 186. — Bruno 185. 263.
 — Kuno v. Falkenstein 62. 64.
 — Friedrich v. Saarwerden 264.
 271. — Gebhard v. Truchsess 40.

- Hermann, Pfalzgraf 264. — Hil-
dolf 63 f. 186 f. — Salentin v. Isen-
burg 272. — St. Gereon, Stift 42.
186. 199 f. 244. — Sa. Maria im
Kapitol, Stift 264. — St. Panta-
leon, Kl. 185. 188. 199. — Sa.
Ursula, Stift 42. 199 f. 227.
- Kolumban 87.
Komburg, Kl. 161.
Köndringen, Frherrn v. 340.
Confalonieri, Geschl. in Brescia 425.
König, Bürger v. Regensburg 362.
Königswart, Grafen v. 363 f.
Konstanz, Bist., Bischöfe v. 4. 34.
65. 203. 284. 324. 349. 352. 372.
380. — Gebhard 152. — Hermann
v. Arbon 231. — Otto III. 237.
— Rudolf II. v. Habsburg 377.
— Salomo 110. 381 f. — Dom-
kapitel 45. 66. 284. 374. — Konzil v.
270. — Dominikaner 375.
- Coratina, de, Geschl. 177.
Korff, v., Min. 57 f.
Corvey, Kl. 16. 95. 116—120. 164.
170 f. 198 ff. 202. 231. 235 f. 394.
398. 424. — Aebte, verschiedene
117 ff. — Wibald 119.
- Krähenneck, Grafen v. 335.
Kraiburg, Grafen v. 182.
Craien, Frherrn v. 336. 374. 391.
Craienheim, Frherrn v. 37.
Krakau, Matthäus v., Kard. 249.
Kramburg, Frherrn v. 30. 333.
Kranichfeld, Frherrn v. 402 f. 409.
Krautheim, Frherrn v. 336.
Creigin, Frherrn de, 374.
Kremsmünster, Kl. 178 ff. 208. 421.
432.
Krenkingen, Frherrn v. 333 f. 337.
Krensheim, Frherrn v. 336.
Kriechingen, Frherrn v. 31. 58. 315 f.
Kronberg, Min., später Frherrn 316.
329.
Kropf, Geschl. 363. 367.
Krosigk, Frherrn v. 402. 407 f.
Croestorpe, v. Geschl., 38.
Krotzingen, v., Freie 340 f.
Croxone, de, Geschl. 177.
Crumbach, de, Geschl. 41.
Krummfuss, Frherrn 343. 348.
Kuchmeister, Christian, Geschicht-
schreiber 369 f. 372.
- Kuyk, Frherrn v. 387.
Kurbecke, Frherrn v. 343. 348.
Kurland 299.
Kürnbach, Frherrn v. 335.
Kues, Nikolaus v., Kardinal 105. 249.
Küssaberg, Grafen v. 335.
Küstelberg, Kl. 398.

D.

- Dagstuhl, Frherrn v. 63.
Dale, Grafen v. 343. 349. 398.
Dalem, Frherrn v., dann Min. 350.
Dänemark, Könige v. 268. 400.
Dante 298.
Daun-Oberstein, Frherrn, Grafen v. 38.
Deckenbach, v., Min. 362.
Dedem, Frherrn v. 343. 345. 349.
Deggenhausen, Sonnenkalb, Frherrn
v. 47. 332 f. 336. 378.
Deggingen, Freie v. 338.
Dellmensingen, Frherrn v. 333.
Denkendorf, Kl. 131 f.
Denzlingen, Frherrn v. 335.
Depenbroke, Frherrn v. 343. 348.
Deutschland, Kaiser, Könige und
ihre Angehörigen. Adelheid, T.
Ottos II. 57. 401. 405. — Adel-
heid, T. Heinrichs III. 401. 405.
— Adolf 45. 282. — Agnes, Gem.
Heinrichs III. 147. 240. — Al-
brecht I. 285. 350. — Angilberga,
Gem. Kaiser Ludwigs II. 423. —
Arnulf 96. 423. — Beatrix, T. Hein-
richs III. 401. 405. — Berta, T.
Ludwigs des Deutschen 390. —
Karl d. Grosse 29. 113. 119. 135.
196. 208 f. 212 f. 381 f. 388. —
Karl d. Dicke 100. — Karl d. Kahle
429. — Karl IV. 43. 281. 329. —
Konrad I. 111. — Konrad II. 37.
100. 192. 210. 392. — Konrad III.
37. 119. 155. 207. 210. — Konrad IV.
212. — Kunigunde, Gem. Hein-
richs II. 170. — Ferdinand III. 281.
— Friedrich I. 24. 37. 133. 136. 202.
211. 217. 345. 366. 377. 389. 413.
— Friedrich II. 102. 174. 229. 350.
387. 389. 413. — Friedrich III. 39. 41.
— Gisela, Gem. Konrads II. 37. 100.
39. 41. — Gisela, T. Lothars I. 423 f.
— Gisla, T. Ludwigs II. 423 f.

- Heinrich I. 57. 80. 115. 381. 405. — Heinrich II. 63—73. 99. 120. 168. 171. 176. 193. 202. 223. 263. 387. 395. — Heinrich III. 100. 180. 210. 401 f. 405. — Heinrich IV. 63. 72. 100. 128. 144. 156—159. 170. 239. 379. 413. — Heinrich V. 37. 155. 193. 214. 219. 392. — Heinrich VI. 211. 412. — Heinrich VII. 229. 281. — Hemma, Gem. Ludwigs d. Deutschen 97. 100. — Hermann 233. — Hildegard, Gem. Karls d. Grossen 212. 388. — Hildegard, T. Ludwigs d. Deutschen 389. — Hildegard, Schw. Karls d. Kahlen 429. — Irmingard, Gem. Lothars I. 423. — Irmingard, T. Ludwigs d. Deutschen 389. 415. — Judith, Gem. Ludwigs d. Frommen 195 f. 429. — Leopold I. 281. — Lothar I. 423 f. — Lothar III. 37. 136. 207. — Ludwig d. Fromme 68 f. 77. 87 f. 130. 196. 209. 212. 223. — Ludwig d. Deutsche 68. 80. 97. 100. 389. 412. 415. — Ludwig II., Kaiser 423 f. — Ludwig d. Bayer 328. — Mathilde, Gem. Heinrichs I. 115. 169. — Mathilde, T. Ottos I. 401. — Mathilde, T. Ottos II. 37. 263. — Max I. 281. — Otto I. 37. 40. 97. 113. 123. 137. 211. 399. 401. — Otto II. 57. 168. 203 bis 207. 210. 401. 405. — Otto III. 37. 126. 213. — Philipp 263. 415. — Richard 327. — Richenza, Gem. Lothars III. 37. — Rudolf v. Rheinfeldern 379. — Rudolf v. Habsburg 35. 200. 210. 280 f. 285. 319. 327 f. 414. — Ruprecht 329. — Sigismund 351. — Sophia, T. Ottos II. 37. 405. — Wenzel 324. 328.
- Deutz, Kl. 186.
 Dezeliz, v. (ob = Suselitz?) 403. 409.
 Dichus, Frherrn v. 343. 348.
 Dicke, Frherrn v. 333. 343. 348.
 Diepenheim, Frherrn v. 341. 343. 348.
 Diepholz, Frherrn, Grafen v., 271. 410.
- Diersburg, Frherrn v. 47. 212. 333. 336.
 Diessen, Stift 181. 422.
 Dietfurt, v., Freie 340.
 Dietkirchen vor Bonn, Stift 40. 227. 264.
 Dietramszell, Kl. 422.
 Dillendorf, Freie v. 338. 341.
 Dillingen, Grafen v. 132. 152. 264.
 Dilsberg, Grafen v. 47. 336.
 Dingelstedt, v., Min. 63 f.
 Dinslaken, Burggrafen v. 330.
 Disibodenberg, Kl. 327.
 Dohna, Burggrafen v. 269. 296.
 Dolberg, Frherrn v. 343. 349.
 Domar, de, Geschlecht 41.
 Donatus, Bischof v. Besançon 85.
 Donaueschingen, v., Freie 338.
 Dornberg, Grafen v. 101. 363 f. 368.
 Dorstadt, Frherrn v. 60. 404. 409.
 Dorsweiler, Frherrn v. 58. 315 f.
 Dortmund, Kl. St. Katharina 398.
 Grafen v., Reichsm. 323. 343. 349. 398.
 Drohndorf, Frherrn v. 407. 409.
 Drolshagen, Kl. 246.
 Droste-Senden, v., Min. 58.
 Drübeck, Frauenstift 168 f.
 Dundenstorppe, v. Geschl. 38.
 Dürbheim, Frherrn v. 350.
 Düren, Grafen v. 47. 336.
 Dürrheim, Esel, v. Frherrn 47. 49. 336. 369 ff. 376.

E.

- Eberbach, Grafen v. 335.
 Eberndorf, Propstei 175.
 Ebersberg, Kl. 180. 183. 198 ff. 203. 412. 416. 418 f. 421.
 Ebersheim, Kl. 208. 216.
 Eberstein, Grafen v. 271. 313. 318. 323. 333. 337.
 Echternach, Kl. 210.
 Eenke, Frherrn v. 343. 348.
 Egelsprunn, v., Min. 362.
 Egilprunn, v., Min. 20.
 Egrer, Bürger von Regensburg 362.
 Ehingen, Freie v. 338.
 Ehrenberg, Frherrn v. 333. 336 f.
 Eichstätt, Bistum, Bischöfe v. 114 f. 203. 350. 352. 420. — Berthold

- v. Nürnberg 267. — Gundakar 69 f. 121. — Megingaud 69. 233. — Walther 70. — St. Walburg, Kl. 189.
- Eichstetten, Frherrn v. 336.
- Einsiedeln, Kl. 7 f. 128. 139—143. 188 f. 198 f. 203. 236. 243. 372. 387. — Abt Konrad v. Hohenrechberg 243. — Diebold v. Gerdseck 7. — Gregor 141.
- Eiterhofen, v., Min. 362.
- Ekkehard, Geschichtsschr. 14. 17. 107—112. 123 ff. 381—384. 389. 392.
- Elen, Frherrn v. 343. 349.
- Ellerbach, v., Min. 316.
- Ellessen, Frherrn v. 403. 409.
- Ellwangen, Kl. 131 ff. 138. 198 f. 203. 207 f. 211. 236. 242. 388 f. — Ministerialengesch. 133.
- Elsey, Kl. 246.
- Elslo, Frherrn v. 33.
- Elten, Stift 38 f. 198 f. 243.
- Emmendingen, Freie v. 338.
- End, Frherrn v. 243. 371 ff.
- Endingen, Freie v. 338.
- Engelberg, Kl. 160.
- Engelbrechtsmünster, Kl. 421.
- Engen, Frherrn v. 337.
- Enger, Stift 164. 395.
- Engiloberch, v., Geschl. 3.
- England, König Aelfred 196. — Eadgyfu, engl. Prinzessin 429.
- Ensdorf, Kl. 365.
- Entersbach, Freie v. 340.
- Entringen, Frherrn v. 333.
- Eppan, Grafen v. 326. 366.
- Eppelbronn, de, Geschl. 41.
- Eppstein, Eppenstein, Frherrn v. 313. 316. 318 f. 321. 325. 328.
- Eppenstein, v., Herzogshaus in Kärnten 379.
- Erbach, Schenken v., Min., dann hoher Adel 35. 64. 323. 325.
- Erenstein, v. (unklar) 410 f.
- Erfurt, Kanonikerstifter 167. — St. Peter auf dem Berge Kl. 168.
- Erla, Kl. 189.
- Ernels, v., Min. 176.
- Erpiz, v., Min. 64.
- Erthburg, v., Freie 343. 348.
- Erwitte, Grafen usw. v. 343.
- Eschach, v., Freie 334.
- Eschau, Frauenstift 90.
- Eschbach, Frherrn v. 335. 337.
- Eschenau, Frherrn v. 363 f.
- Eschenbach, Frherrn v. 5.
- Eschenloch, v., Freie 338.
- Eschingen, v., Freie 338.
- Espasingen, Frherrn v. 339.
- Essen, Stift 22. 36 ff. 40. 59. 185 f. 198. 200. 243. 264. 398 f. 405.
- Ettendorf, Frherrn v. 63.
- Everschutte, Frherrn v. 343.
- Everstein, Grafen v. 343. 346. 349. 405 ff. 408. 410.

F.

- Fabaria, Conrad v., Geschichtsschreiber 374. 377 f.
- Fahr, Propstei 372.
- Falkenberg, Frherrn v. 343. 345. — v., Geschl. 408 f.
- Falkenstein (a. Harze), Grafen v. 265. 402. 408. — (süddeutsche) Grafen u. Frherrn v. 277. 315. 375—378. 428. — Reichsmin. 62. 64. 313. 318—321. 325. 328. — v., Min. 127.
- Faremoütiers, Kl. 195.
- Feuchtwangen, Kl. 189. 208.
- Finstingen, Frherrn v. 316. 333.
- Fischbach, v., Freie 339.
- Fischbachau, Kl. 182.
- Fischbeck, Frauenstift 55.
- Flacho, Frherrn de 199.
- Flaesheim, Kl. 398.
- Flavon, Grafen v. 177.
- Flechtorf, Kl. 396.
- Fleury, Kl. 191.
- Flörchingen, Frherrn v. 333.
- Florenz, Baronessenkloster 46.
- Fonte Avellana, Kl. 143 f.
- Forchheim, Frherrn v. 340 f.
- Formbach, Kl. 421.
- Frankenstein, Frherrn v. 233. 323. 331.
- Fränkisches Reich. Balthildis 195. — Childerich II. 194. — Chlodewig II. 195. — Chlotar III. 195. — Radegundis, hl. 195. — Theoderich IV. 195. — Hausmeier:

Ebroin 194. — Pippin d. Aeltere 41. — Karl Martell 213.
 Frankreich, Könige von: Adelaide, Königin 429. — Karl d. Einfältige 429. — Eadgyfu, Königin 429. — Lothar 430. — Ludwig d'Outremer 429. — Ludwig Fainéant 429. — Ludwig VI. 196. 430. — Robert 73. 430.
 Frauenberg, Frherrn v. 324. — v., Min. 324.
 Frauenchiemsee, Kl. 106. 181. 414 f. 422.
 Freckenhorst, Stift 22. 55—60. 164. 202. 395. 398.
 — Vögte v., Frherrn 343. 346. 348.
 Freiburg i. Br., Stadt 321. 331. 333.
 — Grafen v. 47. 276. 279 f. 284. 333. 337. 427.
 Freidank, Dichter 298.
 Freising, Bist., Bischöfe 34. 82. 203. 415 f. 419. — Otto 102. 263. — Domkapitel 273. — St. Benedikt 420.
 Freudenberg, v., Geschl. 363. 366.
 Friaul, v., Herzog Eberhard 424.
 Frickingen, Grafen v. 336.
 Friedenweiler, Kl. 149.
 Frisen, Propstei 149.
 Fritzlar, Stift 267. 285.
 Froburg, Grafen v. 276. 427.
 Frohse, Kl. 167. 407.
 Fronberg, de, Geschl. 418.
 Fröndenberg, Kl. 246.
 Frontenhausen, Frherrn de 182.
 Froyzebrat, Grafen v. 343. 348.
 Fructuosus, Erzb. v. Braga 86 f.
 Fruttuaria, Kl. 146. 149. 165. 191. 400.
 Fugger, Fürsten v. 300.
 Fulda, Kl. 97. 130. 133. 136. 201. 203. 207 f. 229. 298. 317. 327. 389. 400. 417. 419.
 Fürstenberg, Grafen, Fürsten v. 47. 269. 272. 276. 279. 284. 333. 336. 338. 427.
 Füssen, St. Mang, Kl. 137.
 Futirer, Fr. 20.
 Fützen s. Lupfen.

G.

Gailingen, v., Freie 339.
 Galen, v., Min. 57.
 Gamburg, Frherrn v. 336.
 Gammertingen, Grafen v. 151.
 Gandersheim, Stift 40. 167—171. 185. 198. 200. 227. 243. 298. 401 f. 405 ff. 410.
 Gars, Stift 181.
 Garsten, Stift u. Kl. 179 f. 422. 431 f.
 Gebenkofen, Min. 102.
 Gehrden, Kl. 165. 311. 397.
 — Frherrn v. 343. 348.
 Geiselhering, Min. 102.
 Geisenfeld, Kl. 101, 106. 180. 183. 199 f. 411 f. 416 ff. 422.
 Geisingen, Frherrn v. 199. 337.
 Geismar, Stift 397.
 Geizgebel, Bürger von Regensburg 362.
 Geltolfingen, v., Min. 363. 366.
 Gemen, Frherrn v. 343. 349.
 Genekingin, de, Min. 151.
 Gerbstädt, Frauenstift 167. 227. 400. 402.
 Gerhard v. Brogne 188.
 Gern, Frherrn v. 363 f.
 Gernrode, Frauenstift 167. 169 f. 198. 200. 243. 401. 407 f. 410.
 Gero, Markgraf 169.
 Geroldseck, Frherrn v. 7. 47. 243 f. 333. 336 f.
 Geroldsreute (Gerazz-), v., Geschl. 392.
 Gerresheim, Frauenstift 39 f. 186. 199 f. 202. 264.
 Geseke, Frauenstift 55. 164. 166. 199 f. 395.
 — Vögte v., Frherrn 343. 349.
 Gevekensten, Giebichenstein, Frherrn v. 400.
 Gevelsberg, Kl. 246.
 Gevure, Frherrn v. 343.
 Giech, Frherrn, Fürsten v. 233. 269.
 Giel v. Glattburg, Min. 127.
 Gingenhofen, v. Min. 362.
 Glane, v., Freie 344. 348.
 Gleichen, Grafen v. 38. 60. 268. 271.
 Gleink, Kl. 180. 422.
 Goie, Frherrn v. 344. 348.

- Goldbach, Frherrn v. 317. 339.
 Goore, Frherrn v. 317. 339.
 Görz, Grafen v. 177.
 Gorze, Kl. 188 ff. 193. 400.
 Goseck, Kl. 168.
 Gösken, Frherrn v. 277. 280. 428.
 Goslar, Georgenberg, Stift 167. —
 Petersberg, Stift 167. — St. Simon
 und Juda, Stift 64. 167. 200.
 Göss, Frauenstift 174. 176. 189.
 422.
 Götterswick, Frherrn v. 315. 342.
 Gottesau, Kl. 160.
 Gottmadingen, v., Freie 339.
 Gottschalk, Mönch v. Fulda 130.
 Göttweig, Kl. 178 ff. 219.
 Grafenhausen, v., Freie 340.
 Grafschaft, Kl. 165. 396.
 — Frherrn v. 57. 60. 344. 349.
 Granges, Grangies, de, Geschl. 332.
 Gravenhorst, Kl. 246.
 — Frherrn v. 344. 348.
 Gregens, de, Geschl. 332.
 Greifenstein, Frherrn v. 40. 332 f.
 371 f.
 Gries, v., Geschl. 332 f.
 Griessen, Frherrn v. 199. 334.
 Griessenberg, Frherrn v. 373.
 Grimald, Hofkaplan 129. 380.
 Grimmenstein, Burg 373.
 Groilus, Geschl. 362.
 Grötzingen, Grafen, Frherrn v. 336.
 Groven, Frherrn v. 344. 348.
 Gründlach, v., Geschl. 323.
 Grünenberg, Frherrn v. 316. 324.
 375 f.
 Grünenstein, v., Min. 137.
 Grunhartshoven, Frherrn v. 363.
 366.
 Grüningen, Grafen v. 324.
 — v., Freie 340.
 Grute, de, Min. 414.
 Gundelfingen, Frherrn v. 5. 151.
 243. 314. 322. 329. 333. 369. 371 f.
 376 f. 388. 392.
 Gündlingen, v., Freie 339.
 Günzburg, Stadt 373.
 Gurk, Bistum 173 f. 232. — Nonnen-
 kl. 174. 189.
 Gurtweil, v., Freie 339. 341.
 Gutenber, Frherrn v. 176.
 Gutenburg, Frherrn v. 6.
 Gutenzell, Kl. 131 f.
 Güttingen, Frherrn v. 369 ff. 374.
 376. 378.

H.

- Habsburg, Grafen v. 153. 160. 276.
 280. 324. 328. 330. 333. 377. 387.
 427; s. auch Oesterreich.
 Hachberg, Markgrafen v. 321. —
 Frherrn v. 335.
 Hachelstat, de, Min. 362.
 Hachne, Frherrn de 344. 348.
 Hack v. Wöllstein, Frherrn, dann
 Min. 315.
 Hackeborn, Frherrn v. 402. 404. 409.
 Hademersleben, Frherrn v. 404. 409.
 Hageln, Frherrn v. 30. 333.
 Hagen, Frherrn v. 403. 409.
 Hagenau, v., Geschl. 332 f.
 Hagenberg, Vogt v., Frherrn 344.
 348.
 Haideck, Frherrn v. 233.
 Haigerloch, Grafen v. (Zollern) 333.
 Hainstatt, Frherrn v. 336.
 Halberstadt, Bist., Bischöfe 34. 166.
 169. 351. 400 f. — Arnulf 400. —
 Burchard II. 400. — Reinhard 169.
 — Domkapitel 268. — Kanoniker-
 stifter 167. — St. Johann 398.
 Hallermund, Grafen v. 309. 403. 406.
 408.
 Hallwil, v., Min. 324.
 Hamburg-Bremen, Kirchenprovinz
 62; s. auch Bremen.
 Hamersleben, Stift 399.
 Hammerstein, Geschl. z. T. freiherr-
 lich 316. 407.
 Hanau, Frherrn u. Grafen v. 30. 322.
 327. 334.
 Harbke, Hartbeke, Frherrn v. 403.
 407. 409.
 Hardegg, Grafen v. 296.
 Hardegge, Frherrn v. 340.
 Hardehausen, Kl. 397.
 Hardenberg, Frherrn v. 57.
 Hartingen, v., Min. 362.
 Haselbach, Frherrn v. 363 f.
 Hasenacker, v., Min. 362.
 Hasenburg, Frherrn v. 386.
 Hasenweiler, Min. v. 392.
 Hastorpe, Frherrn v. 344. 349.

- Hattstadt, v., Min. 321.
 Hauenstein, v., Min. 177.
 Hausach, Frherrn v. 335.
 Hausen, Freie v. 339.
 Havelberg, Bist. 166.
 Hebelin v. Heimbach 248.
 Heerse s. Neuenheerse.
 Hegeninghusen, Frherrn v. 344. 348.
 Heggbach, Kl. 131 f.
 Heichinbach, v., Min. 362.
 Heiden, v., Frherrn, dann nied. Adel
 53. 56. 60. 344. 348.
 Heiligenberg, Grafen v. 264. 336.
 379.
 Heiligenkreuz, Kl. 431 ff.
 Heiligkreuzthal, Kl. 131 f.
 Heimbürg, v., Min. 324.
 Heimerdingen, v., Min. 392.
 Heimo v. St. Jakob, Geschichtschreiber
 120.
 Helena, hl. 42.
 Helfenstein, Grafen v. 391.
 — Frherrn v. 40.
 Helmarshausen, Kl. 164. 200. 202.
 395.
 Helmonde, Hellmunden, v., Geschl.
 38. 388.
 Helmsheim, Frherrn v. 336.
 Helmstatt, v., Min. 64. 335.
 Helmstedt, Kl. 399.
 Heloise 234.
 Hemmerlin, Felix 330.
 Henneberg, Grafen v. 271.
 Hepbach, Frherrn v. 336 f.
 Herdecke, Frauenstift 55. 164. 393.
 Herdern, Freie v. 339.
 Herford, Stift 22. 54—60. 164 f.
 198 ff. 243. 394. 398. — Stift auf
 dem Berge 60. 396.
 Hermannus Contractus 290.
 Herrenchiemsee, Kl. 414 f. 421.
 Herrike, Frherrn v. 344. 348.
 Herrlingen, Frherrn v. 375.
 Hersfeld, Kl. 71. 189. 203. 207 f.
 211. 417. 419.
 Herzebrock, Frauenstift 55. 164.
 394 f. 398.
 Hessen, Landgrafen v. 171. 266. 268.
 — Hessenem, Frherrn v. 404. 407.
 409.
 Hessler, Georg, Kardinal 249.
 Hettingen, v., Geschl. 336 f.
 Hewen, Frherrn v. 272. 337.
 Hildegard, hl. 226 ff.
 Hildemar 84.
 Hildesheim, Bist., Bischöfe v. 19. 34.
 65. 166. 308. 350 f. 387. 398. 401.
 428. — Bernward 71. 400. — Ebbo
 68. 225. — Godehard 71. 417. —
 Domkapitel 263. 268. — St. An-
 dreas 167. 401. — Godehardi, Kl.
 167. 401. — Hl. Kreuz 167. 401.
 — St. Michael 167. 400. — St. Mo-
 ritz 167. — Ludolf v. 309.
 Hillen, v., Min. 22.
 Himmelpforten, Kl. 246.
 Himmerode, Kl. 220.
 Hinnang, Frherrn v. 392.
 Hirnen, v., Geschl. 33.
 Hirnheim, Frherrn v. 315. 322.
 333.
 Hirsau, Ref.-Kl. 120. 132. 135 ff.
 139—149. 152. 154—162. 168.
 176. 182 ff. 187. 193. 215 f. 218 f.
 392. 399 f. 431 ff. — Abt Bruno 162.
 — Friedrich 139. 146. — Gebhard
 90. — Volmar 148. — hl. Wilhelm
 140 f. 144—148. 156 ff. 161. 182.
 233. 290 ff. 358.
 Hirschberg, Grafen v. 350.
 — Frherrn v. 337.
 Hirschdorf, v., Min. 193. 392.
 Hirschhorn, v., Min. 316.
 Hirzesbühl, Frherrn v. 151.
 Hochdorf, Frherrn v. 335.
 Hochstaden, Grafen v. 387.
 Hode, Frherrn 344.
 Hofen, Kl. 132.
 Hofer, Geschl. 366.
 Hofstetten, v., Min. 350.
 Hofweier, Frherrn v. 332 f. 335.
 Hohbarr, Frherrn v. 332 f.
 Hohenberg, Grafen v. (Zollern) 127.
 276. 279. 388. 426 f.
 Hohenbüchen, Honboken, Alto fago,
 Frherrn v. 311. 403. 405. 409.
 Hoheneck, v., Reichsmin. 350.
 Hohenegg, Frherrn v. 391.
 Hohenfels, v., Reichsmin. 313. 318
 bis 321. 325.
 Hohenhart, Frherrn v. 337.
 Hohenholte, Frauenstift 58 f. 246.
 397.
 Hohenklingen s. Klingen.

Hohenkrähen, Frherrn v. 336. 374;
vgl. Craien.
Hohenlohe, Frherrn, Grafen, Fürsten
43. 268. 277. 279. 323. 325. 368.
429; s. auch Brauneck.
Hohenrain, v., Min. 414. 417.
Hohensaxen s. Sax.
Hohenstein, Grafen v. 410.
— Frherrn v. 350.
— v., Min. 151.
Hohenstoffeln, Grafen v. 334; s. auch
Stöffeln.
Hohenzollern s. Zollern.
Hoya, Grafen v. 60. 268.
Hoym, v., Min. 64.
Holinstein, de, Min. 151.
Holland, Grafen v. 269. 387.
Höllstein, Frherrn v. 335.
Holte, Frherrn v. 284. 309. 344. 349.
Holthausen, Frherrn v. 344. 349.
Holzminden, Frherrn v. 406. 408.
Homburg, Grafen v. 276. 427.
Homburg, Frherrn v. 339.
Hone, Freie v. 344. 348.
Honstetten, Frherrn v. 339.
Horben, Frherrn v. 340; s. Horwe.
Hörde, Frherrn v. 344. 347 f.
Hornberg, Frherrn v. 4. 337.
Horne, v., Geschl. 330.
Horst, v., Min. 38. 58.
Horstmar, Frherrn v. 341. 344. 346.
Horwe, de, Frherrn 151.
Hounerhusen, Freie v. 339.
Huchelhofen, v., Min. 325.
Huckelheim, Frherrn v. 344. 348.
Hüfingen, Freie v. 339.
Hugarde, Kanonikerstift 285.
Hugibertsmünster, Kl. 421.
Huysburg, Kl. 168.
Huleveld, Frherrn v. 344. 349.
Humlikon, Frherrn v. 375.
Hundersingen, Frherrn v. 151.
Hunebruke, Frherrn v. 344. 349.
Hünenburg, Frherrn v. 333. 388.
Hunoltstein, Vögte v., Frherrn, dann
Grafen 56. 60. 63. 315. 323 f.
410 f.
Hürbel, Hurwen, Frherrn v. 374;
s. Horben, Horwe.
Hurningen s. Herrlingen.
Hürllingen, v., Freie 339.
Hustede, Frherrn v. 344. 348.

I (J).

Jazza, Frherrn v., 323.
Ibbenbüren, Frherrn v. 344. 348.
Iburg, Kl. 164. 394. 396.
— Frherrn v. 345. 348.
Ichttershausen, Kl. 161.
Jechaburg, Stift 168.
Jestetten, Freie v. 339. 341.
Jettenburg, Frherrn v. 333.
Illerberg, v., Min. 392.
Illreichen, Frherrn v. 375.
Ilmünster, Kl. 421.
Ilseburg, Kl. 168. 400.
Imbsen, Min. v. 345.
Immendingen, Freie v. 339.
Immenhausen, Frherrn v. 345. 348.
Inden (Kornelimünster), Kl. 203.
In- und Knyphausen, Fürsten 269.
296.
Jouarre (a. d. Marne), Kl. 195.
Irsee, Kl. 137. 149.
Isen, Kl. 420.
Isenberg (Limburg), Grafen v. 33.
309. 345. 398.
Isenburg, Grafen, Fürsten v. 5. 268.
271 f. 313. 316. 318. 320. 323.
325. 402. 406. 408.
Isenhofen, Min. 102.
Isidor, Erzbischof v. Sevilla 86. 291.
Isingen, v., Min. 362.
Isny, Kl. 131 f. 137. 149. 392.
Italien, Kaiser Berengar 423.
Itter, Frherrn v. 66. 345 f. 410 f.
Jude, Geschl. 363. 367.
Juden, König: Hieroboam 223 f. —
Salomo 223 f.
Julbach, Frherrn v. 365.
Jülémont, v., niederer Adel 351.
Jülich, Grafen, Herzoge v. 31. 270.
Jungingen, Frherrn v. 332 f.
Justingen, Frherrn v. 151. 314.
336 f.
Juvenal, röm. Dichter 253.

L.

Laach, Maria-, Kl. 220.
Lambach, Kl. 178 ff. 421.
Lampoltsweiler, Frherrn v. 391.
Landau, Grafen v. 324.
Landegg, v., Min. 127.

- Landenberg, v., Min. 324. 328.
 Langenhorst, Frauenstift 58 f. 246.
 398.
 Langenstein, v., Geschl. 404. 409.
 Langnau, Propstei 132. 149.
 Langobarden, Königshaus 197. 423.
 — Könige: Desiderius 423.
 Laon 429 f. — Bischof Adalbero 73.
 — St. Maria (St. Johann), Kl. 195 f.
 429 f.
 Lauchringen, Freie v. 339.
 Lauda, Frherrn v. 336.
 Lauenburg, Markgrafen v. 427.
 Laufen, Grafen u. Frherrn v. 332 ff.
 Lausanne, Bist. 62.
 Lautersberg, v., Geschl. 317.
 Lavant, Bist. 174.
 Laza, v., Min. 362.
 Leander, Erzbischof v. Sevilla 85.
 Lebus, Bist. 166.
 Leiningen, Grafen u. Fürsten v. 31.
 38. 269. 272. 313. 319 f.
 Lenden, de, Geschl. 41.
 Lenzkirch, Freie v. 340.
 Leonegg, Frherrn v. 339.
 Leonsberg, Grafen v. 363 f.
 Lette, Kl. 397.
 Leuchtenberg, Markgrafen v. 102.
 322.
 Leunbach, de, Min. 175.
 Lichtenau, Frherrn v. 336.
 Lichtenberg, Frherrn v. 273. 277.
 333. 428.
 — v., Min. 363. 366.
 Liebenstein, v., Min. 366.
 Liebesberg, v., Min. 316.
 Liechtenstein, Fürsten v. 38.
 Lienheim, Frherrn v. 339.
 Lienz, Burggrafen v., Min. 177.
 Lierheim, Frherrn v. 30. 333.
 Liesborn, Frauenstift 55 f. 164. 394.
 — Vögte v. 346 f.
 Liggeringen, Frherrn v. 339. 341.
 Ligne, Fürsten v. 269. 296.
 Limburg (Rheinpfalz), Kl. 17. 192.
 — Grafen v. 22. 56. 60. 309. 345.
 349. 398.
 Limpurg, Schenken v., Reichsm. 35.
 316.
 Lindau, Frauenstift 90. 137 f. 198 f.
 202. 214. 217. 390 f.
 Lindburg, Grafen v. 151.
 Line, ter, Freie 345. 348.
 Linen, v., Freie 345. 348.
 Linnep, Frherrn v. 33. 36.
 Lippe, Frherrn, Fürsten v. 60. 266.
 272. 277. 279. 300. 309. 343. 345.
 349. 398. 429.
 Lippstadt, Kl. 398.
 Litzelhard, Frherrn v. 335.
 Litzelhausen, v., Freie 339.
 Liudolf, Graf 169. 405.
 Liudolfinger 263. 405.
 Livland 299.
 Lobenitz, v., Geschl. 407. 409.
 Lobsing, Frherrn v. 363 f.
 Lodron, Grafen v. 296.
 Lohn, Frherrn v. 345 ff. 349.
 Looz u. Corswarem, Fürsten v. 269.
 Lorch, Kl. 131 f. 149.
 Löringhofen, Frherrn v. 345. 349.
 Lorsch, Kl. 94 f. 203. 207. 211. 298.
 419.
 Lothringen, Herzogshaus 269.
 Loten, de, Freie 345 ff. 348.
 Löwenrode, v., Min. 324.
 Löwenstein, Grafen v. 313. 319. 322.
 Loxingen, v., Geschl. 7.
 Lübeck, Domkapitel 268.
 Ludger, hl. 35. 58.
 Lüdinghausen, Wolf v., Min. 350.
 Lupfen, Grafen v. 49. 324. 333. 336.
 370 f.
 Lurike, de, Geschl. 39.
 Luttenbach, v., Geschl. 332 f.
 Lüttich, Bist., Bischöfe 34. 65. 203.
 351. — Adolf v. d. Mark 283. —
 Durand 70. 121. — Domkapitel
 66. 268. 272. 285.
 Lützelstein, Grafen v. 270.
 Luxemburg, Herzoge v. 249. 281.
 Luzern, Stift 154.

M.

- Maastricht 80. — Stift St. Servatius
 200.
 Madron, Kl. 421.
 Magdeburg, Kirchenprovinz 62. —
 Erzstift 55. 61 f. 166. 169. 293.
 399. — Erzbischöfe: Dietrich Ka-
 gelwit 64. — Friedrich v. Hoym
 64. — Heidenreich v. Erpiz 64. —
 Ludolf 62. — Norbert 169. 293. —

- Peter Gelyto 64. — Rudolf v. Dingelstedt 62 ff. — Domkapitel 268. 285. 399. — Kanonikerstifter 167. — St. Moritzkl. 71. 399.
- Mahlspüren, Frherrn v. 339.
- Mähren, Markgraf Joh. Heinrich 281.
- Mainz, 45. — Erzbist. Erzbischöfe 34. 62 f. 169. 203. 211. 266. 386. — Adelbert I. 161. — Albrecht v. Brandenburg 282. — Aribo 176. — Arnold (v. Selenhofen) 62. — Christian v. Buch 286. — Christian II. 62. 63. — Konrad II. v. Weinsberg 64. — Heinrich v. Isny 64. — Peter v. Aspelt 64. — Ruthard 161. — Siegfried 212. — Theodor v. Erbach 64. — Wernher v. Eppstein 318. — Willigis 62. 168. — Kirchenprov. 61. — Domkapitel 31 f. 35. 266 ff. 283. — St. Alban 248. — St. Maria 264. — Reichklarenkl. 45.
- Malberg, Frherrn v. 272. 335. 345. 348.
- Malle, v., Geschl. 38.
- Mallersdorf, Kl. 95. 422.
- Malsch, Grafen, Frherrn v. 336.
- Malso, Ulrichs 388.
- Malterdingen, Freie v. 340 f.
- Malterer, Bürger, Ritter 321. 325.
- Maltitz, v., Min. 324. 327.
- Mammern (Mamburron), Frherrn v. 379.
- Manderscheid, Frherrn u. Grafen v. 31.
- Mangsdorff, Geschl. 372.
- Mannsfeld, Grafen v. 31. 40. 408. 429.
- Marchthal, Kl. 132.
- Maria Saal, Propstei 175.
- Mariatal, Kl. 131 f.
- Marienberg, Kl. 398.
- Marienkloster, Kl. 167.
- Marienmünster, Kl. 397.
- Mark, Grafen v. 270. 272. 283. 342. 345. 349. 398.
- Markdorf, Frherrn v. 314. 336.
- Marstetten, Frherrn v. 134.
- Maesacker, v., Geschl. 38.
- Masmünster, Kl. 216.
- Mattsee, Kl. 208.
- Matzingen, Frherrn v. 6.
- Mauchen, Freie v. 339.
- Maulbronn, Kl. 147. 211.
- Maurmünster, Kl. 208.
- Meckau, Melchior Cupis v., Kardinal 249.
- Mecklenburg, Fürsten 167. 269.
- Meer, v., Geschl. 38.
- Meersburg, Freie v. 340.
- Megelingen, Frherrn v. 417.
- Meinersen, Frherrn v. 403 f. 409.
- Meisenburg, Frherrn v. 151.
- Meissen, Bist. 34. 166. — Bischof Siegfried 263. — Markgrafen 324. 327. 330. 400. — Conrad 400. 402. — Heinrich 400. — Ricdag 400.
- Melk, Kl. 179. 189.
- Memmendorf, Frherrn v. 418.
- Memmingen, Klöster zu 137.
- Menzingen, Frherrn v. 335.
- Meppen, Kl. 164. 393.
- Meranien s. Andechs.
- Merode, Min., dann Frherrn 39. 41. 58.
- Merseburg, Bist., Bischöfe v. 166. 399. — Thietmar 263.
- Mertisried, de, Geschl. 392.
- Merveldt, Schenken v., Min. 346.
- Merwitz, v., Geschl. 408 f.
- Meschede, Stift 55. 164 ff. 199 f. 393. 396. 398.
- Metelen, Stift 55. 58 f. 164. 395. 398. — Frherrn v. 345. 348.
- Metsch, Mätsch, Vögte v., Frherrn 324. 326. 332 f.
- Metten, Kl. 208. 362. 421.
- Metz, Bist. 32. 34. — Adalbero 189 f. — Dieterich 203.
- Michaelbeuren, Kl. 189. 416.
- Millstatt, Kl. 176. 421.
- Minden, Bist., Bischöfe 34. 54. 65. 163. 265. 311. 351. 387. 398.
- Minzenberg, v., Reichsmin. 313. 318. 325. 327.
- Mönch v. Bilversheim, Min. 350.
- Mondsee, Kl. 94. 178 ff. 207. 420. 431 ff.
- Monheim, Frauenstift 114. 194.
- Monte Cassino, Kl. 235.
- Montfort, Grafen v. 38. 135. 276. 279 f. 316. 322. 370. 372. 376 f. 391. 427.

Moosburg, Kl. 208. 420.
 — Grafen v. 366.
 Mori, v., Geschl. 177.
 Moriht, Grafen v. 177.
 Mörs, Grafen v. 273.
 Mosax, Grafen v. 244.
 Mosen, de, Geschl. 388.
 Muffendorf, de, Min. 188.
 Mulsfort, Frherrn v. 33.
 München-Gladbach, Kl. 186.
 Münchsmünster, Kl. 421.
 Münster, Bist., Bischöfe v. 34. 50. 54.
 163. 165. 230. 294. 309. 351. 387.
 393. 398 ff. — Adolf v. d. Mark
 270. — Friedrich v. Meissen 400.
 — Domkapitel 60. 65 f. 164. 283.
 285. 398. — Alter Dom, Kapitel z.
 60. 164. 346. 396. — St. Aegidi,
 Kl. 246. 398. — St. Ludger, Kol-
 legiatstift 398. — St. Martin, Kol-
 legiatstift 398. — St. Mauritz,
 Kapitel 60. 164. 285. 396. —
 Ueberwasser, Stift 55. 58. 164.
 396. 398 f.
 — Frherrn, Grafen v. 66. 345.
 — (Schwaben), Frherrn v. 391.
 — im Gregorienthal, Kl. 208.
 — in Granfelden, Propstei 284.
 Münsterbilsen, Stift 42. 199.
 Munzun, Frherrn v. 345. 348.
 Murbach, Kl. 95. 203. 264.
 Muri, Kl. 140. 149. 153 f. 160.
 Murrhardt, Kl. 149.

N.

Nahuys, Geschl. 341.
 Nassau, Grafen, Herzoge v. usw.
 267. 276. 282 f. 387. 428.
 Naumburg, Bist., Bischöfe, v.
 34. 166. 323. — Kanonikerstifter
 167.
 Nazaruda, Kl. 208.
 Neidingen, Frherrn v. 341. 375.
 Neiffen, Frherrn v. 101 f. 151. 350.
 Neindorf, v., Min. 351.
 Nellenburg, Grafen v. 334 f. 337.
 Nenzingen, Frherrn v. 339. 341.
 Neresheim, Kl. 131 f. 149.
 Neuburg a. Donau, Kl. 189.
 — Grafen v. 417.
 — Tumb v. N., Min. 139.

Neuenheerse, Frauenstift 55. 164.
 166. 171. 199 f. 395. 402.
 Neuhausen, Frherrn v. 49. 335. 337.
 Neumünster, Kl. 189.
 Neuss, St. Quirin, Stift 40. 227.
 264.
 Neustift, Kl. 431 ff.
 Neuwerk bei Halle, Stift 168.
 Nidegg, Frherrn v. 392.
 Niederaltaich, Kl. 181. 189. 204 f.
 208. 232. 382. 413. 420.
 Nienburg, Kl. 167. 399.
 Nienkerken, Frherrn v. 345. 348.
 Niestein, v., Geschl. 38.
 Nimburg, Grafen v. 338.
 Nivelles, Kl. u. Stift 41 f. 198. 264.
 Norbert, hl. 169. 293.
 Nordendorf, de, Min. 415.
 Nordgau, Markgrafen v. 358.
 Nordhausen, Hl. Kreuz-Stift 167.
 401.
 Nördlingen 102.
 Nortenberg, v., Reichsküchenmeister
 322.
 Northumbrien, Könige, Anna 195. —
 Edwin 195.
 Notker, Mönche v. St. Gallen 108 f.
 113. 381 f.
 Nottuln, Frauenstift 55. 58 f. 164.
 393.
 Nuenar, Grafen v. 40. 271.
 Nürnberg, Burggrafen v. 267. 275.
 279 f. 426 f. — Georg d. Fromme
 267. — Johann II. 267. — Ka-
 simir 267; s. auch Brandenburg,
 Zollern.

O.

Oberaltaich, Kl. 71. 182. 422. 431 f.
 Obrigheim, Frherrn v. 334.
 Ochsenhausen, Kl. 131 f. 149. 153.
 228.
 Ochsenstein, Frherrn v. 273. 277.
 280. 283. 333. 428.
 Odenheim, Kl. 160.
 Odeslo, Frherrn v. 345. 349.
 Oedingen, Kl. 164.
 Oefingen, v., Freie 339.
 Oeheim, Gallus, Chronist 8.
 Ohrdenberg, Ord., Frherrn v. 403.
 409.

- Oehringen 102.
 Ohrdruff, Stift 168. 396.
 Oye, Frherrn v. 346. 349.
 Oldenburg, Grafen v. 56. 60. 268 f.
 296. 404. 408.
 Oelinghausen, Kl. 246. 398.
 Onfridingen, v., Min. 151.
 Opfingen, Frherrn v. 334. 336.
 Opolt, Frherrn v. 345.
 Orlamünde, Grafen v. 427.
 Orlinheim, v., Min. 362.
 Orsingen, Frherrn v. 339.
 Ortenberg, Grafen v. 335. 337. 415.
 Ortenburg, Grafen v. 177. 269.
 Ortlieb, Geschichtschreiber 149 f.
 Osden, v., Geschl. 407 ff.
 Oesede, Kl. 398.
 — Frherrn v. 345 f. 349.
 Osnabrück, Bist., Bischöfe v. 34. 50.
 163 f. 342. 344. 350 f. 394. —
 Benno II. 72. — Gozbert 68. —
 Thietmar 71. — Dompropst 164.
 394. — Gertrudenberg 165. 396.
 — St. Johann 164. 394. 396. —
 St. Peter, Stift 398.
 Ossiach, Kl. 175 f. 189. 421.
 Ostangeln, König Alduulf 195.
 Osterburg, v., Min. 349.
 Osterhofen, Kl. 420.
 Osterna, de, Geschl. 363. 367.
 Oesterreich, Herzoge v. 66. 179.
 280 ff. 351 f. — Friedrich II. 64.
 — Leopold 3.
 Osterwick, Frherrn v. 345. 348.
 Ostgoten 222.
 Ostmark, Markgrafen der 402.
 Oetigheim, v., Geschl. 336.
 Ottenbach, Frherrn v. 5.
 Ottenstein, Frherrn v. 346.
 Oettingen, Grafen, Fürsten v. 38. 269.
 Ottmarshart, Frherrn v. 418.
 Ottobeuren, Ottenbeuren, Kl. 133
 bis 138. 149. 200. 203. 211. 215.
 217. 392.
 — Frherrn v. 377.
 Oudshoorn, v., Min. 350.
- P.**
- Padberg, v., Geschl. 53. 346. 348.
 Paderborn, Bist., Bischöfe v. 34. 50.
 163. 202. 342. 350 f. 387. 393.
 397 f. — Bernhard v. Ibbenbüren
 345. — Meinwerk 201. — Salentin
 v. Isenburg 292. — Wilhelm
 v. Jülich 270. — Domkapitel 65.
 272. 393. — Dompropst 164. 398 f.
 — Abdinghof, Kl. 164. 396. —
 Bussdorf, Stift 165. 396. — Grafen
 v. 346. 348.
 Palant, Frherrn? v. 315.
 Pampis, Frherrn 346. 348.
 Panzeler, Frherrn 346.
 Pappenheim, Marschälle v., Reichs-
 min. 316.
 Päpste: Alexander III. 81. 292. —
 Benedikt VIII. 80. — Eugen IV.
 39. — Gelasius 76. 83. — Gregor
 d. Gr. 87. 224. — Gregor IX. 29.
 81. 89 f. 426. — Innocenz III.
 288. 390. — Innocenz IV. 104 f. —
 Innocenz VII. 6. — Johannes XXII.
 285. 372. — Leo I. 76. — Martin V.
 4. 43. 243. 372. — Paschalis II.
 193. — Pius II. 7.
 Pärbing, v., Min. 363. 366.
 Paris (Pahres), v., Geschl. 233.
 Parkstein, Frherrn v. 363 f.
 Passau, Bist., Bischöfe v. 72. 178 f.
 366. 368. — Altmann 178. —
 Diepold 263. — Mangold 263.
 417. — Pilgrim 203. 358. —
 Niedernburg, Kl. 189. — St. Ni-
 kolaus bei 178. 422. — St. Stephan
 420.
 Paulinzelle, Kl. 160. 168.
 Paulus, hl. 75.
 — Diaconus 84.
 Pegau, Kl. 168. 243. 372.
 Pennaforte, Raymund v. 288.
 Peraudi, Raymund, Kardinal 171.
 Petershausen, Kl. 140. 149. 152. —
 Abt v. 3. — Theodorich 152.
 Pfaffenmünster, Kl. 421.
 Pfalzgrafen bei Rhein 132. 263 f.
 317. 323. 388. 427. — Ezzo 37.
 263 f. 308. — Kurfürsten v. d.
 Pfalz 66. 269. — Friedrich II. 269.
 — Philipp 269.
 — v. Tübingen 5. 315. 321. 337.
 427.
 Pfefferhart, Bürger v. Konstanz 352.
 Pfirt, Grafen v. 386.
 Pföhren, Frherrn v. 339. 375.

Pforzen, v., Min. 392.
 Pfullendorf, Grafen v. 47. 335.
 Pfullingen, Frherrn v., später her-
 abgesunken 324.
 Pietingen, Frherrn v. 60.
 Pymont, Frherrn v. 346.
 Plaien, Grafen v. 179.
 Plauen s. Reuss.
 Pleinstein, de, Geschl. 363. 367.
 Plesse, Frherrn u. Grafen v. 60.
 171. 405. 409 f.
 Plinius 253.
 Plutarch 253.
 Pöhlde, Kl. 169.
 Poitiers, Hl. Kreuz, Kl. 3.
 Polen, Herzoge u. Könige v. 151.
 264. 402.
 Polybius 254.
 Polle, Frherrn v. 346.
 Polling, Kl. u. Stift 181. 422.
 Poppenburg, Grafen v. 405. 408.
 Poppo v. Stablo 192.
 Porterhauser, Min. 417.
 Pothenstein, v., böhm. Adel 351.
 Prager, Regensburger Bürger 363.
 367.
 Prassberg, v., Min. 135. 390. 392.
 Primberg, v., Min. 362.
 Pris, Frherrn 346. 348.
 Prüfening, Kl. 161. 182. 422.
 Prül, Kl. 189. 421.
 Prüm, Regino v. 79. — Kl. 185.
 203. 216.
 Puche, v., Min. 362.
 Pusenkofen, v., Min. 102.

Q.

Quedlinburg, Stift 40. 115. 167 bis
 170. 198. 200. 243. 268. 298. 399
 bis 407. — Münzenberg, Kl. 167.
 — St. Wipert, Kl. 167.
 Querfurt, Frherrn v. 277. 279. 408.
 429.
 Quernheim, Stift 246.

R.

Raderach, v., Geschl. 336.
 Radese, Frherrn v. 346. 348.
 Radolfzell, Propstei 128.
 Radziwill, Fürsten v. 39.

Raitenbuch, Kl. 422.
 Ramsberg, Grafen v. 47. 335.
 Ramstein, Frherrn v. 315. 333. 337.
 369—372. 376 ff.
 Randerath, Frherrn v. 33.
 Ranshofen, Kl. 180.
 Rapoltstein, Frherrn v. 273. 315. 333.
 Rapperswyl, Grafen v. 128. 387 f.
 Rasen, v., Min. 177.
 Rastatt, Frherrn v. 335.
 Rätershoven, v., Geschl. 374.
 Ratpert, Mönch v. St. Gallen 109. 380.
 Ratzeburg, Bist. 34. 166.
 Raugrafen 313. 318. 320.
 Rauheck, de, Geschl. 363. 367.
 Rauhhaus, Frherrn v. 322.
 Ravensberg, Grafen v. 66. 346. 349.
 387. 393. 398.
 Ravensburg, v., Min. 24.
 Rechberg, v., Min., dann hochadlig
 35. 317. 322. 350.
 Regensberg, Frherrn v. 103. 127. 387.
 Regensburg, Bürger 356 f. 359—362.
 367. — Bist., Bischöfe v. 72. 97.
 102. 203. 207. 352. 366. 368. —
 Cuno 365. — Friedrich, Burggraf
 v. Nürnberg 267. — Gebhard 359.
 — Siegfried, Rheingraf 102 f. 366. —
 Wolfgang, hl. 97. 99. 104. 139. 189.
 352. 354 f. 357 f. — Domkapitel
 97. 104. 352. — St. Emmeram 19 ff.
 94. 96 ff. 101. 140 ff. 144. 184. 188.
 198 ff. 203 f. 298. 352—362. 365.
 368. 420. — Abt Ramwold 97.
 140. 189. 352 f. 357 ff. — Arnold,
 Mönch 357 f. — Franziskaner 104.
 — St. Jakob, Kl. 422. — Mittel-
 münster 99. 105. 189. — Nieder-
 münster 97—106. 189. 198 ff. 227.
 363—368. 422. 432. — Obermünster
 100—106. 189. 198 f. 227. 365.
 422. — Burggrafen v. 101. 182.
 354. 356. 359. 364; s. auch Rieten-
 burg, Stefning.
 Regenstein, Grafen v. 408.
 Rehmen, Frherrn v. 53. 66. 346.
 348.
 Reichenau, Ben.-Kl. 2—5. 9. 29. 124.
 127—130. 133. 135 f. 189. 198 f.
 203. 212—219. 236 ff. 242. 291.
 298. 357. 370. 375 f. 378 f. 386
 bis 390. 392. 424. — Abhängige

- Stifter 128. 236. — Dienstmannengeschl. 129.
 Reichenbach, Kl. 132 f. 148 f. 158.
 — Kl. in Bayern 422.
 — Frherrn v. 332 f.
 Reichenberg, Frherrn v. 30. 332 f.
 Reichersberg, Stift 179. 422. 431 f.
 Reicherspeuren, v., Min. 411.
 Reifferscheid (jetzt Salm-Dyck), Frherrn v. 36. 268.
 Reims, Erzbischof Ebbo 68.
 Reinhardsbrunn, Kl. 161. 168.
 Reischach, v., Min. 244.
 Renneberg, Frherrn v. 33.
 Reun, Kl. 176.
 Reuss (v. Weida, v. Plauen), Min., jetzt Fürsten 269. 300. 323. 402.
 Reute, v., Freie 339.
 Rheda, Vögte v., Frherrn 343. 346. 348.
 Rheina-Wolbeck, Fürsten v. 269. 296.
 Rheinau, Kl. 149. 199. 203. 214. 218.
 Rheinfeldern, Herzoge: Rudolf 290.
 Rheingrafen (jetzt Salm-Salm, Fürsten), Min. 102. 227. 316.
 Rheinheim, Frherrn v. 335.
 Rickmersdorf, v., Min. 351.
 Riddagshausen, Kl. 401. 428.
 Riedenburg, Grafen v. 363 f.
 Riedhausen, Frherrn v. 341.
 Riedheim, Frherrn v. 339.
 Rieneck, Grafen v. 265. 271. 313. 320. 410.
 Rietberg, Grafen v. 66. 265. 323. 346. 348 f. 398.
 — Frherrn v. 333.
 Rietenburg, Burggraf v. 368.
 Rimsingen, v., Freie 339.
 Ringdorp, de, Geschl. 39.
 Rissdorf, v., Freie 339.
 Rixingen, Frherrn v. 333.
 Rixolo, de, Geschl. 177.
 Rohrdorf, Grafen v. 127. 151. 335. 388.
 Rollingen, Frherrn v. 63.
 Rom, Kaiser 251—254. — Patriziat 250—254. 260. — heidnische Priestertümer 221 f.
 Romainmoutiers, Kl. 191.
 Ronsberg, Markgrafen v. 134 f. 389. 392.
 — v., Min. 135.
 Rosdorf, v., Geschl. 317.
 Rosenberg, v., Min. 350.
 Rosnegg, Frherrn v. 6. 337.
 Rostorpe, Frherrn v. 346. 349.
 Roswitha v. Gandersheim 170. 405.
 Rot, Frherrn v. 363. 366.
 Rotenbach, Frherrn v. 363. 365 f.
 Rotenburg, Frherrn v. 373.
 Roter, Bürger v. Regensburg 362.
 Roth, Kl. in Oberschwaben 132.
 Rotheneck, Grafen v. 293.
 Rothenmünster, Kl. 131 f.
 Rott am Inn, Kl. 181. 413. 422.
 Rötteln, Frherrn v. 284. 336.
 Rottenegg, Grafen v. 363 f.
 Rottenstein, v., Min. 392.
 Rotterdam, Erasmus v. 248.
 Röttingen, Frherrn v. 146.
 Ruce, Frherrn 346. 349.
 Rüdernberg, Frherrn v. 346 f. 349.
 Rüggsberg, Kl. 161.
 Rumbeck, Kl. 398.
 Runding, Frherrn v. 364 f.
 Runeke, v., Geschl. 403. 409.
 Runkel, Frherrn v. (= Wied) 268.
 Runstal, Frherrn v. 335.
 Ruppertsberg, Kl. 201. 226 f.
 Rüpurr, v., Geschl. 335. 337.
 Rura, van ter, Frherrn 346. 348.
 Ruslo, v., Min. 350.
 Rüssegg, Frherrn v. 5. 271.
 Ruthmarsheim, v., Min. 147.

S.

- Saarbrücken, Grafen v. 63.
 — Edelherren v. 63. 272.
 Saarwerden, Grafen v. 264. 271. 313. 318.
 Sachsen, Herzoge v. 31. 387. 392. 402. — aus dem Hause Wettin 272. 388.
 Säckingen, Frauenstift 2. 5 f. 103. 198. 200. 203.
 Sadalberga, hl. 195. 429 f.
 Saig, v., Freie 339.
 Sayn, Grafen v. 40. 187. 268. 316. 410.
 Salat, v., Min. 102.

- Saldern, v., Min. 324.
 Salem, Kl. 211.
 Salerdorf, de, Min. 362.
 Sallestetten, Frherrn v. 147.
 Salm, Grafen u. Fürsten 31. 268;
 vgl. auch Reifferscheid u. Rhein-
 grafen.
 Salza, Hermann v. 300.
 Salzbergen, Frherrn v. 346. 349.
 Salzburg, Kirchenprovinz 62. — Erz-
 bist., Erzbischöfe 82. 173 f. 176.
 203. 365. 386. 414 f. — Eberhard
 103. 174. — Gebhard 173. —
 Konrad 239. — Ulrich 64. —
 Nonnberg, Kl. 189. — St. Peter,
 Kl. 176. 184. 189.
 St. Bertin, Kl. 95.
 St. Blasien, Kl. 132. 140. 145 f. 149.
 152. 154 f. 161. 175. 179. 183 f.
 219. 392.
 St. Denis, Kl. 94.
 St. Florian, Stift 178 f. 421. 431 f.
 St. Gallen, Ben.-Kl. 9. 13 ff. 80. 94 f.
 107—113. 123—128. 130. 135. 185.
 198 f. 203. 211. 225 f. 236—239.
 243. 298. 369—385. 388 f. —
 Aebte: Berthold v. Falkenstein 286.
 — Burchard 112. — Burchard II.
 127. — Kerhard 123. 126. — Cra-
 loh 124. — Engilbert 126. —
 Norpert 111 f. — Notker 112. 123
 bis 126. — Salomon 110—113.
 St. Georgen im Schwarzwald, Kl.
 131 f. 134. 149. 160. 184. — Abt
 Dietger 161 f.
 St. Georgen am Längssee, Kl. 174 ff.
 189. 422.
 St. Lambrecht in Steiermark, Kl.
 175. 422.
 St. Paul in Kärnten, Kl. 175. 422.
 431 f.
 St. Peter im Schwarzwald, Kl. 49.
 149. 153.
 St. Pölten, Kl. 179.
 St. Ruoberto, de, Geschl. 3.
 St. Vannes, Kl. 191.
 Sarazenen 125, 203.
 Särching, v., Min. 363. 366.
 Saulberg, v., Min. 363. 366.
 Sausenberg, Markgrafen v. 47. 337.
 Sax, Frherrn v. 31. 374.
 Scalegge, de, Geschl. 41.
 Scewan, Kl. 208.
 Schaffhausen, Kl. Allerheiligen 48.
 132. 145 f. 149. 154 f. 160. 184.
 211.
 Schäfflarn, Kl. 181. 421.
 Schaken, Kl. 398.
 Schallstadt, Frherrn v. 335.
 Scharfenberg, v., Min. 317.
 Scharfeneck, v., Reichsmin. 349.
 Scharnitz, Kl. 421.
 Schauenburg, Frherrn v. u. Geschl.
 30. 333. 335.
 Schaumberg, Peter v., Kardinal
 249.
 Schaumburg, Grafen v. 387. 403.
 408.
 Scheda, Kl. 397.
 Scheyern, Kl. 160. 182. 422.
 Schelklingen, Grafen v. 273.
 Schellenberg, v., Min. 391.
 Schenk s. Erbach, Limpurg, Mer-
 veldt, Schmalegg, Schüpf.
 Schenkenberg, v. 319.
 Schermbke, Frherrn v. 403 f. 409.
 Scherwilre, v., Geschl. 333.
 Scherzingen, Frherrn v. 335.
 Schildesche, Kl. u. Stift 164. 395.
 Schirling, v., Min. 368.
 Schlatt, Frherrn v. 335 f.
 Schlehdorf, Kl. 421.
 Schleswig-Holstein, Herzoge v. 31.
 Schliersee, Kl. 421.
 Schmalegg, Schenken v., Min. 137.
 Schneggenburg, Frherrn v. 333.
 376.
 Schönbrunn, de, Geschl. 363. 367.
 Schönburg, Fürsten v. 269.
 Schöneck, v., Min. 177.
 — v., Reichsmin. 323. 327.
 Schonefeld, v., Min. 57.
 Schönenberg, Frherrn v. 407. 409.
 — v., Reichsmin. 323.
 Schönenstein, v., Min. 135.
 Schönweder, v., Geschl. 316.
 Schönstein, v., Min. 391.
 Schraplau, Frherrn v. 402. 408.
 Schriessheim, Frherrn v. 335.
 Schrundholz, v., Min. 392.
 Schüpf, Schenken v., Reichsmin.
 316 f.
 Schussenried, Kl. 132. 211.
 Schuttern, Kl. 207.

- Schwaben, Herzoge v. 386. 389. —
 Burchard I. 123. — Ernst 392. —
 Liudolf 37. — Otto 264. —
 Otto III. 100.
 Schwabsberg, v., Min., Frherrn?
 133. 333. 389.
 Schwalenberg (jetzt Waldeck), Grafen
 v. 343. 346 f. 349. 405—408.
 Schwanebeck, Frherr v. 407. 409.
 Schwaningen, v., Freie 341.
 Schwansbell, v., Min. 57.
 Schwarzach (Ortenau), Kl. 208.
 — (bei Würzburg), Kl. 389.
 Schwarzburg, Grafen, Fürsten v.
 267. 313. 321. 411.
 Schwarzenberg, Fürsten v. 38.
 — Frherr v. 5. 321. 333. 337.
 Schweden, Adel 255—260.
 Schwendi, v., Min. 135.
 Schwerin, Bist. 166.
 Schwerzen, Frherrn v. 334.
 Schwyz, Kanton 243.
 Sconenauva, Kl. 208.
 Sculturbura, Kl. 208.
 Seckau, Bist. 174. — Stift 174.
 Seefeld, v., Freie 341.
 Seelfingen, Frherrn v. 339.
 Seelse, de, Geschl. 39.
 Seon, Kl. 189. 421.
 Seitenstetten, Kl. 179.
 Selburg, Bischof v. 266.
 Seneca 253.
 Senn, Min., dann Frherrn 329.
 Seppenhofen, v., Freie 339.
 Seppenrade, Frherrn v. 347 f.
 Septimaniern 206 f.
 Shaftesbury, Kl. 196 f.
 Siegburg, Kl. 184. 186 ff. 193.
 Sierk, Grafen v. 264.
 Sindelfingen, Kl. 131 f. 149.
 Singen, Frherrn v. 340 f. 379.
 Singenberg, v., Min. 127.
 Sitten, Bist. 62.
 Skire, v. Min. 362.
 Slon, Frherrn v. 347 f.
 Smichen, de, Geschl. 418.
 Snake, Frherrn v. 347 f.
 Soest, St. Patrokus, Stift 42 f. 164 f.
 395. — St. Walburg, Stift 246.
 398. — Vogt, Frherrn v. 347. 349.
 Solms, Grafen u. Fürsten v. 31. 60.
 66. 268 f. 313. 316. 319. 324 f.
- Somerschenburg, Pfalzgrafen v. 402.
 405.
 Sonderbuch, v., Min. 151.
 Sonnenburg, Kl. 176 ff. 189. 205. 422.
 Spanheim, Grafen v. 271. 313. 317.
 319. 328.
 Sparta 253 f. 260.
 Spaur, Grafen v. 38.
 Speier, Stadt 148. Bist., Bischöfe v.
 34. 147. 170. 203. 349. 352. 386.
 419. — Domkapitel 266.
 Spenge, Frherrn v. 347 f.
 Sperbersegg, Frherrn v. 151.
 Spere, v., Geschl. 402. 409.
 Speth, Geschl. 316.
 Spiegel, v., Min. 350.
 Spiegelberg, Grafen v. 403. 405. 408.
 — Frherrn v. 6.
 Sponheim s. Spanheim.
 Sprone, Frherrn? v. 408 f.
 Stablo, Kl. 17. 203. 207. — Wibald v.
 235 f.
 Stahleck, Frherrn v. 30. 334.
 Stamilere, Min. 151.
 Staufen, Min., dann Frherrn 47. 321.
 337.
 Staufenberg, Grafen v. 334.
 Stecke aus dem Melbrocke, Min.
 dann hochadlig 35. 323. 330. 347.
 349.
 Stefning, Landgrafen v. 364.
 Steyer, Grafen v. 179.
 Stein a. Rhein, Kl. 214. 217. 284.
 Stein, Steine, Lapide, Frherrn de,
 101. 337. 363 f. 375 f. 410 f.
 — vanne Steine, von Meestein,
 Frherrn v. 38.
 —, de, Geschl. 199. 227. 233.
 Steinbrunn, Frherrn v. 333.
 Steineck, Frherrn v. 335.
 Steinenstadt, v., Freie 324.
 Steinfurt, Frherrn v. 66. 347. 349.
 398.
 Steinheim, Stift 132.
 Steinsberg, Frherrn v. 335.
 Stenwede, Freie in 311.
 Sternberg, Grafen v. 346 f.
 Steterburg, Kl. 167. 311. 386. 401.
 Steusslingen, Frherrn v. 48. 151.
 314.
 Stöffeln, Frherrn v. 371 ff. s. auch
 Hohenstoffeln.

- Stolberg, Grafen, Fürsten v. 268.
 276. 323. 402. 404. 408. 427 f.
 Störmede, Frherrn v. 344. 347. 349.
 Strahlenberg, Frherrn v. 333. 337.
 Strassberg, Frherrn v. 333.
 Strassburg, Bist., 28. 45. 245 f.
 Bischöfe 30. 34. 203. 216. 283.
 350 f. 386. 388. — Berthold v. Buch-
 eck 264. — Burkhard v. Lützel-
 stein 270. — Gebhard 90. — Otto
 v. Büren 263. — Walther v. Gerolds-
 eck 286. — Wernher 90. — Dom-
 kapitel 29—33. 45. 53. 65. 82.
 89 ff. 212. 214. 216 f. 244 f. 265.
 267 f. 271 f. 284. 331—334. —
 St. Stephan, Stift 29. 245. —
 Andere Stifter u. Klöster 245.
 Strietberg, v., Geschl. 233.
 Stromberg, Burggrafen v. 346—349.
 Stühlingen, Grafen v. 333. 335.
 Suben, Stift 180.
 Sulz, Grafen v. 31. 49. 333.
 Sulzbach, Grafen v. 182. 387.
 Sulzberg, v., Min. 133.
 Sundermaringen, Frherrn de 182.
 Sonnenkalb s. Deggenhausen.
 Suntheim, Frherrn v. 134.
 Suselitz, Frherrn v. 403. 407. 409.
 Swebelwies, v., Min. 362.
 Swithousen, de, Geschl. 20.
- T.**
- Tacitus, Geschichtschreiber 222. 253 f.
 Tann, v., Min. 362—365.
 Tanna, de, Min. 20.
 Tanne, Frherrn v. 365.
 Tannegg, Frherrn v. 49. 333. 335.
 375.
 Tannenrode, Frherrn v. 404. 409.
 Tauern, Frherrn v. 362 f. 365. 368.
 Taufers, Frherrn v. 177.
 Teck, Herzoge v. 127. 265. 386.
 Tecklenburg, Grafen v. 347. 398.
 Tegerfeld, Frherrn v. 380.
 Tegernau, Frherrn v. 340.
 Tegernbach, Kl. 421.
 Tegernsee, Kl. 71. 82. 180. 183. 189.
 198 ff. 203 ff. 207. 210. 232. 298.
 358. 411. 414. 416 f. 420. 422. —
 Abt Gozpert 358. 417. — Mönch
 Froumund 358. 417.
- Tengen, v., Frherrn u. Grafen 31.
 49. 321. 333. 337. 374.
 Teningen, Frherrn v. 336.
 Tettingen, v., Min. 151.
 Teufen, Frherrn v. 49.
 Thalmässing, Frherrn v. 364.
 Thegan, Geschichtschreiber 68. 130.
 223 ff.
 Thierhaupten, Kl. 189. 422.
 Thierstein, Grafen v. 271. 276. 321.
 333. 386. 427.
 Thorn, Stift 41. 199 f. 243.
 Throten, v., Freie 347 f.
 Thüringen, Landgrafen v. 233.
 Thurn u. Taxis, Fürsten v. 300.
 Thute, Frherrn v. 347.
 Tiefenau, Frherrn v. ? 377.
 Tiefenstein, Frherrn v. 336.
 Tihteler, Min. 392.
 Toggenburg, Grafen v. 49. 276. 427.
 Totenacher, de, Frherrn 182.
 Toul, Bischöfe v. 203.
 Traubach, Frherrn v. 363 f. 368.
 Trauchburg, Frherrn v. 322. 324. 370
 bis 372. 375. 391.
 Trautmannsdorf, Grafen u. Fürsten v.
 38.
 Treis, Frherrn v. 323. 327.
 Treviso, Erzbischof Landaloh 383.
 Trient, Bist., Bischöfe v. 178. 205. —
 Georg v. Liechtenstein 249.
 Trier, Stadt, Bürger 325. — Erzstift,
 Erzbischöfe 33 ff. 61. 185. 203. 315.
 325. 386. 398. — Albero von Mon-
 treuil 286. — Boemund I. 63. —
 Boemund II. 63. — Kuno von
 Falkenstein 62. 64. — Heinrich 357.
 — Hillin 63. — Otto von Ziegen-
 hain 265. — Raban von Helm-
 statt 64. — Werner von Falken-
 stein 64. 320. — Domkapitel 31 f.
 35. 264. 271 f. — St. Maximin 97.
 112. 140. 180. 185. 189. 193. 216.
 232. 352.
 Trivorden, Frherrn v. 347. 349.
 Truchsessen von Alzey, Min. 317.
 Truchsessen von Waldburg, Wart-
 hausen, Rohrdorf, Zeil, Wurzach,
 Min., dann hochadlig 31. 35. 40.
 43. 322. 325. 329.
 Truhendingen, Grafen v. 316. 323.
 Trune, de, Min. 415.

Tschudi, Gilg, Geschichtschreiber 385.
 Tübingen, s. Pfalzgrafen.
 Tunsel, Frherrn v. 340 f.
 Tunzlingen, de, Min. 20. 362.
 Tuordansdorf, v., Geschl. 20.
 Tuotilo, Mönch von St. Gallen 109. 382.
 Twiel, Frherrn v. 340. 379.

U.

Ueberauchen, Freie v. 341.
 Uchten, v., Geschl. 330.
 Uffhausen, Frherrn v. 335.
 Uissigheim, Frherrn v. 335. 337.
 Ulm, Pfarrkirche 3. — Spital 131 f.
 Ulmburg, Herzoge v. 47. 335.
 Ummendorf, v., Geschl. 407. 409.
 Unadingen, v., Freie 340.
 Ungarn 125. 381. 390. 414. 416. —
 König Salomo 402.
 Urach, Grafen v. 276. 279. 284. 427.
 — Konrad v., Kardinal 29. 89 ff.
 Ursin-Ronsberg, Markgrafen, s. Ronsberg.
 Urslingen, Herzoge v. 314 ff. 333.
 Urspring, Kl. 131 f.
 Usenberg, Frherrn v. 321. 333. 337. 386.
 Ussenhofen-Scheyern, Kl. 160. 182.
 Uster, Frherrn v. 387.
 Utrecht, Bist., Bischöfe, Domkapitel 34. 66. 203. 285. 350 f. 387. 398.
 Utzigen, Frherrn v. 371. 373.

V.

Valkenburg, Frherrn v. 273.
 Vallei, Grafen v. 178. 414.
 Vallombrosa, Kl. 144.
 Varlar, Kl. 397.
 Velbere, Grafen v. 406. 408 f.
 Velen, Frherrn v. 347. 349.
 Veldenz, Grafen v. 30. 334.
 Veltorns, v., Min. 324. 326.
 Verden, Bist., Bischöfe v. 34. 350 ff.
 — Bruno 263.
 Verdun, Bischöfe v. 203.
 Veringen, Grafen v. 333. 370 f. 380.
 Vesperthe, Frherrn v. 347 f.
 Victring, Kl. 176.

Vilich, Stift 40. 264.
 Villingen, v., Freie 335.
 Vinnenberg, Kl. 246.
 Vinstingen, s. Finstingen.
 Visbeck, Kl. 164. 202. 393.
 Vites, de, Min. 175.
 Vitry, Jakob v. 240 f.
 Vloze, de, Frherrn 101.
 Vogt, s. Berge, Freckenhorst, Gesseke, Haggenberg, Hunoltstein, Liesborn, Metsch, Rheda, Soest, Warendorf.
 Vohburg, Markgrafen v. 400.
 Volclo, v. Geschl. 36 f.
 Völin, Geschl. in St. Gallen 372.
 Volkertswiler, v., Freie 340.
 Volkhardinghausen, Kl. 398.
 Volmarstein, v., Geschl. 66. 316. 323. 347. 349.
 Völs, v., Min. 177.
 Vora, Stift 176.
 Vredeberg, Friedberg, Frherrn v. 400. 409.
 Vreden, Frauenstift 55—60. 115. 164. 342. 394. 398 f. 401.

W.

Wädenswil, Frherrn v. 387.
 Wagegg, v., Min. 133.
 Walafrid Strabo 129 f. 380.
 Walbeck, Kl. 167. 263.
 — Grafen v. 119. 263 f.
 Waldeck, v., Freie (Baden) 335.
 — Grafen u. Fürsten 31. 66. 267. 285. 345—349. 410.
 Waldhausen, Stift 180.
 — Frherrn v. 334.
 Waldkirch, Frauenstift 3. 5. 199 f. 202. 243.
 Waldsee, Stift 132.
 Walkenried, Kl. 167 f. 401.
 Wallenrode, v., Geschl. 351.
 Walting, de, Geschl. 418.
 Waltherskirchen, de, Geschl. 419.
 Waltmanneshausen, Frherrn v. 347 f.
 Wangen, Freie v. 340.
 Warendorf, Vögte v., Frherrn 347 f.
 Warin, Frherrn v. 408 f.
 Warnspurg, Frherrn v. 63.
 Wart, Frherrn v. 277. 280. 428.
 Wartburg, Grafen v. 317.

- Wartenberg, Frherrn v., dann ent-
 freit 4. 9. 333. 337. 371. 373. 376,
 s. auch Geisingen, Wildenstein.
 — de, Geschl. 227.
 Wartstein, Grafen v. 333.
 Wasen, Kl. 421.
 Wasserbüren, Frherrn v. 7.
 Wasserburg, Grafen v. 363 f.
 — v., Min. 151.
 Wasserstelz, Frherrn v. 333. 336.
 Watt, Joachim v., Geschichtschreiber
 290 f.
 Wedderstorp, Frherrn v. 402 f. 409.
 Wedinghausen, Kl. 398.
 Wehr, v., Freie 334. 337.
 Weihenstephan, Kl. 189. 415 f. 419 ff.
 Weil, Kl. 132.
 Weiler, Frherrn v. 340.
 Weilheim, Kl. 149.
 — Frherrn v. 375.
 Weilnau, Grafen v. 322. 327. 410.
 Weingarten, Kl. 132. 153. 211.
 — v., Min. 57.
 Weinsberg, Reichsmin., dann hoher
 Adel 64. 322. 325.
 Weispriach, Burkhard, Kardinal 249.
 Weissenau, Kl. 131 f. 350.
 — v., Min. 63.
 Weissenburg (Elsass), Kl. 17. 94. 203.
 271. 298.
 — Frherrn v. 334. 337.
 Weissenstein, Frherrn v., 336.
 Weizen, v., Freie 340.
 Welf, Herzog 366.
 Welfen 119. 228. 268 f. 323. 392.
 Welheim, Deutschordenskommende
 398.
 Wels, Grafen v. 173.
 Weltenburg, Kl. 421.
 Welver, Frherrn v. 347 f.
 Wendhausen, Kl. 167. 403 f.
 Werde, Frherrn v. 363 f.
 Werden, Kl. 18. 22. 35 f. 115 f. 185.
 198. 200. 203. 210. 236. 242. 298.
 308 f. 344. 393 f.
 Werdenberg, Grafen v. 276. 279.
 391. 427.
 Werdenstein, v., Min. 133.
 Were, Frherrn v. 347 f.
 Werenzo, Frherrn (?) 347.
 Werstein, Frherrn v. 370 ff.
 Wertenberghe, de, Geschl. 41.
 Wertheim, Grafen v. 38. 265. 337.
 410.
 Wessobrunn, Kl. 181. 184. 200. 208.
 414. 422.
 Westerbürg, Grafen v. 319.
 Westerholt, Grafen v. 39.
 Westerwinkel, Frherrn v. 348 f.
 Westrem, de, Min. 22.
 Wetti, Dichter, Geschichtschreiber
 380.
 Wettiner, Fürstenhaus der 269. 296,
 s. auch Meissen-Sachsen.
 Wettringen, Frherrn v. 58. 348.
 Wiblingen, Kl. 131 f. 149.
 Wicheln, Frherrn v. 348.
 Wickradt, Frherrn v. 33. 40.
 Widukind, Sachsenführer 57.
 — seine Nachkommen 119.
 Wied, Grafen, Fürsten zu 5. 268,
 s. auch Runkel.
 Wien, Kl. St. Klara 281.
 Wienhausen, Kl. 405.
 Wiesloch, Frherrn v. 336.
 Wiesneck, Grafen v. 334.
 Wiheimertingen, de, Min. 179.
 Wildberg, Frherrn v. 30. 333.
 Wildenfels, de, Geschl. 41.
 Wildenstein, Frherrn v. 335 ff. 371 f.
 376 ff.
 Wildeshausen, Stift 164. 395.
 Wilhering, Kl. 180.
 Willebadessen, Kl. 397.
 Willibrord, hl. 291.
 Williram von Ebersberg 412.
 Windberg, Grafen v. 101.
 Windecken, v., Geschl. 233.
 Windschlag, v., Freie 341.
 Winnenberg, Frherrn v. 31.
 — v., Min. 316.
 Winstorp, v., Geschl. 38.
 Winterbach, v., Geschl. 336.
 Winterspüren, Freie v. 340.
 Winzeln, Frherrn v. 5.
 Winzenburg, Grafen v. 402.
 Wirttemberg, s. Württemberg.
 Wisent, Fr. 20.
 Wisentau, v., Geschl. 233.
 Wispelaer, v., Geschl. 38.
 Wittelsbacher 269. 275. 279—282.
 387. 427, s. auch Bayern, Pfalz.
 Witten, Frherrn v. 348 f.
 Wittlekofen, Frherrn v. 340.

Wittmarschen, Frauenstift 59.
 Wohlhausen, Frherrn v. 371. 373.
 Woldeberg, Grafen v. 324. 328.
 330. 387. 404. 406. 408. 423.
 Wolf, s. Lüdinghausen.
 Wolfach, Frherrn v. 333. 336.
 Wolfenweiler, Frherrn v. 49. 334.
 Wolfurt, v., Min. 391.
 Wolkenstein, Grafen v. 57.
 Wolterdingen, Freie v. 340.
 Wöltingerode, Grafen v. 276. 279 f.
 405. 408. 428.
 Worms, Bist., Bischöfe v. 17. 34.
 203. 350. 352. — Burchard 18.
 79.
 Wörth, Landgrafen v. 333.
 Wunsdorf, Frauenstift 55.
 — Grafen v. 404. 408.
 Württemberg, Grafen, Herzoge,
 Könige v. 162. 266. 373.
 Würzburg, Bist., Bischöfe v. 34. 69.
 203. 349. 351. 386. — Adalbero 178.
 — Philipp 263. — Heinrich 263.
 — Domkapitel 35. 266 ff. 271. 273.
 285. — Konrad v., Dichter 212.
 284.

X.

Xanten, St. Viktor, Stift 42 f. 273.
 Xenophon 253.

Z.

Zähringen, Herzoge v. 47. 153. 331.
 335. 337, s. auch Baden, Hach-
 berg, Sausenberg, Teck, Ulm-
 burg.
 — Frherrn v. 335.
 Zell, Udalrich v. 290 f.
 Ziegenberg, Frherrn v. 348 f. 406.
 409.
 Ziegenhain, Grafen v. 265. 313. 320.
 403. 405. 408. 410.
 Zimmern, Frherrn, Grafen —
 mehrere Geschlechter, v. 45. 243.
 265. 322. 333. 340. 371. 373.
 377.
 — (Grünfeldzimmern), Frherrn v.
 336.
 Zollern, Grafen, Fürsten v. 4. 127.
 267. 276. 279. 334. 371. 373. 426,
 s. auch Brandenburg, Burggrafen
 von Nürnberg, Haigerloch, Hohen-
 berg.
 Zollingen, Frherrn v. 364 f.
 Zürich, Fraumünster, Stift 6 f. 103.
 197 f. 200. 376. 390.
 Zweibrücken, Grafen v. 271. 313.
 319 f. 333.
 Zwiefalten, Kl. 91. 132. 149—152.
 158. 184. 211. 391.
 Zwingli 7. 243 f.

Sachregister.

A.

- Abtwahl, freie 156. 158. 215.
Abtsgut u. Konventsgut, Trennung 192 f. 209.
Adel, edelfreier 6. 23 f. — seine Zahl 45—53. — Bestand edelfreien Adels einer Landschaft: Baden 334—341. — Westfalen 342—349. — ministerialischer 6. 21 ff. — seine Verhältnisse in Belgien u. Frankreich 41 f.
— Alter des heute lebenden Adels 256.
— der Tugend 298.
Adlige, nicht freiherrliche Klöster u. Domkapitel 244 f. 246.
Altfreie in die Ministerialität übertretend 18. 52.
Archidiakone 230 f.
Armut, persönliche, in den Klöstern 92—95. 112 f. 384.
Aufgebot zum Reichskriegsdienst, Liste von 981 203 ff.
Aussterben der Spartiaten 253 f. — des Patriziates in Rom 250—253. — des schwedischen Adels 255. — des badischen freien Adels 334 bis 341. — des westfälischen freien Adels 342—349. — einzelner Geschlechter 427 ff.

B.

- Bastarde 296 f.
Bibliotheken, beweisen Blüte und Verfall, 237—239.

- Bildung, geistige in den freiherrlichen Anstalten 298.
Bischöfe, Erzbischöfe. Ihre Standesverhältnisse 61—73. 349—352.
— unfreier Geburt 63 f. 349—352.
Bischofswahl, freie bezw. gebundene 225.
Blut des freien Adels erhalten? 295 ff.
Botendienste 125.
Briefadel 255. 295 f. 316. 329 f.

D.

- Dekretalen 81. 89 ff.
Decretum Gratiani 76.
Dichtung, Dichter 129 f. 212. 280. 286. 298. 417.
Dienstmannschaft, s. Ministerialität.
Dienstgericht 228 f.
Dienstrechte 17 f.
Dispens vom Zölibate, zur Säkularisation 282. 288.
Domherrnpfründe gibt vorläufige Unterbringung 282.
„domina“ als Titel für Kanonissen 59. 177. 195.
„dominus“ als Titel für Mönche 113. 195. 389.

E.

- Ebenbürtigkeit als Prinzip im Rechtsleben 229 f. 306. 314—330; vgl. Missheiraten.
Ehefrequenz 274—280.

Ehemöglichkeit für Söhne u. Töchter
des hohen Adels 279 ff.
Eigenkirche 73. 156.
Eigenklöster 3. 55. 114. 156. 215.
430.
Erziehung in Kanonissenstiftern 280.
382 f.

F.

Fideikommiss 25. — geistliche 292.
Formelbücher 113 f.
Frauenfrage, für welche Stände 247.
Freie, Gemeinfreie 12. 22. — Minder-
freie 22. — im Sinne von Heck
306.
Freilassung 307—314. 316. 326—330.
385. — für den Empfang des
Ordines 68. 71 f. 76—83. 310. 385.
— für den Eintritt in ein Kloster
83—89. 385.
Freiständische Klöster, Bezeichnung
11.

G.

Geist der adligen Domherren 286 ff.
Geldzinsige 20.

H.

Hantgemal 19,
Heerfahrt der Klöster, s. Reichs-
heerfahrt.
Heerschild, Heerschildordnung 205.
231 f.
Heiraten von Klerikern 80.
Hofämter 15. 17 f. 21. 55. 124 f.
127 f. 133. 155. 164—167. 170.
173 f. 180. 185 ff. 192. 199 f. 218.
314. 362. 386 ff. 393—400. 407 f.
411—415. 420 ff.

I.

Irregularitas ex defectu libertatis
75—92.

K u. C.

Canones apostolorum 76.
Kanzler, Kanzleibeamte 66 f. 69. 233.
350 f.

Capitularen 77 f. 80. 83.
Cercensualen, s. Wachszinsige.
Kinderfrequenz 254—259. 293.
Kirchenpolitik Heinrichs II. 68 f. —
des franz. Königs Robert 73.
Klementinen 283.
Klöster, adlige 45 f.
Klöster als Aufenthalt gestürzter
Personen 195. 429, als Aufenthalt
alter Laien 383.
Klosterdienstverzeichnis von 817
206—209.
Klosterreform, s. Reform.
Kolonialgebiete kennen die Standes-
gegensätze des alten Reiches nicht,
keine Ministerialität, andere Gegen-
sätze 166 f. 294. 299 f.
Konkordat, Wormser 65.
Constitutio de expeditione Romana
212 f. 218 f.
Constitution „Execrabilis“ 285.
Konversen 142 ff. 373. 377.
Konzilienbeschlüsse 76 f. 79. 83.
Kumulation von Aemtern 284 bis
287.

L.

Lediglassung 310 f.
Lehnswesen u. Klostergut 123—127.
189 f. 192 f. 204. 206. 216 f. 219 f.
229. 232 f.
liberti 305 ff.
Liederhandschrift, Heidelberger 6.
Liten 308 ff. 399.

M.

Meier werden Ministerialen 14 f.
17. 125 f.
Miles im Sinne von „freier Ritter“ 124.
Minnedienst 280.
Minnesänger, Standesverhältnisse
der 6.
Ministerialen steigen zum Hochadel
empor 24 ff. 35 f. 39 ff. 330. 337.
Ministerialentausch 32. 315. 398 f.
— Begräbnisplatz 293 f. — Mini-
sterialen finden sich nicht bei
allen Klöstern, Orden 55. 58. 122.
130—137. 141—147. 149 f. 152
bis 170. 173—176. 178—183. 185.

201—206. 216. 218 f. 233. 368.
392—401. 411—416. 420 ff. —
Listen von Orden u. Klöstern,
die M. haben oder vermeiden 131 f.
155 f. 164 f. 165 ff. 174 ff.
Ministerialität, Ursprung der 13
bis 23. 123—127. 305—314.
—, bauerliche 311. — Angebliche
Freiheit der 22 f.
Missheiraten, Heiraten von Un-
genossen 20. 24 ff. 314—330. —
Sanierte Missheiraten 326—329.
Mortalität des Adels 257—259.
Mundlinge 306 ff.
Nekrologien 117. 135. 151. 363. 377.
423 ff.

N.

Nobilitierung 326—330.

O.

Oblaten 93. 290 ff. 423 ff.
Ordensregeln 83—95. 142. 235. —
Consuetudo in regularibus mona-
steriis 140 f. — Constit. Hirsau-
giensens 141 ff. — Consuetudines
Cluniacenses 141 ff. — regimen et
statuta Kauffungensium 171 f.

P.

Pfalzen in Klöstern u. Stiften 390 f.
Populationsgesetze 254.
Prälatenbank auf den Reichstagen
199. 211.
Priestertümer, römische, im Besitze
der Patrizier, Uebergang an die
Plebejer, einige bleiben patrizisch
221 f. — germanische, wieweit
dem Adel vorbehalten 222. — jü-
dische 223.

R.

Rassenunterschiede 262.
Reform, Schwierigkeiten jeder 247.
Reformationsbewegung 248.
Reformideen u. Reformen der Burs-
felder 36. 171. 242 f. — von Gorze
188 ff. — der Hirsauer 120. 132.

134 f. 139—162. 187. 215. 219.
291. — der Cluniазenser 73. 141.
188. 190 f. 302. — der Siegburger
186.
Reformklöster: Aufzählungen 148 f.
189.
Reichsfürstenstand 198 f. 201. 203.
207. 214. 218. 386. 414.
Reichsgrafen 38.
Reichsheerfahrt der Klöster 161.
202—213.
Reichsklöster 3. 55. 200 ff. 219. 232.
235 f. 413 ff.
Reichsministerialen 25 f. 35. 317
bis 323. 325. 327—330.
Reitpfründen 287.
Rekrutierungsbezirke von Domkapi-
teln, Klöstern usw. 30—35. 38.
118 f. 331—334. 362—380. 388
bis 392. 401—411.

S.

Sachsenspiegel 16.
Säkularisation von Kirchengut 193.
203 f. 210 f.
— v. Klerikern 265—272. 289.
Säkularisierte Kleriker retten den
Bestand der Familie 265—273.
Scholastici, warum häufig niederer
Geburt 42. 63. 70. 121.
Schulen in den Klöstern 280. 382 f.
Schutz des hl. Petrus, Klöster im
157 f.
Siegel 58. 66.
Sittlichkeit in den Klöstern u. Stiftern
235 f. 239 ff. 430.
Spital, die adligen Klöster als
des Adels 247 f. 290. 292.
Stammbäume 274—280. 312 f. 321.
426—429.
Stände, Entstehung der 261.
Ständische Einteilung, von Gott
gewollt 227 f.
Ständische Gegensätze im Klerus
des Spätmittelalters 245 ff.

T.

Traditionen „in ingressu“ 115 ff.
353—357. 361 f. 383 ff. 416 ff. —
in remedium animae 359—361.

Traditionsbücher 19. 96. 180. 307.
352 f. 411—420.

U.

Unfreie, Kleriker 82 f.
— am Hofe Ludwigs des Frommen
223 f.

Urkundenfälschungen, Berge bei
Magdeburg 399. — Gurker 174.
— Hirsauer 158. — Ottobeuren
211. — Regensburg, St. Emmeram
97. — Obermünster 100. 104 ff. —
die grossen Reichenauer 135 ff.
212—219. — Rott am Inn 413. —
St. Maximin 193. — St. Georger
175. — Siegburger 186 f.

Urkundenformulare, Hirsauer 158
bis 161.

V.

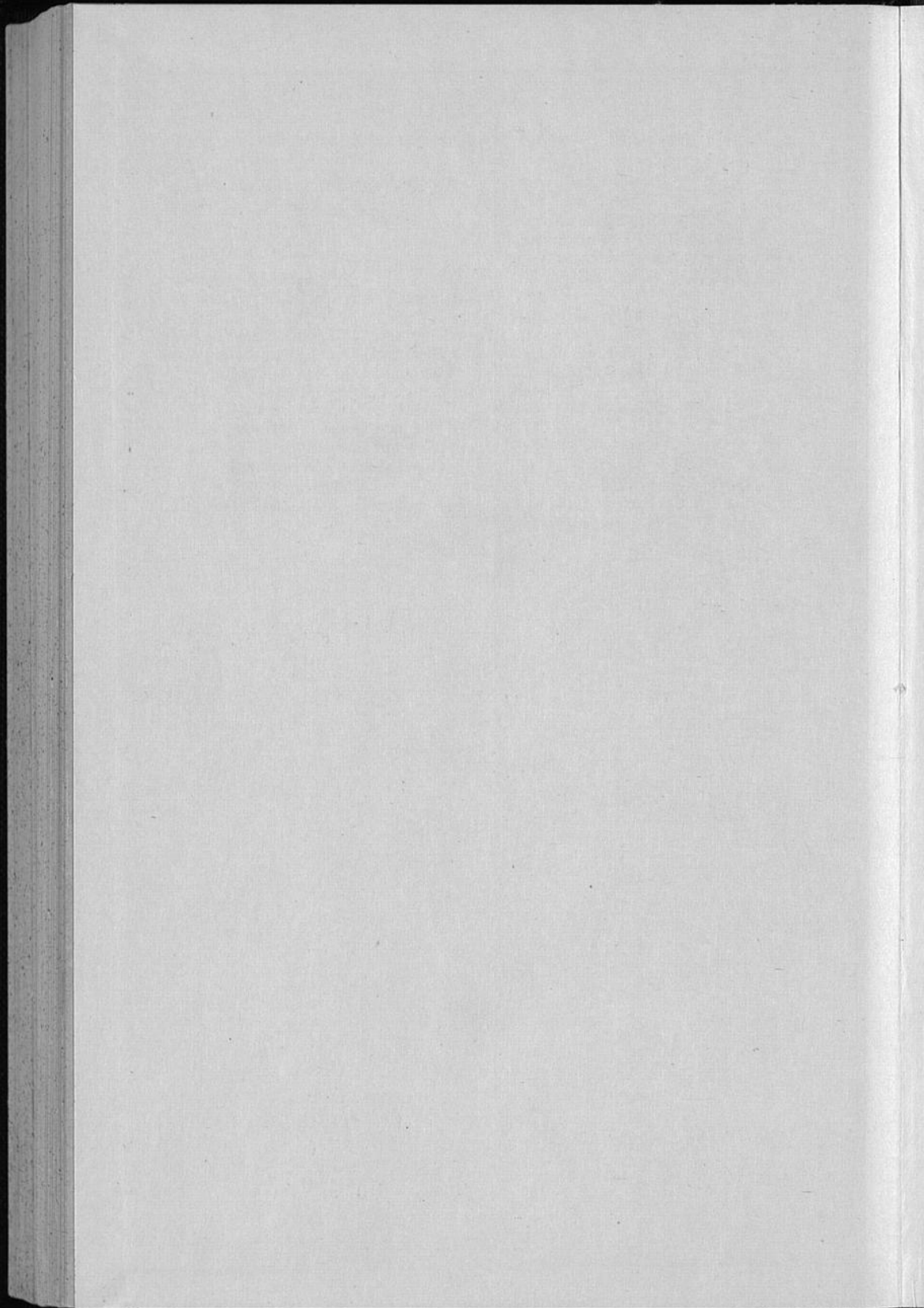
Verbrüderungsbücher 423 ff.
Visitationen von Klöstern 104 ff.
Vogt, seine Gewalt, Kämpfe dagegen
156 ff. 186. 215 ff. 219. 228.

W.

Wachszinsige 22. 305 ff.
Waffentragen des hohen Klerus
285 f.
Wappen 58. 62. 320. 329.

Z.

Zölibat 255. 257—294. 426—429.
Zwang zu den Weihen 282 f.
Zweikindersystem 259 f. 293.



TIFFEN® Gray Scale

© The Tiffen Company 2007

- | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|----------|---|----------|---|----------|---|----------|---|----------|---|----------|---|----------|---|----------|---|----------|---|----------|----|----------|----|----------|----|----|----|----|----|----|----|----|
| A | 1 | R | 2 | G | 3 | B | 4 | M | 5 | W | 6 | G | 7 | K | 8 | C | 9 | Y | 10 | B | 11 | M | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
|----------|---|----------|---|----------|---|----------|---|----------|---|----------|---|----------|---|----------|---|----------|---|----------|----|----------|----|----------|----|----|----|----|----|----|----|----|



